



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

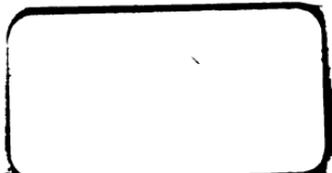
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



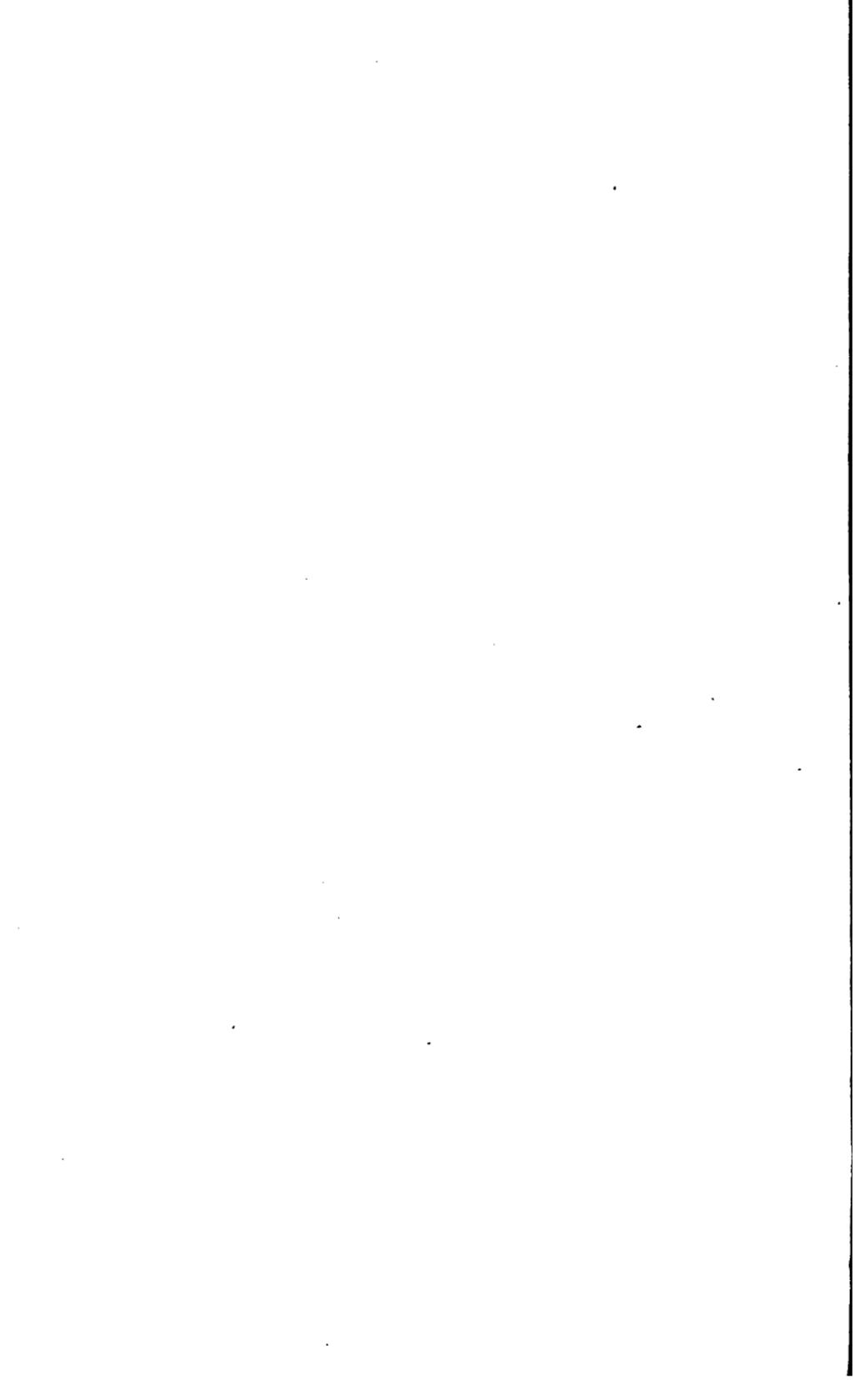
Ger 45.3.30



No 2892







Zeitschrift

VEREIN DES NIEDERSACHSISCHEN

historischen Vereins

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1859.

(Mit einer Stammtafel.)

Hannover 1860.

In der Bahn'schen Hofbuchhandlung.

Ger 45.3.30

~~*Gen 45.3.1.5*~~

HARVARD COLLEGE LIBRARY

JUL 18 1904

**HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE**

Redaktionskommission:

**Archivar Dr. Schanmann,
Archivsecretair Dr. Grotefend,
Dr. Onno Klopp.**

I n h a l t.

	Seite
I. Ueber eine Notiz des Chronicon picturatum des Bottho, die Stadt Hannover betreffend, mit besonderer Beziehung auf die Grafen von Schwalenberg. Vom Legationsrath a. D. v. Alten	1
II. Dieterich, Bischof von Wirland, der Sohn eines Hildesheimischen Bürger's. Vom Archivsecretair Dr. C. L. Grotefend	65
III. Auszug aus dem Briefe eines höheren Officiers der dänischen Garnison in Wolfenbüttel, 26. September 1626. Von Dr. Onno Kopp	78
IV. Hausprüche aus Celle, Peine und Stadthagen. Von Dr. A. Conze	83
V. Die Zunahme der Bevölkerung der Stadt Hannover. Von H. Ringklib, Calculator im Königl. statistischen Bureau ..	99
VI. Ausgrabungen bei Schinna Amts Stolzenau. (Mit 3 Abbildungen.) Vom Amtsassessor C. Einfeld.	
1) Das Todtenfeld bei Schinna, 1858	117
2) Alterthümerfund bei Schinna, 1859	130
VII. Die Entwicklung der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. Vortrag zur Einführung des Urkundenbuches der Stadt Hannover bei der 25jährigen Stiftungsfeier des historischen Vereins für Niedersachsen am 19. Mai 1860, gehalten vom Archivsecretair Dr. C. L. Grotefend	132
VIII. Einige Nachrichten über den aus Hannover gebürtigen Oeseler Bischof Rudolf Grove. Vom Amtsrichter Fiedeler	148
IX. Ueber das Geburtsjahr des Herzogs Heinrich des Wunderlichen († September 1322) und die Zeit der zweiten Vermählung des Herzogs Albrecht des Großen von Braunschweig († September 1279). Von Hilmar v. Strombeck zu Wolfenbüttel	165
X. Zwei Actenstücke über die Einführung der Jesuiten in Stade und Goslar im Jahre 1630. (Aus dem ehemaligen Dom-	

	Seite
capitels-, jetzt älterem Regierungsarchive zu Osnabrück.)	
Mitgetheilt vom Dr. phil. D. Kopp	180

XI. Miscellen.

1) Schmalmeißel von Bronze. Von C. Einfeld.....	192
2) Große bronzene Lanzenspitze mit Tülle von seltener Form. Von demselben	193
3) Zur Ortsbestimmung in Niedersachsen. Die Grenzpunkte für die Theilung zwischen Heinrichs des Löwen Söhnen. Vom Staatsminister a. D. Freiherrn v. Hammerstein zu Verden.....	194
4) Das Alter der Kirche zu Hesse. Von J. Grote....	196
5) Die Rippoldshöhle und Rippold von Rössing. Von demselben.....	196
6) Auszüge aus einer geschriebenen Goslar'schen Chronik. Mitgetheilt vom Baurath Mitthoff.	
1) Ablieferung des Vermögens, der Kostbarkeiten u. s. w. der Brillerschäften nach dem Eintritte der Reformation betr.....	197
2) Formalien bei der Wahl eines Gemeinde-Worthalters betr.....	199
3) Auffindung von Särgen betr.	200
7) Schreiben des Abts zur Elus bei Gandersheim an die Aebte von St. Michaelis und St. Godehardi zu Hildesheim, 22. Mai 1556. Nach dem Originale mitgetheilt von Julius Reichsfreiherrn Grote zu Schauen	200
8) Zwei Kleinode der Schützengilde in Dannenberg. Von C. Einfeld	201
9) Zwei geistliche Lieder. Mitgetheilt von Julius Reichsfreiherrn Grote zu Schauen.	
1) Ein lied gemacht auff Herzog Erusten zu B. und Hildesburg reim: Zu gott mein trost	203
2) Ein Lied gemacht auff Herzog Augusti zu B. und L. reim: E. N. S. W. T. H.....	204
10) Aus dem Altare der Hfelder Kirche. Vom Archivsecretaire Dr. C. L. Grotefend	205

I.

Ueber eine Notiz des *Chronicon picturatum* des Botho, die Stadt Hannover betreffend, mit besonderer Beziehung auf die Grafen von Schwaleberg.

Vom Legationsrath a. D. von Alten.

In dem *Chronicon picturatum* des Botho (Leibnit. SS. R. Br. III, 346) findet sich eine, die Stadt Hannover in ihren frühesten Zeiten betreffende Angabe, welche, wie es scheint, bisher nicht hinreichend ist berücksichtigt worden, da man sie in der Form, in welcher sie vorliegt, weder benutzen konnte noch wollte. Das Ungenauere und Unwahre, welches Botho oder dessen Quellen der ursprünglich gewiß anders lautenden Nachricht beigemischt haben, springt nämlich so sehr in die Augen, daß der erste Eindruck uns geneigt macht, die ganze Notiz mit Mißtrauen zu behandeln, vielleicht als völlig erdichtet zu beseitigen. Unserer Ansicht nach ist jedoch der Kern der Nachricht historisch wahr, nur die Nebenumstände sind durch Verwechslung mit späteren Ereignissen sehr entstellt worden. Es möge demnach hier der Versuch gestattet sein, durch ausführliche Erörterung der einschlagenden Umstände diesen wahren Kern zu erfassen. Botho sagt zum Jahr 1156: „De stad Honover was gans slym, wente yd was eyn greveschopp unde het de greve van Lauwenrode, de vorstorven alle; do nam de greveschopp in hertoge Hinrick de Lauwe to Sassen unde leyt de stad beteren, unde de borch de heyt Lauenrode unde lach, dar na de Nygenstadt licht vor Honover over der Leyne.“

In dieser Nachricht ist ersichtlich Irrthümliches mit Wahrem zusammengeworfen: Ganz erfunden hat sie Botho

schwerlich; dieser Annahme widerspricht seine mehr und mehr anerkannte Sorgfalt im Verwenden älterer Nachrichten. Dagegen aber scheint er zwei Begebenheiten, die etwa um 100 Jahre auseinander liegen, vermengt zu haben. Spuren der früheren zeigen sich: in der ausdrücklichen Angabe des Jahres 1156, in der Nennung Herzog Heinrichs des Löwen, endlich in der Nachricht von dem Uebergange der damals unbedeutenden Stadt Hannover und ihrer Umgegend an diesen Herzog. Für die spätere Begebenheit wäre dagegen festzuhalten: ein ähnliches sich wiederholendes Zurückfallen dieses Gebiets an einen Nachkommen Herzog Heinrichs, der, wie der Letztere, Oberlehnsherr über diese Gegend war, und zwar diesmal nach Entfernung (Entsagung) des oder der Grafen von Lauenrode.

Da dies letztere Ereigniß uns wenigstens einigermaßen bekannt ist, so bleibt nur übrig, das Betreffende hier zusammenzustellen, um sodann davon das auf die frühere Begebenheit Bezügliche in Botho's Notiz absondern zu können.

Wir wissen nun, daß Herzog Otto das Kind im Jahre 1241 der Stadt Hannover Privilegien ertheilte und bei dieser Gelegenheit bemerkte: die Stadt sei damals (oder kurz zuvor) wieder unter seine directe Botmäßigkeit gekommen (Or. Guelf. IV, 184). Hängt dieser Uebergang, wie wahrscheinlich ist, mit dem wichtigsten Ereigniß der Regierung Herzog Otto's, mit der Ueberweisung seiner sämmtlichen, bisher freies Erbgut bildenden Gebiete an das Reich, und mit deren Rücknahme als deutsches Reichslehn zusammen, so wäre die Stadt zwischen 1235 und 1241 dem Herzoge botmäßig geworden. Aus dem fraglichen Gnadenbriefe geht ferner ziemlich bestimmt hervor, daß es die Grafen von Lauenrode, namentlich Graf Conrad II. von Lauenrode, waren, welche die Vogteigewalt über Hannover als herzogliches Lehn inne gehabt hatten. Es heißt dort: „*Omnia pheoda collata a comite Conrado et ecclesiastica beneficia possessoribus rata erunt, bona vero quae comes Conradus in pignore obligavit vel alicui exposuit, nobis, dum ea solverimus, reddi debent.*“ und in der zweiten Ausfertigung, welche der Stadt günstiger ist, ist der erstere Satz erweitert: „*Omnia pheoda collata a comite Conrado vel*

ab uxore sua, et ecclesiastica beneficia possessoribus rata erunt;" der zweite Satz, der ein onus für die Stadt enthielt, fehlt gänzlich.

In Betreff der ecclesiastica bona wissen wir ferner, daß noch 1238 Warmann, Pfarrer zu St. Georg (Marktkirche) in Hannover, zur Veräußerung eines auf der Bedeme (area dotalis) dieser Kirche belegenen Hauses der Erlaubniß des Grafen Conrad von Roden, als Patrons dieser Kirche, und seiner Brüder Heinrich und Conrad bedurfte (Gal. VI, 19.). Was wiederum beweist, daß diese Familie damals im Besitze der Stadt war. Daß zu gleicher Zeit bei jenem Uebergange die neben der Stadt in der jetzigen Neustadt (auf dem Berge) belegene Burg Lauenrode, so wie die dazu gehörige Voigtei (Grafschaft?), ebenfalls in die Hände des Herzogs Otto kam, unterliegt keinem Zweifel. Auch ist wahrscheinlich, daß der Herzog alsbald die Stadt und Burg, nach Botho's Ausdruck, „bessern“, d. h. ihre Befestigungen ausbessern und verstärken ließ. Wir wissen ferner, daß von dieser Zeit an die Herzöge von Lüneburg Voigte über die Stadt und den zugehörigen Landstrich einsetzten (Johann von Brunrode war der erste derselben), während die Personen, welche vor dieser Zeit als Voigte in Hannover erscheinen, deutlich als Gräfllich Roden'sche Ministerialen bezeichnet sind und also als Voigte dieser Grafen fungirten. Dahin gehört: Winandus de Honovers (wohl v. Wagenzelle), der um 1225 mit Graf Conrad von Roden beim Bau der Feste Ricklingen anwesend war; dann Lambert v. Honovere (dem Ministerialgeschlechte v. Roden angehörig), einer der Bürgen für Graf Conrad von Roden 1230 und 1235 bei Verpfändung der f. g. kleinen Grafschaft an Bischof Conrad von Hildesheim; endlich Hildebrandus advocatus de Honovers (wohl v. Herbergen), der unter den Rittern des Grafen Conrad von Roden (Zimmer) 1236 erscheint und in demselben Jahre ausdrücklich dapifer comitis genannt wird (vergl. Hannov. Urkundenbuch *N* 4 Not. 3, *N* 5 Not. 1, *N* 6 u. 8, und *N* 9 Not. 5). Endlich zeigt es sich wiederholt, daß die Burg Lauenrode dem Herzoge Albert, Otto's Sohn, seit 1262 mehrfach zum Aufent-

halte diene. Bemerk't muß aber werden, daß der Ausdruck Botho's: „de greve van Lauwenrode, de vorstorven alle“, wonach das Aussterben dieses Geschlechts Veranlassung des Uebergangs gewesen, selbst auf dies spätere Ereigniß angewandt, keineswegs genau ist, denn, falls auch der Tod des Grafen Conrad III. (im August 1239) die unmittelbare Veranlassung zu dieser Aenderung gewesen wäre, so lebten doch dessen Brüder, die Grafen Heinrich und Conrad IV., noch eine Reihe von Jahren, und führten den Namen „von Lauenrode“ fort; abgesehen davon, daß die andere Linie dieses Geschlechts, die der Grafen von Wunstorf, noch mehrere Jahrhunderte nach dieser Begebenheit blühte.

Die Belege für das hier Gesagte wird eine spätere Bearbeitung der Geschichte der Grafen von Roden und Wunstorf liefern müssen. Es kam hier nur darauf an, ein Ereigniß ins Gedächtniß zu rufen, das dem Botho vorgeschwebt haben muß, als er seine Notiz zum Jahre 1156 machte, um daran darzuthun, wie er durch die Aehnlichkeit zweier, etwa ein Jahrhundert auseinander liegenden Begebenheiten, verleitet, dazu hat kommen können, die Burg Lauenrode und das darnach sich nennende Grafengeschlecht in eine Zeit zu versetzen, wo weder die Burg als solche, noch auch der Name derselben als Geschlechtsnamen bestanden haben.

Diese Burg nämlich, wonach später die dazu gehörige Voigtei und das sie inne habende Geschlecht der Grafen von Roden benannt wurden, ist schwerlich vor dem Anfange des XIII. Jahrhunderts erbaut worden. Sie selbst wird nicht vor dem Jahre 1215 erwähnt, jedoch bezeichnet Graf Hildebold von Limmer schon etwas früher, aber keinesfalls früher als 1210, seinen Bruder Conrad II. als Grafen von Lauenrode.

Auch eine andere Erwägung macht es unwahrscheinlich, daß schon Graf Conrad I. von Roden, der Vater der Eben genannten, dem allem Anscheine nach die Stadt Hannover und die dortige Voigtei durch Herzog Heinrich zu Lehen gegeben worden, etwa kurz nach dieser Belehnung die Burg Lauenrode erbaut und ihr den Namen ertheilt habe. Aus der Erzählung nämlich von dem Zuge König Heinrichs gegen

die Stadt Hannover im Jahre 1189, wie das Chronicon Stederburgense sie am ausführlichsten giebt, geht mit ziemlicher Gewißheit hervor, daß damals weder die Burg Lauenrode noch auch überhaupt eine irgend namhafte Befestigung an ihrer Stelle zwischen Leine und Ihme bestanden haben könne; ja auch die Stadt Hannover selbst war damals noch nicht befestigt, denn König Heinrich, der nicht einmal die vor der Stadtmauer von Braunschweig belegenen Häuser einzunehmen vermocht hatte, konnte Hannover ohne Weiteres einschern und dann von dort, auf der damals jedenfalls schon bestehenden Handels- und Heer-Straße, über die Leine ziehen, um die Burg zu Limmer zu belagern. Es gingen, um dies beiläufig zu erwähnen, jedenfalls schon Brücken über die Leine und die Ihme; aber von einer Burg, welche zwischen beiden belegen, den Vorüberzug des Kaiserlichen Heers leicht hätte hindern oder doch genügend erschweren können, ist durchaus nicht die Rede. Statt dessen findet sich, daß König Heinrich den Grafen Conrad in seiner Burg, zu Limmer angreifen will, daß diese aber, obgleich der Belegenheit nach keineswegs sehr fest, dem Könige so viel Widerstand entgegensetzt, daß er schimpflicher Weise abziehen muß. Diese Burg Limmer galt also damals als Schirm und Schutz der Stadt Hannover und als Stützpunkt des dort gebietenden Grafen.

Dies Alles zeigt zur Genüge, daß Hannover 1189 noch nicht befestigt war; daß eine Burg zu Lauenrode noch nicht bestand; und daß die Notmässigkeit über die Stadt und Umgegend damals schon sich, allerdings als Lehn des Herzogs Heinrich des Löwen, in den Händen seines Feldherrn, des Grafen Conrad von Roden, des Eigenthümers der Burg Limmer, befand.

Um nun auf Botho's Angabe zurückzukommen, so würde, wenn wir somit ausscheiden, was er offenbar durch Hineintragen eines weit späteren Ereignisses Irrthümliches hineingemengt hat, doch immer übrig bleiben, daß um das Jahr 1156 der Landstrich, der später die Voigtei Lauenrode hieß und als solcher wirklich im Besitz der Grafen von Roden war, nebst der damals noch unbedeutenden Stadt Hannover,

in den unmittelbaren Besitz des Herzogs Heinrich des Löwen übergegangen oder zurückgefallen sei. Der Letztere wird sodann, in Folge dieses Rückfalls, seinen treuen Heerführer, den Grafen Conrad I. von Roden, mit jener Voigtei belehnt haben, so daß im Jahre 1241 oder kurz zuvor, nach dem Tode des Grafen Conrad III., des Enkels dieses Conrad I., wiederum ein ganz ähnliches Ereigniß eintreten konnte, indem Herzog Otto das Kind, Heinrichs Enkel und Erbe, nochmals seine Oberlehnsherrschaft geltend machte. Nicht zu übersehen ist hierbei, daß Botho dieses späteren Ereignisses bei den betreffenden Jahren mit keinem Worte Erwähnung thut.

Wir haben in den alten Urkunden verschiedene Andeutungen darüber, daß sowohl die Billunger als auch Herzog (Kaiser) Lothar in diesem Landstrich, wie im ganzen Marstern-Gau, Oberlehnsherrn gewesen und nur etwa mit dem Bischof von Minden derartige Rechte zu theilen hatten. Diese Nachrichten hier zusammenzustellen, würde zu weit führen. Herzog Heinrich, als Erbe ihrer Besitzungen und Rechte, namentlich derjenigen Lothars, hatte ohne Zweifel daselbe oberlehnsherrliche Anrecht daran. Nur bleibt ungewiß, ob beim Jahre 1156 an ein Aussterben des bisher von den Herzögen mit jener Voigtei (Grafschaft?) belehnten Dynasten-Geschlechts zu denken sei, oder ob ein Rückfall durch Aufhebung oder Verwirkung des Lehnsexercitium, also etwa wegen Felonie und in Folge des Urtheils eines Lehnshofes und des Richterspruchs des Herzogs, eingetreten sei.

Es ist einleuchtend, daß diese Frage den Angelpunkt einer Untersuchung über Botho's betreffende Notiz bilden muß, indem wo möglich zu erforschen ist, ob irgend ein Dynasten-Geschlecht, welches hier hätte theilhaftig sein können, um das Jahr 1156 ausgestorben ist, oder im andern Falle, ob etwa ein solches Geschlecht zu eben dieser Zeit sich einer Felonie gegen den Herzog Heinrich schuldig gemacht habe, wegen welcher es von demselben seiner Lehen, zu denen dann die Voigtei um Hannover gehörte, hat enteignet werden können.

So weit nun unsere geringen Kenntnisse der hier bezüglichen Umstände reichen, sind wohl nur 3 bis 4 Geschlechter

zu nennen, welche wegen ihrer Besitzthümer in dieser Gegend für den fraglichen Fall in Betracht zu ziehen wären; es sind dies die Edelherrn von Midlingen, die Grafen von Lötum und von Hallermund, und die Grafen von Schwalenberg, womit vielleicht ein um Ronnenberg begütertes und dort eine Dingstätte habendes Geschlecht zusammenhing.

Bevor wir jedoch einen Blick auf diese Geschlechter werfen, ist es erforderlich, die Jahreszahl 1156, welche Bottho so bestimmt seiner Angabe voranstellt, ins Auge zu fassen. Ob sie ganz streng zu nehmen, ist nämlich bei näherer Durchsicht der übrigen Ereignisse, welche Bottho unter demselben Jahre zusammenstellt, einigermaßen zweifelhaft; andererseits weichen die richtigeren Daten doch nur um so wenige Jahre von dem angenommenen ab, daß im Ganzen Bottho's Glaubwürdigkeit dadurch nur noch fester gestellt wird.

Bottho erzählt zu diesem Jahre zunächst: „In dussem jare wan bischopp Wychman to Meydeborch Brandeborch.“ Die Einnahme Brandenburgs durch den Erzbischof Wigmann von Magdeburg (seit 1152) und durch Markgraf Albrecht den Bären fällt freilich erst ins Jahr 1157; da jedoch Bottho die Einnahme zu letzterem Jahre noch einmal erzählt (wohl nach den Annales Palidenses), so ist wahrscheinlich, daß irgend eine andere von ihm benutzte Chronik jenes frühere Datum hatte. — Er sagt ferner: „In dussem jare starff de hoge hore Ludolff van Waltmerode, unds syne sone wart geslagen twischen Osterode unde Hertésborge.“ Der Tod des Grafen Rudolf von Wöltingerode erfolgte nach den Annales Palidenses (Berg, M. h. G. XVI, p. 86) und (aus ihnen) den Ann. Stederburg. schon im Jahre 1153 am 20. Februar, und die ersteren setzen auch den Tod seines Sohnes des Grafen Ludiger von Wöltingerode anscheinend ins Jahr 1152. Sie sagen nämlich: „Liudolfus de Waltingerode, precipuus magnatum sui temporis, longevus obiit 10. Kal. Martii. Hujus filius Liudegerus in dissensione ducis et marchionis occisus inter Osterrodense castrum et Hircesberg, voluntate patris ad conobium Palidense delatus, ibidem tumulatus est.“ Der dissensio ducis

et marchionis erwähnen dieselben Annalen ganz richtig zum Jahre 1152 mit den Worten: „Contentio principum, Henrici ducis et Adelberti marchionis, propter hereditates comitum Bernhardi (de Plötzke) et Heremanni (de Winzenburg) mutuis depredationibus et incendiis plurimum leserat regionem“ etc. und sie erzählen auch die Entscheidung dieses Streits durch den neuen Kaiser Friedrich auf dem Reichstage zu Würzburg im October 1152.

Da nun Graf Hermann von Winzenburg erst am 29. Januar 1152 ermordet war, so muß die Fehde und das Treffen zwischen Osterode und Herzberg, worin Graf Lüdeger blieb, jedenfalls ins Jahr 1152 fallen. (Havemann, Gesch. I, p. 166 Not., macht aus diesem Lüdeger einen Grafen von [auf?] Werningerode.)

Botho giebt nun die uns hier beschäftigende Notiz über Hannover und fährt dann fort: „Unde by dusser tyd storven vele bischoppe to Kollen, to Mentze, to Trere, to Utrecht, eyn greve to Plotzecke wart geslagen.“

Auch diese Angaben treffen nicht genau das Jahr 1156. Nach Mooyer's Onomasticon etc. starb Erzbischof Arnold II. von Köln im Jahre 1156 am 14. Mai (vergl. Ann. Stoderb.); der Erzbischof Heinrich I. von Mainz starb am 1. September 1153 (vergl. Ann. S. Petri Erpesfordenses); Erzbischof Adalbero von Trier starb 1152 am 15. oder 18. Januar (Ann. Magdeb. und Gesta Trevirorum; Mon. h. G. VIII, 258); Bischof Hermann von Utrecht starb am 27. März 1156 (Ann. Palid.); endlich Graf Conrad von Plözke fiel 1155 in einen Hinterhalt der Slaven und kam dabei um (Ann. Palid.).

Die nun im Chronicon picturatum folgende längere Erzählung der Kämpfe zwischen den dänischen Königen Waldemar und Swen hat Botho dem Chronicon Slavorum entnommen, welches sie (SS. R. Br. II, 608) zu den Jahren 1153 und 1154 mittheilt. Die Schlacht bei Wiborg fand jedoch erst am 23. October 1157 Statt (Böttiger, Herzog Heinrich d. E. p. 174).

Ebenso sind die Verhandlungen des Herzogs mit Graf Adolf von Schauenburg wegen des abgebrannten Lübeck und wegen Anlage einer neuen Stadt (Dauenburg, jetzt Dorf Herrnburg) an der Wadnis fast wörtlich aus dem nächsten Capitel des *Chronicon Slavorum* übersezt. Doch scheinen allerdings diese Verhandlungen erst ums Jahr 1156 begonnen zu haben, und die hier erwähnten Privilegien, die Herzog Heinrich der Stadt Lübeck gab, datiren um mehrere Jahre später (um 1163).

Uebersetzen wir nun diese Vergleichung der Angaben Botho's zum Jahre 1156 mit den Zeitbestimmungen unserer übrigen Quellen, so zeigt sich, daß er in ziemlich vielen die richtige Jahreszahl getroffen, und daß er in den übrigen nur um so wenige Jahre von den oben erwähnten Quellen abweicht, daß, wollen wir auch nicht das Jahr 1156 genau festhalten, doch mit allem Grund die Mitte der funfziger Jahre des XII. Jahrhunderts (1155, 1156 oder 1157) als der Zeitpunkt jener Begebenheit kann in Anspruch genommen werden, welche, als einen Wechsel in den Abhängigkeits-Verhältnissen des damaligen Städtchens Hannover herbeiführend, uns hier beschäftigen soll. Erwähnt muß noch werden, daß für das in Frage stehende Ereigniß allein die Quelle, woraus Botho schöpfte, nicht aufzufinden ist, während sich die *Annales Palidenses*, die *Annales Staderburgenses* und das *Chronicon Slavorum* für die übrigen Notizen deutlich als Quellen herausstellen.

Müssen wir sonach etwa den Anfang der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts als den Zeitpunkt der fraglichen Begebenheit festhalten, so bleibt nun noch übrig, die Dynastengeschlechter ins Auge zu fassen, deren Beziehungen zur Stadt Hannover und ihrer Umgegend uns Anhaltspunkte geben könnten, um Botho's Angabe daran zu knüpfen.

Wie erwähnt, treten uns hier die Edelherren von Ricklingen zunächst entgegen. In einer Bearbeitung der wenigen Nachrichten, welche sich über dieselben vorfinden, in der Zeitschrift des histor. Vereins für 1858, 1. Hft. S. 1 ff., ist nachzuweisen versucht, daß sie in dem noch jetzt dicht vor

Hannover liegenden Dorfe Ricklingen — nicht aber in der erst später erbauten Burg Ricklingen unweit Blumenau — ihren Stammsitz hatten und daß sie in der Nähe Hannovers reich begütert waren. Man hätte also wohl einigen Grund, diese Edelherren als mit dem erblichen Voigteirechte über diese Gegend belehnt ansehen zu dürfen. Allein, wenngleich dies Geschlecht noch zu den Zeiten Heinrich des Löwen ausstarb, so erfolgte dies Ereigniß doch erst um 1180, also wenigstens 25 Jahre später als die uns beschäftigende Begebenheit fällt.

Uebrigens finden wir die Gebrüder Reimbart und Dietrich von Ricklingen von 1148 bis zu ihrem Absterben so unausgesetzt in nahen und befreundeten Beziehungen zum Herzog, daß man nicht annehmen kann, derselbe habe ihnen (oder ihrem Vater) die Voigtei über Hannover als Strafe einer Untreue oder eines Verbrechens abgenommen.

Graf Burchard von Lodenem (Lodcum), an welchen sodann zunächst gedacht werden könnte, ward schon 1130 ermordet, also 20 bis 25 Jahre vor dem von Botho bezeichneten Zeitpunkte und selbst noch vor Herzog Heinrichs Regierungsantritt.

Graf Walbrand I. von Hallermund, anscheinend sein Nachfolger in seinen Lehen, wenn nicht selbst sein Erbe in seinen allodialen Besitzungen, ist zu wenig bekannt, um entscheiden zu können, ob er sich der Art gegen den Herzog benommen, daß dieser ihm zur Strafe seine Lehen, namentlich etwa die Voigtei über Hannover, entzogen habe. Mit seiner drei Söhnen starb dies Geschlecht im Mannsstamme wieder aus; der erste, Graf Burchard II., starb vor 1183 an einer beim Turnier erhaltenen Wunde zu Bentheim; der zweite, Ludolf, 1191 auf der Rückkehr vom heiligen Grabe; der dritte, Walbrand, schon 1189 in Antiochien noch während des Kreuzzuges. Nach ihrem Absterben könnten ihre Lehen füglich dem Herzoge heimgesallen sein, allein es wäre zu einer Zeit geschehen (1183—1191), die für Botho's Jahreszahl wiederum entschieden nicht paßt. Uebrigens zeigen verschiedene Urkunden der jüngeren, durch die weibliche Descendenz von ihnen abstammenden Hallermunder, daß sie in der Umgegend,

namentlich in Linden, nicht unbedeutend begütert waren. So stand ihnen namentlich das Patronat über die Kirche zu Linden noch 1285 gemeinsam mit den Grafen von Roden zu (Gal. IX, 34), und die von Ilten hatten dort verschiedene Güter von ihnen zu Lehen (1329, Gal. VI, 131; Roser, Dipl. Belust. V, 367. — 1361, Hannov. Magazin de 1843 p. 654 und de 1844 *N.* 93).

Dazu kommt noch, daß Afrodisia, die Gemahlin des Grafen Conrad III. von Roden, ihrem Siegel nach zu urtheilen, dem Geschlechte der Hallermunder angehörte (Gal. VI, 18. Not.) und daß nach dem Wortlaut des schon berührten Privilegs Herzog Otto's für die Stadt Hannover de 1241 sie Besitzungen innerhalb dieser Stadt gehabt haben muß, denn dort heißt es: „Omnia phoda collata a comite Conrado vel ab uxore sua ... rata erunt“ (Hannov. Urkundenbuch *N.* 11 p. 14).

Geht nun aus Vorstehendem die geringe Wahrscheinlichkeit der Annahme hervor, daß Botho ein die Nidlinger oder die Hallermunder betreffendes Ereigniß im Auge gehabt habe, als er zum Jahre 1156 des Rückfalls des Städtchens Hannover an den Herzog Heinrich erwähnt, so treten uns dagegen die Grafen von Schwalenberg mit ungleich mehr Wahrscheinlichkeit als das von uns gesuchte Dynastengeschlecht entgegen, wenn wir die über dasselbe vorhandenen Nachrichten durchlaufen. Zu diesen Nachrichten gehört zunächst die Notiz, daß ein diesem Geschlechte wahrscheinlich angehörender Graf Hermann schon 954 ein Comitatus im Markemmegau inne hatte (Erhard, R. W. *N.* 57), besonders aber das zweimalige Erscheinen des Grafen Widelind (III.) von Schwalenberg in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts als Gerichtsgraf in eben diesem Gau gang in der Nähe der Stadt Hannover. Wir rechnen ferner dahin die urkundlich feststehende Einziehung sämtlicher Lehen, welche dieses Grafen Sohn Widelind (IV.) vom Herzog Heinrich inne hatte, im Jahre 1157 und die hierauf folgende fortdauernde Feindschaft Widelinds gegen den Herzog. Es ist endlich der Umstand hervorzuheben, daß die Schwalenberg, insbesondere die Nachkommen dieses

Wideland IV., von dieser Zeit an (bis etwa 1365) noch mannigfaltige Besitzungen in der fraglichen, ihnen übrigens ganz entlegenen Gegend zwischen Leine, Weser und Deister inne hatten, die aber sämtlich freies Eigen oder auch Bischöflich Wäldensches Lehen, nicht aber Herzogliches Lehen waren, und meist während dieses Zeitraums an Klöster vergabt wurden.

Die vorstehenden Behauptungen zu begründen, ist es freilich erforderlich, auf die früheste Geschichte der Schwalenberger etwas ausführlicher einzugehen, zumal da uns die bisherigen Arbeiten über dieselben (Gruppen, Orig. Pyrmont.; Wenck, Hess. Landes-Geschichte; Barmhagen, Grundlage der Waldeckischen Geschichte und Andere) in Hinsicht auf die hier in Frage kommenden Umstände so ziemlich im Stich lassen und überhaupt noch viel Zweifelhaftes enthalten. Selbst derjenige Forscher, der sich in neuester Zeit zur Erläuterung seiner Urkundenwerke auch mit dem Stammbaum der Schwalenberger beschäftigt hat — von Hohenberg — hat noch mancherlei Angaben, die verschiedentlich zu Bedenken Anlaß geben. Man vergleiche Hohenberg, Hoyer Urkb. VIII, *N* 10, p. 19; Cal. Urk. VII, *N* 6 Rot., *N* 10 Rot., *N* 21 Rot.; Cal. I, *N* 4 Rot., *N* 35 Rot., *N* 42 Rot., *N* 47 u. 48 Rot.

Die frühesten Spuren dieses Geschlechts betreffend, ist Folgendes anzuführen. Der schon erwähnte Graf Hermann erscheint 940 (19. April) in einer Urkunde Kaisers Otto I. als Gerichtsgraf im Huetigau (Wettigau), als Nachbar des Abts Folkmar von Corvey (Falk, Tradd. Corb. p. 209); im Jahre 954 aber wird er, als Otto I. dem Kloster Bisbeck seine Güter bestätigt, als Inhaber eines Comitats im Lilithigau und eines ndern im Marstemmegau genannt (Erhard, R. W. *N* 57 und ebenso in der wörtlichen Wiederholung dieses Privilegs durch Kaiser Conrad im Jahre 1025, Erhard, l. c. *N* 110).

Diesem Hermann aber einen Grafen Barbo, fidelis des Kaisers Otto III., anzureihen, wie v. Hohenberg thut, mit welchem Bischof Bernward von Hildesheim einen Tausch hinsichtlich seines Grafschaftsbezirks zwischen Leine und Weser

am 11. September 1001 einging (Urk. des Königl. Archivs in Hannover), ist jedenfalls bedenklich; denn daß etwas später (1043) ein anderer Bardo als Sohn eines allerdings wohl hierher gehörigen Grafen Hermann erscheint, kann doch bei dem häufigen Vorkommen des Namens Bardo (man vergleiche die Traditiones Corb.) kaum in Anschlag kommen. Insbesondere aber ist zu berücksichtigen, daß das Comitatus inter fluvios Lagonam et Wiseram doch in der Diöcese Hildesheim, offenbar also im Sudingo und nicht im Marktemma oder Elithi liegen mußte; um so mehr, da Godefridas (miles Kaisers Heinrich), der als Sohn dieses Bardos bezeichnet wird, dem Kaiser am 26. März 1013 Güter zu Ledhi in der Grafschaft des Ludolf resignirt (Or. Guolf. IV, 434 Not.). Dies Ledhi aber, später zu Gronau gezogen, lag jedenfalls im Sudingo; Graf Ludolf wird der neue vom Bischof Bernward mit Bardos Grafschaft belehnte Gerichtsgraf sein.

Dieser Godefridus, filius Bardonis comitis, wird übrigens auch von Bischof Egilbert von Minden, also frühestens 1055 erwähnt, als Schenker eines praedium zu Adelberinghusen (nach v. Hohenberg: Albringhausen bei Bassum) an das Martini-Kloster zu Minden (Erhard, S. 1069, Nr. 147).

Bardo wie Gottfried sind somit den Schwalenbergern gewiß fremd, da diese, so viel bekannt, im Sudingo nicht begütert waren.

Wenn ferner v. Hohenberg (Hoy. VIII, 10, p. 19) einen Grafen Hermann, filius Corburgae (um 1017), hierher zieht (nach Thietmar's Chronik p. 852 u. 869), so können wir wiederum dem nicht bestimmen. Dieser Graf Hermann gehörte eben als Sohn der Gerberga; Stifterin von Kloster Ddingen; dem Geschlechte der Grafen von Werl und Westphalen an. Man vergl. darüber Seiberz, Diplomatische Geschichte der alten Grafen von Westphalen zu Werl und Arnberg p. 13—40.

Mit mehr Sicherheit dürfen wir dagegen einen Grafen Hermann, Gerichtsgrafen im Wettigau, hierher zählen, der in einer Urkunde des 1014 (Halle, Tradit. Corb. p. 703) erscheint; derselbe, der auch Gerichtsgraf im Sächsischen Hesson-

gau war, wo ein Hof Nodere 1017 in seinem Graffschaftsbezirke lag (Falle I. c. p. 67):

Er mag in eben diesem Jahre gestorben und seine Witwe könnte jene Frideruna gewesen sein, welche 1018 nebst ihrem Sohne Wibekind und zwar durch ihren Beigk Thiatmar Güter zu Noderi (dem oben erwähnten Orte), Assiberg und Haldugun an Paderborn überwies (Vita Meinweri p. 130 *N.* 112).

Wibekind, Friderunens Sohn, kommt vielleicht 1024 als Widukind comes unter den Zeugen des Bischofs Meinwerk vor (Erhard §. 933). Er war auch Gerichtsgraf im Wettigau und Tiltthi. Dies zeigt eine Schenkungs-Urkunde Kaisers Conrad an die Kirche zu Paderborn, worin Güter zu Bonnanhusen (Behnhäusen), Valsbroch und Dadanbroch überwiesen werden, zu Goslar am 19. Februar 1031 (Falle I. c. p. 211). Noch in demselben Jahre am 3. August erscheint Wibekind wieder als Graf im Wettigau, wo ein von Kaiser Konrad ebenfalls an Paderborn geschenktes Gut Sannabiki (Sandbeck) belegen war (Falle I. c. p. 527).

Der schon genannte Graf Thiadmar, wohl der Frideruna Bruder, oder etwa auch sein Sohn gleiches Namens, erscheint auch 1042 in naher Beziehung zum Grafen Wibekind. Als damals Bischof Bruno von Minden das Moritzkloster daselbst stiftete, überwies er unter Anderen 6 Hufen, quos Thiadmarus comes pro se et Widekindo comite ihm übergeben; ferner ein praedium, quod Widekindus comes in Buthingdorpe besessen hatte (Spilker, Grafen v. Wölpe p. 144). Buthingdorpe, Budingdorp ist vielleicht das jetzt wüste Bodendorf, das bei Fritke belegen war (Archiv f. Niedersachsen 1846 p. 362), oder wohl eher das bei Barfinghausen befindliche Dattorf (Moser, Alts. Graffsch. Schaumburg p. 40).

Graf Wibekind mag damals (1042) schon todt gewesen sein, da sein Sohn Hermann im folgenden Jahre schon über Familiengüter disponirt. 1043 nämlich, als Abt Trutmar von Corvey der Kirche zu Horothusen bei ihrer Einweihung Zehnten im Hessengau schenkte; fügte Graf Hermann Güter in Suastharan und Haban im Altdengau und zu Harwardeshusen im Ittetgau hinzu, und zwar zu seines Vaters Wibekind,

seiner Gemahlin Bertha, und seiner Söhne Bardo, Widelind und Heinrich Seelenheil, datum in monte Eresburg (Seibertz I, 98 Not. — Falke p. 210). Vielleicht ist es dieser Graf Hermann, der zwischen 1062 und 1076 auch eine Grafschaft im Nadelgau hatte (Erhard S. 1061 *M.* 144).

Den hier erwähnten Bardo, seinen Sohn, ist v. Hohenberg (Hoy. VIII, 10. p. 19) geneigt für den Stammvater der Grafen von Stumpenhausen zu halten. Hermanns jüngster Sohn Heinrich könnte, wenn er 1043 noch sehr jung war, derselbe Graf Heinrich sein, der urkundlich von 1103 bis 1113 vorkommt und mit großer Sicherheit als Stammhalter der Schwalenberger betrachtet werden kann.

Möglicher Weise könnte Heinrich als Graf Hiddico um 1092 vorkommen. Vor diesem machte Marquard, Abt von Corvey 1081—1106, und bis 1092 auch Bischof von Osnabrück, eine Schenkung an die Kirche zu Eresburg (Erhard *M.* 160). Doch könnte unter dem Grafen Hiddico auch Graf Heinrich der Dicke von Nordheim zu verstehen sein, falls erwiesen wäre, daß die Schirmvogtei über Corvey von seinem Vater, Grafen Otto von Nordheim († 1083), an ihn und nicht an seinen Bruder Grafen Siegfried III. übergegangen. Da jedoch Heinrichs Vater, Graf Hermann, wie eben bemerkt, thätig war bei Gründung der dicht bei Eresburg belegenen Kirche zu Horobuson und da wiederum Heinrichs Sohn, Graf Widelind, wie wir noch sehen werden, in verschiedenen Beziehungen zu Eresburg stand, so möchte dies für den Schwalenberger entscheidend sein. Er tritt sonach in der Urkunde schon als eigentlicher (functionirender) Voigt von Corvey auf, während die Nordheimer, als Nachkommen (in weiblicher Abstammung) der Braunschweigischen Brunonen, *advocati principales* von Corvey waren.

Graf Heinrich wird 1102 Voigt des Bisthums Baderborn genannt und bestätigte als solcher eine Schenkung an das Kloster Abdinghof unter Königshana (Falke l. c. p. 213). Wie die Voigtei des Bisthums Baderborn, welche früher von den Grafen von Werl in Besitz gehalten war, an unsern Heinrich übergegangen, ist noch nicht aufgeklärt.

In einer andern Urkunde, worin Bischof Heinrich von Paderborn das Kloster Bode (später zu Flechtorf) bestätigte, nachdem es 1104 durch den Grafen Erpo von Paderberg gestiftet war (Schaten, A. P. I, 653), wird Graf Heinrich wiederum Bischof von Paderborn genannt. Nach Schaten fele diese Urkunde schon ins Jahr 1101, allein da Erlanbert darin als Abt zu Corvey vorkommt, er aber diese Würde erst 1106 erhielt, so muß das Datum nach 1106 fallen (Erhard I. c. §. 1308).

Graf Heinrich war, wie schon erwähnt, Vice-advocatus des Klosters Corvey, während Graf Siegfried IV. von Nordheim dort Oberschirmherr war. Beide fungirten als solche am 16. Juni 1113 bei Gelegenheit einer Schenkung des Grafen Conrad (wohl von Everstein) von Gütern zu Stahlo (Falk e. l. c. p. 212). Hier finden wir auch zuerst des Sohnes dieses Heinrichs, nämlich des Grafen Widekind III., Erwähnung gethan, der uns noch mehrfach beschäftigen muß: „testibus Sigifrido comite et advocato, Heimrico comite vice-advocato et filio ejus Widekindo,“ sagt die Urkunde.

Auch am folgenden Tage (17. Juni 1113) erscheinen Vater und Sohn, indem sie ihr beneficium, das sie vom Stifte Corvey hatten (also wohl das Leben, worin die Gegenleistung des Klosters für das Amt eines Vice-Bischofs bestand), gegen andere Güter vertauschen. Die Schwalenberger geben ab: die villicatio (Hauptmeyerhof) in Urthorp (Udorf in der Gansteinschen Börde, oder Udorf [auch Udiertorp], jetzt in der Stadt Pyrmont aufgegangen), die Zehnten unter und über Eitenhusen (Eilhausen im Waldeck'schen), 2 Hausstellen in Horohusen (Hörhansen bei Stadtberg) und das officium zu Hatopo (?). Sie erhielten dafür das Dorf Wigartinchusen, 2 Hufen zu Osinctorp (Ossendorf an der Diemel bei Bethen), 2 Hufen zu Swicopechtinchusen (?), eine Mühle in Horhausen, den Zehnten zu Reinscke (Renegge, Amts Eisenberg), den Zehnten in Elfringhusen (Elfringhausen bei Corbach), in Flassogere (?) und 2 Hufen in Mulehusen (Mühlhausen, wohl das im Amte Krossen belegene). Der Handel geschah zu Corvey „sub advocato comitis Sigifrido.“ (Falk e. l. c. p. 406).

Wir werden des Schirmherrn-Amtes des Grafen Siegfried von Nordheim noch mehrfach erwähnen müssen. Er war darin seinem Großvater, dem schon genannten Otto von Nordheim, Herzoge an der Weser und in Bayern (letzteres 1061—1070), gefolgt, der namentlich 1063 in jener Eigenschaft das Kloster Corvey gegen die Versuche des Erzbischofs Adelbert von Bremen und Hamburg vertheidigte, dasselbe seinem Erzstifte einzuverleiben (Lambertus p. 166 und Chron. Laurisham. bei Freher p. 77), und der auch 1078 als Schirmherr vorkommt (Falke l. c. p. 608). Diese Würde der Nordheimer scheint an dem Corveyer Schlosse Desenberg gehaftet zu haben; es ward wohl aus diesem Grunde 1070 von König Heinrich IV. belagert (Lambert p. 177). Graf Siegfried III. erscheint als Corveyer Obervoigt 1106 (Erhard, Urk. *N*. 176), Graf Siegfried IV. 1113 (Falke l. c. p. 212), 1114 (Falke l. c. p. 708), 1115 (Erhard *N*. 184), 1116 und 1119 (Erhard *N*. 185).

Graf Widekind also findet sich, wie erwähnt, zuerst 1113 und zwar zweimal neben seinem Vater Heinrich genannt. Der Letztere wird vor 1116, Mai 5., gestorben sein, indem zu dieser Zeit Widekind schon selbst als Viceadvocatus von Corvey genannt wird (Erhard l. c. *N*. 185). Uebrigens erscheint er noch früher, nämlich am 11. Juni 1115 als erster Zeuge des Abts Erkanbert von Corvey (Erhard *N*. 184), in dessen Verordnung wegen des Marktgeldes zu Högter, also bei keiner gerichtlichen Handlung. Finden wir somit den Grafen Widekind sogleich nach seines Vaters Tode als dessen Nachfolger in der Würde als Viceadvocatus von Corvey, so ging dagegen die Schirmvoigtei über Paderborn nicht sofort auf ihn über, denn 1118 finden wir einen Grafen Friedrich als solchen functionirend und zwar an der Dingstätte zu Balhornon bei Paderborn, und neben ihm unsern Widekind nur als Zeugen (Wigand, Archiv III, p. 100), und ebenso 1123 am 18. Juni (Wigand, Archiv III, 102; Erhard *N*. 192), als ein Freier Wighard sich und sein Gut zu Otthen dem Kloster Abdinghof zu Eigenthum gab. Dieser Friedrich wird der um diese Zeit mehrfach genannte Graf

von Arensberg sein, und nicht etwa ein älterer Bruder Widekind's. Wenn die Nachricht der Corveyer Annalen (p. 8) begründet ist, war er ein Schwestersohn des älteren Grafen Siegfried (III.) und mag durch dessen Einfluß dieses Amt erlangt haben. Nach dem Annal. Saxo p. 761 wäre er 1124 gestorben, allein da Graf Widekind schon am 18. November 1123 als Voigt von Paderborn genannt wird, so muß Graf Friedrich, sein Vorgänger, schon zwischen dem 18. Juni und 18. November 1123 gestorben sein. Von letzterem Datum an finden wir also den Widekind in beide Ämter seines Vaters eingetreten und den Grundsatz der Erbllichkeit derselben nach einigem Schwanken sonach anerkannt (Erhard l. c. *N*. 194). Auch seine Dingstätte (zu Balhornon) war dieselbe, wo Graf Friedrich bisher zu Gericht gesessen. Dort bestätigte nunmehr Graf Widekind unter Königsbann die Incorporation der Kirche zu Atton (Attelen bei Lichtenau) in das Kloster Abdinghof durch den Grafen Bernhard und dessen Sohn Amelung und Bruder Volcolb von Malsburg (wohl dem Dynastengeschlechte von Nidda angehörig?).

Es ist noch nachzuholen, daß Graf Widekind auch am 15. Mai 1120 als Viceadvocatus von Corvey vorkommt, neben dem Grafen Siegfried von Nordheim, als erstem Schirmvoigt, und den Grafen Conrad von Everstein und Bernhard von Waldeck [nicht Graf genannt] (Gruppen, Or. Pyrm. p. 167; Erhard *N*. 188).

Erst 1126, am 10. Mai, findet sich Graf Widekind wieder. Damals erwarb Abt Erkanbert von Corvey das Schloß Itter im Ittergau nebst Zubehör von den edlen Schwestern Hilinde und Friderune, suscipiente advocato comite Sigefrido et viceadvocato Widekindo (Erhard *N*. 198). Unterm 17. Mai 1127 beurkundet Bischof Heinrich von Paderborn, daß der dortige Abt Hamulo einen Hof neben der Kirche zu Atton durch Tausch erworben habe und dieser Tausch zu Balhornon im Grafenstuhl des Widekind, Voigt des Paderborner Stifts, unter Königsbann bestätigt sei (Erhard l. c. *N*. 201). Als derselbe Bischof seine Zustimmung am 16. Juli 1127, erteilte, wie das Kloster Abdinghof

von einem gewissen Wicnand ein Gut zu Hengoldere erkaufte hatte, fügt er hinzu: „Wicnandus veniens in presentiam advocati Widekindi de Sualenbergh, tradidit eadem bona — Acta Balhornon.“ (Erhard l. c. *N* 203).

In demselben Jahre 1127 war Widekind Zeuge für den Abt Erkanbert von Corvey (Erhard l. c. *N* 204).

Zu Anfang des folgenden Jahres 1128 wird Bernhard von Desede den Bischofsitz zu Paderborn bestiegen haben, nachdem sein Vorgänger Heinrich am 14. October 1127 verstorben war. Bernhard war ein naher Verwandter unseres Widekind und er scheint gleich zu Anfang seiner Amtsthätigkeit sein Bestreben darauf gerichtet zu haben, den Letzteren und dessen Gemahlin Luttrudis zu bereben, ein Kloster an ihrem alten Grafensitz Schwalenberg zu stiften. Diese damals in ein Kloster verwandelte Burg lag in dem jetzigen Orte Oldenburg im Pippischen. Das jetzige Schwalenberg ist neueren Ursprungs.

Der Bischof konnte schon am 15. August 1128 diese Stiftung, welche Sanctae Mariae Monasterium — Marienmünster — genannt wurde, bestätigen. Er nennt den Widekind „vir nobilis et catholicus, nobis propinqua consanguinitate conjunctus, et uxor ejus Luttrudis.“ Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Letztere eine Tochter des Edelherrn Rudolf v. Desede, eines Bruders des Bischofs, war (Erhard *N* 205), so daß dieser den Widekind bald nepos (Erhard *N* 218), bald avunculus (Erhard *N* 234) nennen konnte.

Am 11. April 1129 war Graf Widekind Zeuge dieses Bischofs, als er die Privilegien des Klosters Abdinghof bestätigte. Es geschah zu Paderborn (Erhard *N* 207), und am 13. Juni desselben Jahres erscheint Graf Widekind neben dem Grafen Siegfried von Nordheim (de Homburg) unter den Zeugen Kaiser Lothars zu Goslar bei Bestätigung des Verkaufs des Dorfs Abbenrode im Harzgau durch Pfalzgraf Friedrich von Sachsen an Gebhard v. Lochene (Schaten Ann. P. I, 501). Auch noch am 5. Februar 1130 war Widekind beim Kaiser zu Goslar, als Letzterer dem Erzbischof Norbert von Magdeburg die Abtei Altleben im Tausch gegen

Schloß Scharzfeld überwies (Or. Guelf. II, 503). Dagegen hielt Widekind wieder am 5. August 1130 ein Grafending zu Balhornon, worin er einen Tausch bestätigte, welchen Abt Hamuko von Abdinghof mit der Wittve des Wolcold von Malsburg (Lituarde) und ihrem Sohn Bertold wegen Güter zu Nattusungon und Atlon gemacht hatte (Erhard *N.* 211).

Nach einer Zwischenzeit von 5 Jahren finden wir den Grafen Widekind wieder genannt, 1135. Damals hatte er sich, nach einer Urkunde Bischofs Bernhard, mit dem Kloster Abdinghof wegen des Zehnten zu Atlon, den er anscheinend als Schirmvoigt des Klosters Corvey bezog und den er weiter verlehnet hatte, verständigt. Der Bischof sagt: Nach seines Vorgängers Heinrich Tode decima de eadem curti per vim exigebatur a quodam Frithero de Glindfelde, quasi ex parte advocati tunc temporis, Widukindi de Sualenberge, quia idem Frithericus reliquam decimam de eadem villa ab ipso advocato in beneficium habebat. Ego Bernhardus episcopus presatum Widukindum, nepotem meum, conveni... (Erhard l. c. *N.* 218). Friedrich von Glindfeld wird noch mehrfach unter den edlen Vasallen Corveys genannt, so 1037 und 1041 (Schradler, Dynasten z. S. 231 u. 232).

Endlich findet sich Graf Widekind auch noch am 21. März 1136 zu Paderborn als erster Zeuge des dortigen Bischofs bei Verlegung des Klosters Iburg nach Gerden (Erhard *N.* 219).

Widekind soll sodann, nach dem Nekrolog des von ihm gegründeten Klosters Marienmünster am 11. Juni 1137 gestorben sein. Seine Wittve Luttrudis, die jedenfalls 1149 noch lebte (Schaten I, 781), soll nach demselben Nekrologe am 22. März, wahrscheinlich 1152, verstorben sein.

Somit finden wir den Grafen Widekind von 1113 bis 1137, zunächst als Vicevoigt des Stifts Corvey, dann seit 1123 als Schirmvoigt des Bisthums Paderborn, und zwar wird er in der Mehrzahl der von beiden Stiftern uns erhaltenen Urkunden als gegenwärtig erwähnt. Es ist also einleuchtend, daß sein eigentlicher Wirkungskreis in der Gegend

dieser Stifter belegen war; daß er dort sich vorzugsweise aufhielt, wie denn dort auch der Mittelpunkt seiner Besitzungen sich befand.

Um so auffallender müssen uns dieserhalb jene beiden schon erwähnten Urkunden erscheinen, in denen unser Wibe-Kind als Gerichtsgraf in einer ihm völlig entlegenen Gegend, nämlich zwischen Leine und Ihme in der Nähe Hannovers, das eine Mal auf der Malsfätte zu Linden, das andere Mal zu Linderte erscheint. Die erste, von dem Bischof Withelo von Minden ausgestellte Urkunde, muß hiernach im Allgemeinen zwischen 1097 und 1119 fallen. Da jedoch darin Lothar von Supplingenburg schon als Herzog genannt wird, fällt sie nach 1106; da sodann Bischof Withelo von seinem Gegenbischof Gottschalk (von Diepholz) während der Jahre 1107 bis 1112 vom Bischofsitz verdrängt war, muß sie wohl nach 1112 fallen; da unser Wibe-Kind nicht vor dem Jahre 1113 auftritt und damals auch noch neben seinem Vater, da endlich es aus der allgemeineren Geschichte wahrscheinlich ist, daß Herzog Lothar erst nach seinem Siege am Welfesholz 1115 sich mit den innern Angelegenheiten seines Herzogthums beschäftigen konnte, so haben wir allen Grund, die Urkunde erst nach 1115 anzusetzen. Die Urkunde handelt von der Schenkung von Borwerken und Eigenbehörigen an drei (nicht mehr nachzuweisenden) Orten, zu Liasnon, Batmore und Wallenthorpe, an das Bisthum Minden. Die Schenkung geschah seitens der Edelfrau Reginhilde, der Witwe des Grafen Erpo, welche zuerst ihre Güter auf der Gerichtsstatt des Grafen (wohl Bicedom's) Everhard (von Landesberg?) in der Landschaft (pagus, Untergau) Scapefeldan an der Weser bei Frille (Mooyer, Alte Grafschaft Schaumburg p. 48) an Minden überwies. Die Schenkung ward sodann bestätigt im Mallus des Grafen Wibe-Kind, in loco Lindem im Gau Marsteme, in Gegenwart des Herzogs Lothar, des Grafen Adolf des Aeltern von Schaumburg († 1129), des Grafen Burchard (von Lodenem, ermordet 1130) und vieler andern Edlen und Freien, die des Engerschen Rechts kundig (Würdtwein, Subs. VI, 320).

Wir finden also zu Minden (vor Hannover) einen Freigrafenstuhl, wo Graf Widedind unter Königsbann eine Schenkung fernliegender Güter aussprechen konnte. Er mußte hiernach diesen Grafenstuhl vom Herzoge Lothar selbst, als dem Herzoge in Sachsen, und indirect vom Reiche zu Lehen haben, und konnte ihn nicht, wie etwa der ebengenannte Mindener Vicedom Everhard seine Gerichtsstätte bei Frille, vom Stifte Minden zu Lehen tragen. Ein Umstand, der uns fernerhin noch von Gewicht sein wird.

Es ist sehr zu bedauern, daß wir über die Familie der hier genannten Reginhilde, die jedenfalls einem Grafengeschlechte des Marstemegaus angehörte, so wenig Nachrichten vorfinden. Auch würde es zu weit führen, das wenige Vorhandene hier zu erörtern, wenn auch möglicher Weise daraus einiger Gewinn für die uns beschäftigende Aufgabe zu erwarten wäre, namentlich wenn die hier fragliche Familie, wie v. Hohenberg annimmt, mit den Grafen von Stumpfenhausen und diese wieder mit den Schwalenbergern zusammenhinge.

Es sei nur erwähnt, daß sowohl der Reginhilde Mann Erpo, als ihr Sohn Dietrich, damals (nach 1115) todt waren; daß des Erpo Bruder, Graf Gerbert, ihr als Mundiburd diente und daß ihre Tochter Ricwara damals geistlich zu Wunstorf war, in welchem Kloster diese später Aebtissin wurde. Aus einer zu Bischof Werners Zeiten (also nach 1153) ausgestellten Urkunde (Würdtwein, Subs. VI, 317) ersehen wir noch, daß Reginhilde auch ihre curtis zu Holzhausen bei Hausberge dem Stifte Minden gegen Belassung des lebenslänglichen Nießbrauchs daran für sich und ihre Tochter Ricwara überwiesen hatte, und daß Letztere sodann als Aebtissin zu Wunstorf diesen Hof dem Bischof Werner gegen das bischöfliche Servitium zu Wunstorf und gegen jährlich 10 Talente aus dem Servitium zu Nonnenberg vertauschte. Wenn man den Inhalt der früheren Urkunde, namentlich die Stipulationen wegen des Nießbrauchs an dem praedium zu Liusnen, ferner wegen des Hospitiums und der praebenda plenaria, die ihnen zu ihrem Unterhalt vom Domcapitel zu gewähren waren, genau ansieht, so möchte es fast scheinen, als ob

dies letztere praedium mit der curtis Holzhausen zusammenfiel.

Die Erwähnung des Servitiums in Ronnenberg ist auch insofern von Interesse, als der schon genannte Graf Gerbert in einer Urkunde des Bischofs Siegward von Minden, die zwischen die Jahre 1121 und 1129 fällt, als Gerichtsgraf zu Ronnenberg auftritt, also nicht fern von den beiden Gerichtsstühlen, die um eben diese Zeit dem Widelind von Schwalenberg zustanden.

Einen Geschlechtsnamen für diese Familie zu finden, ist bisher nicht gelungen. Die Taufnamen erinnern auffallend an die Stifter des Klosters Wunstorf, den Bischof Dietrich von Minden (um 870) und seinen Bruder den Presbyter Erpo. Hierher zu ziehen ist ferner wohl jener Edle Dietrich, der 1124 als Voigt eben dieses Klosters genannt wird. Auch jener Graf Gerbert von Barßflethe ist zu berücksichtigen, der etwas später (um 1167) zweimal mitten unter Edlen dieser Gegend, in einer Urkunde Herzogs Heinrich wegen des praedium Veldun (Behlen) und sodann in der Schenkungsurkunde des Mirabilis vorkommt (Wippermann, Reg. Schaumb. Nr. 48 und 51). Er war vielleicht Sohn des Edelherrn Dithmar von Barßfleth, der 1151 mit dem Herzoge Heinrich auf dem Reichstage zu Würzburg war und dort ebenfalls neben Edlen dieser Gegend (Dietrich von Ricklingen, Dietrich von Grove und Dietrich von Holtbusen) die Uebertragung der Abtei Ringelheim an das Bisthum Hildesheim bezeugte (Or. Guelf. III, 440). Der Geschlechtsname Barßfleth gehört seiner Form nach allerdings nicht dieser Gegend an, sondern mehr dem Landstrich am Ausfluß der Weser und Elbe in das Meer; andererseits ist daran zu erinnern, daß ein Ort mit einem ähnlichen Namen (etwa Varolsen) nahe bei Ronnenberg gelegen haben muß, wovon später noch das Varelsfer Holz Zeugniß gab.

Auch der Name Thietmar ist uns oben schon wiederholt in Verbindung mit den Schwalenbergern vorgekommen. Wir finden ihn wiederum in der zweiten Urkunde, welche von einer Dingstätte zwischen Leine und Ihme Kunde giebt, woselbst

Graf Widekind zu Gericht saß. In derselben beurkundet Bischof Siegward von Minden (1121—1140) die Schenkung, welche die edle Matrone Gerburge und ihr Sohn Thietmar, als ihr Erbe und Mundiburd, an Minden gemacht hatte. Sie betraf Erbgüter zu Geinhuson (Jeinsen Amts Calenberg), Langrothore (Langreder Amts Wennigsen) und Hanhurst (Honhorst zwischen Rodenberg und Wunstorf), deren Uebertragung vor Graf Widekind von Schwalenberg und vielen Edlen und Freien zu Lindard (Linderte) im Marstemegau Statt gefunden hatte (Würdtwein VI, 324). War der genannte Thietmar derselbe, der 1138 mit seiner Schwester Gerburg und seiner ungenannten Mutter vorkommt, indem ihm damals das Domcapitel zu Münster ein Haus in Verfaß gab (Erhard I. c. *N* 230), so gehörte er etwa den Edelherren von Büren an, die übrigens im Marstemegau schwerlich begütert waren. War er dagegen Sohn jenes Thietmar miles, ministerialis rogis, der um 1100 in vico Hogen wohnte und dessen Sohn durch ein Wunder am Grabe des heil. Bernward zu Hilbesheim geheilt wurde, so würden wir durch diesen vicus Hogen wieder den Stammsitz der Schwalenberger näher geführt, denn uns scheint der Name im Dorfe Hagen an der Weser etwas unterhalb Bodenwerders sich wiederzufinden, nicht aber im Städtchen Hoya, wie v. Hodenberg will (Hoy. VIII, 18). Erwähnt sei noch, daß des bekannten Edelherrn Mirabilis Schwester Gerburge hieß, und daß unter den Ländereien, welche er um 1167 an Minden schenkte, 2 Hausstellen und der Zehnten zu Honhorst sich befanden (Wippermann, Reg. Schaumb. *N* 47).

Bischof Siegward nennt in der angeführten Urkunde unsern Widekind ausdrücklich de Swalenberg, so daß über dessen Person kein Zweifel sein kann. Daß er ihn, nachdem er ihn als Gerichtsgrafen im Freiding zu Linderte bezeichnet hat, noch einmal als Zeuge aufführt, ist ungewöhnlich. Neben Widekind erscheint sein Namensgenosse, der Edelvogt vom Berge, dessen Todesjahr (1127, 11. Juni) somit das Datum unserer Urkunde auf eine vor 1127 liegende Zeit feststellt. Die ferneren Zeugen Everhard, Bernhard und Guono waren

wahrscheinlich jene Edelherren von Landesberg, in deren Familie das Amt eines Vicedoms des Stifts Minden erblich war. Ob hierauf der Zusatz beim Namen Cuono's „*super ipsa prodia advocatus*“ sich bezieht, ist nicht recht klar. Die vererbten Ländereien waren Erbgüter der Gerburge (*hereditario jure possederant*); sie waren Freigüter, da sie in einem Freidinge (*nobilium et liberorum iudicio*) aufgelassen wurden. Thietmar war auch nicht geistlich, da er Mundiburd seiner Mutter war; wie bedurften er oder seine Güter eines Voigts? Ferner gab der Bischof die fern von Minden belegenen Güter zu Zeinsen und in Langreder den Schenkgebern auf ihre Lebzeiten zurück und behielt nur das näher gelegene praedium zu Honhorst zu eigener Benutzung. Wie fanden sich nun dessenunachtet diese fern von einander liegenden Güter unter ein und demselben Voigt zusammen? Und wäre die Ueberwachung derselben nicht vielmehr zu den Functionen des ebenfalls anwesenden bischöflichen Edelvoigts Widekind vom Berge zu zählen gewesen?

Graf Widekind von Schwalenberg hatte also zwei Gerichtsstätten unfern des linken Leineufers, die eine an der Thime zu Linderte, die andere zu Linden, dem damals kleinen Städtchen Hannover am rechten Leineufer gegenüber. Die Grenze zwischen den Herzogthümern Engern und Ostfalen (Bisthümer Minden und Hildesheim), welche der Leine vom Einfluß der Haller in dieselbe gefolgt war, bog dicht oberhalb Hannovers von deren rechtem Ufer ab, beschrieb jedoch, ehe sie wieder eine nördliche Richtung annahm, einen so engen Kreis um das Städtchen Hannover, daß darin und in seiner noch zu Engern gehörigen Umgegend schwerlich noch zu einer andern Voigtei und einem andern Gerichtsbezirk Platz war, als derjenigen, deren Mittelpunkt oder Dingstätte sich eben zu Linden befand. Wir gründen auf diesen Umstand die Annahme, daß Graf Widekind, der Gerichtsgraf in Linden, auch um 1115 Voigteirechte über die Stadt Hannover übte.

Wir sind hiermit wieder bei der Notiz des *Chronicon picturatum* angelangt; müssen nunmehr aber noch mit

den Nachkommen des Widekind, insofern sie um das fragliche Jahr 1156 lebten, uns beschäftigen. Als Kinder Widekinds stellen sich nämlich heraus: 1) Graf Volquin von Schwalenberg (1137—1178); 2) Graf Widekind IV. (1148—1186); 3) Graf Gottschalk, der früh geistlich wurde (wohl gezwungen) und der noch 1195 und 1197 als Domprobst zu Paderborn vorkommt (Schaten, Ann. Pad. zu diesen Jahren); ferner 4) die Luttrudis, Gemahlin des Edelvoigts Evertwin von Rheda und somit Mutter des Edelvoigts Widekind von Rheda, und endlich 5) eine Godefinde, welche einen Edelherrn (Grafen) von Roringe (Nüring?) geheirathet zu haben scheint (Kindlinger, Münst. Beitr. III, 1. Urk. p. 107).

Graf Volquin von Schwalenberg erscheint zuerst am 19. Juni 1137 bei einem Tauschcontract des Abts Volkmar von Corvey mit dem Abt Hartwich von Flechtorf neben dem Grafen Siegfried von Nordheim. Abt Volkmar nennt hier einen (Grafen) Hermann (etwa von der Lippe oder von Ravensberg?) als Voigt von Flechtorf, dann den Grafen Siegfried als Voigt von Corvey, sodann den Grafen Volquin ohne weitere Bezeichnung. Vom Grafen Widekind, seinem Vater, ist nicht die Rede, was dazu paßt, daß dieser am 11. Juni dieses Jahres verstorben sein soll. Ist nun Volquin, und nicht vielmehr sein jüngerer Bruder Widekind zweiter Schirmvoigt von Corvey geworden, so mag die Anführung seines Namens gleich neben dem des Grafen Siegfried dies andeuten sollen (Schradet, Dynastienstämme I. p. 230). Auch bei der Bestätigung dieses Tausches durch Bischof Bernhard von Paderborn, am 7. Juli 1137, waren beide Grafen, Siegfried und Volquin, zugegen (Schaten, Ann. Pad. I, 521). Nur steht Graf Siegfried hier ohne nähere Bezeichnung, während Volquin advocatus genannt wird. Offenbar weil der Bischof ihn als seinen eigenen Voigt (also von Paderborn) bezeichnen, die voigteiliche Würde seiner Zeugen in Bezug auf Corvey aber nicht hervorheben wollte. Neben beiden stehen die Grafen Hermann und Bernhard (von der Lippe) in der Zeugenreihe voran.

In zwei anderen Urkunden jenes Bischofs vom 12. October

1138 findet sich Bolquin wieder als Zeuge (Erhard l. c. *N.* 227, 228). In der zweiten wird er *principalis advocatus* (des Stifts Paderborn) genannt, und neben ihm erscheint der Edelherr Thietmar von Büren als eigentlicher Voigt.

Im Jahre 1140 steuerten Bolquin und Bischof Bernhard (der ihn hier seinen *nepos* [Großneffen], und seinen Vater Widetind *avunculus* nennt) dazu bei, daß das Kloster Marienmünster die Zehnten zu Catshom und Assorinchuson laufen konnte (Erhard l. c. *N.* 234). Auch 1143 diente Bolquin dem Bischof wiederholt als Zeuge, so am 16. April (*advocatus principalis*) und später (Erhard l. c. *N.* 236, 241, 242).

Im Jahre 1144 war Graf Siegfried IV. von Nordheim gestorben, am 17. October, wie gewöhnlich angenommen wird, doch findet er sich schon am 10. Juli *bonas memoriae* genannt (Schrader, *Dynast. Urk.* *N.* 9. p. 232). Uebrigens soll seine Wittve Richenza schon am 27. November desselben Jahrs ihren zweiten Mann, den Grafen Heinrich von Assel, geheirathet haben, was doch wohl unglaublich, falls Siegfried erst am 17. October gestorben. Seine Besitzungen wurden von seinen geistlich gewordenen Geschwistern, dem Abt Heinrich von Corvey und der Aebtissin Judith von Kemnade und Gesife, an die Gebrüder von Winzenburg, den Grafen Hermann und den eben genannten Grafen Heinrich (v. Assel), verkauft.

Falls nun anzunehmen, daß das Amt eines zweiten Schirmvoigts über Corvey auf Bolquin von seinem Vater übergegangen, obgleich hierfür kein bestimmtes Zeugniß vorliegt, so scheint jenes Ereigniß den Grund zu jenen Streitigkeiten abgegeben zu haben, worunter die Stadt Gressburg (Stadtberg) damals aufs Neue so hart zu leiden hatte. Möglich jedoch, daß Bolquin hierbei nicht als Corveyer Voigt auftrat, sondern daß er eben nur voigteiliche Rechte über diese Stadt, als welche er von Corvey zu Lehn erhalten, geltend machen wollte. Nach Siegfrieds Tode nämlich wollte sein Bruder, Abt Heinrich, allem Anscheine nach keinen *advo-*

catus principalis wieder ernennen, während Graf Heinrich von Arensberg als Erbe seiner Urgroßmutter, die eine Schwester des Grafen Siegfried III. von Nordheim gewesen, Ansprüche auf dieses Amt machte, namentlich sich aber unter diesem Vorwande der Stadt, Probstei und Burg Gressburg, die an seine Besitzungen grenzte, bemächtigen wollte, auch zu diesem Zweck Burgmänner dorthin verlegte; wie auch sein Großvater, Graf Friedrich von Arensberg, um 1115 wegen Gressburg im Zwist mit Corvey gelebt hatte, wobei die Stadt gänzlich eingeäschert wurde (Mon. Pad. p. 109, Erhard l. c. §. 1414). Graf Bolquin stand auf Seiten des Abts Heinrich und beide zogen um Weihnachten 1145 vor Gressburg. Der Abt wollte die Sache in Güte beilegen, Bolquin aber wandte Gewalt an und zerstörte, freilich ohne Wissen und Zuthun des Abts, die Stadt und Burg, nachdem er gesehen, daß kein anderes Mittel blieb, die von den Einwohnern unterstützten Arensberger von dort zu vertreiben (Gruppen, Or. Pyrm. p. 43; Erhard l. c. §. 1640).

Der Abt Heinrich ward bald darauf abgesetzt und der Abt Wibald dem Kloster Corvey vom Kaiser Conrad aufgedrungen. Dieser mag den Grafen Hermann von Winzenburg, nachdem er des Grafen Siegfrieds Hinterlassenschaft erworben, auch als des Letzteren Nachfolger im obersten Schirmherrnamte über Corvey anerkannt haben. Wenigstens sehen wir, daß König Conrad, als er 1147 die Klöster Kemnade und Fischbeck jener Abtei incorporirt, bemerkt, er habe sie übergeben „in manum abbatis Wibaldi et marchionis Adelberti de Brandenburg, qui vice comitis Hermanni de Winzenburg, Corbeyensis monasterii advocati, eandem donationem .. suscipiebat“ (Erhard l. c. *N*. 259).

Graf Bolquin wohnte 1148 am 13. Juli der großen Fürstenversammlung zu Gandersheim bei (Or. Guelf. III, 443) und soll sich, wenn wir den der hierauf bezüglichen Correspondenz bei Martene (Amplissima coll. II, 248, 257) beigelegten Datums-Angaben trauen wollten, noch in eben diesem Jahre großer Erpressungen gegen die Einwohner der Stadt Hörter schuldig gemacht haben. Es scheint jedoch, als

ob diese Ereignisse später fallen, und wir wollen demnach zuvor erwähnen, daß Volquin 1149 Manches zur Stiftung des Klosters Willebadessen beitrug. Bischof Bernhard von Baderborn sagt darüber (Schaten I. c. p. 543; Erhard S. 1736 u. 1855): „dem von ihm gegründeten Frauenkloster habe ein Ministerial der Schwalenberger ein Vorwerk zu Willebadessen geschenkt, das aus Gütern zusammengesetzt gewesen, welche theils von Ludolf von Desede (des Bischofs Bruder) relevirten, theils vom Grafen Volquin (advocatus), weshalb auch dessen Mutter und sein Bruder Widekind consentirt hätten. Volquin erhielt als Entschädigung 20 Mark und den Zehnten zu Ahusin.“ Auch diese Urkunde zeigt, daß der Grundbesitz im Dorfe Willebadessen ursprünglich den Edelherrn v. Desede gehört habe und daß, wenn Volquin und Widekind von Schwalenberg dort begütert waren, dieser Besitz durch ihre ebenfalls consentirende Mutter Luttrudis auf sie übergegangen, daß also diese Letztere dem Geschlechte der Edlen v. Desede angehören mußte.

Noch im Jahre 1151, jedenfalls aber vor 1153, wo Erzbischof Heinrich von Mainz, an den der betreffende Brief gerichtet ist, abgesetzt wurde (Martene II, p. 428, 468), stellt der Abt Wichald dem Grafen Volquin das günstige und zu den folgenden Ereignissen wenig stimmende Zeugniß aus, daß er sowohl als sein Vater Widekind sich vielfach um das Stift Corvey verdient gemacht habe: „quod Volquinus de Swalenberg multas et amplas possessiones habet a Corbeyensi ecclesia et tam ipse quam pater quondam suus Widekindus fideliter ac familiariter predecessorebus nostris et nobis tum propter vicinitatem tum propter industriam suam servire consueverunt.“

Dies gute Zeugniß ward bei der Gelegenheit ausgestellt, als Graf Volquin seine Gemahlin Lutgardis, des Grafen Poppo von Reichenbach Tochter, verstoßen wollte, weil sie mit der fallenden Sucht behaftet wäre und weil deshalb ihre Ehe ungültig sei, da er vor Eingehung derselben den Eltern seiner Frau insinuirt habe, daß er die Ehe nicht anerkennen werde,

falls sich herausstelle, was das Gerücht sage, daß sie nämlich mit jener Krankheit behaftet sei.

Volquin war jedenfalls seit 1144 mit dieser Lutgarde verheirathet, da ihn Graf Poppo in diesem Jahre bei der Stiftung des Klosters Aulesburg als seinen Tochtermann anführt (Falke l. c. p. 399). Warum erhob er nun nach mindestens 7jähriger Ehe diese Beschwerde? Es ist zu vermuthen, daß Lutgarde ihm keine Kinder gebracht hatte, oder auch, daß eine andere reiche Heirath ihn verlockte. — Dies könnte eine Erbtöchter aus dem ältern Waldecker Hause gewesen sein, weil wir sehen, daß Volquins ältester Sohn Widenkind bald nach seinem ersten Auftreten (1177) und kurz nach Volquins Tode (1178?), nämlich im April 1180, auf dem so bedeutsamen Reichstage zu Gelnhausen (Or. Guelf. III, 101) und sodann auch 1184 (Erhard §. 2139) und später sich de Waldeggo nennt. Der Letztere konnte auch, wenn er etwa 1152 aus dieser zweiten Ehe geboren war, recht wohl bei seines Vaters Tode 1178 selbständig sein. Wobei auch zu erwähnen, daß 1185 Widenkind und seine Brüder, als sie bei Stiftung des Klosters Mariensfeld von Seiten ihres Veters, des Edelvoigts Widenkind v. Rheda, und dessen Mutter Luttrudis (ihres Vaters Schwester) dieser neuen Stiftung die Kirche in Stapelage zuwandten, als junge unverheirathete Leute bezeichnet werden: „Widekindus quoque de Sualenberg cum fratribus suis Herimanno, Volquino et Henrico, cum alios adhuc non haberent heredes et pro aetatis integritate libero fruerentur dispositionis arbitrio“ (Falke l. c. p. 227).

Diese Waldeckerin wäre dann etwa die Tochter jenes Bernhard von Waldeck gewesen, der 1120 und 1141 erscheint (Gruppen, Or. Pyrm. p. 168; Kindlinger, Münst. Beitr. II, Urk. *N* 159). Ob sie aber schon bei ihrer Verheirathung eine Erbtöchter gewesen, wird deshalb zweifelhaft, weil wir beim Jahre 1173 einem dominus Adolphus comes de Waltheke begegnen (Erhard *N* 362), der, wenn auch auffallender Weise nur dies eine Mal erscheinend, doch wohl demselben Geschlechte zugesählt werden muß. Vielleicht war

er ihr Bruder und starb vor 1180 ohne Kinder, so daß seiner Schwester Söhne ihn beerbten. Uebrigens scheint Volquins Oheim, Bischof Bernhard, bei dieser Scheidungs-Angelegenheit besonders streng gegen ihn verfahren zu sein, so daß Abt Wichald des Grafen Klagen über ihn nicht ungerechtfertigt findet und auch Erzbischof Heinrich von Mainz eine Vermittlung glaubte eintreten lassen zu müssen (Martene II, 427 und 468). Dies hinderte aber nicht, daß nicht Volquin sich bald wieder mit dem Bischof ausöhnte, denn 1153 finden wir ihn und seinen Bruder Widelind als Zeugen des Bischofs bei Gründung des Klosters Hardehausen (Erhard §. 1802 und *N.* 289) und sodann auch bei der Bestätigung eines Güter-Erwerbes seitens des Klosters Gerden (Erhard *N.* 290).

Dagegen scheint Volquin noch 1151, in Verbindung mit seinem Bruder Wittelind, seine Feindseligkeiten gegen die Besitzungen des Stifts Corvey, namentlich gegen die Stadt Höxter erneuert zu haben, und zwar noch während der Abwesenheit des Abts Wichald, denn auf dessen Klage erließ Pabst Eugen († Ende 1153) schon am 9. Januar 1152 in dieser Angelegenheit ein Schreiben an den Bischof Bernhard (Martene II. p. 506).

Die Ursache dieser Zertwürfnisse kann also nicht, was übrigens nahe läge, in den vermehrten Ansprüchen gesucht werden, welche die Schwalenberger nach der im Januar 1152 erfolgten Ermordung des Corveyer advocatus principalis, des Grafen Hermann von Winzenburg, etwa erheben mochten und die dadurch unterstützt hätten werden können, daß Herzog Heinrich der Löwe, der nunmehr die Nordheimer Erbschaft als wiederum erlebigt und als ihm durch Erbgang zugefallen betrachtete, die Schwalenberger mit der alleinigen Schirmvoigtei über Corvey belehnen mochte. Vielleicht hängt damit zusammen, daß Volquin (zwar nur advocatus Paderbornensis genannt) 1153 Zeuge der Urkunde war, wodurch Herzog Heinrich eine an das Kloster Gerden gemachte Schenkung bestätigte, als aus früher Winzenburgschen (also von den Nordheimern herstammenden) Lehnstücken bestehend: „Notum quod

Hermannus comes, qui hereditatem Sigefridi comitis a legitimis heredibus emptam possedit, villam quandam Hampenhusen de eadem hereditate — ecclesiae sancti Petri tradidit (Or. Guelf. IV, 528).

Uebrigens spricht Pabst Eugen in seinem erwähnten Schreiben allein vom Grafen Widelind als dem Ruhestörer und Kirchenschänder. Dieser habe den Kirchhof des Klosters Corvey gewaltsam überfallen, für 100 Mark Wachs geraubt und die Capelle am Eingange des Kirchhofs entweiht (Martene II, 506).

Ob zwei Beschwerdeschriften der Stiftsherren von Corvey an ihren abwesenden Abt Wichald, welche Martene uns in seiner Sammlung aufbewahrt hat (II, 248 und 250), und welche Klagen über die vom Grafen Bolquin den Untergebenen des Klosters zugefügten Gewaltthätigkeiten enthalten, mit diesem Raubzuge des Grafen Widelind zusammenhängen, ist schwer zu bestimmen. Beide Schreiben tragen in der Sammlung die Jahrzahl 1148, allein das eine ist von einem Prior E. und einem Probst A. ausgestellt; das zweite dagegen von einem Probst W. und einem Dekan A. Nun steht fest, daß 1147 ein Walter Prior zu Corvey war (Martene II, 311); ferner daß 1151 und noch 1155 der dortige Prior Heinrich und der Probst Adelbert hieß (Erhard l. c. *N* 278 u. 302). Hiernach möchte das letztere der beiden Schreiben dem ersteren im Datum voranstehen müssen. Allein auch dies letztere muß vor Ende Januar 1152 geschrieben sein, denn damals ward Graf Hermann von Winzenburg ermordet, und von ihm berichten die Stiftsherren, daß er, so wie sie, die Rückkehr des Abts dringend wünsche.

Auch dieser Umstand, daß der Abt abwesend war während jener Gewaltthätigkeiten, giebt uns keinen Anhaltspunkt, denn Wichald war gar häufig in Staatsgeschäften von Corvey entfernt, so z. B. im Sommer 1147 auf einem Zuge gegen die heidnischen Slaven; so im August 1149 bei Kaiser Conrad zu Frankfurt und Bamberg; so im August 1151, wo er eine Gesandtschaftsreise nach Rom unternahm, von der er erst im Januar 1152 nach Deutschland heimkehrte; so war

er im Frühling 1153 wieder beim neuen Kaiser Friedrich I., ging im Frühjahr 1155 wieder nach Italien zur Krönung desselben, und im August desselben Jahrs ward er selbst nach Constantinopel als Abgesandter geschickt, von wo er erst Ende des Jahrs zurückkam.

In dem ersten der fraglichen Briefe klagt Probst W. mehr im Allgemeinen, daß Graf Volquin die Zinspflichtigen des Stifts so sehr bedrückte, daß sie lieber in der Welt betteln gehen wollten, als länger auf des Klosters Gütern sitzen bleiben. Namentlich seien auch des Probstes Einkünfte so geschmälert, daß er je eher je lieber seiner Prälatur entsagen wolle.

Im zweiten Schreiben wird specieller berichtet, daß Graf Volquin, auf den doch der Abt besonders seine Hoffnung gesetzt habe, als solle er das Stift beschirmen und beschützen, von den Einwohnern von Högter 150 Mark erpreßt habe; daß er ferner den Hofmeyer zu Immenhusen so arg habe mißhandeln lassen, daß dieser kaum das Leben gerettet habe, und dies wegen Meyergefälle, womit Volquin seine Ministerialen belehnt habe; denn das sei so seine Art, die Seinigen mit den Gütern und Meyerleuten des Klosters zu belehnen.

Augenblicklich scheinen dessen unerachtet die von den beiden Schwalenbergern verübten Bedrückungen ungeahndet geblieben zu sein. Der neue Kaiser Friedrich war von wichtigeren Geschäften in Anspruch genommen; der Abt mischte sich fortwährend in die Reichs-Angelegenheiten; jene Gewaltthätigkeiten mochten in der Menge von Anfeindungen und Spoliationen, denen damals das Stift Corvey von Seiten der Anhänger der abgesetzten Nordheimer Geschwister, des Abts Heinrich und der Aebtissin Judith (v. Kemnade), ausgesetzt war, vergessen werden; endlich hatten offenbar die Schwalenberger sowohl an Herzog Heinrich als an dem Bischof Bernhard einen starken Rückhalt, — so mochte es kommen, daß entweder erst erneuerte Gewaltthätigkeiten, die vielleicht 1155 vorkamen, den Abt zwangen, die Sachen noch 1156 vor Kaiser und Reich zu bringen, oder aber, daß er damals erst Muße und passende Gelegenheit fand, seine Klagen wegen dieser früheren Vorgänge zu erheben.

Daß Bolquin auch fernerhin mit dem Herzog Heinrich auf gutem Fuße blieb, wie dies eben angedeutet, zeigt sich darin, daß Bolquin im folgenden Jahre 1154 beim Herzog zu Goslar sich befand, als dieser Schenkungen an das Kloster Riechenberg machte (Or. Guelf. III, 452). Oder war Graf Bolquin nur etwa in Angelegenheiten des Klosters Petri et Pauli zu Paderborn beim Herzog? denn Bischof Bernhard beurkundet 1154, als er einen Streit dieses Klosters mit dem Edelherrn Bertold v. Ridda wegen einiger Hufen zu Alton entscheidet, daß der betreffende Tausch früher vom Grafen Wittekind (von Schwabenberg, dem Vater) bestätigt worden (vergl. oben zum Jahre 1135); daß dann aber der Streit vor den Herzog Heinrich gekommen sei und daß vor diesem Graf Bolquin, als Voigt jenes Klosters, die Anrechte desselben beschworen habe (Erhard I. c. *N*. 298).

Im Mai des folgenden Jahrs 1155 war Graf Bolquin mit seinem Bruder Wittekind zu Paderborn beim Bischof, und in demselben Jahre ward er, als das Kloster Arolsen durch die Edelfrau Gepa v. Itter gestiftet wurde (die Jahreszahl 1131 ist unrichtig), zum Voigt dieses Klosters, jedoch mit Ausschließung der Erblichkeit dieses Amtes, ernannt (Wenk, Hess. Landesgeschichte II. p. 998). Am Ende dieses Jahres müssen nun die Brüder Bolquin und Wittekind sich zu den erneuerten Gewaltthätigkeiten gegen das Stift Corvey haben hinreißen lassen, deren Folgen uns bei der hier vorliegenden Frage ganz besonders interessiren und die bei Besprechung des Grafen Wittekind weiter unten genauer angegeben werden sollen.

Bolquin scheint jedoch nur wenig dabei implicirt und keiner Bestrafung ausgesetzt gewesen zu sein, so daß er selbst 1157 beim Herzoge Heinrich ein gutes Wort für seinen Bruder einlegen konnte (Martene II, 588). Er mag sich schon im Juli 1156, wo er zu Braunschweig mit seinem Bruder und seinem Oheim, Bischof Bernhard, beim Herzoge war, von aller Schuld gereinigt haben (Falke I. c. p. 223).

Da uns überhaupt hier nur das Verhältniß des Grafen Bolquin zum Herzoge Heinrich interessirt, so mögen einige

Urkunden, welche uns seine Beziehungen zum Bischof Bernhard als Verwandter, als Voigt von Paderborn und als Lehnsmann zeigen, übergangen werden. Man sehe sie nach bei Erhard R. W. *N.* 314, §. 1859, *N.* 316, §. 1869, *N.* 326. Es sei nur noch erwähnt, daß um 1160 Bolquin als Lehnsmann des Herzogs seine Zustimmung gab, als dieser dem Kloster Hardehausen ein Gut zu Hodagessen tauschweise überließ, welches Bolquin bisher zu Lehn gehabt (Wigand, Fehmgericht p. 222). Weit wichtiger scheint auf den ersten Anblick eine Urkunde, welche die Orig. Guelf. (III, 484) uns mittheilen, indem darin die Anwesenheit der Gebrüder Bolquin und Widelind zu Hannover beim Herzog Heinrich im Jahre 1163 constatirt wird. Bei näherer Erwägung zeigt sich jedoch, daß dieser Aufenthalt in Hannover mit den jenen Grafen damals etwa noch zustehenden Voigteirechten oder Gerichtsstühlen in der Nähe Hannovers schwerlich etwas zu thun hatte. Es handelte sich nämlich um eine alte Streitigkeit über einen vom Stift Corvey früher dem Kloster Flechtorf verkauften Zehnten, in dessen ruhigem Besitze Flechtorf beeinträchtigt war (ungewiß von wem?) und welcher Streit wichtig genug geworden war, um sowohl den Pabst Victor als den Kaiser Friedrich zu veranlassen, bei Herzog Heinrich auf eine schiedsrichterliche Beilegung desselben zu dringen. Der Herzog sagt: „nos, spiritu Dei et monitione domini nostri papae Victoris et victoriosissimi imperatoris Frederici commoniti.“ Hiernach ist einleuchtend, daß vom Herzoge eine besondere Tagesfahrt wegen dieser Verhandlung, die an Kaiser und Pabst gediehen war, hatte angeordnet werden müssen, und da dort Bischof Evergissus von Paderborn als Oberhirt der Klöster Corvey und Flechtorf in Person erschien, so ist auch erklärlich, daß er seinen Voigt Bolquin mitbrachte. Ja, es traf sich, daß Graf Bolquin auch zugleich Schirmvoigt der beiden streitenden Klöster selbst war, wenn nicht etwa sein Bruder Widelind wegen Corveys diese Functionen mit ihm theilte; „cum advocati essent ejusdem loci (Hörter)“ sagt Wicbold in seiner späteren Beschwerdeschrift an Kaiser Friedrich (Martene II, 530). Man vergleiche auch die

Urkunde de 1166 in der Zeitschrift für vaterl. Geschichte VIII, 58, wo der Abt Conrad von Marienmünster in Bezug auf Kloster Flechtorf sagt: „advocatus eorum et noster, Folquinus Sualenbergensis et frater suus Widekindus“; wonach also Bolquin Voigt über Marienmünster und Flechtorf war. Erst Graf Hermann (von Waldeck 1183—1223, Bolquins dritter Sohn) ließ sich 1195 die Voigtei über Flechtorf durch Erzbischof Adolf von Köln ablaufen (vergl. die eben genannte Zeitschr. VIII, 33).

Endlich war auch Graf Bolquin schon 1137 am 7. Juli, als der hier wieder streitig gewordene Tausch vom Bischof Bernhard bestätigt worden, als Zeuge gegenwärtig gewesen, siehe oben. Gründe genug, um anzunehmen, daß Bolquin, so wie auch wohl sein Bruder, nur um der fraglichen Angelegenheit willen nach Hannover gekommen waren. Auch alle übrigen nach Hannover berufene Personen waren, bis auf den Bischof von Minden, aus der Paderborner Diocese, so der Abt von Corvey, der Abt des Klosters in Paderborn, endlich die Grafen Otto und Heinrich von Ravensberg und die Grafen Heinrich und Friedrich von Arensberg. Vielleicht waren eben diese Letztern diejenigen, welche bisher das Kloster Flechtorf im Genuß seiner Zehnten gestört hatten; doch ist noch zu bemerken, daß auch am 18. October 1163, als Herzog Heinrich zu Ertensburg den Friedensschluß zwischen den deutschen und dänischen Kaufleuten bewirkte, dort die Grafen Heinrich von Arensberg und Heinrich von Ravensberg bei ihm waren (Urkundenbuch der Stadt Lübeck p. 4). Fällt nun die Tagesfahrt nach Hannover in eben diese Zeit, so waren jene beiden Grafen noch wohl seit jenem Zuge an die Elbe oder zum Zweck desselben beim Herzog.

1166 war Bolquin, so wie sein Bruder Widedind, wiederum beim Herzog Heinrich, als dieser dem Kloster Amelungsborn einen Hof zu Adololdesheim schenkte (Falk, Tradd. p. 223), und 1167 waren beide, wie es scheint, in Hildesheim, denn eine vom dortigen Bischof Hermann ausgestellte Urkunde wegen einer dem Godehardikloster gemachten Schenkung, bei welcher unsere beiden Grafen nebst den Grafen Berenger und

Friedrich von Poppenburg (Schwägern dieses Bischofs) zugegen waren, scheint zu Hildesheim selbst ausgestellt zu sein (Gruppen, Or. Pyrm. p. 58).

Wenn es hiernach scheinen möchte, als ob auch Graf Bolquin damals mit seinem Bruder und dem Bischofe Hermann dem Bunde der Feinde des Herzogs angehört habe, die in diesem Jahre ganz Niedersachsen gegen ihn aufbegehren, so zeigt doch eine andere Urkunde das gute Einvernehmen Bolquins zum Herzoge. In demselben Jahre nämlich oder zu Anfang 1168 nach jetziger Jahrsberechnung, weil damals Herzog Heinrich wegen seiner Vermählung mit Mathilde von England in Minden war, resignirt Graf Bolquin auf des Herzogs Begehr diesem eine Curie in Voldon (Behlen im Büddebürgschen) zu Gunsten des Klosters Obernkirchen, womit Bolquin den herzoglichen Schenken Heinrich weiter belehnt hatte (Wippermann, Reg. Schaumb. *N* 51 und 55). Dies ist der einzige Fall, wo uns ein Lehnstück Bolquins aufstößt, das zwischen Weser und Leine belegen und vom Herzoge Heinrich relevirte; freilich lag es noch immer fern genug von Hannover, so wie von den Grafenstühlen zu Linden und Linderte. Daß die Schwalenberger jedoch in der Gegend von Voldon oder Behlen noch andere Besitzungen hatten, zeigen die ältesten Urkunden über die Güter-Erwerbungen des Klosters Loccum; davon weiter unten.

Im August 1173 fanden sich bei einer Kirchenversammlung zu Paderborn, zu welcher auch Herzog Heinrich kam, die Brüder Bolquin und Wibekind ein; dies zeigen 2 Urkunden des Bischofs Evergiskus (Erhard *N* 362 u. 367). Dagegen waren sie im Mai dieses Jahrs nicht beim Kaiser Friedrich und beim Herzoge auf dem Fürstentage zu Goslar (Kindlinger, Sammlung merkwl. Nachr. p. 142).

Seit dieser Zeit erscheint Graf Bolquin auffallend selten in den Urkunden; nur eine Urkunde von 1177 zeigt uns, daß er damals noch lebte, denn Bischof Evergiskus von Paderborn sagt darin in Bezug auf mehrere dem Kloster Gerden bestätigte Zehnten: „quarum primam (scil. decimam) in Val-

husen (Wöhlfen bei Gerden) Wernerus de Brack in beneficio tenuit a domino Volquino et fratre ipsius Widekindo de Swalenberch, et ipsis eam resignavit. Ipsi vero eam mihi resignaverunt et in recompensationem . . . duodecim marcas . . . acceperunt.“ Als Zeugen werden aufgeführt Widekindus de Swalenberg senior et Widekindus junior nebst Anderen. Volquin war also nicht zugegen, lebte aber jedenfalls und ließ sich durch seinen ältesten Sohn Widekind, der hier zuerst auftritt und sich bald darauf de Waldecke nennt, vertreten (Schaten, A. P. I. p. 590).

Es ist demnach die Angabe eines Corveyer Retrologs, welche Falke (p. 224) anführt und wonach Volquin 1178 gestorben wäre, wohl als richtig anzunehmen. Seine 4 Söhne, der eben genannte Widekind, Hermann, Volquin und Heinrich, traten 1185 unter den Namen de Schwalenberg völlig selbständig auf (Erhard *N.* 451), und im Jahre 1189 wurden für ihn, wie für seinen Vater Widekind, Memorien zu Paderborn angeordnet (Schaten l. c. ad hunc annum).

Das vorstehend über den Grafen Volquin Bemerkte zeigt uns, um zu dem Zwecke dieser Arbeit zurückzukommen, daß er, so weit dies zu übersehen, fortwährend zum Herzog Heinrich in guten Beziehungen gewesen; sodann aber auch, daß nur ein einziges Lebensstück nachzuweisen, welches, im Buchgau, also in der Nähe des Marstemegaus, gelegen, in den Händen Volquins sich befand und damit überhaupt auf Besitzungen desselben in der Nähe der uns interessirenden Gegend schließen ließe. Wir müssen jetzt untersuchen, ob sich in Betreff seines Bruders Widekind nicht mehrere Momente auffinden lassen, welche auf den Uebergang des Städtchens Hannover aus seinen Händen in die des Herzogs deuten könnten. Vorher sei aber noch erwähnt, daß die Orig.-Guelf. (III, 533) in der Urkunde, wodurch Herzog Heinrich die St. Johannis-Capelle zu Lübeck 1175 stiftet, unter den Zeugen einen comes Heinricus de Swalenburg aufführen. Nach Leberkus, Bischöflich Lübecker Urkundenb. p. 15 *N.* XI, steht im Original der Urkunde: „comes Heinricus de Suua-ceburg, wonach es klar ist, daß hier Graf Heinrich von

Schwarzburg gemeint sei, derselbe, der auch im Jahre 1164 zu Lübeck dem Herzoge als Zeuge diente (Or. Guelf. III, 494). Ein Graf Heinrich von Schwalenberg existirte ums Jahr 1175, war aber noch nicht dispositionsfähig.

Graf Widelind von Schwalenberg, des Grafen Widelind III. jüngerer Sohn, erscheint zuerst 1148 am 13. Juli als Zeuge neben seinem Bruder Bolquin, als sich die Wittisin von Gandersheim vom Grafen Hermann von Wingenburg für das damals in Angriff genommene Schloß Schiltberg tauschweise 14 Hufen Landes geben ließ (Or. Guelf. III, 443). Er war auf dem damals zu Gandersheim gehaltenen Fürstentage zugegen.

Daß er 1149 bei Gründung des Klosters Willebadessen nebst seinem Bruder und seiner Mutter Luttrudis an der Begabung desselben Theil genommen, haben wir oben schon gesehen (Schaten, A. P. I, 544).

Aber schon zu Anfang dieses Jahrs 1149, am 8. Februar, war er gegenwärtig zu Corvey, als Dietrich, der comes villae Huxariae, von dem Reiner vom Thor (de Porta) zum Zweikampf herausgefordert, durch einen Reinigungs Eid und Stellung von Bürgen sich von einem ihm aufgebürdeten Verdachte befreien mußte. Er war nämlich der Mitwissenschaft an einem gegen den Abt von Corvey verübten Pferdediebstahl angeklagt. Den Zweikampf, wozu er gefordert, hielten die Standesgenossen (condomestici) der Streitenden in diesem Falle für unzulässig, und auf ihr Gesuch setzte Abt Wichald ein aus acht Corveyer Ministerialen gebildetes Schiedsgericht nieder, welches sich dann für den Reinigungs Eid und Stellung von Bürgen entschied. Dieser Dietrich comes villae hörte keinem Dynastengeschlechte an, sondern war Stadtrichter zu Hörter, wie schon 1115 Abt Erkanbert einen solchen eingesetzt hatte („comes qui nostra dispensatione villae (Huxariae) praesuerit“ Erhard I. c. № 184). Er so wie sein Ankläger Reiner de Porta erscheinen 1147 unter den Corveyer Ministerialen, welche sich zu Beisteuern verpflichteten, um die verpfändeten Schätze des Klosters allmählich wieder einzulösen (Erhard I. c. № 263).

Daß Widekind, so wie Graf Adelbert von Everstein, bei diesem Anlaß *nobiles pueri* genannt werden, beweist, daß er noch jung war und somit seinem Bruder Bolquin, der 1137 als völlig dispositionsfähig auftritt, im Alter bedeutend nachstand (Martene l. c. II, 324, 330; Erhard l. c. §. 1732).

Wir haben schon gesehen, daß, als Pabst Eugen am 9. Januar 1152 an den Bischof Bernhãrd von Paderborn wegen der Gewaltthãtigkeiten seines Verwandten und Parochianen Widekind gegen das Kloster Corvey schrieb, dies auf persõnliches Gesuch des Abts Wichald geschehen war, der zu Ende 1151 beim Pabst in Rom war, und dort eine groÙe Menge Klagen über die Feindseligkeiten des abgesetzten Abts Heinrich und seiner Anhänger gegen das Kloster vorzubringen hatte.

Die erst Ende Januar 1152 erfolgte Ermordung des Oberschirmvoigts von Corvey, Grafen Hermann von Wînzburg, konnte also, so wenig als der am 15. Februar desselben Jahrs eingetretene Tod des Kaisers Conrad, Einfluß auf diese Spoliationen und Kirchenschãndungen haben (Martene II, 506). Auch muÙ Bischof Bernhãrd, trotz des Auftrages des Pabstes, den Widekind zum Ersatz des der Stadt Hõzter zugefügten Schadens bei Strafe des Bannes anzuhalten, nicht eben sehr streng gegen seinen GroÙneffen aufgetreten sein, denn in den Jahren 1153, 1154 und 1155 (Mai) sehen wir wiederholt den Widekind sich beim Bischof einfinden und ihm als Zeugen dienen; vergl. Schaten, A. P. I, 554; ferner Kindlinger, Mûnst. Beitr. III. Urk. p. 43 und p. 49; endlich Schaten, l. c. p. 562.

Gebessert hat er ihn noch weniger, wie die folgenden Ereignisse zeigen, denn noch in dem letzteren Jahre 1155 machte sich Graf Widekind sogar eines Todschlags an dem schon genannten Stadtrichter Dietrich zu Hõzter schuldig.

Abt Wichald war damals auf einer Gesandtschaftsreise nach Constantinopel abwesend. Kaum nach Deutschland zurûckgekehrt, eilte er nach Corvey, wo die Wirren den hõchsten Grad erreicht hatten. Gegen Ende des Jahrs schrieb nun

Wicbald an den Kaiser Friedrich über den traurigen Zustand seines Stifts und klagte namentlich auch, daß Widelind von Schwalenberg den Stadtrichter Dietrich, welcher doch dem Kaiser auf seinem Römerzuge (in eben diesem Jahre) treu gedient habe, bei der Ausübung seines richterlichen Amts und vor der Kirche zu Hörter erschlagen habe (Martene I. c. I, 577).

Hier lagen offenbar ältere Streitigkeiten wegen der Ausübung der Gerichtspflege und der Voigteirechte zu Hörter zum Grunde, bei denen sich Graf Widelind mit Gewalt Recht verschaffen wollte. Hatte doch schon 1150 (Februar) auf Wicbalds Klage über die Anmaßungen seiner dapifori und pincernae (namentlich eines Rabano und seines Bruders Rudolf), welche sich Burggrafen nennen ließen und den Burgbann selbst innerhalb der Klostermauern von Corvey ausüben wollten, der Kaiser Conrad zu Speier ein Urtheil zur Abhülfe solcher Klagen finden lassen (Martene II, 607).

Ob bald nach diesem Todschlage Widelind die Stadt Hörter aufs Neue mit einem Ueberfalle heimgesucht habe, und zwar diesmal in Verbindung mit seinem Bruder Bolquin, oder ob von der früheren Gewaltthat die Rede war, als nunmehr, etwa im Mai 1156, Abt Wicbald eine sehr dringende Klage beim Kaiser Friedrich einreichte, steht nicht fest. Daß diese Klageschrift aber ins Jahr 1156 und nicht, wie Martene sie datirt, ins Jahr 1152 gehöre, beweist der Titel Imperator, der Friedrich beigelegt wird, da dieser 1152 noch Römischer König war (Erhard I. c. §. 1843).

Abt Wicbald beklagte sich, daß die Brüder Bolquin und Widelind die Stadt Hörter mit bewaffneter Hand überfallen und 3 Tage lang dort gehauset hätten, daß sie die Umgegend verwüßtet, für mehr als 900 Mark Schaden gethan, von den reicheren Einwohnern über 253 Mark an Lösegeld erpreßt, endlich die Mauern und Befestigungen zerstört hätten, welche doch mit besonderm Privileg des Kaisers Conrad errichtet worden; dies Alles, obgleich die Brüder eben die Schirmvoigte dieser Stadt gewesen und keine Klage gegen die Stadt gehabt hatten (Martene I. c. II, 530). Von oben erwähntem

Todschlag ist nicht die Rede. Der Kaiser antwortet dem Abte, daß er dem Unfuge auf das Kräftigste steuern wolle und daß die Sache auf dem Reichstage zu Würzburg zur Verhandlung kommen solle. Wirklich erhielt Wichald auf diesem Reichstage, der in der Pfingstwoche des Jahrs 1156 abgehalten wurde, auf seine Klage den Urtheilspruch der Reichsfürsten, daß die zerstörten Festungswerke von Hörter wieder herzustellen seien (Martene l. c. II, 530). Diesen Entscheid that der Kaiser selbst den Bürgern von Hörter zu wissen, mit dem Bemerken, daß ihnen volle Genugthuung werden solle, daß er sie der Verpflichtung, die den Grafen von Schwalenberg versprochenen Lösegelder auszuführen, entbinde, und daß er ihnen empfehle, ihre Befestigungen unter Kaiserlichem Schutze wieder aufzubauen (Martene II, 537, 538).

Abt Wichald berichtet noch insbesondere an den Bischof Bernhard von Paderborn, wie dessen Verwandten und Lehns-
mannen, die Grafen von Schwalenberg, die Kirchen und Kirchhöfe zu Hörter geschändet, Lösegelder erpreßt, Befestigungen niedergedrückt hätten; wie dieserhalb auf dem Fürstentage zu Würzburg ein Gericht über sie gehalten und der Kaiser seinen Marschall nach Hörter geschickt habe, um die Wiederherstellung der Festungswerke zu überwachen. Der Bischof solle seine Untergebenen und Lehnsleute von jeder Behinderung dieses Werks abhalten und die Schuldigen bestrafen (Martene II, 539).

Noch finden wir eine Mittheilung des Kaiserlichen Notars Heinrich an den Abt, wonach Volquin und Widelind auf den Bartholomäustag (24. August) vor den Kaiser nach Worms geladen wären (Martene l. c. p. 539). Es war dies vielleicht auf dem Kaiserlichen Hofstage zu Bamberg am 1. Juli geschehen.

Daß also um diese Zeit noch kein Urtheil gegen die Schwalenberger gefällt, und noch weniger Herzog Heinrich damals schon mit Vollstreckung desselben betrauet war, macht es begreiflich, daß diese Brüder noch am 25. Juli dieses Jahrs sich beim Herzog in Braunschweig einfinden konnten.

Wir sehen dies aus einer Urkunde, worin der Herzog bezeugt, das Gut Hethvelde von den Gebrüdern (oder Klosterbrüdern?) von Amelungsborn wieder an sich gelöst zu haben, und worin der Bischof Bernhard von Baderborn, der Kaiserliche Kanzler Reinhold von Dassel, damals Domprobst zu Münster, der Graf Adolf von Schauenburg und unsere beiden Grafen als Zeugen genannt werden (Falle p. 223). Daß aber auch der Kaiserliche Kanzler sich damals in Braunschweig eingefunden, deutet doch wohl an, daß auch die eben besprochene Angelegenheit dort verhandelt worden ist. Warum nun dieselbe auf dem Reichstage zu Worms im August 1156 nicht zur Entscheidung gekommen, ist unbekannt. Daß dies nicht geschehen, zeigt ein weiteres Antwortschreiben des Kaisers auf erneuerte Klagen des Abts Wichald, dem die vielfachen Angriffe und Anfeindungen, denen sein Stift fortwährend ausgesetzt war, die größte Noth machten. Runmehr sollte, sagt der Kaiser, auf dem neuen Reichstage zu Würzburg am 13. October, wo der Abt erscheinen möge, mit aller Strenge verfahren werden (Martene L. c. p. 537).

Auf diesem Fürstentage wird Herzog Heinrich d. L. mit der Bestrafung des Grafen Widekind beauftragt worden sein, denn im folgenden Jahre 1157 meldete er dem Kaiser: Er habe im Lebensgerichte zu Corvey (in rogationibus, d. h. in der Woche nach Sonntag Rogate, also vom 5. bis 12. Mai 1157) über Widekind von Schwalenberg Gericht gehalten und auf Fürbitte des Bischofs Bernhard von Baderborn, so wie des Grafen Volquin (Widekinds Bruder, von dessen eigener Bestrafung also nicht mehr die Rede war) und Anderer, die Strafe dahin gemildert, daß Widekind habe geloben müssen, noch vor dem Jacobitage (25. Juli) Deutschland bis an den Rhein meiden zu wollen, auch ohne Erlaubniß des Herzogs nie zurückzukehren, bevor er nicht dem Abte den zugesügten Schaden vergütet habe; auch sei Widekind verurtheilt, der Witwe und den Kindern des ermordeten Stadtrichters Dietrich zu Hötzter Genugthuung zu leisten. Endlich habe der Herzog ihm das Schloß Defenberg (bei Warburg an der Diemel), womit er ihn früher belehnt gehabt, ohne sich auf die Zusage einer

bedingungsweisen Rückgabe oder auf Begnadigungsanträge einzulassen, ein für alle Mal aberkannt und es als heimgefallen wieder an sich genommen, so daß nunmehr Widekind, der schon früher aller seiner vom Herzoge relevirende Lehen nach Lehnrecht verlustig geworden sei, nun auch diese Burg eingebüßt habe: „Castrum meum Dosenberg, remota omni conditione vel verbo gratiae, recepi; sicque is, qui prius beneficia sua beneficali jure a me perdidit, hoc quoque dimisit“ (Martene l. c. II, 588; Or. Guolf. III, 459).

Diese letzten Worte des Berichts des Herzogs enthalten, unserer Ansicht nach, den Schlüssel zu der Frage, welche in der vorliegenden Arbeit besprochen werden sollte. Man erwäge nämlich Folgendes: Graf Widekind verlor im Mai 1157 auf dem Lehnstage zu Corvey durch Richterspruch Herzogs Heinrich alle Lehen, welche er bisher von diesem besessen hatte; also auch jene Voigteien oder Gerichtsstühle in der Nähe der Stadt Hannover, welche schon sein Vater Widekind von den Vorgängern des Herzogs zu Lehen gehabt hatte. Der Zeitpunkt, Mai 1157, während das hier bestrafte Vergehen etwa im Jahre 1155 oder doch vor dem Maimonat 1156 geschehen war, paßt sehr genau zu der von Botho angegebenen Jahreszahl 1156.

Daß Graf Widekind vorzugsweise diejenigen Güter seines Vaters bei der Theilung mit seinem Bruder erhalten, welche in der Nähe der Stadt Hannover lagen, soll noch weiter unten nachgewiesen werden. Sobald also zugestanden wird, daß, wer bis 1156 Dinggraf auf der Gerichtsstelle zu Linden dicht vor Hannover und sodann zu Linderte, etwas weiter aufwärts an der Ihme, gewesen, auch Voigteirechte in Hannover und seiner Umgegend, natürlich so weit diese zu Engern (Diöcese Minden) gehörte, geübt haben werde, so wird auch der fernere Schluß nicht abzuweisen sein, daß auch diese letzteren Rechte, als vom Herzog Heinrich relevirende Lehnstücke, demselben damals heimgefallen seien, als im Mai 1157 durch Urtheilspruch eines Lehngerichts dem bisherigen Inhaber alle vom Herzog ihm übertragenen Lehen aberkannt wurden.

Wir müssen jedoch das Verhältniß des Grafen Widekind

zum Herzoge bis zum Tode des Ersteren verfolgen, um auch darüber klar zu werden, daß nicht etwa eine spätere Rückertattung dieser Lehen eingetreten, indem ja nach unserer, gleich Anfangs geäußerten Ansicht, die Stadt und Voigtei Hannover nach dem fraglichen Ereigniß vom Herzoge an den Grafen Conrad von Roden, seinen treuen Anhänger, überwiesen worden wäre.

Zunächst finden wir in dieser Beziehung, daß Graf Widekind sich dem Richterspruche des Herzogs keineswegs freiwillig gefügt habe, wiewgleich seine Lehen, namentlich der Desenberg, in die Hände des Letzteren übergegangen waren. Der Abt Wichald muß dieserhalb sich wiederum beschwerend an den Herzog gewandt haben, denn dieser antwortete ihm noch 1157 (1167 ist jedenfalls falsch, Wichald starb ja schon am 19. Juli 1158), daß er gern in allen Stücken seinen Wünschen nachkommen wolle; daß er ihn namentlich im Besitze der curtis Paponheim, der wahrscheinlich von Widekind gefährdet war, schützen wolle und dieserhalb seinen Burgmannen (castellanis) auf dem Desenberg bestimmten Auftrag erteilt habe. (Diese Burg war also vom Herzoge in Besitz genommen worden.) Graf Widekind aber solle, sobald der Herzog von seinem Kriegszuge zurückgekehrt sein werde (er war mit dem Kaiser in Italien), angehalten werden, zu erfüllen, was er vor dem Herzoge gelobt habe, allenfalls mit Gewalt, aber jedenfalls zu ihrer, des Abts und des Herzogs, Zufriedenheit: „Quod autem dominus Widekindus coram nobis promisit et non persolvit, post reditum nostrum ab expeditione, etsi non gratis, tamen in beneplacito vestro et nostro persolvet“ (Martene l. c. II, 595).

Diesmal scheint der Herzog durchgedrungen zu sein, denn bis zum Jahre 1163 zeigt sich Graf Widekind von nun an in keiner Urkunde. Er wird wahrscheinlich auf einige Jahre in die Verbannung gegangen sein. Uebrigens starb, wie schon bemerkt, unterdessen sein Ankläger, Abt Wichald, im Juli 1158, und Herzog Heinrich, nachdem er Widekinds Lehen als ihm aberkannt zu sich genommen, hatte vielleicht keinen Grund, ihn noch länger fern zu halten. So finden wir zuerst 1168

unfern Wibekind wieder, nur *vir nobilis* genannt, nicht *comes*, als er „aus besonderer Zuneigung“ zum neuen Bischof Evergis von Paderborn (auch Wibekinds Großsohn; Bischof Bernhard; war am 16. Juli 1160 gestorben) und zu dem Edelvoigt Everwin von Freckenhorst und Liesborn, der sein Schwager war, dem letzteren Kloster ein Zehntablösung im Dorfe Molenbeck gestattete (Erhard l. o. *N.* 328).

Ebenso fand er sich 1163 auf der Tagesfahrt zu Hannover vor dem Herzoge ein, als, wie oben schon berichtet, ein alter Streit der Klöster Corvey und Flechtorf geschlichtet werden sollte (Or. Guelf. III, 485). Befand er sich nur im Gefolge des Bischofs Evergis? war er als Voigt von Corvey bei dem Handel nothwendig? oder wollte er versuchen, den Herzog zur Rückgabe seiner Lehen zu bewegen? Wir können darüber nicht entscheiden.

Auch im Jahre 1166 fand sich Wibekind nebst seinem Bruder beim Herzoge ein, als dieser dem Kloster Amelungsborn den Hof Adeloldesheim schenkte; allein der Zorn gegen den Herzog machte sich noch in demselben Jahre, sobald sich die erste Gelegenheit dazu fand, beim Grafen Wibekind Luft.

Es gehört der allgemeinen Geschichte an, zu berichten, wie bis dahin die vom Löwen vielfach gebändigten und gemäßigten Fürsten und Prälaten ihren Haß und Reid wegen seines innigen Verhältnisses zum Kaiser hatten zügeln müssen; wie aber, als der Kaiser im Herbst 1166 wiederum nach Italien zog, dieselben sich zu einem mächtigen Bunde einigten, um ihren Gegner von allen Seiten zugleich anzugreifen. Zwar zersprengte des Herzogs Schnelligkeit, Vorsorge und Tapferkeit diesmal noch das Bündniß seiner Feinde, doch scheint sich Graf Wibekind, der ausdrücklich unter ihnen genannt wird (das *Chronicon Slavorum* nennt ihn *Widokind de Dasonborg*, SS. R. Br. II, 623), während dieser Kämpfe des Desenbergs wieder bemächtigt und des Herzogs Burgmannen von dort vertrieben zu haben, denn nachdem die übrigen Feinde vom Herzoge niedergeworfen waren, treffen wir diesen im Jahre 1168 damit beschäftigt, die für uneinnehmbar gehaltene Burg zu belagern. Erst als Heinrich

Bergleute aus seinem Rammelsberge herbeigerufen, welche den Belagerten durch einen Stollen das Trinkwasser abgruben, wurden Widelind und seine Burgmannen gezwungen, sich dem Herzoge zu ergeben (SS. R. Br. II, 626; Habemann, Gesch. I, 197; über den Defenberg vergl. Schrader, Dynastienstämme p. 186).

Wenn er noch vor dieser Belagerung, im Jahre 1167, wie wir oben gesehen, nach Hildesheim gekommen war, so mochte er Ursache haben, mit Bischof Hermann, einem der eifrigsten Widersacher des Herzogs, sich in Einvernehmen zu setzen (Gruppen, Or. Pyrm. p. 59).

Wiederum vergehen mehrere Jahre, während welcher wir vom Grafen Widelind Nichts erfahren, so daß auch nicht zu erkennen ist, ob derselbe wegen seiner Feindseligkeit, nachdem er in die Hände des Herzogs gerathen, eine Strafe erlitten. Nur als im Jahre 1173 Heinrich einer Fürsten- oder Kirchen-Versammlung zu Paderborn beizwohnte, traten ihm dort die Gebrüder von Schwalenberg und wohl auch noch Andere von seinen früheren Gegnern entgegen (Schaten l. c. I, 586; Erhard *N.* 368).

Im Jahre 1177 resignirte Graf Widelind, zusammen mit seinem Bruder Volquin, der hier zum letzten Male erscheint, dem Bischof zu Paderborn den Zehnten zu Valhasson zu Gunsten des Klosters Gerden. Es zeigt sich in eben dieser Urkunde auch Volquins ältester Sohn, Widelind junior, neben unserm Widelind, der dieserhalb senior genannt wird (Schaten l. c. I, 590, siehe oben).

Daß Beide an dem 1180 nach dem Reichstage zu Gelnhausen ausbrechenden Kriege der westfälischen Großen gegen Herzog Heinrich sich betheiligten, steht außer Zweifel. Graf Widelind von Schwalenberg hörte namentlich zu den am 1. August 1180 auf dem Hallerfelde bei Osnabrück vom Herzog Besiegten, deren Fahnen nach Braunschweig gebracht wurden (SS. R. Br. II, 645; Körneri Chronicon ad a. 1181).

Widelind, sein Neffe, der sich jetzt de Waldocke nannte, war am 13. April auf dem schon erwähnten Reichstage, soll

Jobann am 14. Mai in der Schlacht bei Weissensee vom Herzoge gefangen, aber bald pro gratia imperatoris entlassen worden sein (Gobel. Pers. VI. cap. LX. p. 228; Schaten I, 594), und war am 10. August desselben Jahrs beim Erzbischof Philipp von Cöln unsern Braunschweig, in expeditione Saxonica (Or. Guelf. III, 559).

Am 1. December 1181 finden wir den Grafen Widelind zu Erfurt beim Kaiser Friedrich. Er gehörte zu den Grafen und Herren, welche dort zum Nachtheil Herzogs Heinrich, aber auch des Kaisers selbst, der die Herrschaft Homburg als durch des Herzogs Nechtung dem Reiche verfallen gern eingezogen hätte, dagegen aber zu Gunsten des Bischofs Adelog von Hildesheim den jedenfalls bedenklichen Nachweis führten, daß das Schloß Homburg seit mehr als 30 Jahren Hildesheimsches Lehn gewesen (Or. Guelf. III, 111 und 548). Freilich hatte Graf Hermann von Winzenburg, nachdem er dies Schloß 1144 mit dem übrigen Nachlaß des letzten Nordheimers zu Herzogs Heinrich Nachtheil erkaufte hatte, im Jahre 1150 dasselbe, um die Wiederbelehnung mit der ihm aberkannten Winzenburg zu erlangen, dem Stift Hildesheim zu Lehen aufgetragen (Or. Guelf. III, 444). Nur fragte sich, wie weit Herzog Heinrich verpflichtet war, diesen Handel anzuerkennen.

In eben diesem Jahre 1181 wird Graf Widelind sich beim Bischof Anno von Minden aufgehalten haben. Er war nämlich dessen Zeuge, als derselbe beurkundete, daß sein Lehensmann Ulrich v. Bothmer ihm zu Gunsten des Klosters Loccum den Zehnten zu Thiewardostorpe (Deistorf, jetzt ausgegangen zwischen Wunstorf und Gümmer) resignirt habe (Calenb. Urk. III, 7). Die Resignation geschah zu Wunstorf; ein Datum führt die Urkunde jedoch nicht. Nun wissen wir aber, daß Bischof Anno sich 1181 in Wunstorf aufhielt (vergl. Cal. IX, 35), und somit wird es erlaubt sein, auch diese Urkunde und zugleich die Anwesenheit Widelinds in dieser Gegend in das Jahr 1181 zu setzen.

Wenn wir nun weiter erfahren, daß Widelind (hier senior genannt) dem Kloster Loccum um diese Zeit Schen-

tungen machte, zuerst den Zehnten in Brodenhorst (jetzt wüst bei Meringen und Schlüsselburg), dann ein Gut (praedium) ebendasselbst, so hat es wohl kein Bedenken, diese Schenkungen in eben diese Zeit zu setzen (Gal. III, 7). Daß sie vor 1183 fallen, geht aus der Urkunde Gal. III, 9. hervor.

Es möge bei diesem Anlaß bemerkt werden, daß wenn das von den Schwalenbergern gestiftete Kloster Marienmünster auch in dem nahe gelegenen Colensfeld bei Wunstorf schon um 1173 eine Curie besaß, welche 3 Talente jährlichen Zins aufbrachte, auch diese Besizung aller Wahrscheinlichkeit von den Schwalenbergern herrührte (Gal. III, 3). Ueber die Curie von 10 Hufen in Colensfeld nämlich, so wie über 2 Hufen im nahegelegenen Ewippe, über 4 Hufen in Meringen (bei Schlüsselburg) und über 2 Hufen zu Marslo (Feldmark von Leese an der Weser) stand den Schwalenbergern noch 1252 die Vogteigerechtfame zu, welche das Kloster Marienmünster damals ablöste (Gal. III, 161), so daß wahrscheinlich alle diese Grundstücke zu der ursprünglichen Dotation dieses Klosters de 1128 gehörten. Sie alle gingen 1152 an das Moritzkloster zu Minden über (Gal. III, 163), worauf dieses wieder 6 Hufen davon im Jahre 1269 an Loccum verkaufte (Gal. III, 303).

Im Jahre 1184 beurkundete Bischof Siegfried von Paderborn die vom Erzbischof Conrad von Mainz getroffene Entscheidung eines Streits zwischen den Klöstern Herse und Gerden. Damals war Graf Widekind zu Paderborn anwesend (Erhard l. c. §. 2153 u. N. 449).

In demselben Jahre suchte Erzbischof Philipp von Köln, nachdem ihm in Folge der Achtung Heinrichs des Löwen das Herzogthum in Westphalen und Engern zugesprochen war, diesen Erwerb zu sichern und zu schirmen. Zu dem Ende kaufte er den Schwalenbergern ihr Allod, das Gut Udistorp (Destorf) ab und bauete in dessen Bezirk ein Schloß, das er Potri mons, Petersberg, nannte. In dem hierüber am 2. April 1184 abgeschlossenen Vertrage sagt er, daß, weil dies neue Schloß innerhalb der Grafschaft Widekinds, des Bruders Bolquin von Permunt gelegen, er diesem Widekind und dessen Erben die Hälfte desselben als Lehen übertragen

habe, wogegen Graf Widelind sein Eigen zu Lowenhusen (Lovensen bei Pirmont) dem Erzstifte Köln übergeben und als Lehen wieder übertragen erhalten habe. Wegen der Besetzung der andern Hälfte des Schlosses wurden bestimmte Normen festgesetzt. Der Erzbischof sagt ausdrücklich, daß er das Schloß zu Ehren des Petrus, Schutzpatron des Stifts Köln, Petri mons benannt habe; auffallend ist jedoch dabei, daß er dem Grafen Volquin hier den Namen de Perromunt beilegt, ein Name, der nach Ausweis der bis jetzt über ihn bekannt gewordenen Urkunden von diesem Grafen, der überdies damals todt war, niemals geführt worden ist. Auch nannten des Volquins Nachkommen sich niemals de Perromunt, wohl aber schon des Widelind Sohn Gottschalk, jedoch selbstverständlich auch erst nach der hier in Frage stehenden Belehnung. Ja, des Volquin Sohn Widelind, der unter den Zeugen dieser Urkunde vorkommt, wird schon mit dem damals von ihm angenommenen Namen de Waldege aufgeführt, so daß die fragliche Stelle vielleicht zu lesen ist: „infra jurisdictionem dom. Widelindi, fratris Volquini, de Perromunt, d. h. unter der Gerichtsbarkeit Herrn Widelinds von Permunt, Bruders des Volquin.

Nun ist nicht zu verkennen, daß wenn der Beiname dieses Schlosses „die schelle (scheele) Pirmont“ aus dieser frühen Zeit stammt, dieser Umstand darauf deuten würde, daß es im Gegensatz zu einer schon bestehenden Burg so benannt sei; auch erwähnt schon Gruben (Orig. Pirmont. p. 18), daß am Berg, beim jetzigen Städtchen Pirmont, eine Stelle noch den Namen „der Borgberg, der Borgwald“ führe. Dennoch ist die Absichtlichkeit nicht zu verkennen, mit welcher Erzbischof Philipp die Namen Petri mons und Permunt neben einander stellt, als ob das erstere nur ein Anklang, eine Alliteration an das letztere sein solle. Er sagt: „A Petro namque Petri mons nuncupatum est. Quoniam autem hoc ipsum castrum infra comitatum et jurisdictionem domini Widelindi fratris Volquini de Permunt erat, dimidiatatem castri eidem Widelindo et heredibus suis in perpetuum possidendum jure feudali concessimus“ (siehe den besten

Abdruck bei Barnhagen Urf. p. 11). Auch hat diese Wortspielerei wenig Erfolg gehabt, denn schon Pabst Lucius III. nennt in seiner Bestätigungsurkunde für die vom Erzbischof Philipp gemachten neuen Erwerbungen das *castrum Piremont cum allodio de Ozendorf et ministerialibus* (Gruppen, Or. Pyrm. p. 21), und der Erzbischof bezeichnet im März 1185 in einer sogleich zu erwähnenden Urkunde den Ausstellungsort als *apud Pyerreremont* belegen (Gal. III, 12). Am 5. März dieses Jahrs finden wir nämlich den Erzbischof bei diesem Schlosse, wohl mit dessen Bau beschäftigt, anwesend. Damals hatte Adelheid, Gemahlin des Grafen Adolf von Schauenburg und Tochter des verstorbenen Grafen Otto von Affel und Winzenburg und der Salome von Heinsberg (Nichte des Erzbischofs), ein Grundstück von 18 Hufen Landes nebst einer Mühle zu Dedelum (Amts Steinbrück im Hildesheim'schen), das aus dem Nachlaß ihres Vaters stammte, dem Kloster Loccum geschenkt. Der Erzbischof bestätigte diese Schenkung, *data apud Pyerreremont*. Im folgenden Jahre 1186 aber, als die Gräfin Adelheid gestorben war und dadurch ihr und ihres Vaters Nachlaß der Witwe des Letzteren, der Gräfin Salome zugefallen war, hatte diese den Nachlaß, namentlich die Herrschaft Affel, dem Stifte Hildesheim verkauft, mit Ausnahme der an Loccum geschenkten Ländereien, welche aus diesem Anlaß noch einmal vom Erzbischofe dem Kloster Loccum bestätigt wurden (Gal. III, 12 u. 13).

Bei der Ausstellung der ersten Urkunde finden sich unter den Zeugen: *Widkindus de Sualinberg et filius ejus Widkindus*, also der uns hier beschäftigende Widkind und sein ältester Sohn, die sich beide aber nicht *de Porromunt* nennen; unter der zweiten Urkunde vom nächsten Jahre findet sich nur ein *Widkinnus de Sualenberc*, ob der Vater oder der Sohn, bleibt zweifelhaft. Eben so ungewiß ist es, ob Widkind der Vater oder der Sohn gemeint sei, wenn wir zum Jahre 1186 zweimal *Widkind* von Schwalenberg neben *Widkind* von Waldeck als Zeugen des Bischofs Siegfried von Paderborn finden. Daß der Schwalenberger jedoch dem Waldecker vorangestellt wird, scheint zu beweisen, daß hier noch der Dheim

und nicht der Better des Waldeckers gemeint sei (Falke l. c. p. 889; und Harenberg, Ganderöh. Chr. p. 1702). Dies sind aber jedenfalls die letzten Spuren von dem älteren Widelind, dem Bruder Bolquins.

So sehen wir denn, daß Widelind, nachdem ihm in einem Lehensgericht alle vom Herzog Heinrich herrührenden Lehnstücke abgesprochen waren, bis an sein Ende in offener oder versteckter Feindschaft gegen denselben verharret ist. Wir haben nachweisen können: seinen hartnäckigen Ungehorsam gegen den Richterspruch des Herzogs, sein offenes feindliches Auftreten gegen denselben und sein Bündniß mit den Feinden desselben im Jahre 1166, seine Wiederbesetzung des Desenberges und trotzige Vertheidigung desselben 1168, seine fernere Auflehnung gegen den Herzog nach dessen Achtung 1180 und als Folge davon Widelinds Gefangenschaft nach der Schlacht auf dem Halrevold, aus der er nicht durch eigene Gefügigkeit, sondern pro gratia imperatoris befreit wurde. Wir haben endlich seine ferneren feindlichen Bestrebungen wider Heinrich verzeichnet, zumeist auf dem Reichstage zu Erfurt 1181, und sein wiederholtes Zusammenhalten mit den Feinden desselben, namentlich mit dem Erzbischofe Philipp von Köln, dessen Lehensmann er sogar wurde, um als Burggraf auf der von diesem erbauten, speciell gegen Heinrich gerichteten Burg Perromunt dem Herzoge Troß bieten zu können. Eines Mehreren bedarf es wohl nicht, um darüber klar zu sein, daß Widelind der herzoglichen Lehen, deren er 1157 verlustig gegangen, und besonders derjenigen, die, zwischen Deister und Leine belegen, den Stammlanden und der Hausmacht des Herzogs näher lagen, nicht wieder habhaft geworden sei.

Es sei, um hier auch des dritten Bruders des Bolquins und Widelind von Schwalenberg zu erwähnen, auf eine Urkunde hingewiesen, welche bisher von den Bearbeitern der Geschichte dieser Grafen (Gruppen, Barnhagen &c.) nicht benutzt ist. Sie findet sich in Kindlinger's Münsterschen Beiträgen III. 1. Bd. Urk. p. 107. Godescalk (von Schwalenberg), Domprobst zu Paderborn (vergl. auch Erhard l. c. *N.* 552, die Zeugen; und Gruppen, Or. Pyrm. p. 62

N 6), übertreibt darin im Jahre 1197 seine Güter zu Untrup und Havicbrock dem Kloster Mariensold, welches, wie wir wissen, von seiner Schwester Luttrudis und deren Sohn, dem Edelvoigt Wedekind von Rheda, 1185 gestiftet war. Er sagt, daß in der Kirche zu Unkinthorp (Untrup? etwa das Urthorp obiger Urkunde de 1113, und das Udistorp der Urkunde von 1184?) welche er ebenfalls cum dote übergiebt, seine Vorfahren begraben seien, und nennt als seine gesetzlichen Erben und Miterben obiger Güter nicht seine Brüder, sondern seine Schwestern, die eben genannte Luttrude („advocata de Rethe“) und Godokinde de Noringe, also wohl einem der Grafen von Noring, die in der Wetterau ansässig waren, vermählt. Die Uebertragung geschah vor dem Freigrafen Lambert zu Herrebrukke unweit Mattenheim.

Von seinem Bruder Volquin sagt der Domprobst endlich noch: Es sei nicht erforderlich gewesen, daß einer der Söhne seines längst verstorbenen älteren Bruders Volquin ihm als Mundiburd oder auctor beistehe, weil dieser durch richterliches Erkenntniß des Herzogs Heinrich die Fähigkeit, sein Mundiburd zu sein, verloren habe, da er sich viele Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten gegen ihn erlaubt habe. So habe er, der Domprobst, sich einen andern passenden Mann, den Edelherrn Otto von Odeslo, zum Fürsprech erwählt. Den Gerichtsstuhl des Freigrafen Lambert aber habe er gewählt, weil der Königsbann, worin die fraglichen Güter belegen, seit mehr als 3 Jahren nicht verwaltet (ausgeübt) sei, da der betreffende Freigraf Suether seit so langer Zeit selbst in den Bann gethan sei. Von dem andern Bruder, Widedind, ist gar nicht die Rede. „Volquini et (etiam?) majoris (etwa minoris oder junioris?) nostri fratris diu defuncti filiorum mundiburdus sive auctor nobis esse nullus debuit, quia ille judiciali sententia piae memoriae ducis Henrici mundiburdii auctoritatem adhuc superstes perdidit; inde scilicet quod multas nobis violentias atque injurias intulisset. Unde et convenientem nobis auctorem, Ottonem de Odeslo virum nobilem, justa sententia providit. In jurisdictione autem Lamberti comitis causam

istam consummavimus, quia jam triennio bannum regium, sub quo bona predicta sita sunt, nullus administrabat, Suethero ejusdem banni administratore tanto tempore in excommunicatione detento“

Nachdem im Vorkstehenden die Wahrscheinlichkeit der Annahme dargethan ist, daß die Schwalenberger im Jahre 1156 oder 1157 die ihnen mindestens seit Anfang des XII. Jahrhunderts in der Nähe Hannovers als Lehen der Herzöge in Sachsen zustehenden Grafenstühle und damit die Voigtei über diesen damals kleinen Ort verloren haben, ist diese Annahme noch dadurch zu kräftigen, daß wir Spuren von bedeutendem Allodialbesitz, so wie von ansehnlichen Bischöflich Mindenschen Lehenstücken nachweisen, welche ihnen auch noch nach jenen Jahren in diesen ihren Stammsitzen und übrigen Hauptbesitzungen so entlegenen Gegenden zwischen Leine und Weser und zu beiden Seiten des Deisters zugestanden haben. Es wird sich zeigen, daß eben jene Linie der Schwalenberger, welche von Widekind (IV.) von Schwalenberg, dem von Herzog Heinrich bestrafte Sohn Widekinds III., Dinggrafen zu Linden und Linderte, abstammte — die Herren von Perremunt und von Colrebed — die fraglichen Besitzungen vorzugsweise inne hatte; so daß dadurch wahrscheinlich wird, daß Widekind IV. in der Theilung mit seinem Bruder Bolquin auch die beiden genannten Grafenstühle (und die Voigtei zu Hannover) zugeheilt erhalten habe.

Graf Widekind V. von Schwalenberg (und Perremunt) wird seinen Vater Widekind IV., dessen Tod bald nach 1186 gesetzt werden muß, nur um eine kurze Zeit überlebt haben, denn auch er erscheint nur noch 1189 als Widekind von Perremunt (Erhard *Nr.* 467). Dennoch haben wir eine wichtige Handlung von ihm zu berichten, die Stiftung des Klosters Barfinghausen am Deister. Das Jahr der Stiftung ist unbekannt; wahrscheinlich geschah sie bald nach des Vaters Widekind IV. Tode, als alle Hoffnung geschwunden war, die von diesem der Familie entfremdeten Voigteien und Gerichtsplätze vom Herzoge Heinrich zurück zu erhalten und als somit

es den einzelnen zerstreuten Besitzungen in dieser Gegend an einem Halt- und Mittelpunkte fehlte. Auch muß die Stiftung zwischen 1185 und 1206 fallen, denn Bischof Thetmar von Minden, welcher während dieser Jahre regierte, sagt, daß Graf Widekind (V.) ihm seine dortigen Lebensgüter zum Zweck der Gründung des Klosters aufgelassen habe (Gal. I, 4). Es scheint jedoch dies zur Ehre der heiligen Maria gestiftete Kloster schon 1193 bestanden zu haben, denn der Ausdruck „ecclesia sanotae Dei genitricis Virginis Mariae in Boringhusen,“ an welche damals Güter (zu Eidenhusen und Nienstedt) verkauft wurden, bedeutet doch wohl kaum die (damals etwa schon bestehende) Kirche zu Barsinghausen, sondern wohl schon das Kloster selbst; dies um so mehr, als 1216 bei Bestätigung der Erwerbungen des Klosters eben diese Güter zu Eidenhusen und Nienstedt vorangestellt werden (Gal. I, 2 u. 12).

Im Jahre 1203 überließ dann Graf Gottschalk von Perremunt, des eben genannten, damals jedenfalls schon verstorbenen Widekind V. Bruder (1187—1255), dem Bischof Thetmar seine Voigteirechte über das Kloster, welches damals schon einen Probst Bodo hatte (Gal. I, 4). Mit welchen Gütern Graf Widekind das Kloster ausstattete, ist leider nicht zu erkennen, nur sehen wir aus der päpstlichen Bestätigungs-Urkunde de 1216 (Gal. I, 12), daß die Zahl der damals schon dem Kloster gehörenden Grundstücke und Zehnten sehr bedeutend war. Vielleicht hörte zum Beispiel der Zehnten über Kleinen Ricklingen (jetzt wüßt, zwischen Großen Ricklingen und Bornum, Gal. I, 6, 33, 247) zu den Schwalenberger Gütern, so auch das Dorf Eydenhusen, das seitdem zu Barsinghausen gezogen ist.

Graf Gottschalk bestätigte auch im December 1221 die Schenkung von Gütern zu Brodenhorst (den Zehnten und ein praedium), welche sein Vater Widekind senior (IV.) an Loccum, wohl um 1181 (siehe oben), gemacht hatte (Gal. III, 7, 8, 45), und dieser Vergabung fügten, mit seiner und seiner Söhne Gottschalk und Hermann Genehmigung, später (1239) seines Bruders (etwa des Widekind V. ?) Söhne Bernhard

(*Dei gratia!*), *Widewind* und *Friedrich* von *Colrebede* noch 5 dahin gehörige *Holzgerechtfame* (echtworde) hinzu. Zu gleicher Zeit wurden 5 *Hufen* zu *Meringen* an *Loccum cedirt* („*ex consensu . . . patruī nostri, domini Godescalci de Perremunt et filiorum ejus Godescalci et Hermanni*“ *Cal. III, 75.*).

Ferner resignirte *Graf Gottschalk* 1225 dem *Bischof* von *Minden* zu Gunsten des *Klosters Barsinghausen* seinen *Zehnten* zu *Barchusen* (wohl *Barrigsen* bei *Gr. Munzel*), nachdem seine *Astervasallen* *Ritter Heinrich v. Westenem* und *Dietrich Blome* mit 70 *Mark* abgefunden worden waren (*Cal. I, 14*).

Auch für das *Kloster Wennigsen* ließ *Graf Gottschalk* von *Perremunt* 1234 am 30. *Mai* dem *Bischofe* zu *Minden* den *Zehnten* zu *Husen* (wüßt bei *Argestorf* und *Wennigsen*) auf (*Cal. VII, 6*), und um 1236 schenkte er diesem *Kloster* einmal das *Obereigenthum* an einer *Hufe* zu *Mogothovelde* (wüßt bei *Wennigsen* am *Deister*), welche *Kloster Mariensee* verkauft hatte (*Cal. VII, 3. u. 7*), sodann den *Zehnten* zu *Lommedhe* (*Kemie* im *Kirchspiel Gerden*; *Cal. VII, 10 u. 11*), der ebenfalls *Mindener* *Lehen* war. Die letztere *Resignation* nahmen *Gottschalk et sui herodes* vor, jedenfalls die *Grafen Gottschalk II.* und *Hermann IV.*

Wenn nun im *Jahre* 1239 am 1. *März* die *Gebrüder G. et H. comites de Perremunt* als *Oberlehnsherrn* dem *Kloster Barsinghausen* das *Eigenthum* einer *Curie* zu *Eberloh* (im *Kirchspiel Nonnenberg*) übertragen, welche *Offemia*, eine *Bürgerin* zu *Hannover*, dem *Kloster* geschenkt hatte, nachdem sie dieselbe vom *Ritter Rudolf v. Bulvinghusen* zu *Lehen* getragen, so kann hier doch nur vom *Grafen Gottschalk I.* die *Rede* sein, und muß diesem hiernach auch ein *Bruder Hermann* zugetheilt werden (*Cal. I, 20*). Einmal nämlich lebte er nach obiger *Loccumer Urkunde* (*Cal. III, 75*) nicht nur in diesem *Jahre*, sondern auch, wie uns spätere *Urkunden* zeigen, noch ziemlich lange nach dieser *Zeit*; ferner kann der neben ihm hier auftretende *Bruder H.* wohl nur als *Hermann* gedeutet werden, wie die *Umschrift* des *Siegels* ausdrücklich sagt: „*Sigillum Goscalci et Hermanni de Pirre. . . .*“ Dieses *Siegel* endlich

den gleichnamigen Söhnen des Gottschalk I. zutheilen zu wollen, wie v. Hohenberg es thut, die, wenn sie auch um diese Zeit dispositionsfähig waren (vergl. Cal. III, 75), doch in vorliegender Urkunde gar nicht, nicht einmal als zustimmend genannt werden, ließe sich schwerlich rechtfertigen, und zwar um so weniger als diese beiden jüngern Gottschalk II. und Hermann IV. im Jahre 1251 kein gemeinsames Siegel, sondern getrennte führten (vergl. Cal. III, 154. Not.) Uebrigens scheinen die Brüder Gottschalk I. und Hermann III., wenigstens der Letztere, nach dieser Urkunde de 1239 ihren Wohnsitz zu Rügde und nicht auf Berremunt gehabt zu haben.

Am 27. März 1240 erhielten Graf Gottschalk der Vater, sein jüngerer Sohn Hermann und seines Bruders Sohn Bernhard (jedenfalls de Colrebocke) eine Curie zu Marsberge (wäuft bei Loccum und Schlüsselburg) resignirt, um sie an Loccum zu überweisen (Cal. III, 82), und im Jahre 1241 verzichtet Graf Gottschalk I. mit seinem ältesten Sohn Gottschalk II. auf alle Ansprüche an Güter zu Meringen und Marsberge, welche das Kloster Loccum wider seinen Willen gekauft hatte. Daß hier Graf Gottschalk der Vater mit eben demselben, die Umschrift „Sigillum Goscalci et Hermanni de Pirre. . .“ führenden, Pottschaft wie 1234, 1236 und 1239 siegelt, zeigt, daß er einen Bruder Hermann gehabt haben muß, und beweist ferner, daß der Vater und nicht seine Söhne dies Siegel führten (Cal. III, 84).

Wenn wir nun noch eine undatirte Urkunde finden, in welcher die Gebrüder Gottschalk und Hermann, comites de Peremunt, zu Gunsten Loccum auf ihre Rechte an den Gütern zu Marsberge verzichten (Cal. III, 85) und dabei zweier getrennter Siegel sich bedienen, ganz wie im Jahre 1251 (Cal. III, 154. Not.), so sind diesmal wohl eben die jüngeren Grafen dieses Namens, Gottschalk II. und Hermann IV., vielleicht erst nach ihres Vaters Tode, die Aussteller dieser Urkunde.

Verzichte auf die eben genannten Güter zu Marsberge und Meringen (namentlich ein Werder in marchia Meringen) seitens der Brüder Bernhard und Friedrich v. Colrebeck aus

Liebe zu ihrem dritten Bruder Widelind, der offenbar geistlich war, etwa zu Loccum oder Marienmünster, kommen um das Jahr 1244 vor. In dem ersten derselben (Cal. III, 98) nennen diese Brüder den Grafen Volquin III. von Schwalenberg ihren dominus et cognatus und siegeln mit seinem Pectschäft. In dem zweiten (Cal. III, 99) nennt Graf Volquin sie seine consanguinei. In dem dritten (Cal. III, 100) erscheinen Volquin und seine Söhne Adolf und Albert als Zeugen; von ihrem Consens ist jedoch nicht die Rede. Dagegen gab dieser Graf Volquin, Adolfs von Waldeck Bruder, dessen Großvater Volquin I. ein Bruder Widelinds IV., des Großvaters der Colrebecker, gewesen, mit Zustimmung seiner Gemahlin Ermengard und seiner Söhne 1245 dem Kloster Wennigsen eine Hufe zu Wennigsen selbst, sodann den Zehnten zu Dagordossen (Degerfen Amts Wennigsen). Der letztere war Mindener Lehen, die erstere wohl Eigen (Cal. VII, 19, 20, 21). Bernhardus dictus de Colrebecke war einer der Zeugen.

Noch einmal ließ sich das Kloster Loccum auf die verschiedenen Grundstücke zu Marsberge und Meringen im Jahre 1251 einen Verzicht leisten, theils von den Brüdern Bernhard und Friedrich von Colrebecke, theils von den Brüdern Grafen Gottschalk und Hermann von Peremunt (Cal. III, 154). Diese Ländereien hatte Ritter Arnold Blome (Flos) von ihnen zu Lehen gehabt, es waren also weder dieselben, welche des Ritters Engelbert Theneke Söhne inne gehabt hatten (Cal. III, 83 und 98), noch jene, die der Ritter Gottschalk v. Holtorf oder Ritter A. v. Megethevelde zu Lehen getragen (Cal. III, 83, 99). Ueberdiß erstreckte sich dieser Verzicht noch auf 13 Hufen zu Om (ausgegangener Ort, wonach sich wahrscheinlich die Familie v. Oheimb nennt, jetzt noch das „Dehmer Holz“ im Kirchspiel Leese). Die Gebrüder v. Colrebeck führten kein eigenes Siegel, die Brüder von Perremunt jeder ein eigenes und nicht das von ihrem Vater gemeinsam mit seinem Bruder Hermann geführte. Uebrigens geschah der Verzicht zu Wunstorf vor dem Grafen Rudolf von Wunstorf und seinen dortigen Burgmannen.

Wenn nun im folgenden Jahre das Kloster Marienmünster die Voigteirechte über 10 Hufen in Colensfeld, 2 Hufen in Ewippe (dicht daneben), 4 Hufen bei Meringen und 2 Hufen in Marslo (beide bei Leese) vom Grafen Heinrich von Sternberg und Grafen Widekind von Schwalenberg ablöste, so haben wir schon oben gesehen, daß die Curie in Colensfeld schon 1173 diesem Kloster gehörte. So wie sie gehörten auch wahrscheinlich die übrigen Grundstücke zur ursprünglichen Dotation des Klosters seitens der Schwalenberger (Gal. III, 3 und 161). Die Ablösung der Voigteirechte geschah, damit die Ländereien dem Moritzkloster zu Minden verkauft werden könnten (Gal. III, 163).

Graf Heinrich von Sternberg, der nebst seiner nicht benannten Ehefrau diese Rechte cedirte, war der älteste Sohn des Grafen Volquin III. von Schwalenberg (Zeitschr. des hist. Vereins 1857, S. 56). Wer aber der andere Cedent, Graf Widekind von Schwalenberg, dessen Mutter consentirte, sei, ist nicht entschieden. Widekind, der spätere Bischof von Osnabrück (1266—1270), war doch wohl 1252 schon geistlich, und es lebte damals doch noch sein Vater Graf Adolf I. von Waldeck; oder war es Widekind von Colrebecke, der zwar geistlich war, aber wohl in eben dem Kloster Marienmünster, welches den Verzicht von den Schwalenbergern zu erlangen suchte?

Am 6. Juli 1255 verkaufte Graf Rudolf senior von Hallermund, mit Zustimmung seines Sohnes Rudolf junior und dessen Frau Jutta, ferner seines Schwiegervaters (genor) Grafen Gottschalk I. von Perremunt und dessen Söhne Gottschalk II. und Hermann IV., dem Kloster Barfinghausen eine dem Mindener Stifte zinspflichtige Curie von 6 Hufen zu Gestorf. Er bestätigte zugleich die dem Kloster von seiner verstorbenen Gemahlin Kunigunde von Perremunt gemachte Schenkung von 4 Hufen zu Alorförde (Alferde Amts Calenberg), 3 Hufen zu Gestorf und 3 Hufen zu Bodensuedhe (Bodensen im Kirchspiel Adensen unter der Hallerburg) [Or. Guelf. IV, praef. p. 39; Gal. I, 28]. Graf Rudolf senior starb wenige Monate darauf und ward am 15. November zu

Loccum begraben (Cal. III, 185). Im nächsten Jahre, 1256, stellte wegen dieser Vergabung der Gräfin Kunigunde hinsichtlich der 3 Hufen zu Gestorf Graf Hermann von Peremunt noch eine Urkunde aus, worin er sagt, daß Kunigunde auf ihrem Sterbebette (in extremis) ihm diese Curie zu jenem Zwecke überwiesen habe und daß sein Bruder Gottschalk (II.), so wie seine Cognaten Bernhard und Friedrich von Colrebeck zugestimmt hätten (Cal. I, 29).

Am 30. März 1258 beurkundet Bischof Bedekind von Minden von Hannover aus, daß er ein Entfagungsschreiben vom Grafen Gottschalk senior von Perremunt erhalten habe, wonach dieser mit Consens seiner Söhne Gottschalk und Hermann das Obereigenthum an 3 Hufen zu A penes Scowenburg (Ahe im Kirchspiel Steinbergen unter der Schauenburg) ihm unter dem Beding resignirt habe, daß der Bischof dafür 3 Hufen zu Reddissen (Redderse im Kirchspiel Gerden, Amts Wennigsen) dem Kloster Wennigsen gebe (Cal. VII, 39; Würdtwein, Subs. VI, 407). Diese Güter zu Redderse waren dem Bischof 1255 von dem Ritter Conrad von Winninghausen resignirt worden (Cal. VII, 30).

Am 23. Juli 1258 resignirten die Edelherren von Brüninghausen ihren Lehnsherren, dem Grafen Gottschalk von Perremunt und seinen Söhnen G. et H. zu Gunsten Barsinghausens den Zehnten von 3 Hufen zu Eydingehusen (dicht bei Barsinghausen). Am 30. Juli desselben Jahres resigniren dann, nicht der Vater, sondern die Söhne Gottschalk II. und Hermann VI. von Perremunt wiederum von Luthe (Lügde) aus, dem Bischöfe von Minden diese Ländereien zu Gunsten Barsinghausens. Jeder der Brüder führt sein eignes Siegel.

Hier wird zum letzten Mal des Gottschalk I. Erwähnung gethan, während noch in demselben Jahre 1258 seine Söhne Hermann IV. und Gottschalk II., sammt ihrem (sic) Sohne (H. et G. fratres, comites in Peremunt . . . declaramus quod nos et filius noster H. . .) zu Wunstorf auf ihre Ansprüche an eine Curie zu Leese und an die Fährre bei Borthere

(am linken Ufer der alten Weser bei Stolzenau) zu Gunsten Voccum verzichteten (Gal. III, 191).

Da beide Grafen einen Sohn Namens Hermann hatten, ist unentschieden, welcher gemeint sei. Daß beide in diesem Jahre, wohl kurz nach ihres alten Vaters Tode, noch andere Veräußerungen vornahmen, zeigen v. Hodenberg, *Hoy.* I, 17 und ferner Harenberg, *Gandersh.* p. 1711. Wegen der an Barfinghausen überwiesenen Güter zu Gestorf finden sich noch mehrere Entsayungen an Ansprüchen daran seitens verschiedener Familienmitglieder.

1264 verzichtet Graf Hermann IV. von Beremunt, mit Zustimmung seiner Frau Hedwig und seiner Söhne Hermann VI. und Conrad, auf eine Kornrente aus der Curie zu Gestorf, auch auf die Güter in Bodensethen (Bodensen), endlich bestätigt er die letztwillige Schenkung seiner Schwester Kunigunde (von Hallermund) (Gal. I, 42; vergl. oben 1255 Juli). Hermanns IV. Bruder Gottschalk II. war um diese Zeit wohl todt, wenigstens wird er 1265 *bonae memoriae* genannt (Or. Pym. p. 89 unten).

Am 22. Februar 1268 beurkunden die Brüder Adolf und Albert, Grafen in Sualenberg, von der Weste Schwalenberg aus, daß ihre *consanguinei*, die Brüder Bernhard und Friedrich von Colrebecke, ihren Ansprüchen auf 3 Höfe mit 9 Hufen zu Gestorf entsagt hätten (Gal. I, 47). Davon hätte Kunigunde (von Hallermund) die eine zu ihrem Begräbniß geschenkt, die andern wären vom Grafen Hermann (wohl VI.) verkauft worden. Auch die Gebrüder Gottschalk III., Hermann V. und Hildebold (also Gottschalks II. Söhne) und sodann Graf Conrad (also Hermanns VI. Bruder) hätten zugestimmt (Gal. I, 48).

Im Jahre 1285 überließen dieselben Grafen Adolf und Albert von Schwalenberg mit Zustimmung ihrer Brüder Volquin, Bischofs zu Minden, und Günther, Probsts zu Magdeburg, dem Grafen Otto von Everstein das Obereigenthum von 10 Hufen zu Gestorf (der Hof hieß Geradesroth), noch einer Hufe dort, auch das Patronatrecht der Kirche, zu dem

Zweck, diese Güter an Loccum zu überweisen (Gal. III, 444 und 445).

Auch 1293 schenkten die Grafen Hermann, Conrad und Hildebold (Ersterer und Letzterer Gottschalks II. Söhne, Conrad des Hermann IV. Sohn) eine Curie in Kleinen Gestorf von 55 Joch und 1 Rothe an das Kloster Wennigsen, nachdem Ritter Bertram von Harboldeffen sie ihnen resignirt hatte (Gal. VII, 89).

Am 10. März 1312 schenkten Graf Albrecht von Schwalenberg (Volquins III. Sohn) und Günther II., seines verstorbenen Bruders Adolf ältester Sohn, der Kirche zu Wennigsen das Obereigenthum über 3 Hufen zu Megedevelde (das Meddefelder Holz findet sich noch nördlich von Bölfken, südwestlich von der Wennigser Burg). Dieser Schenkung consentirten die Brüder Heinrich und Albrecht, des genannten Grafen Albrecht Söhne, am 12. Juni desselben Jahrs (Gal. VII, 101 u. 103). Auch Graf Heinrich, Günthers Bruder und Domherr zu Hildesheim, gab seine Einwilligung. Am 15. April 1312 gaben Graf Hermann von Berremunt, sein Bruder Hildebold und sein Sohn Gottschalk IV. an Wennigsen das Obereigenthum von 3 Hufen zu Eydenhusen (Gal. VII, 102), und 1317 resignirte Artus v. Regenborn eine Curie mit 4 Hufen und 2 Hoffstellen zu Spolholtensen (Pottholtensen Amts Wennigsen) zu Gunsten Wennigsens an Hermann und Hildebold von Berremunt (Gal. VII, 110).

Eine curtis von 3 Hufen ward 1323 von den Gebrüdern v. Winninghusen dem Grafen Gottschalk IV. von Berremunt resignirt zu Gunsten Barsinghausens. Sie lag in dem jetzt wüsten Orte Sporse, zwischen Gerden und Ronnenberg; da 1328 die Schwestern Beata und Jutta von Berremunt, Stiftsdamen zu Gandersheim, dieser Schenkung consentirten, so werden dies Schwestern des genannten Gottschalk IV. gewesen sein (Gal. I, 140, 141, 155). In diesem alten Orte Sporse hatte auch die andere Linie der Schwalenberger Grundstücke. Im Jahre 1329 resignirte nämlich Artus von Regenborn, ebenfalls zu Gunsten Barsinghausens, 2 Hufen daselbst an den Grafen Heinrich von Schwalenberg, ohne

Zweifel den ältesten Sohn des Grafen Albrecht (1246—1315). Die Kinder dieses Grafen Heinrich (IV.), nämlich Bernhard II., Heinrich VII. und Widelind (VIII.), so wie Wilberg und Ermgard, Klosterfrauen zu Mariensee, Becka, Ehefrau des Ritters Aschwin v. Steinberg, endlich Jutta und Mechtildis, Stiftsdamen zu Gandersheim, consentirten (Gal. I, 159, 160, 161, 162, 163, 164). Auch 1325 genehmigte dieser Graf Heinrich VI. den Verkauf von 3 Aedern, gelegen zwischen Lüdersen und Disbers (beide bei Bennigsen), seitens des Pfarrers zu Bölfken, dessen Kirche *ex antiquo pacto* jährlich 10 solidi an die Grafen von Schwalenberg zu entrichten hatte (Gal. I, 144, 147, 149). Eine Rothstelle mit 3 Hufen Landes in eben diesem Dorfe Bölfken (am Deister), so wie einige Ländereien zu Werbocke (bei Schulenburg) nebst den dazu gehörigen Leuten, wurden 1343 vom Grafen Heinrich (wohl des vorigen Sohn) an Beyer v. Rössing verkauft (Gal. VI, 140, 144, 145).

Und wie denn die Besitzungen dieses Grafen Heinrich VII., als des Letzten seiner Linie, um 1365 an Paderborn und Lippe übergingen, so übertrug er auch in eben diesem Jahre den Herzögen Wilhelm und Ludwig von Braunschweig und Lüneburg zu Celle alle seine Leute und den an der rechten Seite der Weser liegenden Theil seiner Güter. Leider sind die Orte, wo sie lagen, in der Urkunde nicht angegeben (Urkunde des Königl. Archivs zu Hannover; vergl. Vaterl. Archiv 1833 p. 433).

Vom Grafen Gottschalk IV. von Perremunt wissen wir endlich noch, daß er 1331 mit seinem Bruder Hermann dem Kloster Barfinghausen das Obereigenthum an einer Kothe zu Hertoringehusen (Hartiehausen, nordwestlich von Barfinghausen) mit 7 Joch Landes gab (Gal. I, 166, 167; Vaterl. Archiv 1833 p. 425), und daß er sodann 1342 den halben Zehnten zu Beckedorf (Amts Rodenberg) dem Kloster Obernkirchen überwies (Wippermann, Obernkirchen *N* 252). Seine Vettern, die Brüder Hermann und Heinrich von Perremunt, schenkten noch 1357 dem Kloster Barfinghausen das Patronat über die St. Alexanderskirche zu Luttringhausen bei

Bantorf (Gal. I, 220, vergl. 251) und dieses Hermann Großsöhne, Heinrich und Moriz, schenkten 1433 demselben Kloster eine Kothe zu Bantorf (Bodinchtorpe) mit Zubehör (Gal. I, 267).

Dies sind die Veräußerungen von Schwalenbergischen Gütern zwischen Leine, Weser und Deister, von denen es und möglich gewesen ist, Nachrichten zu sammeln. Uebersehen wir die Reihe derselben, so theilen sie sich vornehmlich in 4 Gruppen.

Die erste Gruppe umfaßt jenen Gütercomplex, aus welchem die Dotation des Klosters Barsinghausen hervorgegangen, dessen einzelne Bestandtheile aber aus der Bestätigungsurkunde von 1216 nicht zu erkennen sind. • Aus späterer Zeit treten diesem noch hinzu Ländereien in Hartiehausen 1331, in Bededorf 1342, in Luttringhausen 1357 und in Bantorf 1433.

Die zweite Gruppe stößt östlich an die erstere; sie erstreckt sich von der nördlichen Deisterabdachung bis ins Innere des Marstemegaus. Wir rechnen dahin Ländereien bei Barrigsen 1225, Husen 1234, Lemmie 1236, Everloh 1239, Bennigsen circa 1245, Degerfen 1245, Pottholtensen 1317, Sperse 1329, Lüdersen und Disbere 1325, dann bei Colensfeld (Dotation des Klosters Marienmünster) 1128, auch 1252, 1269, Ewippe (daneben) 1252.

Die dritte Gruppe zieht sich um den östlichen Abfall des Deisters in der Nähe von Bennigsen. Wir finden hier Liegenschaften in Megedefeld circa 1236, 1312, Gestorf (bedeutende Güter) 1255, 1256, Groß- und Klein-Gestorf getrennt 1264, 1268, 1285, 1293, Bodensen 1255, 1264, Eidingehusen 1258, 1312, Bölfen 1343, Werbeke 1343.

Die vierte Gruppe endlich liegt entfernter, am rechten Weserufer in dem äußersten nordwestlichen Winkel des Marstemegaus. Dahin gehören Grundstücke zu Bredenhorst 1181, 1221, 1239, Meringen 1239, 1241, 1251, 1252, Marsberg 1240, 1251, Om 1251, Marslo 1252, Reese und Borthere 1258.

Gr

Herna

Graf in

Herna

Bettgau 10

Witwe 101

Widoki

bis; 3g.

Herna

besitzt Güt

em.: Bert

er Oba?

3, 1128; 1

Schwalenberg:

den Stadt

sien Bibesi

Baberborn

Schwalen

s; siffet

Vireboch

Locum

fiter 1244

; III

1270.

alk IV

B, 134

Hermann
); Graf in Marstemme und

Hermann
Bettigau 1014; Graf im
Bittwe 1018; etwa Thiatm

Widekind
bis); Jg. S. Reinwerfs v

Hermann
besitzt Güter im Almgau
m.: Bertha 1043.

Widekind (II)
r Dba? jung 1043. or Mai 1116.

3, 1128; Graf von Schwab
Corbey 1116, 1120, 1126; Voigt zu Paderborn
ttwe 1149.

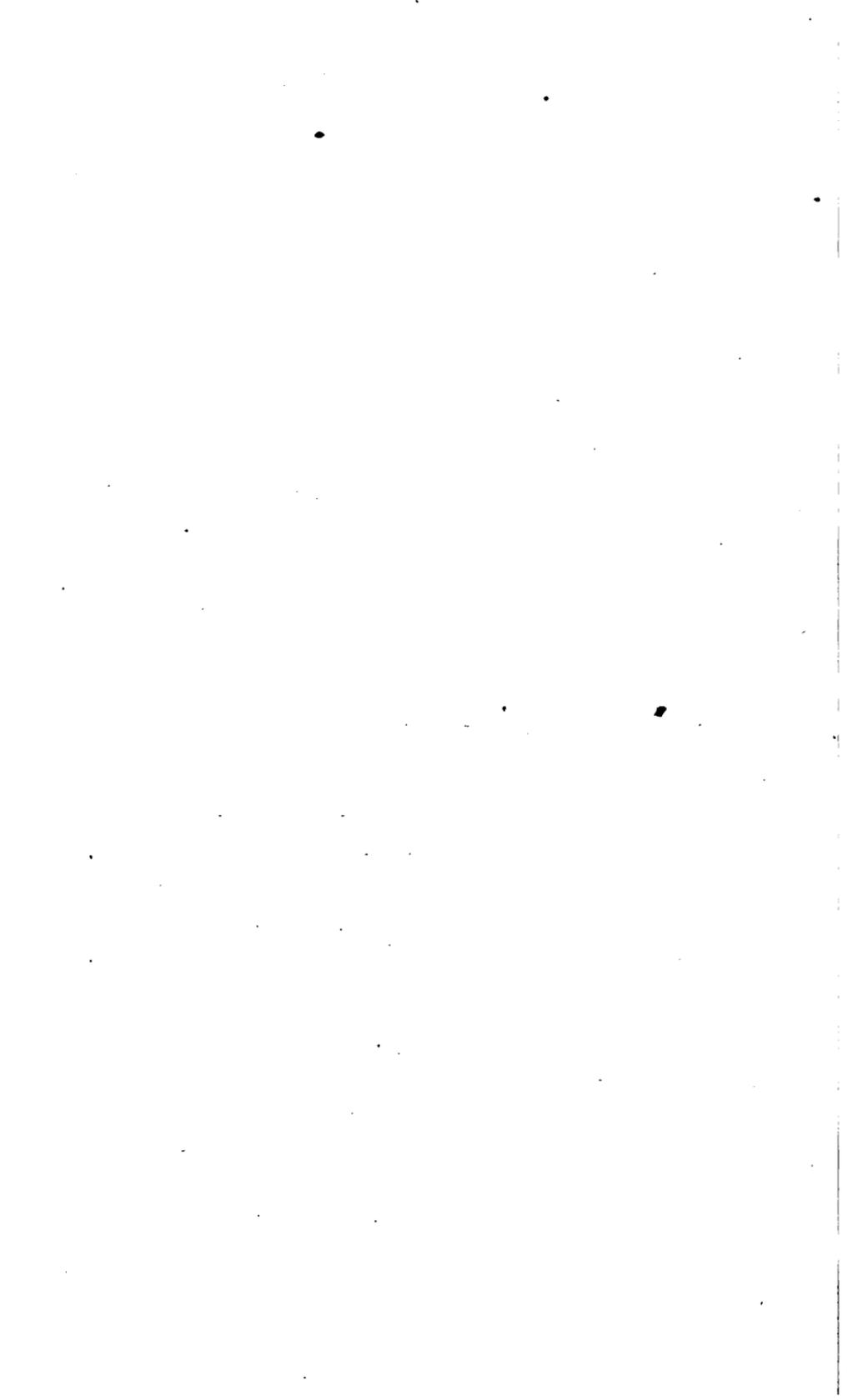
walenberg; 1148 — 1186; be
den Stadtrichter Dietrich zu
en Widekind V.; Freund d
Paderborn 1184 und 1186;
Luttrudis Gem.: Ewerwin, Edel-
voigt von Frefenhorst.
Godekinde Gem.: Graf
von Korin-
gen (in der
Wetterau).

Widekind (V.)
Schwalenberg und Pirrenu
; stiftet Kloster Barfinghan
(Hermann III.?)
Jahre an Corbey 1190;
Wenningfen 1234; begabt
in Hgbe. (1239 zu Hgbe.)

drebeck **Friedrich von** **Kunigunde** **Lutgarde**
Eocum 1239, 1244, 1256 † vor 1155.
ter 1244. Subolf II. von Saller-
nb (1195 — 1255).

III **Hermann** **old**
1270. 1256 — 1316
Gem.: Lutgarde?

dk IV. **Beata Ju**
1, 1342. gepflich zu Ganb
1818, 1824



II.

Dieterich, Bischof von Wirland, der Sohn eines Hildesheimischen Bürgers.

Vom Archivsecretair Dr. C. L. Grotzsch.

Unser verehrtes Mitglied, Herr C. F. Mooyer in Minden, hat über den Bischof Dieterich von Wirland in den Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, Bd. IX, 1, alle ihm zugänglich gewordenen Nachrichten zusammengestellt, ohne jedoch ein festes Resultat darüber zu erlangen, woher derselbe stamme und welcher Familie er angehöre. Auch ich hatte ihm, da mich der, trotz seiner entfernten geistlichen Chargen, offenbar aus Niedersachsen stammende Bischof interessirte, zu dieser verdienstlichen Arbeit diejenigen Materialien zukommen lassen, welche mir damals zu Gebote standen; das Erscheinen des Aufsatzes aber regte mich zu neuen Nachforschungen an, und ich glaube nunmehr im Stande zu sein, die beiden oben angedeuteten Fragen vollständig zu lösen.

Bevor ich indeß zu dem eigentlichen Zwecke meiner Untersuchungen übergehe, möge es mir erlaubt sein, den 31 Regesten und Urkunden des Bischofs Dieterich, welche Herr Mooyer zusammengebracht hat, noch zwei bisher ungedruckte Urkunden aus dem königlichen Archive zu Hannover hinzuzufügen, in deren einen, zu Hildesheim am 10. Juli 1252 ausgestellten, Bischof Dieterich dem Marien-Magdalenen-Kloster zu Hildesheim eine Indulgenz von 60 Tagen und einem Fasten von Seiten des Erzbischofs Gerhard von Mainz (1251—1259), als dessen Stellvertreter (*cujus vices gerimus*), gewährt, während er in der anderen, im Februar 1257 zu Hörter

ausgestellten, demselben Kloster eine gleiche Indulgenz verleiht, ohne dabei auf sein Verhältniß zum Erzbischofe von Mainz zurückzukommen.

1.

Hildesheim, 1252. Juli 10.

Bonitate divina Theodericus episcopus Vironensis Christi fidelibus universis salutem in Dei filio Ihesu Christo. Licet is, de cuius munere venit, ut a fidelibus suis digne sibi et laudabiliter seruiatur, de habundancia pietatis sue, que merita supplicum excedit, et vota multo maiora et meliora suis retribuatur, quam merentur, quibusdam tamen illectivis muneribus, indulgentiis videlicet et remissionibus, fideles suos frequentius attrahit, remunerat et invitat; hinc est, quod inspecta necessitate dilectarum nobis in Christo sororum ad Sanctam Mariam Magdalenam in Hildesheim degentium, que propter Christum pauperem extreme ferunt sarcinam paupertatis, omnibus vere penitentibus et confessis, qui manum eis ad suas inopias sublevandas porrexerint adjutricem, ex parte venerabilis domini G. archiepiscopi Maguntini, cujus vices gerimus, et nostra LX^a dies unamque karenam de injunctis sibi penitentiis, accedente consensu venerabilis domini H. Hildenseimensis episcopi, in nomine Domini misericorditer relaxamus. Datum Hildenseim in die sanctorum septem fratrum anno Domini M^o. CC^o. LIII^o. presentibus in perpetuum valituris.

(Siegel abgefallen.)

2.

Hörter, 1257. Februar.

Bonitate divina Th. episcopus Vironensis. Notum esse cupimus Christi fidelibus universis, quod nos, dilecti nobis in Christo prepositi Brunonis sanctimonialium beate Marie Magdalene in Hildensem favorabilibus precibus inclinati, omnibus vere penitentibus et confessis, qui locum predictarum monialium cum cordis contritione et humilitate duxerint visitandum, quique eidem manum porrexerint adjutricem, LX^a dierum uniusque carene indulgentiam, acce-

dente consensu venerabilis domini episcopi Hildensemensis, in nomine Domini misericorditer relaxamus. Datum Huxarie mense Februarii anno Domini M^o. CC^o. LVII^o, pontificatus nostri anno XI^o.

(Anhängend das Siegel.)

Für die Lebensgeschichte Dieterichs ist die erste dieser Urkunden darum besonders merkwürdig, weil wir in ihr unsern Bischof schon im Jahre 1252 als Stellvertreter des Erzbischofs Gerhard von Mainz antreffen, während andere Nachrichten (und so auch Mooyer) die Uebertragung dieses Amtes erst dem Jahre 1253 zuschreiben. Die Annales Erphordenses bei Pers, Monumenta Germaniae histor. Scriptt. T. XVI. p. 39, — eine Quelle, welche Mooyer noch nicht benutzen konnte und auch in dem Schannatschen Abdrucke nicht benützt hat — erzählen zum Jahre 1253: Hoc etiam anno Maguntinus cuidam Theodorico episcopo de Minorum fratrum ordine vices suas in Thuringia commisit; qui Erphordie septimana pentecostes [Juni 8—14.] ordines celebravit, ac in festo apostolorum [Juli 15.] ad fratres Predicatores sacras virgines velavit; und auf der folgenden Seite: Eodem anno Theodoricus dictus episcopus 4. Idus Julii [Juli 12.] in claustro beate Marie virginis capellam [consecravit], sequentique die [Juli 13.] cum sollemni processione cleri juxta fontem, in quo dominicum corpus fuerat inventum, ad ecclesiam construendam primarium posuit lapidem. Diese beiden Notizen beziehen sich auf unseren Dieterich von Wirland und sprechen deutlich vom Jahre 1253, wiewohl Falkenstein, Thüringische Chronik S. 974, die zweite ausdrücklich in das Jahr 1252 setzt. Daß beide wirklich nicht in das Jahr 1252 gehören, zeigt das Datum unserer Urkunde *N* 1, der 10. Juli 1252. Es läßt sich nicht erwarten, daß Dieterich, der doch am 14. Juni in Erfurt verweilte, am 10. Juli in Hildesheim hätte thätig sein und am 12. Juli schon wieder in Erfurt eine feierliche Handlung vornehmen können. Die Erfurter Annalen konnten auch das Datum der Weihungen und Einweihungen genau wissen und werden sich nur in der

Angabe über die Uebertragung der *vices episcopales* unrichtig ausgedrückt haben, die nach unserer Urkunde nicht erst 1253, sondern schon im Jahre 1252 erfolgt war. Es ist zu bedauern, daß Quij in seiner Geschichte der ehemaligen Reichsabtei Burtscheid S. 244 von dem im Jahre 1252 ausgestellten Ablassbriefe des Bischofs Dieterich für Burtscheid (vergl. Mooyer a. a. O. S. 33. *N.* 5.) nur eine dürftige Inhaltsangabe giebt, und daß diese nur die Jahreszahl, nicht auch den Monat oder den Tag der Ausstellung enthält, auch des Ausstellungsortes nicht erwähnt, der doch sonst von unserem Dieterich nicht übergangen zu werden pflegt; wir würden aus ihm vielleicht noch etwas Interessantes über Dieterich erfahren können.

Wenn man bloß die *Annales Erphordenses* vor Augen hat, könnte man versucht werden, auch noch eine dritte Notiz derselben hierher zu ziehen, welche unmittelbar auf die zuletzt angeführte folgt: *Hoc anno 3. Nonas Octobris [October -5.] dedicata est basilica beate Virginis Erphordie ab episcopo Theoderico, tribus aliis episcopis cooperantibus, quorum unus erat de ordine Cisterciensium, alter de ordine Minorum, tertius de ordine domus Teutonice.* Allein das Erfurter *Chronicon Sanpetrinum* (bei Mencken *Scriptt.* III, p. 264), das dieselbe Notiz mit geringen Abweichungen aufgenommen hat, setzt statt des Namens „Theoderico“ die Bezeichnung „Nuwenburgense“, und da in dem benachbarten Bisthum Raumburg damals (1242—1272) Dieterich II., Markgraf von Meissen, den Bischofsstiz inne hatte, so mag man immerhin dieser Angabe Glauben schenken, dürfte auch wohl in dem mitwirkenden Bischofe *de ordine Minorum* kaum unseren, allerdings diesem Orden angehörenden Bischof Dieterich von Wirland finden wollen, da dieser vermöge seiner Stellung in der Mainzer Diöcese bei dieser Gelegenheit nicht sich einem Bischofe der Magdeburger Diöcese untergeordnet haben würde.

Von geringerer Bedeutung für die Lebensgeschichte Dieterichs ist die Urkunde *N.* 2; indeß ist es doch interessant, den Bischof wenige Wochen vor Aufsetzung seines Testaments,

welche, nach der Auswahl der darin ernannten Testatoren zu urtheilen, in Hildesheim selbst vorgenommen ist, von Hörter aus für Hildesheim thätig zu sehen.

Wir gehen nun zu der Urkunde über, welche, wie schon länger anerkannt ist, allein uns bei der Bestimmung der Abstammung unseres Bischofs leiten kann, zu seinem Testamente, das wir nach einem im hiesigen Königlichen Archive befindlichen Hildesheimischen Copialbuche *) hier folgen lassen:

3.

[Hildesheim] 1257. März 11.

Bonitate divina Theodericus episcopus Vironensis. Notum esse cupimus Christi fidelibus universis, tam presentibus, quam futuris, quod nos karissimos in Christo Jo[hannem] Montis et Al[bertum] Sancte Crucis prepositos, Hartmannum scolasticum, germanum nostrum, magistrum Jo[hannem], consanguineum nostrum, et dominum Volradum de Goslaria, canonicos Hildensemenses, testatores nostros constituimus super omnibus rebus nostris mobilibus et immobilibus, ut, secundum quod eis prescripserimus, vel, si forsan ex negligentia nullum scriptum dederimus, de consilio fratris Henrici, capellani nostri, taliter ordinent et disponant, ut de hoc in districto examine eterno Deo vivo et vero reddere valeant debitam rationem. Si vero peregrinationibus vel aliis occupationibus aliquem vel aliquos ex ipsis in hiis exequendis contigerit impediri, W[ernerum] prepositum de Alesborch, S[ibodonem] de Scharfælde, H[eidenricum] cellerarium, Jo[hannem] plebanum vel Flo[rentium], canonicos Hildensemenses, unum ex hiis prenomatis quilibet supra dictorum testatorum substituat loco sui. Recognoscimus autem et tenore presentium protestamur, quod nec dominus Pad[erbornensis]

*) Ich bemerke dies ausdrücklich, einestheils weil dadurch Dieterichs enger Zusammenhang mit Hildesheim erwiesen wird, andernteils weil es von Verschiedenen, z. B. von Gadebusch, Livländische Jahrbücher I, S. 280 besonders monirt ist, daß Gruber es publicirt habe, ohne anzugeben, „wo es herrühre“.

episcopus, nec abbas Corbejensis, nec aliquis hominum in reculis nobis a Deo collatis aliquid habet juris, quod non de diocesi nostra, nec de patrimonio, sed de officio et de bonorum hominum subsidio et nobilium dono ea, que possedimus, habebamus; unde nolumus, ut aliquis hominum aliquid sibi juris usurpet. Ad omnem ambiguitatis scrupulum ammovendum presenti pagine sigillum nostrum decrevimus apponendum. Datum et actum anno Domini M^o. CC^o. LVII, in dominica, qua cantatur *Oculi mei semper*.

Zwei unter den in dieser lehtwilligen Verfügung genannten Personen sind es, welche vorzüglich zu berücksichtigen sind, der scholasticus Hartmannus, welchen Dieterich seinen leiblichen Bruder, germanum, nennt, und der magister Johannes, welcher ein Blutsverwandter, consanguineus, Dieterichs heißt. Es war Herrn Mooyer in seinem obengenannten Aufsatze S. 22—27 gelungen, über die übrigen zugleich genannten Hildesheimischen Domherren etwas Sicheres zu ermitteln, nur über diese beiden eben bezeichneten sah er sich nicht im Stande, Genügendes zu finden, und zwar in Betreff des magister Johannes, wie es scheint, nur deshalb, weil er den Titel magister nicht auf den darauf folgenden Namen Johannes, wie der Gebrauch es erfordert, sondern auf den vorhergehenden scholasticus Hartmannus bezog. Die beiden Urkunden № 23 und 24 des Marienroder Urkundenbuchs machten mir Lust, die sämtlichen mir zugänglichen Hildesheimischen Urkunden, welche aus dem zweiten und dritten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts herrühren, durchzumustern, und ich habe nun aus der großen Zahl dieser Urkunden nur drei ausgewählt, durch deren Einsicht die vollständige Gewißheit nicht nur über sämtliche hier in Frage kommenden Domherren, sondern auch darüber erlangt wird, daß Bischof Dieterich von Wirland der Sohn eines Hildesheimischen Bürgers aus der Familie de Minda ist. Die erste der ausgewählten Urkunden (№ 4.) ist einem Originale des königl. Archivs entnommen, die zweite (№ 5.) einem Copialbuche des Klosters

Reinhausen, die dritte (N^o 6.) dem Klosterarchive zu Wienhausen.

4.

Silbesheim, 1253. April 19/25.

Heinricus Dei gratia Hildensemensis episcopus omnibus presentes litteras inspecturis salutem in nomine Salvatoris. Quamquam veritatis substantia verborum suffragia non requirit, consulte tamen scripturam facimus, per quam geste rei veritas clarius elucescat. Notum itaque esse volumus et constare, quod, cum dilecta in Christo Adelheidis, relicta Arnoldi dicti de Minda, civis Hildensemensis in Domino defuncti, tres mansos in villa Drispensstede cum decima eorundem, excepto dimidio manso de dictis tribus mansis, qui tantummodo decimatur, quos a nobis et pueri ejus in feodo tenuerunt, nonaginta talentis Hildensemensis monete nostre ecclesie vendidisset, ipsa et Hartmannus ejus filius, qui jam ad annos discretionis pervenerat, nobis in presentia nostri capituli resignarunt. Nos autem, tali resignatione recepta, eosdem tres mansos et eorum decimam, preter decimam dimidii mansi, de quo decima dari solet, pro reverentia beate Virginis necnon et anime nostre remedio donavimus nostre ecclesie supradicte cum omni juro, quod eidem relicte et pueris ejus in ipsis mansis competere videbatur, sperantes, ut, unde ecclesie nostre temporale solatium, inde nobis crescat meritum apud Deum. Licet igitur de predictorum trium mansorum et decima eorum, sicut dictum est, venditione satis sit pluribus manifestum, tamen nos, ut notum nocius faceremus, et ne falsitas prejudicet veritati, pagine presenti nostrum sigillum, quod parem vim habet cum testibus, duximus apponendum. Testes vero hujus resignationis ac nostre donationis sunt isti: Ludolphus de Wäldenbergh, prepositus major, Conradus de Insula, quondam prepositus Montis sancti Mauricii, Reinoldus de Dasle, quondam prepositus major, magister Geroldus de Minda, Heidericus de Sulinge, Johannes plebanus, Florentius, Hartmannus de Minda, sacerdotes; Heinricus de Scalkenberg,

Heinricus de Antiquo foro, Magister Johannes domini
 Volcmari Divitis, dyaconi; Sigebodo de Scartvelde, Con-
 radus de Alta fago, scolasticus, Wernerus de Bortvelde,
 Heinricus de Driburch, Hermannus de Wäldenbergh, Otto
 de Eversten, Hildebrandus de Uslaria, Hermannus de Dasle,
 Volcwinus de Sualenberg, Heinricus dictus Mortificator,
 subdyaconi, omnes canonici nostri; Otto de Suanenbeke,
 Theodericus de Rotthinge, Hildebrandus de Drispens-
 tede, Hugo de Holthusen, milites; Heinricus de Minda, Hein-
 ricus Elye, burgenses Hildensemenses. Actum in capitulo
 nostro Hildensem, anno Domini M^o. CC^o. LIII^o, XIII^o. Ka-
 lendas Maji, pontificatus nostri anno septimo. Ad hec
 Heinricus de Minda, Heinricus Elye, Heinricus dictus Bur-
 mester, Volcmarus Dives, Berterammus de Domo, Albertus
 de Dampmone, burgenses Hildensemenses, in manus vide-
 licet Heidenrici de Sulinge, Johannis plebani, Florentii,
 Hartmanni de Minda, sacerdotum; Heinrici de Scalken-
 berg, magistri Johannis domini Volcmari Divitis, dyacono-
 rum; Heinrici de Driburch, Hermanni de Wäldenbergh,
 Ottonis de Eversten, Hildebrandi de Uslaria, Hermanni de
 Dasle, Volcwini de Sualenberg, subdyaconorum, canonicorum
 nostrorum; Theoderici de Rotthinge, Theoderici et
 Hugonis fratrum de Holthusen, Ludolphi de Borssem,
 Heinrici de Bledenem, militum, in nostra presentia fide
 data manualiter promiserunt, quod, cum alii pueri ejusdem
 relictæ Arnoldi de Minda superius memorati annos discre-
 tionis attingent, jam dictos tres mansos in villa Drispens-
 tede absque difficultate qualibet renunciantes, ecclesie
 nostre de ipsis tribus mansis et eorum decima plenam
 warandiam prestabunt. Presentes etiam erant, cum hec
 fierent, Luppoldus et Theodericus fratres dicti de Stockem
 et alii quam plures. Preterea hoc est additum huic facto,
 quod, si predictorum fidejussorum aliquis medio tempore
 clauserit diem extremum, alius fidejussor subrogabitur,
 quem capitulum nostrum duxerit acceptandum. Actum
 Hildensem coram nobis in curia domini Florentii, cano-
 nici nostri, que vergit ad occiduam partem urbis versus

monasterium dilectorum in Domino fratrum Minorum;
Anno gratie M^o CC^o. LIII^o, VII^o. Kal. Maji, pontificatus
nostri anno septimo.

(An Fäden von rother und gelber Seide das ovale Siegel des Bischofs.)

5.

Hildesheim, 1253. Septbr. 30.

[Ludolfus] Dei gracia prepositus, G[eroldus] decanus
et totum capitulum Hildensemensis ecclesie omnibus, ad
quos pervenerit presens scriptum, salutem in Ihesu Christo.
Quoniam varios successus temporum varii rerum comi-
tantur eventus, decet ea, que fiunt sub tempore, scriptis
et testimoniis autenticis confirmari, ne simul cum tempore
a memoriis hominum evanescant. Notum igitur esse
volumus presentibus et futuris, quod nos monasterio in
Reynhusen ordinis sancti Benedicti, Maguntine diocesis,
de licencia et consensu venerabilis patris domini Hinrici,
nostri episcopi, bona ecclesie nostre sita in villa Sneen,
videlicet quatuor mansos cum omnibus eorum attinenciis
ac juribus, que predictis bonis in areis, in campis, in
pascuis, in pratis et nemoribus titulo nostre ecclesie com-
petebant, necnon et libera ab omni onere advocatorum
vendidimus pro sexaginta marcis examinati argenti, publice
protestantes, quod dictum monasterium in Reynhusen de-
beat memorata bona in Sneen quieta possessione tenere,
quemadmodum ecclesia nostra per multos annos eadem
bona quiete et sine perturbacionis impedimento dinoscitur
possedissee. Ut autem hec nostra rationabilis vendicio in
futurum perseveret immobilis atque firma, presentem lit-
teram super hoc in testimonium facti nostri conscriptam
domini nostri episcopi supradicti et ecclesie nostre sigillis
fecimus communiri, ut presentis scripti patrocinio malignan-
cium hominum malicia, que bonis semper actionibus ad-
versatur, in perpetuum, immo penitus sit exclusa. Testes
huius vendicionis sumus nos Ludolfus prepositus, Geroldus
decanus, Conradus dictus de Insula, quondam prepositus
Montis sancti Mauriti, Reynoldus dictus de Dasle, quon-
dam prepositus Hildensemensis, Heidenricus dictus de

Sulingen, Johannes plebanus Sancti Andree, Hartmannus dictus de Mynda, Florencius, sacerdotes; Heinricus dictus de Schalkenberch, Henricus Advocatisse, magister Johannes dictus domini Volkmari, diaconi; Sigebodo dictus de Schartfelde, Hinricus dictus de Dryburch, Hildebrandus dictus de Uslaria, Hermannus dictus de Dasle, subdiaconi; Hinricus monachus de Reynhusen dictus de Sulinge, Theodericus sacerdos de Bodenhusen. Actum Hildensem in capitulo nostro anno gracie millesimo ducesimo quinquagesimo tercio, pridie Kalendas Octobris, pontificatus venerabilis in Christo patris domini Hinrici, nostri episcopi, anno septimo.

6.

Silbesheim, 1255. Mai 21.

Heinricus Dei gratia Hildensemensis episcopus omnibus hoc scriptum inspicientibus salutem in nomine Salvatoris. Quamvis veritatis substantia verborum amnicula non requirat, tamen expedit aliquociens scripturam fieri, per quam rei geste veritas clarius elucescat. Notum igitur sit omnibus, tam presentibus, quam futuris, quod, cum decima in Scherenhorst et decima de duabus domibus in Uffenhusen nobis vacassent ex resignatione cari nostri Baldewini dicti de Blankenburg, qui eas in feodo a nobis tenebat, nos ipsas decimas pro remedio anime nostre contulimus, capituli nostri nichilominus accedente consensu, dilectis filiabus abbatisse et conventui monasterii in Winhusen cum omni jure, quod quis sibi potest in decimarum redditibus vendicare. Ne autem liberalitatis nostre beneficium a quoquam revocetur in dubium, nos presens scriptum de hoc confectum nostro et capituli nostri sigillis duximus roborandum. Testes vero hujus rei sunt: Ludolphus prepositus, Geroldus decanus, Conradus de Insula, Johannes de Bracle, prepositus Montis, Heidericus de Sulinge cellerarius, Johannes plebanus, Florentius, Johannes domini Volkmari, Theodericus de Appolde, Hartmannus de Minda scolasticus, Sigebodo de Scartvelde,

Heinricus de Dribrug, Hermannus de Woldenberg, Wlradus de Goslaria, Heinricus Mortificatoris, canonici nostri; Hartmannus de Obberneshusen, Heinricus de Osinge, Herwicus de Osinge, Herwicus de Wackerwinkelo, Luthardus de Gropere, milites, et alii quam plures. Acta sunt hec Hildensem, anno dominico incarnationis M^o. CC^o. L^o. V^o, XII. Kalendas Junii, pontificatus nostri anno nono.

(Die Siegel des Bischofs und Domcapitels gut erhalten.)

Wir sehen aus diesen Urkunden, daß der Domherr und Domscholaster Hartmann, der Bruder Dieterichs, ein Hartmannus de Minda ist; daß eine wohlhabende und angesehene Hildesheimische Bürgerfamilie de Minda existirte, welcher noch ein anderer Hartmannus de Minda, der Sohn des am 19. April 1253 schon verstorben gewesenen Arnoldus de Minda*), angehört; daß der magister Johannes, der Blutsverwandte des Bischofs Dieterich, ein Sohn des Volcmarus Dives (Reiche) ist, der selber wieder ein Hildesheimischer Bürger genannt wird; daß also die Abstammung unseres Dieterich von der Hildesheimischen Bürgerfamilie de Minda keinen Zweifel leidet. Möglich wäre es, daß der Heinricus de Minda, der 1253 an der Spitze der Hildesheimischen Bürger genannt wird; der Vater Dieterichs und Hartmanns, so wie ihres dritten Bruders Johann wäre, der uns in den Annales Egmundani (Monum. Germ. hist. Scriptt. XVI, p. 479) als Minorit genannt wird; allein eben so wohl kann dieser Heinrich auch ein vierter Bruder sein oder gar ein weitläufiger Better. Ich verzichte daher gern auf so vage Conjecturen.

Schließlich noch einige Worte über die in dem Testamente Dieterichs (N^o 3.) erwähnten Personen.

Jo. Montis prepositus ist Johany von Bratel, früher Domkellner und Probst zu Delzburg, noch im Jahre 1257 zum Bischof von Hildesheim erwählt, † 1261.

*) vergl. die Urkunde N^o 15. des Marienroder Urkundenbuchs vom 13. December 1240, wo als Zeugen auftreten: Burgenses Hildensemenses: Volcmarus Dives, Arnoldus de Minda etc.

Al. Sancte Crucis prepositus ist Graf Albert von Everstein, der seit 1247 Probst des heil. Kreuzstifts zu Hildesheim war.

Hartmannus scolasticus, der Bruder des Bischofs Dieterich, ist, wie schon erwähnt, Hartmann von Minden, der als Domscholaster von 1257—1262 erscheint.

Magister Johannes heißt ausführlicher Magister Johannes domini Volcmari Divitis; er war der Sohn eines Hildesheimischen Patriciers und erscheint als Domherr von 1240 bis 1260.

Volradus de Goslaria erscheint als Domherr seit 1251, seit 1258 als Probst zum Moritzberge, in welcher Würde er der Nachfolger des Johann von Brakel war.

W. prepositus de Alesborch ist Werner von Bortfeld, seit 1232 Domherr, seit 1254 Probst von Delsburg, † 1259 vor dem 1. August, wo sein Nachfolger schon erwähnt wird.

S. de Schartfelde ist Siegebodo Graf von Scharzfeld, der von 1226—1260 als Domherr genannt wird.

H. cellerarius ist Heidenricus de Sulingen (von Sulingen, Amts Duderstadt), der schon 1240 als Domherr vorkommt, seit 1258 aber als Domkellner genannt wird, welche Würde er noch 1288 bekleidete (Marienroder Urkundenbuch *Nr.* 70).

Jo. plebanus war der Kirchherr von S. Andreae; er wird als solcher 1240—1264 genannt.

Von *Flo.* (Florentius) läßt sich doch wenigstens das angeben, daß er von 1246—1255 vorkommt; von den beiden zuletzt genannten Domherren jedoch ist der Familienname unbekannt geblieben.

Noch Einen Punkt läßt Herr Mooyer in seinem mehrerwähnten Aufsatze unberührt, obgleich er gewiß nicht ohne Bedeutung ist, nämlich das in dem Testamente Dieterichs angedeutete Verhältniß des Bischofs Dieterich zu dem Abte von Corvey und dem Bischofe von Paderborn *), ein Verhältniß,

*) Abt von Corvey war Thimo 1254—1275, Bischof von Paderborn Simon Graf von der Lippe 1247—1277.

das schon Gadebusch, Livländische Jahrbücher I, S. 280, nicht deuten zu können bedauert. Da Dieterich in seinem Testamente die Erklärung abzugeben für nöthig hält, daß beide Prälaten an sein Vermögen keine Ansprüche zu machen hätten, quod non de diocesi nostra, nec de patrimonio, sed de officio et de honorum hominum subsidio et nobilium dono ea, que possedimus, habebamus; so muß doch ein Grund vorliegen, weshalb gerade diese beiden dergleichen Ansprüche hätten erheben können, und zwar, wie es scheint, in Betreff der Diöcese Dieterichs und in Betreff seines väterlichen Erbtheils. Dazu kommt noch, daß Dieterich wohl nicht zufällig zugegen war, als 1265 die Voigtei über Högter und Corvey von dem Abte Thimo von Corvey dem Herzoge von Braunschweig übertragen wurde; selbst der Aufenthalt des Bischofs zu Högter im Jahre 1257 (s. Urk. *N* 2.) ist zu beachten. Leider sind mir nur wenige Corveyer und eben so wenige Paderborner Urkunden aus den Jahren 1230—1250 bekannt geworden, so daß auch ich dies Räthsel nicht zu lösen vermag. Ich begnüge mich deshalb, hier auf diesen noch zu erledigenden Punkt diejenigen aufmerksam zu machen, die etwa in der Lage sind, Nachsuchungen darüber vorzunehmen.

III.

Auszug aus dem Briefe eines höheren Officiers der dänischen Garnison in Wolfenbüttel, 26. September 1626.

Von Dr. Onno Klopp.

Im August 1626 gab der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig den dringenden Bitten seiner Landstände nach, und sagte sich von dem Bündnisse mit Christian IV. von Dänemark los. Die Schlacht bei Lutter trieb die Dänen aus dem Lande, nur in Wolfenbüttel und Northeim hielten sich ihre Besatzungen. Um den Abzug derselben zu erwirken, machten der Herzog Friedrich Ulrich und die Landstände von Braunschweig dem Könige Christian und dem Commandanten in Wolfenbüttel flehende Vorstellungen. „Die Kriegsleiden, die in unserm Lande noch fortdauern“, sagen sie, „rühren einzig und allein von der dänischen Garnison in Wolfenbüttel. Fürwahr, es muß Gott darüber erzürnt werden und der Herr Christus sich gänzlich aus etlicher Leute Augen und Herzen verlieren, weil ja nun auch die Diener des göttlichen Wortes um Wolfenbüttel her vor dem viel täglichen Ausreiten nicht sicher sind, die Seelsorge nicht abwarten können, sondern gefangen, verjagt, geplagt und verderbt werden. Daher bleibt manches Kind ungetauft, mancher kranker, elender Mensch muß in höchster Seelenangst, ohne Beichte, Trost und Communion elendiglich dahin sterben“ *).

In gleicher Weise ließ der Herzog Friedrich Ulrich es von den Kanzeln seines Landes predigen. Noch wenige Mo-

*) Theatrum Europaeum I, 1100 (Ausgabe von 1635).

nate zuvor hatten die Geistlichen auf Befehl des wilden Herzogs Christian, dem sein Bruder Friedrich Ulrich durch den Zwang des dänischen Oheims die Regierung hatte abtreten müssen, zum Religionskriege aufgerufen. Aber Christian war im Juni gestorben. Friedrich Ulrich, dadurch frei geworden, widerrief jene Befehle. Fortan verkündigten die Geistlichen des Braunschweiger Landes gegen die Dänen, „daß der allmächtige Gott über diejenigen, welche die Religion und das seligmachende Wort Gottes zum Deckmantel ihrer Räuberei, Tyrannei und Brandschätzung gebrauchen, endlich mit deren Ach und Wehe seine Strafe und Rache werde ergehen lassen“ *). Friedrich Ulrich legt in einer Proclamation **) ein reuiges Geständniß ab, daß er verführt und betrogen sei zu diesem Kriege. „Es bekümmert uns von Herzen,“ sagt er, „daß die Unterthanen in dies jämmerliche, landverderbliche, blutige Kriegswesen verflochten sind, und bis daher so elendiglich gemartert, gepreßt und abgemergelt worden.“ Er bittet, er ermahnt seine Unterthanen, sie mögen sich nicht abermals irre machen lassen. Sie mögen treu zu ihm und dem Kaiser halten, unter welchem sie ihrer Religion sicher seien. Er mahnt, er droht bei schwerer Ungnade, bei Verlust der Güter, bei Leib- und Lebensstrafe, daß den Forderungen der dänischen Garnison in Wolfenbüttel, der alleinigen Quelle alles Unheils, nicht Folge geleistet werden solle. Was half es den Armen? die dänische Besatzung saß fest. Dort in der eigenen Burg des Herzogs spottete sie seiner und des unglücklichen Landes, daß es jemals hatte glauben können, es sei Söldnern um die Religion zu thun. Ihnen selbst bangte wohl einmal bei dem Frevel dieser Lüge; doch sie fuhrn fort. Ihre Streifcorps zum Aufholen von Geld und Lebensmitteln zogen durch das Land nach wie vor, alles um der Religion willen. Die Unglücklichen zahlten und gaben, wenn nicht willig, so mit Gewalt, und die Reue kam für Friedrich Ulrich zu spät.

*) Kurze Grönländische Information was es mit der Grafschaft Hohn- und Reinstein u. s. w. p. 213.

**) Archiv der Stadt Hannover.

Diese Lage der Dinge zeichnet uns am augenscheinlichsten der Brief eines höheren dänischen Officiers aus Wolfenbüttel, vom 25. September 1626*):

„De Overste Lov unde ik weten nich, wo wy daranne sindt, undt vorwar, hadde sick de König nicht an des Hertogen Deners gemaket, wy worden bestaen syn, also de Botter in der Sunnen. De Proviand-Commissarius Barnstorp deit dat beste by der Sake, de weith alles upthoddriven, in undt uth Wulffenbüttel. Ick meine, wy hebben dem Hertogen unde Edellüden de Speck unde Kornboddem besocht. Wy latet nictes mehr heruth, dar sindt se dul genog umme. Unde dat het, gha thom Huse uth, Herr mit dem Knechte, unde nim starckere in also du bist. Se marken nuhmer, dat et kein Religionskrieg is, sundern dat it dem König umme dat Landt tho donde is. De König het drey Söne unde eine Krone, se möten alle Land hebben, wat gait dem Kaiser edder Ryke daranne aff, it hebbe we it hebbe. Ick wete averst nich, (ob?) de König nich tho froe darvan geschreven hedde. Man wil darvan seggen, dat it noch best wehre, wy bleiffen darby, et sy ein Religionskrieg: de Papen fallen uns sunst aff unde alle Lüde. Wy willen underdes so vele beden unde loven, alsz uns gelegen. Wy kundt nich wisz worden, wath de Hertog in Bronswick mit sinen Junckeren maket. Dr. Püchner het düsse Weken mit dem Canseler Elsz schriben gekregen, de klaget ock darover, Rutenberg isz krank. Hadde wy Dr. Steinbarch hier, de wolde et wol heruth krigen, de versteidt sick beter up de Puszen.

Des Hertogen eigene Deners sindt uns upt beste gewogen, mochte de König noch wat daranne wagen, wy wolle öhrer noch mehr finnen. Se menen, et sy alle recht gemaket, nu de König nagegeven, dat de Hertog sick mit dem Kaiser verdragen mag etc. de dullen Lüde, ick kenne dem König den Kop wol. De Hertog hat den

*) Aus dem Archive der Stadt Hannover.

Proviand-Commissarius bespreken laten, de fraget averst nich darna, he hefft sick alles getrostet. It isz gut vor unsz, süsz verlate siok de Düvel up ein ander tit up solcke Kerels, wo wilt se komen, wenn de König öhrer genoch hett.

Segge des Königs Medico unde Secretarisen, dat se vaken an den Proviandmester schrivet, dat he bestendig blive, dat he schwere, et sy ein Religionskrieg, unde dat de Papisten nicht en holden, wat se schrivet unde segget. Ick mag nich mehr darup schweren, de Düvel mochte ein Schelm wehren, wile mick des Könnis sin anders bekandt is. Powisch is uns öffel affegahn, de wuste darvan tho vertellen, dat se it loven mosten. Wy möten ander befehl vom König hebben; denn de Buren marken, dat wy neen recht en hebben. Wenn se man beseggelt wehre (plancet) (*sic!*), so kan de Proviandmester dar genoch schreven etc. He reket uth, wan alle öhr guth den Junkeren unde Börgeren genahmen werde, wo lange dat wy de Soldaten darvan betalen künt. Dat möte wy hebben.

De König gift nicht gern Geld uth, it isz er ock nich up angefangen. Wy willen dennoch dem Hertogen dat facit wol maken, alse hedde alles verschoten, wo wolle wy süsz thom Lande komen? Wat wilt se endlick 'dartho doen, wann se it schon marcken? Reden sint Rehden, se hebben dumme Koppe, wy sindt öhne veel tho subthyl. De Proviandmester dait vele arbeit, verhopet groten lohn, wart dat aver krigen, als de Gubernator tho Kalmar, wo it noch so guet wart, ick kenne dem König den Kop wol. Schrif nu, ofte noch gelt folgen kann, des Proviandmesters Künste mochten thom ende lopen, so wol hier öffel blikendt sin.

Ick hope düsse soldate, so vom Kyle her, werde den breff wol dorchbringen. Wan ick wedder starck werde, wil ick süilver herover komen, it staidt der Fedder nich alles tho vertruon. Beholt de König dat land nich, so hefft he ock nich vele daran verloren, heft it tho-

voren nich gehat, et kostet ehme ock nich vele, dat wy uth ander lüde büdel gekrigit. Wy séggen; man möte dem fynde nictes versparen, willet et averst mit den Soldaten wol finden, it gha over de Bronzwickers, wo it kan. Men moet averst darvan nich lude ropen.

Hiermit Gott befohlen. Datum Wulffenbüttel veer dage voor Michaelis ao. 1626.

Dien broder alletyt.

(Name fehlt.)

IV.

Hausprüche aus Celle, Peine und Stadthagen.

Vielfach auf unseren Dörfern, ich weiß nicht genau anzugeben, wie weit sich die Sitte erstreckt, trägt die Vorderseite des Wohnhauses in die Balken eingeschnitz oder auf sie auf-gepinselt Jahreszahl, Namen des Hausherrn und der Hausfrau, dazu gern einen oder mehrere Sprüche. Als in den Städten die Häuser noch mit der Giebelseite nach vorn gewandt an der Straße standen und sich inmitten dieser Giebelseite die weite Thür öffnete, ganz wie noch heutzutage auf den Dörfern, wenigstens in Calenberg, im Lüneburgschen und nach Westfalen hin die Häuser aussehen, da trugen diese Häuser auch in den Städten, wie heute auf den Dörfern, Jahreszahl, Namen des Hausherrn und der Hausfrau nebst ihren Sprüchen. Begnügt sich der Bauer mit Aufmalen dieser Inschriften, so wurden sie an dem stattlicheren Hause des Städters oft mit Kunstfertigkeit in das Holz der Balken eingeschnitz. Erst als in den Städten zu Ende vorigen Jahrhunderts die Häuser statt ihrer Giebelseite die Langseite mit den bis oben hin in gleicher Breite über einander hinlaufenden Fensterreihen der Straße zuwandten, da verschwand der Schmuß der Sprüche, da verschwanden die Namen der Hausherrn und Hausfrauen von den Balken, kaum daß hier und da noch einmal eine armselige Jahreszahl hingesezt wurde. Ganz fremd sind dergleichen Aufschriften endlich auch dem der neuesten Zeit angehörenden Hausbaue mit seinem Ueberzuge von Mörtel oder Stuck, und so viel auch unsere Zeit in Sitte und Kunst zu den Formen früherer Jahrhunderte, wenn sie Gutes darin zu erkennen glaubt, zurückgreift, den Hauspruch scheint sie in den Städten nicht wieder zu Ehren bringen zu wollen.

Wenn in einer Stadt sich Hausprüche sehr zahlreich aus einer bestimmten Zeit erhalten haben, so deutet das auf einen Verfall oder doch auf einen Stillstand des städtischen Lebens in der darauf folgenden Zeit; denn eine solche Periode des Verfalls oder Stillstandes ändert am wenigsten an den älteren Bauten. So muß es in Stadthagen, dessen Sprüche ich gesammelt habe, mit der Stadtgeschichte zusammenhängen, daß sich dort so auffallend viele Sprüche aus dem sechzehnten Jahrhundert erhalten haben und steht dieser Ort in dieser Beziehung im scharfen Gegensatz zu einer Stadt wie Göttingen, deren in Folge der Schöpfung der Universität genommener Aufschwung sich auch in dem fast gänzlichen Mangel an Hausprüchen kund giebt, während doch die Sitte solcher Hausverzierung hier gewiß so gut wie in dem benachbarten Münden in voller Blüthe gestanden hat.

Wie diese Hausprüche unserer Vorfahren aus dem Bürger- und Bauernstande und der Bauern noch heute nach Ländern und Gegenden, nach Zeiten und individueller Laune verschieden sind, wie weit die Sitte geographisch überhaupt reicht, an einer möglichst vollständigen Sammlung zu betrachten, schien mir eine anziehende Aufgabe. Ich theile hier die Sprüche mit, welche ich in den Städten Celle, Peine und Stadthagen *) (in Schaumburg-Lippe) freilich nur als Durchreisender, aber doch ziemlich vollständig gesammelt habe, zugleich mit der Bitte an Jeden, der den Gegenstand für werth hält, einmal um seinetwillen manche Mühe durch eine leichte Bemühung auszufüllen, er möge eine vollständige Sammlung solcher Sprüche an diesem oder jenem Orte anlegen und dieselbe dem historischen Vereine für Niedersachsen zuschicken, welcher für die Veröffentlichung sorgen will. Es wird gut sein, die Sitte nicht nur in den Städten, wo sie todt ist, sondern auch auf dem Lande, wo sie noch lebt, auf

*) Sprüche aus Hannover finden sich in Mitthoff's Archiv für Niedersachsens Kunstgeschichte Abthl. I, S. 15 f. Vergl. auch Göbete „zu Freibank“ in den Schriften des historischen Vereins für Nieders. 1849. S. 282.

diese Weise zunächst durch Sammeln in den Kreis der Beobachtung zu ziehen.

Stuttgart, 8. November 1859.

A. Conze.

G e l l e.

Sechzehntes Jahrhundert.

- 1) Año dñi m ccccc xxvi jar.
Ornament wie Mithoff, Archiv 2c. Taf. XX, a.
- 2) Anno 1598 Eggeling Volbers.
- 3) Christian Bolte. Anno Christi (16. Jahrh.)
- 4) — A — D — 1 — 5 — 44 —
Dazwischen immer das Ornament wie Mithoff a. a. D.
- 5) Hans Meiger. 1567. Sonst nur Ornamentil.
- 6) Hans sraders. Anno 1595. Ebenso.
- 7) V. D. M. I. E. (*Verbum Domini Manet In Eternum.*)
Der Balken mit der Verzierung, s. Mithoff a. a. D.
- 8) Anna Progels Johann Ziegemeihers seligern nagelatene Wed.. Anno domini 1597.
- 9) Jurgen Havermann 1570.
- 10) Anno dom Godschalk. (16. Jahrh.)
- 11) ni 1598, Baltzer Volcker. Wer godt vor-
trwet hefft wol gebwet.
Viele Häuser mit Ornamentil, aber ohne Inschrift aus dem
16. Jahrh.

Siebzehntes Jahrhundert.

- 12) Harme harbes. Margreta Gorries. 1600.
- 13) An der alten Schule:
Rope mi an in der nodt so wil ick di errdden so
schaltu mi prisen. 60. Psal. In silentio et spe erit
fortitudo vestra beati qui expectant dominum. Esa.
30. . . 18. Las dich nicht kluger duncken den die
alten dan sie habens auch von iren vetern gelernet
verachte nicht was die weisen reden sunder richte
dich nach iren spr. . . . Sap. . . Bonorum laborum
gloriosus est fructus et quae non concidit radix
sapientiae.

Am Balken des ersten Stockwerkes:

Der herre bewhare deinen eingang undt ausgang vor nun an biss in ewicheit. 121. Psalm. — Woll dem der den Herren fruchtet undt auf seinen wegen gehet. 128. Psalm. Anno 1602. — Wen die gerechten scrien so horet der her und errettet sie aus all ihrer noth. 34. Psalm. — Ich habe kleine zeit muhe und arbeith gefunden und habe grossen trost funden. Sy. 51. — Docete et commonete vosmet in psalmis hymnis et canticis spiritualibus et quicquid egeritis sermone aut facto omnia in nomine domini jesu facite. col. 3. — Paratum cor meum deus. cantabo et psallam. Ps. 108. — 90. Psalm. Herr lehr uns bedencken das wir sterben müssen auf das wir ewig werden. — Macht euch her zu mir ir unerfarnen und kompt zu mir in die schul und was euch fehlet das kundt ir lernen: Syrach 51. Kompt her kinder horet mir zu ich will euch die frucht des herren l. Erwecke mich alle morgen erwecke mir das ohr das ich hore wie ein junger: Esaiaé 50. — Die frucht des herren ist der wisheit anfang: Sir. 1. Die weisheit des geringen bringen ihn zu ehren und setzet i. . . . Pro. 8. Melior est enim sapientia margaritis et omnia jucunda non possunt ei conferri . . Sir. 1. Omnis autem sapientia a domino et cum illo fuit semper et est ante aevum. —

- 14) Wer got vortrawt der hat wol gebawet.

Eggeling	Anno 1602.	Anna
Prove.		Dickmans.

An einem Ausbaue. Am Hause selbst, das noch aus dem 16. Jahrhunderte ist, ist nur noch Anno domi.. erhalten.

- 15) Brun Klostermeier 1608 Margrete Brunen.

An einem Ausbaue. Am Hause selbst ist 1584 erhalten. \

- 16) Ist godt vor uns wol mach wider uns Hans
. Margareta Gerlinges. 1611.

- 17) Christoffer Meinike. Maria Nemades. 1611. Der here beware deinen inganck van nu an bis in ebichit.

18) Brandt Wedtmer.  Dortie Butehorns. Anno Domini 1614.

19)  Hector Klatte. Anno domini 1617. Frucht des heren is der wisheit anfang. .

H K

Am Ende des Balkens:



(Kunste Strafe
N. 482.)

20) der hat wol gebauwet im hemmel und auf erden godt ist alleine de err ~ Jurgen Schede. Ilsebe Schmedes. Anno domine 1617. Godt gifdt merr up einen dach also einrike vormag.

21) Anno domini 1617. Is Got vor uns wer mach wider un. ...

22) Claus von husen. Barbara Speckhane.

W... ot vortrauwet hat wol gebauwet. Anno 1620. — ich habe nach gestueben (?) das hat mich ... an den sohn geleubet der hat das ewich



23) Got mit uns. Balstserl Athausen. Marlena Harvest. Anno 1622.

24)at wol gebauwt. Mei. steit auf got allein. Ano 1625.

25) Henning Grusendorf. Magdalena Kannendreiers. 1629.

26) Durch deine craft her jesu christ bewahre dis haus und segene was darinnen ist. Anno 1629.

27) Ach godt las mich ehrwerben ein erlich leben unt selich sterben. Anno 1629.

28) Franz emeker (?). Anna Olfeken. Anno 1631. A. L. G. D. E.

29) Wer got vertrauwet hat wol gebawet im himmel und auf erden. Hans heidelman. Anna Kammans. 1632.

30) Cordt Gronhage. Dorotea Catrina Dickmans. Anno 1634.

In dem Ausbawen eines Hauses, das selbst aus dem 16. Jahrhunderte ist.

- 31) Es wolt uns got gnedich sein und seinen segen geben hir zeitlich unt dort im eiwigen leben. Anno domini 1634.
- 32) Tonnis v. der eichen. Ann. Wolers. Wol got vor-truwet der hat wol gebuwet. 1636.
- 33) M. Johan Wet..... Withnes. 1637.
- 34) Jacob hell. Catrina Dennig. C. I. M. T. Anno 1638.
- 35) Wer gott vertraut hat wol gebaut. — Herr dein wort ist meines leuchte und ein licht auf meinen wege. — Mit gottes hulf fang alles an so wird dirs wohl und glücklich gahn. — Wo gott zum haus nicht gibt sein gunst so arbeit jeder man umbsonst. — Gott allein die ehre. Anno 1640.
- 36) Godt alleine die ehre. Jurgen Prove. Sophie Hahnen. Anno 1645.
- 37) Wer godt vertrauwet der hat wol geibauwet im himmel und auf erden Wer sich verlest auf jesum christ dem mus der himel werden. Hartwich Ties. Anna Abbensinges. Anno 1648.
- 38) Das dieses haus aus noth und nicht aus lust gebauet weis der so voriges hatt emals angeschawet. Anno 1649.
- 39) Jasper Jurgen Carstens. Engel Felngs. Anno 1653.
- 40) M. Hans Schmidt. Margaretha Hollmanns. Anno 1655.
- 41) Andreas Vondhey. Catrina Rogten (?). Anno 1660.
- 42) Malo invidiam quam misericordiam. dominus providet. Aō. 1670.
- 43) Ihr solt keine Witwen und waisen beleidigen wirstu sie beleidigen so werden sie und ich wer.... Anno 1670.
- 44) Ach got wie geht es immer zu das die mich hassen den ich nichts thue mihr nichts gunnen noch geben müssen gleichwol leiden das ich lebe. C. K.  Anno 1670. C. J. A.
- 45) Ann gottes segen ist alles gelegen. Jacob schele. Maria papen. Anno 1672.

- 46) Hilf gott aus noth die abgunst ist sehr gros. Sigmunt Timme. Chatarina Evers. 1673.
- 47) Herr jesu christ regiere mich durch deinne handt gib gesunden leib und rechten verstandt las meinen wandel christlich sein und hernachmalls sellig schlaffen ein. Vallentin Trutzell.



- 48) Wir buen alle feste und sind doch fromde geste und dar wir sollen ewich sin dar bu wir gar wenich en. Wer got vortruwet der hat wol gebuwedt. Hans Smedt Anno 1675.



- 49) M. Berendt Schrader. Ilse Borkers. 1683.
- 50) Der ein und ausgang mein las dir o gott befohlen sein. Peter von der Lipp. Gese Faerbers. Anno 1691.
- 51) Wer goth vertrut der hat wol gebau't im himmel und auf erden wer sich verlestt auf jesum ckrist dem mus der himmel werden. Ilse Magdalena Honsteten Johan Herbers Witw 1696.

Hierzu stelle ich noch die Inschrift eines Hauses ohne Jahreszahl, das mit seiner ganzen Architektur voll zierlichen Holzschnitzwerkes dem 17. Jahrhundert angehört:

- 52) Is got vor uns
wer mach den
wider uns sin.
Rom. 8.



Hans
Stille.
Lucke
Thilen



Wol Got vor-
truwet der hat
wol gebwet.

Oben im Giebel steht:
Ehr si got in der hoge.

Achtzehntes Jahrhundert.

- 53) Mit gott geräht der anfang wol liorsende (?) man
gott danken sol. Hans Glisman. Sophia Fos. 1700.
- 54) M. Martien Klein. Sopfia Dorathia Michels. Anno
1701.
- 55) Non tentatus non christianus. Anno 1701.
- 56) Wer got vertraut hat wol gebaut. Gottrà.... erg.
Anna Mandelslo. Anno 1702.
- 57) Fidentem nescit deseruisse deus. Anno 1704.
- 58) Hans Glusman. Ann. . .phia .os. Anno 1712.
- 59) Wier bauen steif und feste und sein nur fremde
Geste. Johan Jochim Bötger. Anna Heidewig Ober-
dores. 1725.

Folgende Hausinschriften sind ohne Jahreszahl und habe
ich mir auch über das Jahrhundert, dem sie angehören, nichts
bemerkt. Doch fallen sie nicht über das 17. zurück und nicht
über das 18. hinaus:

- 60) Wer sein Vertr..... der vorlest keinen in
der noth.
- 61) Psam. Ich wil den Herren loben so lange ich lebe
und meinem Godt lob singen weil ich hie bin.
- 62) Befihl dem herren deine wege und hoffe auff ihn
er wirdts wol machen. Psalm am 37.
- 63) Ach Gott bewahre dieses Haus undt segene alle die
da gehen ein und aus.
- 64) Georg Adam Muller. Anna Dorothea Magdalena Mullers
gebohrn Niemans. An Gottes segen ist alles gelegen.
Die Thür des Hauses von 1782 ist später.
- 65) Wer gott vertrauwet hât wol gebuet so ist mein an-
fangk uad mein ende bfele ich stedes in Gottes
handen.
- 66) Gott gebe allen die mich kennen zehen mal so vil
als sie mir gunnen.
- 67) Wir bauwen alle veste und sindt doch frembde geste

und da wir sollen ewig sein da bauwen wir gar weng ein.

- 68) Quicquid patimur mortales Wer den hern furchtet dem wirts wolgehen in der letzten noth und wird endlich den sēgen behalten. Sirach 1.
- 69) Wer got vertrauwet ... wol gebauwet. An gottes segen ist alles gelegen.
- 70) Wol got vertrauet hat wol gebauet. Hans Sprotze. Adelheit Luders. Anno
- 71) Wol got vertrwet de heft wol gebuw..
- 72)s alle zeit bewaren. godt ist men trus (?) abgunst is gros.
- 73) Si deus pro nobis quis contra nos.
- 74) Ach got wi geht es immer zu das die mich hassen den ich nicht thue die mich nicht gonnen noch geben musen leiden das ich lebe.
- 75) Verbum domini manet in eternum.
- 76) Wo der herr nich das haus bawet so arbeiten umbsonst die dran bawen wo der herr nicht die stadt behuth so wacht der wachter Gott allein die ehre.
- 77) G. S. S. ? R. A. P.
- 78) Dis haus steht in gottes hand derselb bewahre es vor allem ungluck und fewersbrandt. Befihl dem herrn deine wercke so werden deine Anschlege fort gehen. Pro. S.
- 79)  Wol in got vertrauwet de heft wol gebuwet. Hans Lupke. Barbara Betzendorp.
- 80) Wer godt vortrauwet der hat wol gebauw..
- 81) Ach Gott lehre mich erwerben ein ehrliches leben und ein seeliges sterben. An gottes segen ist alles gelegen. auwet im himmel undt auf erden wer sieh verlest auf jesum christ dem wirt der himmel werden.

Peine.

Sechzehntes Jahrhundert.

1) **XLX 1551.**
3M GOTTES LOBE

(sic) über der Thür zu beiden Seiten. Die Ornamentik der Balken ähnlich wie bei Witzhoff, Archiv für niedersächs. Kunstgesch. Abth. I, Taf. XX, e.

Siebzehntes Jahrhundert.

- 2) Jurgen heineman. den ingangk und uthganck min lath di here Cristi bevolen sin. Mette Berens. Anno 1615.
- 3) Anno partus virgine 1620 Jordan Unverzagt me fieri fecit.
- 4) Wer got vertrauwet hat wol gebauwet. Anno 1637. Ilsebe Eskem.
- 5) Got der du bist mein leben mein heil und zuversicht. Cages Blatgarsten. Elisabet richers. Anno 1650.
und über der Thür:
M. Clages Blatgerste Anno MDCL.
- 6) Wer gott vertrawt hat woll gebawt im himmel und auf erden. Hinrich Boden. Ilsebe Arendes. M. Hinrich Staken. Anno 1656.
- 7) Wer got vertrawet hat wol gebawet im him... .. auf erden. Anno 1657.
- 8) Wer got vertrauet hat wol gebauet im himmel und auf erden wer sich verlest auf jesum christ dem sol der himmel werden. Curdt nehr (?) Elisabeth Almes. Im Jahr Christi 1668.
- (M⁺HI) (M⁺HD)
- 9) her jesu christ dis haus bewahr darzu unsern ein und ausgang immerdar. 1685.
- 10) ... feuer noth und gefahr her jesu Crist dieses haus bewahr. Meister ..gel Seidel. Cattrina Elisabethette Sittenhof. Anno 1697 den 24. mai.

Außer zwei bloßen Namen vom Jahre 1689 gehören in das siebzehnte Jahrhundert noch folgende Sprüche, denen keine Jahreszahl mehr zur Seite steht:

- 11) Mitt Segen mich beschütze, mein Herz sei deine Hütte, dein Wort sei meine Speise, bis ich gen Himmel reise.

Mit großen Anfangsbuchstaben der Hauptwörter, und mit Kommaten. Sehr stattlich geschnitten.

- 12) Johan Caspar Hundorf. Christina Margreta ...stein.
As was mein ... und anfang ist das ge.....
- 13) Christoff Baumlandt. Anna Margreta Felmans. Alle die uns kennen denen gebe gott was sie uns gonnen.
Bielleicht erst 18. Jahrhundert.
- 14) An gottes sagen ist alles gelagen.

Achtzehntes Jahrhundert.

- 15) Dieses haus stehet in gottes handt. Ao. 1701. Christoffel Hofman. Anna Ilse Ehrenst.
- 16) HI AME Den aus u. eingank mein
Anno 1707 las dir her christ befolen sen.
- 17) Wer gott vertraut hat woll gebaut im himmel und auf erden wer sich ver.... christ dem muss der himmel werden u. s. w. (sic) Julius Jürgens Riechhusen. Anna Magdalena Löbbeken. Anno 1710.
- 18) ... gott von hertzen vertrauwen kan der bleibet ... schallen man. Ao. 1711. die marci. der gerechte wirt woll bleiben der gottlose muss
- 19) Franciscus Carolus de la Tour et Agnes Rappenhagen conjuges e CInere restrUXere DeCI Mo aUgUstI.
- 20) qVos tV DeVs reflCI s Id hoMo sVffoCäre neqVIs. praestat habere invidiam quam commiserationem.
- 21) Brandanus Justus Francken. Anna Heidewig Linnecken. Ps. XX: der nahme des Gottes jacob schütze mich. Anno 1729.
- 22) Habe deine lust an dem herrn der wird dir geben was dein hertz wunschet Johann Christophel Schrader Anna Catharina Ao. 1753.

- 23) Mit gott wollen wir thaten er wird unsere feinde untertreten Psalm 108 v. 14. Behrend Christian Loh. Anna Ilsa Rohn. Anno 1753.
- 24) Johann heinrich staats. Margretha elisabeth anno 1755 im monat Majo gebauet.
- 25) Mein gott lass dieses haus in deiner gnade stehen so wird es uns allen Peter Raabe. Dorothea Magdalena Brandes. 1756.

Namen von Hausherr und Hausfrau allein finden sich außerdem bei den Jahreszahlen 1700, 1736, 1739, 1751. In das achtzehnte Jahrhundert gehören noch folgende Sprüche ohne Jahreszahl:

- 26) Ich habe meinen bau mit gott angefangen mit gott will ich Folenten * Johan christoffel Schulmeister.
- 27) Mein Gott Ich Bin Zu Geringe Aller Barm..... Deinnen Knecht Gethan Hast. Harman Conradt Bogeman. Anna Elisabet Meier.

Reinenfalls neuer als das achtzehnte Jahrhundert ist folgender Spruch:

- 28) Wer got vertraut hat wol gebauet im himel un. verlest auf jesum christ dem muss der himmel werden.

Stadthagen.

Fünfzehntes Jahrhundert.

Anno dni MCCCCLXXXV.

Die übrige Inschrift nicht gelesen.

Sechzehntes Jahrhundert.

- 1) Got weit huld und rat wen aller menschen trost ein ende had. Hinrich Mithof. 1502.
- 2) Am Gefangenhause: Anno dñi 1553. H. S. H. D. H. G.
- 3) Anno 1563. O starcker got her zebaot du gewadiger dines volkes israël giff gnade dat wi alle salig wer...
- 4) Oculi domini super me tuen.. s l u mer ...os

qui spe... in misericordia ejus ut Anno
1563.

- 5) Anno dñi 1564. Johan Witkoghel me
fieri fecit.



- 6) Am alten Pfarrhause: Dut heft gebuet .. van
..... gebodt. 1566. D. P. D. ? D. N.

- 7) Unter einem Pessan: Unter einem Eßwen:
Pro lege et grege. ?

Vertrawe dem liebē got halt fest herren gebot
Pastor aedificavit domum.

J. D.



Anno 1570.



- 8) 1574 Lorens hogelke. Magdalena witer. (über der Thür.)
Schnittfiguren der Charitas, Fides, Spes.
Anvanck und ende bevele ick got in dine hende.
(über den Fenstern).
- 9) Anno domini 1574 heft johann Meier duth hues buen
laten. Also heft Godt de welt
- 10) Si deus pro nobis quis contra nos. Anno D. 1575.
- 11) de blift lengest. 1575.
- 12) O her got wi sint jo hir men geste
nochtan buwen wi hoge neste
mi wundert dat wi nicht mure
dar wi ewich mugen duren.

De wil straffen mi unde de minen
de se erst up sick unde de sinen
suth he den gar kein gebreck
so kame he balde und strafe mick.

Anfanck ist bedenckens wert. 1575.

An einem Erter, an dem seitwärts der Storch geschnitzt ist,
der dem Fuße den Kopf in den Hals steckt, mit unleserlicher
Unterschrift.

- 13) Sich für dich den truwe is mislich. Hort gottes wort vor allen dingen so wirt dir nimmer miszlingen.

Beneke Frie.



Metke Pense.

15

79.

- 14) Anno 1581 hat hinrich Cordes und Elisabet von ...len dit hus laten bwen.

Parvos parva decent sed qu... .. numine

Parva licet fuerit stat..... domus

Fortuna favorabit

- 15) 1585. So hat Gott die welt geliebet das er seinen einigen sohn gegeben hat auff das alle die an in glauben nicht vorlaren werde sonder das ewige lebe habe.

- 16) Minen anfang unde ende befele ick in Goddes hende. Dirick Geffeke.



Truwe godth vor alle minsken. So godth is midt uns wol kan ... weder wns. A. D. 1587.

- 17) Help godt aus nott, afgunst ist gros.

Jost Auhagen

Anno 1591.

Wol godt truwet hat wol gebuwet.

Außer bloßen Namen des Hausherrn und der Hausfrau vom Jahre 1576, 1588 und 1590 gehören noch folgende Aufschriften in Stadthagen in das 16. Jahrhundert, ohne daß die Jahreszahl beigefügt ist:

- 18) Dar rechtschape kloch wil sin bewiset nicht mit worden allein sunder bewiset mit der daet dat is heren chilonis sin radt.

(Am Balken des oberen Stocks.)

Wo Godt nicht sulvest dat hus uprichtet unde schaffet

alle dinek darinne so is mit uns nicht uthgerichtet
vor starch unde

(Am ersten Stof.)

Ueber den Fenstern zu ebener Erbe ist Pelikan und Löwe
dargestellt.

19) Si deus pro nobis quis contra nos.

Noch drei Sprüche aus demselben Jahrhundert habe
ich nicht entziffert.

Siebzehntes Jahrhundert.

20) Gottes gute weret ewiglich. 1610.

Die Namen unbedeutlich.

21) Wer gott vortruwet hat wol gebuett.

hinrich ludersen. Engel hoffmeiers.

Anno 1634.

22) M. Cord. me fieri fecit. Anna

Laging 1636. Mensking

23) Wer gott vertrawt hat wol gebawt.

Balters Stockhausen. Anna Bremers.

Anno 1640.

24) Am Erfer: 77. Psalm. Ich will das leiden u. s. w.

Psalm 127: Wo der herr nicht das haus bawet ar-
beiten umbsonst die dran bawn.

Am Giebel: Anno 1649. Ilsabe herbauw.

Wenn ich kein ubels vollbringe richte ich bose
meuler u. s. w.

25) Henrichs Gerha. . Koneman 1669. Fide sed cui vide.

26) Wol godt vortruwet heft wol gebuwet im himmel

undt uf erden. Harmen Backhus. Anna Heinne. 1671.

Wat godt gift is wol geraden. Afgunst der min
schaden ick truw up got und sin gebot he wert
idt wol geven.

27) Was wol gemagt las unveragt.

Johann Barthold Terding. Anno 1684. Katharina
Elisabeth Busching.

Lobe den herren und seine gabe und preise den ewigen
gott das er deine hutten wider bauet. Tobie XIII.

Außerdem finden sich Namen von Hausherr und Hausfrau oder nur vom erstern aus den Jahren 1608, 1623, 1637, 1652, 1659, 1660, 1668, 1671, 1683, denen ich noch folgende Sprüche aus dem siebzehnten Jahrhundert ohne beigefetzte Jahreszahl anreihe:

- 28) Der wil strafen mir und de meinen der siehe erst auf sich und die se....
- 29) Allen denen die mich kennen gebe gott was sie mir gonnen. Johann Burchard Auhagen. Katharina Elisabeth Witkogeln.

Achtzehntes Jahrhundert.

- 30) Mit got haus. Anno 1754.
- 31) Alle die mich kennen den gebe gott was sie mir gonnen.

J. H. H. W. H. M.

A. N. M. L. N. W. L. Anno 1764.

Neben den Jahreszahlen 1743 und 1775 kommen Namen von Hausherr und Hausfrau vor. Von den folgenden Sprüchen endlich lasse ich es ungewiß, ob sie dem 17. oder 18. Jahrhundert angehören:

- 32) Ach got wie gehet es ummer zu das die mich hassèn den ich nicht
- 33) Alle die mich kennen gebe godt was sie mir gonnen.
- 34) Ick bin jungk gewesen unde olde geworde...
- 35) Got und radt wen menschen

V.

Die Zunahme der Bevölkerung der Stadt Hannover.

Von S. Ringlib, Calculator im Königl. statistischen Bureau.

Seit beinahe einem Vierteljahrhundert, wo die Hauptstadt des Königreichs Hannover wieder zur beständigen Residenz des Landesherrn erhoben wurde und diese Stadt durch Anlegung des Central-Bahnhofes ein Knotenpunkt der wichtigsten Eisenbahnen Deutschlands geworden ist, hat sich dieselbe von Jahr zu Jahr so bedeutend vergrößert, daß es wohl gerechtfertigt erscheint, die Zunahme der Bevölkerung und der Wohngebäude Hannovers von einer Volkszählung zur anderen genau zu beachten. Wie dieses bezüglich der Volkszählungen vom Jahre 1852 und 1855 bereits früher durch geeignete Aufsätze des Verfassers in der Hannoverschen Zeitung geschah, so möge auch das Ergebnis der letzten allgemeinen Volks- und Häuserzählung vom 3. December 1858 in speciellem Bezug auf die Stadt Hannover nachfolgend besprochen und damit ein Rückblick auf die Resultate älterer Aufnahmen verknüpft werden.

I.

Am 3. December 1858 wurden gezählt:

- 1) in der eigentlichen Stadt Hannover, d. h. in dem zum Verwaltungsbezirke des Stadtmagistrats gehörenden Stadtgebiete:

1966 Wohngebäude, mit

6954 Haushaltungen oder Familien und

33467 Seelen;

- 2) in der damals noch zum Bezirke des Amtes Hannover gehörenden Vorstadt Hannover:

1743 Wohngebäude, mit
4259 Haushaltungen oder Familien und
19622 Seelen;

3) in der zum Bezirke des Amtes Linden gehörenden Vorstadt Glocksee:

82 Wohngebäude, mit
127 Haushaltungen oder Familien und
746 Seelen;

4) in der ebenfalls als Vorstadt von Hannover anzusehenden, zum Bezirke des Amtes Linden gehörenden Ortschaft Linden:

537 Wohngebäude, mit
1523 Haushaltungen oder Familien und
8017 Seelen.

Im Ganzen ergaben sich somit für Stadt und Vorstädte:

4328 Wohngebäude, mit
12863 Haushaltungen oder Familien und
61852 Seelen.

Die Bevölkerung war folgendermaßen zusammengesetzt:

a. Nach dem Geschlechts-Unterschiede:

	männlichen	weiblichen
	Geschlechts.	
1) Stadtgebiet	17549	15918
2) Vorstadt Hannover	9242	10380
3) " Glocksee	410	336
4) Ortschaft Linden	4157	3860
im Ganzen	31358	30494
	= 61852	

b. Nach Ehestands- und Ledigkeits-Verhältnissen:

	Verheirathete.	Witwer.	Witwen.
1) Stadtgebiet	9507	330	1482
2) Vorstadt Hannover	6460	147	575
3) " Glocksee	194	10	20
4) Ortschaft Linden	2609	74	260
im Ganzen	18770	561	2337.

c. Nach Altersstufen.

		Stadt- gebiet.	Vorstadt Hanno- ver.	Vor- stadt Glock- see.	Dorf- schaft Linden.	im Ganzen.
unter 1 Jahre alt	männlich	443	372	10	194	1019
	weiblich	434	335	9	162	940
vom vollendeten 1. bis zum vollend. 7. Jahre	männlich	1545	1494	36	614	3689
	weiblich	1687	1518	44	620	3869
vom 7. bis zum voll- endeten 14. Jahre	männlich	1495	1137	33	429	3094
	weiblich	1512	1208	41	416	3177
vom 14. bis zum voll- endeten 20. Jahre	männlich	2848	938	43	514	4343
	weiblich	2099	1211	41	483	3834
vom 20. bis zum voll- endeten 45. Jahre	männlich	8908	3916	244	1950	15018
	weiblich	7219	4481	152	1660	13512
vom 45. bis zum voll- endeten 60. Jahre	männlich	1620	1008	33	351	3012
	weiblich	1934	1136	36	360	3466
vom 60. bis zum voll- endeten 90. Jahre	männlich	684	376	11	105	1176
	weiblich	1025	486	13	158	1682
über 90 Jahre alt	männlich	6	1	—	—	7
	weiblich	8	5	—	1	14
im Ganzen...		33467	19622	746	8017	61852

d. Nach Religions-Verschiedenheiten.

	Lutheraner.	Reformirte.	Katholiken.	Sonst. Christl. Secten.	Israeli- ten.
1) Stadtgebiet	30375	550	1705	9	828
2) Vorstadt Hannover	18423	174	847	32	146
3) " Glocksee .	718	6	17	—	5
4) Dorfschaft Linden..	7073	150	568	80	146
im Ganzen..	56589	880	3137	121	1125
	= 61852				

Bekanntlich ist das oben erwähnte Stadtgebiet durch königliche Verordnung vom 27. Mai 1859 mit dem 1. Juli 1859 um den größten Theil der bisherigen Vorstadt Hannover vergrößert worden. Nur der königliche Schloß- und Gartenbezirk, welcher aus den vor dem Stein- und Ueber-

thore belegenen königlichen Schlössern, Gärten und sonstigen Besitzungen, so wie der Cavallerie-Caserne der Garde du Corps besteht, ist von der Vereinigung mit dem Stadtgebiete ausgenommen worden und gehört nach wie vor zum Amte Hannover. Das Stadtgebiet zerfällt seit dem 1. Juli 1859 in ein inneres und äußeres und zwar macht das ältere Stadtgebiet, wie es bis zum 1. Juli 1859 bestand (Altstadt, Neustadt und Ernst-August-Stadttheil), nebst einem demselben zunächst belegenen und bereits stadtmäßig bebaueten Theile der Vorstadt das innere Stadtgebiet aus, während der übrige größere Theil der Vorstadt das äußere Stadtgebiet bildet.

Da von dem von der Vereinigung mit dem Stadtgebiete ausgenommenen kleinen Theile der Vorstadt Hannover die Bevölkerung zc. nicht getrennt angegeben werden kann, so erhält man die Wohngebäude- und Seelenzahl des jetzigen Stadtgebiets (wenn auch nicht mit völliger Genauigkeit) indem man die obigen Angaben

	Wohngeb.	Hausb.	Seelen
1) vom älteren Stadtgebiete	1966	6954	33467
2) von der ehemaligen Vorstadt Hannover	1743	4259	19622
zusammenzählt, woraus sich	3709	11213	53089

ergeben.

II.

Bergleicht man das oben dargestellte Ergebniß der neuesten Volkszählung vom 3. December 1858 mit demjenigen der leztvorhergegangenen Zählung vom 3. December 1855, welches betrug:

	Wohngeb.	Hausb.	Seelen
1) für das Stadtgebiet	1969	6692	33148
2) für die Vorstadt Hannover	1583	3344	15487
3) " " " Glocksee	75	109	594
4) " " Ortschaft Linden	441	1238	6424
im Ganzen	4068	11383	55653

so stellt sich ein Zuwachs der Bevölkerung innerhalb der 3 Jahre vom 3. December 1855 bis dahin 1858 in Stadt und Vorstädten um

= 6199 Seelen oder 11,14 Procent

des Bestandes vom 3. December 1855 heraus. Auf 1 Jahr berechnet, beträgt die Zunahme durchschnittlich 2066 Seelen oder 3,71 Procent. Die Zahl der Haushaltungen oder Familien vermehrte sich von 1855 bis 1858 um 1480, also durchschnittlich jährlich um 493. Die Zahl der Wohngebäude endlich stieg um 260, also durchschnittlich jährlich um 87.

Wird ferner das Resultat älterer Aufnahmen verglichen, so läßt sich folgende allmähliche Ausdehnung der Residenz und ihrer Vorstädte nachweisen.

A. Zu Ende des Jahrs 1815 und Anfang 1816 ließ die Königliche Regierung eine amtliche Zählung aller Feuerstellen und Einwohner des Königreichs vornehmen. Diese ergab:

	Feuerstellen.	Einwohner.		
für die Altstadt Hannover	1067	16056		
für die Neustadt Hannover	355	5285		
			1422	21341
für die Steinthors-Garten-				
gemeinde	298	1750		
für die Egidienthors-Garten-				
gemeinde	220	1543		
			518	3293
für das Gericht Linden			170	1492
zusammen für Stadt- und Vorstädte			2110	26126

In der Einwohnerzahl war das Militair nicht mitbegriffen. Es erscheint nicht ohne Bedenken, in der Betrachtung der Bevölkerungs-Verhältnisse Hannovers und Vorstädte über das Jahr 1815 hinaus zurückzugehen, da, so interessant auch ein Vergleich mit noch früherer Zeit erscheint, es hierüber doch ganz an amtlichen zuverlässigen Nachrichten fehlt. Um zu zeigen, wie wenig verlässlich die weiter zurückreichenden Nachrichten über Seelenzahl und Wohngebäude sind, braucht man nur die Angaben eines bekannten Statistikers, des weiland Oberamtmanns Scharff in dessen 1777 erschienenem „Politischen Staat des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg sammt zugehörnden Herzogthümern und Grafschaften“

mit der amtlichen Zählung von 18¹⁵/₁₆ zusammenzuhalten. Scharff läßt die Volksmenge leider ganz unberücksichtigt, die Zahl der Feuerstellen aber giebt er so an:

Hannover, Altstadt	907
„ Neustadt	359
„ Egidii-Neustadt	197

1463 Feuerstellen.

Hannover, Gartenhäuser, und zwar zum Amte Langenhagen gehörig (Steinthors-Vorstadt)	248
zum Amte Goldingen gehörig (Egidien-Vorstadt)	204

452 „

Pfarrdorf Linden	153	„
------------------------	-----	---

zusammen Stadt und Vorstädte ... 2068 Feuerstellen.

Hiernach wäre in dem zwischen Scharff's Angaben und der Zählung von 18¹⁵/₁₆ liegenden Zeitraume von etwa 40 Jahren im Ganzen nur der sehr geringe Zuwachs von 42 Feuerstellen eingetreten, was an sich schon unwahrscheinlich klingt und um so mehr zu Zweifeln berechtigt, wenn man sieht, daß die eigentliche Stadt Hannover im Jahre 1777 sogar größer nachgewiesen ist, als im Jahre 1815.

Der Vollständigkeit wegen fügen wir übrigens noch folgende Nachrichten aus älteren statistischen Werken über die Bevölkerungs-Verhältnisse Hannovers in früherer Zeit bei.

Spilcker giebt in seiner 1819 erschienenen „Historisch-topographisch-statistischen Beschreibung der Stadt Hannover“ die Einwohnerzahl zu 18000 an, eine im Vergleich zu der amtlichen Aufnahme von 18¹⁵/₁₆ offenbar unzutreffende Schätzung, mag der Autor nun die Altstadt und Neustadt, oder nur die Altstadt allein im Auge gehabt haben. Es muß befremden, daß ein Mann wie Spilcker, der doch offenbar einen großen Theil der Materialien zu seinem renommirten Werke amtlichen Quellen entnahm, von der amtlichen Volkszählung von 18¹⁵/₁₆ gar keine Kunde gehabt zu haben scheint, da jede Bezugnahme darauf in dem Buche fehlt.

In dem von Meiners und Spittler herausgegebenen „Neuen Göttingischen historischen Magazin“ findet sich die Nachricht, daß die Bevölkerung Hannovers betragen habe

im Jahre 1735 13920 Einwohner

„ „ 1740 14873 „

„ „ 1755 17432 „

Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben lassen wir dahin gestellt sein, ebenso die von Patje, in dessen 1796 erschienenem „Kurzen Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustandes in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen“ gemachte Angabe, Hannover enthalte 16500 Einwohner und endlich die Angabe der Einwohnerzahl zu 12600 in Süßmilch's „Göttlicher Ordnung u.“ Spilcker hält diese letzteren beiden Angaben, besonders die Süßmilch'sche, zwar für zu gering; uns will aber die Angabe von Patje so unwahrscheinlich nicht vorkommen, denn dieser zuletzt genannte Autor war Cammermeister und Commerzrath zu Hannover und ihm standen für seine Ermittlungen gewiß gute Quellen zu Gebote. Uebrigens dürfte von allen aus dem vorigen Jahrhunderte vorliegenden Nachrichten über die Volkszahl der Residenzstadt Hannover diejenige in Dohm's „Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte“*) die beste sein, denn diese gründet sich auf eine in der Zeit vom 19. März bis 10. April 1766 vorgenommene specielle Zählung und ergab:

1) für die Altstadt Hannover:

Personen über 14 Jahre alt 8996

„ unter 14 Jahren alt 2878

11874

2) für die Neustadt Hannover:

Personen über 14 Jahre alt 2782

„ unter 14 Jahren alt 792

3574

im Ganzen für die Stadt Hannover 15448 Einwohner
excl. des Militair's.

*) 3. Lieferung. Lemgo 1781.

Wenn man also die von den Statistikern Dohm und Patje angegebenen Bevölkerungszahlen mit der amtlichen Zählung von 18¹⁵/₁₆ in Verbindung bringt, so ergibt sich folgendes Resultat. Die Stadt Hannover (Altstadt und Neustadt) hatte

im Jahre 1766 (nach Dohm)	15448	} Einwohner (ohne das Militair.)
" " 1796 (nach Patje)	16500	
" " 1815 (nach amtlicher Zählung)	21341	

B. Der vorhin erwähnten amtlichen Volkszählung von 18¹⁵/₁₆ folgte eine fernere, ebenfalls amtliche, im Jahre 1821. Aus dieser hat der weiland Oberfinanzrath Ubbelohde das hauptsächlichste Material zu seinem „Statistischen Repertorium für das Königreich Hannover“*) geschöpft. Wir finden darin aufgeführt:

	Feuerstellen.	Einwohner.		
die Altstadt Hannover mit . . .	1279	17199		
" Neustadt " " . . .	387	5503		
			1666	22702
die Gartengemeinde (Vorstadt Hannover) mit		636		3198
das Dorf Linden (mit Lindenerberg, Fischerhof und Landwehrschenke) mit		153		1617
zusammen Stadt und Vorstädte . . .		2455		27517

Ein richtiger Vergleich dieser Zählung mit der vorhergehenden von 18¹⁵/₁₆ ist aber wieder nicht thunlich, da einertheils beide Aufnahmen in soweit nach abweichenden Grundsätzen vorgenommen sind, als man 18¹⁵/₁₆ das Militair von der speciellen Zählung bei jeder Ortschaft zc. ausschloß, während man es 1821 mitzählte, anderntheils auch das Resultat beider Zählungen sich so sonderbar herausstellt, daß man nothwendig auf Irrthümer schließen muß. Es widerspricht einander geradezu, wenn im Jahre 1821 die Zahl der Feuerstellen in der Gartengemeinde um 118 höher, die Seelenzahl (auch ohne Rücksicht auf das Militair) aber um 95 niedriger angegeben wird als im Jahre 18¹⁵/₁₆. Auch in der Angabe der Feuerstellenzahl von Linden muß ein Irrthum liegen,

*) im Druck erschienen Hannover, 1823.

denn sie soll 1821 17 weniger betragen haben als 1815/16, was sich ganz bestimmt nicht so verhalten hat. Wahrscheinlich hat man bei den beiden Zählungen mit der Bezeichnung „Feuerstelle“ verschiedenartige Begriffe verbunden, ist vielleicht auch nicht streng innerhalb der geographischen Grenzen jeder Gemeinde geblieben. Aus ähnlichen Gründen wird man sich auch die oben hervorgehobenen Differenzen zwischen der Zählung von 1815/16 und Scharff's Angaben erklären müssen.

III.

Erst vom Jahre 1833 an hat man genauere und umfassende amtliche Nachrichten über Volksmenge und Wohngebäude unseres Landes und seiner einzelnen Theile. Durch Ministerial-Ausschreiben wurde, zuerst behuf des Steuer-Vereins mit Braunschweig und demnächst mit Oldenburg, für den 1. Juli 1833 eine solche allgemeine Zählung angeordnet und dann regelmäßig in dreijährigen Zwischenräumen wiederholt. Nur zwischen der Zählung vom 1. Juli 1848 und der vom 3. December 1852 liegt ausnahmsweise ein etwas größerer Zeitraum von $4\frac{5}{12}$ Jahren. Man setzte den Termin deshalb anders fest, damit eine Uebereinstimmung mit den übrigen Zollvereinsstaaten, welche sämmtlich am 3. December zählen, erreicht werde. Das Resultat der Zählungen seit 1833 stellt sich für Hannover und Vorstädte in der unten bemerkten Weise heraus. Es darf dabei nicht unbeachtet bleiben, daß die Zählungen von 1833 bis 1848 einschließlich in ihren Detailangaben von den einzelnen Ortschaften zc. alle Militairs, die bei der Militair-Verwaltung Angestellten und die Feldjäger ausschließen, während die drei letzten Zählungen von 1852, 1855 und 1858 diese Personen einschließen. Uebrigens haben wir der Einfachheit und des besseren Ueberblicks wegen gleich vom Jahre 1833 an die vier politischen Gemeinden: Stadt, Vorstadt Hannover, Vorstadt Glocksee und Ortschaft Linden angenommen, wieweil die beiden Gemeinden Vorstadt Hannover und Vorstadt Glocksee erst im Jahre 1843 gebildet wurden. Der geographische Umfang wird freilich nicht durch alle Zählungsperioden hindurch genau

derselbe gewesen sein, besonders ist zu erwähnen, daß schon vor der im Jahre 1859 erfolgten Vereinigung der früheren Vorstadt Hannover mit dem Stadtgebiete von den 14 Ortschaften, in welche ursprünglich die Vorstadt zerfiel, eine (Westwende) ganz, drei andere (Vorort, Fernrode, Büttersworth) aber theilweise zum Stadtgebiete geschlagen waren; doch findet eine genaue Sonderung für die Vergangenheit manche Schwierigkeiten.

Zählung am 1. Juli 1833.

	Wohngebäude.	Seelen.
Stadt Hannover.....	1716	23751
Vorstadt Hannover.....	783	5935
„ Glocksee.....	44	265
Ortschaft Linden.....	222	2226
Zusammen.....	2765	32177

Zählung am 1. Juli 1836.

Stadt Hannover.....	1708	23898
Vorstadt Hannover.....	810	6352
„ Glocksee.....	54	400
Ortschaft Linden.....	249	2813
Zusammen.....	2821	33463

Zählung am 1. Juli 1839.

Stadt Hannover.....	1691	24591
Vorstadt Hannover.....	841	6749
„ Glocksee.....	64	472
Ortschaft Linden.....	259	2977
Zusammen.....	2855	34789

Zählung am 1. Juli 1842.

Stadt Hannover.....	1808	25916
Vorstadt Hannover.....	909	7207
„ Glocksee.....	72	543
Ortschaft Linden.....	255	3194
Zusammen.....	3044	36860

Zählung am 1. Juli 1845.

	Wohngebäude.	Seelen.
Stadt Hannover.....	2111	27926
Vorstadt Hannover.....	961	8536
" Glocksee	68	497
Ortschaft Linden.....	293	3289
Zusammen.....	3433	40248

Zählung am 1. Juli 1848.

Stadt Hannover.....	2243	28233
Vorstadt Hannover.....	1006	9053
" Glocksee	62	504
Ortschaft Linden.....	261	3366
Zusammen.....	3572	41156

Zählung am 3. December 1852.

Stadt Hannover.....	1961	31876
Vorstadt Hannover.....	1398	12454
" Glocksee	72	586
Ortschaft Linden.....	380	4993
Zusammen.....	3811	49909

Zählung am 3. December 1855.

Stadt Hannover.....	1969	33148
Vorstadt Hannover.....	1583	15487
" Glocksee	75	594
Ortschaft Linden.....	441	6424
Zusammen.....	4068	55653

Zählung am 3. December 1858.

Stadt Hannover.....	1966	33467
Vorstadt Hannover.....	1743	19622
Stadtgebiet vom 1. Juli 1859 an	3709	53089
Vorstadt Glocksee	82	746
Ortschaft Linden.....	537	8017
Zusammen.....	4328	61852.

Leider lassen auch die vorstehenden Zusammenstellungen vermuthen, daß die Zählung der Wohngebäude nicht immer

nach denselben Grundsätzen vorgenommen ist, sonst würden z. B. in der Stadt im Jahre 1839 nicht weniger Wohngebäude gezählt sein als in den Jahren 1836 und 1833, da eine Verminderung nicht eingetreten sein kann. Dasselbe ist in Bezug auf die angebliche Verminderung der Wohngebäude im Stadtgebiete nach dem Ergebnisse der Zählung von 1852, im Vergleich zu den vorhergehenden Zählungen von 1845 und 1848, und endlich hinsichtlich der nachgewiesenen Verminderung der Wohngebäude im Stadtgebiete nach der Zählung vom 3. December 1858, im Vergleich zu der Zählung von 1855 zu erinnern. Wegen dieser Schwankung in den Angaben und da es auch an einer zuverlässigen Basis für den geographischen Umfang der einzelnen Gemeinden zur Zeit der früheren Aufnahmen fehlt, erscheinen specielle Vergleiche in Bezug auf diese weniger genau, es empfiehlt sich vielmehr, den gesammten Complex der Stadt und ihrer Vorstädte (mit Einschluß Lindens) ins Auge zu fassen:

Die Bevölkerung hat sich vermehrt:

- 1) in den $17\frac{1}{2}$ Jahren von Anfang 1816 bis 1. Juli 1833 um 6051 Seelen, also durchschnittlich jährlich um 346 Seelen oder 1,3 Procent;
- 2) in den 3 Jahren vom 1. Juli 1833³⁶ um 1286 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 429 Seelen oder 1,3 Proc.;
- 3) in den 3 Jahren vom 1. Juli 1836³⁹ um 1326 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 442 Seelen oder 1,3 Proc.;
- 4) in den 3 Jahren vom 1. Juli 1839⁴² um 2071 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 690 Seelen oder 2,0 Proc.;
- 5) in den 3 Jahren vom 1. Juli 1842⁴⁵ um 3388 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 1130 Seelen oder 3,1 Proc.;
- 6) in den 3 Jahren vom 1. Juli 1845⁴⁸ um 908 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 303 Seelen oder 0,8 Proc.;
- 7) in den $4\frac{5}{12}$ Jahren vom 1. Juli 1848 bis 3. Decbr. 1852 um 6624 Seelen*), also durchschnittl. jährl. um 1500 Seelen oder 3,8 Proc.;

*) Dieses Plus ergibt sich zwar nicht aus der einfachen Gegenüberstellung der oben nachgewiesenen Bevölkerungszahlen von 1848 und

- 8) in den 3 Jahren vom 3. Decbr. 1852/55 um 5744 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 1915 Seelen oder 3,8 Proc. ;
 9) in den 3 Jahren vom 3. Decbr. 1855/58 um 6199 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 2066 Seelen oder 3,7 Procent.

Man sieht, von 1816 bis 1839 ist die Bevölkerungszunahme in Hannover nach einem und demselben mäßigen Verhältnisse (jährlich 1,3 Procent) vor sich gegangen, von da an aber beginnt eine erhebliche Steigerung, die zwar während der dreijährigen Periode von 1845 bis 1848 bedeutend heruntergeht, dann aber von 1848 an wieder außerordentlich zunimmt und sich in der Periode von 1852 bis 1855 bis auf jährlich 3,8 Procent hebt. Ein Vergleich der Aufnahme vom Jahre 1821 mit der von 1858 ergibt, daß sich die Bevölkerung der Stadt und Vorstädte in ungefähr 38 Jahren um 34335 Seelen vermehrt hat; das bringt für 1 Jahr eine durchschnittliche Vermehrung um 904 Seelen oder 3,3 Procent.

Setzt man sich über die oben angeregten Bedenken, welche einer speciellen Vergleichung der Volkszunahme in den einzelnen Theilen des Gesamt-Complexes der Stadt Hannover und Vorstädte entgegenstehen, hinweg, so tritt das Zunahme-Verhältniß allerdings noch viel auffallender hervor. Die Stadt für sich allein zeigt dann eine minder rasche Zunahme, was ganz natürlich ist, da die feststehenden Grenzen des alten Stadtgebiets in der Zeit, die wir hier vor Augen haben, nur ein Mal wesentlich erweitert wurden und zwar bei Anlegung des neuen Stadttheils (Ernst-August-Stadttheils), der 1847 unter die Verwaltung des Stadtmagistrats kam, während die Vorstädte und Linden nicht so beengende Grenzen hatten, sich vielmehr nach allen Seiten hin ausdehnen konnten. Vom Jahre 1821 bis 1858 vermehrte sich die Bevölkerung in der eigentlichen Stadt Hannover von 22702 auf 33467 Seelen. Zuwachs in 38 Jahren = 10765 Seelen, also durchschnittlich jährlich 283 Seelen oder 1,2 Procent.

1852, wohl aber dann, wenn man das bei der Zählung von 1852 berücksichtigte, bei der Zählung von 1848 aber unberücksichtigt geliebene Militair bei der Vergleichung mit in Anschlag bringt.

In den beiden Vorstädten Hannover und Glocksee (zusammengenommen) stieg in demselben Zeitraume die Bevölkerung von 3198 auf 20368 Seelen. Zuwachs 17170, also durchschnittlich jährlich 452 Seelen oder 14,1 Procent. In Linden vermehrte sich die Bevölkerung von 1617 auf 8017 Seelen. Zuwachs 6400, also durchschnittlich jährlich 168 Seelen oder 10,4 Procent.

Hiernach ist die Bevölkerung der eigentlichen Stadt Hannover in den letzten 38 Jahren etwa auf das $1\frac{1}{2}$ fache, die Bevölkerung Lindens etwa auf das Fünffache, die Bevölkerung der beiden Vorstädte Hannover und Glocksee aber auf mehr als das Sechsfache des Bestandes von 1821 gestiegen.

IV.

Die rasche Zunahme der Bevölkerung Hannovers und seiner Vorstädte wird recht anschaulich, wenn man dieselbe zuerst mit der Zunahme der Bevölkerung im ganzen Lande und dann speciell mit der Vermehrung in den übrigen größeren Städten vergleicht. Es betrug die durchschnittliche jährliche Zunahme der Bevölkerung:

		im ganzen Königreiche.	in der Residenz und deren Vorstädten.
vom Anfang des Jahres 1816 bis 1. Juli	1833	1,3 Proc.	1,3 Proc.
vom 1. Juli 1833/36	1833/36	0,5 "	1,3 "
" 1. " 1836/39	1836/39	0,7 "	1,3 "
" 1. " 1839/42	1839/42	0,6 "	2,0 "
" 1. " 1842/45	1842/45	0,3 "	3,1 "
" 1. " 1845/48	1845/48	—*)	0,8 "
" 1. " 1848 bis 3. Decbr. 1852	1848 bis 3. Decbr. 1852	0,8 "	3,6 "
" 3. Decbr. 1852/55	1852/55	0,07 "	3,8 "
" 3. " 1855/58	1855/58	1,3 "	3,7 "
" Jahre 1821 bis 3. Decbr. 1858	1821 bis 3. Decbr. 1858	0,8 "	3,3 "

*) In den 3 Jahren vom 1. Juli 1845/48 hatte sich die Gesamtbevölkerung des Königreichs nicht nur nicht vermehrt, sondern sogar um 14684 Seelen oder durchschnittlich um jährlich 4895 Seelen oder 0,3 Procent vermindert.

Bei Vergleichung des Bevölkerungszuwachses in den einzelnen größeren Städten des Landes wollen wir nur die Städte von 5000 Seelen und darüber berücksichtigen und dabei die 38jährige Periode von 1821 bis Ende 1858 zu Grunde legen.

Städte:	Seelenzahl		Zunahme in 38 Jah- ren:	Durch- schnittliche Zunahme in 1 Jahre:	Ober in Procenten des Bestandes von 1821:
	1858:	1821:			
1) Hannover mit Vorstädten..	61852	27517	34335	904	3,3
2) Hildesheim ..	16281	11945	4336	114	1,0
3) Osnabrück ..	15418	10915	4503	119	1,1
4) Lüneburg ...	13918	11294	2624	69	0,6
5) Celle mit Vor- städten	13379	8528	4851	128	1,5
6) Emden	12398	11371	1027	27	0,2
7) Göttingen ..	12012	9309	2703	71	0,8
8) Harburg....	11029	3973	7056	186	4,7
9) Clausthal ..	8918	7760	1158	30	0,4
10) Stade mit Vorstädten..	8371	5370	3001	79	1,5
11) Leer	8225	5787	2438	64	1,1
12) Goslar.....	7619	5482	2137	56	1,0
13) Hameln	6614	4900	1714	45	0,9
14) Osterode....	6157	4836	1321	35	0,7
15) Norden.....	6137	5369	768	20	0,4
16) Flecken Pa- penburg ...	6071	3647	2424	64	1,8
17) Verden.....	5853	4215	1638	43	1,0
18) Einbeck.....	5570	4800	770	20	0,4
19) Nienburg ...	5377	3810	1567	41	1,1

Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, daß die Bevölkerung in Hannover und Vorstädten, nicht nur was die absolute Kopfzahl betrifft, sondern auch nach Procentfägen weit stärker angewachsen ist, als in allen anderen Städten des Landes, Harburg allein ausgenommen. Die procentale Bevölkerungszunahme in Hannover war etwa

2	Mal	so	stark	als	die	Zunahme	in	Celle	und	Stade,
3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Osnabrück,
3 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Hildesheim,
4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Göttingen,
5 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Hüneburg,
8	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Clausthal,
16	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Emden.

Nur Harburg übertrifft die Verhältnißzahl der Bevölkerungszunahme der Residenz noch fast um die Hälfte, ein Beweis dafür, welchen außerordentlichen Aufschwung dieser vielversprechende Hafenort nimmt. Nächst Hannover war die verhältnißmäßig stärkste Zunahme der Bevölkerung in dem durch seinen regen Schiffahrts-, besonders Werften-Betrieb bekannten Flecken Papenburg, darauf in Celle und Vorstädten zc. Zu bemerken ist noch, daß der Vergleich bei manchen Städten deshalb nicht völlig genau ist, weil der geographische Umfang des Stadtgebiets zur Zeit der letzten Zählung nicht ganz mit demjenigen im Jahre 1821 übereinstimmte, indem neuerdings zufolge der betreffenden Bestimmungen der Städte-Ordnung (hier und da auch schon vor Erlaß derselben) den Stadtgebieten einzelne Wohnstellen, welche bis dahin zum Hoheitsbezirke angrenzender Aemter gehört hatten, einverleibt waren. Deshalb werden die angegebenen Verhältnißzahlen bei einigen Städten etwas zu hoch ausgefallen sein, doch kann die Differenz nirgends eine erhebliche sein.

Uebrigens wurde schon oben darauf hingewiesen, daß die procentale jährliche Bevölkerungszunahme in Hannover und Vorstädten seit der Wiedererhebung dieser Stadt zur beständigen Residenz unserer Könige *) und Eröffnung der Eisenbahn:

*) Am 1. Juli 1839 fand die erste, am 1. Juli 1842 die zweite Volkszählung unter der Regierung des hochseligen Königs Ernst:

eine ungleich stärkere war, als in den Vorjahren, so daß also, wenn im Vorhergehenden dennoch der längere 38jährige Zeitraum von 1821 bis Ende 1858 zur Vergleichung gewählt ist, mit dem Resultate dieser Vergleichung nur ein sehr mäßiger, von vorübergehenden Schwankungen weniger Jahre unabhängiger Begriff der regelmäßigen Bevölkerungszunahme in der Residenz und den übrigen bedeutenderen Städten des Landes gewonnen wird.

V.

Wir geben im Nachfolgenden noch eine Uebersicht darüber, wie viele Köpfe der Bevölkerung in jeder der oben genannten 19 größeren Städte des Landes von 5000 Seelen und darüber durchschnittlich auf 1 Wohnhaus kommen. Auch darin zeigt die Residenz eine große Verschiedenheit von den meisten Provinzialstädten. In Hannover lebt die Bevölkerung, wie in anderen großen gewerblichen Städten, dichtgedrängt, meistens in Häusern von 3, 4 oder 5 Etagen, in den Provinzialstädten vertheilt sie sich über einen verhältnißmäßig weit größeren Flächenraum, der aber meistens mit Häusern von 1 oder 2 Stockwerk, zum Theil nur dünn besetzt ist. So nimmt beispielsweise Lüneburg eine größere Bodenfläche ein und zählt auch noch 94 Wohngebäude mehr, als die eigentliche Stadt Hannover (d. h. das ältere Stadtgebiet, wie es vor dem 1. Juli 1859 bestand), und doch ist die Volksmenge hier etwa $2\frac{1}{2}$ Mal so groß als in jener Provinzialstadt.

Auf 1 Wohnhaus berechnen sich durchschnittlich:

August statt. Schon während dieser dreijährigen Periode hob sich die durchschnittliche jährliche Bevölkerungszunahme in der Residenz und deren Vorstädten von 1,3 auf 2,0 Procent und stieg während der folgenden Zählungs-Perioden über 3 Procent. In der Periode von 1852 bis 1855, in welche die beiden ersten Zählungen unter Seiner jetzt regierenden Majestät, König Georg V., fallen, hob sich die jährliche Bevölkerungszunahme der Residenz fast auf das Dreifache der früheren jährlichen Zunahme in der Periode von 1816 bis 1839, nämlich von 1,3 auf 3,8 Procent.

in Hannover (im älteren Stadtgebiete)	17,0	Köpfe
" " (im jetzigen Stadtgebiete)	14,3	"
" " (im jetzigen Stadtgebiete mit Einschluß von Glocksee und Linden)	14,3	"
" Linden allein	14,9	"
" Hildesheim	8,4	"
" Osnabrück	9,9	"
" Lüneburg	6,8	"
" Celle mit Vorstädten	9,2	"
" Emden	5,9	"
" Göttingen	10,3	"
" Harburg	12,3	"
" Clausthal	12,5	"
" Stade mit Vorstädten	8,1	"
" Leer	8,2	"
" Goslar	6,9	"
" Hameln	9,3	"
" Osterode mit der Freiheit zc.	8,2	"
" Norden	7,3	"
" Papenburg	6,7	"
" Verden	7,5	"
" Einbeck	7,6	"
" Nienburg	9,6	"

VI.

Ausgrabungen bei Schinna Amts Stolzenau.

(Mit 3 Abbildungen.)

Vom Amtsassessor C. Einfeld.

1. Das Todtenfeld bei Schinna, 1858.

Das kleine Kirchdorf Schinna (früher Scinna) liegt an der linken Seite der Weser, $\frac{1}{2}$ Stunde nördlich von Stolzenau in der Grafschaft Hoya und gehörte in alter Zeit zum Untergau, sächsische Provinz Engern, und zur Diocese Minden. Dicht bei dem Dorfe lag das bekannte Benedictinerkloster, welches jetzt ein zum königlichen Amte Stolzenau gehörendes Vorwerk ist*).

Die nächste Umgebung des Dorfes ist flaches, sandiges Feldland, welches nur von einigen niedrigen Hügeln unterbrochen wird, die mit Föhren (Kiefern) besetzt sind. Einer dieser Hügel von etwa 100' Länge, 40' Breite und 5 bis

*) Das Kloster Schinna wurde gestiftet 1148 von dem älteren Grafen Wilbrand (oder Wulbrand) von Hallermund; 1528 begab es sich der freien Verfügung über seine Güter zu Gunsten des Grafen Erich von Hoya und soll 1542 die evangelische Lehre angenommen haben. Als der letzte dieses Stammes Otto III. 1582 gestorben war, wurden dessen Grafschaften Hoya und Bruchhausen von den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg als eröffnetes Lehn in Besitz genommen und Herzog Erich II. von Kalenberg bekam u. a. das Kloster Schinna, welches seit 1561 als Vorwerk des genannten Amtes erscheint; 1682 wird mitgetheilt, daß die steinernen Gebäude des Klosters sammt der Kirche abgebrochen und zu dem 1546 begonnenen Bau des Schlosses Stolzenau mit verwendet seien. B. v. Hedenberg, Hoyer Urkundenbuch, 7. Abth. Mosyer, Uebersicht der Klöster des vormaligen Bisthums Minden (Mindener Sonntagsblatt, Jahrgang 1852, Nr. 15). v. Spilcker, Ueber das Kloster Schinna.

6' Höhe, mit solchen, aber nicht sehr starken Bäumen bewachsen, an drei Seiten umgeben von Ackerland und an der vierten im Norden von dem Garten des Brinkfürers W. Edler zu Schinna, sollte von dem letzteren in Ackerland umgewandelt werden. Derselbe überließ deshalb (1858) den Hügel zum Abtragen und zur Benutzung des Erdreichs behuf der von Stolzenau durch Schinna nach Nienburg führenden, im Bau begriffenen chaussirten Landstraße der Königlichen Wegbau-Behörde, welche jene Arbeit unter der Leitung des Herrn Landstraßen-Aufsehers Pape in Stolzenau vornehmen ließ.

Der obere Theil des sanft sich absenkenden Hügels bestand aus einer etwa 1' hohen Erdschicht, die aus Sand gemischt mit Laub, Gras und Föhrennadeln gebildet war, wobei wir bemerken wollen, daß der Hügel seit alten Zeiten stets mit Holz bepflanzt gewesen sein soll. Unter diesem Erdreich fand sich eine wohl 3' hohe Sandschicht von schwarzer Farbe und darunter der aus reinem gelbem Sande bestehende Urboden.

Als die Arbeiter nach Abtragung der oberen Schicht auf die schwarze Sandschicht stießen, fanden sie einige Knochenreste und verrostete Eisengeräthe, welche als werthlos von ihnen zur Seite geworfen wurden. Der darauf hinzukommende Herr Aufseher Pape, welcher darin Ueberreste von Menschen und Pferden und Waffen erkannte, ließ nun die Ausgrabung mit Umsicht und Sorgfalt vornehmen und entdeckte hier einen Begräbnißplatz, wo eine beträchtliche Anzahl von Menschen mit Beigaben von Waffen, Schmuck und Geräth, auch mehrere Pferde bestattet waren.

Dieser Fund wurde in der Neuen Hannoverschen Zeitung *N.* 436 vom 17. September und in der Zeitung für Norddeutschland *N.* 2969 vom 22. September 1858, freilich nur ungenügend und theilweise unrichtig, bekannt gemacht. Der Ausschuß des historischen Vereins hat hierauf unterm 23. desselben Monats das Königliche Ministerium des Innern, den Aufseher Pape ermächtigen zu lassen, die dort gefundenen und von ihm in Verwahrung genommenen Gegenstände und Knochen, nebst seinem Berichte über die Ausgrabungen und Fundverhältnisse der einzelnen Stücke, an den Ausschuß ein-

senden zu dürfen. Das königliche Ministerium ertheilte sofort hohe Anweisung in erbetener Maße und Herr Bape, welcher den fraglichen Hügel gänzlich hatte abtragen lassen, übermittelte dem Ausschusse im October die darin gefundenen Alterthümer und Knochen, mit seinen Berichten und einer Handzeichnung des Locals, wofür wir ihm hier öffentlich den verbindlichsten Dank sagen.

Nach diesen schätzbaren Berichten und einigen Privatmittheilungen wollen wir das Todtenfeld in seinen Einzelheiten schildern. Zuvörderst ist anzuführen, daß solches unter der oberen Erdschicht sich vorfand und daß die aus Sand bestehende mittlere Schicht die schwarze Farbe lediglich von den darin verweseten Cadavern angenommen haben muß. Beim Aufgraben „hauchte diese Schicht einen betäubenden Todtengeruch aus“ und die dem Vereine zugesandten Knochen hatten noch nach mehreren Wochen einen ekelregenden Geruch behalten. „In dieser Schicht lagen nach des Herrn Bape Angabe, etwa 50 bis 60 Leichen und zwar nicht übereinander, sondern nebeneinander, jedoch nicht regelmäßig, indem die eine mit dem Kopfe nach Osten, die andere nach Westen, Süden oder Norden lag. Neben den Leichen und auch unter einigen derselben lagen Pferdeeskelette, aber bedeutend weniger als Menschen.“ Bei einer Leiche fanden sich Schwert und 4 Speerspitzen; bei 5 anderen Messer von Eisen, und Schmuckkorallen nebst Schmelz von Glas in der Brustgegend zweier Leichen. Die übrigen Gegenstände von Eisen, Metall und Glas lagen nebst vielen Thonscherben und kleinen Rollen, vermischt mit den Knochenresten der Menschen und Pferde, an verschiedenen Stellen der erwähnten Hügelschicht zerstreut; unter dieser Schicht wurde etwas nicht gefunden.

Wir wenden uns nun zur Beschreibung der einzelnen Gegenstände und ihrer Fundverhältnisse:

A. Menschenskelette. Diese lagen ausgestreckt, wie deutlich zu erkennen war, indeß zerfielen sie schon bei leiser Berührung in meistens kleine, morsche Fragmente und

in Staub und leider hat nicht ein Schädel gerettet werden können. Herr Pape hat einige Skelette messen können und gefunden, daß sie eine Länge von bezw. 6' 3", 6' 6" und 6' 7" hannov. Maß hatten. Wenn man annehmen darf, daß der todte Körper, namentlich durch das Schwinden der Zwischenknorpel und Gelenkbänder, etwa 2 bis 3 Zoll der Länge verliert, die er im Leben hatte, so sind hier Leute von einer Größe begraben, welche jetzt selten vorkommt*). Von 2 Leichen, die im Anfange der Ausgrabung entdeckt wurden, lag die eine mit dem Gesichte nach Süden, die andere nach Westen gekehrt und so nahe, daß ihre Köpfe sich fast berühren mußten; neben ersterer lagen Eisenwaffen, neben letzterer fanden sich keine Beigaben. Die dem Vereine überlieferten Knochenfragmente und Zähne zeigen, daß sie mit Feuer nicht in Berührung gekommen sind. Das ärztliche Gutachten über selbige ist folgendes:

Es seien darunter erkennbar:

- a. verschiedene Stücke von Schädeln gewöhnlicher Stärke,
- b. Köpfe von Hüftknochen, Schenkelknochen und Oberarmknochen,
- c. Stücke von Pfannenknochen,
- d. Stück einer Fibula.

Alle diese Knochen haben Erwachsenen angehört und zwar, nach ihrer Beschaffenheit und Stärke zu schließen, nur Männern.

e. die Zähne, verhältnismäßig klein, aber stark, seien ebenfalls von Erwachsenen.

Wir wollen dabei hinzuzusetzen, daß die Kronen der Mahlzähne und die Spitzen der Schneidezähne durch Gebrauch theilweise weggerieben sind, wie wir schon mehrfach an Schädeln beobachtet haben, welche in älteren vorchristlichen Grabstätten gefunden wurden.

*) In den Gräbern bei Selzen fanden sich 10 männliche Skelette von 6½ bis 7' rheinländ. Maß Größe und sogar einige weibliche von mehr als 6', ja eines von 7'. Lindenschmit, das germanische Lobtenlager bei Selzen.

B. Pferde skelette. Von diesen konnten zwar ziemlich viele Knochen, namentlich von dem einen Skelett, auch mehrere Zähne conservirt werden, aber keine Schädel, da diese theils gänzlich vermodert waren, theils beim Versuche des Heraushebens in feinen Staub zerfielen, wie u. a. einer, in dessen Maul ein nicht sehr weites Trensengebiß steckte. Die gut erhaltenen Backenzähne sind in Größe und Beschaffenheit denen unserer jetzigen Pferde gleich, und die meistens festgebliebenen, theilweise vollständigen Beinknochen zeigen, daß sie kräftigen Thieren von mittlerer Größe angehörten; durch mehrere, an beiden Enden abgebrochene starke Röhrenknochen sind lange Wurzeln von Haidekraut gewachsen. Da weder Hufeisen, noch Nägel derselben sich gefunden haben, so ist anzunehmen, daß die Pferde nicht beschlagen waren. Spuren von Feuer sind an den Knochen nicht zu entdecken.

C. Gegenstände von Eisen, sämmtlich stark verrostet:

a. Einschneidige Schwertklinge mit starkem Rücken, deren Spitze und Griff fehlt, 23" lang und 2" breit, mit beschädigter Schneide.

b. 4 ganz gleiche, aber unvollständige Wurfspießspitzen von 6 $\frac{1}{2}$ " Länge, deren 4" lange, platte Klinge verhältnißmäßig schmal — in der Mitte nur 1" breit — ist, mit 2 $\frac{1}{2}$ " langer Lülle zum Aufstecken von nur $\frac{1}{2}$ " Durchmesser; in 2 Lüllen stecken Reste von dem vermoderten und vom Dyr durchdrungenen Holze des Schafts.

Diese Waffen lagen neben der oben erwähnten Leiche in folgender Weise: zu ihrer Rechten zwei Speerspitzen, zur Linken dicht am Körper das Schwert und dann 2 Speerspitzen.

c. 5 einschneidige spitze Messer (Dolche) von gleicher Form mit Stiel zum Einstecken, von bezw. 4 $\frac{3}{4}$ " bis 7" Länge und $\frac{3}{4}$ " bis 1 $\frac{1}{4}$ " Breite in der Mitte; der Stiel ist 2" bis 3" lang, und bei einem Messer fand sich ein deutlich erkennbares Stück des Griffs von verwittertem Knochen oder Hirschhorn. Die Messer, wovon 2 zerbrochen sind, fanden sich bei 5 verschiedenen Leichen.

d. Starke ovale Schnalle, deren Zunge abgebrochen ist, $2\frac{1}{2}$ " lang, 2" breit; gefunden neben einem Pferdeschädel und vermuthlich zu dessen Geschirr gehörend.

e. Kleine ovale unvollständige Schnalle, $1\frac{1}{4}$ " lang und 1" breit.

f. Runder gehämmerter starker Ring von fast $1\frac{1}{4}$ " Durchmesser, welcher dünn mit gelbem Metall belegt gewesen, aber abgeschuert ist, um zu prüfen ob es Vergoldung sei; als er bei einer Leiche in der Nähe des folgenden Gegenstandes gefunden wurde, war er mit grüner Patina überzogen.

g. Zrensengebiss, 6" lang, $\frac{1}{2}$ " dick, an beiden Enden mit starken angeschmiedeten Ringen versehen und in der Mitte durch einen freihängenden Ring verbunden, von der noch jetzt gebräuchlichen Form, nebst Eisenresten, die zum Geschirr gehört haben werden; gefunden im Maule eines Pferdeschädels steckend, neben Pferdeknochen und einer Leiche, so wie den Gegenständen f. und h*).

h. Runde, an der einen Seite etwas abgebrochene Platte (eines Knopfes?) von $\frac{7}{8}$ " Durchmesser und 1" Stärke. Die eine Fläche ist mit dünnem Eisenblech überlegt und zeigt in Resten einer ziemlich starken Vergoldung einen gepulsten Rand und eigenthümliche Verzierungen, u. a. eine kreuzförmige von feinen Punkten umgeben, welche anscheinend mit Stempeln ausgeschlagen sind**). In dem von dem Finder abgeputzten vergoldeten Eisenblech, welches bei der Auffindung eine grünliche Farbe hatte, treten 2 kleine Blasen hervor, die zu der Vermuthung führen könnten, daß es mit Feuer

*) Zrensen von derselben Form sind in Gräbern mehrfach vorgekommen. Vergl. u. a. Lindenschmit, das Todtenlager bei Selzen. S. 6, 28. Bei Nordendorf: Jahresbericht des histor. Vereins zu Augsburg für 1844 u. 1845. S. 14, 40. Pratochevera, die kelt. und röm. Antiken in Steiermark. S. 34.

***) Einige Personen in Stolzenau wollten in den Verzierungen Freimaurerzeichen (!) erkennen (Vergl. Zeitung f. Norddeutschl. Nr. 2969 von 1858).

in Berührung gekommen sei, indeß findet sich an dem ganzen Gegenstande davon keine Spur und die untere glatte Fläche ist mit einem Rost bedeckt, der nur von Feuchtigkeit erzeugt sein kann.

Wir geben hierunter eine getreue Abbildung der vergoldeten Matte in natürlicher Größe.



Bei der Abtragung des Hügels wurde eine angeblich ähnlich verzierte Platte von dem genannten Brinkfiser Edler gefunden, dann seinen Kindern zum Spielen gegeben und von diesen verloren.

i. Stück eines etwas gebogenen Reifs oder Beschlages, 6" lang, $1\frac{3}{4}$ " breit, 2" dick und ohne Schneide, und

k. unkenntliche Reste von eisernem Geräth oder Schmuck, an einem zeigt sich ein kleines Niet mit einem Plättchen unter dem Kopfe.

D. Gegenstände von Kupfer und Bronze:

a. Runder, verbogener und unvollständiger (zerbrochener) Ring von 3" bis $3\frac{1}{2}$ " im Durchmesser, aus 2 dünnen zusammengewundenen Bronzedrätthen bestehend, deren Enden in feine Haken auslaufen; (Armring?) von röthlicher Farbe, jedoch an den Bruchstellen goldschimmernd. Der von dem Finder abgeputzte Ring lag nicht fern von den nachfolgenden Gegenständen b. und c.

b. Verbogene, am Rande etwas beschädigte ovale Zierplatte von Bronze, $1\frac{3}{4}$ " lang, $1\frac{1}{4}$ " breit und 1" dick. Die eine Seite, flach convex, verziert und oben mit 2 Löchern versehen, welche auf 2 Löcher in einem daneben gefundenen unvollständigen Plättchen von dünnem Kupferblech passen, ist von röthlicher Farbe, durch welche die goldfarbige

Bronze hervorschimert; in dem einen der ersten Löcher steckt ein Stüchken eines feinen kupferröthlichen Riets. Die Verzierungen sind mit Instrumenten (Stempeln) eingeschlagen, wie deutlich zu sehen ist. Die innere concave, etwas gesprungene Seite der Zierplatte ist glatt, nicht ornamentirt und von heller Bronzefarbe. Dieses Anhängsel oder Theil eines Schmuckstücks von gehämmerter Arbeit ist gleichfalls nach der Auffindung abgepusht. Die nachstehende treue Abbildung in Naturgröße zeigt die obere Seite der Platte mit ihren Verzierungen.



c. Kleines Kreuz mit abgerundeten Spitzen und sehr feinen Löchern, aus dünnem Kupferblech ausgeschlagen, von röthlicher Farbe, fast 1" lang und eben so breit, ist etwas beschädigt. Die obere Seite desselben ist hier getreu abgebildet.



Die untere glatte Seite hat einen am Rande der Mitte hervorstehenden sehr feinen Ring und hatte anscheinend früher noch 2 (jetzt abgebrochene) ähnliche Ringe. Aus den Ringen

und Wöchern darf man schließen, daß das Kreuzchen aufgenäht oder Theil eines Schmuckes war.

d. Vollständige Pincette von Bronze, anscheinend nicht gegossen, sondern gehämmert, $2\frac{3}{4}$ '' lang, mit $\frac{7}{8}$ '' breiter Zange und oben am Stiele mit feinen Reifen verziert; sie ist stark abgepußt und jetzt von goldähnlicher Farbe.

An allen Metallgegenständen sind Spuren von Feuer nicht wahrzunehmen.

E. 23 Schmuckkorallen (Perlen):

a. von Glas: 2 weißliche, 1 bräunliche, 2 dunkelblaue (von welchen die größere geschmolzen ist), 1 von ziegelrothem Thon und 3 Stücke von feinem grünschillerndem Glaseschmelz, vereinzelt gefunden in der Brustgegend einer Leiche, nicht fern von den vorgehenden Gegenständen a. b. c.;

b. von Glas: 2 größere dunkelblaue (geschmolzen), 3 feine dunkelblaue, den jetzigen Strickperlen gleich, 1 hellblaue undurchsichtige, 1 braune, 1 amethystfarbige, 1 Stück von grünem und 1 von hellblauem Schmelz, vereinzelt gefunden in der Brustgegend einer andern Leiche;

c. von Glas: 1 kleine undurchsichtige, ovale braune mit grünen Streifen, 1 grüne, 1 größere rothbraune undurchsichtige und 1 größere geschmolzene dunkelblaue, welche im Hügel an verschiedenen Stellen einzeln lagen.

F. Reste von Thongefäßen:

Unglasirte Scherben und Trümmer von verschiedenen Thongefäßen kamen zerstreuet im ganzen Hügel vor; sie sind aber sämmtlich so klein, daß man die Formen nicht errathen kann. Nur eine Scherbe von dünnem bräunlichem gutverarbeitetem Thon ist verziert und zwar mit 6 senkrecht herablaufenden, eingerichteten feinen Strichen. Einige sind im Innern schwärzlich gefärbt, ob aber von dem Erdreich oder von Rauch und Feuer, ist jetzt nicht zu unterscheiden; andere, ganz rein und glatt im Innern, sind offenbar mit Feuer nicht in Berührung gekommen; nicht ganz selten klebten an den Scherben kleine verbrannte Knochentheile und Holzkohlenstückchen, als man sie auffand.

Hinsichtlich der Thonmasse und ihrer Bearbeitung können wir darin mit Bestimmtheit unterscheiden:

a. dünne Scherben von gutgeschlammtem ziegelrothem Thon;

b. von gelbröthlichem Thon, roh geknetet (der kleine Fuß eines Gefäßes ist 1" dick);

c. von dunkelgrauem grobem Thon, der von Außen und Innen mit gelbröthlichem Thon überlegt ist, und

d. roh gearbeitete von demselben grauen Thon nur auswendig mit gelbröthlichem Thon stark überlegt.

Spuren der Löpferscheibe finden sich an den uns vorliegenden Scherben nicht.

In den obenerwähnten kleinen Sandhügeln, die sich in der ganzen Umgebung von Stolzenau finden, sind nicht ganz selten Alterthümer der vorchristlichen Zeit von Thon, Stein, Bronze und Eisen nebst Knochen von Menschen und Pferden angetroffen. Wir wollen in dieser Hinsicht nur anführen, daß 3 der interessantesten römischen Bronzegefäße, welche man im Königreiche gefunden hat, dort ausgegraben sind*). Vor einigen Jahren sollen in einem in der Nähe von Schinna liegenden Hügel „2 kupferne Urnen mit geschmackvollen Verzierungen“ gefunden sein, wovon die eine in Stolzenau eingeschmolzen worden**); die in Betreff derselben von uns dort angestellten Nachforschungen haben ein Resultat nicht ergeben, und jene Notiz beruht vermuthlich in einer Verwechslung mit einem älteren Funde von 2 Bronzegefäßen. Vor etwa 8 bis 9 Jahren wurden nicht sehr fern von dem geschilderten Todtenlager, bei Anlegung einer tiefen Kartoffelgrube zusammengefunden: langes einschneidiges Schwert, 2 Lanzenspitzen und Beil von Eisen, nebst einem zusammengerohten, gutgearbeiteten Pan-

*) C. Einsfeld, Ueber einige im Königreiche Hannover gefundene römische Bronzearbeiten u. (in: Zeitschr. des hist. Vereins, Jahrg. 1854. S. 25 ff.).

**) Zeitung f. Norddeutschl. Nr. 2969 von 1858.

zerhembde von feinen eisernen Drathringen. Diese Gegenstände sind nebst etlichen anderen Anticaaglien aus der Gegend von Stolzenau in Privatbesitz hieselbst gekommen, wo sie ohne Nutzen für die Wissenschaft und den Gefahren der Zerspitterung oder des Unterganges leicht ausgesetzt sich befinden. Deshalb können wir nur wünschen, daß der Herr Besitzer sich bewogen finden möge diese Gegenstände dem historischen Vereine zu widmen, um dessen wissenschaftlich wichtige öffentliche Sammlung vaterländischer Alterthümer in Beziehung auf jene Gegend immer mehr zu vervollständigen und zur Vergleichung mit anderen Funden dienen zu können.

Eigentliche Todtenfelder aus der vorchristlichen Zeit kommen bekanntlich im nördlichen Deutschland viel seltener vor, als im südlichen und westlichen, und aus dem Königreiche Hannover könnten wir nur einige wenige anführen. Schon deshalb ist das Todtenfeld bei Schinna — das erste, welches in der Umgegend von Stolzenau entdeckt worden — für uns merkwürdig; aber auch in antiquarischer Hinsicht erscheint es uns nicht uninteressant.

Aus der obigen Schilderung geht hervor, daß die in dem fraglichen Hügel gefundenen Ueberreste theils Verbrannten, theils Begrabenen angehört haben. Der Weidenbrand erweist sich nicht nur durch die darin angetroffenen Kohlen und die nach den Berichten des Herrn Pape Spuren von Feuer zeigenden kleinen Knochenstücke, sondern ganz unwiderlegbar durch die geschmolzenen Glasorallen. Die verschiedene Thonmasse und Bearbeitung der Gefäße macht es nicht unwahrscheinlich, daß letztere zu verschiedenen Zeiten beigesezt wurden. Später wurden dann die Körper von Menschen (Männern) mit ihren Pferden, Waffen u. a. m. in dem frühern Begräbnißplage unverbrannt bekrattet. Wenn man erwägt, daß die Sandschicht nur etwas mehr als 3' hoch war, worin über oder zwischen mehreren Thongefäßen 50 bis 60 Menschen und eine Anzahl Pferde, theilweise unter letzteren, verscharrt waren, so konnte es nicht fehlen, daß die Gefäße zerdrückt und ihr Inhalt sammt etwa freiliegenden Beigaben mit denen des späteren Begräbnißes vermischt wurden. Zu dieser

Bermischung mag auch noch die anfangs unbeaufsichtigte Abräumung der oberen Hügelschicht beigetragen haben, und so ist es erklärlich, daß sich Schmuclkorallen in der ganzen mittleren Schicht zerstreuet vorkanden, selbst geschmolzene in der Brustgegend unverbrannter Leichen.

Wir dürfen annehmen, daß die vielen hier begrabenen Menschen zu derselben Zeit bestattet sind und daß sie Heiden waren. Letzteres erweist sich wohl daraus, daß Pferde mit ihnen begraben wurden und daß Christen es nicht leicht gewagt haben würden, ihre Todten in einem heidnischen Begräbnisorte zu bestatten. Dieses war insbesondere den christlichen Sachsen von Carl d. Gr. ausdrücklich verboten in dem Capitulare vom Jahre 785: *Jubemus, ut corpora christianorum Saxonum ad coemeteria ecclesiae deferantur et non ad tumulos paganorum* *). Das eigenthümlich gestaltete Kreuz, so wie das Kreuzchen auf der vergoldeten Eisenplatte, welche jenen Leichen angehört haben werden, widersprechen unserer Annahme nicht, da in unwiderlegbar heidnischen Grabhügeln und Aschenkrügen Schmuclfachen von Kreuzesform, z. B. Hefel und Brustspangen von Bronze, oder mit Kreuzen verziert nicht gar selten sich finden, wie u. a. die hiesige Vereinsammlung zeigen kann.

Daß die Leichen zu derselben Zeit begraben wurden, geht nach unserer Meinung daraus hervor, daß alle auf gleiche Weise — nebeneinander und ausgestreckt — bestattet sind. Mit ihnen wurden ihre Pferde verscharret, und ihnen müssen alle Gegenstände von Metall angehört haben, weil diese keine Spuren von Feuer an sich tragen. Man kann leicht auf die Vermuthung kommen, daß nach einer in der Nähe vorgefallenen Schlacht hier die Todten einer Partei begraben sind und zwar anscheinend der siegreichen. Denn wenn sie geschlagen wären, so würden die Sieger ihre Feinde wohl nicht so regelmäßig begraben, auch ihnen Pferde, Waffen und Schmucl schwerlich gelassen haben. Dabei können wir

*) Conring, de Orig. juris Germanici. Ed. III. 4. §. 6, 21. p. 332.

nicht bezweifeln, daß die Pferde erst beim Begräbniß getödtet und nach altem Brauch ihren Herren mitgegeben wurden. Es ist übrigens nicht zu verkennen, daß diese Bestattung ohne Schonung früherer Beisetzung von Todtenresten und so nahe unter der Oberfläche des Hügel's andeuten kann, sie sei in der Eile vorgenommen, da sich in der Nähe genug unbenutzte Hügel vorfanden, in welche man die Leichen tiefer und geschützter begraben konnte.

Die Hauptfrage bleibt immer: in welcher Zeit hat das Begräbniß stattgefunden? und hierüber werden die Schmucksachen noch eher Andeutungen geben als die Waffen. Die Formen der letzteren liefern uns keinen sicheren Anhaltspunkt für die Zeitbestimmung, weil dieselben Formen während mancher Jahrhunderte im Gebrauch blieben*). Es muß dabei übrigens auffallen, daß von 50 bis 60 Erwachsenen und vermuthlich Männern nur einige Wenige Waffen bei sich hatten.

Die Arbeit an mehreren eisernen Gegenständen, z. B. der Trense, nicht weniger die Ueberziehung des Eisens mit dünnem Metall, ferner die Vergoldung, auch die gehämmerten und mit Instrumenten künstlich bearbeiteten Metallgegenstände, lassen mit Sicherheit eine ausgebildete Technik erkennen, welche nur einer späteren Zeit angehören kann. Diese Meinung wird durch die eigenthümlichen Ornamente der Metallgegenstände unterstützt, in welchen man weder die Ver-

*) Zur Vergleichung wollen wir hierbei Folgendes anführen: Auf einem großen Begräbnißplatze zwischen Kaiseraugst und der Rheinfelderstraße wurden vor etwa 20 Jahren mehr als 100 Gräber unverbrannter Leichen mit reichen Beigaben geöffnet. Es fanden sich hier u. a. einschneidige Eisenschwerver mit langem Griff 2' 6" lang, Dolche von 5 bis 6" Länge und Wurfspeerspitzen, aber keine große Lanzenspitzen. Diese für alemannische erklärten Gräber werden in das 5. oder 6. Jahrhundert gesetzt. W. Vischer's Bericht über die Schmidt'sche Sammlung von Alterthümern aus Augst. — In dem Todtenlager bei Selzen, welches derselben Zeit angehören wird, fanden sich eben solche Schwerver von 2 bis 3', Dolche von 4", Wurfspeerspitzen von etwa 5" Länge, auch große Lanzenspitzen, darunter eine, die 21" lang ist. Linden-schmitz, a. a. D.

zierungen der älteren germanischen Zeit noch der Antike widerfindet. Dagegen aber tragen diese Ornamente entschieden den Charakter der letzten heidnischen Zeit, wohinein christliche Motive, selbst Symbole sich nicht selten mischen. Aus dieser Zeit wird das Todtenfeld bei Schinna stammen.

2. Alterthümerfund bei Schinna, 1859.

Behuf Erdgewinnung - für die Stolzenau-Rienburger Landstraße wurde es im Herbst d. J. erforderlich, noch einen der bei Schinna liegenden großen Hügel zu benutzen, die bei der Schilderung des dort entdeckten „Todtenfeldes“ oben erwähnt sind. Dieser Hügel, von dem Dorfe etwa 180' entfernt, war 100' lang, 80' breit und erhob sich aus dem sandigen Ackerlande, worin er lag, in einer Höhe von nur etwa 3'. Schon beim Beginn der von dem Herrn Landstraßen-Aufseher Pape zu Stolzenau geleiteten Abtragung desselben stieß man etwa 1 bis 1 $\frac{1}{4}$ ' tief unter der Oberfläche auf mehrere, aber feuchte und zerfallene Thongefäße, welche zum Theil durch das Pflügen des Landes vernichtet sein mochten, und in einigen lagen Knochenreste. Tiefer im Hügel fanden sich gleichfalls Thongefäße, die gewöhnlich nicht regelmäßig, sondern zerstreuet standen, aber keines war ganz vollständig zu erhalten; nur 3 derselben standen neben einander, und in dem mittleren, zertrümmerten, lag ein kleines Bronzemeser. Ferner fanden sich morsche, meistens in Staub zerfallene Knochenreste stellenweise, ohne daß Gefäße daneben standen. Der Hügel wurde indeß nicht gänzlich, sondern nur zum größten Theile abgetragen, weil man für jetzt Erde zu dem gedachten Zwecke nicht mehr gebrauchte; im Innern desselben wurden Steine, namentlich Steinsetzungen, nicht angetroffen.

Mit diesen Nachrichten hat Herr Pape folgende dort gefundene Gegenstände dem historischen Vereine übersandt, wofür wir ihm hier öffentlich Dank sagen:

1) Das dünne Bronzemeser, von bekannter Form, 3 $\frac{1}{2}$ '' lang, mit fast $\frac{7}{8}$ '' breiter Klinge, die an dem einen Ende gerade, an dem anderen in eine Spitze ausläuft, welche

durch Umbiegen zu einem kleinen platten ovalen Dehre verarbeitet ist; die Schneide der Klinge ist durch Oxyd sägenartig fein eingezackt und das Instrument, offenbar erst vor Kurzem vor dem Griffe durchgebrochen, ist mit bräunlichem Rost und Grünspan bedeckt. Spuren von Feuer finden sich daran eben so wenig als

2) an den Thongefäßen:

a. Unverziertes Gefäß von gelbbraunem gutverarbeitetem Thon, dessen Rand an einer Stelle ausgebrochen ist, $9\frac{1}{2}$ " hoch, an der Mündung 8", im Bauche $10\frac{1}{2}$ ", im Fuße 4" im Durchmesser haltend, worin wir Knochenreste und gelben Sand vorfanden;

b. Kleineres, etwa halb abgebrochenes, aus rothem ziegelähnlichem Thon gemacht, $4\frac{1}{4}$ " hoch, auf dessen Bauche eine Reihe kleiner länglicher Erhöhungen in unregelmäßigen Zwischenräumen roh aufgedrückt ist;

c. Scherben von mindestens 8 größeren unverzierten Gefäßen, die entweder nur aus gelbbraunem oder schwarzgrauem Thon bestehen, oder aus lepterem, der von Außen und Innen oder nur auswendig mit gelbröthlichem Thon dünn überlegt ist; in dem grauen Thon sind hin und wieder grobe Sandkörner zu sehen.

3) Die sämtlichen übersandten kleinen menschlichen Knochenreste, welche sich so wohl freiliegend, als in Gefäßen vorgefunden haben, sind weißlich von Farbe, stark verwittert, häufig mürbe und mit wenigen Ausnahmen nicht näher zu bestimmen. Erkennbare Schädelstücke oder nur Zähne sind nicht darunter, eben so wenig sind Kohlen und Asche oder deutliche Spuren von Feuer oder Rauch daran zu bemerken.

Nichts desto weniger scheint es, daß hier außer Begrabung, auch Verbrennung von Todten stattgefunden hat, weil Knochenreste in Gefäßen gefunden sind. Aus der Bearbeitung des Thons dürfen wir schließen, daß die Bestattungen der s. g. „Eisenperiode“ angehören, in welcher bekanntlich Messer und andere kleine Instrumente von Bronze nicht selten den Todten mitgegeben wurden; namentlich finden sich kleine Messer in Frauengräbern, die erweislich jener Periode angehören.

VII.

Die Entwicklung der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369.

V o r t r a g

zur Einführung des Urkundenbuches der Stadt Hannover bei der
25jährigen Stiftungsfeier des historischen Vereins für Niedersachsen
am 19. Mai 1860 gehalten
vom Archivsecretair Dr. C. E. Grotefend.

Wie eine jede Geschichte die Kenntniß ihrer Quellen voraussetzt, so ist es auch eine Unmöglichkeit über die älteste Geschichte der Stadt Hannover gründlich zu sprechen, ohne die Haupt-Quelle, aus der sie geschöpft werden muß, die Urkunden der Stadt, genügend zu kennen. Die einzigen Geschichtschreiber unserer Stadt, die dieser Bedingung Genüge leisteten, waren Gruben und Rozebue; alle anderen haben sich damit begnügt, die Mittheilungen dieser zu benutzen und mehr oder weniger Unrichtiges denselben beizumischen. Um so mehr ist es jetzt an der Zeit, von Neuem die älteste Geschichte der Stadt in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, da nun die von dem Ausschusse des historischen Vereins dessen Mitgliedern als Festgabe gebotene, lediglich durch die Liberalität des hochlöbl. Magistrats und der Herren Bürger- vorsteher ermöglichte vollständige Sammlung der die hiesige Stadt betreffenden ältesten Urkunden eine reinere und reichere Quelle darbietet als die früher unvollständig, unrichtig und zerstreut abgedruckten Urkunden oder das vom Reichsfreiherrn Julius Grote zu Schauen bearbeitete, von Herrn Steuer- director Proennenberg zu Verden 1846 zum Druck beförderte älteste Stadt-Copial- und Statutenbuch.

Hannover bildet einen Theil des zur Diöcese Minden gehörigen Marsteme-Gaues und gehörte ursprünglich zu der Grafschaft, welche später von dem Sitze ihrer Grafen den Namen Lauenrode erhielt. Wie die zunächstgelegenen, jetzt verlassenen und zur Stadt, beziehungsweise zu Limmer gezogenen Dorfschaften Embere, Puttenhusen und Erthere, noch jetzt kenntlich an dem Emmerberge, dem Puttenfer-Felde und den Erder-Wiesen, ihre erste Erwähnung dem heiligen Bernward von Hildesheim verdanken, der ihrer in den Stiftungsurkunden des Klosters St. Michaelis zu Hildesheim vom Jahre 1022 gedenkt und gedenken läßt*); so verdanken wir auch die erste Erwähnung von Hannover dem heiligen Bernward, indem unter den an seinem Grabe geschehenen Wundern von einem Mönche des St. Michaelis-Klosters in Hildesheim zu Anfang des 12ten Jahrhunderts auch die Heilung eines kranken Mädchens - in vico Hanovers aufgezählt wird**). Damals also, im elften oder angehenden zwölften Jahrhunderte, war Hannover noch ein Dorf, vicus, und damit läßt sich auch eine Nachricht der Sassen-Chronik Bottho's in Uebereinstimmung bringen, welche zum Jahre 1156 Wahres und Falsches seltsam durcheinander würfelt. Es heißt dort: Do stad Honover was gans slym, wente yd was ein greveschopp, unde het de greve van Lauwenrode; de vorstorven alle, do nam de greveschopp in hertoge Hinrich de Lauwe to Sassen unde leyt de stad beteren, unde de borch de het Lauwenrode unde lach, dar nu de Nygenstadt licht vor Honover over der Leyne. Es würde zu weit führen alle die Irrthümer aufzudecken und zu widerlegen, welche in dieser Stelle uns aufstoßen, zumal da eins unserer Mitglieder, Herr Legationsrath von Alten, der Erläuterung dieser Stelle einen besonderen Aufsatz gewidmet hat; wir nehmen daraus nur die für unsere Geschichte wichtigen Nachrichten und zwar vorerst die Nachricht, daß Herzog Heinrich der Löwe 1156 die Stadt Hannover, die wohl bis

*) Vergl. Urkundenbuch S. 39. Anm. 1.

***) Monum. Germ. hist. SS. IV, p. 783.

dahin noch keine Stadt gewesen war, bessern ließ, d. h. daß er sie mit Befestigungswerken versehen ließ. Aber noch eine zweite Nachricht enthält die Stelle, die für die Geschichte Hannovers von besonderer Wichtigkeit ist, die Nachricht, daß Herzog Heinrich der Löwe die Grafschaft Lauenrode 1156 eingenommen habe. Daß von einer Grafschaft Lauenrode da noch nicht die Rede sein konnte, wo noch keine Burg Lauenrode existirte, versteht sich von selbst; dennoch existirte schon der Bezirk, welcher später die Grafschaft (Voigtei) Lauenrode bildete, es existirte schon das Grafending, zu welchem Hannover und das spätere Lauenrode gehörten; ob aber diese Grafschaft und dieses Grafending schon in den Händen derjenigen Familie waren, welche später sich nach dem Schlosse Lauenrode benannte, das ist nicht so ganz klar. Zwar kennen wir um 1130 ein Grafending des Grafen Hildebold von Roden im Marstemegeau am westlichen Ufer der Ihme (*placitum comitis Hildeboldi de Rothen in pago Merstomen in occidentali ripa Himone fluminis, Würdtwein, Subsid. dipl. VI, 328.*); aber eben sowohl erscheint Graf Widelind von Schwalenberg in den zwei ersten Jahrzehenden des zwölften Jahrhunderts als Inhaber eines Grafendings zu Linden und zu Linderte, und es ist immerhin möglich, wie Herr von Alten vermuthet, daß die Nachricht Bottho's von dem Einziehen der Grafschaft Lauenrode durch Herzog Heinrich den Löwen auf das Einziehen der Lehen des Schwalenbergers sich bezieht, dessen feindselige Stellung gegen den Herzog erwiesen ist, während die Grafen von Roden offenbar zu den getreuen Anhängern des Herzogs gehörten, also auch auf eine Belehnung durch den Kaiser, wie sie Havemann vermuthet, keinen Anspruch machen konnten. War aber die Grafschaft Lauenrode (wir wollen sie einmal so benennen) ein Lehen der Welfen-Herzoge, das im Jahre 1156 den Schwalenbergern genommen und den Grafen von Roden ertheilt war, so erklärt sich auch, wie Hannover in der Theilungsurkunde der Söhne Heinrichs des Löwen, 1202, als Eigenthum des Herzogs und Pfalzgrafen Heinrich aufgeführt und 1241 doch von dem Grafen Conrad von Roden

dem Herzoge Otto Puar abgetreten werden konnte. So finden wir denn 1215 den Grafen Conrad von Roden auf Lauenrode, das in diesem Jahre zum ersten Male genannt wird; so finden wir von 1225—1236 gräflich Rodensche Ministerialen im Besitze der Voigtei von Hannover oder Lauenrode, erst den Winand von Wagenzelle, dann den Lambert von Roden, zuletzt den Hildebrand von Herbergen; so erscheint Graf Conrad von Roden 1238 noch als Patron der St. Georgen-Kirche. Seit 1241 aber gehört das Schloß Lauenrode dem Herzoge, die Voigtei wird von dem Herzoge mit seinen Ministerialen besetzt (der erste herzogliche Voigt war Johann von Brunrode, der 1239 Voigt von Braunschweig gewesen war), die Marktkirche erkennt die Herzöge als Patronen an u. s. w.

Doch wir kehren zu den Anfängen Hannovers zurück. Aus dem Urkundenbuche ersehen wir, daß 1163 Herzog Heinrich der Löwe zu Hannover seinen Hof hielt, als er auf Geheiß des Papstes Victor IV. und des Kaisers Friedrich I. dem Kloster Flechtorf durch einen Tausch mit dem Kloster Corvei zum Besitze des Zehnten zu Flechtorf verhalf. Es ist das die einzige Urkunde aus dem 12ten Jahrhunderte, welche der Stadt Hannover Erwähnung thut. Wichtiger, wenn auch nicht gerade erfreulicher sind die Nachrichten, welche die Chroniken aus diesem Jahrhunderte bringen. Der Streit Herzogs Heinrich des Löwen mit Kaiser Friedrich dem Rothbart gereichte auch der jung aufblühenden Stadt Hannover zum Verderben. Zwar nennen die gleichzeitigen Annalen von Böhme, Magdeburg, Pegau, Steterburg und Stade unter den im Jahre 1180 oder 1182 von Kaiser Friedrich eroberten oder verbrannten Orten unser Hannover nicht; aber Heinrich von Herfort (ein Dominicaner, der 1370 im St. Pauls-Kloster zu Minden starb) giebt an, die Anhänger des Kaisers hätten auch Hannover durch Verrath erobert*), und Botho

*) Eodem tempore principes ex parte imperatoris 4 castra ducis Henrici Leonis obsederunt, scilicet Blankenborch, Levenborch, Lechtenberch, Honovere, et ceperunt, quia perfide trade-

(im 15ten Jahrh.) spricht sogar von einer Eroberung und Einäscherung Hannovers durch den Kaiser. Sicher ist jedenfalls das, daß 1189, während der Kaiser Friedrich auf dem Kreuzzuge abwesend war, dessen Sohn und Stellvertreter, König Heinrich VI., die Stadt Hannover verbrannte (*civitate Hanovero succendit*), nachdem er die Burg Limmer vergeblich berannt hatte: das erzählt uns ein gleichzeitiger Schriftsteller, der Probst Gerhard von Steterburg, Verfasser der Steterburger Annalen. Da auch bei dieser Gelegenheit einer Burg Lauenrode nicht gedacht wird, kann man dreist annehmen, daß diese erst später erbaut ist, wie sie denn auch vor dem Jahre 1215 nirgend genannt wird.

Daß bei der Theilung der Welfischen Erblande unter die Söhne Heinrichs des Löwen Hannover dem Herzoge Heinrich zugefallen, ist oben schon erwähnt worden; ebenso, daß Hannover mit Lauenrode bis 1241 den Grafen von Roden, die sich nach dieser ihrer Hauptburg auch Grafen von Lauenrode nannten, verliehen war. Herzog Otto das Kind, der erste Herzog von Braunschweig, bewog 1241 den Grafen Conrad von Lauenrode, ihm die Stadt wieder abzutreten, und bestätigte den Bürgern alle Privilegien und ihr althergebrachtes Recht. Es war dies noch nicht das Mindensche Recht, das erst von dem Sohne Otto's des Kindes, Herzog Johann, dem bei der Erbtheilung 1267 Hannover als Bestandtheil der Herrschaft Lüneburg zugefallen war, der Stadt Hannover verliehen ist*), das der Rath zu Minden indeffen 1285 schon als von alten Zeiten der Stadt verliehen**) bezeichnet, sondern von Alters her zu Hannover gültige Rechtsbestimmungen, die zum Theil auch namentlich aufgeführt werden. Herzog Otto versprach zugleich, er wolle mit der Stadt Hannover Niemanden belehnen, sondern die

bantur una die. Vergl. Bruns, Beiträge zur krit. Bearbeitung unbenuhter alter Handschr. Heft I, S. 24 f.

*) Vaterl. Archiv 1844, S. 358.

**) Ebenso nennt es auch Herzog Otto der Strenge 1282 *ius, quod a nostris progenitoribus memorati burgenses possidere videbantur*.

Stadt sich und seinen Erben frei erhalten. Dies Versprechen wurde der Stadt auch später dem Wortlaute nach gehalten; aber Herzog Otto der Strenge übertrug 1283 bei einer Sühne mit dem Bischofe Siegfried von Hildesheim diesem das Eigenthum des Schlosses Lauenrode und der Stadt Hannover und ließ sich von ihm mit beiden belehnen. Es scheint, daß dies Verhältniß, das 1291 noch bestand, bald darauf, spätestens in dem Frieden von 1306, wieder aufgehoben wurde, wenigstens kommt nach dem Jahre 1291 keine Spur desselben mehr vor. Oder sollte man daraus, daß Herzog Otto 1294 in einem Vertrage mit Herzog Heinrich dem Wunderlichen diesem seine munitio Honovers (also Schloß und Stadt) verpfändet, wenn er den Vertrag nicht halten würde, schließen können, daß schon damals Hannover wieder freies Eigenthum des Herzogs war?

Eben so unklar, wie dieses, lange Zeit hindurch als Mythe betrachtete Lehnverhältniß, bleibt uns der eigentliche Zusammenhang eines andern, nur durch die Urkunden des Stadt-Archives uns bekannt gewordenen Ereignisses, ich meine den Streit der Stadt mit Herzog Otto dem Strengen im Jahre 1297.

Noch am 13. Juli 1296 hatte Herzog Otto bei einer Anwesenheit in Hannover dem Rathe daselbst das Patronatrecht über die Heilige-Geist-Kirche geschenkt, und schon am 25. September des folgenden Jahres muß ein blutiger Kampf der Bürger mit dem Herzoge Statt gefunden haben, da eine alte Nachricht uns die Namen von zwei Rittern und eilf andern Personen bringt mit dem Zusatze, daß die Zahl der pro libertate et defensions civitatis gefallenen Knappen und Bürger im Ganzen sich auf 38 belaufen habe. Bald darauf, am 23. October 1297, kam durch die Bemühungen des Grafen Gerhard von Hallermund und mehrerer Adlichen eine völlige Ausöhnung zwischen dem Herzoge und der Stadt zu Stande, für deren Dauer sich nicht nur 30 Ritter und Knappen aus des Herzogs Gefolge in mündlichem Gelöbniß, sondern auch die Grafen Otto und Johann von Oldenburg und selbst zwei Jahre später noch die Grafen

Gerhard und Otto von Hoya durch eigens deshalb ausgestellte Urkunden verbürgten. Wenn wir aus den bei dieser Gelegenheit der Stadt verliehenen neuen Rechten einen Schluß auf den Grund des Zwistes machen wollen — und ich glaube, daß wir dazu berechtigt sind —, so hat Havemann's „gemeiner Erzählung“ folgende Darstellung, wonach die Hannover'schen Bürger durch wiederholte Aufnahme der entlaufenen Hörigen benachbarter Adlicher die Veranlassung zum Streite gegeben hätten, bei Weitem mehr für sich, als die Wendungen, welche der Sache von Kranz, Scheidt und Anderen gegeben werden. In dem Sühnebriefe nämlich verleiht Herzog Otto der Stadt Freiheit der Personen und Güter solcher Leute, die sich ob spem gratias in dieselbe begeben würden.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit einer späteren Fehde zwischen dem Herzog Otto und der Stadt. Kein Geschichtschreiber berichtet uns davon, Niemand weiß ihre Veranlassung anzugeben, und doch heißt es in einem Sühnebriefe der Gebrüder von Hemmingen vom 25. December 1332: „Wir sprechen den Rath und die Stadt Hannover frei von Schuld wegen des Schadens, die unser Vater und wir gelitten haben an Haus und an Hof damals, als unser Herr, der Herzog“ (d. h. der am 9. April 1330 verstorbene Otto der Strenge; denn nach dessen Tode regierten seine Söhne Otto und Wilhelm gemeinschaftlich bis 1352, es konnte also nach dem 9. April 1330 nicht wohl von einem einzelnen Herzoge die Rede sein) „Krieg führte (orloghede) mit der genannten Stadt.“ Bedeutend wird dieser Krieg nicht gewesen sein, man würde sonst wohl mehr davon erfahren haben.

Doch nur sehr selten waren die Beziehungen der Stadt zu den Herzögen feindlicher Art; das bezeugen die mancherlei Schenkungen der Herzöge an geistliche und milde Stiftungen der Stadt; das bezeugt die Verleihung des Mindenschen Rechts durch Herzog Johann für die Unterstützung, welche er bei der Stadt in einer Fehde gefunden hatte*); das die

*) Vaterl. Archiv 1844. S. 368.

mancherlei Bewilligungen und Privilegien, welche von den Herzögen der Stadt ertheilt sind, darunter die Verleihung des Torfstichs auf dem Moore hinter Risburg, 1365; das die Verwendung des Herzogs Otto bei denen von Escherde, von Goltern, von Hanensee, von Alten, von Iltzen, von Wettbergen, von Nedden und von Südersen in den Jahren 1314 und 1315, um diese zu bewegen zum Besten der Stadt die ihnen zugehörigen Kothlen zwischen dem Steinhore und dem Brühle abzubrechen und nicht wieder aufzubauen; das wiederum die Bereitwilligkeit, womit die Stadt sich bei dem Grafen Günther von Kevernberg verbürgte, als Herzog Otto der Strenge 1320 die Grafschaft Lückow erkaufte hatte.

Nur einmal berichtet uns das Urkundenbuch von einer Verpfändung der Stadt an eingeseffene Adelige. Herzog Wilhelm verpfändete im Jahre 1356 seine Schläffer Lauenrode, Hannover und Pattensen mit den Voigteien, zwei Hufen vor Pattensen und die Dörfer Hilperdingen und Sehnde an die von Salder und einige andere Lüneburgische Adelige für 280 Mark löthigen Silbers Hannoverscher Währung.

Ueber die Verbindung Hannovers mit anderen Städten in Beziehung auf Handel und Verkehr werden wir später Gelegenheit haben zu berichten; Bündnisse von politischer Bedeutung aber hat Hannover in dem Zeitraume, den wir hier besprechen, nur wenige aufzuweisen. Im Jahre 1256 finden wir Hannover in einem Bündniß mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig und den Städten Braunschweig, Goslar und Hildesheim gegen den Bischof Heinrich zu Hildesheim. Im Jahre 1360 verbanden sich die Städte Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Hannover, Gimbeck, Hameln und Helmstedt auf 3 Jahre zur gegenseitigen Unterstützung, beantworteten aber dabei, daß sie gegen ihre Landesherren nicht auftreten wollen. Im Jahre 1361 finden wir Hannover in einer Verbindung mit einer Anzahl Adlicher der Lüneburgischen Ritterschaft gegen das Stift Minden und die Grafen von Schauenburg. In den Jahren 1367 und 1368 finden wir Hannover unter den Städten der Hanse, während noch kurz vorher die Städte Lüneburg und Hannover, offenbar

als Unbetheiligte, von den Seestädten zu einem scheidrichterlichen Spruche in einem Streite zwischen ihnen und Hamburg wegen Aufbringung der Kosten, die durch den Krieg gegen den König von Dänemark entstanden waren, aufgefordert waren.

Von geringerer Bedeutung sind einige Sühnen der Stadt mit in der Nachbarschaft angeessenen Adlichen; so 1311 mit dem Ritter Ludwig von Engelbostel und dessen Söhnen; so 1325 mit dem Ritter Siegfried von Roden; so 1332, wie oben erwähnt, mit den Gebrüdern von Hemmingen; so 1338 mit denen von Wettbergen, denen die Bürger ihre Güter verbrannt und ihr Steinhaus zu Wettbergen demolirt hatten; so 1343 mit den Gebrüdern von Leveste, 1355 mit Dietrich Goslin wegen eines an dessen Vetter Hermann Goslin begangenen Todtschlages und 1356 mit einem sonst unbekanntem Cord Endewath.

An der Spitze der Stadtverwaltung stand ein Rath von 12 Bürgern, der jährlich gewählt wurde und am Montage nach dem Feste der heiligen drei Könige sein Amt mit einem Eide antrat. Den Vorsitz unter diesen consules führte der proconsul. In wichtigeren Angelegenheiten mußte der regierende (sittende) Rath mit dem alten Rathe (consules antiqui) gemeinschaftlich beschließen; so galt kein Statut, über welches nicht „de rad old unde nye“ übereingekommen war. Vielleicht erklärt es sich hieraus, wenn in einzelnen älteren Urkunden (Nr. 45 von 1297, Nr. 108 von 1311, Nr. 130 von 1316) mehr als 12 Consuln genannt werden. Der alte Rath bestand, wie es scheint, aus den sämtlichen früheren Rathsherrn; nur so erklärt es sich, wie 1358 die Zahl der consules antiqui sich auf 16 belaufen konnte. Im Jahre 1322 wurde bestimmt, daß, wer die Wahl zum Rathsherrn nicht annehmen wollte, für das Jahr 10 Mark Bremisch entrichten sollte. 1347 wurde festgesetzt, daß nur solche, die von vier Ahnen echt und recht geboren waren, Rathsherrn werden könnten. Ein Statut von 1309 verbot, Vater und Sohn, oder zwei Brüder zu Rathsherrn eines Jahres zu wählen, und ein Statut von 1355 dehnt diese Bestimmung

fogar dahin aus, daß nur zwei aus einem Geschlechte (uts den slechten van eneme namen) im ganzen Rathe sitzen sollten, einer im neuen und einer im alten Rathe *).

Von den 40 Geschworenen, die gegen Ende des 14ten Jahrhunderts an der Stadtverwaltung Theil haben, ist bis zum Jahre 1369 keine Spur; dagegen finden sich andere öffentliche Aemter. Die *magistri civium*, *burmestoro*, auch *magistri structurae* genannt, seit 1277 immer zwei, hatten unter Oberaufsicht des Rathes hauptsächlich die Stadtbauten und die Stadtholzung zu beaufsichtigen. Das Amt der Feuerherren, *magistri ignium***), erklärt sich aus seinem Namen; über die Zahl derselben in der hier besprochenen Periode ist nichts bekannt. Auf öffentlichen Anstand und Sitte hielten 4 bestellte *magistri disciplinae****). Seit die Münze in den Besitz der Stadt übergegangen war, wurden jährlich auch 4 Münzherren gewählt. Ein Statut von 1303 endlich ernannte in jeder der vier Straßen oder Quartiere, in welche die Stadt seit den ältesten Zeiten getheilt wurde (Osterstraße, Marktstraße, Köbelingerstraße und Leinstraße), je zwei Hauptleute (*capitanei*), bei denen die Bürger einer jeden Straße bei einem entstehenden Auslaufe sich zu stellen hatten***).

Während bei allen diesen Aemtern die Eigenschaft eines guten Bürgers schon wahlfähig machte, wurde bei einem Posten ein höherer Grad von Bildung verlangt, es ist das der des Stadtschreibers, des *notarius civitatis*, zu dem nur Studirte oder, was damals ziemlich gleichbedeutend war, *clerici* gelangen konnten.

Wenden wir nun unser Augenmerk auf Handel und Gewerbe, so kann uns die Bemerkung nicht entgehen, daß Hannover betriebsame Einwohner hatte, deren Handel schon frühzeitig sich weithin erstreckte. Wir finden schon um 1260

*) S. Urkundenbuch S. 88. Anm. 4. Vaterl. Archiv 1844. S. 284 f.

***) Vaterl. Archiv 1844. S. 498. 529.

****) Urkundenbuch S. 87 f. Anm. *2.

Hannover unter den sächsischen Städten, welche sich wegen ungerechter Behandlung ihrer Kaufleute bei der Stadt Gent beschwerten; Hamburg sagte den Hannoverschen Kaufleuten schon 1264 freies Geleit zu, und in der ältesten Hamburger Zollrolle heißt das Eisen, welches die zwischen Celle und Hannover hausenden Waldschmiede gewannen, vorzugsweise „Hannoversches Eisen“*); um dieselbe Zeit vermuthlich ertheilte der Bremische Rath auf Verwendung des Rathes zu Lübeck den Hannoverschen Kaufleuten Erlaubniß zum freien Kornverkauf in Bremen; ja die Handelsverbindungen Hannovers dehnten sich schon frühzeitig so weit aus, daß 1295 Hannover unter den Städten genannt wird, deren Bürger wegen eines sie gravirenden Urtheilspruches von dem Gerichtshofe zu Rowgorod an die Stadt Lübeck appelliren sollen. Den sichern Verkehr mit den benachbarten Städten schützten die Verträge mit Celle (1288), Hildesheim (1298), Bremen (1301) und der Dammstadt Hildesheim (1310). Graf Gerhard von Hoya bewilligte den Hannoverschen Bürgern 1338 die Freiheit, Vieh in seiner Grafschaft zu kaufen, die Herzöge Erich der Ältere und Erich der Jüngere von Sachsen-Lauenburg begünstigten sie bei ihren Zöllen zu Eißlingen (Tollenspieler) und Mölln (1349 und 1357), und seit dem Jahre 1368 theilten sie die Rechte und Freiheiten der Hanse. Auch die Herzöge von Braunschweig förderten den Handel der Stadt, theils durch Ertheilung des Privilegiums des Tuchhandels (1272) und die Ausdehnung dieses Privilegiums auf die Märkte und Jahrmärkte (1277 und 1282), theils durch Ermäßigung des Heringszolls zu Winsen an der Luhe (1333), namentlich aber durch den Verkauf der Münze und des nach damaligen Verhältnissen nothwendig damit verknüpften Wechsels an die Stadt (1322).

Dagegen hielten die Herzöge an ihrem Zoll fest; des no verkops we nicht, heißt es in einer Urkunde von 1348. Er diente den Herzögen oft als Unterpfand bei größeren Anleihen; so war er 1313 an die Gebrüder von Gadenstedt

*) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, S. 550.

und von Duingen, 1315 an Dietrich von Frome, dann an die von dem Berge und 1320 an die von Salder versetzt.

Die Zahl der in der Stadt bestehenden Gilden zeugt ebenfalls von der Ausdehnung der Gewerbtthätigkeit ihrer Bürger. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts werden uns folgende 17 Gilden in Hannover namhaft gemacht: Kaufleute (d. h. Tuchhändler), Bäcker, Schuster, Knochenhauer, Schmiede, Kramer, Wollentweber, Schneider, Kürschner, Hutmacher, Goldschmiede, Hoken, Leineweber, Hauschlächter, Schuhflicker, Delschläger, Bader*).

Besonders reich war die Stadt und ihre nächste Umgebung an Mühlen. Die Urkunden nennen uns 1226 die Rlickmühle, die 1347 von den Edelherren von Meinersen dem Rathe zu Hannover überlassen wird; 1312 die Hamelmühle zwischen dem Damme und Lauenrode; 1314 die Stapelmühle; in demselben Jahre die Ihmen- oder Neue Mühle in der Marsch (Danzelmarsch) bei der Neustadt und die Hofmühle unter Lauenrode, von denen die erstere 1358 vom Hospitale St. Spiritus, die letztere 1357 von dem Rathe angekauft wird; 1325 die Ruchtemühle auf dem Damme; 1329 die Brückmühle. Alles dieses sind wirkliche Wassermühlen, zu ihnen kommt noch 1334 die wahrscheinlich durch Pferde getriebene Hirschemühle in dem Großen Wolfsborne.

Was die Münze zu Hannover anbetrifft, so haben wir schon bemerkt, daß dieselbe 1322 von dem Herzoge an die Stadt verkauft sei. Was für Münzen die Stadt in derselben hat schlagen lassen, ist bis jetzt noch nicht ermittelt; die ältesten Stadt-Hannoverschen Münzen, welche man bis jetzt aufgefunden hat, sind Groschen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und kleine Bracteaten mit dem Kleeblatte aus der-

*) Es ist dies die Reihenfolge, welche die ältesten Stadtbücher stets bei Aufzählung der Gilden befolgen. Vergl. Vaterländ. Archiv 1844. S. 131. 238. 451 ff. Sie heißen daselbst: Mercatores, Pistoros, Sutores, Carnifices, Fabri, Institores, Lanifices, Sartores, Pellifices, Pileatores, Aurifabri, Penestiel, Textores liniifices, Col-dunarii carnifices, Oldbotere, Olifices, Barbatores oder Stape-natores.

selben Zeit. Desto interessanter sind die Producte der Hannoverischen Münze aus der frühesten Zeit, ehe dieselbe noch in die Hände der Stadt übergegangen war. Es sind Bracteaten, welche theils ein großes Kreuz mit der Umschrift: MONETA . IN . HONOVERE . H . DVCIS bieten, theils einen gekrönten Löwen zeigen mit der Umschrift: MONETA . COMITIS . IN HON. Von beiden Sorten hat man auch Varietäten, die nur die Umschrift MONETA . IN . HONOVER haben*). Diese Bracteaten sind zuerst aus dem Saalsdorfer Funde (1841) bekannt geworden, dessen Inhalt zwischen den Jahren 1200 und 1270 geprägt sein mag; der Herzog H., der auf denselben als Münzherr in Hannover genannt wird, kann also nur der Herzog und Pfalzgraf Heinrich sein, dem Hannover in der Theilung von 1202 zufiel; der Graf aber ist, wie auch der gekrönte, hier freilich nicht auf Balken liegende Löwe andeutet, der Graf von Roden. Leider lassen auch diese Münzen nicht erkennen, wie Hannover aus dem Besitze des Pfalzgrafen in den Besitz des Grafen von Roden gekommen ist, oder ob nicht auf derselben Münzstätte gleichzeitig Münzen des Grafen und seines Oberlehnsherrn, des Herzogs, geprägt worden sind.

Handel und Gewerbe hatten die Stadt reich gemacht; kein Wunder, daß auch die Bevölkerung sich zusehends mehrte. Als Otto das Kind die Stadt von dem Grafen von Roden übernahm, waren außer der St. Gallen-Capelle in Lauenrode zwei Parochialkirchen in Hannover, die Kirche St. Georgii**) und die Kirche St. Egidii. Bereits im Jahre 1284 sah der Rath sich genöthigt, die Erlaubniß des Diöcesanbischofs nachzusuchen zur Errichtung einer neuen Pfarrkirche, die man von dem nahegelegenen, schon seit 1256 erwähnten Hospitale

*) Bode, Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens, Taf. III, Fig. 7—9. — Schönemann, Zur vaterländischen Münzkunde vom 12. bis 15. Jahrhundert Taf. A, Fig. 10—13, S. 13.

**) Der Name S. Jacobi et S. Georgii, den die Marttkirche jetzt führt, kommt in keiner Original-Urkunde vor 1380 vor und wird mit der Einweihung derselben nach dem Neubau zusammenhängen.

St. Spiritus benannte; der Bischof von Minden ertheilte seine Genehmigung hierzu, bevormortete aber, daß der Archidiacon (die Stadt Hannover gehörte zu dem Archidiaconate Pattensen) die Synoden nur in der Marktkirche halten sollte. Allein schon im Jahre 1333 war auch die Kirche St. Spiritus wieder zu klein für ihre Gemeinde geworden, und der von Neuem angegangene Bischof von Minden gestattete gern, daß die Pfarre von St. Spiritus auf die neu erbaute Kirche St. Crucis übertragen würde. Das Patronatrecht der städtischen Pfarrkirchen war im Besitze des Landesherrn, vor 1241 der Grafen von Roden, nachher der Herzöge. 1296 ertheilte Herzog Otto der Strenge das Patronatrecht der Heiligen-Geist-Kirche dem Rathe der Stadt, der dasselbe später auch auf die Kreuzkirche übertrug; das Patronatrecht der beiden anderen Kirchen kaufte der Rath erst später von Herzog Erich dem Jüngern.

Die Schule der Stadt war natürlich in unmittelbarer Nähe der ältesten Kirche, der Marktkirche, und das Patronatrecht derselben war gleichfalls im Besitze der Herzöge. 1282 erlangten die Bürger gemeinschaftlich mit 4 Burgmannen auf Lauenrode (von Alten, von Hanensee, von Reden und von Rethen) das Recht, den Rector der Schule zu präsentiren; 1315 erhielten sie die Erlaubniß, die Schule neu aufzubauen, und 1348 erkaufte sie von den Herzögen das Patronatrecht über die Schule und das Recht, mehr Schulen in der Stadt anzulegen.

Wie in der Stadt das Hospital St. Spiritus mit seiner Capelle schon recht früh eine Frucht des mildthätigen Sinnes der Hannoverschen Bürger war, so finden wir auch außerhalb des Thores das Hospital und die Capelle des heil. Nicolaus schon frühzeitig errichtet, 1284 noch mit dem die eigentliche Bestimmung bezeichnenden Namen „capella leprosorium“: denn wie das Hospital in der Stadt mehr für gebrechliche Bürger und Bürgerinnen bestimmt war, so war das vor dem Thore mehr zur Aufnahme Ausfägiger und erkrankter Reisender angelegt.

Die Marien-Capelle vor dem Egidienthore verbandt

ihren Ursprung dem frommen Sinne eines Bürgers Johann von Edingerode, der 1349 außer der Capelle ein Hospital für 13 Personen zu bauen vorhatte, aber erst nach 10 Jahren, wie es scheint, nur die letztere zu Stande brachte, die nach zweimaliger Verlegung jetzt in der Gartenkirche noch fortlebt.

Der von Cord von Alten gebaueten, im Jahre 1388 von denen von Alten, von Reden und von Heimburg erweiterten und mit dem Kaland in Verbindung gesezten Marien-Kapelle auf der Neustadt*) geschieht in der von uns behandelten Periode noch keine Erwähnung, wiewohl sie gegen das Ende derselben schon existirt haben mag. Ueberhaupt war die Neustadt, die 1283 zum ersten Male erwähnt wird, nur spärlich angebaut und bestand mehrentheils nur aus größeren Höfen, die im Besitze adelicher Familien waren.

Für den frommen Sinn der damaligen Bürger gehen die gesammelten Urkunden hinreichendes Zeugniß, sie wimmeln von Nachrichten über fromme Stiftungen und Schenkungen, und die Menge der für die Markt- und Kreuz-Kirche, wie für die Nicolai-Capelle und das Heilige-Geist-Hospital erwirkten Ablaßbriefe mag auch nicht ohne tüchtige Geldopfer erworben sein; es kann uns daher nicht auffallen, daß schon frühzeitig Mitglieder verschiedener Orden und Klöster sich hier niederzulassen strebten. So haben wir 1291 die Anfänge des Minoriten-Klosters an der Leinstraße, 1293 den Foccomer Hof an der Osterstraße, 1308 den Marienroder Hof an der Köbelingerstraße, 1318 eine Niederlassung der Dominicaner im Bemeler-Hofe an der Köbelingerstraße, 1328 das Haus der Karmeliter an der Osterstraße, 1331 das Haus der Augustiner an der Reselerstraße, 1357 den Barsinghäuser Hof an der Burgstraße und zu derselben Zeit auch das Haus der Beghinen an der Beghinen- oder Pferdstraße.

Wenn wir nun die Reihe der städtischen Urkunden durchmustern, bleibt uns nur eine Classe derselben noch zu besprechen übrig; es ist dies die verhältnißmäßig große Anzahl

*) Sie ist leider durch einen Schreibfehler in der Erklärung des dem Urkundenbuche beigegebenen Planes, unter V, Capella S. Galli prope Lowenrods genannt.

von Schuldbriefen der Stadt. Die Zahl derselben ist so groß, daß wir leicht zu Zweifeln an der Blüthe der Stadt kommen könnten; wenn wir aber bedenken, daß eines Theils es damals schwer war, vorräthiges Geld sicher zu belegen und Geld auf Zinsen zu erhalten, andern Theils, daß die Stadt gerade in einem Zeiträume von kaum fünfzig Jahren eine Menge außerordentlicher Ausgaben zu bestreiten hatte, so müssen wir vielmehr staunen, wie es einer Stadt, deren Wohlstand doch lediglich auf der Betriebsamkeit ihrer Bewohner beruhete, möglich wurde, alle ihr in so kurzer Zeit sich aufdrängenden Ausgaben zu bestreiten. 1322 erkaufte die Stadt von dem Herzoge Otto die Münze und den Wechsel und war genöthigt, eine neue Wechselbude zu bauen, 1333 vollendete sie den Bau der Kreuzkirche, 1347 begann sie den Neubau der Egidienkirche und erkaufte von Otto von Roden den Ottenwerder und die Rlickmühle, 1348 erwarb sie von den Herzögen den Wortzins und die Schule nebst dem Rechte noch mehr Schulen in der Stadt anzulegen, 1349 wurde der Neubau der Marktkirche und des dazu gehörigen Thurmes begonnen, und wie sehr nebenbei auf die Verbesserung der Befestigungswerke gesehen wurde, zeigt jetzt noch der 1357 vollendete sogenannte Begginen-Thurm.

Nichts kann besser die damalige Blüthe der Stadt bezeichnen, als dies Verzeichniß, nichts deutlicher uns die Wichtigkeit versinnlichen, welche die Stadt bei dem drohenden Aussterben der altlüneburgischen Linie beanspruchen konnte, und welche ihr auch willig sowohl von dem Herzoge Wilhelm, als auch von seinen beiden designirten Erbnehmern, dem Herzoge Ludwig (1355) und nach dessen Tode dem Herzoge Magnus (1367), zuerkannt wurde.

Der Tod des Herzogs Wilhelm erfolgte am 23. Novem-ber 1369 auf dem Schlosse zu Lüneburg; die Verwickelungen, in welche derselbe die Herrschaft Lüneburg stürzte, und die vielfachen speciellen Einwirkungen desselben auf die Stadt Hannover gehören einer späteren Periode an; wir müssen uns begnügen, hier nur eben darauf hinzudeuten.

VIII.

Einige Nachrichten über den aus Hannover gebürtigen Deseler Bischof Rudolf Grove.

Vom Amtsrichter Stübeler.

Im 15. Jahrhunderte lebten drei Männer, die, aus bürgerlichen Familien der Stadt Hannover abstammend, sich durch Gelehrsamkeit u. s. w. ausgezeichnet und zu der Würde eines Bischofs emporgeschwungen haben: Johann Schele, Bischof von Lübeck¹⁾ von 1420 bis 1439, Dieterich Reseler, Bischof von Dorpat²⁾, von 1413 bis 1441, und Rudolf Grove, Bischof von Desel, von 1439 bis 1457 (1458).

Daß Lecterer der Stadt Hannover angehört, war bisher gänzlich unbekannt; von den Hannoverschen Chronisten wird er nirgends namhaft gemacht, und eben so wenig findet sich bei den Liefländischen Geschichtschreibern irgend eine Angabe über seine Herkunft und Familienverhältnisse. Somit dürften denn die nachfolgenden, auf die Personalien Rudolf Grove's und seine Wirksamkeit in der Stadt Hannover bezüglichen Nachrichten und Urkunden, die ich zu sammeln Gelegenheit gehabt habe, für die Leser dieser Zeitschrift wohl nicht ohne Interesse sein.

Zu welcher Zeit Rudolf Grove geboren ist und wer seine Eltern gewesen sind, vermag ich nicht anzugeben, auch über seinen Geburtsort liegen directe urkundliche Beweise nicht vor, doch ist es, wie wir sehen werden, allen Umständen nach nicht zu bezweifeln, daß er aus einer Bürgerfamilie der

1) Vergl. Becker, Geschichte der Stadt Lübeck I, S. 355 ff. — Hannov. Magazin 1833, N. 38, 39.

2) Vergl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschr. 1857, S. 309 f.

Stadt Hannover abstammt. Bereits im Jahre 1355 erwarb ein gewisser Uerd Grove aus Engensen (de Engkoso), Amts Burgwedel, das Bürgerrecht der Stadt Hannover¹⁾. Sodann finden wir im Jahre 1378 einen Hannoverschen Bürger Namens Friedrich Grove, welcher ein Haus an der Leinstraße besaß²⁾ und zu der Familie unseres Grove gehörte. Eines andern Friedrich Grove geschieht Erwähnung im Jahre 1410 dieser veranlaßte damals, daß die gerichtlichen Verhandlungen in der Streitsache Burchard's von Neben gegen Mathilde, Witwe weil. Friedrich Grove, wegen Eigenbehörigkeit in das Stadtbuch eingetragen wurden³⁾.

Unser Grove hatte zwei Brüder, von denen der eine mit Vornamen Johann⁴⁾, der andere Friedrich hieß. Letzterer wurde Bürger zu Hannover im Jahre 1431 und kommt noch vor im Jahre 1448⁵⁾; sein Tod erfolgte vor dem 26. September 1451. Derselbe war Eigenthümer eines Hauses⁶⁾, welches an der Leinstraße zwischen dem Hause des Bürgers Hermann Quirre und dem Minoritenkirchhofe belegen war und dessen Area einen Theil des jetzigen Schloßgebäudes umfaßte.

Ludolf Grove selbst übersiedelte, wie viele andere Einwohner der Stadt Hannover, nach Liefland. Im Jahre 1430 war er bereits Domherr im Stifte Desel und zugleich Vicar des dortigen Bischofs⁷⁾. Im Jahre 1433 war er in Hannover anwesend, bei welcher Gelegenheit ein Rechtsstreit.

1) Liber burgensium im Stadt-Archive.

2) Liber civitatis im Stadt-Archive S. 24. — Der im Jahre 1362 als Besitzer eines Hauses genannte Friedrich von Grove (Urkundenbuch der Stadt Hannover N. 407) wird einer andern Familie angehört haben.

3) Lib. civ. S. 58. Vergl. Grupen, Disceptt. for. S. 1029.

4) Stadtprotocollbuch de 1432 S. 28.

5) Lib. burg. S. 83. Stadtprotocollb. de 1432 S. 423.

6) Ueber dieses Haus vergl. Grupen, Orig. et Antiqq. Hanov. S. 355.

7) Napiersky, Index corp. hist.-dipl. Livoniae I. Reg. 1283. Grove wird dort und an andern Stellen mit Zunamen halb Grau, halb Green genannt.

welchen Grove und sein Bruder Friedrich mit dem dortigen Stadtrathe führten, durch einen Vergleich beendigt wurde¹⁾. Im Jahre 1438 finden wir ihn noch als Deselschen Domherrn²⁾.

Als Bischof von Desel kommt unser Grove bereits am 15. Januar 1439 urkundlich vor; er bekleidete diese Würde bis zum Jahre 1457 oder 1458. Einigen Nachrichten zufolge erfolgte sein Tod im Jahre 1458, doch lebte er vielleicht noch am 28. October 1459³⁾.

Daß Grove auch noch in seinem höheren Lebensalter der Stadt Hannover eingedenk geblieben ist und ein lebhaftes Interesse für dieselbe an den Tag gelegt hat, beweiset sein (sogenanntes) Testament⁴⁾, welches von ihm am 26. September 1451 auf dem bischöflichen Residenzschlosse Arensburg auf der Insel Desel errichtet wurde.

Indem ich im Allgemeinen auf den Inhalt dieses Testamentes selbst Bezug nehme, hebe ich daraus folgende Hauptbestimmungen hervor:

Zunächst sollten 2 Vicarien in der St. Gallen-Capelle, nämlich eine zu Ehren der heil. Dreieinigkeit, und eine zweite zu Ehren aller Heiligen, sodann in der Liebfrauen-Capelle außerhalb des Egidienthore eine Vicarie zu Ehren der heil. Jungfrau errichtet, sämmtliche 3 Vicarien aber mit einer Jahresrente von 60 Rhein. Gulden aus den innerhalb und außerhalb der Stadt Hannover belegenen Grundstücken des Stifters dotirt werden. Für seine in Armuth lebenden nächsten Verwandten wurden von ihm 200 Rhein. Gulden ausgesetzt. Das oberwähnte, auf den Testirer vererbte Haus seines verstorbenen Bruders Friedrich hatte er schon früher dem Barfüßerkloster zur Erweiterung seines Friedhofes und

1) Anlage I. — Vergl. Stadtprotocollb. de 1432 S. 28.

2) Gabelbusch, Livländ. Jahrb. I. S. 106.

3) Vergl. Rapiersky, II, S. 363; Mosper im Correspondenzblatt 1860, N. 5.

4) Anlage 2.

zu anderen Zwecken des Klosters unter gewissen Bedingungen¹⁾ mittelst einer Schenkung übertragen. Zu Vollstreckern des Testaments wurden ernannt: Rudolf Quirre, Archidiaconus in Stöckheim, Rudolf Nagel, Domherr zu Desel, Dieterich Hovenden, Pfarrer an der Kreuzkirche zu Hannover, Heinrich Heymerberg (Heynberg), Pfarrer in „Heyniffen“ (Honingessen), Dethard Volting, Pfarrer zu Karmel, Hermann Eggerdes, Geistlicher der Mindener Diöcese, Conrad Rapkole, Rathsherr zu Hildesheim, und dessen Bruder Henning.

Zu Ausführung des Groveschen Testaments hinsichtlich der darin angeordneten Stiftungen trafen nun die ernannten Testamentarien im Wesentlichen unterm 20. Februar 1452²⁾ folgende Bestimmungen:

1) gründeten dieselben in der Liebfrauen-Capelle eine Vicarie am Marien-Altare, behuf deren Dotirung angewiesen wurden: 352 Rhein. Gulden und 48 Pfund an den Häusern der Hannoverschen Bürger Heinrich Pattenzen, Bertold von der Heyde, Burchard Karehom, Albert Neteler, Heinrich Warmbüchen, Johann Botthfeld, im Zehnten zu Stiddem und beim Stadtrathe zu Hildesheim.

Zum Vicar des neu gestifteten Altars wurde Arnold

1) Mit diesen Bedingungen, deren wichtigste darin bestand, daß das Haus abgabefrei werde, erklärte der Stadtrath sich einverstanden. Der Anfang der besaglichen Urkunde d. d. Petri et Pauli (20. Juni) 1452 lautet im Auszuge wie folgt: „Wy, de rad to Hannover, bekennen: So also her Ludeloff Grove, bisschopp to Ozell, unse holde, gnedige, leve here, dorch God to salicheit siner unde Frederikes Groven, sines zeligen broders, zele den geistliken broderen unde convente der Bervotenbrodere des closters bynnen unser stad gelegen ghegeven hefft dessulven Frederikes hus, dat van ervetale unde dodes wegen des erben. Frederikes an den vorg. hern Ludeloffe ghesfallen was, ghelegen in der Leynstrate twisschen dem Bervotencloster orem kerkhove unde Hermen Quirren huse, to behoff orem kerkhove van der wegen wider to makende, also beschedeliken, efft wy sodan hus, word unde woninge uthe der wachte, were, dingplicht unde schot laten wolden“ etc. — Die Schenkungsurkunde selbst findet sich im Stadtarchiv nicht vor.

2) Anlage B.

Kapfale, der Sohn des schon oben genannten Hildesheimer Rathsherrn Kapfale, ernannt.

2) In der St. Gallen-Capelle wurde eine Vicarie am Altare Trinitatis gestiftet und als Altarist zum ersten Male der Grovesche Testamentar, Pfarrer Heynberg, präsentirt. Dotirt wurde die Vicarie mit baar vorhandenen 11 Gulden, so wie mit verschiedenen Capitalen zum Gesamtbetrage von 389 Gulden, haftend auf den Häusern der Hannoverschen Bürger Heinrich (von) Battenfen, Roder Gropenzießer, Herman Muzel, Gerhard Holste, Strokorf, Jordan von Hagen, Tile Kassel, Stoffers, des Hildesheimer Bürgers Hans von Sawingen und am Berthofe.

3) In derselben Capelle wurde eine Vicarie Aller-Heiligen gestiftet und mit baar vorhandenen 64 Gulden, imgleichen mit 336 Gulden dotirt, welche auf den Häusern der Hannoverschen Bürger Tile Kassel, Gisele von Lüpke, Heinrich Moller, Henning Richardes, Eberhard von Cöln, Dieterich Fullendes und Ludolf und Johann Goldschmidt hafteten. Zum ersten Male sollte diese Vicarie einem gewissen Ludolf Urberch zu Theil werden.

4) Das Patronat der gestifteten 3 Vicarien sollte bei dem Bischofe Ludolf Grovke verbleiben, nach dessen Tode aber auf Hermann Quirre und dessen Erben übergehen.

Mitteltst der im Stadtarchive aufbewahrten Urkunde des Mindener Bischofs Albert II. d. d. Minden, 1452 Laetare-Jerusalem (19. März), wurden die obigen Anordnungen der Groveschen Testamentarien bestätigt, nachdem sowohl der Herzog Wilhelm der Aeltere von Braunschweig-Lüneburg, als auch der mehrbemeldete Ludolf Quirre als Rector der St. Gallen-Capelle bereits ihre desfallsige Zustimmung ertheilt hatten.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß Ludolf Quirre am 13. Juli 1462 für unsern Bischof und dessen Bruder Friedrich, so wie für Burchard Kanenfischer, ein Jahrgedächtniß in der St. Gallen-Capelle gestiftet hat¹⁾.

1) Die desfallsige im Stadtarchive befindliche Urkunde lautet im Auszuge so: „Wy, Ludeleff Quirre, domprovest der kerken to

Ulagen.

1.

Bergleich zwischen Rudolf Grobe, Domherrn zu Osel, und seinem Bruder Friedrich einerseits, und dem Rathe zu Hannover andererseits.

1433, November 19.

Ik her Ludeleff Grova, domhere to Oysela, bekenne openbare in dessem breve, dat ik umme alle zake, claghe, ansprake, schelinge, twydracht unde misbequemheit, wu men diit benomen mochte, myd den ersamen heren borgermeesteren, ratmannen unde swornen der stad to Honovere my vruutliken unde leffliken to gantzer ghuden grund gescheden, gebleghen unde vordragen hebbe, wudannewijs desset twischen on unde my unde mynem brodere van anbeghinne wente an dessen dach uppe datum desses breves gevallen gewesen unde vohandeleet were, also dat alle zake, claghe, ansprake unde unwille, darvan upgestan eder wes dar nach van upstan mochte, sohullen to ewighen tiden maechtlos unde redelos wesen unde bliven; unde hiirmede schal ok de vordracht unde sodanne willekore, alse myn broder Frederik in dem vorjare dem rade unde den swornen vorben. gedan unde vobrevet hefft, bii vuller macht unde unvorbroken bliven, also dat ek, myn broder Frederik unde unse erven na lude der breve de holden schullen unde willen anc geverde. Desses to merer bekantnisse hebbe ek Ludeleff vorben. dessen breff besegelt na Godes bort verteynhundert jar in dem dreundedrittigsten jare, Elizabeth vidue, myd mynem ingezeghele, witliken hiir angehengkt.

Original auf Pergament mit dem sehr beschädigten Siegel.

Halberstad, bekennen, dat wy gemaket unde gestichtiget hebben veer memorien in der kerken to S. Gallen bynnen Honover. — Vortmer hebbe wy gemaket ene andere memorien in dersulven kerken to troste unde salicheyt zelen heren Ludeleff Groven, biscoppe to Ozel, Frederikes synes broders, heren Borchardes Kanenvischers, aller orer eldern unde frunde. Ghegeven na der bord Christi dusent veerhundert jar darna in deme tweundesestigsten jare, ame dage Margarete virginals.“

Testament des Eubolf Stove, Bischofs zu Oesel.

Residenzschloß Arensburg, 1452, September 26.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Per hoc presens publicum instrumentum cunctis ipsum intaentibus pateat evidenter, quod anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo, indictione decima quarta, die vero solis vicesima sexta mensis Septembris, hora terciarum vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini, domini Nicolai divina providencia pape quinti¹⁾, anno ejus quarto, in mei, notarii publici, testiumque infrascriptorum, ad hoc vocatorum et rogatorum, presenciam personaliter constitutus reverendus in Christo pater, dominus Ludolphus episcopus ecclesie Osiliensis, corpore et mente sanus, timens inevitabilem mortis eventum, quem nullus hominum potest preterire, et in sua mente revolvens, quod nichil sit certius morte et nichil incertius hora mortis, nolens decedere intestatus, sed de bonis et rebus suis, sibi a Deo collatis, anime sue et parentum suorum saluti providere, ne etiam post ipsius decessum de hujusmodi suis bonis dissencio aliqua valeat exoriri, ideo non coactus, non circumventus, sed ex ejus certa sciencia et non per errorem inductus, sed sponte et libere suum presens atque nuncupativum testamentum sive ultimam suam voluntatem condidit, fecit, ordinavit et disposuit in hunc, qui sequitur, modum:

In primis voluit et ordinavit, quod ex bonis suis supradictis, a Deo sibi collatis, laboribus et industria necnon ecclesiasticis beneficiis acquisitis, antequam ad ecclesiam Osiliensem in episcopum fuerat promotus, ac etiam hereditario jure ad eum devolutis, sine mora, visis presentibus, tres perpetue fundentur et dotentur vicarie, que sint in redditibus equales, quarum quelibet

1) Pabst Nicolaus V. vom 6 März 1447 bis 24 März 1455.

habeat annuatim viginti florenas Renenses. Dux fundatur in ecclesia sancti Galli Honoverensi¹⁾, prima in honore sancte Trinitatis, et ejus vicarius ad legendum duas missas in septimana sit asstrictus, primam missam de sancta Trinitate, secundam pro defunctis, illis diebus in septimana, quibus Deus dederit sibi quam gratiam; secunda vicaria fundetur in honore omnium sanctorum, et similiter ejus vicarius duas legat missas in septimana, primam de omnibus sanctis, secundam pro defunctis; tertia vicaria fundetur et dotetur in ecclesia beate Virginis extra et prope opidum Honoverense²⁾ in honore ejusdem Virginis gloriose, cujus vicarius simili modo sit asstrictus ad legendum duas missas in septimana, primam de ipsa beata Virgine, secundam de sanctis angelis. Collacionem, presentacionem et quamvis aliam dispositionem predictarum perpetuarum vicariarum sibi, quamdiu vixerit, reservavit; et ad dotandum predictas tres vicarias perpetuas idem reverendus pater, dominus Ludolphus episcopus ecclesie Osiensis, assignavit, deputavit et legavit omnes et singulos redditus et census perpetuos, quos habet in opido Honoverensi et extra, ubicumque locorum existant, et si dicti census et redditus perpetui ad valorem sexaginta florenorum Renensium, que erit summa totalis reddituum predictarum perpetuarum vicariarum, non ascendunt, tunc redditus ex bonis suis aliis suppleantur et augmententur usque ad valorem predictum sexaginta florenorum Renensium; habito tamen respectu ad justum precium, pro quo redditus perpetui in opido Honover communiter comparari consueverunt.

Item voluit et mandavit, quod inter pauperes suos consanguineos et in linea consanguinitatis sibi proximiores distribuantur ducenti floreni Renenses prompte et effectualiter a manu secundum personarum qualitatem,

1) Die von dem unten genannten Lubolf Quirre († 1463) im Jahre 1446 gestiftete St. Gallen-Capelle lag an der Ecke der Burg- und Ballhofstraße.

2) S. dies. Jettphz. Jahrg. 1857, S. 312.

dando uni p[ar]tis, alteri minus, secundum quod fuerit iurati expedire, quos eisdem denavit, legavit et assignavit.

Item voluit et mandavit, quod residua bona sua seu restancia mobilia et immobilia, in quibuscumque rebus consistencia, sibi per executores et testamentarios suos infrascriptos, quamdiu vixerit, sub fideli custodia reserventur, et quod ille vel illi, apud quem vel quos dicta sua bona residua fuerint reposita, sibi et heredibus suis literam det vel dent recognicionis sigillatam, in qua ipse vel ipse et sui heredes in tanta summa prefato reverendo in Christo patri se recognoscat vel recognosceant obligatum vel obligatos, et quod predicta litera recognicionis sub fidei ipsius domini testatoris executorum et testamentariorum custodia reservetur unacum aliis literis sigillatis et authenticis, ad eum quomodolibet spectantibus, in usum et utilitatem reverendi patris, domini Ludolphi episcopi ecclesie Osiliensis memorati.

Item voluit et vult, quod executores et testamentarii ipsius infrascripti omnes et singulos redditus suos, quos habet ad vitam suam apud consolatium civitatis Hildensem, ac Luneborch et Honover opidorum, singulis annis, quamdiu vixerit idem dominus testator, et debitis anni temporibus moneant, levant et colligant juxta tenorem literarum sigillatarum, desuper sibi concessarum, et ad supradicta bona sua residua reponantur et custodiantur; qualiter autem sepedicta bona sua residua seu restancia post ipsius domini testatoris mortem debeant distribui, super hoc proponit melius deliberare et in speciali testamento¹⁾, per eum ordinando, [voluntatem] suam velit declarare et in eodem eciam exprimere, ad quem vel ad quos collatio, presentacio seu quevis alia dispositio predictarum perpetuarum vicariarum post ipsius obitum ultra debeant devolvi et perpetuo tempore manere. Quodque speciale testamentum presenti suo testamento velit adicere, in quo eciam omnes et singulos defectus

1) Von einem solchen Testamente ist nichts bekannt.

presentis sui testamenti intendit supplere, secundum quod Altissimus dederit sibi gratiam et intellectum.

Eciam proposuit idem dominus testator, quod domum suam, apud conventam fratrum Minorum in opido Honover situatam, dicto conventui sub certis condicionibus assignavit et donavit donacione facta inter vivos, videlicet, quod dicta domus destruatür et area, in qua domus est constructa; a via publica usque ad viridarium dictorum fratrum in longitudine, et in latitudine usque ad parietem proximioris domus in cimiterium redigatur, et consecratur ad honorem Dei et utilitatem communis sepulture mortuorum, et quod residuum loci versus Leynam serviet utilitati eciam dictorum fratrum, in parte pro viridario suo ampliando, et alia parte aliis locis sibi necessariis, si et in quantum consolatus opidi Honoverensis in hoc ob causas predictas voluerit consentire, prout hec in litera donacionis, eis per eundem reverendum patrem concessa, plenius continentur. Si autem prefatus consolatus in dictas condiciones noluerit consentire, tunc dicta domus sua domino testatori, quamdiu vixerit, debet reservari et litera donacionis a dictis fratribus [repositur], et ex censu ejusdem domus singulis annis debeat solvi dictis fratribus unus florenus Renensis, pro quo agant quolibet anno semel officium mortuorum cum vigillis et missis, orando pro salute animarum parentum et consanguineorum ipsius domini testatoris et eciam pro ipso testatore vivo et mortuo devotas suas fundant oraciones. Dictum officium mortuorum fiat secunda feria aut tertia feria post Reminiscere, quod cantatur in quadragesima.

Item voluit et ordinavit, quod de supradictis bonis et redditibus, mediantibus quibus vicarie, de quibus supra fit mentio, debeant dotari, nulla per amicos suos petatur quarta Trebellianica aut Falcidia¹⁾, et in istum finem

¹⁾ Nach der lex Falcidia (Dig. XXXV, 2) darf der Erbe den Legataren so viel kürzen, daß ihm der vierte Theil seines Erbtheils (die s. g. Falcidische Quart, welche man bei Antikefalsch-Vertheilungen wegen

mandavit eis distribui florenos supradictos, sed premissa bona, pro earum dotacione deputata, ipsis vicariis totaliter applicentur.

Executores dicti testamenti sive ultime voluntatis et fideicommissarios aut testamentarios, seu quocumque nomine nuncupari possint, omnibus melioribus modo, via, jure, causa et forma, quibus melius et efficacius fieri potest, prefatus reverendus pater, dominus Ludolphus episcopus, testator supradictus, fecit, nominavit, elegit et deputavit ad ea, que in premissis aut aliquo premiasorum necessario sint agenda et perficienda, videlicet venerabiles et circumspectos viros, dominos Ludolphum Quirren, archidiaconum in ecclesia Hildensemensi in Stockam¹⁾, Ludolphum Nagell, canonicum ecclesie Osiliensis²⁾, Tidericum Hoverden, plebanum Sancte Crucis Honoverens.³⁾, Hinricum Heymerberg, plebanum in Heynissen⁴⁾ Hildensemensis dioc., Dethardum Bolting, plebanum in Carmell⁵⁾ Osiliensis dioc., Hermannum Eggerdes, presbiterum Myndensis dioc., Conradum Rapkolz, consulem civitatis Hildensemensis, et Hennigungum, fratrem ejus, absentes et quemlibet eorum in solidum, dans et concedens eisdem et cuilibet istorum liberam exequendi potestatem omnia et singula premissa, que in suo dicto testamento continentur, ita quod quilibet istorum predic-

des Senatusconsultum Trebellianum die Trebellianische Quart zu nennen pflegt) frei bleibt.

1) Groß-Stüßheim im Kreisamt Wolfenbüttel; Lünzel, die Alt. Düb. Hdb. 295 ff., vergl. 436.

2) Derselbe war 1466 Dombachant zu Desel und Altarist in der St. Gallen-Capelle zu Hannover. — Sein Bruder Johann wurde Bischof zu Dorpat. Siehe C. L. Roßebue, de Calenda Hannoverana. Mscr. in der Stadtbibliothek.

3) Derselbe erscheint als Pfarrer der Kreuzkirche bereits 1444. In Gemeinschaft mit Ludolf Barum, Kirchherrn zu S. Jacobi et Georgii, und Dieterich Kornacker, Kirchherrn zu S. Egidii, stiftete er 1449 die fraternitas Trinitatis oder Priester-Brüderschaft. Urt. im Stadtarchive.

4) Heyniffen (Honingessen), ob Hänigsen, Amts Meinerßen?

5) Karmel, auf der Insel Desel.

forum executorum seu testamentariorum presens suum testamentum et ea, que circa ipsum fuerint necessaria, libera poterit exequi et ad debitum effectum perducere pro ipsius domini testatoris anime salute, secundum quod superius est expressum, et de hoc Altissimo valuerit reddere rationem; contradictione, replicatione et impedimento non obstantibus quibuscumque vel quorumcumque.

Voluit etiam, quod huiusmodi presens suum testamentum meliori modo valeat, quo valere potest et debeat; et si forte non valeret jure testamenti, valeret jure codicillorum sive codicilli et cujuscumque alterius voluntatis, et si non secundum leges sive jus civile valeret, tamen secundum canones et canonicas sanctiones vel equitate aut consuetudine aut alias per quemcumque modum, formam vel effectum valere possit¹⁾, ita quod intencio et voluntas dicti domini testatoris juxta premissa suum debitum sorciantur effectum.

Super quibus omnibus et singulis idem reverendus pater, dominus Ludolphus testator suprascriptus, peciit a me, notario publico infrascripto, sibi fieri unum vel plura publicum seu publica instrumentum seu instrumenta ad dictamen cujuslibet sapientis, predictorum substancia et effecta non mutatis.

Acta sunt hec in castro Arnsborch Osiliensis dioc., in loco residencie reverendi patris, domini Ludolphi episcopi ecclesie Osiliensis, testatoris predicti, anno, indictione, die, mense, hora et pontificatu, quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus viris, domino Hartmanno Mutzell, canonico ecclesie Osiliensis, Johanne Berkhusen, Hermanno Steynhusen, laycis Myndensis dioc., Hermanno Winkelhusen, Tiderico Werneri, Hinrico Restorp et Arnoldo Kaddell, laycis Coloniensis, Osiliensis, Swerinensis dioces., testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Johannes Lunde, clericus Myndensis dioc., publicus sacra imperiali autoritate notarius,

1) Es ist dieses die f. g. Codicillar-Klausel.

quia premissis omnibus et singulis, dum sic fierent et agerentur, ut premittitur, unacum prenominate testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, idcirco hoc presens publicum instrumentum, manu mea scriptum, exinde confeci et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis unacum appensione majoris sigilli dicti reverendi patris, domini Ludolphi testatoris, de ejus speciali mandato signavi, rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Original auf Pergament, etwas beschädigt, mit dem Notariatszeichen und dem anhängenden Siegel des Bischofs in rothem Wachs.

3.

Die Grobe'schen Testamentarien urkunden über die Vollziehung des Grobe'schen Testaments.

St. Gallen-Hof zu Hannover, 1452, Februar 20.

In nomine sancte et individue Trinitatis amen. Cum labilis sit memoria hominum et multociens morte ac vetustate occultentur ea, que geruntur, ideo necesse est, ut ea, que modernis agantur (*sic*) temporibus, memorie literarum commendantur (*sic*), et ratio suadet, videlicet ut bonis non lateat facti ratio, et malignis calumpniandi occasio subtrahatur; hinc est, quod nos, Ludolphus Quirre, decretorum doctor, archidiaconus in Stockem in ecclesia Hildensem., Theodericus Hoverden, plebanus Sancte Crucis Honoverens., Hinricus Heymberch, plebanus in Heynissen¹⁾, Conradus et Henningus dicti de Rapkole, testamentarii et executores certi testamenti reverendi in Christo patris et domini, domini Ludolphi episcopi ecclesie Osiliensis, in quo quidem testamento continetur, quod tria perpetua beneficia ecclesiastica in opido et ante opidum Honoverense, scilicet duo in capella sancti Galli, et tertium in

¹⁾ Die bischöfliche Bestätigungsurkunde vom 19. März 1452 hat Honingessen. — Einige andere Varianten derselben sind in den folgenden Anmerkungen bezeichnet.

capella beate Marie virginis ante opidum Honoverense, Hildensem. dioc., de suis bonis fundare, erigere et dotare debemus ad laudem et honorem Dei omnipotentis et sue matris, virginis Marie, et aliorum sanctorum, inferius descriptorum, ideo juxta desiderium et voluntatem dicti reverendi patris, domini Ludolphi episcopi Osliensis, universis Cristi fidelibus notum facimus per presentes, quod ad salutem anime dicti reverendi patris, episcopi Osliensis, ac anime defuncti fratris sui, Frederici Grouven¹⁾, et parentam eorundem, ad laudem et gloriam omnipotentis Dei et sue matris, gloriosissime virginis Marie, et specialiter beate Marie virginis, de expresso consensu et voluntate omnium et singulorum, quorum interest, unam perpetuam vicariam fundamus et instituimus ad altare, quod jacet versus plagam meridionalem in fine capelle beate Marie predictae, et consecratum est ad laudem Dei omnipotentis et prefate Marie virginis.

Dictumque altare sive perpetuam vicariam hiis, que sequantur, bonis dotavimus et dicto altari assignamus, appropriamus perpetuis temporibus apud beneficium mansura, scilicet quinquaginta florenos Renenses in domo Hinrici Pattensen, opidani Honoverensis, viginti quatuor talenta in domo Bertoldi van der Heyde, viginti quatuor talenta in domo Borchardi Karebom, quinquaginta florenos in certis bonis Alberti Netelers, septuaginta duos florenos in domo Hinrici Wermboken et Johannis Botvelt, septuaginta florenos in decima Stiddem²⁾ prope Levesten, et centum et decem florenos apud consulatum Hildensem.

Jus instituendi manebit apud illum, qui habet ad alia beneficia in dicta capella instituere, et prima vice debet illud beneficium habere Arnoldus Rapkol, filius

1) Gröven.

2) Stiddem, auch Stedium, Stedegem, Stedigem, Stedeyem genannt, ist ein ausgegangenes Dorf, welches zwischen Leveste und Langreber im Amte Bennigsen lag. (Vergl. v. Hohenberg, Caf. Urkundenb. IX, S. 42, 103, 130.)

mei, Conradi. Iste et sui successores debent in qualibet septimana legere ante dictum altare duas missas, unam de beata Virgine, aliam pro defunctis, et semper habere debet in memoria vivorum reverendum patrem, dominum Ludolphum episcopum Osiliensem, et in memoria mortuorum Fredericum Grouven¹⁾ et suos parentes.

Insuper secundam vicariam sive beneficium, quod debet esse in capella sancti Galli, Mindens. dioc., institimus et fundamus ad altare, quod consecratum est ad laudem Dei et sancte Trinitatis, et est in latere sinistro, sicut intratur ad capellam; et ad dictum beneficium ego Hinricus Heymberch debeo presentari et institui; quod etiam dotamus cum quadringentis florenis in hiis bonis et locis existentibus, prout sequuntur: quinquaginta florenos in domo Hinrici de²⁾ Pattensen, opidani Honoverensis, tridecim talenta in domo Hinrici Scherenhagen, duodecim florenos in domo sive in bonis Roder Gropengheter, quinquaginta florenos in domo Hermen Musels³⁾, viginti quatuor talenta in domo Gherhardi Holsten, duodecim talenta in domo Strokorff⁴⁾, triginta talenta in domo Jordani de Hagen, octoginta florenos minus quatuor apud Hanse van Zauwinge in Hildensem, quinquaginta florenos in domo Tilen Kassels, duodecim talenta in domo Hermen Mussels⁵⁾, duodecim talenta in domo Stoffers, quadraginta octo talenta in deme Berckhove et undecim florenos in prompto. Jus instituendi habebit ille, qui ad alia beneficia in dicta capella habet instituere.

Tercium beneficium sive vicariam, quam dotare et fundare debemus, debet esse in eadem capella sancti Galli, quod consecratum est ad laudem Dei et omnium sanctorum suorum, et jacet ad manum dexteram, sicut

1) Gröven.

2) de feßt.

3) Mutzels.

4) Strokorves.

5) Musels.

intratur ad capellam; et dictum beneficium dotamus cum quadringentis florenis, qui perpetuis temporibus apud dictum beneficium debent manere, et sunt in locis constituti, ut sequitur: quinquaginta florenos in domo Tilen Kassels, opidani Honoverensis, viginti quatuor marcas Bremenses in domo Ghisen van Lubeke, quatuordecim talenta in domo Hinrici Mollers, duodecim talenta in domo Henniken Richardes, triginta sex florenos in domo Everhardi de Kolne¹⁾, quinquaginta florenos in domo Theoderici Fullerdes, centum florenos in domo Ludolphi Gholtsmet, item sexaginta quatuor florenos in prompto; item in domo Johannis Gholtsmed surdi quadraginta quinque florenos. Istam vicariam debet habere pro ista vice Ludolphus Arheroh. Jus instituendi habebit rector capelle sancti Galli ut ad aliam. Predicti vicarii et beneficiati in capella sancti Galli predicta debet quilibet eorum ante suum altare duas missas legere, unam pro defunctis, aliam de suis patronis, et quilibet eorum debet in missa sua orare pro domino Ludolpho episcopo Osiliensi in memoria vivorum, et in memoria mortuorum pro anima Frederici Grouven²⁾ et parentum suorum. Isti vicarii debent se regere et habere juxta statuta et ordinationes ac consuetudines dicte capelle, sicut ceteri vicarii in eadem capella tenentur facere ex eorum fundacionibus et aliis graciis sedis apostolice.

Insuper volumus et ordinamus, quod jus patronatus presentandi ad dicta beneficia tocians, quociens vacaverint vel aliquod eorum vacaret, debet manere apud reverendum patrem, dominum Ludolphum episcopum Osiliensem, tempore vite sue, et post ipsius obitum apud Hermannum Quirren³⁾ et suos heredes perpetuis temporibus.

Eciam volumus et ordinamus, quod litere super bonis et redditibus dictorum beneficiorum debent manere

1) Kollen.

2) Groven.

3) Bruder des vorerwähnten Rudolf Quirre.

sub custodia tali, sicut alie litere aliorum beneficiorum custodiantur (*sic*). Simili custodia debet pecunia, que pertinet ad dicta beneficia, custodiri, donec et quousque cum dicta pecunia alia bona sint comparata et reempta, et litere, desuper sigillate super bonis reemptis, debent reponi, ubi priores litere reposite fuerint; et si contingit, aliqua bona reemi, pertinencia ad dicta beneficia vel aliquot (*sic*) istorum, ista pecunia, pro qua bona predicta sunt reempta, debet poni ad custodiam, ubi litere prime custodiebantur, donec et quousque alia bona sive redditus reemi possunt, et hoc semper debet fieri cum consensu et consilio patroni.

In omnium et singulorum premissorum testimonium presentem literam fundacionis et dotacionis jussimus sigillis nostris appensionem (*sic*) communiri.

Datum anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo, dominica Esto michi, in curia sancti Galli Honoverensi, presentibus honorabilibus viris, dominis Ludolpho Quirren, rectori (*sic*) parrochiali¹⁾ ecclesie in Lengede²⁾, Johanni Foltzen, canonico ecclesie sancti Blasii in Brunswik³⁾, Johanni de Zodis et Hermanuo Quirren, opidanis Honoverensibus.

Original etwas beschädigt, auf Pergament. An der Urkunde sind ursprünglich 5 Siegel mittelst Pergamentstreifen befestigt gewesen; an derselben hängt jetzt nur noch das fünfte, etwas beschädigte Siegel in grünem Wachs, außerdem die Pergamentstreifen des zweiten, dritten und vierten Siegels.

1) parrochialis.

2) Lengede, Kirchb. im Amte Peine. Der Archidiacon zu Stöckheim war Patron zu Lengede. Lünzel, die Ältere Diöcese Hildesh. S. 295.

3) Er stiftete später eine Vicarie an dem Altare S. Trinitatis und eine zweite am Altare S. Crucis in der St. Gallen-Capelle. Urf. im Stadtarchive.

IX.

Ueber das Geburtsjahr des Herzogs Heinrich des Wunderlichen († September 1322) und die Zeit der zweiten Vermählung des Herzogs Albrecht des Großen von Braunschweig († September 1279).

Von Hilmar v. Strombeck zu Wolfenbüttel.

Das Geburtsjahr des Herzogs Heinrich des Wunderlichen war bisher nicht bekannt.

Eine anscheinend bis jetzt unbeachtet gebliebene Dorstadter Klosterurkunde vom Jahre 1267 (S. Anmerk. 1) schließt mit den Worten: „Acta sunt hoc anno dominice incarnationis MCCLXVII, quo natus est dux Heinricus de Brunewich“, und es scheint dieser unbedenklich für den Herzog Heinrich den Wunderlichen gehalten werden zu dürfen, da die Geschichte nichts dem Entgegenstehendes enthält und sich in der gesammten Sippschaft des braunschweigischen Fürstenhauses kein anderer Heinrich findet, für den das Jahr 1267 als Geburtsjahr nur einigermaßen passen würde.

Ich erlaube mir in diesen Beziehungen die folgenden Bemerkungen, übrigens Kundigern die bessere Prüfung überlassend.

1.

Herzog Albrecht der Große, der Vater Herzogs Heinrich des Wunderlichen, war zweimal vermählt, zuerst mit Elisabeth, Herzogs Heinrich von Brabant Tochter, welche 1261 kinderlos starb (S. Anmerk. 2), und danach mit Adelheid (S. Anmerk. 3), geb. Markgräfin von Montferrat.

Letztere war die Nichte der Gemahlin des Königs Hein-

rich III. von England, Eleonore ¹⁾, und hielt sich an dessen Hofe auf. An dem Zustandekommen der Heirath des Herzogs mit ihr hatte der König, der sich für dieselbe sehr interessirte, großen Theil ²⁾.

Der Heirathsvertrag wurde in den ersten Tagen des Octobers 1262 zu Paris bei Gelegenheit eines Besuchs des Königs Heinrich III. bei dem Könige von Frankreich in Gegenwart desselben und dessen Gemahlin geschlossen; der Herzog war dabei persönlich nicht anwesend, hatte vielmehr Abgesandte dieserhalb geschickt, und benachrichtigte deshalb der König denselben unter dem 6. October 1262 brieflich von dem Abschlusse des Heirathsvertrages und lud ihn zugleich ein, Ostern 1263 nach London zu kommen, um die Hochzeit zu feiern und seine Gemahlin von dort in seine Lande heimzuführen (S. Anmerk. 4). Umstände verhinderten dieses jedoch und veranlaßten die Verlegung der Hochzeitsfeier zum Herbst 1263 ³⁾; es fehlen indeß bestimmte Nachrichten, ob sie damals Statt gehabt hat. Am 7. September 1263 war der fürstliche Bräutigam jedenfalls am englischen Hofe noch nicht eingetroffen, wurde aber binnen Kurzem erwartet, und da der König an jenem Tage ⁴⁾ den Befehl gab, einen goldenen Kranz zum Schmuck der fürstlichen Braut für die Hochzeit auf dem Markte zu Winchester zu kaufen, und keine Mühe zu scheuen, um einen solchen zu erlangen, so ist anzunehmen, daß der König sicher darauf gerechnet hat, daß die Hochzeit damals vor sich gehen werde. Deshalb und weil der König überdies bald darauf in einem Erlasse vom 26. October 1263 ⁵⁾ den Brautschatz der Markgräfin, deren Dotirung er zwar früher schon im Allgemeinen, jedoch ohne sich über den Betrag desselben zu äußern, übernommen hatte, nun auf die Summe von 1000 Pfd. Sterling und dereh Zahlung halb Ostern, halb Michaelis 1264 bestimmt, könnte man zwar mit einigem

1) Subendorf, Welfen-Urkunden *N.* 62, 63.

2) Cfr. z. B. Subendorf Urk. *N.* 62.

3) Befehl vom 7. Septbr. 1263, Subendorf *N.* 60.

4) Subendorf l. c. *N.* 60.

5) Subendorf l. c. *N.* 61.

Anscheine vermuten, daß die Vermählung im Herbst 1263 wirklich Statt gehabt haben werde; allein diesem steht entgegen, daß Herzog Albrecht gerade zu dieser Zeit seine Rüstungen zu seinem Kriegszuge gegen den Markgrafen Heinrich von Meißen traf, daß er diesen Zug in Person führte und daß derselbe mit dem Verluste der Schlacht bei Besenstedt (zwischen Halle und Wettin) und seiner Gefangennehme am Tage Simonis et Judae (28. Octbr.) 1263 endete ⁶⁾, aus der er sich erst nach einem Jahre ⁷⁾ (also nach dem 1. Novbr. 1264), nach Anderen sogar erst nach 1½ Jahren (also nach dem April 1265) zu lösen vermochte (S. Anmerk. 5).

Berücksichtigt man außerdem, daß der Herzog Albrecht darnach noch im Jahre 1265, in Begleitung des Markgrafen Otto von Brandenburg mit dem Pfeile, eine gelobte Heerfahrt nach Preußen, dem deutschen Orden zu Hülfe, vollführte ⁸⁾, ferner daß der König Heinrich III. von England während der bürgerlichen Unruhen in der Schlacht bei Lewes am 14. Mai 1264 in die Gefangenschaft des Grafen Simon von Leicester gerieth ⁹⁾, aus der ihn erst der Sieg seines Sohnes bei Evesham am 4. August 1265 befreite ¹⁰⁾; Kenilworth aber, wo gerade die Hochzeit in Gegenwart des Königs gefeiert wurde ¹¹⁾, noch in der Gewalt der Aufständischen blieb und

⁶⁾ Die Hamb. Handschrift der Reimchr., wie Gobler bei Leibniz Scr. T. III, p. 140, Cap. 71, Vers 98 f.; (Roch), Pragm. Geschichte p. 101.

⁷⁾ Die citirte Handschrift sagt wie Gobler l. c. p. 141, Cap. 71, Vers 202: „Her was me dan eyn iar ghevanghen.“

⁸⁾ Die Hamb. Handschr. der Reimchr. (cf. Leibniz T. III, p. 141, Cap. 71, Vers 215 f.) sagt: „Dar nach an dhom anderen iare Vor her... Zo Puzen Gote to eren“ etc.; auch das Chron. S. Egidii bei Leibniz l. c. T. III, p. 592 setzt diese Heerfahrt ins Jahr 1265, so wie das Chron. S. Petri ap. Mendon, Script. III, p. 271.

⁹⁾ Rymer l. c. Tom. I, Pars 1, p. 440; Lingard, History of England. Vol. I, p. 138.

¹⁰⁾ Lingard l. c. p. 148; cf. auch die Urk. vom 26. October 1265 bei Rymer l. c. p. 465. Eubendorf, Welfen-Urk. p. 48, setzt diesen Sieg ins Jahr 1266.

¹¹⁾ Eubendorf l. c. ~~II~~ 69.

erst 12 Monate später, also im August 1266¹²⁾, von dem königlichen genommen wurde¹³⁾, so muß im höchsten Grade unwahrscheinlich erscheinen, daß die Vermählung des Herzogs auch während dieses Zeitraums und somit vor dem August 1266 Statt gefunden haben kann und wird. Am 2. November 1266 hatte dieselbe dagegen bereits Statt gehabt, wie König Heinrich III. in einem Erlasse¹⁴⁾ von diesem Tage bestimmt sagt, und da er in diesem als Brautwerber dem Herzoge die üblichen Geschenke aussetzt und die Termine bestimmt, in denen sie gezahlt werden sollen, so wie in einem Erlasse vom 7. November 1266¹⁵⁾ seinen Cassenbeamten zu London befiehlt, dem Herzoge zu Verichtigung der bedeutenden Ausgaben und Anleihen, welche er seiner zur Hochzeitsfeier nach England unternommenen Reise und seines Aufenthalts am königlichen Hofe halber zu machen gezwungen gewesen war, sobald irgend möglich, 1000 Mark auszuzahlen, da ferner diese beiden Erlasse gerade zu Kenilworth¹⁶⁾, wo die Vermählung gefeiert wurde, ausgestellt sind, und dieses nebst dem ganzen Inhalte derselben und eines gleichfalls noch ebendasselbst ausgefertigten königlichen Befehls vom 9. November 1266 (S. Anmerk. 6) sehr wahrscheinlich erscheinen läßt, daß jene Urkunden gerade zu der Zeit, als sich der Herzog zur Feier seiner Vermählung am königlichen Hofe befand, ausgestellt sind; endlich auch

12) Am 20. August 1266 war Kenilworth bereits in der Gewalt des Königs, s. Rymer I. c. p. 469.

13) Reigittley, Gesch. Englands (deutsch) Bd. I, p. 227; cf. auch die Urk. vom 26. Decbr. 1265 bei Rymer I. c. p. 467, nach welcher berzeit Kenilworth noch im Besitze der Aufständischen war.

14) Sudendorf I. c. Urk. *N*. 62.

15) Sudendorf I. c. *N*. 63.

16) König Heinrich III. hat am 20. August, 3. Septbr., 7. Octb., 2., 7. und 10. Novbr. im Jahre 1266 Urkunden zu Kenilworth ausgestellt (Rymer I. c. p. 469 u. 470) und sich also während dieser Zeit baselbst aufgehalten. Kenilworth war übrigens ein königliches Schloß neben dem noch vorhandenen Orte dieses Namens, nicht weit von Warwick belegen, und liegt jetzt in Ruinen, die indess noch ein ziemlich vollständiges Bild von den Räumlichkeiten des Schlosses geben.

dieselbe nach der Reimchronik ¹⁷⁾ erst nach seinem Hoerzuge nach Preussen Statt hatte, so darf wohl mit gutem Grunde und mit Zuberficht angenommen werden, daß die Vermählung des Herzogs Albrecht mit Adelheid erst zwischen dem August und 2. November, und wahrscheinlich in den letzten Tagen des Octobers oder am 1. oder 2. November 1266 geschehen ist (S. Anmerk. 7); aus den Vorkommnissen vor denselben erklärt sich denn auch die große Geldnoth, in der sich der Herzog offenbar zur Zeit seiner Vermählung befand.

Jener Annahme würde es nun nicht allein entsprechen, wenn die Herzogin Adelheid ihren fürstlichen Gemahl im Jahre 1267 mit dem ersten Kinde beschenkt hat, sondern sogar zur Unterstützung des demselben untergelegten Nachweises immerhin noch etwas beitragen, und es kann demnach der 1267 geborene Prinz Heinrich möglicher Weise nur dann der nachherige Herzog Heinrich der Wunderliche sein, wenn dieser der erstgeborene seiner Geschwister gewesen ist, wogegen, wenn er dieses nicht ist, und etwa seine Schwester Mechtild älter als er sein sollte, selbstverständlich entweder er jener Prinz Heinrich nicht sein kann, oder die zweite Vermählung seines fürstlichen Vaters vor dem Monat August 1266 geschehen sein muß. Daß nun aber Herzog Heinrich der Wunderliche der älteste der aus der zweiten Ehe seines Vaters hervorgegangenen Söhne war, so weit diese bekannt sind, wird, so viel mir bekannt, von Niemandem angezweifelt und darf auch wohl als außer Zweifel angesehen werden ¹⁸⁾; dagegen vermag ich dafür,

¹⁷⁾ Die Hamb. Handschrift derselben (cf. Leibniz l. c. T. III, p. 141, Cap. 72, Vers 4) sagt: „Reyt dar nach — — Nach eyner maget scone Zu Enghelant“ etc., also nach den Cap. 71 in sine erzählten Begebenheiten.

¹⁸⁾ z. B. Scheidt im Cod. dipl. p. XLIV, (Roch) in der Pragm. Gesch. p. 117, so wie die Reimchron. nach der Hamb. Handschrift (cf. Leibniz T. III, p. 147, Vers 93), die Chron. vetus bei Maber p. 22 sagen dies ausdrücklich; auch steht Herzog Heinrich in den Urkunden stets seinen Brüdern voran, z. B. in einer Urkunde von 1280 im Dipl. S. Jacobi zu Osterode *N.* 36, vom 7. Kal. Sept. 1281 im Ludwigschen Archive.

daß er auch älter als seine Schwester Mechtild war, überall nichts, nicht einmal Vermuthungen beizubringen, indess eben so wenig dafür, daß diese älter als er gewesen ist.

Wenn sowohl das Eine wie das Andere gleich ungewiß bleibt, so kann darin jedenfalls bis auf weitere Vermittelungen weder etwas dem oben angenommenen Zeitpunkte der zweiten Vermählung des Herzogs Albrecht, noch der Behauptung, daß jener Prinz Heinrich der nachherige Herzog Heinrich der Wunderliche sei, Entgegenstehendes gefunden werden.

2.

Die Reichschronik sagt bestimmt¹⁹⁾, daß Herzog Heinrich der Wunderliche beim Tode seines Vaters [am 15. September 1279²⁰⁾] 12 Jahre alt gewesen ist, und da er, wenn er 1267 geboren wäre, damals nur 11 oder 12 Jahre alt sein konnte, je nachdem der Geburtstag vor oder nach dem 15. September fällt, so würde dieses passen.

3.

Herzog Albrecht der Große hinterließ bei seinem Tode aus zweiter Ehe 7 lebende Kinder: Heinrich (der Wunderliche), Mechtild, Albrecht (II. oder der Feiste), Wilhelm, Otto, Conrad und Lüder²¹⁾.

Gewiß und bekannt ist, daß die Mehrzahl derselben bei des Vaters Tode noch im vormundlichen Alter war²²⁾. Scheidt sagt zwar bestimmt²³⁾, daß alle anfangs unter Vormundschaft

¹⁹⁾ nach der Hamb. Handschr. (cf. Leibniz T. III, p. 147, Vers 93 f.): „Dher oldeste herzoge Heynrich heyz. Ouch sagen uns dhe mere, We her dho zvelf iar alt were. Dher nam zo wibe ouch darnach Dhes landgreven tochter“ etc.

²⁰⁾ Umschrift des Siegels einer Urkunde vom St. Johannistage 1322 unter den Urkunden des Stifts S. Blasii im Wolfenb. Landes-Hauptarchive.

²¹⁾ z. B. die in Note 18 angeführten Chroniken und Urkunden verglichen mit dem Schreiben von 1280 bei Rymer l. c. T. I, Pars 1, p. 581.

²²⁾ z. B. Schreiben v. 1280 bei Rymer l. c. p. 580.

²³⁾ i. f. Cod. dipl. p. XXXIV.

gestanden haben, und andere Historiker ²⁴⁾ sind derselben Meinung; allein das, was zum Beweise derselben beigebracht wird, beweiset sie nicht, weil die dafür angeführten, und noch mehrere andere Urkunden aus den Jahren 1279, 1280 und 1281, so weit ich von denselben Kunde habe, wenn man auch darauf kein Gewicht legen will, daß sie vom Herzoge Heinrich mit Einwilligung seiner Mutter und resp. des Vormundes, Bischofs Conrad, und nicht von diesen mit Einwilligung jenes ausgestellt sind, jedenfalls durchaus ungewiß lassen, ob die Herzogin-Mutter ihre Einwilligung eben als Vormünderin, und ob sie und der Vormund, Bischof Conrad, solche insonderheit auch für den ältesten der Geschwister, den Herzog Heinrich, geben, oder vielmehr nur für seine Geschwister, und weil eben so die Ausdrücke in den beiden Beschwerdeschreiben der Herzogin Adelheid vom Jahre 1280 an den König von England ²⁵⁾ zu allgemein und unbestimmt sind, wenn schon aus dem einen derselben wohl so viel gefolgert werden darf, daß Herzog Heinrich nicht Vormund oder Mitvormund seiner Geschwister war.

Dagegen finden sich nun aber aus derselben Zeit auch andere Urkunden, welche Herzog Heinrich ganz allein ²⁶⁾, sogar als *dominus terrae* ²⁷⁾, oder nur mit Zustimmung seiner Brüder ²⁸⁾ allein ausgestellt hat, Inhalts welcher zwar er bereits ein Siegel führte, seine Brüder aber noch nicht ²⁹⁾, und in denen von seinen Kanzler und Räten, seinem Mar-

²⁴⁾ z. B. Habemann l. c. Bd. I, p. 408; (Roch), Pragm. Gesch. p. 113, läßt dagegen ungewiß, ob alle Kinder des Herzogs Albrecht anfangs unter Vormundschaft waren.

²⁵⁾ bei Rymer l. c. p. 580 u. 588.

²⁶⁾ z. B. von 1279 für das Egibienkloster in Braunschweig bei Roch, Hist. duc. Alb. *N.* 352, von 1280 in Lendseib, Antiq. Poeld. p. 279, von 1280 in Wege's Burgen p. 54.

²⁷⁾ Urk. v. 1280 bei Leibniz, Script. T. I, p. 868.

²⁸⁾ z. B. von 1280 in Scheidt's Cod. dipl. p. XXXIV.

²⁹⁾ z. B. Urk. von 1280 für das Kloster Ribbageshausen bei Roch l. c. *N.* 363.

schall, Advocaten. u. die Rede ist ³⁰⁾. Indes zu der sichern Annahme, daß Herzog Heinrich bereits damals zu seinen Jahren gekommen sein müsse, reicht dieses wiederum nicht aus, weil es in dieser und noch späterer Zeit nichts so gar Seltenes und Ungewöhnliches ist, daß adliche und fürstliche Personen ³¹⁾, die bevormundet, sogar noch unter 11 Jahren waren, Urkunden ohne ihren Vormund ausgestellt haben, erstere freilich häufig, vielleicht sogar meist unter Beirath von Bürgen, wogegen man jedoch fürstlichen Bevormundeten, zumal wenn sie schon Kraft und Energie zeigten, nicht süglich die Stellung von Bürgen anheimgeben durfte.

Es wird daher wohl zweifelhaft bleiben, ob Herzog Heinrich unter Vormundschaft gestanden hat oder nicht; allein selbst wenn sich das Eine oder Andere nachweisen lassen sollte, so möchte doch selbst dann noch ein daraus auf sein Alter gezogener Schluß sehr unsicher erscheinen, weil damals noch keine bestimmte Bestimmungen für den Zeitpunkt des Aufhörens der Vormundschaft über fürstliche Minderjährige und der Uebernahme der Landesregierung seitens Minderjähriger bestanden, vielmehr die Bestimmung darüber hauptsächlich vom Vormunde und dem Willen des jungen Fürsten selbst abhing, sofern er diesen durchzusetzen vermochte, und weil ihn, wenn er die Kraft dazu in sich fühlte, selbst bestimmte gesetzliche Bestimmungen schwerlich würden zurückgehalten haben.

4.

Herzog Heinrich der Wunderliche war mit Agnes, Tochter des Landgrafen Albrecht des Unartigen von Thüringen, vermählt. Das Jahr der Vermählung ist zwar bis jetzt unbekannt geblieben, indes steht so viel fest, daß er 12. Kal. Aug.

³⁰⁾ s. die in den Notizen 27 u. 28 citirten Urkunden und Urk. bei Koch I. c. *N.* 359.

³¹⁾ z. B. Herzog Otto das Kind in seinem 11. Jahre die Schenkungsurkunde von 1215 (s. Orig. Guelf. T. IV, p. 97; Desterley, Gesch. Herzogs Otto I. p. 15, 16).

(21. Juli) 1282 bereits mit ihr vermählt war³²⁾. Er würde somit damals, wenn er 1267 geboren wurde, 14 oder 15 Jahre alt gewesen sein, und sich allerdings zwar etwas früh, jedoch keineswegs so früh vermählt haben, daß sich daraus jenes Jahr seiner Geburt als unpahrscheinlich darstellt.

5.

Die Geburt des Herzogs Heinrich des Wunderlichen war für die braunschweig-lüneburgischen Lande ein sehr erfreuliches und wichtiges Ereigniß, weil derselbe nicht nur der erstgeborene Sohn Herzogs Albert, sondern überhaupt der erste männliche Sproß aller damals lebenden Herzöge von Braunschweig und Lüneburg war, und wenn man annehmen darf, daß der Verfasser der fraglichen Urkunde die Geburt des 1267 geborenen Prinzen Heinrich nur deshalb bei der Datirung derselben einschaltete, weil er solche für ein nicht unwichtiges Ereigniß ansah, so würde auch dieses auf die Geburt Herzogs Heinrich des Wunderlichen sehr gut passen.

6.

Allein jener 1267 geborene Herzog Heinrich könnte ja auch ein bislang unbekannt gebliebener Prinz sein.

Wenn als genügend feststehend angenommen werden darf, daß, nachdem Pfalzgraf Heinrich 1227 gestorben, dessen Neffe, Herzog Otto das Kind, der einzige männliche Stammhalter des gesammten deutschen Welfenhauses war, und dieser bei seinem Tode 1252 außer seinen bekannten vier Söhnen Albrecht, Johann, Conrad und Otto keine männliche Nachkommenschaft nachgelassen hat, die beiden letzteren aber nicht verheirathet gewesen und bis an ihren Tod geistlich geblieben sind und deshalb keine Nachkommenschaft hinterlassen haben können, die hier Berücksichtigung finden darf, so bleibt nur die Nachkommenschaft ihrer beiden Brüder, des Herzogs Albrecht des Großen von Braunschweig und Johann von Lüneburg, übrig,

³²⁾ Urk. in Scheidt's Cod. dipl. p. XL; Sanderdorf in seinem Urkundenbuche zur Gesch. zc. Abthl. I, p. XXI, setzt zwar die Vermählung ins Jahr 1282, giebt indeß die Gründe nicht an.

in welcher jener 1267 geborene Herzog Heinrich gesucht werden kann, und zwar gleich gut unter der des ersteren, wie des letzteren, da Herzog Albrecht, wie oben nachgewiesen, zwischen dem August und 2. November, wahrscheinlich Ende October oder am 1. oder 2. November 1266 und Herzog Johann 1265³³⁾ sich vermählt hat.

Hätte Dorstadt³⁴⁾ in dem Lande eines derselben gelegen, oder wüßte man, wo die fragliche Urkunde aufgenommen ist, oder daß der Verfasser derselben Vasall, Beamteter, Verwandter oder Befreundeter eines und welches derselben war, oder wo er wohnte, so könnte man danach auch den Vater jenes Prinzen Heinrich vermuthen. Allein darüber ergiebt die Urkunde nichts, wenn schon noch immer eher Veranlassung zu der Muthmaßung ist, daß der Verfasser der Urkunde, weil er aller Wahrscheinlichkeit nach in Dorstadt oder doch in dessen nächster Umgebung und deshalb vielleicht sogar in dem Lande des Herzogs Albrecht gewohnt hat, seinen Blick eher auf diesen und dessen Nachkommenschaft, als auf den entfernteren Herzog Johann gerichtet haben wird.

Da nun aber Herzog Heinrich der Wunderliche nach der Heimchronik³⁵⁾ beim Tode seines Vaters, am 15. September 1279, 12 Jahre alt war, und deshalb nur zwischen dem 15. September 1266 und 1267 geboren sein kann, und er, wenn man unsere Annahme der Zeit der zweiten Vermählung seines Vaters für begründet hält, im August oder Anfang September 1267 geboren sein würde, so folgt daraus, daß der 1267 geborene Prinz Heinrich nur entweder der nachherige Herzog Heinrich der Wunderliche oder überhaupt kein Sohn des Herzogs Albrecht sein kann, und würde dieses auch noch dadurch unterstützt werden, daß sich im deutschen Welfen-

³³⁾ (Koch), Pragm. Gesch. p. 218; Eubendorf, Urkundenbuch zur Gesch. 2c. I, p. XIX; am 15. Juli 1265 war er jedoch noch nicht vermählt l. c. Urk. 58. p. 39.

³⁴⁾ Dorstadt gehörte damals zum Bisthum Stillesheim, lag jedoch unmittelbar an der Grenze der Lande des Herzogs Albrecht.

³⁵⁾ f. Note 19.

hätte kein Beispiel findet, daß zwei Geschwister ein und denselben Taufnamen geführt haben. Wäste man nun ebenfalls, daß eines der bekannten Kinder des Herzogs Johann im Jahre 1267 geboren ist, so würde der obige Einwurf, daß jener 1267 geborene Herzog Heinrich ein bislang unbekannt gewesener Prinz sein könne, wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit beseitigt sein; allein unglücklicher Weise weiß man dieses nicht und kann sogar nicht einmal Vermuthungen dafür beibringen.

Da hiermit Alles angeführt ist, was ich zu Beurtheilung jenes Einwurfs beizubringen vermag, wenn man nicht etwa darauf noch einiges Gewicht legen möchte, daß jener Prinz Heinrich dux de Brunswich und nicht dux de Luneborch genannt ist und deshalb zur Nachkommenschaft des Herzogs Albrecht gehöre, so muß zugestanden werden, daß im Vorstehenden jener Einwurf nicht beseitigt ist. Allein daneben muß zugleich auch eingeräumt werden, daß durchaus nichts in der Geschichte vorliegt, was auch nur im Entferntesten zu der Vermuthung berechtigen könnte, daß Herzog Albrecht aus einer zweiten Ehe oder Herzog Johann noch einen bislang nicht bekannten, wenn auch bald nach der Geburt gestorbenen Sohn gehabt haben. Der bloßen Möglichkeit davon kann aber kein Einfluß bei Beurtheilung der vorliegenden Frage zugestanden werden; denn was würde bei Zulassung solcher Möglichkeiten aus der Geschichte werden? von geschichtlich Gewissem würde nicht viel übrig bleiben, und es darf deshalb auch ohne Widerlegung der obige Einwurf unbeachtet bleiben.

7.

Wenn nun hiernach die Geschichte nichts enthält, was der Annahme entgegensteht, daß der 1267 geborene Prinz Heinrich der nachherige Herzog Heinrich der Wunderliche sein könne, vielmehr alle geschichtlichen Vorkommnisse damit zusammenpassen, so darf wohl bis dahin, daß bestimmte Spuren von einem bislang unbekannt gebliebenen Prinzen Heinrich, auf den das Geburtsjahr 1267 gleichfalls paßt, nachgewiesen sind, der Geburtstag des Herzogs Heinrich des Wunderlichen

mit gutem Grunde zwischen den 1. Januar und 15. Septbr. 1267 und mit großer Wahrscheinlichkeit in den Monat August 1267 angesetzt werden.

Anmerkungen.

1) Diese Urkunde, an welcher das Siegel des Ausstellers in Wachs hängt, ist im Besitze des Gutbesizers Lbbecke zu Dorstadt und in dorso mit *N.* 116 bezeichnet; sie lautet folgendermaßen: „Conradus miles dictus de Dorstat omnibus etc., quod dominus Conradus prepositus ecclesie in Dorstat *) cum Johanne et Bertoldo fratribus dictis de villa eadem**) in presencia nostra emcionem de quatuor mansis et 4 areis et totidem utilitatibus lignorum, quorum proprietates ecclesie prefate fuit, cum predictis fratribus sic finivit, quod jam dictus prepositus prenotatis fratribus et matri eorum dedit 30 marcas puri argenti tali condicione, quod ecclesia prefata 6 annis bonis illis, ut propriis, utetur, post sextum vero annum autem ante dicti fratres eadem bona pro tanta summa, quantum acceperint, a festo sancti Michaelis usque ad festum sancti Martini episcopi, si velint, redimendi habeant liberam facultatem; sin autem ecclesia sepedicta iterum ipsa bona 6 annis sequentibus possidebit, duodecim annis sic completis, rursus promemorati fratres intra festa sancti Michaelis et sancti Martini episcopi mansos prenominatos et areas cum utilitatibus lignorum pro summa, quam acceperint, possint redimere sicut prius; sin autem tunc redimere nol — — aut neque — —, ecclesia prefata 10 marcas examinati argenti pro omni solucione bonorum illorum superaddet fratribus sepedictis etc. Testes hujus facti

*) Der Probst des Augustiner-Klosters Dorstadt, Conrad, ist mir als Aussteller einer Urkunde von 1260 (Koch, Hist. ducis Alberti magni *N.* 114^b Mscr.; cf. Braunschw. Anz. 1745, p. 1824) und von 1262 (Cop. Dorstadt. p. 230), so wie in Urkunden von 1264, 1266 und 1267 (Cop. cit. p. 36, 38 u. 305) vorgekommen; doch bleibt es nach den Urkunden von 1264, 1266 u. 1267 ungewiß, ob er zur Zeit ihrer Ausstellung noch Probst war. Dagegen erscheint in einer Urkunde von 1266 (Cop. cit. p. 191) B. — nicht ausgeschrieben — praepos. Dorstad. als Aussteller, und scheint es deshalb, daß Conrad zur Zeit der Ausstellung der obigen Urkunde von 1267 nicht mehr Probst war und der zu seiner Zeit abgeschlossene Vertrag erst später, 1267, verbrieft ist. Vgl. Zeitschr. des hist. Vereins f. N.-S. 1849. S. 399.

**) Aus Urkunden des Cop. Dorst. cit. ergibt sich, daß der Vater dieser Gebrüder v. Dorstadt der Ritter Bertram v. Dorstadt und 1264 bereits tot war, und daß die Mutter derselben Adelheid hieß und 1267 noch lebte; ein Bruder des Bertram war Heinrich und lebte noch 1264; ob oder wie diese mit dem Aussteller der Urkunde verwandt waren, ist mir nicht bekannt.

sunt Fredericus filius meus, Elias sacerdos, Johannes de Halberstat, Johannes longus et alii quam plures. Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCCLXVII, quo natus est dux Henricus de Brunewich.“ (Auf Pergament mit anhängendem Wachsiegel: † SIGILLVM CONRADI DE DORSTAT um das bekannte Wappen der Edelherren von Dorstat.)

2) Chron. vetus duc. Br. et Luneb. in Maderi Antiq. Brunsw. p. 21; die Hamburgische Handschrift der s. g. Braunschw. Heimchronik (cf. die Sobler'sche Bearbeitung derselben bei Leibniz, Script. T. III, p. 136, Cap. 68, Vers 134) sagt nach einer gütigen Mittheilung des Bibliothekars Prof. Petersen in Hamburg: „Se starph an erben hor ich sagen“. Nach Sudendorfs Angabe auf der Stammtafel in seinem Urkundenbuche zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg hat Herzog Albrecht der Große auch in seiner ersten Ehe Söhne erzeugt; etwas Weiteres ist über dieselben jedoch nicht angegeben; cf. (Koch), Pragm. Gesch. p. 115, Not. c. Sind Söhne dagewesen, so müssen sie jener Angabe der Heimchronik zufolge, jedenfalls vor ihrer Mutter gestorben sein. — Da auf diese Chronik im folgenden noch öfter, auch ganz allein, zum Beweise Bezug genommen werden wird, so bemerke ich, daß der Verfasser derselben viele von ihm angeführte Quellen und, so weit sie noch vorhanden sind, gewissenhaft benutzt hat, daß er dabei auch nicht ohne Kritik verfahren ist, und daß der Chronist deshalb auch hinsichtlich der Nachrichten, hinsichtlich welcher die in Bezug genommenen Quellen nicht mehr vorhanden oder von ihm seine Quellen nicht angegeben sind, Vertrauen erwecken muß und erweckt. Seine hier berührt werdenden Nachrichten dürfen deshalb für um so zuverlässiger gehalten werden, als er sein Werk in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts, also nur wenige Jahre nach den Ereignissen schrieb. — Man kennt übrigens von der Chronik nur eine einzige vollständige Handschrift, welche glücklicher Weise für nicht viel jünger, als die Abfassung der Chronik gehalten wird, und sich in der städtischen Bibliothek zu Hamburg befindet (Perz, Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde Bb. VI, p. 390 f.). Einen Abdruck derselben hat man zur Zeit noch nicht; die Wolfenbüttelsche Handschrift der Chronik, von welcher Leibniz Script. T. III. einen Abdruck gegeben hat, ist viel jünger und nicht vollständig; es fehlen in ihr gerade die Nachrichten, welche für uns hier von Werth sind.

3) Mit diesem Taufnamen schreibt sie sich in einem Schreiben von circa 1275 (Sudendorf, Welfen-Urkunden *Nr.* 72), in zwei Schreiben von 1280 (Rymeri Foedera, convent. etc. regum Angliae. Edit. Lond. 1816, Tom. I, Pars 2, p. 580, 588) und in zwei andern Urkunden von 1280 (Koch, Hist. duc. Alb. cit. *Nr.* 359 und Diplom. S. Jacobi in Osterreich); ebenso nennt sie ihr Sohn, Herzog Heinrich der Wunderliche, in einer Urkunde von 1280 (Leibniz l. c. Tom. I, 1889.

p. 868), wogegen König Heinrich III. von England sie in zwei Schreiben vom 1266 (Sudendorf l. c. *N.* 62 u. 63) Alaisia und Alesia, das Memorienbuch von St. Blasien sie Alexina (Wedekind, Noten. Th. I, p. 428), die Heimchronik nach der Hamb. Handschr. sie Adhelize und die Storia del Montferrat bei Muratori Th. XXIII, p. 387 sie Alesina nennt.

4) Cf. die Urk. vom 6. October 1262 mit der vom 7. September 1263, und die vom 18. December 1262 bei Sudendorf l. c. *N.* 58, 60 u. 59. Die in der citirten Urkunde vom 6. October gebrauchten Ausdrücke: *matrimonium solenniter contractum, conjux ducis*, können nur für „Heirathsvertrag“, „fürstliche Braut“ genommen werden, weil der König sonst in dem citirten spätern Befehle vom 7. September nicht sagen könnte: *Markesia, quam dux in brevi ducturus est in uxorem*, wenn man nicht etwa vorziehen will, unter jenem zwar die Trauung (bei Abwesenheit des Herzogs *per procuratorem*), unter dem letztern aber die Feier der Hochzeit und die Heimführung der fürstlichen Gemahlin aus England nach Braunschweig durch den Herzog selbst zu verstehen, wie z. B. Koch, Hist. duc. Alb. cit. thut, der indefs wahrscheinlich den citirten Befehl vom 7. September nicht gekannt hat.

5) So sagt (Koch) l. c. (das von ihm angezogen Chron. Misnense habe ich nicht zu erlangen vermocht), und daß die Gefangenschaft erst im Jahre 1265 beendet ist, sagt auch Sudendorf l. c. p. 45. Nach Havemann; Gesch. der Lande Braunschw. u. Lüneb. 1853. Bd. I, p. 398 hat dieselbe nur ein volles Jahr gedauert; das Chron. in de Ludewig Rel. man. T. IV, p. 400, auf welches dabei Bezug genommen ist, enthält indefs über die Dauer der Gefangenschaft nichts. Uebrigens will ich nicht unterlassen, zu bemerken, daß sich nach den Bege'schen Auszügen aus den Marienthalschen Copialbüchern eine Urkunde d. d. Braunschweig 1264 Kal. Mart. vom Herzoge Albrecht und d. d. Celle 1264 4. Kal. Sept. von den Herzögen Albrecht und Johann, so wie in Koch's cit. Hist. duc. Alberti sub *N.* 169 eine Urkunde d. d. Magdeburg in die Epiphan. 1265 vom Herzoge Albrecht und in Scheidt's Cod. dipl. p. 712 eine d. d. Einbeck in die h. Georgii (24. April?) 1265 von den Herzögen Albrecht und Johann ausgestellt findet.

6) Sudendorf l. c. *N.* 64. Nach dieser Urkunde war dem Edelknaben des Herzogs Albrecht, Heinrich, vom Könige die Auszeichnung geworden, durch seinen Sohn, den Prinzen Eduard, zu Northampton mit dem Gürtel der Ritterschaft beehrt zu werden; da jedoch hier die ritterlichen Ehrenzeichen nicht vorrätzig waren und die Abreise des Edelknaben bevorstand, so befohl der König seinem Garberobenankäufer, eiligst dieselben dem Edelknaben zum Geschenke zuzufenden, damit er sie noch vor seiner Abreise bekomme. Ohne Zweifel hat der Edelknabe zum Gefolge des Herzogs gehört und wird deshalb der letztere bald nach dem 9. Novbr. 1266 von England zurückgereiset sein.

7) Pricelius in seiner Stammtafel des deutschen Welfenhanfes und Subendorf in dem citirten Urkundenbuche zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg Abth. I. p. XIX setzen die Vermählung schon in das Jahr 1265. Ich bemerkte, daß sich in Rymer's citirtem Werke keine Urkunde findet, welche König Heinrich III. im Jahre 1265 in oder bei Renilworth ausgestellt hat.

8) Pricelius in seiner citirten Stammtafel läßt die Prinzess Mechtild nach ihrem Bruder Heinrich folgen, dagegen Subendorf in seiner citirten Stammtafel setzt sie vor denselben an und scheint sie deshalb für älter zu halten. Sofern man übrigens für begründet hält, daß die Herzogin Adelheid sich Ende October, oder Anfang November 1266 vermählte und daß Herzog Heinrich der Wunderliche 1267 geboren ist, muß man nothwendig die Prinzess für jünger, als den letzteren, halten.

X.

Zwei Actenstücke über die Einführung der Jesuiten in Stade und Goslar im Jahre 1630.

(Aus dem ehemaligen Domcapitel's-, jetzt älterem Regierungsarchive
zu Osnabrück.)

Mitgetheilt vom Dr. phil. D. Klopp.

Am 6. März 1629 erließ der Kaiser Ferdinand II. das Restitutions-Edict, und ernannte einige Monate später den Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück, den Hoch- und Deutschmeister, und den Reichshofrath Johann von Hyen zu Executoren des Edictes in Ober- und Niedersachsen. Franz Wilhelm und Hyen übernahmen den Auftrag, das andere Mitglied der Commission blieb aus. Der Zweck des Edictes und der Commission war nicht unmittelbar auf die Herstellung des Katholicismus gerichtet. Indem der Kaiser gemäß dem Buchstaben des Religionsfriedens von Augsburg die Stifter und Klöster zurückforderte, welche nach dem Passauer Vertrage von 1552 von protestantischen Fürsten und Genossenschaften an sich genommen waren, beabsichtigte man einen bedeutenden Theil dieser Kirchengüter dem Jesuitenorden zuzuwenden, mit den Einkünften derselben Jesuiten-Collegien und Noviziate zu errichten, und durch den Unterricht, die Predigt der Jesuiten mittelbar dieses Ziel zu erreichen. Also war es der Zweck zunächst für Stade, und noch mehr für Goslar, welches Franz Wilhelm zum Siege einer katholischen Universität für Niedersachsen bestimmte. Im Erzbisthume Bremen wurde das Nonnenkloster Neuwalde (Neuenwalde) zu diesem Zwecke für das Collegium in Stade bestimmt. Es folgt hier das notarielle Document der Uebergabe:

„In dem Rahmen der heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen. Zu wissen sey allen vnd Jedem dieses offenen Instrumenti Ansfichtigeren, daß im sechszehn hundert dreyßigsten Jare nach der gnadenreichen geburt vnserß einigen Erlöserß Jesu Christi, Indictione decima tertia, Bey Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmechtigsten, Vnüberwindlichsten Fürsten vnd Hern, Hern Ferdinandi des Anderen (voller Titel) Am Mittwoch, wahr der 21 tag Julii veteri stylo, vngefer vmb 12 vhr Nachmittage, vff beschene requisition vnd Subarration des Erwürdigen vnd Wolgelarten Hern Mathiae Calcoen, Patris superioris societatis Jesu in Staden, mit den auch Erwürdigen Ernuesten Großachtbahren, Hoch vnd Wolgelarten Hern Philipp Lüttringhausen, Alberto Trefel der Rechten Doctorn vnd Licentiaten, vnd Thoma Rungio, Alß des Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Hern, Hern Franz Wilhelm Bischoffß zu Ohnabrugl vnd Beerden, Thumbprobsten zu Regensburg u. s. w. (voller Titel), auch Johan von Hyen der Röm. Kayß. M. Reichß Hoff Radt, des beider zu exequirung vber ehliche erledigte gravamina publicirten Kay. Edicts im Ober vnd Nybersechßischen Kreuß Hochwollverordneten Hern Kayserlichen Commissarien von Stade ab nach dem Closter Neuwalde vnß verfüget vnd sein den freytag wahr der $\frac{2 \text{ Augusti}}{23 \text{ Julii}}$ Morgens vngefer vmb 7 Vhr auf beuelich ehrgemelten Hern subdelegirten, die Erwürdige Edle Erbare vnd Tügentfame Junffern *), Anne Sophie Below, Anne Konneken, Bate Dreweß, Christine von Estorp, vnd Grete wachhüßen zusammen gesurdert, Alß nun dieselbe In des Closters Bortwerks hause In der stuben (Nach dem daß Clostergebew vngefer fürm Jaer gänglich Abgebrant vnd in die Aschen gelegt) gebürlicher maßen für mir Kayserlichem offenbarem Notario, vnd denen dazu erfurderten gezeugen persönlich erschienen, hatt Im Rahmen Obwolgemelter Hern Commissarien, der mit subdelegirter Licentiatuß Philippus Lottringhausen den Anwesenden Junffern die

*) Name unleserlich.

vrsach Ihrer Antunft Angezeigt, Ihre Habende Commission
 (deren Copia hernach wörtlich inserirt) mir Notario zuuer-
 lesen vbergeben, vnd den Junffern die sigilla et manuum
 subscriptiones zu agnoscirn vorgehalten: Als nun solche
 recognitio geschehen, hatt Er ferner darbey vermerkt, wie sich
 die Junffern sampt vnd besonder zu erinnern, daß für diesem
 auß beuelich Ihrer gnedigen vnd großgünstigen Hern Commit-
 tenten die Hern Kayf. Commissarien dieß Closter Neuwalt
 mit allen dessen Angehörigen güetern in sequester genommen,
 vnd dabey den Junffern nach Inhalt Kayf. Commission An-
 befohlen, Innerhalb dazu praesigirter gewisser frist nunmehr
 furlengst Als auff verschienen Ostern verlossen gewesen, sich
 zu der vhralten Christlichen Catholischen Religion vnd Kirchen
 zu begeben, oder aber daß Closter zu quitiren, vnd zu reumen,
 deme allen Aber die eine so wenig Als die Andere biß annoch
 gehorsamblich nit nachgelebt, daß demnach Sie die Hern sub-
 delegati beuelicht legenwertigen, den Erwürdigten Hochgelarten
 Hern Matthiam Calckoven Patrem superiorem societatis
 Jesu In Staden, Im Rahmen vnd von wegen selbigen Hoch-
 loblicher geistlicher societot In die würckliche possession des
 Closters Neuwalt vnd selbiges Closter In Geist- vnd welt-
 lichen Anhang- vnd zugehörigen güeter realitor ac in optima
 juris forma zu immittiren, vnd derselbigen die würckliche
 possession vel quasi zu tradirn vnd einzureumen. Diesem
 nach wollen die Hern subdelegirte in Krafft Ihrer subdele-
 girten Commission Ihnen ernstlich Anbefohlen haben, daß sie
 nunmehr bey poen vnd ernster Straffe Ihrer Kayf. Mayst.
 Edicto einverleibt, vorgemeltes Closter Neuwalt vnd dessen
 sempliche Clostergüetere alsobalt Abzutretten, vnd sich von
 dannen zu begeben, Im Falle aber Sie Junfferen sampt oder
 sonders zu der Catholischen Religion sich erkleren, oder daß
 sie noch nicht genugsamb informirt, sich noch hinfüro In der
 wahren Christlichen Catholischen Religion vnterweisen lassen
 wollen, wie sie hierzu woll offtmals zärtlich vnd mit allem
 fleiß getrewlich ermanet, In solchem falle sollte denselben, so
 viel deren auch sein möchten, Andere Ahnemliche gelegenheit,
 vnd Inmittelst genugsamer vnterhalt verschaffet werden.

Verlegen haben Junffren zwar zum höchsten sich beklagt, daß Ihnen gang beschwerlich nunmehr daß Kloster zuverlassen, weil sie Iho In der eile nirgends hin wüsten, auch In deme von Godt Ihnen zugefügten großem brandtschaden alle daß Ihrige verlorn vnd zugesezt hetten, bäten derohalben gang instendig, die Hern Commissarii möchten sie doch so schleunig nicht verjagen, sondern mit Ihnen noch eine Zeitlang In die gelegenheit sehen. Was den punct der verenderung Ihrer Religion belanget, darauff wolten sie sich bedenden. Darauff die Hern Commissarii Ihnen wiederumb Angezeiget, Ob sie wol nicht beuelicht, den Junffern lenger zeit zu geben, sondern Alßhalt mit der Exocution zuverfahren, So wolten sie dennoch biß auff den nechstfolgenden tag, war der Sonnabend, bedendzeit auß sonderlicher gunst einwilligen, In mittler Zeit müsten sie vermüge habender subdelegation mit der Immission vnd einreumung der würcklichen possession verfahren, vnd haben darauff der vorwerck vnd der Cammer, darin die Junffern bey einander gewesen, Thüren, wie auch den Kesselhaken vorgemelten Hern Patri superiori societatis Jesu In Staden In seine handt tradirt, daß sie darmit die würckliche possession selbigen Kloster Vorwercks mit allem deselbigen zubehör vnd gerechtigkeit In krafft subdelegirter Kay. Commission Ihme nomine societatis Jesu tradirt. Vnd sein demenach weiter nach denen von der feuersbrunst vbergepliebenen ruderibus mehrgemelten Klosters Neuwalt gangen, da dan der Her Commissarius einen Mauerstein dem Hern Patri In die handt geben, vnd Ihme damit plenariam possessionem vel quasi selbigen Klosters würcklich tradirt. Ferners sein wir nach der verbranten Kirchen gangen, vnd Alß daselbst daß Altar noch vnabgebrant gestanden, sein die Hern Commissarii mit dem Hern Patre für daß Altar getretten, vnd Ihnen gleichgestalt daß Altar Angewiesen, zu seinen henden geliefert, vndt haben endtlich nochmals außstrudlich sich erklet, daß sie vermittelst dieser Anweisung vnd tradirten possession des Klosters Abgebranten Kirchen vnd Klostergebew deselbigen fundi, vnd dero noch vorhandenen rudorum in krafft Ihrer habendter Commission den Hern Patrem vnd daß Collogium

societatis Jesu In Staden, Als Authoritate Pontificia et Caesarea constitutos Proprietarios et Dominos des Closters Neuwalt in die Nießbarliche Vollenkommene possession vel quasi selbigen Closters, vnd aller vnd jeden desselben pertinentien, Rechten, Frey- vnd Gerechtigkeiten, An ligenden vnd farenden gütern, äckern, Heiden, weyden, wischen, Holzungen, Moresn, Sehen, Deichen, Mühlen, Jagten, Fischereyen, Dorffern, Meigern, Koeternern. Zehenden, pfachten, Diensten, vnd wie es alles nahmen haben magt, nichts vberal auß bescheiden, gleich wie die vorige detentricos dasselbige Innegehabt vnd besessen haben, oder sunsten de jure diesem Closter zu einigem Angehörig vnd zustendig gewesen, eingesetzt haben wolten, Alles optimo plenissimoque modo, wie solches zu Rechten am bestendigsten sein, geschehen sollen, können oder mögen, dergestalt daß nun hinfüro ehegenanter Herr Pater nomine Collegii societatis Jesu In Staden, als nunmehr verus proprietarius et legitimus possessor In aller bestendigsten Form Rechtens proprio maximo jure dieselbe annehmen, haben, besitzen, genießen, administriren vnd verwalten solte vnd möchte, welches dan ermelter Herr Pater cum solemnibus gratiarum actione acceptirt vnd Angenommen hatt: Nach geschener dieser Immission sein auch des Closters Neuwentwalde Meigers auß allen selbigen Closters Dörffern vff des Closters Vorwercks hoff gefurdert, welche er als sie sich In zimbllicher Anzahl den $\frac{4 \text{ Augusti}}{25 \text{ Julii}}$ eingestellt, Ist Ihnen von den Hern

Commissarien Angezeigt, welcher maßen der Erwürdiger Her Pater superior societatis Jesu In Staden Matthias Galdoven gegenwertig nomine dictae societatis pro legitimo Domino et possessore des Closters Neuwentwalde erkleret, vnd Ihme die würckliche vollenkommene possession vel quasi selbigen Closters mit allem dessen zuehör vnd gerechtigkeit, auch mit allen vnd jeden Dörffern, höffen, Meigern, Koeternern, so jemals selbigem Closter angehörig, In krafft subdelegirter Kay. Commission tradirt vnd eingeanwort sey, So wollen sie derhalben den Anwesenden vnd gefurderten selbigen Meigern solches hiemit notificirt vnd angekündigt,

einen (sic) [ihnen?] auch dabey ein solch Anbefohlen haben. nun hinfüro die Hern Patros societatis Jesu In Staden für Ihrn gutshern zu erkennen, respectirn vnd ehren, allen gebürenden gehorsamb vnd schuldige Dienstfolge zu leisten, vnd sunsten schuldige heuerypflicht auch zehenden, dienste vnd andere meigerliche pflicht zu entrichten vnd zu praostiren, vnd sunsten in allen als gehorsame Meigeren sich zu bezeigen, welches die Anwesende Meigere sampt vnd sonders für sich vnd wegen Ihrer Abwesenden benachbarten Closter Meigeren mit hantgebener trew, stipulato Angelobt haben. Nach deme aber die Junffern zum Neuwen walde gar höchlich vnd wehemüthig sich beklagt, daß Ihre mobilia hiebeuor Im Closter verbrandt, sie auch von den Ihrigen nicht wol mittell zu leben, weniger von ihren Anuerwanten etwas zu gewarten hetten, vnd derhalben ganz flehentlich gebetten, Nachdem sie nunmehr daß Closter reumen müsten, daß demenach der Her Pator superior S. J. In Staden Ihnen mit einer freywilligen vereherung zu hilff kommen vnd sublovirn möchte, hatt derselbe endtlich durch Ihre einstendige Bitt sich dahin bewegen lassen, daß eingewilliget vnd verheissen, nicht allein denselben, so einig gelt pro admissioe hiebeuor an das Closter gegeben, daselbe widerumb herauß zu geben vnd zu restituirn, sondern auch weiter einer Jeden Junffern daselbst auß gutem freyen willen einß für allemall zu geben fünff vnd siebenzig Reichsthlr. vnd daneben zwey tonnen roggen, mit fernerem anerpieten, wan eine oder mehr von den Junffern geneigt wehren In Stade sich zu begeben, vnd In der wahren Christlichen Catholischen Religion sich unterweisen zu lassen, daß derselben inmittelst, biß Ihnen Andere Mittel zu leben verschaffet, frey behausung vnd vnterhalt gegeben werden solte, welche des Hern Patris verheissung vnd erpieten die Junfferen mit großer dancsfagung acceptirt vnd angenommen, vnd darauff gutts freyes willens ohne einige contradiction oder widerseßlichkeit des Closters Wortwerckshauß vnd den ganzen Closter Hoff gereumt, vnd an andere örter mit dem Ihrigen sich begeben. Nachdeme nun dieses vorgeschriebener maßen verrichtet, hatt ehrgedächter Herr Pator solenni subarratione mich Notarium

requirirt, dieses alles zu notiren, einß oder mehr Instrumenta darüber zu verfertigen“ u. s. w.

Das Fernere sind die Formalien des Instruments.

„Petrus zur Lynnden N. P.“

„Folgett copia Mandati der Commission.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Wilhelm, Bischoff zu Osnabrugl vnd Beerden, Thumprobst zu Regensburg, Graue zu Wartenberg vnd Herr zu Walt, auch Johan von Hven, der Röm. Kayf. Mayt. ReichshoffRadt Alß deroselben zu dem Ober- vnd Nyder Sächfischen Crayß zu Exequirung des vber ephliche Reichß grauamina publicirten Kayf. Edicts verordneten Commissarii fügen hiemit denen bey dem Erzstift Bremen gelegenen Kloster Neuwall bißhero sich verhaltenden Man, auch frewlichen standts Personen, wesß standts und wesens sie auch sein in gn. vnd gunsten zu wißsen, Nachdeme Euch sampt vnd sonders genugsamb bekant ist, welcher maßen wir in Krafft aller höchsten Kay. Commission Euch der Abtretung des hiebeur dem auffgerichteten Religionsfrieden vnd vhralter fundation zu wider eingezogenen Closters vnd dazu gehörigen guettern, vor diesem ernstlich anbeuolen, auch eine gewisse nunmehr lengst verfloßene zeit dazu anbestimpt, deme allen Aber biß noch gehorsamblich nit nach gelebt worden ist, daß derowegen wir die Ehr- vnd würdige, Ersam Hochgelarte, auch Ernueste vnd Wolachtbahren vnsern vicarium in spiritualibus Nethe Liebe Andechtige getreue vnd respective guette freunde, Philippum Lottringhausen, Albertum Treßell der Rechten Doctorn vnd Licentiaten, vnd Thomam Rungium In gn. vnd gunsten sampt vnd sonders subdelegirt, Thun auch solches hirmit dergestalt, daß sie bißhero gewesene detentores et detentrices, vnuerhindert waß sie bey vnß zu verschiebung der entlichen Exeocution einwenden laßen, Abschaffen, vnd die possession den PP. societatis Jesu zu Staden würdlich einreumen, auch zu allem deme, waß gedachtem In geist- vnd weltlichem Anhäng vnd zustendig Ihnen verhelffen sollen, durch Mittel vnd wege, so sie der befindlichkeit vnd Ihrer discretion nach, Am bequemisten vnd nötigsten empfinden vnd

erachten werden: Befehlen demnach Im Rahmen Allerhöchster Ihr Kay. Maytt. Jedermenniglichen, Insonderheit denen bey Mehrgedachtem Closter Neuwalt sich aufhaltenden Personen, bey straffe dem Kay. Edicto einverleibt, diesem vnserm beuehliche vnd ernanten subdologirten sich gehorsambst zu accommodiren. Darnach sich ein Jedtweder endlich zu richten, vnd selbstn für schaden zu hüten wissen wird. Dessen zu Byrkunt haben wir dieses mit vnserem respectivo fürstlichen vnd Angebornen pißschafft vnd vnterschrift bestetiget.

So geschehen Hameln den 2. Maii Ao. 1680.

Franz Wilhelm (L. S.)

Johan von Hyen (L. S.)

Concordat“ u. s. w. Die Beglaubigung des Notars Petrus zur Lynden.

Franz Wilhelm schätzte die damaligen Einkünfte dieses Benedictiner-Konnenklosters Neuenwalde auf 1500 Thaler jährlich.

Weitere Dinge hatte er mit Goslar vor. Der anfängliche Plan war, dort ein Probationshaus für den Orden zu stiften. Er bestimmte dazu das ehemalige Cisterzienser Konnenkloster Wöltingerode im Bisthum Hildesheim, und schätzte die Einkünfte desselben auf 2400 Thlr. jährlich. Dann jedoch dehnte er seinen Plan weiter aus. Goslar sollte ein Hauptsitz der katholischen Wissenschaft sein. Zu diesem Zwecke wurden vom Kaiserlichen Hofe aus Unterhandlungen mit Rath und Bürgerschaft angeknüpft, in wie weit dieselbe zu freiwilligen Leistungen erbötig sei. Es liegen uns verschiedene Briefe von und an Franz Wilhelm vor, in welchen die Bereitwilligkeit der Reichsstadt Goslar gerühmt wird. Die folgende notarielle Urkunde beweist nicht das Gegentheil.

„Hiemitt zu wissenn. Nachdehm die Römische Kayf. auch in Hungarn vnnnd Böhmen Königl. Mayett. Vnser Allerg. Herr u. s. w. durch deroselben vnterm zehnten Aprilis jüngst-hinn abgefastes Kayf. Schreiben h. h. Bürgermeister vnnndt Racht der Kayserlichen Vndt des heiligen Reichs freien Stadt Goslar Allergnedigest angesucht vnnndt begehret, zue deroselbenn

Allergnädigstem gefallen Curiam Imperialem hieselbstenn bey dem Collegiat Stifft SS. Simonis et Judae belegen (welchenn berürte Stadt etliche hundert Jahr in besitz gehabt, vnnndt als dieselbe zweymahl durch feurbrunst in die Aschen gelegett, mit großen Kōstenn wieder erbat) der hochlöblichen Societet Jesu zue Ihrer habitation zu vergünstigenn vnnndt einzureumen, daß demnegst nach vndterschiedlicher in pleno senatu mit zueziehungt der Gildemeister vnnndt gemein Leuthenn gepflogenn reifflichen deliberation vndt mit dem subdelegirten Kayserlichen Commissario Hern Hermannum Gilingh Churf. Colnischer Racht vnd Officialen zue Hildesheimb nebens Ihrer Wol Ehrwürden h. Pater Hermannon Bauingh der wolgemelter societet provinciali gehaltenen communication vnd vnderredungen vor wolgemeltem Herren Bürgermeister Racht vndt ganzer gemeinden zue bezeichnungt derselbenn gegenn Allerhöchster Ihrer Kayf. Mayt. Allervnderthenigst beharlich tragende deuotion zue dero hoch ersehnllichstenn Kayserlichenn respecto vndt allergnedigstem gefallen vorgesezte Curiam, Ungeacht sie hoch schwerliches dehrenn als Ihres Prouiant-haus vndt weinellers endtrahten köndten, sambt dauor nachberürtem Stifft liegendenn großenn Platz der Kayserbleck genandt, vorerwehnter societet Jesu zue Ihrer habitation vnnndt anrichtung eines novitiatus freiwillig abzutretten vnnndt einzuraumbenn sich Allervnderthenigst erkleret, Jedoch mit Ausstrücklichem beding vndt Vorbehaldt, daß gedachter Racht sich ann ihrer wirclichen deß Ohrts vonn vndendlichenn Jahren herbrachten Jurisdiction Ober vnd Herlicheidt in civilibus et criminalibus gegenn die dahin sich versüeget, der societet mit angehörige delinquenten vnnndt anderen vordechtigenn oder berechtigtenn Persohnen nicht begeben haben, auch die löbliche societet oder dehren membra oder angehörige daselbstenn niemandt zu roeptiren, einnehmenn, hausenn, hägenn sollen noch wollen, so E. E. Racht vnd gemeiner Stadt wie obgedacht, wiedrigt, sondern allsolche delinquenten oder ander vordechtige vnd berechtigte Personenn oder malefactores auf begebende Fälle vnnndt gebürliches ansuchen gutwillig von sich stellenn oder außfolgenn laßenn, Auch an stadt bemelter

Curiae vndt dabeneben eingeraumtenn großenn Platz die außgesehnn zween Canonicat Höeffe, Im Fahl Ihnenn dieselbe benebenn andernn eingereumbt werdenn inn verpleibender solcher hinnehmung aber, oder sonst ein ander geraumer annehmlicher orth ein oder auß des Stiffts immunitot gelegen, zur wiederanrichtung eines prouiant vndt munition hauß, ohne einiege beschwerung würdlich verschaffenn vndt vor alle ansprach gewehren, vndt da die wollöbliche societot sonstenn zue gedachtem Ihrem Collegio habitation vndt vorhabendem geben ferner etliche Bürgerhäuser an sich bringen würde, denselben Bürgeren andere auß dem Stifft oder anderstwo gelegene bequembe Heußer, so hingegen E. E. Raht in Wachen, schoß vndt anderen Bürgerlichenn Bapflucht kommen mögen, anweisen, oder sonstenn sich in anderen E. E. Raht vnd den verlassenn lehren heußer bequembliche wegenn vereinbahrenn, Auch gegen wolgedachtenn Raht, Stadt vnd gemeindte Bürgerschaft vndt sonstenn menniglich scheidt- vnd friedtlich verhaltenn, sonstenn aber daß, was Jezo verabscheidet, vndt verwilliget, alles in dehm standt, wie es Jezo allerseiß befindtlichenn ist, gerühiglichenn verpleibenn laßenn, vndt sich ferner nichts ahne verwilligung E. E. Rahts anmaßen, oder vnternehmen wollen. Inmaßen denn offtgedachtem Rahts- vndt Stadtzeugthauß hinder vorerwehtenn curia wie gleichfals der alda anstoßendenn Platz ganz vngehendert inn Ihrem standt verbleibenn, benebenst auch ein raumblicher Wegl zur Auf- vnd einführung des geschütz vorsus meridiom vndt vnder vor des Stiffts Maurenn her, wie auch ebenmessig auf der ander seithenn vorsus septentrionem lauffender gemeiner wegl gelassenn werdenn soll, gestalt vor berürter P. provincialis solches vestiglich nomine soctis p̄fatao versprochen vnd angelobt, auch darauff alsofort ann Seithen mehrwolgemelter Bürgermeister Raht vndt gemeindt volwilligett, diß erwidertenn Kaisers Hoff Ihres gefallen zue gebrauchenn vndt zue accommodiren, auch vorgeschriebenen Platz ohne beeinträchtigung mehrberürten dreien Wegen abzuesondern, vndt zue dero Privat begriff oder bezird zu bringenn. Dehme dan ferner zuefolg Sambstagh dem fünfften Junii vormittag vmb

9 Uhr. Die Ernueste Wolgelarte vndt Fürsichtige herren
 Andreas Weimern. Raths Cämmeter, Lible Regell, Wilhelm
 Friedrich von Mutterbach der gemeinde Wortthalter, Johan-
 nes Sochting, Conradt Volckmern, wie auch Johann Boehmer
 Secretarius als sonderlichs vom Bürgermeister Racht vndt
 gemeinde deputirte, Auf vielgedachtenn Kayserß hoff erschie-
 nen vndt im Rahmen Wolgedachter Bürgermeister Racht
 vndt gemeindtenn denselbeenn curiam vndt obbeschriebenen
 Platz mehrermelten herrn Patri Provinciali zu behueff der
 obgemelter löblicher societet Jesu mit Oberlieferung der
 Schlüsseleenn vndt renantiation aller vndt Jeder wolgemelter
 Kayserlicheenn freyen Reichs Stadt Goslar. des jetzt vnd
 künftigen Magistrat vndt comun darauf doch mit vor-
 behalbt vorschriebene reseruatiom habendem eigenthumb recht
 vndt gerechtigkeit vor sich vnd alle successoren wirklich
 cedirt vndt abgetreten vndt respectiove eingeräumt mit
 gleichmässiger außstrücklicher vndt wolbedeütlicher verzeichnung
 vndt begebung aller vndt Jeder gegen jetzt beschriebene cession
 vndt transportation der Wolgedachter Stadt Racht vnd ge-
 meindenn oder künftiger deren successoren einiger gestalt
 vortraglichenn Rechtshilff beneficium, exceptionen, Indulten
 oder freihait in genere et specie, wie die mehr nahmen
 haben können oder mögenn, alwelche cession deoccupation
 transportation vndt renunciation, sein WolEhrwürden S.
 Pater Provincial dancknehmlich acceptirt vndt mit auf vndt
 annehmung der Schlüssel vndt andern gewöhnlichenn ceremo-
 nien mehrhochgemelten curiae vnd vorligenden Platzes pos-
 sessionem wol ergriffen vndt adirt, sich auch im nahmen
 wolgemelter societet vber dieses alles so wol bei der Röm.
 Kayf. Mayt. Unserem Allergnedigsten Herrn, Als auch dero
 Generaln Confirmation vndt genehmhaltung Allervnterthe-
 nigst aufzuwierden vndt Wolgemeltem Racht einzuehendigen
 versprochen vndt zugesaget hat, Worauff beide Theile vnß
 Melchiorern Schebe vndt Heimricum Brehmer Notarios
 publicos in gegenwart der Ehrwürdig Ehrnuest Hochgelahrten
 Auch achtpahren herren Arnolden Erlentwein Canonichen
 des Altenn Thumbß zue Münster, Johannem Noß der Rechte

Doctoren, comitis Palatini vñndt Johannes Rohman darzu sonderlich erpbtener gezeugenn gebührlich data arrha requirirt, solches alles wol ad notam zu uernehmen, vñdt darüber nödtige instrumente vñndt attestation vor die gepühr zu ertheilen.“

(Der Schluß fehlt.)

XI.

Miscellen.

I. Schmalmeißel von Bronze.

In der hiesigen Vereinsammlung befindet sich ein ersichtlich schon vor längerer Zeit im Stiel schräg abgebrochener bronzener Celt von Guszarbeit, der jetzt noch $7\frac{1}{4}$ " lang ist und 18 Loth wiegt. Der jetzt $2\frac{1}{2}$ " und bezw. $2\frac{1}{4}$ " lange, 1" breite Stiel desselben ist auf beiden Flächen nur schwach vertieft, ohne die scharfen Grate anderer Bronze-celts zu zeigen; an den Seiten ist der Stiel vor der Klinge fast $\frac{3}{4}$ " breit und wird nach dem Bruche zu dünner, so daß er vor diesem etwa $\frac{1}{4}$ " stark ist. Hieraus möchten wir schließen, daß von demselben nicht mehr als höchstens 1" fehlt. Auf beiden Flächen endigt der Stiel in eine abgerundete, in der Mitte kaum $\frac{1}{4}$ " hervorragende Erhöhung, welche dazu gebient haben wird, das Holz des Griffes (Schafts) dagegen zu stemmen. Die unter diesen Erhöhungen beginnende Klinge von $4\frac{3}{4}$ " Länge ist viereckig, aber an den Ecken nicht kantig, sondern abgestumpft, im Anfange $\frac{3}{4}$ " und bezw. $\frac{1}{2}$ " breit und sie läuft immer schmäler werdend in eine platte abgerundete Schneide von $\frac{3}{8}$ " Breite aus. Der Fundort dieses mit dunkelgrüner Patina überzogenen Meißels hat nicht angegeben werden können. Derselbe ist (Mai 1860) mit vierzehn Celts von verschiedenen Formen, außer 11 andern Erz- und Stein-Gegenständen aus der vorchristlichen Zeit, von dem Herrn Hofbuchhändler Fr. Sahn hieselbst unserm Vereine verehrt worden.

Bronzene Celts mit Klingen von der Form der gewöhnlichen Tischlermeißel kommen häufig genug vor; eigentliche Breitmeißel sind selten, aber Schmalmeißel, wie der geschilderte, wohl die seltenste Form. Klingen von der Hohlmeißelform, wie sie von Feuerstein sich finden, sind mir nicht bekannt geworden.

Unter den Archäologen haben besonders die deutschen und englischen sich mit den Celts beschäftigt und sich bemüht solche zu classificiren (z. B. Klemm, Lindenschmit, Schreiber. — Dunoyer, On the Classification of Bronze-Celts. — Synopsis of the Contents of the British Museum. Ed. 36, p. 262. — Yates, The Use of Bronze-Celts in military Operations im: Archaeological Journal

Vol. VI. 1849. u. A. m.) Sie theilen die Celts nach der Form des Stiels und der Klinge in verschiedene Arten, jetzt meistens 5, ein, indefs erscheinen diese Classificationen nicht vollständig, da sich noch mehrere Formen nachweisen lassen, die von Keinem berücksichtigt sind. Zu diesen gehören u. a. die Celts mit schmalmeißelbrmiger Klinge, deren Seltenheit schon allein durch die Auslassung in jenen Classificationen bezeugt wird. Von dieser Form ist außer dem obigen mit bis jetzt nur ein einziges Beispiel vorgekommen, indefs will ich nicht bezweifeln, daß es deren noch mehrere giebt.

Der Reichsfreiherr J. Grote zu Schauen besitzt unter andern interessanten Alterthümern aus der vorchristlichen Zeit einen vollständigen bronzenen Schmalmeißel, „der im Fallstein, einem mit Wab bedeckten Höhenzuge zwischen Osterwied und Hornburg von den Walbarbeitern gefunden“, und von denselben freundlichst zur Ansicht mir mitgetheilt wurde. Dieses gegoffene Instrument, welches von den Findern abgeputzt sein soll, ist mit einem schwärzlichen Oxid überzogen, der auf den ersten Anblick wie Eisenrost erscheint, und hat eine Länge von etwas über 5". Dasselbe zeigt auf $\frac{3}{5}$ seiner Länge einen schwachen, eben sichtbaren Grat auf beiden Flächen, der sich am Ende dieses etwas schräg abgerundeten platten Stiels von $\frac{1}{2}$ " bis $\frac{1}{4}$ " Breite verliert. Vor dem Grate erbreitert sich der Celt bis zu fast $\frac{3}{4}$ ", der hier fast $\frac{1}{4}$ " dick ist. Von der Mitte dieser Erbreiterung geht die etwa 2" lange, an den Seiten stumpfe platte Klinge aus, welche etwa $\frac{1}{2}$ " bis bezw. $\frac{1}{4}$ " breit, im Anfange etwas weniger als $\frac{1}{4}$ " dick ist und immer dünner werdend in eine abgerundete, ziemlich scharfe platte Spitze von etwa $\frac{1}{5}$ " Breite endigt.

So zeigt sich auch hier deutlich ein kleiner Schmalmeißel, der nach der Form seines Stiels zu den s. g. Celts gezählt werden muß.

C. Einfeld.

2. Große bronzene Lanzenspitze mit Lülle von seltener Form.

Diese gegoffene Lanzenspitze von der bekannten geschmackvollen Blattform ist $15\frac{1}{4}$ " lang und vollständig bis auf kleine Beschädigungen am untern Theile der Schneiden. Die Klinge derselben, $11\frac{1}{4}$ " lang und von $2\frac{1}{4}$ " in ihrer größten Breite, hat auf den Flächen die so häufig vorkommende sanftgerundete Erhöhung, welche unten etwas über 1" breit ist und schmaler werdend fast bis in die äußerste Spitze sichtbar ist. Die 4" lange starke Lülle ist nicht wie gewöhnlich von runder, sondern von rein elliptischer Form, an der Mündung bezw. $1\frac{3}{4}$ " und 1" und vor der Klinge $1\frac{3}{8}$ " und 1" im Durchmesser haltend; das Schaftloch ist im Innern ebenfalls elliptisch und geht schmaler werdend tief in die Waffe hinein. Zur Befestigung des Schafts

sind etwa 1" über dem Rande der Lülle 2, einander gegenüberstehende runde Löcher von etwa $\frac{1}{4}$ " im Durchmesser angebracht.

Die mit edeler grüner Patina gleichmäßig überzogene Lanzenspitze — deren Fundort leider nicht hat angegeben werden können — ist die längste und schönste von 45 der Vereinsammlung und ein Geschenk des Herrn Hofbuchhändlers Fr. Sahn hieselbst. Merkwürdig daran ist die elliptische Lülle, eine Form, welche mir bis dahin unbekannt war, und welche ich nicht angeführt gefunden habe. Viereckige, oblonge oder sechseckige Lüllen von Speerspitzen werden als seltene Ausnahmen von den runden erwähnt.

Bronzene Lanzenspitzen von der Größe der obigen kommen selten vor, jedoch haben sich bekanntlich noch längere gefunden. Die längste, welche mir bekannt geworden, ist von der gewöhnlichen Form, aber 26" englisch (über 27" hannov. M.) lang und wurde mit einer bronzenen Schwertklinge ohne Griffzunge von 30" und einer verziereten starken Nadel von 20" engl. Länge in der Mündung des Flusses Wandle in der Grafschaft Surrey zusammengefunden. Diese Gegenstände werden im Britischen Museum zu London aufbewahrt und sind abgebildet im *Archaeological Journal* N. 33, März 1852, p. 7.

E. Einfeld.

3. Zur Ortsbestimmung in Niedersachsen.

Die Grenzpunkte für die Theilung zwischen Heinrich des Löwen Söhnen.
Vom Staatsminister a. D. Freiherrn v. Hammerstein.

Die bekannten drei Urkunden von 1203 über die Theilung der Lande zwischen den Söhnen Heinrich des Löwen nennen übereinstimmend zwischen Wittingen (resp. Hankensblüttel) und Wadenberg einen Grenzpunkt Swibeke, welcher bislang noch nicht ermittelt ist. Es ist mir gelungen, denselben jetzt zu finden. Die Urkunde Herzogs Heinrich von 1203 giebt näheren Fingerzeig, daß derselbe zwischen Hankensblüttel (resp. Wittingen) und Borsfelde zu finden ist, indem dieselbe ihn zwischen diesen beiden Orten nennt. Nun ist zwar ein bewohnter Ort, der diesem Ausdruck ähnelt, in dieser Strecke nicht zu finden; denn das unfern Brohme, auf altmärkischem Gebiete gelegene Steinke liegt bei der Linie nach Borsfelde zu sehr aus dem Wege, läßt sich schwerlich auf Swibeko zurückführen, und ist auch deshalb außer Frage, weil Brohme ausdrücklich als urbs des Herzogs Wilhelm genannt wird, also hñlich von der Grenzlinie lag. Dagegen findet sich laut des Amtslagerbuchs des nun verbliebenen Amtes Knefede von 1760 in der Amtsgrenze zwischen den Aemtern Knefede und Giffhorn (später Frenshagen) ein Bach, welcher Suerbeck genannt wird, und wohl zweifellos der Swibeko jener Urkunden ist. Dieser Bach ist ein wichtiger Punkt in der Grenzbeschreibung, denn es heißt: „Erstlich grenzt dieses Amt

mit dem Amte Giffhorn, und gehet die Grenze an aus der Ise in den Suerbed, den Suerbed entlang in die Dilscherhaepen, von dannen uff ein steinern Kreuz, welches uff Befehl des Durchleucht. hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmens des Jüngern, weyland Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zc. hohen Andenkens selig Anno 1570 durch den Hauptmann zu Giffhorn, Johann von Seggerde und damaligen Einhaber des Hauses Knefedeck und Albrecht von der Schulenburg zur Grenzfindung zwischen Giffhorn und Knefedeck gesetzt worden, so der „weiße Stein“ genannt worden. — Dieser Stein lag nach weiteren Nachrichten der Amtsgrenzbeschreibung in der Bickelsteinischen Haide.

Nördlich von Suerbed machte die Ise die Grenze zwischen den Aemtern Knefedeck und Giffhorn; zugleich sollte nun, da mit Wittingen einerseits und Hanfensbüttel andererseits in den Urkunden von 1208 offenbar die beiderseitigen Hauptorte des Grenzgebiets bezeichnet sind und die eigentliche Grenze in der Mitte zu suchen ist, nördlich vom Suerbed offenbar die Ise, welche sowohl die weltlichen als geistlichen Gebiete (die Diöcesen Hildesheim und Halberstadt, die Archidiaconate Hanfensbüttel und Wittingen und die Landgerichte Hanfensbüttel und Wittingen) trennte, die Grenze zwischen den beiden in den Urkunden von 1208 bestimmten Reichen sein. Die Ise hörte da, wo der Suerbed in dieselbe einfließt, auf, Grenze der beiderseitigen weltlichen Untergebiete zu sein, welche durch Wittingen und Hanfensbüttel angedeutet sind; zugleich trennten sich beim Suerbed die geistlichen und weltlichen Grenzen, letztere nach Borsfelde zulaufend, erstere noch ferner der Ise bis zur Aller folgend; alles Gründe genug, um gerade diesen Punkt in der Grenzbeschreibung der beiden Reiche besonders zu erwähnen.

Nichts ist natürlicher, als daß die Grenze der beiden Reiche vom Suerbed aus ferner der Amtsgrenze zwischen Giffhorn und Knefedeck folgte, also über das Kreuz auf der Bickelsteiner Haide, auf der Papen'schen Karte mit „Kreuzstein“ bezeichnet, nach der Kleinen Aller nördlich an Tibbche lief, von hier aber nach dem Drömling, der Kleinen Aller in ascensu folgend, zuging, der dieselbe weiter nach Wadenberg bei Calbörde leitete. Denn durch eben diese Grenze wird das Gebiet des Hauses Brohme, das Gericht Brohme, wie die Urkunden es wollen, dem Wilhelmischen Reiche, und das Gebiet von Borsfelde, das spätere Amt Borsfelde, ebenfalls wie die Urkunden es verlangen, dem Ottonischen Reiche zugewiesen.

Sinsichtlich des Ortes Danlo, welcher den Knotenpunkt für die drei Reiche bildet, ist, obwohl noch Webekind (I, 76) darin einen großen Wald Danloh vermuthete, schon neuerlich andern Orts das Dorf Dalle im Kirchspiel Eschebe bezeichnet, welches auch mit dem Ausdruck „in Dolke“ einen Grenzpunkt der Hildesheimischen Diöcesan-

grenze ausmacht. Es hat sich mir durch das von Hohenberg edirte Lüneburgische Lehnregister die Gewißheit herausgestellt, daß Danlo eben dieses Dorf Dalle ist. Nach diesem Lehnregister (S. 20, § 22) und zwar unter dem in den Jahren 1330—1352 verliehenen Lehnen empfängt Cord van Maronholte „de lütcken togeden to Lo unde Danlo“. 1368 (S. 60 des Registers) wird Evert van Maronholte, Cordes Sohne, wiederum der „smale togede to dem Lo unde to dem Danlo“ verliehen. Es ist klar, daß hier die unmittelbar neben einander liegenden Dörfer Lohe und Dalle, Kirchspiels Eschebe, gemeint sind, und das hier bestimmt für Dalle vorkommende Danlo läßt nun auch nicht mehr zweifeln, daß das Danlo der Urkunden von 1203 eben jenes Dalle ist, zumal weder ältere noch neuere Urkunden einen Wald Danlo kennen.

4. Das Alter der Kirche zu Hefsen.

Bei dem Abbruche der Kirche zu Hefsen im Herzogthume Braunschweig, dem ehemaligen Sitze der Edelen von Hefsenem, welcher in diesem Sommer 1869 Statt fand, entdeckte man in der steinernen Platte des Altars ein etwa 3 Zoll hohes Gefäß von braun und blau gestreiftem Thon, welches Ueberbleibsel von einem in jetzt vermodertes Feinen gewickelten kleinen Knochen enthielt. Von welchem Heiligen diese Reliquie ist, hat nicht ermittelt werden können, wohl aber die Zeit der Niederlegung derselben in den Altar, indem das Gefäß mit dem Siegel in Wachs des Bischofs Ulrich von Halberstadt verschlossen war. Die Weihe des Altars und also auch wohl der Kirche fällt demnach entweder in die Jahre 1149—1160, wo der Bischof Ulrich resignirte, oder 1177—1180, wo er den bischöflichen Stuhl wieder eingenommen hatte.

Das Siegel des Bischofs Ulrich ist dasselbe, welches bei Falke, Tradd. Corbejens. Tab. VIII. abgebildet ist.

Schauen.

J. Grote.

5. Die Lippoldshöhle und Lippold von Rössing.

Die zwischen Brunkenen und Hohenblüchen liegende Lippoldshöhle hat der Sage nach einem zur Zeit des dreißigjährigen Krieges dort hausenden Räuber Lippold ihren Namen zu verdanken. Weder die Zeit noch die Bezeichnung des Lippold als Räuber ist richtig. Erstere widerlegt sich schon dadurch, daß Merian in der Topographie von Braunschweig-Lüneburg p. 61, welche 1654, also nur 6 Jahre nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges erschien, schreibt, daß der Lippold vor vielen Hundert Jahren gelebt habe. Also schon damals wußte man die Zeit nicht, und kann der angebliche Räuber nicht in jener Zeit gelebt haben. Ein Lippold hat der Höhle den Namen gegeben, und gewiß kein Räuber, sondern der Ritter Lippold von Rössing

ober, wie er sich seit dem Besitze der Herrschaft nennt, von Hohenblüchen. Nach Aussterben der Edelherren dieses Namens, um 1282, mit denen er eines Geschlechtes gewesen zu sein scheint, war er Besitzer dieser Herrschaft, und hatte von dort aus manche Fehden, welche um 1310 zur Zerstörung der Burg Hohenblüchen führten.

Sollte nicht die Pippoldshöhle ein Theil dieser Burg gewesen sein? — Mertan erzählt, daß man außer den in den Felsen gehauenen Stuben, Kammern und Gefängnissen, welche durch lange Gänge verbunden sind, noch die Spuren eines dreistöckigen Gebäudes, welches mit der Höhle verbunden gewesen und unter welchem ein gemauertter Keller sich befunden, sehen könne; daß ein Pferde stall und vor diesen Gebäuden eine steinerne Mauer angeführt gewesen, in welcher noch die Löcher für eine Balkenlage sichtbar wären. Alles dieses deutet mehr auf eine wohlbesetzte Burg, als auf den Schlupfwinkel eines Räubers, welcher schwerlich von den Herren von Hohenblüchen lange geduldet sein würde, wenn er in so unmittelbarer Nähe einen umfangreichen Zufluchtsort gehabt hätte. Die Burg an der Pippoldshöhle beherrschte die Umgegend und sicherte die Grenze gegen Lauenstein.

Freilich steht meiner Vermuthung, daß dort die Burg Hohenblüchen gestanden, der Umstand entgegen, daß man noch jetzt den Burgplatz zwischen der Höhle und Hohenblüchen belegen zeigt. Pippold kann sich aber nach Zerstörung der alten Burg, welche vielleicht nicht wieder aufgebauet werden durfte, weiter unten wieder angefledelet haben, oder diese spätere Burg ist von den Edelherren von Homburg, denen die von Rössing die Herrschaft Hohenblüchen 1355 abtraten, gebauet. Pippold von Hohenblüchen scheint nach Zerstörung der Burg die Gegend verlassen zu haben; 1316 finden wir ihn auf Calenberg.

Jedenfalls wird der Name der Pippoldshöhle von dem Ritter Pippold von Rössing herzuleiten sein, aus dessen Fehden die Sage Raubzüge und so aus dem Ritter einen Räuber machte, welcher, wie in vielen andern Räubergeschichten, seinen Pferden die Hufeisen verkehrt auflegte, um die Verfolger zu täuschen, und endlich durch ein geraubtes Mägdelein verrathen wurde.

Schauen.

J. Grote.

6. Auszüge aus einer geschriebenen Goslar'schen Chronik.

Mitgetheilt vom Vaurath Rithoff.

1) Ablieferung des Vermögens, der Kostbarkeiten u. s. w. der Brillbergschaften nach dem Eintritte der Reformation betr.

1529 ist Orgstr. Carsten Baller, welcher bishero dem Papstthum angehangen, der religion auch beygetreten und derselben eifriger Verfechter worden.

Vier Rüste Herren Brun Rudemann, Valentin Dunde, Hans Takken, Hans Smedestidde,

Sechs Rüste Herren, 2 aus dem Rathe Valentin Dunde, Hans Achtermaan, 2 aus der Gemeine der Wirthalter, Dr. Fridericus Reifstock und Henni Tilli, 2 aus den Gilden Henrich Blomberg und Hans Bekker,

de hebben am frydage na Panthaleon, alle broderschappe und entledighede lene vor sek laten forderen, an alle oren schat, zierrad, geld, roschup un vogedes brefe van onen afgenomen un to underholdunge der Dener Goddes an Kerken un Scholen ene hovetsum gemaket.

Jede Brüderschaft hat 3 ober 4 Vormünde gehabt, die haben abged. Deputatis rechnung abgelegt, das residuum nebst Brief und Siegeln auch pretiosen, instrumenten und Geräthe eingeliefert, als Dammast und allerley couleur selben und sammitte holdecken (vel Kragen oder Halszierrath credo Silber, bescheidete imagunculae), Gold und Silbern überguldetete Reiche und patonen, Gold und Silberne Ketten, Kreuze, Zinnen und hölzerner Beden und Weinkannen, Messingen Leuchter, Kupferne große und kleine Kessel, Bratpfiefe, Löpfe zc., Wachs, Lichte, Flachs.

Die Brüderschaften mit ihren Vogds Briefen und liegenden patrimonial Gründen sind registriert als folget:

Stae Barbarae 16 Vogds Briefe zu 300 M. in Summa.

De Kistenmaker 1 Vogds Brief, St. Lamberti 7.

St. Jacobi 11 Vogd Briefe, Cathrinae 5.

Schütten 9 Vogd Briefe, Timmerlude 3.

St. Mauritii 10, Hillien Cruces 4.

Spellude 2, Stover 2, Linwaser 3.

St. Johanns in Bergborpe 12, Kohler 5.

St. Annen als der Wolthouwer 3.

St. Bernhard als der Stengrover 3.

Garbrader 1 un an red geld 250 Mark.

Mariae Magdalenaee 4, Munter et ohne 2.

Snieder Knechte 5, Elende Broderschop 10.

Eseldriver 1, Bartbeeder 2.

St. Johan van den Hilligen grafe 4.

Leven Vrowen rede geld 50 M. und Negen hawe landes.

Rechtich van des Kalandes broderschaps Vormunden, Danhusen und Henni Busen, sind overleferd 12 Vogedes brefe to 251 Mark, an reden gelde 300 Mark.

Item dat grote guet 5 hofe landes un dre hofe to olden Walmode, 4 hofe landes to Donhusen, 1 hofe an den Stenberge, 4 Morgen to Ringelen.

Golden kelk un patenen twe Mark, sulver un overguldet kelk,

patenen un cruce, hedden un sirat 24 Mark, solverne kannen un leppel 18 marc, Sammit, Atlas, Siden un parchen boldeken van mennigerly varwen, caseln, alven un antipendia in grot getal, 12 copre kettel grot un klein, tinne scotelen, hantfete luchter 200 punt, messingen bekken, un rescup, bratspete, erden potte genoeg, enen luchter van messing mit 3 rige armen, 2 luchter mit 2 rygen. Veer huse up den Kaisersbleke, dar H. Lorens Rosenkrans up syn levendage $\frac{1}{2}$ den tins van inboret.

Nastaende tins is gefunden 154 Mark.

Noch hebben Henningus Tillingk, Haas Bekker samt den scriver gefordert uth der kerken Cosme et Domiani van den Kalande, van den Commenden Johann Rapemund und Henne Pichler de Caselen mit den Diaken rokken 18 stuk unde 3 missalen.

Uth der Clus Cosme und Damian is genommen 1 Vogde breef, 2 verguldete kelke, 100 Mark rede geld, Wynkanne, furpannen un wykettels.

Ut Bartolomei kerke 1 kelk und 2 preparmente.

Ut Egidii 9 Casel, 6 alven, 4 antipendia, 8 G was, 5 messing luchter, 4 isen- luchter, 4 messing bekken, 2 wynkannen, 1 Hantfat.

Nunnen to dem Frankenberge 4 preparmente.

Ut den Bonhuse 4 preparmenten der Elendan broderschop tobehorig.

Noch sind bei obgedachter registratur benannt: Achims Commende, St. Jacobi, St. Trinitatis und Brunsche commende, Martini Commende van der Schostergilde.

2) Formalien bei der Wahl eines Gemeinde-Worthalters betr.

1597 Tages für Andreae wurd Martinus Grobeker Stadthauptman, welcher dem Tafel Amte viele Jahre wohl fürgestanden, nachdem Georg Iden Worthalter, Tafelherr und Stadthauptman, kürzlich gestorben, zum Gemeinen Worthalter regente Consule Valentin Witzenhusen erwählet. Bey seiner ersten function hat er folgende formalien observirt zu haben niedergeschrieben:

- 1) Die regierende 6 Man sind in der Rath und die 8 Man in der Wirtstube versamlet gewesen.
- 2) Der Cammer hat die 8 Manne zu den 6 Mannen in die Rathstube invitiret.
- 3) Consul post curialia. Es were herkommens, daß zu der vacans in die 6 Manne bequeme Personen in die Ehr gesetzet würden, Ob die 8 Manne es dabey lassen oder es bessern wolten.

- 4) So sie es dabey lassen wolten, müßten sie sich beraten und nominiren.
- 5) Dancke immittelst daß ihnen fährig Jahr die regierungsgedunet, da was versehen, müßten sie es der Zeit ungelegenheit zuschreiben. Darauf sind abgetreten und post deliberata 3 Personen als 2 Rathsherrn und einen 8 Man in die Ehr gesetzt und solches dem Cammer notificiret.

Darauf sie wieder eingebeten und nachdem sie eingetreten, responsum des Danckfagens hätten die Herren nicht, gestalt sie 8 den sechsen für ihre Mühe dancken, wülsten sich Versehens nicht zu erinnern, so es geschehen, hieße es *nemo omnibus placere potest*, were der betrübten Zeit zuzumessen.

Achtman wolten es bei bisheriger Gewohnheit lassen, Hätten für den abgelebten 6 Mann 3 Personen zu Papier gebracht.

3) Auffindung von Särgen betr.

1710 Julii wurde das Opperhaus zum Markte zum Theil neu erbauet. Im fundament fanden sich zwei steinerne Särge, oben zum Haupte breiter als zu den Füßen, die Stelle darin das Haupt gelegen, runder Form ausgehauen, und das ganze Carl hin und wieder mit characteren, als Sonn, Mond und sternem, Blumen ausgehauen.

7. Schreiben des Abts zur Eins bei Sandersheim an die Aebte von St. Michaelis und St. Gotthardi zu Silbeshelm, 22. Mai 1556.

Nach dem Originale mitgetheilt von Julius Reichsfreiherrn Grote zu Schauen.

Den Erwerdigen In Godt Heren Heren Johanni unde Alberto Abten s. Michaelis und s. Gotthardi In Silbeshelm mynen bisunderen gunstigen heren und frunden demobig geschr.

Jesum 2c. Erwerdigen in Got bisunderen gunstigen heren und frunde J. E. kan ich nicht bergen wu dat if nach J. E. scrivent hebbe angesprochen laten den suffraganen dorch unsen cellerarium und ome vornomen laten J. E. tovorlatlik begerte, Des hefft syn gnade soden bericht ome gegeben J. E. vorkundigen also ludende Dat J. E. mogen erschinen hir in unsem closter negeft tokomende mandage septima hora unde hefft od muntfiken unde ernstlicken bevolen unsem vorbeachten cellerario dat if J. E. schulle scriben dat J. E. dar to trachten dat de requisita an luchteren an kannen an twelen an handoden unde ander requisita tho dem ampte syn nige unde tapper unde nicht hundischer acht Sede dar beneven syn gnade hebbe des eyn sunderlick

bevel van unsem landefforcken Wu aver syn gnade sege effte sporde dat enghodaen vorbenompte requisita woren verachtlik alle denne wolde syn gnade genhliken darvan gan Soden bericht mochte et J. E. nicht bergen, dar willen sel J. E. wol in richten Item wes it aver belomen kan in victualibus nach J. E. bevel wyl id mel besitzen wu wol be tidt wil sere lort syn und unmogelik to bescaffende wat dar to bedarff wert syn. Ronden J. E. wes mede bringen wore ganz gut. J. E. syn gode bevolen. Datum Nigen tor Elus fridages nach Octavam ascensionis 1556.

Fr. Joh. abt tor Eluß.

Auf der Adresse steht von späterer Hand: Abbas Clusensis scribit Abbatibus S. Godehardi et S. Michaelis, ut se disponant ad Coronationem. Das Siegel zeigt eine Lilie. — Syn Gnade ist der Bischof Friedrich von Hildesheim, Prinz von Dänemark (1551, 8. October bis 1556, 27. September). — Johannes Mutken, Abt zur Elus bei Gandersheim, gewählt 1541, † 1570. Unter ihm wurde die Reformation, aber gegen seinen Willen, vorgenommen. — Johannes von Herzogenbusch, Conventual, zum Abt von St. Michael gewählt 1551, † 1563. — Albertus Dove, Conventual, dann Abt zu St. Godehard, gewählt 1555, † 1565.

8. Zwei Kleinode der Schatzengilde in Dannenberg.

Die Stadt Dannenberg von etwa 2000 Einwohnern wird von dem Flusse Jezeke (Jeze, Jezel) durchströmt, der von hier bis zu seiner Ausmündung in die Elbe bei Hitzacker für kleine Fahrzeuge schiffbar ist. Die Umgegend gehörte in alten Zeiten zu einer wendischen Herrschaft und kam in den sächsisch-wendischen Kriegen (1125—1150) in den Besitz eines sächsischen Edeln Bolrad, der urkundlich als der erste Graf von Dannenberg 1158 erscheint. Dieser erbaute ein Schloß an dem Flusse, um welches später der Ort Dannenberg entstand. Stadt und Grafschaft wurden dann von Nicolaus dem letzten Grafen durch Vertrag von 1303 gegen eine Rente von 40 Mark löthigen Silbers auf seinen Todesfall (1312) dem Herzoge Otto „Stronuu“ von Braunschweig und Lüneburg zugesichert.

Nach dem Ableben des Herzogs Franz Otto von der Lüneburgschen Linie (1559) verglichen sich dessen zuerst gemeinschaftlich regierenden Brüder Heinrich und Wilhelm 1569 dahin, daß der Erstere verschiedene Lüneburgsche Ämter, u. a. Dannenberg, zum ausschließlichen Besitze erhielt. Er residierte bis zu seinem Tode (1598) in Dannenberg und hinterließ aus seiner Ehe mit Ursula, Prinzessin von Sachsen-Lauenburg, 2 Söhne, Julius Ernst, geb. 1571, der 1636 kinderlos verstarb, und August (der „Jüngere“ genannt), geb. 1579, † 1666, von welchen der Erstere ebenfalls dort, der Letztere aber bis 1635 gewöhnlich auf

dem Schlosse Hgader sich aufhielt. In diesem Jahre trat August durch Vergleich die Regierung von Wolfenbüttel im engeren Sinne an und wurde der Stifter des jetzigen braunschweigischen Herzogthums. Dannenberg kam nach Aussterben der in Celle residirenden Braunschweig-Elneburgischen Linie 1705 an das Haus Hannover.

Von dem unter den Grafen erbaueten Schlosse in Dannenberg, das 1376 als eine Raubburg zerstört wurde, ist nur ein von Backsteinen erbauter, wohlhaltener runder Thurm, der „Walbemarsthurm“ genannt, übrig geblieben, in welchem Graf Volrad II. den von seinem Verbündeten, Grafen Heinrich von Schwerin, gefangenen König Walbemar von Dänemark von 1223—1225 verwahrt haben soll. Uebrigens hat dieser oft erwähnte Thurm, nach seiner jetzigen innern Einrichtung zu schließen, noch in neuern Zeiten als Gefängniß gedient. Das Schloß aus späterer Zeit, worin die Fürsten wohnten, wurde um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wegen Baufälligkeit abgebrochen und an dessen Stelle die gegenwärtige Beamtenwohnung erbaut.

Die im 14. Jahrhundert im gothischen Style erbaute Stadtkirche hat durch eine von 1806—1810 vorgenommene Renovation ihren ursprünglichen Charakter fast ganz verloren. Die in dem Gewölbe derselben beigesetzten Särge der dort verstorbenen Fürsten wurden damals größtentheils verkauft, nachdem man ihren Inhalt in den Sarg der Herzogin Ursula geschüttet und diesen verschlossen hatte. Dieser in einer oben offenen Nische der Kirche stehende Sarg ist vor Kurzem in hiesigen Zeitungen beschrieben.

Aus der fast 80jährigen Zeit, als Dannenberg die Residenz eines Zweiges des erlauchten Welfenhauses war, stammen zwei interessante und werthvolle Kleinode, welche von fürstlicher Hand der dortigen Schützengilde verehrt sind und vor allen Stürmen der Zeit bewahrt, noch jetzt den Schützenkönig beim alljährlichen Auszuge der Gilde zum Schießplatze schmücken. Da diese Zierathe aus einer längst vergangenen Zeit unsers Wissens noch nicht beschrieben sind, so wollen wir darüber eine kurze Notiz geben.

Nach den freundlichen Mittheilungen des Herrn Senators W i n d e l in Dannenberg, besteht das älteste dieser Kleinode aus einem silbernen Vogel „von fast Lebensgröße“, woran ein Schild von vergolbetem Silber mit den Braunschweigischen Wappen an einer starken seidenen Schnur hängt. Um das Wappen ist eingravirt: „Von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Elneburg“ und auf der Rückseite die Jahrzahl: „1573“. Demnach ist der Schmuck unbezweifelst ein Geschenk des erwähnten Herzogs Heinrich.

Das zweite Kleinod ist eine starke goldene Kette von 135 Gliedern, jedes von etwa einem Ducaten an Werth, woran ein goldener schön emailirter Schild mit dem fürstlichen Wappen befestigt ist, an welchem

ein kleiner goldener Vogel hängt. Auf der Rückseite des Schließes steht: „Augustus der Jünger B. G. G. J. B. U. Plüneck hat aus sonderer Gnaden der Schützenzunft zum Dannenberg dieses Kettlein zusamt dem Anhängenden Wappen und Vogel den 13. Juli anno 1615 verehren und überreichen lassen“. Ferner finden sich an der Kette mit goldenen „Reifen“ (Draht) angehängt 2 „Goldstücke“, auf deren einem: „Just Hornd 1618“ und auf dem andern: „Trasmus Pfeiffer 1622“ steht, wahrscheinlich Geschenke derselben, als sie Schützenkönige geworden waren.

E. Einfeld.

9. Zwei geistliche Lieder.

Mittheilung von Julius Reichsfreiherrn Grote zu Schauen.

- 1) Ein lied gemacht auff Herzog Ernst zu B. und Plüneck reim:
Zu gott mein trost.

Im Ton durch Wams sal.

ZV gott mein trost, der mich erlost
hatt durch Christum aus schaden,
hab ich gefelt, wies im gefelt
so mir gescheh mit gnaden.
Der weis gar wol, was er thun sol
das mir zu gut mag kommen.
sonst nichts beger auff erben mehr,
desgleichen alle frommen.

GOT alle tag mich trosten mag
in trübsal angst und schmerzen
Drumb frucht ich zwar gar kein gefahr,
noch betrübuis von herzen.
Er strafft geschwindt wegen der Sündt
manchen menschen doch on hassen,
Darumb allein denn gar gemein
wir Ihn faren lassen.

MEIN trost O herr bistu ie mehr
Drumb wil ich dich anbeten
ia rufen an und nicht ablahn,
Du wollest mich erretten,
Aus aller nott, vor sünd und spott
thue mich alhier bewaren,
auch gnab gib mir, das für und für
ich nach beim wort fortfare.

TRÖST herr all Zeit, mein herzlich leidt
wegen der Sünd begangen
und hilf das mich gantz vleissiglich

zubeßeren anfangen
 das böß verlass und guts armass
 durch beinen geist und gaben,
 Den in mir send bis an mein endt,
 so werdt ich trosts gung haben.

2) Ein Lieb gemacht auff Herzog Augusti zu B. und L. reim:

E. N. S. W. T. H.

Im Ton durch Adams fall.

ELEND NICHT SCHADT WER TVGENDT HAT

Das ist mein trost auff erden
 Elend vorgeht, tugend besteht,
 leßt nicht zu schanden werden.
 darumb O herr dich bit ich sehr,
 Du wolst mir weisheit geben
 Im elend gleich das tugentreich,
 Ich hie volbring mein leben.

Elend nicht schadt wer tugendt hat
 von gott auß lanter gnaden,
 trübsal und nott bis in den todt
 mogen denn nitimmer schaden,
 gott der herr wendt alles elendt
 leßlich in große freuden
 so ewig wert, drumh hie auf erdt
 Ich gern elend wil bleiben.

Elendt nicht schadt wer tugent hatt
 ist war darbei solß bleiben,
 mein beschertes gliick mag nicht jurick
 etwas auf erden treiben,
 so mir gott hatt auß großer gnab
 durch seinen Sohn verheiffen.
 Drumh weil ich leb, nach nitgenbt streb
 und wil mich drein besteißen.
 Wer tugent hatt ist wolgeborn
 On tugent ist alr abel vorlorn.

Vorstehende geistliche Lieder sind einer großentheils von der Hand der Prinzess Clara, Tochter des Herzogs Wilhelm des Jüngeren zu Braunschweig und Lüneburg, geschriebenen Sammlung geistlicher Lieder und Gebete entnommen, welche sich in meinem Besitze befindet. Diese Sammlung ist im Jahre 1586 angefangen, als die Prinzess Clara funfzehn Jahre alt war, also wohl bei ihrer Confirmation. Das Außere des Buches trägt den Stempel der Einfachheit jener Zeiten; auf unbeschnittenem Papier geschrieben, ist es in ein Pergamentblatt

eines alten Missales mit grobem Zwirn geheftet, und trägt die Aufschrift: „Clara gebornes Frewlein zu Brunschweig und Lunenburg. — Gottes gnade mein trost. 1586.“ — Das Format ist Octav, und das Buch 130 Blätter stark, von denen eins der letzten die Jahreszahl 1593 enthält.

Die Prinzessin Clara war am 16. Januar 1571 zu Celle geboren, vermählte sich am 7. März 1598 mit Wilhelm, Grafen zu Schwarzburg (geb. 1584), welcher sie im Jahre 1608 als Witwe hinterließ. Sie starb am 12. Juli 1658 zu Seringen. In der 1619 auf dem Schlosse zu Schwarzburg gestifteten „Tugendlichen Gesellschaft“ führte sie den Namen der Wahrhaftigen.

Außer obigen Liedern enthält diese Sammlung noch folgende auf die Wahlsprache kaiserlicher Personen:

- 1) Ein Geislich liebt gemacht auff den reim des konigs in Dennemark Christian M. H. Z. G. A. (Mein Hoffnung zu Gott allein.)
- 2) Johannis des Eltern Herzogen zu Holsteins reim: Auff dich Herr traw ich.
- 3) Ein liebt auff Herzog Ulrich von Medlenburgs reim gemacht: Her gott vorlei uns gnadt.
- 4) Ein liebt auff den reim Frauen Elisabeth Herzog Ulrichs gemacht: Alles nach gottes willen.
- 5) Ein Liedt gemacht auff der konigin in Dennemark Sophiae zc. reim: Gott vorlest die setnen nicht.

10. Aus dem Altare der Ifelder Kirche *).

B. C. D.

Demnach es der Gebrauch ist, daß bey Auffrichtung öffentlicher Gebäude, oder bey Veränderung derselben, einige Nachricht von dem Zustande der damaligen Zeiten beygefüget zu werden pfeget; als hat bey Auffrichtung dieses neuen Altars und Canzel solches auch nicht unterlassen werden sollen. Ist derowegen zu wissen

1) Daß die anjeho Regierende Keyserliche Majestät sey, der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr CAROLUS der Vlte der noch zur Zeit Letzte männliche Zweig des Erzhauses Östereich, welcher zugleich ein rechtmäßiger Successor der Spanischen Monarchie, bis dato aber wegen usurpation des Französischen

*) Das nachfolgende Document, für dessen Mittheilung im Originale wir dem Herrn Landbau-Inspector Fraßl zu Dank verpflichtet sind, ist kürzlich bei dem Abbruche der Kirche unter dem Altare derselben gefunden worden. Da es einzelne historische Daten enthält, welche einer Aufbewahrung werth sind, wird der Abdruck hier wohl nicht missfallen.

Herzoges von Anjou nicht mehr haben, als das Königreich Catalonien in Besitz hat, und deswegen mit der Krone Frankreich so wohl in Spanien selbst, als in den Spanischen Niederlanden wirklich Krieg führet. Seine Gemahlin ist die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau ELISABETA CHRISTINA, älteste Tochter Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn LUDOVICI RUDOLPHI zu Braunschw.-Wolffenbüttel, von welcher aber noch keine leibliche Erben vorhanden sind.

2) Der jetzt Regierende Landes Herr ist der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr GEORGIUS LUDOVICUS Herzog von Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Churfürst und Erbschatzmeister. Dessen Durchlauchtigster Chur-Prinz GEORGIUS AUGUSTUS ist zugleich Erbe von der Krone Engelland, und hat den Churfürstl. Stamm mit noch einem Prinzen namens FRIDERICUS LUDOVICUS vermehret.

3) Die Herren Grafen von Stollberg als Advocati des hiesigen Churfürstl. Stiffts, sind anjehs der Hochgebohrne Graff und Herr, Herr CHRISTOPHORUS FRIDERICUS zu Stollberg und dessen Herr Bruder, der auch Hochgebohrne Graff und Herr, Herr IUSTUS CHRISTIANUS zu Rosla.

4) Das Directorium des Stiffts führet als Administrator, der Hochwürdige und HochEbelgebohrne Herr IUSTUS CHRISTOPHORUS REICHE, Sr. Churfürstl. Durchl. von Braunschw. und Lüneb. Hochbetrauter geheimbde Justitz-Rath in Hannover, welcher sich sehr bemühet, dieses Stift in gute Aufnahme zu bringen und daher nicht allein durch heilsame Einrichtung viel verbessert, und verschiedene neue Gebäude sowohl im Kloster selbst als dessen darzu gehörigen Güthern erbauen; sondern auch diesen neuen Altar und Canzel (nachdem vor einigen Jahren die Orgel auch neuerbauet worden) zu desto bequemerer Anführung des göttlichen Wortes also aufrichten und aufschmücken lassen.

5) Churfürstl. Stiffts-Amtman ist der HochEble Herr CHRISTIANUS LUDOVICUS WRISBERG, unter dessen besondern Aufsicht und Anstalt, wie die wichtigsten Kloster-Geschäfte, also auch der Bau dieser neuen Canzel und Altars geführt worden.

6) Pastor loci heißet zu demmahl Herr Mag: Ge: Basilius Brückman, welcher diese Kanzel zuerst betreten wird; Gott gebe, daß Er allezeit das Wort Gottes lanter und rein mit gutem Nutzen nebst seinen Nachfolgern darauf Lehre und prediget!

7) Die Kloster-Schule hat vor jehs drei Collegen welche sind

Herr Ge: Nicol: Kriegk artium magister et Rector.

Herr Mag: Joh: Casp: Günther Conrector.

Herr Heinrich Ulrich Hartmann Subconrector.

Es hat sich zwar oberwehnter Herr Administrator Reiche auch sehr angelegen sein lassen, die Schule in gutes Aufnehmen zu bringen

indem Er anstatt des einen Gemachs, worauff die Knaben alle zusammen seyn mußten, viele Stuben und Cammern bauen lassen, darrauff zwey und zwey besonders studiren können: die Freystellen, deren zuvor nur 12 gewesen, biß auff 32 vermehret: in die Kloster-Bibliothec die Opera Graevij, Gronovij, Vossij, Begerj und andere mehr, wie auch Globum Weigelianum angeschaffet: doch hat es auß seinen Ursachen noch nicht wieder zu der Vollkommenheit gebracht werden können, welche die Schule zu Noandri Zeiten gehabt, da auß derselben immediate Pastores, Rectores und andere dem gemeinen Wesen dienliche Leute beruffen worden. Unter denen erstreckt sich doch die Zahl der Alumnorum und Pensionariorum wohl auff funffzig, darunter aber die wenigsten Studirens halber hier zu seyn scheinen.

8) Was sonst den Zustand des Landes anlangt, so ist zwar in demselben die Lutherische Religion am allermeisten im Schwange, doch wird an verschiedenen Orten denen Reformirten und Papisten auch ihr exercitium religionis verstatet, und ist, nachdem der bis noch am Leben und regierende Herzog Anthon Ulrich von Braunschw. Wolfenbüttel zu diesen letztern übergetreten, ihnen verwichenes Jahr eine besondere Kirche in Braunschweig eingeräumet worden.

9) Den lieben Frieden hat biß Land bißher beständig zu genießen gehabt, obgleich das benachbarte Hollstein zu Anfang dieses Jahrs mit Krieg zwischen denen Dänen, Sachsen, Moscovitern als Allirten einerseits, und den Schweden andererseits überschwemmt worden.

10) So wird auch von keiner ansteckenden Seuche gehöret, wiewohl es diesen Lande sehr nahe gewesen, indem die Pest, welche einige Jahre her in Polen Preußen Pomernern grassiret auch endlich das vergangene Jahr in das Hollsteinische biß an die Zellische Grenze gekommen, daß dahero von Sr. Churfürstl. Durchl. starcke Wachte allenthalben zu halten befohlen, und besondere Pest-Vethestunden angeordnet worden, welche letztere ansezo noch continuiren.

11) Von Theurung ist eben nicht zu sagen, maßen die Früchte sonderlich Weizen, Roden und Erbsen bei mittelmäßigen Preise sind: ein Nordhänffischer Scheffel Weizen gilt 20 *gr*, ein Scheffel Roden 17 *gr*, ein Scheffel Gersten 10 *gr*, ein Scheffel Erbsen 20 *gr*, ein Scheffel Haber 7 *gr*, ein Scheffel Altsaamen 24 *gr*.

12) Der Werth aber des Geldes ist folgender: ein Species ducaten gilt 2 Thaler und 16 *gr*, einen Thaler zu 24 *gr* und einen *gr* zu 12 Pfennigen gerechnet: ein Species Reichsthaler gilt 32 *gr* und also ein halber Speciesthaler 16 *gr*. An Scheide Münze sind gänge und gäbe, Stücke von 8 *gr*, Stücke von 4 *gr*, Stücke von 4 Mariengroschen deren einer 8 *h* gilt, Stücke von 2 *gr*, Stücke von 2 Mariengroschen, Weißpfennige von 9 *h*, Mariengroschen, Sechspfennige, Vierpfennige, Drey- Zwey- und Einpfennige Stücke *z.* Sonst sind die landüblichen Sorten Saxeburgisch, so weiß fein Silber, Brandenburgisch,

Ehur-Sächsisch wiewohl auch Keyserlich, Franckisch, Meynisch, Hessisch etc. genommen wird.

13) Von der benachbarten Keyserlichen Reichsstadt Nordhausen auch etwas zu melden; so ist dieselbe jüngsthin auff zweymahl hinter einander fast ganz abgebrant, als Aö: 1710 den 21ten Augusti und Aö: 1712 den 21ten Augusti, und ist anjeho noch wenig darvon wieder erbauet. Des Schutzes über besagte Stadt hat sich von einigen Jahren her Sr. Königl. Majestät von Preussen angemaaßet und zu dem ende das Schulzen-Ambt an sich kauffen wollen; weil aber der meiste Theil des Raths und der Bürgerschaft protestiret und lieber unter Ehur Hannöverschem Schutze sein wollen; so ist das vor das Schulzen-Ambt gezahlte Geld nicht angenommen sondern von den Königl. Hoff-Rath auff das Rathhaus gesetzt worden, woselbst es noch uneröffenet stehet, und da die Jahre, auff welche einige vom Rath das Schulzen-Ambt verkauft, binuen welchen auch Sr. Königl. Majestät dasselbe auch wirklich exerciren lassen, anjeho zu ende und Sr. Majestät selbst den 2ten Febr. 1713 Todes verfahren, welchen auch der Königl. Hoff-Rath Köppenack so in vorgebachten Stadt Schulzen Ambte zu Nordhausen Praeses gewesen, in wenig Tagen gefolget, so will die Bürgerschaft den Preussischen Schulzen nicht mehr erkennen, und haben die Geistlichen der Drohungen des Königl. Schulzen Gerichts unerachtet aufhören müssen auf der Kanzel vor ermeldeten Schutz-Herrn zu bitten.

Gott dem zu Ehren diese Kanzel und Altar erbauet worden, verleyhe auch daß dadurch seine Ehre befördert werde; Er behüte diese Kloster Kirche und das ganze Kloster vor Feuers- und ander Gefahr: Er erhalte allhier die Predigt des lautern und unverfälschten Wortes Gottes und den rechten Gebrauch der Heil. Sacramenten biß an das ende der welt, daß dadurch noch viele Seelen erhalten und Seelich werden umb Christi Jesu willen Amen.

Geschrieben Nieselb am Tage der Verkündigung Mariae in Eintausend Siebenhunderd und Dreyzehnten Jahre

L. S. *)

Christian Ludwig Wrisberg.

Stifts - Amptman.

Noch habe hinzu thun wollen, daß hiesiges Stift biß dato 36,000 ₰ in Capital stehen habe. Vale.

*) Das Wappen zeigt einen auf einem Hügel stehenden Vogel im silbernen Felde; auf dem offenen Helme über einem Wulste zwei Pfauenfedern.
E. L. Grotensd.

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1860.

Mit 2 Tafeln Abbild.

Hannover 1861.
In der **Sahn'schen Hofbuchhandlung.**

Redaktionscommission:

**Archivar Dr. Schaumann,
Archivsecretair Dr. Grotefend,
Dr. Duno Klopp.**

Inhalt.

	Seite
I. Ueber den Marstem-Gau. Vom Legationrath a. D. von Alten	1
II. Grenzen zwischen den Alloden des Herzogs Heinrich des Löwen bei der Theilung derselben unter seine Söhne. Vom Bibliothek-Secretair Dr. S. Böttger	70
III. Ueber den Aufenthalt einiger Glieder der Geschlechter von Stromberg und von Rüdenberg im Mindenschen. Von E. F. Nooyer in Minden	83
IV. 19 Urkunden aus dem Archive der Stadt Duderstadt.....	146
V. Die Herzoglichen Häuser von Braunschweig-Wolfenbüttel und Lüneburg in ihrer Stellung zu dem Anfall des Fürstenthums Oberwalb. Von Prof. Wilh. Havemann zu Göttingen	176
VI. Leihzeichen und das rothe Kloster in Braunschweig. Von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel	185
VII. Bernhard Hofmeisters Aufzeichnungen zur Geschichte der Stadt Hannover. Mitgetheilt vom Archivsecretair Dr. Grotefend und Amtsrichter Fiedeler	193
VIII. Das Verhältniß von Leibniz zu den kirchlichen Reunionsversuchen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Von Dr. phil. D. Kloppe	246
IX. Das hannoversche Regiment Fuß-Garde im Jahre 1803. Vom Regierungsrath v. Ompteda	274
X. Die neuesten Goldschmuckfunde im Königreich Hannover. Vom Archivsecretair Dr. C. L. Grotefend	391
XI. Miscellen.	
1) Bronzener Schmuck von seltener Form. Vom Assessor C. Einfeld	401
2) Bronzener Gürtelschmuck aus vorchristlicher Zeit. Von demselben	404
3) Noch ein Schmalmeißel von Bronze. Von demselben ..	405
4) Grabsteine und Inschriften zu Marienwerder bei Hannover. Mitgetheilt vom Baurath Mitthof	405

5) Schreiben des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig vom 18. Juli 1563. Mitgetheilt vom Archivsecretair Dr. C. L. Grotefend.....	407
6) Literarische Anzeige. Von C. L. G.....	408
7) Kleine Anmerkungen zu einigen neueren Urkundenbüchern zc. Vom Reichsfreiherrn Julius Grote zu Schauen.....	409
8) Vaterländische Literatur des Jahres 1860. Gesammelt von H. Guthe, Dr.	
I. Königreich Hannover	414
II. Herzogthum Braunschweig	425
9) Aufruf der Commission für das Welfen-Museum	426

I.

Ueber den Marstem-Gau.

Vom Legationsrath a. D. von Alten.

§. 1.

Der Gau Marstem umfaßte, nach der gewöhnlichen Annahme und in allgemeinen Umrissen betrachtet, die Gegend zwischen dem Deistergebirge, der Leine und dem Steinhuder Meere. Er gehörte demnach noch zum altsächsischen Herzogthume Engern und bildete eine von dessen östlichen Grenzmarken, so daß der entsprechende Abschnitt der westlichen Grenze des benachbarten Herzogthums Ostfalen nothwendig auch als die Ostgrenze unseres Gaues gelten darf. Nun hat Lünzel in seiner „Diöcese Hildesheim“ die Grenzen Ostfalens — namentlich was eben diesen Abschnitt anlangt — mit großer Gründlichkeit festgestellt, und somit vermögen wir nach seinem Vorgange auch die Grenzen unseres Gaues in dessen Süden und Osten schon etwas genauer dahin anzugeben, daß dieselben im Süden durch die Haller (südlich des Deisters) und zwar von deren Quellen bei Springe bis zu ihrem Einfluß in die Leine; und sodann im Osten von letzterem Punkte an durch die Leine selbst bis in die Nähe der Stadt Hannover gebildet wurden, denn in dieser Weise bezeichneten die Haller und die Leine die Diöcesan-Schneide zwischen den Bisthümern Minden und Hildesheim und folglich auch wohl die Landesgrenze zwischen den Herzogthümern Engern und Ostfalen. Bis soweit

also hat die Feststellung des Umfangs des Marstem-Gaues keine erheblichen Bedenken mehr. Schwieriger und zweifelhafter wird die Frage, wenn wir, von der Umgegend der Stadt Hannover aus weitergehend, die Nord- und namentlich die Westgrenze dieses Gaues bestimmen wollen. Es kommen nämlich hier mehrfache Erwägungen vor, welche uns bezweifeln lassen, daß die Leine auch weiterhin noch — wie man es bisher meistens annahm — die Nordgrenze von Marstem gebildet, und daß nicht auch noch das Gebiet der bisherigen Ämter Langenhagen und Ricklingen diesem Gau angehört habe. Und was dann weiter die Westgrenze betrifft, so steht zwar im Allgemeinen fest, daß der Bucki-Gau sich dort zwischen der Weser und dem Marstem-Gau hingezogen habe, allein der Lauf der diese beiden Gaue trennenden Grenze ist unsicher und selbst durch die letzte Arbeit eines sonst bewährten Forschers, des verstorbenen Staatsraths Wippermann, welche den Bucki-Gau betrifft, wenigstens unserer Ansicht nach, leider in keiner genügenden Weise festgestellt worden. Dazu kommt noch die Möglichkeit, daß unser Gau sich nördlich vom Bucki-Gau in einem ziemlich schmalen Landstriche bis an die Weser selbst erstreckt haben müßte, falls wir dem unter dem Namen „Registrum Sarrachonis“ bekannten alten Güterverzeichnisse der Abtei Corvey in seiner jetzigen Gestalt Vertrauen schenken wollen; denn ein Paar höchst wahrscheinlich dem bezeichneten Bezirke angehörige Orte werden in diesem Register ausdrücklich dem Marstem-Gau zugeschrieben.

Wenn wir bei diesen Schwierigkeiten in gegenwärtiger Arbeit der Frage wegen der Grenzen des Marstem- und des Bucki-Gaues nochmals nahe treten, obgleich sie, wie bemerkt, erst kürzlich von Wippermann erörtert worden ist, so sei hier gleich zum Voraus bemerkt, daß wir keineswegs beabsichtigen, den Resultaten seiner Forschungen neue, ihnen völlig widersprechende Behauptungen entgegenzusetzen; daß uns vielmehr nur seine Beweisführung als mißlungen, und zwar zunächst um ihrer Methode willen, erscheint; daß endlich eben dies Mißlingen Keinen mehr als eben uns selbst darüber zweifelhaft gemacht hat, ob diese Frage überhaupt, bei der

Mangelhaftigkeit der uns bis jetzt zugänglichen betreffenden Nachrichten, augenblicklich zu einem Abschluß gebracht werden kann? — Die Bedenken aber, welche wir gegen Wippermann's Beweisführung hegen, sind, um den Zusammenhang dieser Arbeit nicht zu unterbrechen, am Ende derselben in einem selbständigen Anhange zusammengefaßt worden; — siehe den Nachtrag.

Was hingegen den Inhalt und die allgemeineren Umrisse unseres Gaues anlangt, so fließen glücklicher Weise die Quellen unseres Wissens etwas reichlicher als bei der Grenzfrage, indem sie eine Anzahl Ortschaften uns vorführen, welche zur Zeit des Bestehens der alten Gau-Eintheilung des Sachsenlandes als im Marstem-Gau belegen ausdrücklich bezeichnet werden. Auf jene frühe Zeit — die Zeit also bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts — hat sich überhaupt unser Nachforschen beschränken müssen, denn nach diesem Zeitpunkte ward die Gau-Eintheilung als veraltet beseitigt, der frühere Gau-Verband zersplitterte in Gerichtsbezirke und Voigteien und der Namen Marstem verschwand. Mein Zweck war aber nur der, einen kleinen Beitrag zu der jetzt wieder eifriger erörterten Frage über jene alte Gau-Eintheilung unseres Landes und Deutschlands überhaupt zu liefern.

Gehen wir nunmehr zunächst dazu über, die Bestandtheile unseres Gaues möglichst festzustellen, wobei es erforderlich sein wird, zunächst diejenigen Stellen der alten Chroniken und Urkunden zu sammeln, wo Angaben über den Marstem-Gau und namentlich über einzelne darin belegene Ortschaften und Gerichtsstätten gemacht werden.

Bemerkt sei zuvor noch, daß, wie aus Obigem schon hervorgeht, wir den pagus Selesson — etwa der späteren Voigtei Seelze (und dem Archidiaconat Wunstorf?) entsprechend —, welcher einmal um 1187 unter dieser Bezeichnung vorkommt, nur als einen gesonderten Gerichtsbezirk innerhalb des früheren Marstem-Gaues auffassen, welchen erst eine, in Folge der Zersplitterung der alten Gaue eingetretene Unsicherheit, wenn nicht gar eine absichtliche Verwechslung der

späteren Gerichtsprengel mit den ursprünglichen größeren Gauen, als einen dieser eigentlichen Gawe im alten Sinne hat hinstellen wollen.

§. 2.

Wir finden in den *Annales Quedlinburgenses* (Mon. Germ. hist. III, 32) bei der Erzählung von den entscheidenden Kämpfen der Sachsen und Franken gegen die Thüringer um 530 die *regio Maerstem* (*sic*) zuerst genannt. Widu-
kind (Mon. Germ. hist. III, 397) und Botho (SS. R. Br. III, 280) bestimmen den Ort des heftigen Zusammenstoßes dieser Völker genauer, als bei „Rumbarghe“, „Runibergun“ belegen. Es ist kaum zweifelhaft, daß das Dorf Nonnenberg, Amts Wennigsen, mitten inne zwischen Deister und Leine, gemeint sei.

Hier also besiegte König Dietrich von Aufrasien seinen Schwager Irminfried den König der Thüringer und zwang ihn zur Flucht bis nach Scithingi (Burg-Scheidungen). Man hat zwar bedenklich gefunden, daß, da bei dieser Schlacht der Mitwirkung der Sachsen gar nicht Erwähnung geschieht, der mitten im Sachsenlande (Engern) liegende Ort Nonnenberg gemeint sein solle, weil er zu entlegen von jenen Gegenden sei, wo ein erstes Zusammentreffen der Franken mit den Thüringern vorausgesetzt werden müsse. Allein einige Chroniken nennen doch den Gau Marstem ausdrücklich als Schauplatz des Kampfes, so daß die Gegend im Allgemeinen feststeht; dann aber ist auch die Feindschaft der Sachsen gegen die Thüringer genügend erwiesen. Diese hatte bis dahin schon zu vielfachen Kämpfen geführt, die mit dem Zurückdrängen der Thüringer bis an die Ocker geendigt hatten. Ferner sehen wir die Sachsen sehr bald nach der Schlacht bei Nonnenberg einen entscheidenden Antheil an dem Kriege nehmen, und für ihre Mitwirkung durch Länder-Abtretungen von König Dietrich belohnt werden. Wir finden also, daß unser Gau schon um 530 — also nicht lange nachdem die Sachsen von diesem Landstrich Besitz genommen hatten — den Namen *Maerstem* (nach der Schreibart der *Ann. Quedlinb.*) führte.

und daß damals schon das noch bestehende Dorf Nonnenberg gegründet war. Der hier sitzende Theil der Sachsen gehörte wahrscheinlich zu jenen Gefolgschaften, welche, nachdem sie aus der Jütischen Halbinsel (Angeln) hervorgebrochen, sich allmählich an der Weser hinaufgezogen hatten; zuerst in der terra antiquorum Saxonum (um Alt-Bruchhausen) Fuß fassend, dann auf beiden Seiten der Weser sich ausbreitend, die Wohnstzge der alten Angrivarier in Besiß nehmend, während verwandte Stämme im Osten die Thüringer bis an die Ocker zurückdrängten. Daß der Marstem-Gau von Engern aus besetzt worden, zeigt sich auch darin, daß hier Angrisches Recht galt, wie wir denn unten mehrfach Beweise finden werden davon, daß auf den Gerichtsstätten unseres Gaues nach Angrischen Gesetzen Recht gesprochen wurde.

§. 3.

Eine interessante Erwähnung des Gaues Marstheim (*sic*) findet sich in einer uns aufbewahrten Supplik — epistola reclamatoria — eines jungen Sachsen an den Kaiser Ludwig den Frommen (814—840) bei Duchesne Hist. Francor. II, 724, auch bei Würdtwein Epistolae S. Bonifacii *N* 142. *) Diese Supplik, welche kurz nach 814 verfaßt zu sein

*) ... „Fuit namque nobis, serenissime imperator, pater nomine Richart et patruelis nomine Richolf, ambo Saxones, et hereditas eorum in ipsa extiterat Saxonia. Dum autem in servicio patris vestri felicis memoriae domini Caroli imperatoris extiterunt, propinqui eorum et pagenses, causa christianitatis furore se super eos turbantes, omnia quae in domibus propriae elaborationis habuerunt, cuncta raptim diripuerunt, eo quod in fide christianitatis velle eos persistere senserunt et eam negare ullo modo noluerunt. Postea vero contigit, ut dominus imperator patrelem meum Richolf miserit in missaticum super Elbam cum his inferius scriptis, id est comite, Gotessedo comite, ... comite et Qui omnes una ibidem fuerunt occisi propter christianitatis stabilimentum. — Quo audito perrexit pater meus Richart nunciare hoc domino imperatori Carolo; et dum in illa via fuit, apprehensa est ipsa mater mea ab eisdem viris, qui illos praefatos missos antea interfecerunt, et inter manus fidejussorum commendatam reliquerunt, ceteraque omnia quae ibidem

scheint, giebt uns zugleich, falls Duchesne richtig gelesen hat, die älteste Form des Namens, welche von mehr Gewicht als die Schreibart des weit später lebenden Compilators der Quedlinburger Annalen sein dürfte.

Der junge ungenannte Sachse sucht in dieser anscheinend innerhalb des Marstheim-Gaues selbst verfaßten Bittschrift von der Gnade des Kaisers Ludwig die Rückgabe seines väterlichen Guts für sich und seine Schwester nach. Er schreibt: „Unser Vater hieß Richard und unser Oheim Nicholf, beide Sachsen und im Sachsenlande angefessen. Nachdem dieselben Christen geworden und sich in die Dienste Carls, Cures Waters, begeben, erlitten sie dieserhalb mannichfache Verfolgung von ihren Verwandten (Nachbarn?) und Gaugenossen (propinqui et pagenses). Ja! diese stürzten sich auf ihr Hab und Gut und beraubten sie dessen, als sie den Christenglauben nicht abschwören wollten. Später begab es sich, daß der Kaiser meinen Oheim Nicholf als Sendgrafen nebst mehreren Andern über die Elbe sandte (zwei unleserliche Namen mit dem Zusatz comes, ferner: Gotessedo comite; siehe unten) zur Befestigung des Christenthums daselbst. In diesem Berufe kamen sie dort Alle zu gleicher Zeit um. Als mein Vater Richard dies Mißgeschick vernommen, eilte er zum Kaiser Carl, um es ihm zu hinterbringen, doch kaum war er unterwegs, als dieselben Männer, welche jene Sendgrafen ermordet hatten, sich meiner Mutter bemächtigten und sie zwar

in sumptibus vel aliis quibuslibet rebus reperta sunt, secum per rapinam dividerunt. Quod cum compertum fuit patri meo, transivit latenter et eam quasi furtim arripuit, fugitque cum ea in pagum qui vocatur Marstheim in maternam hereditatem suam. Et sic mansit ibidem, donec ex jussione domini imperatoris Saxones facta transmigracione de Saxonia per partes deducti fuerunt. Quibus vero eductis et in ipsa transmigracione per quanta qualibet spatia commorantibus, a propria abalienati terra, de hac luce pater meus interveniente extremo die, subtractus est, et remansit sola mater mea et ego sororque mea; et adhuc Deo miserante nos tres superstites existimus; non tamen pervenimus ad paternam hereditatem nostram. Ideoque, plissime imperator — u. f. w.“

ungefährdet in den Händen von Bürgen zurückließen, doch alles Werthvolle, was sie bei ihr fanden, als Beute unter sich theilten. Als mein Vater hiervon Kunde erhalten, kam er heimlich von seiner Reise zu ihr zurück, entführte sie gewissermaßen und entfloh mit ihr in einen Gau, der Marstheim heißt, wo sein mütterliches Erbe lag. Dort verblieb er, bis auf Befehl des Kaisers die Sachsen zu einer Auswanderung aus Sachsenland gezwungen, in andere Theile des Reichs übersiedelt wurden. Während sie so, entfernt von ihrem Vaterlande sich hier und da zerstreut aufhielten, starb mein Vater, und meine Mutter verblieb allein mit mir und meiner Schwester zurück. Noch leben wir alle drei durch die Gnade des Höchsten, aber zum Besitz unserer väterlichen Erbschaft sind wir noch nicht wieder gelangt. Deshalb wende ich mich mit dieser Supplik an die Gnade des Kaisers . . u. s. w.“

Dieses Schreiben bedarf einiger Erläuterung. — Richard der Vater und Nicholf der Oheim des Briefstellers waren im Sachsenlande ansässig und, obgleich Sachsen, doch, weil sie Christen geworden, bei Kaiser Carl dem Großen angesehen. Dieser schickte den Einen derselben, den Nicholf, mit mehreren comites als Sendgrafen über die Elbe (in missaticum super Elbam — also doch wohl nach Transalbingien). Unter jenen comites ist nur der Namen Goteffedus leserlich. Nicholf war also wohl selbst Graf und genoß jedenfalls des Zutrauens des Kaisers. Was diese Sendung von Grafen (als missi, legati) nach Transalbingien und den Zeitpunkt ihrer Ermordung betrifft, so wird es dieselbe Begebenheit sein, welche Eginhard in seinen Annalen zum Jahre 798 verzeichnet hat. Er sagt (Mon. G. h. I, 185):

„Als der Frühling erschien, das Heer aber wegen Mangels an Nahrungsmitteln die Winterquartiere noch nicht verlassen konnte, nahmen die transalbingischen Sachsen die Gelegenheit wahr, ergriffen die Sendgrafen (legatos) des Königs, welche dorthin geschickt waren, um das Richteramt zu üben, und ermordeten sie. Nur wenige verschonten sie, um des Lösegeldes willen (quasi ad rodimendum). Unter Andern tödteten sie

auch den Gottschalk (Godescalcum), jenen Sendgrafen des Königs, welchen dieser erst wenige Tage vorher zum Dänenkönige Sigfried gesandt hatte. Als König Carl Kunde hiervon erhielt, sammelte er sein Heer, zog an die Weser nach einem „Mimda“ genannten Orte, brach dann gegen die Abtrünnigen und Friedensbrecher auf und verwüstete, um den Mord seiner Abgesandten zu rächen, was vom Sachsenlande zwischen Weser und Elbe liegt.“

Wenn, wie zu vermuthen, der Graf Godescalcus des Eginhard der Graf Gotessedus unserer Bittschrift ist, so steht so ziemlich außer Zweifel, daß Richolf zu eben dieser Sendung benutzt wurde und somit im Jahre 798 umkam.

Sein Bruder Richard, welcher ebenfalls beim Kaiser in Gnaden stand, oder dessen Gunst eben erwerben wollte, eilte nun zum Kaiser, um ihm die Nachricht von der Ermordung seiner Sendgrafen zu bringen. Währenddeß ward Richards Ehefrau von eben jenen Männern, welche jene Sendgrafen ermordet hatten, ergriffen, und bei Bürgen in Verwahrhaft gegeben, wie es scheint, um ein Lösegeld zu erpressen. Jene Männer mußten aber transalbingische Sachsen sein, und es scheint fast, als ob des Richard Weib von ihnen auf einem ihrer Raubzüge auf dem linken Elbufer ergriffen und über die Elbe geschleppt worden sei. Somit mußte Richards Wohnsitz zwar diesseit der Elbe, aber doch wohl nicht zu entfernt von derselben belegen sein, also etwa im Ostegau oder im Rosogau (siehe unten). Jedenfalls lag dieses väterliche Besitztum des Richard entfernt genug vom Marstheim-Gau, denn dorthin, auf sein mütterliches Erbe, brachte er nun seine Frau in Sicherheit, als er sie nach seiner eiligen Rückkehr den Händen seiner Widersacher entriß.

Im Marstheim verblieb Richard bis zu der Zeit, wo Kaiser Carl die Uebersiedelung der abtrünnigen Sachsen in andere Theile seines Reichs verfügte. Dem Wortlaut der Bittschrift nach, könnte man zuerst verleitet sein daraus zu entnehmen, daß Richard selbst von diesem Befehl betroffen worden. Allein als Christ, als ergebener Diener des Kaisers

und selbst unter den Nachstellungen der Gegner desselben leidend, konnte ihn diese über seine Verfolger als Strafe verhängte Uebersiedelung doch unmöglich treffen. Sodann saß er ja im Markstheim-Gau, und wir wissen, daß jene in den Jahren 799 und 804 vom Kaiser verfügten Auswanderungen nur die weit nördlicher sitzenden Sachsen traf. — Die Uebersiedelung von 799, vergl. besonders *Annales S. Amandi ad 798, rectius 799* (*Mon. G. h. I, 14*), kann der Briefsteller wohl überall nicht im Auge haben, denn Richard kam wohl erst gegen Ende 798 nach Markstheim und die Worte: *Et sic mansit ibidem, donec ex jussione imperatoris Saxones .. de Saxoniam .. deducti fuerunt*, deuten doch offenbar auf ein längeres Verweilen daselbst, ehe die Sachsen fortgeführt worden. Es ist somit von der Begebenheit des Jahres 804 die Rede, und von dieser sagt das *Chron. Moissiacense* (*Mon. G. h. I, 306*): „*Aestatis tempore . . . perrexit in Saxoniam. Et deinde misit imperator scaras suas in Wimodia et in Hostingavi et in Rosogavi, ut illam gentem foras patriam transduceret; necnon et illos Saxones, qui ultra Albiam erant, transduxit foras et divisit eos in regnum suum, ubi voluit.*“ — Eginhard (*Vita Caroli*) schätzt die Zahl der damals Uebersiedelten (*cum uxoribus et parvulis sublatos*) auf 10,000 (*Mon. G. h. II, 447*) und sagt ebenfalls, daß sie *utrasque ripas Albis fluminis* bewohnt hätten. — Es erhellt hieraus, daß die Strafe der Wegführung in ferne Gegenden nur die unbezähmten Sachsen traf, welche in Wigmodia, im Oste-Gau und im Rose-Gau (Harze-Gau), also zwischen den Mündungen der Weser und Elbe, im nachherigen Erzbisthum Bremen, saßen, und sodann die überelbischen Sachsen. Der Markstheim-Gau wurde nicht davon betroffen.

Es ist demnach anzunehmen, daß der Bittsteller nur habe sagen wollen, daß, obgleich die Verfolger seines Vaters durch ihre Abführung unschädlich gemacht und bestraft seien, dennoch sein Vater wegen dessen bald darauf erfolgten Todes es nicht habe erlangen können, daß sein von Jenen ihm entrißenes und doch wohl innerhalb der bisherigen Wohnsitz derselben belegenes Eigenthum ihm zurückgegeben werde, und daß des-

halb er — der Brieffschreiber und seine Schwester — noch immer dieser Rückerstattung entgegen harrten.

Ist dies der Sinn der Supplik, so darf auch angenommen werden, daß des Richard Kinder, zur Zeit der Absendung dieser Schrift — also wohl nicht lange nach der Thronbesteigung Ludwigs des Frommen im Jahre 814 — noch immer im Marstheim-Gau auf dem mütterlichen Erbe ihres Vaters anständig gewesen seien, so daß von diesem Gau aus die Supplik an den Kaiser abgieng. Es ist dies, wie schon erwähnt, wichtig wegen der Schreibart des Namens dieses Gaues (Marstheim).

§. 4.

Auch das Kloster Wunstorf dürfen wir hier, seines frühen Entstehens wegen, und weil es unzweifelhaft im Marstem-Gau belegen, obgleich die alten Quellen dies ausdrücklich auszusprechen unterlassen, nicht mit Stillschweigen übergehen. Wonheresthorpe ward zwischen 853 und 871 gegründet, denn schon am 14. October 871 bestätigte König Ludwig II. (+ 875) von Frankfurt aus die neue Stiftung. Der Gründer war nach der hierüber ausgestellten Urkunde (Cal. IX, 1.) Bischof Dietrich von Minden (853—880), welcher ex sua hereditate es mit 10 Latenhufen, 5 Eigenbehörigen mit den ihnen zugetheilten Ländereien und den Zehnten über 200 Morgen (aratra) — alles im Bisthum Minden belegen, (ex eodem episcopatu) — begabte, und es in die Ehren des heil. Petrus weihte*). Da die kaiserliche Bestätigungs-Urkunde der Heiligen Cosmas und Damianus als Schuttpatrone sowenig als des Mitstifters, des Priesters Erpo, erwähnt, während nach Verbed's Angabe (SS. R. Br. II, 159) die Stifter die Reliquien dieser Heiligen, nachdem sie auf den Rücken von Maulthieren aus Italien herbeigeführt waren, dem Kloster überwiesen, so muß diese Ausstattung des Klosters, das sich später vornehmlich nach diesen Heiligen nannte und sie in sein Wappen aufnahm (Cal. VII, 17. N.), nicht gleich an-

*) Diese seine hereditas im Bisthum Minden widerspricht der gewöhnlichen Annahme, daß Dietrich aus Bayern gebürtig gewesen.

fangs geschehen sein. Vielmehr besteht vielleicht das Verdienst, welches sich der Priester Erpo, der Bruder des Bischofs Dietrich, um die Stiftung erworben hatte, eben in der Herbeischaffung jener Reliquien aus Italien.

Daß aber dieser Presbyter Erpo als Mitsifter des Klosters dort verehrt wurde, zeigen — außer der Nachricht bei Verbeck — noch zwei Wunstorfer Urkunden, welche auch im Uebrigen eine Bestätigung der Verbeck'schen Angaben enthalten.

In der ersteren, einem vom Canonicus Jordan um 1380 abgefaßten Verzeichnisse aller Besitzungen, Gerechtsame und Verpflichtungen des Klosters (Cal. IX, 170. pag. 134), wird von den durch die Aebtissin dem Convente zu leistenden Opfergaben gesagt: „To sunte Peters daghe ad vincula, so gheve gi (der Canonicus redet die Aebtissin an) to der memorie unde to der begengnyssse uses heren biscop Dyderkes — dat grote brod, vif hometen wetes, ver scepel rogggen unde en lecht van 2 pund wasses.

In desser sulven wyse gheve gi ok in der jartyd prester Erpes uses heren, de was secundus fundator uses stichtes unde was broder biscop Diderkes.

In dem hilghen avende user heren Cosmae et Damiani gheve gi aver dat grote brod unde vif hymete wetes unde 4 scepel rogggen unde dat lecht van 2 pund wasses.“

Endlich heißt es: „To lechtmissen gift iu do koster-sche ene lecht van twen pund wasses.“

Andererseits bestimmte auch die Aebtissin Jutta von Wunstorf, als 1376 die von Campen einen Altar in der Capelle des beim castrum Bordenau gelegenen Dorfes gestiftet hatten, daß der rector dieses Altars zum Zeichen seiner Unterordnung unter das Stift Wunstorf verpflichtet sein solle, an den 4 Hauptfesten des Klosters in der Klosterkirche im weißen Chorhemde (cum superpellicio) zu erscheinen, und zwar an dem Tage SS. Cosmae et Damiani (27. Sept.), am Tage Johannis et Pauli martyrum (26. Juni), am Tage beati Petri ad vincula (1. August), und XVIII. die mensis Decembris quae

est dies beati Zozimi, ubi agitur memoria secundi fundatoris nostri domini Erponis (18. Dec.). (Vergl. Cal. IX. № 174.)

Aus diesen beiden Stellen geht hervor, daß das Fest des heiligen Peter (22. Febr.), dem doch das Kloster nach der kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde gewidmet sein sollte, später im Kloster gar nicht als großer Festtag begangen wurde; daß vielmehr das Fest der heiligen Cosmas und Domianus (27. Sept.) und das Fest Johannis et Pauli martyrurum (28. Juni) es ersetzen (Letzteres etwa als Einweihungstag?). Endlich zeigt sich, daß das Fest S. Petri ad vincula (1. August) als Gedächtnistag (Todesstag oder Begräbnistag?) des ersten Stifter's, Bischofs Dietrich's, und der dies S. Zozimi (18. Decbr.) als Gedächtnistag des zweiten Stifter's, des presbyter Erpo, gefeiert wurden.

Nun soll bekanntlich Bischof Dietrich im Jahre 880 in der Schlacht bei Eppendorf an der Alster unweit Hamburg (oder beim Kloster Ebstorf!?) von den Normannen, denen er mit Graf Bruno, Herzog Ludolfs Sohn, und mit Bischof Marquard von Hildesheim entgegengezogen war, erschlagen worden sein. Fand diese viel besprochene Niederlage am 2. Februar Statt, an welchem Tage später der Todesstag der damals für den Glauben Umgekommenen in Niedersachsen gefeiert wurde (vergl. Wedekinds Noten III, 295; Encyclopädie von Ersch und Gruber, Artikel Ebbekestorp), so ist höchst auffallend, daß im Kloster Wunstorf der 2. Februar einfach als Fest der Lichtmesse begangen wurde, nicht als Todesstag des Stifter's; daß dagegen der 1. August (S. Petri ad vincula) zu dieser Feier bestimmt war (to der memorie unde to der begengnyse uses horen biscop Dyderkes). Da nun Verbeek ausdrücklich hinzufügt: „Theodericus cum suis in monasterium Wunstorpe translatus et sepultus est“: so könnte man freilich annehmen, der Todesstag sei der 2. Februar, die translatio oder die Beisetzung sei erst am 1. August erfolgt. Allein dem widersprechen wieder andere Angaben Verbeek's in seiner allerdings verwirrten und offenbar aus verschiedenen Quellen zusammengewürfelten Erzählung. Er fährt nämlich

fort: „Aliter apud monasterium beatae Virginis in Hamburg depictum inveni, videlicet quod a. D. DCCCLXI ipso die Petri ad vincula factum“. Also auch im Marienkloster zu Hamburg ward der Jahrestag der Schlacht, und somit der Todestag des Bischofs Dietrich und der übrigen Märtyrer, am 1. August begangen. Auch weiterhin erwähnt Verbeek wiederum dieses Tages als des Todestages dieser Märtyrer. Er sagt pag. 160: „Passi sunt sancti martyres in civitate Hamburgensi die Calendarum Augustarum“, und endlich erzählt er von dem Wunder, daß an ihren Gräbern aus ihren Gebeinen Del zu fließen pflege in die sanctae passionis eorum: namentlich sei dies einst an diesem Tage, nämlich „in die beati Petri“ (doch offenbar „ad vincula“), recht sichtbar gewesen, als ein heftiges Regenwetter entstanden. Verbeek kommt also in verschiedenen Wendungen seiner Erzählung immer darauf zurück, daß der 1. August der Todestag der fraglichen Märtyrer, also auch des Bischofs Dietrich, sei; mit welchen Angaben auch, wie wir gesehen, die Urkunden des Klosters Wunstorf, welche in diesem Falle doch wohl von entschiedenem Gewichte sind, völlig übereinstimmen.

Seine vorher angeführte Nachricht aber, Bischof Dietrich sei nach seinem Tode nach Wunstorf gebracht und dort beigesetzt worden, eine Nachricht, die, wie bemerkt, allenfalls geeignet wäre, den 2. Februar als Todestag und den 1. August als Begräbnistag aufrecht zu erhalten, streitet mit einer ferneren von ihm selbst gegebenen Notiz, wonach das Mindener Domcapitel nach einem großen Brandunglück den Leichnam des hochverehrten Bischofs als Schutzmittel gegen dergleichen Unfälle vom Kloster Ebstorf zur Zeit des Probstes Mangold sich erbeten habe. Es ist nämlich völlig undenkbar, daß, wenn die Gebeine des Bischofs, welchen man solche Wirkungen zuschrieb, in der Nähe Mindens — zu Wunstorf — beigesetzt gewesen, dieser Umstand dem Mindener Domcapitel, zu dessen Sprengel Wunstorf gehörte, völlig unbekannt hätte bleiben sollen, und zwar bis zu dem Grade, daß das Stift durch eine erst ziemlich spät entstandene Legende, welche den Ort der Schlacht in der Nähe des Klosters Ebstorf im Bismarckischen, oder doch

die Grabstätten der gefallenen Märtyrer in einer Reihe dort befindlicher Hügel (wahrscheinlich Hünengräber) finden wollte, hätte verleitet werden sollen, sich mit dem erwähnten Gesuche an jenes Kloster zu wenden. Dazu tritt das Bedenken, daß sich nicht die geringste Andeutung vorfindet, weder in Wunstorfer Urkunden noch in sonstigen Nachrichten, dies Kloster habe einst sich des so hochgehaltenen Vorzugs erfreut, die Gebeine des Bischofs und Märtyrers Dietrich zu umschließen. Man bedenke endlich die Unwahrscheinlichkeit der Annahme, daß der Leichnam des Bischofs auf dem, offenbar durch die Normannen behaupteten, Schlachtfelde durch die in die Flucht geschlagenen Christen habe erkannt und davon entfernt werden können; auch abgesehen davon, daß von dem gleich Dietrich erschlagenen Bischof Marquard von Hildesheim eine ähnliche Fortschaffung der Gebeine, etwa nach Hildesheim, nicht erwähnt wird. Alle diese Umstände drängen dazu, nach Angabe der Wunstorfer Nachrichten den 1. August als den Todestag des Bischofs Dietrich und also als Jahrestag der verhängnisvollen Schlacht festzuhalten, freilich im Widerspruche mit der schon ziemlich früh verbreiteten Sage, welche den 2. Februar als den Schlachttag bezeichnete; so daß, während bisher nur die Localität der Schlacht (ob Eppendorf bei Hamburg, ob Kloster Ebstorf im Lüneburgschen?) den Stoff zu einer annoch nicht entschiedenen Streitfrage abgab, es uns nunmehr auch bedünken möchte, als ob das bisher unbestrittene Datum der Schlacht ebenfalls gewichtigen Zweifeln unterliege.

§. 5.

In den Traditiones Corbejenses finden sich verschiedene Orte als im Marstem-Gau belegen angegeben. Zunächst die villa Fohanredor, in welcher eine fromme Frau Folclog einen mansum dominicatum dem Kloster Corvey schenkte. Sie bestätigte später die Schenkung, doch unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs davon, indem sie dieselbe dem Grafen Barbo, dem Schirmvoigt des Klosters (advocato nostro) überwies (Trad. Corb. Falke §. 143 und 231. Wigand §. 367 und 456). Dem entsprechend hat das Corveyer

Güter-Register des Abts Sarracho (zwischen 1056 — 1071) (bei Falke §. 176) die Angabe „In Fohanreder in pago Marstem Altheri et Otracht habent 60 jugera etc.“ . . . Die Erwähnung des Grafen Bardo stellt den frühen Zeitpunkt dieser Schenkung einigermaßen fest. Bardo erscheint nämlich auch sonst in den Traditionen als Vermittler oder als Hauptzeuge (wohl selbst Gerichtsgraf) bei Vergabungen, welche von anderweit in der Geschichte bekannten Personen ausgingen. Er war wahrscheinlich Sohn eines gleichnamigen Grafen, der 842 Heerführer Kaiser Ludwigs des Deutschen war (Mon. G. h. II, 667), und der 856 auf dem Zuge dieses Kaisers gegen die Dalemingen umkam (Mon. G. h. I, 370). Bardo II. war anscheinend der Nachfolger des Grafen Rudolf in der Voigteigewalt, welcher Letztere — Sohn des Herzogs Eckbert und der Ida — 864 als Schirmvoigt genannt ist, aber 866 gestorben sein wird. Wir finden nun Bardo genannt als Vermittler des großen Vermächtnisses von 18 Dörfern im Bardengau von Seiten eben dieses Rudolf, wobei auch dessen Wittwe Oda † 913, des Billung Tochter, und Rudolfs Bruder Cobbo genannt werden (Falke, Trad. §. 126. Wigand §. 350). Ferner finden wir Bardo in Beziehung zu eben diesem Grafen Cobbo († 883) und zu dessen Schwester Hadwig, des Amalung Wittwe und sodann (vor 854) Aebtissin zu Herford, wo sie um 887 starb (Falke, Trad. 125. 149. Wigand 349. 373), dann zur Gräfin Ida selbst, jenes Rudolfs Mutter und Ruhme des Kaisers Carl des Großen, welche seit 838 Eckberts Wittve war (Falke, Trad. §. 155. Wigand §. 379).

Graf Bardo, der also etwa 866 Schirmvoigt von Corvey wurde, wird endlich einer jener 3 Bardone sein, welche 880 in der eben besprochenen unglücklichen Schlacht gegen die Normannen fielen (Mon. G. h. I, 393).

Daß die Familie eines Bardo (zweifelhaft, ob eben unseres Grafen?) in Foanrode (*sic*) selbst begütert war, sagt eine andere Tradition (Falke §. 337. Wigand §. 76), wonach ein Wicberth (Wigand hat Ricbert) eine Familie daselbst nebst 35 jugera für seinen Bruder (Vater?) Bardo tradirte. Falke hat die Lesart „pro patre suo“ — Wigand „pro

fratre suo“, ohne daß Letzterer diese Verschiedenheit gegen Falke hervorhebt, wie er sonst doch niemals zu thun unterläßt. Dieser Schenkung entspricht die Angabe des Reg. Sarrach. §. 426 „In Fohanroder in pago Marstem Boicho habet 35 jugera etc.“ —

Endlich schenkte ein gewisser Maginbern (war er aus Wittelkinds Geschlecht? etwa der missus dominicus, der um 849 starb?) Patenfamilien mit Ländereien im Buci- und im Marstem-Gau, darunter eine zu Faenroderi (Trad. Falke §. 229. Wigand §. 454), und hierzu hat das Reg. Sarrach. §. 287 die Notiz „In Faenroderi in pago Marstem Snelhard habet 50 jugera.“

Wir haben sonach in diesen 3 Schenkungen zwei Formen desselben Namens, wenn nicht etwa 2 verschiedene Orte: „Foanroder (Fohanroder) und Faenroderi“, beide im Marstem-Gau. — Ist ein und derselbe Ort gemeint, so möchte darunter ein jetzt eingegangenes Dorf Venroder (auch Bonroder) bei Rauenau, zu verstehen sein (vergl. auch Wippermann Ortsregister zu den Regest. Schaumb. und Mooyer, Alte Grafschaft Schaumb. p. 41). Feggendorf eben dort erinnert vielleicht noch an dies Dorf. Es heißt 1342 „Veghnedorpe“, Cal. IX, 104. — Nach Venrothero nannte sich ein ritterbürtiges Geschlecht, so Ritter Gisbert 1244 (Cal. I, 21; vergl. noch Cal. I, 139. VI. 122. IX, 214). — Ein Zehnten von 30 Solidi zu Vanrodero ward vom Bischof Egilbert von Minden (1055 — 1080) dem neu begründeten Martinikloster in Minden geschenkt; Erhard Reg. West. № 147. — Die Abtei Fulda belohnte den Billunger Herzog Bernhard (I. oder II?) unter vielen meist im Buci-Gau belegenen Lehensstücken mit 2 Hufen in Vonrode; Schannat, Elenchus vasallorum Fuldensium p. 198.

Sind 2 Orte zu unterscheiden, so wäre für die zweite Form an das jetzt ebenfalls wüste Dorf Wenigroder (Woningroder) zwischen Pottholtensen und Linderte zu denken (vergl. Cal. III, 513. 720. VII, 53). Zu bemerken ist, daß in der gleich zu besprechenden Fundationsurkunde des Klosters Fischbeck de 945 ein Ort Wendredesa als in Tilithi belegen vorkommt, welchen

Wippermann (l. c. §. 3 und p. 316) trotz dieses Umstandes ebenfalls für Benreder bei Lauenuau nimmt. Es scheint Welsebe zu sein.

Wir haben so eben einen Bardo und einen Wichbert (Wichert) als Vater und Sohn (als Brüder?) und begütert im Marstem-Gau (Foanroder) angetroffen. Hieran schließt sich eine andere Tradition (Falke §. 367; Wigand §. 106), wo es heißt: „tradidit Bardo pro fratre suo Wybert unam familiam in Pathihus (Wigand liest Pathi...)“, und im Reg. Sarrach. findet sich §. 470 „In Pathihus in pago Marstem Hemmo habet LX jugera etc“. Suchen wir zuvörderst die übrigen ähnlich lautenden Ortsnamen der Traditiones zu unterscheiden. Es erscheint nämlich einerseits ein Pathihusen in pago Bardengo im Reg. Sarrach. §. 151 und zwar (neben Nianthorp und Wultheristorpe, Renndorf und Wilsdorf bei Harburg) als Theil der großen schon erwähnten Stiftung von 18 Dörfern zu Herzog Ludolfs Seelenheil, die aus den Besitzungen der Oda genommen war (Falke §. 126; Wigand §. 350), — andererseits ein Passinchusen in pago Bucki, woselbst Warinus eine Familie überwies (Falke §. 360; Wigand §. 99), und woselbst nach dem Reg. Sarrach. §. 455 ein Rodward 50 jugera bebauete. Hiernach hätten wir für Pathihusen in Marstem „Pattensen, Amts Calenberg“, in dessen Nähe eben jenes Benigreder lag, woselbst, wie wir schon erfahren, Bardo und Wichbert vielleicht begütert waren. Das Passinchusen im Bucki-Gau mag Peezen, unweit von dem alten castrum Arnem, dem Sitze der alten Edelherrn von Bücheburg sein; es hieß 1181 „Petiffen und Bettensen“ (Wippermann Reg. Schaumb. N. 69 und 70). Pözen bei Fischbeck lag schon im Lilithi-Gau (Wosyer, l. c. p. 8). Pathihusen endlich im Barden-Gau war Pattensen südlich zwischen Kameloh und Winsen; dort stand vor 1371 eine Burg (vergl. Moser, Dipl. Belust. V, 416; Vaterl. Archiv 1834 p. 177).

Erinnern wir uns nun, daß der aus dem Corveyer Kloster hervorgegangene Bischof Wichbert von Hildesheim (880 — 903) einen Bruder Bardo gehabt haben soll (Künzel,

Geschichte von Hildesheim I. p. 37), so möchten diese beiden Gebrüder sich hier wiederfinden, und somit wäre die Vergabung zu Wichberts Seelenheil nach dessen Tode, 903, gemacht. Dürfen wir noch die Traditiones §. 373 und 378 bei Falke auf diesen Bardo beziehen, so hatte er einen Vaters-Bruder Walbert und Güter an der Beverbeck und in Dölme an der Weser im Auga. Die Namen Wichbert und Walbert erinnern andererseits an die Nachkommen des Wittkind. Eine andere Corveher Tradition (Falke §. 127; Wigand §. 351) nennt einen Ort „Liukiungen“ — und das Reg. Sarrach. §. 161 sagt: „in Liukiungun in pago Marstem 4 mansi...“ Unter den noch bestehenden Orten des Landstrichs, der dem Marstem-Gau entspricht, findet sich keiner, der irgend auf die Liukiungun paßt, wenn wir nicht an Loccum denken dürfen. Dies ist jedenfalls ein alter Ort, wenigstens das Lucca antiqua, wo Graf Burchard v. Hallermund vor 1183 begraben wurde (in insula, quae antiqua Lucca dicta est, sepultus est. — Cal. III, 1). Es war ein Grafensitz, wonach sich vor 1130 der damals ermordete Graf Burchard v. Rodenhem oder Rodenem nannte, und seit 1163 Sitz eines Klosters, das später nach dem jetzigen Loccum verlegt wurde (in transplantatione vero loci — Cal. III, 1). Allerdings bleibt es etwas bedenklich, diesen an der Weser belegenen Landstrich dem Marstem-Gau zuzutheilen. Auch ist zu bemerken, daß alle übrigen in derselben Vergabung genannten Orte weit entfernt von Loccum lagen; es waren Billurboeki (Billerbeek bei Gandersheim) in Flenithi; Grene (an der Leine); Riudium und der bivang in der Riudiana marka, etwa ein Forstbezirk in der Feldmark Räden; also auf der Grenze des Ambergos; endlich Liuttingeshem im Gudingo (nach Reg. Sarrach. §. 162), wohl Luerdissen nördlich von Escheröhausen. — Doch darf bei Riudium auch vielleicht an Röhden bei Schlüsselburg gedacht werden, welches damals noch am rechten Weserufer lag; vergl. das Riudinthe in der Schenkung der Mereswinde (Hoy. VIII, 16, Note) und den campus Rödonthe de 1254 (Hoy. VII, 33). Die Schenkgeber Bunito und Niedag scheinen auch im §. 433 und 435

(Wigand) als Zeugen vorzukommen und wären hiernach Zeitgenossen des Herzogs Rudolf († 866) und seines Sohnes Langmar († 864) gewesen.

Wir finden ferner einen Nothwert, der für seinen Sohn eine Familie in Munuslo dem Kloster übermacht (Falke S. 265; Wigand S. 99), und das Reg. Sarrach. sagt, daß in Munuslo in pago Marstem Wenna und Anno 80 Morgen bebaueten. Hier haben wir ohne Zweifel das Dorf Groß-Munzel, Amts Blumenau. — Berchusen prope Munsle, Barrigsen (Cal. I, 14), auch Westemen und andere Güter wurden vom Bischof Engelbert († 1080) dem Stifte Minden verliehen (SS. R. Br. II, 173). — Nach S. 81 der Traditionen (bei Falke S. 342) schenkte Hiddi für seinen Sohn Liadulf eine Familie mit Ländereien in Hiddikestorpe (wohl nach ihm benannt). Das Reg. Sarrach. hat S. 433: „Hiddikestorpe in pago Marstemme (*sic*)“, wo Hunigo 50 jugera bewirthschafte. Es wird Hiddestorf, westlich von Pattenfen, Amts Goldingen, sein. —

Endlich hat das Reg. Sarrach. (der entsprechende Theil der Verzeichnisse der Traditionen ist uns nicht erhalten) S. 642: „Roccon in pago Marstem“ und S. 727: „Marsberge in pago Marstem“. Hier könnte an Rocce (Rocem), westlich von Bückeburg gedacht werden (auch noch 1180 erwähnt, Spilker, Beitr. I, 171). Da dies Rocce aber schwerlich im Marstem-Gau lag, so ist hier wahrscheinlicher das in der Beschreibung der Hildesheimer Diöcesan-Schneide (Rünzel, Diöcese Hildesheim p. . .) genannte Hrokke gemeint, das im nördlichen Theile des jetzigen Amts Langenhagen, unfern der Cananöhe, gelegen haben muß. Die Lage von Marsberge wird durch den Clusberg (Papensche Karte *N* 47) bestimmt, denn es steht fest, daß ein „stonon clus“, eine Capelle dafelbst noch 1539 sich fand (Cal. III, 940. 975. 1013). Es lag demnach etwas nordwestlicher als Loccum, und die Angabe des Reg. Sarrach., daß es ebenfalls im Marstem-Gau gelegen, unterstützt entschieden die Ansicht, daß diese Gegend jenem Gau zuzurechnen sei. Hierzu kommt, daß wir auch aus

Loccumer Urkunden erfahren, daß das Stift Corvey noch bis 1246 das Obereigenthum an verschiedenen Gütern zu Marsberge hatte, welche es damals an Loccum verkaufte (Cal. III, 108. — Vergl. noch ibidem *N.* 82, 84, 99, 120, 154, 468.)

Die Corveyer Schenkungsverzeichnisse und das Güter-Register de 1056—1071 liefern uns also für den Marstern-Gau folgende Orte: Venredoro (Bonreder) bei Lauenau, vielleicht Venigredor bei Linderte, Pattenzen, Loccum, Munzel, Hiddestorf bei Pattenzen, Marsberge, Rofe.

§. 6.

Eine fernere Erwähnung dieses Gaues (pagus Marstern, dann Marstheim) finden wir in zwei Urkunden des Kaisers Arnulf vom Jahre 892, welche zwei dem Grafen Ecbert gemachte Dotationen, die eine von 36 Hufen, die andere von 30 Hufen (hobas und mansos, jede zu 60 jurnales oder jugera) in unserem und den anstoßenden Gauen Tilithi, Laingo und Bardengau betreffen. Die beiden Urkunden sind in den Orig. Guelf. IV, 403 Note abgedruckt und haben durch die arge Entstellung der darin vorkommenden Namen schon vielfache Schwierigkeiten verursacht. Glücklicherweise können wir statt der Abschrift, welche Scheidt benutzt hat, wenigstens für die eine Urkunde das Original benutzen, wodurch die Schwierigkeiten so ziemlich beseitigt werden. Nach den Originis lauten die Namen der Ortschaften und Gauen, worin die Dotation belegen war, folgender Weise: in pago Algidae in Unange et Visbecke ac in Marstern necnon in Chiridorf seu in . . . in Barthunga in Uerstein ac in Alaringi in Loinga.

Die Urkundensammlung, welche Scheidt die Monumenta Hildeshoimensia nennt, und woraus er diese Urkunden geschöpft hat, ist das auf dem Königl. Archiv zu Hannover befindliche große Hildesheimische Diplomatar, welches allerdings die oben angegebenen Lesarten hat. Allein in eben diesem Archiv findet sich auch das Original einer dieser Ur-

kunden, und dieses hat bei weitem verständlichere Lesarten. Dort heißt es: „in pago Tilgidae in Wange et Visbecke . . . ac in Marstem necnon in Chirihdorp seu in Steteheim . . . in Barthunga in Werstoti . . . ac in Alaringi in Lohinga.“

Wenn wir nun in Betracht ziehen, daß in der zweiten der fraglichen Urkunden die betreffenden 4 Gaunamen ebenfalls deutlich als Tälthi, Marstheim, Lainga und Bardunga bezeichnet sind — die Ortsnamen fehlen dort —, so daß über die Gaue selbst kein Zweifel sein kann; daß also die übrigen noch vorkommenden Namen nur die einzelnen Orte bezeichnen können, bei denen innerhalb jener 4 Gaue die geschenkten Grundstücke lagen, so können wir kaum fehlgreifen, wenn wir dem Tilithigau (Tilgide) 2 Orte zutheilen, nämlich Wange und Visbecke, dann dem Marstem-Gau wiederum 2 Orte: Chirihdorp und Steteheim, ferner dem Bardungau den Ort Werstoti und endlich dem Laingau einen Ort Namens Alaringi. Hiernach erhalten wir für unsern Gau die Dorfschaften Chirihdorp und Steteheim. Ersteres ist ohne Zweifel das jetzige Kirchdorf zwischen Kloster Barsinghausen und Langreder, Amts Bennigsen, welches Dorf (Kerecthorpe) schon 1229 urkundlich als mit einer Kirche versehen vorkommt (Cal. I, 16. 17), während der Namen darauf weist, daß dort schon 892 sich eine Kirche befunden haben muß. Das Kloster Bennigsen hatte hier eine Curie, von der es bis 1269 dem Bischof und Domcapitel zu Minden jährlich 4 Mark Abgaben zu entrichten hatte (Cal. VII, 53). — Steteheim ist allem Anschein nach ein in der Nähe von Kirchdorf belegener Ort, der jetzt untergegangen ist. Er hieß später Stetigem, Stedoyem, Studium.

Die beiden nach obiger Urkunde im Tilithigau belegenen Orte Wange und Visbecke sind ebenfalls noch zu erkennen; das Erstere ist Wange, ein später zur Stadt Hameln gezogenes Dorf, woran Wangelist vor Hameln noch jetzt erinnert. Dort befand sich noch 1244 eine Capelle; v. Aspern, Cod. dipl. Schaumb. II, 69. Visbecke wird das spätere Kloster Fischbeck sein.

Der Ort Worstoti (in den Origines zu Unerstein verdreht) im Bardengau scheint das jetzige Wressedt, Amts Bodenteich, zu sein, wo die Herzöge von Lüneburg zu Anfang des XIV. Jahrh. ein Schloß hatten; Sudendorf, Urkunden *N* 318 und 447. — Nur der Ort Alaringi im Lainingau läßt sich unter den noch vorhandenen Dorfschaften jener Gegend, südlich von Soltau, nicht wohl unterbringen, wenngleich der Namen an die diesen Gau durchfließende Aller erinnert. Ihn auf Alverdingen, jetzt Elferdingen in der Hausvoigtei Faltingbostel (vergl. Walsroder Urkundenb. *N* 126, do 1326), zu deuten, ist wohl gewagt.

Wegen Steteheim müssen wir übrigens noch folgende Notizen beibringen. Der Ort lag zwischen Leveste und Langreder, wo sich auf dem von ersterem Dorfe aus bebauten Stemmerfeld (Steteheimer Feld) noch Spuren eines alten Kirchhofes finden. Unter den Grundstücken, womit Gräfin Jutta von Roden, Nebtistin zu Wunstorf, 1370 die von ihr gestiftete St. Michaeliscapelle zu Wunstorf ausstattete, waren auch 10 Morgen Landes zu Langreder und Stedegem (decem jugera in campis Lanchredore et Stedegem, Cal. IX, 155) und die Abtei Wunstorf selbst besaß dort um 1380 zwei Meyerhöfe (Cal. IX, *N* 170, p. 130). Diese Meyerhöfe werden 5 Hufen unter sich gehabt haben, womit schon 1301 Ritter Dietrich von Stodem vom Stifte belehnt war (Cal. IX, 53). Hier wird der Ort Stedium genannt. Der Zehnten zu Stedium (*sic*) war Mindensches Lehen und um 1380 war der Hannoversche Bürger Martin v. Lüden damit belehnt (vergl. die Lüdenschen Urkunden im Besitz des historischen Vereins).

Der oben genannte Graf Eckbert, dem jene beiden Dotationen in 4 Gauen gemacht wurden, ein Graf im Huettigau 888 (Or. G. IV, 404) war wahrscheinlich Sohn des 880 gegen die Normannen gefallenen Grafen Bruno, also Neffe des Grafen Otto des Erlauchten und der Lutgardis, Ludwigs des Deutschen Gemahlin. Er begleitete 892 den Kaiser Arnulf auf dem Zuge nach Mähren und leistete demselben gute Dienste, wofür ihm dann wahrscheinlich jene Dotation zu Theil ward.

Anscheinend war es des eben genannten Grafen **Edbert** (Rioport?) Wittve (Verbeß SS. R. B. II, 163. nennt sie Hilleberg), von welcher etwa 50 Jahre später Kaiser Otto I. beurkundete, es sei von ihr, nach Verlust ihrer Söhne, in jenem vom Kaiser Arnulf ihrem Manne überwiesenen Orte Fischbeck ein Kloster begründet worden. Wann? bleibt ungewiß. In der Fundations-Urkunde, welche der Kaiser 954 dem Kloster erteilte, werden 8 Hufen unter den von ihm geschenkten Ländereien bezeichnet als belegen in pago Morsten in comitatu (eiusdem) comitis Horimanni (Erhard Reg. West. I, *N* 46). Dieselben Worte werden sodann in der 1025 vom Kaiser Conrad II. ausgestellten Bestätigung jener Urkunde, nebst deren übrigen Inhalt, wiederholt (Erhard I. c. *N* 87); die Ortschaften selbst aber leider in beiden Urkunden nicht angegeben. Dieser Graf Hermann, ein Gerichtsgraf im Marstemme-Gau, dessen Nennung übrigens in der späteren Bestätigungs-Urkunde, welche die Worte der früheren einfach wiederholt, keineswegs beweist, daß er 1025 noch lebte (er müßte hierzu mindestens 90 Jahre alt geworden sein, und in diesem Alter das Gerichtsgrafen-Amt noch ausgeübt haben), wird von Einigen (z. B. v. Hodenberg, *Hoy.* VIII, 10, p. 19) für den Stammvater der Grafen von Schwalenberg gehalten, die später allerdings in unserm Gau reich begütert waren. Die Gründe, welche für diese Annahme sprechen, sind in einem die frühesten Geschichte der Stadt Hannover betreffenden Aufsatz in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1859 p. 1, erörtert worden.

Die eben erwähnten Urkunden nennen noch, um dies beiläufig zu besprechen, im Lilitigau, wo Graf Hermann ebenfalls ein Comitatus hatte, die Ortschaften: Wondrodosa, schwerlich Wenreder, wohl eher Welsede bei Hessen-Oldendorf (siehe oben), Wigbolteshusen (Widboldsen), Benneshusen (Wensen), Haddeshusen (Haddessen), sämtlich nahe bei Hessen-Oldendorf, Tiadanhusen (Teinsen bei Münder), Hainanhusen (wohl Hohnsen bei Coppenbrügge).

§. 7.

In einer etwa 993, jedenfalls zwischen 969 und 996

ausgestellten Urkunde zeigt sich ein Wirinhard, der der Kirche zu Minden 12 Hufen „in Sovinhusen in pago Wedmori“ überwiesen hatte; — es war wohl Sebbenhusen in der Grafschaft Schwalenberg, so daß der pagus Wedmori der Wettigau wäre, der den Tilitigau begränzte. (Sebbenhausen mit der bekannten Furth in der Weser unterhalb Drakenburg lag im Grindergau.) Für jene Schenkung überwies Bischof Milo von Minden dem Wirinhard zum Leibgeding 3 Hufen in villa quae dicitur Ibbilstide in pago Marstem, 1 Hufe in villa Bickahusen in pago Tiliti (Betthausen, wüß bei Ohr an der Weser, vergl. Falke p. 560), dann den Zehnten in 4 kleinen Dörfern (villulis), Magathaville, Luidgeroshem, Bennucheshusen und Umishusen, deren Lage nicht bestimmt wird; Würdtwein Subs. VI, 306.

Wir finden hier Ibbelstede, jetzt eingegangen, zwischen Zeinsen und Pattenzen (Cal. III, 779), also allerdings im Marstem-Gau. Dort hatte Heinrich v. Reden um 1380 vom Stift Bunstorf 4 Hufen zu Lehen (Cal. IX, M 170, p. 130). Dann aber scheinen mehrere der zuletzt genannten kleinen Dörfer in eben diesem Gau und in die Gegend von Ibbelstedt zu gehören. Die Namen lassen sich deuten auf:

Mogodesold, eingegangen, zwischen Gestorf und Bennigsen (Cal. III, 742 Note 6; Cal. VII, 3. 7. 101), dann auf Lüdersen (Cal. VII, 28) und Bennigsen (Cal. VII, 123; Cal. III, 742), sämtlich am Deister belegen. Nur Umishausen läßt sich dort jetzt nicht mehr unterbringen. Magethoville könnte aber auch Meyensfeld zwischen Horst und Osterwald am rechten Ufer sein (Cal. IX, 75; Cal. V, 10), und würde demnach auch in diesem Falle dem Marstem-Gau zugehört haben. Mooyer (Alte Grafsch. Schaumb. p. 13) nimmt endlich an, daß das nach Sülbeck eingepfarrte Meinesfeld früher — 1220 Megethovelde, 1258 Meigonsfeld und 1387 Meynevelde genannt worden sei.

§. 8.

Kaiser Otto III. schenkte der vom Bischof Bernward von Hildesheim 996 gestifteten Capelle zum heiligen Kreuz daselbst

ein zu seinem Erbe gehöriges Gut von 7 Hufen mit Namen Trathe, belegen in pago Marstiom in comitatu Bernhardi ducis, wobei er auch der Ruzungen erwähnt, welche die Belegenheit des Guts am Leineufer gewährte (cum utilitatibus in ripa Laginae fluminis). Da Kaiser Otto III. im Anfange des Jahres 1002 starb, so kann der Herzog Bernhard, in dessen Grafschaft Trathe lag, nur der Billunger Bernhard I. sein, der von 973 bis 1001 regierte. Otto's Nachfolger, Kaiser Heinrich II., bestätigte diese Schenkung von Werla aus im Jahre 1013, in einer Urkunde, welche uns noch erhalten ist; Gruppen Antiq. Ham. 112. Trathe, Drothe lag an der Brücke von Goldingen, hart am linken Leineufer. Dort fanden sich noch zu Gruppen's Zeiten der Drohter Busch und ähnliche Benennungen. Lünzel (Geschichte von Hildesheim I, p. 143 und 331) verlegt es etwas höher hinauf an der Leine, in die Gegend von Ruthe, vielleicht wegen des Namens.

Der Zehnten zu „Droze prope Pattonhusen“ gehörte übrigens noch spät nach Minden. Im Jahre 1381 ward dieser Zehnten der Mindener Domprobstei beigelegt; Würdtw. Subs. X, 243. — Einen Theil seiner Grundstücke zu Drothe gab das Michaeliskloster unter dem Abt Reginhard 1061 an das Stift Hildesheim ab (Or. G. IV, 480), doch ward noch 1287 Ritter Eberhard v. Alten mit dem Rotlande bei Drothe (die Hese genannt) gegen einen jährlichen Zins von $\frac{1}{2}$ Mark belehnt. —

Drothe wird in einer etwas späteren, gleich zu besprechenden Urkunde zu Ostfalen gerechnet (in Ostvalon, in praefectura Bernhardi ducis (Lünzel, Diöc. Hildesh. Urf. N 8.). Diese Unsicherheit konnte durch mehrere Gründe verursacht sein; einmal lag es jedenfalls in einem der Gerichtsprengel der Herzöge Bernhard (I. und II.); ferner lag es an der Grenze zwischen Marstemma und Ostfalen und endlich beachte man, daß es in dem Landstriche zwischen der jetzigen Leine und dem alten Bette derselben (der alten Leine), also wahrscheinlich auf einer Insel lag. Wenn nun im Ganzen fest stand, daß die Leine in dieser Gegend die Grenze zwischen den Diöcesen Minden und Hildesheim und ebenso zwischen

den Herzogthümern Engern und Ostfalen bilden sollte, so konnte doch da, wo die Leine zwei Arme bildete, für die zwischenliegenden Orte leicht eine Unsicherheit hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit entstehen. Aehnliches trat mit Goldingen ein. Dies liegt am linken Ufer der jetzigen Leine, aber am rechten Ufer der alten; es ist jetzt Filial von Grasdorf und würde, wenn dies Verhältniß in alten Zeiten bestanden hätte, der Diocese Hildesheim haben gezählt werden müssen. Allein 1298 wird Goldingen zur Parochie Pattensen gerechnet; Würdtw. Nov. subs. IX, 96; Lünzel I. c. p. 33. Dieselbe Unsicherheit zeigt sich in dem Streite, welchen noch 1648 Calenberg und Hildesheim über die Drother und die Ruther Marsch führten; Baring, Saale II, p. 139.

§. 9.

In den Fundations-Urkunden des vom Bischof Bernward um 1022 gestifteten Michaelisklosters zu Hildesheim (Lünzel Diocese p. 352. 357) erscheinen unter den geschenkten Gütern verschiedene, welche uns hier interessiren. Nur ist zu berücksichtigen, daß von diesen Urkunden die vom 1. November 1022 datirte, angeblich vom Bischof Bernward ausgestellte, falsch ist; daß dagegen die vom Kaiser Heinrich II. zu Werla erlassene, wenn auch gleichfalls nicht mehr im Original vorhandene, doch in einer gleichzeitigen Abschrift (im Archiv zu Hannover) vorliegt, und daß auch eine gleichlautende Abschrift sich hinter der ebenfalls in diesem Archiv befindlichen Vita Bernwardi vorfindet. Hiernach ist hinsichtlich der Rechtschreibung der Ortsnamen das Verzeichniß bei Lünzel (Diocese a. a. O. und Geschichte von Hildesheim I, p. 324 seq.) mit Vorsicht zu gebrauchen.

Die kaiserliche Urkunde nennt nun zuvörderst das schon erwähnte Drothe in pago Ostvalon et in prefectura Bernhardi ducis, geht dann zu dem pagus Marstem über und nennt dort:

1) Haringehuson, jetzt Herrenhausen, noch auf der rechten Seite der Leine, aber doch innerhalb der Mindener

Diöcese, so daß hier jedenfalls der Marstem-Gau östlich über die Leine hinausreichen mußte.

2) Lumboro, Limmer am linken Leineufer, der spätere Sitz der Grafen v. Roden.

3) Erthero, Erder zwischen Limmer und Linden, jetzt wüßt. Die Erder-Wisch zeigt Gruben, Antiq. Han. p. 93.

4) Puttenhusen, nicht sowohl Pattenzen, wie noch Lünzel (Gesch. I, 332) annimmt, sondern Puttensen. Das Puttensersfeld, da wo jetzt Ronbrillant (Königsitz) liegt, zeigt seine Lage an; also ebenfalls unfern des rechten Leineufers (vergl. Hannoversches Urkundenb. N^o 43, Note).

5) Davonstide, Davenstedt, südlich von Limmer.

6) Cobbinghusen, Kobbingohusen, womit wir uns aus der Nähe der Leine und der jetzigen Stadt Hannover entfernen, denn es scheint Cobbensen, in der Grafschaft Schaumburg, nordwestlich von Rodenberg zu sein; Lünzel (Gesch. I, 326) und Mooyer (Alte Grafsch. Sch. p. 21) nehmen dies wenigstens unbedenklich an; dennoch ist diese Annahme mit Vorsicht aufzunehmen, denn allem Anschein nach muß dies Cobbensen dem Buchi-Gau zugerechnet werden. — Es ward vom Abte Conrad des Michaelisklosters (1124—1128) an den Edelherrn Rivin von Holt-husen gegen die Kirche zu (Wrisberg-?) Holt-husen umgetauscht, welcher Tausch, nachdem der Edelherr Dietrich v. Holt-husen, Rivins Sohn, mancherlei Handel dieserhalb begonnen, endlich im Jahre 1135 allerseits anerkannt wurde; Wipp. Reg. Schaumb. N^o 26; Lünzel Gesch. I, 339.

7) Nitilrothe, Nettelrede Amts Lauenau, unweit Münder. Auch dieser Ort macht Schwierigkeiten, da die noch weiter unten anzuführenden Mindener Archidiaconats-Verzeichnisse de 1632 ihn zum Banne Ohfen, dem der Gau Tilithi entsprechen würde, rechnen. Seine Lage, an der Grenze zwischen Marstem und Tilithi, mag auch hier die Unsicherheit erklären.

8) Walosrothe ist noch zweifelhafter. Lünzel, Wippermann und Andere nehmen eine Verdrehung aus Alves-rothe an und finden darin Alvesrode im Kirchspiel Bülfsen,

noch nördlich der Haller, also allerdings noch im Marstem-Gau belegen. Es wäre dann von einem ebenfalls in dieser Gegend sich findenden Alfridesrode (Reg. Sarrach. *N*. 221. 352. 374) zu unterscheiden, welches dem Gudingau zugezählt wird und auch eine Kirche besaß, die wohl in Alvestrode niemals bestanden hat. Letztere Umstände deuten auf Alferde, östlich von Eldagsen und südlich der Haller.

9) Everdeshem, Everdisse, schwerlich gleich mit Everardistorpe, das 1223 genannt wird (Cal. VII, 35) und zwischen Holtensen und Bredenbeck am Deister lag; dieser Ort hieß in der späteren Abschleifung des Namens Everstorf und selbst Evestorf. Aber auch Everdagsen (eingegangen) bei Eldagsen, hat Bedenken, obgleich Lünzel dies annimmt l. c. I, 327; denn es fragt sich, ob es nördlich der Haller lag und nicht vielmehr, wie Eldagsen selbst, zum Gudingo gehörte. Vor allem aber scheint dieser Ort nicht Everdagsen, sondern Verdissen geheißen zu haben; so schon 1183 (Cal. III, 8. 9) und 1216 (Cal. III, 41). Lag Cobben- sen noch im Marstem-Gau — siehe oben *N*. 6 —, so könnte das ihm nahe gelegene jetzige Heversen vielleicht unter diesem Everdissen gemeint sein.

§. 10.

Des Kaisers Conrad III. Urkunde vom 10. Juli 1033, worin die Stiftung des Martiniklosters in Minden durch Bischof Sigebert bestätigt wird, zählt die dieser Stiftung zugewiesenen Güter auf (Spilker, Grafen v. Wölpe, p. 134.). Darunter finden sich im Gau Marstem: Brunhildisdorp, wahrscheinlich Brunstorf bei Bunstorf, wüst (Mooyer, Alte Grafsch. Schaumb. p. 50); Hupida, Hüpede; Oride, Derie; Volkeressen, Völkfen, alle drei etwas südwestlich von Pattensen.

Da uns der Laingau (Leinegau) als Nachbargau von Marstem interessirt, namentlich wegen der Frage, ob die Leine die Grenze zwischen beiden gebildet habe, so sei erwähnt, daß die vorliegende Urkunde als in diesem Gau belegen aufzählt: Triburin, Drebber; Stocheim, Niederstöcken; viel-

leicht vereint zu nehmen, so daß es Stöckendreher wäre; Halingaburstalla, entweder Engelborstel, Amts Langenhagen, oder wohl richtiger Degenborstel, Amts Biffendorf; Holinbocke, vielleicht ein Ort an der Hohlbede, welche sich unterhalb Hestorf in die Leine ergießt, etwa Mandelsloh gegenüber. Wenn nicht Stöckendreher, Degenborstel und die Hohlbede auf ein und dieselbe Gegend verwiesen und dadurch sich gegenseitig stützten, so könnte man für Stocheim auch das Dorf Stöcken am rechten Leineufer dicht bei Kloster Marienwerder halten, und dem entsprechend obiges Halingaburstalla für Engelborstel. Dabei wäre freilich vorausgesetzt, daß die Leine eben die Grenze zwischen Loingau und Marstemma auch in dieser Gegend bildete — eine Annahme, die, wie wir unten sehen werden, schwerlich aufrecht erhalten werden kann.

§. 11.

Wahrscheinlich im Jahre 1055 hatte der Billunger Herzog Bernhard II. († 1059) eine Zusammenkunft mit dem Bischof Egilbert von Minden, wobei noch zugegen waren: eine *Gilika ductrix*, ein *Anno clericus qui postea Coloniensis factus est episcopus* und ein *Otto dux juvenis*; Würdtwein, Subs. VI, 312. — Hier sind wahrscheinlich gemeint: Gilika, Wittve des Grafen Benno von Nordheim, der 1047 zuletzt erscheint, und Mutter des Grafen Otto von Nordheim, Herzogs in Engern und Bayern, der als eifriger Gegner des Kaisers Heinrich IV. in nahen Beziehungen zu den Billungern stand. Der Titel *ductrix* ist in dem, auch von Havemann (Gesch. I, 107 Note) berührten Streite: ob Otto, ihr Sohn, den Herzogstitel über Sachsen (Engern) wirklich geführt habe, nicht zu übersehen, wie dies bisher geschehen ist. Herzog Bernhards II. Gemahlin hieß Bertrada, König Haralds von Norwegen Tochter; seine Mutter hieß Hildegard, des Grafen Heinrich I. von Stade Tochter. Von diesen beiden Frauen kann also hier nicht die Rede sein.

Wir finden hiernächst als bei jener Zusammenkunft zugegen erwähnt: Anno (von Steußlingen), der am 3. März 1056 Erzbischof von Köln wurde und am 4. December 1075 starb,

Die fragliche Zusammenkunft muß also vor dem 3. März 1056 Statt gehabt haben, die Urkunde darüber aber erst nach diesem Datum aufgesetzt sein, weil sie sagt: Anno clericus postea Coloniensis factus episcopus.

Es findet sich endlich noch als Theilnehmer dieser Versammlung der junge Herzog Otto oder Ordbulf, Bernhards II. Sohn und Nachfolger. — Damals ward ausgemacht, daß Herzog Bernhard den Schuß des Bisthums Minden übernehmen solle: ut sibi (scil. episcopo) et ecclesiae suae (scil. Mindensi) pius et fidelis existeret adjutor. — Dagegen überwies der Bischof dem Herzoge 12 Bortwerke und 2 Zehnten, welche jedenfalls in der Diöcese Minden, theilweise im Gau Marstemme belegen waren. Es werden genannt:

1) Nienburg, die jetzige Stadt Nienburg an der Weser (dort 2 Bortwerke);

2) Apeldoren, Apleron im Buchigau;

3) Lenthe, Lenthe, westlich bei Hannover;

4) Vehlen, Behlen bei Bückeberg;

5) Scoythe, Scheye bei Bückeberg;

6) Mestomerothe, Meßmerode, eingepfarrt nach Idensen;

7) Wenge, etwa das Wange von 892, Wange, jetzt zu Hameln gezogen? freilich hätte es ferne von den übrigen hier genannten Ortschaften gelegen;

8) Sullothe, Sülte bei Sülbeck, Amts Bückeberg;

9) Alekesthorpe, das Ablokestorpe der Trad. Corb., Alblokestorf in pago Bucki Reg. Sarr. §. 288, Algesdorf, Amts Rodenberg;

10) Paldo (Padlo des Reg. Sarrachonis), Pählde, eingepfarrt nach Apleron;

11) Arnicamp, wohl Amorcamp zwischen Hausberge und Rehme; Anecamp, das bei Kirchrode und Bemerode ausgegangen (Gruppen, Antiq. Hann. 88 und Marienroder Urkunden *N.* 98 und 99), lag schon im Bisthume Hildesheim (Ostfalen). Man vergleiche über alle diese Ortschaften Mooyer, Alte Graffschaft Schaumburg p. 33. p. 7. p. 6. p. 39. p. 34. — Unter ihnen dürfen wir ohne Bedenken

Lenzthe und Mesmerode dem Marstamme-Gau zuzählen. Noch 1311 nannte sich ein Johann von Mesmerode nach letzterem Orte (Cal. VI, 102).

Ob Herzog Orduf (1059—1071) ein ähnliches Abkommen mit dem Bischofe von Minden getroffen, ist nicht bekannt. Es scheint aber fast, als ob dieses Herzogs jüngerer Bruder, Graf Hermann, schon bei dessen Lebzeiten jenes Beschützer-Amt (Schirmvogtei?) übernommen habe, oder doch wenigstens bald nach dessen Tode (März 1071), als er anfangs eine Vormundschaft über seinen jungen Neffen, Herzog Magnus, dann auch die Regentschaft während des Magnus ersten Gefangenschaft auf der Harzburg, führte. Herzog Magnus selbst machte jedenfalls einen neuen Vertrag mit Bischof Egilbert, wie es sein Großvater gethan; vielleicht schon nach der Befreiung aus seiner ersten Haft 1076, vielleicht auch erst nach seiner zweiten Gefangenschaft in Folge der Schlacht bei Melrichstadt im August 1078, damals als er sich, so wie sein Oheim Graf Hermann, von dem Grafen Otto von Nordheim trennte und dem Kaiser zuwandte.

Die persönliche Zusammenkunft dieses Herzogs mit dem Bischof Egilbert († 1080), worin der fragliche Vertrag erneuert ward, fand Statt in capella que est in villa Runiberc, wo der Herzog mittelst Handschlag gelobte: „ut fidelissimus tutor et defensor sit Mindensis ecclesiae“ u. s. w. Diese alte Capelle in Ronnenberg wird die Bonifacius-Capelle gewesen sein, deren noch 1361 und 1363 Erwähnung geschieht (auch 1463, Cal. I, 270) und zwar als juxta ecclesiam in Runesberg gelegen, so daß die Kirche und die Capelle in diesem Dorfe seit Alters neben einander bestanden zu haben scheinen (Cal. VII, 151. 156. 159).

Die Urkunde, welche diese Erneuerung des früheren Vertrages enthält (Häberlin, Analecta medii aevi p. 545; Erhard R. W. I, Cod. *N*. 156), zeigt uns den schon genannten Grafen Hermann als bis dahin mit jenen vom Bischof Egilbert an Herzog Bernhard früher überlassenen Vorkerken (ganz oder zum Theil?) belehnt; nur sagt sie uns nicht deutlich, ob Graf Hermann bisher alle jene Güter in

Besitz gehabt und nunmehr zu einer Theilung mit seinem Neffen geschritten sei, oder ob der Graf von früher her (etwa schon in Folge einer Theilung mit seinem Bruder Orduß) nur einen Theil derselben inne gehabt habe. Die Worte lauten: „Ipse autem dux (sc. Magnus) decimarum, quas avus suus dux B. (Bernhard II) felicis memoriae habuit super curtes suas ex predicti Mindensis episcopi concessione, eam tantum partem habeat, quae eum attinet in particione locorum cum patruo suo. Nam reliquam partem ipse comes H. (Hermann) prius est in beneficium consecutus. — Et ipsa quidem decimarum loca inferius sunt subscripta“ Leider aber ist dieses Verzeichniß nicht mehr bei der Urkunde vorhanden. Folglich ist nicht zu zweifeln, daß hier wieder die Vorwerke des früheren Vertrags-Documentes aufgezählt gewesen sein werden, denn die „loca decimarum“ werden doch wohl dasselbe bedeuten.

§. 12.

Da uns eben der alte Ort Nonnenberg zum zweiten Mal beschäftigt hat, so möge sich hier gleich die Notiz anschließen, daß auch die alte Lebensgeschichte des Bischofs Bernward von Hildesheim, so wie die Erzählung von der Ueberführung der Gebeine des Bischofs Godehard jenes Orts Erwähnung thun (Mon. G. h. IV, 783 und XII, 639). Bischof Bernward starb 1022, ward aber erst 1192 oder 1194 canonisirt; Bischof Godehard starb erst 1038, ward aber schon im October 1131 canonisirt. Nun war zum Zweck dieser Heiligspredung jener frommen Bischöfe ohne Zweifel schon früh eine Sammlung und Aufzeichnung der an ihren Gräbern gesehenen angeblichen Wunder veranstaltet worden, und nicht nur Thangmars († vor 1027), des Verfassers der Vita Bernwardi, Arbeit ward noch im XI. Jahrhundert mit der Zuthat dieser Erzählungen bereichert, sondern es konnte auch die translatio Godehardi, als sie nach 1132 von einem Hildesheimer Geistlichen zusammengetragen wurde, aus einer damals schon bestehenden Sammlung der Wunder des Heiligen vervollständigt werden. Die sogleich anzuführenden Begebenheiten gehören demnach wohl unbedingt dem XI. Jahrhundert an. Von

Bernwards Wunderkraft wird nun berichtet: Es habe ein Mädchen aus dem vico Hanovere den unerträglichen Schmerz einer Augenkrankheit durch Angelobung einer Gabe am Grabe des frommen Bischofs beseitigt; und nach diesem Vorgange habe ein Mann aus Runeberg, der schon völlig an der Erhaltung seines Augenlichts verzweifelt, den Heiligen angerufen, sei dann in einen tiefen Schlaf gefallen und beim Erwachen aus demselben schmerzfrei gewesen. Da habe er eine Wallfahrt an das Grab desselben angestellt und seine Dankagung dargebracht.

Da die Nachrichten von diesen wunderbaren Heilungen, wie schon erwähnt, noch dem XI. Jahrhundert angehören, sind wir auch berechtigt, die erste Spur von dem Bestehen eines Orts (vicus) Hannover in eben dieses Jahrhundert zu setzen. Daß Ronnenberg aber ein weit älterer Ort sei, ist oben nachgewiesen.

Was nun das vom heiligen Godehard vollbrachte Wunder betrifft, so wird Folgendes erzählt: „Ein Knabe aus dem im Stift Minden belegenen Dorfe Lanesherg (Lanesherg an der Weser) war lahm und contract. Seine Eltern führten ihn an das Grab des Bischofs Godehard nach Hildesheim, um dessen Hülfe zu seiner Heilung anzusehen. Dies hatte augenblicklich zwar keinen Erfolg; als sie aber wieder von Hildesheim aufgebrochen waren und auf der Rückreise in der Nähe des Dorfes (villa) Runoberg (Ronnenberg) auf einer Wiese gelagert, in Thränen und Wehklagen ausgebrochen waren, rechte plötzlich der kranke Knabe die contracten Glieder und sprang geheilt von dem ihn tragenden Wagen. Als das umwohnende Volk solches sah, lobte es einstimmig den Herrn und führte den Knaben in Andacht zur nächsten Kirche. Um jedoch das Andenken an dieses Wunder zu erhalten, errichteten die Umwohner (comprovinciales) auf jener Wiese ein Gebäude (casa), wo die vorüberziehenden Gläubigen noch viele Jahre lang Weihgeschenke darbrachten (oblationes deferabant).“

Unwillkürlich wird man bei dieser casa auf der Wiese bei Ronnenberg, errichtet zum Andenken an eine Wunderthat, an jene Capelle des heiligen Bonifacius ebendort erinnert, in

welcher Herzog Magnus und Bischof Egilbert sich 1076 oder 1078 trafen.

Aus der „casa“ wird mittelst der Weihgeschenke eine Capelle, dem Bonifacius gewidmet, geworden sein; dies letztere, weil sie dem Godehard vor dessen Heiligprechung nicht wohl geweiht sein konnte, und weil der Namen des Bonifacius der Veranlassung am meisten entsprach. Auch die in dieser Erzählung erwähnte Kirche wird wohl die in Nonnenberg selbst belegene St. Michaeliskirche (vergl. Cal. VII, 80 de 1291) gewesen sein. Ist jene Vermuthung begründet, so muß hiernach die Capelle zwischen 1038 (Todesjahr des Godehard) und etwa 1078 (Zusammentunft des Herzogs mit dem Bischof) errichtet sein (vergl. auch Cal. VII, 151 de 1361). Die Kirche aber mußte zu dieser Zeit schon bestanden haben.

§. 13.

Einer Urkunde des Bischofs Ulrich von Minden de 1096 (Erhard, Reg. West. I, № 167) ist hier noch zu erwähnen, in welcher 3 Orte, Riudinitho (Röden im Kirchspiel Schlüsselburg an der Weser), Hilvise (Hilvise im Kirchspiel Heimsen) und Hemenhusen (Heimsen im Gericht Petershagen), genannt werden, welche, wenn der Marstem-Gau in Wirklichkeit bis zur Weser reichte, diesem Gau ihrer Lage nach angehörten. Der Ausdruck der Urkunde: in pago Angori in comitatu Magni ducis, besagt freilich nur, daß diese und die übrigen verschenkten Vorwerke in dem Herzogthum Engern belegen, wozu ja Marstem gehörte, aber er entscheidet leider Nichts für den Umfang der einzelnen Gaue innerhalb dieses Herzogthums. — v. Hodenberg (Hoy. Urkundenb. VIII, 16) rechnet auch noch 2 andere Orte, die diese Urkunde nennt, in den Marstem-Gau (bald darauf freilich auch zum Tilithigau (vergl. loc. cit. Note 1b und Note 6), indem er Volchrisson für Bölfken bei Springe und Fritogotessin für Bardegößen im Kirchspiel Zeinsen nimmt. Nur scheinen diese letzteren Orte etwas fern von den übrigen zu liegen und Volchrisson könnte auch Bulsen bei Petershagen sein. Fritogotessin ist freilich unter den

jezt bestehenden Ortschaften in der Gegend der Weser nicht unterzubringen. Jenes Bölfen bei Springe scheint als Volkorsen vorzukommen (1253, wo ein Arthur dort sacerdos war, Calenb. VII, 28; vergl. auch Calenb. VII, 145; Cal. VI, 144 seq.) und ist wohl zu unterscheiden von einem jetzt eingegangenen Dorfe Volkermissen, das jedoch ebenfalls in jener Gegend gelegen haben muß (Calenb. VIII, 176; vergl. Cal. VII, 138 seq. Cal. VI, 153; auch Volkolmissen, Cal. III, 742), ebenso von jenem Bölfen bei Exten und Rinteln, welches 1311 Volkerdesson hieß; Mooyer, Alte Graffsch. Schaumb. p. 24.

§. 14.

Die Herzogin Wulfhilde schenkte, wohl kurz nach ihres Vaters Herzogs Magnus, des letzten Billungers, Tode — also nach 1106 — und mit Consens ihres „Mundiburds Heinrich“ — also doch wohl ihres Gemahls, Herzogs Heinrich des Schwarzen von Bayern, — also vor 1120 — dem Hospital (später Johannis-Hospital) zu Hildesheim ihre Grundstücke zu Diudinberch mit den verschiedenen darauf lastenden Natural-Abgaben, deren Aufzählung in der Urkunde von Interesse für die Kenntniß der Agricultur-Zustände jener Zeit ist; Orig. Guelf. II, 490, aus dem großen Diplomatar des Hildesh. Domcapitels im Königl. Archiv. p. 577; vergl. v. Hodenberg, Urkundenb. des Kl. St. Michaelis in Lüneburg *N* 14, mit der falschen Lesart Dindinberch.

Diudinberch ist Döteberg, Amts Blumenau, zwischen Kirchwehren und Harenberg. In dem Verzeichniß der Verlassenschaft des Edelherrn Reinbert von Ricklingen, welche um 1186 bei deren Uebergang an das Stift Minden aufgestellt sein wird, finden sich fünf Hüfen zu Thiutobergen, auch Thutobergen, die dann dominus Hermannus, wahrscheinlich der Edelherr Hermann II. von Arnheim, wieder vom Bischof zu Lehen empfing (Jahrgang 1858 dieser Zeitschrift p. 41 u. 50). Schon früh müssen mit diesem Grundbesitz des Johannis-Hospitals in Döteberg andere Grundstücke zu Lamosto (bei Horst am rechten Leineufer, Cal. V, 156, nicht mit Leveste zu verwechseln, wie Lünzel, Gesch. von

Hildesheim I. 309 es thut) und zu Lohnde bei Seelze — beide also ebenfalls im Marstem-Gau — verbunden gewesen sein, denn vor 1211 hatte der Edelherr Cuno von Depenau die Boigtei über die Hospital-Güter in allen 3 Ortschaften von Bischof Hartbert von Hildesheim zu Lehen, und hatte dieselbe wiederum an Leshard von Empelde verliehen. Der Custos des Hospitals befreite sie damals durch Erlegung von 20 Mark von diesem „nimis grave onus advocatiae“ (das ebengenannte große Hildesh. Diplomatar *N* 1110).

Das Johannis-Hospital vertauschte dann seine 8 Hufen zu Dötebergen, 2 Hufen zu Lohnde und 4 Hufen zu Lameste, wie sie 1282 im Verzeichniß seiner Einkünfte (Gr. Diplomatar *N* 1205) aufgezählt sind, später (1351) dem Ritter Aschwin dem Schenken (etwa von Reden?) gegen 9 Hufen vor Barfeld (Bersfeld, Amts Gronau), worauf dieser Herr Aschwin sie 1362 an Dietrich von Soden, Hannoverschen Bürger, zu geistlichen Zwecken innerhalb der Stadt Hannover wieder verkaufte; Hannov. Urkundenb. *N* 301, 408, 413; vgl. S. 490.

§. 15.

Wir müssen nunmehr, um sämtliche Ortschaften zusammen zu führen, welche urkundlich dem Marstem-Gau zugerechnet werden, noch eine Anzahl Orte anführen, welche in den Urkunden als solche genannt werden, wo die in diesem Gau fungirenden Gerichtsgrafen ihre Grafenstühle hatten.

Wir finden zunächst eine Urkunde des Bischofs Wihelo von Minden (1097—1119), worin er die Schenkung beurkundet, welche die edle Frau Reginhilde, des Grafen Erpo Wittve, unter Zustimmung ihres Schwagers und Mundiburds, des Grafen Gerbert, dem Stift Minden gemacht hatte. Sie betraf bedeutende Güter zu Liusnon, Batmers und Wallonthorpo. Die Tradition, sagt der Bischof, sei bestätigt, im Grafending des Grafen Eberhard am Weserufer in pago Soapeveldun (vergl. Mooyer, Alte Grafsch. Schaumb. p. 48); dann sei sie wiederholt worden im Gerichte des Grafen Widelind (jedensfalls von Schwaglenberg) in loco Lindam in pago Merstamon, vor dem Herzog Lothar (seit 1106)

und vielen Edlen und des Engerschen Rechts Kundigen (Würdtw. Subs. VI, 319). — Bedenklich ist, daß die Orte Liusnon, Batmere und Wallenthorps weder im Gerichtsbezirk Scapeveldun (also wohl zwischen Frille, Pepinghausen und der Weser), noch auch im Marstem-Gau unterzubringen sind. Nur daß sie in Engern belegen gewesen, mag aus der Anführung der *Angaricas legis periti* zu schließen sein. Liusnon (Verbeck nennt den Ort Linsen; SS. R. Br. II, 174) könnte das 1033 genannte Liusa sein, nämlich Linse an der Spälje und Lenne, Bodenwerder gegenüber; Pistor. SS. Rer. Germ. III, 820. Dann könnte man der Nähe wegen für Batmere auf Bodenwerder und für Wallenthorp auf Wallensen, südlich von Salzhemmendorf, raten. — Näher dem Untergau Scapeveldun bleibt man, wenn man für Liusnon an Levsen, südwestlich von Meerbeck, und für Wallenthorp an Balldorf, südlich bei Blotho, denkt; Batmere ist aber hier ebenfalls nicht unterzubringen.

Somit wird mit Sicherheit aus dieser Urkunde nur der Gerichtsplatz, das Dorf Linden vor Hannover, für unsern Gau gewonnen, wo also zu jener Zeit, wenn nicht etwa schon in Hannover selbst, eine Tagesfahrt (Landtag) von hohen Mindener Geistlichen und von Grafen und Herren des Herzogthums Engern unter Herzog Bothars Vorsitz Statt fand: Wir haben bei einer andern Gelegenheit nachzuweisen versucht, daß diese Urkunde in die Zeit zwischen 1115 und 1119 fällt (vergl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1859, p. 21).

§. 16.

Bischof Siegward von Minden (1120—1140) schenkte, wohl bald nach seiner Erwählung und jedenfalls vor 1129, wo der von ihm als Cognat und Mundiburd angeführte Adulfus comes senex de Scoamburg starb, Erbgüter in *occidentali parte fluminis quod Leina dicitur* belegen, an sein Domstift Minden. Es waren dieß Bortwerke in Suthrem, Bedeburc, Idanhusen, Westrem, Wechertheron, Elmenhurst und die Kirche zu Idanhusen. Die Auflassung geschah: in pago Marsteme in mallo Gerberti comitis, fratris comitis Erponis, juxta villam Runeberchen (Würdtw. Subs.

VI, 321). Von jenen 6 Bormerken sind die letzteren 4 leicht zu erkennen und ihre Lage stimmt zu der Bezeichnung: im Westen der Leine. Es sind Idensen bei Bunsdorf, Westrem, wüst ebendort (Cal. I, 12. III, 101), Kirchwehren und Almhorst, sämmtlich im Amte Blumenau. — Suthrem dagegen und Bodeburk (Verbeck hat Bedoben SS. R. Br. II, 175) sind in der Nähe der Leine nicht aufzufinden. Suthrem kann auch jene Ortschaft nicht sein, welche unter dem spätern Namen „die Sossen“ zu der jetzigen Stadt Bückeburg gezogen ist (Mooyer loc. cit. p. 5 und 31), denn dieser Ort lag jedenfalls im Buchigau. Ist dagegen Suthrem das jetzige Sorsum bei Weningfen (Cal. VII, 131. IX, 359), und ist Bodeburc Bებber oder auch Bებber (beide südlich unfern Lauenau, Wipperm. Reg. Schaumb. p. 291); so gehörte Sorsum jedenfalls, Bებber und Bებber möglicher Weise zu Marstemme; dagegen lagen beide Dörfer zu weit von der Leine entfernt, um die obige Bezeichnung zu verdienen. Uebrigens zeigt das „juxta villam Runeborchen“, daß die Dingstätte nicht in Ronnenberg selbst sich befand. Wir dürfen hier also einerseits an das Ihmeufer unweit dieses Orts denken, wo wir später noch eine Gerichtsstätte antreffen werden; andererseits liegt nahe, sich an die Sperse-Mühle unweit von Gerden zu erinnern, wohin die Tradition ebenfalls eine Dingstätte verlegt; ja auch jene merkwürdige Steingruppe unter dem Benther Berge an der Renndorfer Chaussee — die 7 Trappen genannt — können hier als ehemalige Gerichtsstätte in Betracht kommen.

Um dieselbe Zeit stellte eben dieser Bischof Siegward eine andere Urkunde aus, wonach eine Edelfrau Geburga und ihr Sohn und Mundiburd Thietmar dem Stift Minden ihre Erbgüter in Goinhusen, Langrothore und Hanhurst überwiesen und die Schenkung bestätigen ließen in mallo Widekindi de Swalenberg in pago Merstemon in loco Lindard. Unter den Zeugen war Widekindus advocatus, also der Edelvoigt Widekind vom Berge, der am 11. Juni 1127 starb, so daß die Urkunde zwischen 1120 und 1127 ausgestellt sein muß. Wir finden hier also einen zweiten Ge-

richtsplatz des Grafen Widelind von Schwalenberg in unserm Gau, am Dorfe Linderte (Amts Wennigsen), etwas südlich von Nonnenberg. Die Orte, welche die Schenkung betraf, lagen ebenfalls in diesem Gau: Zeinsen, Amts Calenberg, und Langreder, Amts Wennigsen, nicht fern von Linderte, Hohnhorst dagegen schon entfernter, in der Graffschaft Schaumburg zwischen Wunstorf und Rodenberg.

In einer dritten Urkunde eben dieses Bischofs Siegward vom Jahre 1124 bezeugt derselbe, daß ein gewisser Hildeward, zur Sühne für einen von seinen Leuten an einem Mindener Ministerialen begangenen Mord, seinen Meyerhof zu Bortonowe dem Stifte Minden überlassen habe und daß diese Auflassung erfolgt sei im Grafending des Grafen Hildebold (des Sohns Hogers v. Riepen) von einem Orte im Gau Marstomme. Leider ist der Namen dieses Orts in der Urkunde nicht mehr leserlich (Urkunde des Königl. Archivs). Hier ist Bordenau am rechten Leineufer im Amte Neustadt gemeint. Es müßte sich also der Gerichtsprengel des Grafen Hildebold über die Leine erstreckt haben, wenn Bordenau nicht etwa damals am linken Leineufer lag und diese dort ihr Bett verändert hat, wie uns dies von der Weser in Bezug auf dicht an derselben belegene Dörfer mehrfach bekannt ist. Auffallend ist, daß der Ort offenbar von einer Aue — einem Bach — den Namen führt. Ob das kleine Wasser, das von Leistlingen und Meyensfelde kommend nördlich von Bordenau in die Leine fällt, je diesen Namen geführt, ist zweifelhaft. Die Aue, die jetzt Bordenau gegenüber in die Leine mündet, könnte unmöglich einem am jenseitigen Ufer belegenen Orte den Namen gegeben haben, selbst wenn es feststände, daß sie je die Borden-Aue hieß. Bedeutete dieser Namen soviel als Grenzbach, so könnte das zuerst genannte Gewässer allenfalls diesen Namen als Grenzbach zwischen Marstem-Gau und Voingau geführt, und den „Auergraben“ vertreten haben (siehe unten). Ist an die Börde (Börden-Aue) zu denken, so zeigt das Güterregister des Wunstorfer Canonicus Jordan de 1370 (Cal. XI, 170 p. 128 und 132), daß diese Bezeichnung in Wunstorf von beiden Ufern der Leine gebraucht

wurde. Uebrigens bezeichnet 1260 der Edelherr Johann III. von Brüninghausen den Fluß Bordenau als Grenzscheide derjenigen seiner Güter, welche als im Osten davon und von Minden belegen, dem Mindener Stift übertragen werden sollten: *omnia bona nostra . . a flumine Bordonou et Minda versus partem orientem*; Falke, Trad. Corb. Addenda *N* 212. — Hiernach wäre freilich am einfachsten die jetzige Aue unter jener Bordenau zu verstehen.

§. 17.

Noch einer andern Urkunde dieses Bischofs Sieghard (1127—1140) ist zu erwähnen, Würd tw. Subs. VI, 327. — Darnach verfügte eine Klosterfrau zu Wunstorf, Rasmoda, mit Zustimmung ihrer beiden Schwestern über die nachgelassenen Güter ihres Vaters Eico und ihres Oheims Thüring zu Gunsten Mindens. Von den überwiesenen Gütern werden ausgenommen Ländereien zu Grono (Wippermann, Ortsregister zu den Reg. Schaumb., hält es für Grove bei Rodenberg; Grene an der Leine, zwischen Gimbeck und Gandersheim, liegt freilich etwas fern), Wolkeressen, etwa Bölfen südöstlich von Rinteln, aber jenseit der Weser, Oster-Thecboren (Deckbergen oder Ostendorf dicht dabei), dann das eben dort belegene castellum (wohl die Osterburg, jetzt nur „die Burg“ genannt, von der nahe gelegenen Schaumburg zu unterscheiden); ferner das Lehngut des Frithebold zu Withon und eine Hufe zu A (Wieden und Ahe am rechten Weserufer unterhalb Hessen-Oldendorf). Diese Güter lagen allem Anschein nach in der Grafschaft des Dietrich von Holtusen. Die Güter des Thüring, welche an Minden vergabt wurden, werden zwar nicht bezeichnet, allein es ist erlaubt, sie in denjenigen Orten zu suchen, aus welchen der Rasmoda ein lebenslängliches Leibgeding bestellt wurde und welche zugleich von den bischöflichen *servitiis* unterschieden werden, denn eine solche Rückerstattung zu lebenslänglichem Nießbrauch war ganz nach der Gewohnheit jener Zeit, indem die Geistlichkeit es dadurch erleichtern wollte, ihr Schenkungen bei Lebenszeit zu machen. Dies vorausgesetzt, wären die Güter des Thüring zu finden

in Hommege, Welekenburg (Hemmingen und Wilkenburg, unweit der Leine, etwas oberhalb der Stadt Hannover), Bettenhusen (Bettensen) und Himenone (Ihme, beides Orte am Ihmebach, zwischen Linderte und Ronnenberg). Die übrigen, von diesen nahe bei einander und jedenfalls im Marstem-Gau belegenen 4 Dorfschaften durch die Worte „de servitio nostro“ getrennten Orte, wo der Naßmoda anderweit Einkünfte zum Nießbrauch bestellt wurden, waren eben *servitia episcopalia*, nämlich Mutterkirchen mit Villicationen verbunden, deren Einkünfte damals noch theilweise dem Bischof zu Gute kamen, aus welchen Kirchen aber mit der Zeit sich Archidiaconate entwickelten (um 1230; vergl. Würdtw., Subs. X, *N* 1 und 2). Dergleichen *servitia* fanden sich laut der Urkunde in Minden selbst, in Wunstorf, in Hille (zur Probstei St. Martini gehörig), Rübbecke, Sulingen, Ahlden und Holthusen (etwa Reppoltensen im Bann Lohse — *Wi p.*, p. 19. — bei Stolzenau); — man sieht, daß diese *servitia* den späteren Archidiaconatsitzen ziemlich entsprechen; — endlich in Rugithorpe, dessen Lage unbekannt ist (vergl. Spilker, Beitr. I, p. 288.)

Die Güter des Eico, welche Naßmoda gleichfalls an Minden übergab, bestanden in 2 Hufen in Wegerderon (jetzt Kirchwehren) und einer Hufe zu Bordenau, von welchem Ort wir schon wissen, daß er im Gerichtsbezirk des Grafen Hildebold (von Roden) lag. Auch diesmal geschah die Auflassung der vorgenannten Liegenschaften im *placitum* dieses Grafen in pago Merstemem in occidentali ripa Himene fluminis, nach Engerschem Gesetz (*secundum legem patriae*). Ein bestimmter Ort des Grafendings wird also nicht angegeben, sondern nur das westliche Ufer der Ihme. Von den oben bezeichneten Orten Hemmingen, Wilkenburg, Ihme und Bettensen, findet sich der letztere allein am westlichen (linken) Ihmeufer; Linderte lag ebenfalls am östlichen. Jedoch befand sich auch das alte Ronnenberg noch dem Ihmebache nahe genug, um allenfalls die Bezeichnung in *occidentali ripa Himeno* zu verdienen. Daß die Dingstätte gerade am Ausfluß der Ihme in die Leine, also in der Nähe von Linden

zu suchen sei, steht doch keineswegs fest und man darf die hier erwähnte Gerichtsstätte nicht unbedingt mit jener oben genannten zusammenwerfen, wo Graf Widkind von Schwabenberg zwischen 1115 und 1119 zu Gericht saß. Nahe genug lagen allerdings die uns nun bekannten Grafenstühle bei Ronnenberg, bei Linderte, bei Linden schon zusammen, um gar noch einen vierten in ihrer Nachbarschaft am Ihmebach zu statuiren.

Am linken Ihmeufer also vollzogen Rasmoda und ihre Schwester Bertheide, Klosterfrau zu Frikkenhus (Freckenhorst), die Güterübertragung unter Beirath ihres Mundiburds, des Grafen Rudolf von Wöltingerode, der jedenfalls ihr nahe verwandt war, da er selbst 10 Talente Entschädigung für seine Entsagung von allen Ansprüchen an die fraglichen Güter erhielt.

Die andere Schwester Rasmodens, die Wicburge, vollzog die Uebertragung unter Beistand ihres Ehemanns und Mundiburds, des Edelherrn Mirabilis (vom Broke), an einer andern Dingstätte, nämlich zu Diddelinchusen (wahrscheinlich Diedersen zwischen Coppnenbrügge und Hameln) am Grafenstuhle des Dieterich von Holtchusen (jetzt wohl Holtensen zwischen Münden und Hameln). Das ausdrückliche Anführen dieser Dingstätte sowohl als des Dinggrafen, verbunden mit der oben berührten genauen Aufzählung von solchen Gütern, welche eben nicht an Minden übergehen sollten, scheint anzudeuten, daß Rasmoda bei dieser letzten Gelegenheit diese Güter ihrer Schwester Wicburge und deren Ehemann übergeben habe. Lagen sie doch fern von dem Wohnsitz der Klosterfrau und befand sich doch selbst ein castellum darunter, dessen Besitz ihr nur lästig sein konnte. Die Uebertragung dieser Güter mußte aber ihrer Belegenheit nach wahrscheinlich im Grafending des Dietrich von Holtchusen geschehen, und da wir wissen, daß dessen Gerichtsbezirk mit den beiden Malsstätten Münden und Diedersen, so wie sein Stammsitz Holtensen im nördlichen Theile des Ilithigaus lag, so müssen die Ortschaften Grene, Bölfen, Deckbergen, Wieden und Ahe ebenfalls noch dem Ilithigau zugerechnet werden. Die Grenze

zwischen dem Buchigau und Lilitigau konnte folglich erst etwas oberhalb, wenn nicht selbst unterhalb Rinteln auf die Weser stoßen; wogegen Wersebe (Gau p. 203) schon Zersen und Hesseu-Oldendorf als Grenzpunkte annimmt.

§. 18.

Uebersetzen wir nun die ziemlich bedeutende Zahl der Ortschaften, welche uns die bisher aufgezählten Urkunden als in unserm Gau belegen bis gegen die Mitte des XII. Jahrhunderts anführen, so finden wir nach der chronologischen Folge ihres Vorkommens: Ronnenberg um 530, die Capelle dort um 1055, die Dingstätte daneben vor 1129. Benreder (bei Lauenau) nach 866; Benigreder (bei Pattensen) um dieselbe Zeit. Wunstorf um 870. Pattensen, Lozum, Munzel (auch vor 1080), Hiddestorf, Rothe, Marsberge, sämmtlich im IX. und X. Jahrhundert, jedenfalls vor 1046. Kirchdorf bei Barfinghausen und Stedegem zwischen Leveste und Langreder 892. Ibbelstedt bei Zeinsen um 993. Trathe oder Drothe bei Ruthe, vielleicht auch näher der Goldinger Brücke, um 996. Herrenhausen, Limmer, Erdere, Puttensen, Davenstedt, Kobbenen (?), Kettelrede, Alvesrode (?), Heversen (?), sämmtlich vor 1022. Brunstorf bei Wunstorf, Hüpede, Derie 1033. Bölfen 1033 und 1096. Lenthe, Mehmerode, um 1055. Barigsen bei Munzel, vor 1080. Heimsen (?), Röden (?), Ilvese (?) 1096. Bardegößen (?), um eben diese Zeit. Hannover im XI. Jahrhundert. Linden vor 1119. Bordenau 1124. Linderte, Zeinsen, Langreder, Hohnhorst, vor 1127. Idensen, Westrem bei Wunstorf, Kirchwehren, Almhorst, Sorsum bei Wennigsen, und Beber bei Lauenau, vor 1129. Hemmingen, Wilkenburg, Bettensen, Ihme, und nochmals Kirchwehren, vor 1140. Unter allen diesen Orten liegen nur Herrenhausen, Puttensen und Bordenau (Rothe, Hroffe (?) ist unsicher) auf dem rechten Leineufer, jedoch so nahe demselben, daß sie nicht ganz entscheidend für die Frage sind, ob

der Marstemme-Gau nördlich über diesen Fluß hinausgereicht habe. Dennoch ist dies wahrscheinlich.

Auch Dr. Böttger (Allmähliche Entstehung der welfischen Lande p. 11. Note 7) nimmt dies entschieden an. Er sagt: „Die Minden-Hildesheimer Grenze von der Wieze (bei Maspe im Kirchspiel Bissendorf) ab bis zur Quelle der Haller in Gallerbrunn, und von da ab eine Linie, die Böhber und Einbeckhausen in Südwesten, Hülsebe, Meinsen, Polde, Apleru und Algesdorf in Westen läßt und dann in nordwestlicher Richtung zwischen Windheim und Heimsen zur Weser sich zieht, die Weser bis unterhalb Leese verfolgt, dann in östlicher Richtung (Rehburg und Neustadt in Norden lassend) bis Maspe geht, umschließen den Gau Marstem.“

Wir sehen also, daß Böttger unseren Gau nördlich über die Leine ausdehnt; daß er den schon besprochenen Weserstrich von Windheim bis Leese (die Umgegend von Loccum) ebenfalls dazu rechnet; endlich daß er dem Gau im Westen eine Grenze anweist, die jedenfalls den urkundlichen Notizen, die uns übrig geblieben, besser entspricht als beispielsweise die Versuche einiger anderer Forscher, welche die östlichen Grenzen des Buchi-Gaus über die Gebühr und auf Kosten des Marstemme-Gaus ausdehnen möchten.

§. 19.

Wenn wir nun versuchen wollen, obige Annahmen, da uns die alten Urkunden im Stiche lassen, etwa nach anderen Quellen zu begründen, so fließen auch diese eben so spärlich als trübe. Das Einzige, was uns hier leiten kann, sind die Archidiaconats-Verhältnisse, welche schon mehrfach mit Erfolg zur Feststellung von Gaugrenzen sind benutzt worden, indem man glaubt, annehmen zu dürfen, daß bei Bestimmung des Umfangs der Archidiaconate die alten Gaubezirke zur Norm gedient hätten. Allein eben für das Bisthum Minden zeigen sich wiederum die Quellen, aus welchen wir eine Uebersicht dieser seiner Unterabtheilungen schöpfen könnten, als höchst dürftig. Sie finden sich in einer Sammlung von Protokollen einzelner Bisthums-Synoden, welche im Jahre 1653 unter

dem Titel: Acta synodalia Osnabrugensia erschienen. Das einzige Verzeichniß der Mindener Archidiafonate oder banni, welchem wir dort p. 255 begegnen, ist im October 1632 aufgestellt worden. Versuchen wir es, daselbe mit der gehörigen Vorsicht zu benutzen.

Dem Marstamme-Gau mußten die Mindener Archidiafonate Pattensen und Wunstorf im Allgemeinen entsprechen; das letztere vielleicht specieller dem Untergau Selossen (Seelze).

Nach jenem Kataloge umfaßte nun der Bann Pattensen die Kirchspiele: 1) Hannover (die Kirchen St. Georgii, St. Egidii und St. Crucis) mit Ausnahme der Capelle uns. lieb. Frauen vor dem Egidien-Thor, welche schon dem Bisthum Hildesheim (Bann Sarstedt) angehörte; 2) Pattensen selbst; 3) Benessen (Bennigsen); 4) Hildestorp (Hildestorf); 5) Beien-son (Zeinsen); 6) Schulenburg; 7) Gestorf; 8) Sprink (Springe); 9) Volkerassen (Völksen); 10) Levessen (Leveste); 11) Gerden; 12) Ronnenberg; 13) Spelholtensson (Bottholtenssen); 14) Wilkenburg; 15) Luorsen (Lüdersen); 16) Linden; 17) Nionhagen (jetzt Langenhagen); 18) Limber (Zimmer); 19) Eigelinckborstelde (Engelbostel); 20) Adensen.

Von diesen Kirchspielen interessieren uns hier nur Hannover wegen der damals hier eingepfarrten Dorfschaften Herrenhausen, Hainholz, Bahrenwald, List, Burg, die sämmtlich am rechten Leineufer lagen; sodann die ebenfalls dort belegenen Kirchspiele Nionhagen und Eigelinckborstelde (Engelbostel). Zu Nionhagen gehört nämlich Brink, Kircher Bauerschaft, Krähenwinkel, Kaltenweide mit Altenhorst, Wagenzelle und Langenforth. — Nach Engelbostel sind eingepfarrt: Bruns im Moore, Cananohe, Godshorn, Heitlingen, Schulenburg, Binnhorst, Evershorst, Behrenbostel, Stehlingen und Nesse. Man sieht, diese beiden Kirchspiele umfaßten so ziemlich genau das spätere Amt Langenhagen mit Zugählung der Dörfer Buchholz, Bothfeld und Bahr, die ebenfalls noch diesem Amte angehörten.

Lünzel (Diocese Hildesheim) hat den Grenzzug zwischen den Bisthümern Minden und Hildesheim ausführlich erörtert, soweit die in den alten Urkunden offenbar arg entstellten

Namen und das eben so sichtbare Durcheinandertwerfen derselben dies gestattete. Hiernach steht ziemlich fest, daß die Leine auf einer bedeutenden Strecke, namentlich vom Einfluß der Haller bis dicht vor Hannover, die Schneede zwischen beiden Diöcesen bildete. Was nun aber den ferneren nicht bedeutenden Theil dieser Schneede betrifft, der uns für unsere Frage noch interessirt, nämlich den zunächst östlich und nördlich der Stadt Hannover liegenden Theil, so ist im Ganzen klar, daß die Grenze dicht oberhalb dieser Stadt (südlich davon) von der Leine abging, durch die Eilenriede lief, wo der später „Schiffgraben“ genannte Bach die Grenze bezeichnete, bis in die Gegend von List (welches sich vielleicht in Tigislehe, verdreht für Ligistoho, wiederfindet). Von hier aus finden wir als fernere Grenze einen Graben, der sich in nördlicher Richtung bis an die Wieze zog und der durch seine Benennung „die Landwehr“ seine Bestimmung als Grenzgraben andeutete; sodann die Wieze selbst, ebenfalls in nördlicher Richtung. Sonach blieben Bothfeld, Buchholz und Lahe bei Hildesheim, wenn auch ziemlich nahe der Grenze. Ihre Namen scheinen in den Bezeichnungen der Urkunden (vergl. Lünzel) Puttanpathu, Budansathim und Lac enthalten; oder hat man bei ersterem an Puttensen (wüßt, siehe oben) zu denken? Eilgeroshus könnte noch an die Eilenriede erinnern; wahrscheinlicher aber ist es daß jetzt Hainhaus (südlich von Maspe) genannte Gehöft, von wo die Schneede sich plötzlich von der Wieze ab nach Westen wendete und in dieser Richtung durch die Kananbrug (eine jetzt die Besrieder Brücke genannter Uebergang über die Kanan-oho) bezeichnet wird. Ob Hrokko sich in Krähenwinkel oder im Kreienberge wiederfinde, bleibt zweifelhaft. Vielleicht ist es nördlicher bei Nesse zu suchen, wo auch der Mesenstene (Meisenstein? gewiß ein Grenzstein) liegen mußte.

Auf diesem Grenzpunkte, wo später auch die 4 Aemter Langenhagen, Bissendorf, Ricklingen und Neustadt zusammenfließen, verlassen wir die Mindener-Hildesheimer Diöcesan-Schneede, und treten in das Bisthum Minden, indem die zwei Archidiaconate, deren Grenze uns nunmehr leiten muß, beide

dem Stift Minden angehörten. Es tritt hier nämlich der Bann Mandelsloh dem Banne Bunstorf entgegen.

§. 20.

Das Archidiaconat Bunstorf umfaßte nach dem schon besprochenen Catalogus parochiarum folgende Kirchspiele: 1) Goltern; 2) Nigenstedt (jetzt wüßt bei Colensfeld und Idensen); 3) Munsle (Munzel); 4) Landeringshusen; 5) Korkdorp (das obige Kirchdorf de 892); 6) Gerboldessen (Gerbessen jenseit der Leine); 7) Oldenhagen (Altenhagen, wo Hagenburg eingepfarrt ist); 8) Barckerken (Bergkirchen, *Mooye r l. c. p. 20*); 9) Hemmendorf (dicht vor Bunstorf, jetzt wüßt, der Pfarrer daselbst wird 1276 genannt, *Cal. IX, 21*; die Kirche war der heil. Gertrudis geweiht, *Cal. IX, 303*; vergl. übrigens *Cal. IX, 32. 44. 102. 170. 201. 282. 287. 291.*); 10) Seelze; 11) Westerwald (rectius Osterwald, siehe unten); 12) Wegedern (Kirchwehren); 13) Horst (*Cal. III, 332. 334*). — Wegen der ebengenannten Kirche in Nienstedt verglich sich 1273 der dortige Pleban mit dem Locumer Hofmeister zu Colensfeld wegen der Parochialrechte über Colensfeld, unter Vermittlung des Magisters Arnoldus, Archidiacons dieser Kirche (*Cal. III, 333*). Die Kirchen zu Nienstedt, Goltern und Hemmendorf gehörten zu den geistlichen Lehen der Abtissin von Bunstorf; *Cal. IX, 170. p. 124*; vergl. auch *Cal. III, 101. 190. 318. 702. Cal. IX, 4. 35*.

Von obigen Ortschaften sind uns hier von Wichtigkeit: Gerboldessen, Westerwald und Horst, da dieselben am rechten Leineufer lagen. — In Gerboldessen (Gerbessen) war schon vor 1250 eine Kirche, welche damals dem Kloster Marienwerder, vorbehaltlich der Synodalrechte des Archidiacons einverleibt wurde; *Cal. VI, 30*. — Daß der überhaupt sehr ungenaue Catalogus irrthümlich „Westerwald“ statt „Osterwald“ geschrieben ist nicht zweifelhaft; nennt er doch selbst einen Bann Wesen, wo es unbedenklich Ohsen heißen muß. In Osterwald war 1266 ein Langward Priester, *Cal. IX, 14b*. — Horst kommt 1273 vor (*Cal. III, 332 seq.*); der dortige Pleban Johann war 1325 Capellan des Grafen

gegen sind sie, wie gleich Anfangs erwähnt worden, bisher noch nicht gelöst, denn einerseits werden ja seiner Ausdehnung bis an die Weser überhaupt noch vielfache Zweifel entgegengestellt; dann aber ist andererseits die Grenze gegen den Buchigau, wenigstens in ihrem südlichen Abschnitt, wiederum sehr bestritten. Im Allgemeinen aber dürfen wir, der bisherigen Annahme folgend, uns die westliche Grenze des Marstengaus denken, wie sie Dr. Böttger in seinen oben citirten Worten präcisirt hat.

§. 22.

Einige Bemerkungen aber, welche auf die hier noch ob-schwebenden Fragen specieller eingehen, mögen zum Schluß noch gestattet sein. — Wir haben oben, auf die Autorität des oft erwähnten Katalogs hin, angenommen, der Marstengau habe im Norden die von Hannover an sich nordwestlich wendende Leine überschritten, und hier etwa das Gebiet der späteren Aemter Langenhagen und Ricklingen umfaßt. Damit stimmt die Lüneburg'sche Grenzbestimmung zwischen den Dicesen Hildesheim und Minden, so weit diese hier maßgebend sein konnte. Hiermit gelangten wir bis an das Steinhuder Meer als Nordgrenze unseres Gaus. Nunmehr aber erheben sich über den weiteren Verlauf der Grenzen weit verwickeltere Fragen. Es handelt sich nämlich einmal um die noch zweifelhafte Annahme, daß der Marstengau bis an die Weser gereicht habe; ferner darum, wie unter dieser Voraussetzung seine Südgrenze gegen den Buchigau (im Norden des letzteren), etwa von Wiedensahl bis Idensen, und dann seine Westgrenze gegen den letzteren, etwa von Idensen bis zur Buedendahler Landwehr (zwischen Bantorf und Kenndorf), gedacht werden müsse; endlich darum, wie die Fortsetzung dieser Westgrenze von der Buedendahler Landwehr — denn diese steht als Grenzpunkt ziemlich fest — bis nach Springe sich gestalten haben möge.

Was die erste Frage betrifft, so wissen wir, daß der Bann Lohse, obgleich vorzugsweise auf dem linken Weserufer belegen, doch zweimal auf das rechte Ufer dieses Flusses über-

trat; einmal nämlich in den jetzigen Aemtern Wölpe und Rienburg, indem nach dem mehrerwähnten Kataloge die Kirchspiele Heimsen, Holtorf, Drakenburg und Rienburg (dem Grunder-Gau entsprechend) dazu gehörten; das zweite Mal etwas unterhalb Minden, indem Windheim(?), Lahde und Wiedensahl ebenfalls zu diesem Banne gerechnet werden müssen. Letztere Kirchspiele entsprechen vielleicht dem Untergau Scapoveldun und werden nur auf Anlaß besonderer Verhältnisse jenem Archidiaconate zugetheilt sein.

Diese Form des Bannes Lohe bedingte es, daß etwas Weser-aufwärts von Rienburg der Bann Mandelsloh von Osten her ebenfalls bis an die Weser herantrat und zwar mit einem Landstriche, eben so schmal als es der in Frage stehende Theil des Marstem-Gaus war, indem die Kirchspiele Landesbergen, Leese, Rehburg (wohl auch Estorf) zu Mandelsloh gehörten. Daß die Grenzen des Bannes Mandelsloh im Süden durch die alten Vertheidigungslinien oberhalb Leese und ferner durch die Meerbede bis an das Steinhuder Meer gebildet wurden, hat manche Wahrscheinlichkeit; wenn wir auch wegen Leese selbst noch weiterhin auf eine Schwierigkeit aufmerksam machen müssen.

Wollen wir nun andererseits nicht voraussetzen, daß im Verzeichnisse der Kirchspiele des Bannes Lohe eben gerade jene Kirchspiele, um die es sich handelt, also Heimsen und Loccum, ausgelassen sind (Bergkirchen mit dem dort eingepfarrten Winzlar gehörten unbedingt zu Marstem); so bleibt nur übrig, sie einem dritten Archidiaconat zuzuzählen, weil sie somit weder zu Lohe noch zu Mandelsloh gehörten. Dies dritte Archidiaconat kann aber nur Wunstorf sein, wenngleich auch bei diesem das Kirchspiels-Verzeichniß jene Orte nicht aufweist. Wegen des Klosters Loccum ist übrigens diese Auslassung weniger auffallend, da der Katalog die Klöster meistens übergeht. Wegen Heimsen könnte eine Verwechslung mit dem schon genannten Heimsen (Amts Wölpe) obgewaltet haben, das unter dem Banne Lohe aufgezählt wird. Das Hauptgewicht haben wir jedoch immer auf den Umstand zu legen, daß, wie oben erörtert worden, die Corveyer Traditiones die Orte Mars-

berge und Liukkiungen (was wir allerdings für Locum nehmen), wohl auch Riudinothe (Röhden, damals auf dem rechten Weserufer), zu dem Marstem-Gau zählen und diese Ortschaften eben in dem zweifelhaften Gebiete belegen waren.

§. 23.

Als die Südgrenze nun dieses somit für Marstem in Anspruch genommenen Landstriches wollen wir wiederum ein Gewässer aufstellen, sowohl der Anschaulichkeit wegen, als weil wir bisher durchweg unsern Gau durch Bäche, Flüsse und Seen abgegrenzt gefunden haben. Es möchte als solches etwa der Ghelebach gelten können, von seiner Mündung in die Weser bis zum Einfluß der Ilse in denselben, dann diese Ilse selbst bis zu ihren Quellen nördlich von Wiedensahl. Von hier an (das große Schier) wird die Nordgrenze des Bucki-Gaus entweder durch die Westaue von ihren Quellen bis etwa in die Nähe von Bockeloh bezeichnet sein, oder auch sich, nachdem sie zwischen dem Nordrande des Schaumburger Waldes und den Loccumer Bergen hindurch gegangen (Bergkirchen immer bei Marstem lassend), der jetzigen Grenzlinie zwischen der Grafschaft Schaumburg und dem Fürstenthum Bückeburg bis zum Einfluß der Caspau angeschlossen haben und auch fernerhin auf der jetzigen Grenze zwischen der Grafschaft Schaumburg und dem Königreiche Hannover fortgelaufen sein, nur daß Idensen vielleicht beim Bucki-Gau blieb. In der Gegend von Bockeloh sprang dann die Grenze von der Westaue auf die Südaue über und verfolgte diese aufwärts um den Schaumburger Knick herum bis zu ihren Quellen bei Bantorf und bis zur Bückendahl'ser Landwehr.

Wir kommen hiermit zu dem dritten zweifelhaften Punkt. Kloster Barfinghausen nämlich, gestiftet und reich dotirt von den Grafen v. Schwalenberg, welche im Marstem-Gau, nicht aber im Buckigau, begütert waren, hört allem Anschein nach dem ersteren Gau an. Im Katalog wird seiner ebensowenig als der meisten übrigen Klöster Erwähnung gethan; so wie wir den nahegelegenen Ort Kirchdorf dort vermissen, der schon sehr früh als im Marstem belegen genannt wird (siehe

oben) und in älteren Zeiten gewiß ein Kirchdorf war. Ferner haben wir oben schon gesehen, daß die Corveyer Traditionen, die wir doch keinesfalls unbeachtet lassen dürfen, Vonroder (bei Lauenau) und Nettelrede unserm Gau zurechnen. Hiernach wären wir genöthigt, die Schnedelinie zwischen Barsinghausen und Luttringhausen (dem Kataloge nach zum Bann Apleru, also zum Buchi-Gau gehörig) hindurchzuziehen und gelangten dann mit den Quellen der Sübau auf die Höhe des Deister-Gebirges. Auf dem Rücken dieses Bergzuges die Grenze weiter zu führen, was im Uebrigen eine naturgemäße Grenzbezeichnung gewesen wäre, wird uns aber einmal bei schon erwähnte Umstand nicht gestatten, daß Vonroder und Johann Nettelrede bei Marstem bleiben müssen, oder letzteres doch an der Grenze beider Gaue liegen mußte; dann aber auch die Nothwendigkeit, bei Springe, also im Süden des Deisters, die Quellen der Haller zu erreichen; denn dieser Bach steht als Grenzbach unseres Gaus in seinem ganzen Laufe durch Lünzel's Forschungen fest.

Aus diesen Gründen hätten wir also von den Quellen der Sübau etwa auf den Gäterbach überzugehen, der bei Feggendorf in die Caspau fällt, dann die Caspau in ihrem oberen Lauf hinauf zu steigen und von Gimbeckhausen, das bei Aplern im Buchi-Gau bleibt, zwischen Nettelrede und Münder (zum Bann Ohfen-Eilithi gehörig) hindurch, die Richtung auf Springe einzuhalten.

So lange nun aber die alten Amts- und Landesgrenzen zur Feststellung der Gaugrenzen zu benutzen sind, haben dieselben sicherlich größere Berechtigung als jenes überaus fehlerhafte Kirchspiels-Verzeichniß in den Acta synodalia des XVII. Jahrhunderts. Aus diesem Grunde scheint auch in diesem Falle es vorzuziehen, auf diese Grenzen vorwiegend Rücksicht zu nehmen und die Gaugrenze so zu bestimmen, daß sie von der Buckendahler Landwehr (bei Bantorf) aus die jetzige Grenze zwischen Grafschaft Schaumburg und Königreich Hannover in südlicher Richtung verfolgte, sodann die hannoverschen Ämter Lauenau und Wennigsen, ferner die Ämter Lauenau und Springe trennte und endlich in der Gegend von Nettelrede

quer durch das Amt Springe auf den Hallerbrunnen bei der Stadt Springe die Richtung nahm. Hier erreichen wir die Haller, von welcher wir oben ausgingen.

§. 24.

Zum Schlusse sei es noch gestattet, eine Bemerkung über den Namen unsers Gaus beizufügen. Er kommt vor in den Formen Marstheim, Maerstom, Merstom, Marstemme. Eine Deutung desselben ist, soweit uns bekannt, bisher nicht versucht und hat jedenfalls Schwierigkeiten. Folgende Notizen helfen vielleicht auf die richtige Spur. In jenem nordwestlichen Winkel des Gaus, in der Nähe der Weser, der, wie wir sahen, schon von den frühesten Anwohnern dieses Flusses, den Angrivaren, zu Bertheidigungswerken wegen seines bruchigen Terrains gewählt worden war, finden sich noch jetzt einige Bezeichnungen von Ortschaften und Gewässern, welche unsere Aufmerksamkeit erregen müssen. Zunächst finden wir hier jenen Landsee, welcher ausnahmsweise vor andern ähnlichen Wasser-Ansammlungen, wie der Dämmer-See und die verschiedenen Seen in Holstein und Mecklenburg, und auch wenig passend zu seiner geringen Tiefe den Namen eines Meeres führt, das Steinhuder Meer. In lateinischen Urkunden wird er bald stagnum, bald palus, bald auch mare benannt, so daß man nicht recht sieht, ob diese letztere Bezeichnung die Uebersetzung des ihm damals schon beigelegten unpassenden Namens „Meer“ oder nicht etwa eine Latinisirung seiner richtigeren Bezeichnung durch Moor (altdeutsch Mar) sei, welcher Ausdruck den sonst gebrauchten palus oder stagnum besser entsprechen würde. So finden wir „piscatura in palude“ Calenb. III, 17. de 1187; „rivum effluentem de stagno quod vocatur Mare apud Wunstorpe“ (es ist die Meerbecke gemeint) Calenb. III, 124. de 1249; ferner: „solo quodam rivulo qui de Mari effluit et puteo salis (der Rehburger Brunnen?) exceptis“ Cal. III, 71. de 1237; „Gurgustia (Fischwehren) sita in amne monachorum de Lucca (die Meerbecke hieß auch Monneckebecke) a Mari descendente“ Cal. III, 535. de 1300 und *N* 735 de 1328.

Früher dehnte sich dieser See wahrscheinlich bedeutend weiter aus, namentlich im Westen bis nach dem jetzigen Städtchen Rehburg, indem er dort die jetzt das Meerbruch und die Meerbruch's-Wiesen genannten Flächen überdecken mochte. Dort entfließt auch die Meerbede diesem See und setzt ihn mit der Weser in Verbindung. Etwa nördlicher liegt der Ort Mardorf, welcher 1173 und 1252 Morsthorp hieß (Cal. III, 3. 163). Südlicher und der Weser näher findet sich dann das mehrerwähnte Marsberge (jetzt wüst, zwischen Locomm und Schlüsselburg) neben oder auf einer Anhöhe, welche später, wie schon erwähnt, wegen einer dort belegen Capelle der Glusberg hieß; Cal. III, 84. 940. 975. 1013. Diese Capelle gehörte dem Kloster Locomm, von wo aus sie deservirt wurde und wohin nach ihrer Zerstörung die Ornamente gebracht wurden.

An Marsberge, aber noch näher der alten Weser, grenzte Moringh, Moringen, wovon noch „das Mehringer Holz“ übrig; Cal. III, 75. Man vergleiche insula in marchia Moringe Cal. III, 99. 100; den toworp am Weserufer zwischen Moringen und der Ow-Marsch bei der alten Weser-Furth (Vollsee?) Cal. III, 696; die curia Bolhof in Moringen Cal. III, 468. 494; die Mühle in Moringen Cal. V, 64. 153. Cal. III, 783.

Ebenso nahe der alten Weser, aber näher den oft erwähnten Bertheidigungslinien lag dann Marsle, welches 1247, 1252 und später vorkommt; Cal. III, 114. 161. 446. Es scheint zur Feldmark oder doch zum Kirchspiel Leese gehört zu haben und zu jenem Landstrich Leeseringen, der bisher noch keinem Gau hat zugetheilt werden können, und der wenigstens zum Marstem-Gau nicht gerechnet werden kann, so lange man annimmt, daß die alten Sachsen jene Bertheidigungswerke eines von ihnen verdrängten oder theilweise unterjochten Volkes zur Grenzbezeichnung zwischen ihren Gauen benutzt hätten. Bei dieser Annahme bleibt aber höchst auffallend, daß eine Locommer Urkunde von 1183 (Cal. III, 6.) und die Dorfschaft Leese, was ihre Marktgenossenschaft anlangt, so eng mit Ortschaften verbunden zeigt, welche tief im Marstem-Gau

lagen, z. B. Holthausen (westlich von Sachsenhagen), Loccum, und selbst den Mittelpunkt der Genossenschaft, wo das Holzing gehalten wurde, als bei Münchhausen (wüst zwischen Münchhagen und Bergkirchen) belegen angeht, daß man nicht einseht, wie sich in dieser Gegend trotz des trennenden *latas agger*, wenn er nämlich seit Alters Völkergrenze und später wenigstens Gaugrenze war, die große Leeser Marktgenossenschaft habe bilden können.

Man hat dies Marsle (im Jahre 1318 Marslage genannt, Hoy. I, 63., und nur einmal 1252 Marslo), jedenfalls von jenem Marklo (um 1075 Martislo bei Würdtwein, VI, 311.), jetzt Masle zu unterscheiden, welches zwischen Quegen und Frille weiter aufwärts an der Weser lag, in *media Saxonia secus Wiseram* (Mooyer, in Westph. Provinzialblätter IV, 1. p. 26., Ledebur, Archiv, VIII, 2: p. 173.) und bei welchem der Heidenbefreier Lebuin um 772 die in ihrer jährlichen Volksversammlung tagenden Abgeordneten der 3 Stände der alten Sachsen häuslich gefunden haben soll. So sagt wenigstens die *Vita Lebuini* (Mon. Germ. hist. II, 861.). Doch ist nicht zu vergessen, daß diese Lebensbeschreibung erst im X. Jahrhundert vom Abt Hucbald von St. Amand verfaßt ist, dessen Kenntniß der politischen Verhältnisse des alten Sachsen-Volkes vor Carl dem Großen einigermassen verdächtig sind (Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen p. 83 und 133.). So lange aber dies letztere Masle von Forschern wie Mooyer und Ledebur für das Marklo des Lebuin gehalten wird, und so lange wir andererseits laut der vorstehenden Erörterung, eine andere Erklärung für die erste Silbe des Namens Marsle bei Leese auffinden können, bleibt es höchst bedenklich, mit v. Hohenberg (Hoy. VIII, 2) diesen letzteren, wahrscheinlich aus Marslage oder auch Marsleso zufammengezogenen Namen mit jenem Marklo zu identificiren und dann daraus auf die Wichtigkeit des *latas agger* als Grenzbezeichnung (Markt) in relativ viel späterer Zeit zu schließen, als ob die alten Sachsen dieserhalb den Ort zu ihrem Hauptversammlungsplatz gewählt haben sollten. Endlich darf hier auch der Ort Mestemorode nicht unerwähnt bleiben,

der schon früh vorkommt (1055, siehe oben, und noch 1311, Cat. VI, 102.), jetzt Mesmerode (bei Idensen) heißt und also im Südosten der hier fraglichen Gegend liegt. Erinuert nun dieser Ortsname allerdings an den alten Gaunamen, so bleibt doch bemerkenswerth, daß der Regel nach und ganz naturgemäß die auf . . . rode sich endenden Dorfnamen zu Anfang einen Personennamen zu enthalten pflegen; nämlich den Namen desjenigen, der die Rodung zuerst unternommen. Ein Personennamen Morston ist aber nicht aufzufinden, so daß man auf die Frage geführt wird, ob etwa in dem Gaunamen selbst, wenn nicht ein Personennamen, doch die Bezeichnung einer Völkerschaft stecke. Davon weiter unten. Vorstehend haben wir also eine Anzahl Ortsnamen aufgezählt, welche mit Mor oder Mar beginnend, so ziemlich eine Kette vom Steinhuder Meer bis an die alte Weser bildeten, aber doch sich so sehr von diesem Landsee entfernten, daß man unmöglich annehmen kann, sie alle hätten von letzterem allein und unmittelbar ihre Benennung erhalten. Man darf vielmehr wohl den Schluß wagen, daß diese ganze Gegend selbst, wegen ihres moorigen Terrains den Namen Mor, Mar oder Mor geführt habe, und daran würde sich dann die Möglichkeit knüpfen, daß die Bewohner dieser Gegend ursprünglich die Mar-saten oder Mersaten genannt worden seien, wie die etwas nördlicher wohnenden Wald-saten (am Einfluß der Aller an die Weser, unterhalb des Laragaus und Sturmgäus), oder wie die Holt-saten, Holsten, im Holsten-heim, Holstein, die Wurt-saten (Worthsaten) im jetzigen Lande Wursten und ähnliche Stamm-Bezeichnungen. Aus Marsaten oder Mersaten wäre dann Marsten oder Mersten geworden und ihre Wohnsitze wären Marstonsheim, Merstonsheim, zusammengezogen in Marstheim, benannt worden. Es ist nämlich hier daran zu erinnern, daß die Form Marstheim die am frühesten vorkommende ist.

Wollen wir noch weiter gehen; so könnte die Vermuthung aufgestellt werden, daß diese Marsten daselbe Volk wären, dessen Namen die Römer sich als Marsen mundgerechter gemacht haben; dann aber hätten diese Mar- oder Moor-Bewohner schon zum Bunde der Cherusker gehört, gegen welche die

Angrivaren eben ihre mehrerwähnten Vertheidigungswerke aufgeführt haben sollen. Sie wären somit vielleicht kein sächsischer Stamm gewesen, allein es ließe sich denken, daß die späteren Sachsen auch in diesem Falle den von ihnen vorgefundenen Namen dieser Gegend beibehalten und sich angeeignet hätten. Wenn nämlich die Sachsen, nachdem sie das Land der Angrivaren überfluthet und in Besitz genommen hatten, dennoch den Namen des unterdrückten Volks (Angern, Engorn) nicht nur beibehielten, sondern ihn selbst einer Haupt-Abtheilung ihres Gebietes beilegte, so könnte man sich ein Gleiches für den Marston-gau oder Marst-hoim denken und man hätte anzunehmen, daß der von den Cheruskischen Völkerschaften unserer Gegend gegebene Namen, von den später hier eindringenden Sachsen sei beibehalten worden. Freilich hat man bisher diese Marsen (Marston) meistens weit südlicher gesucht. Ein Geschichtsforscher versetzt sie an die Lahn, ein anderer an die Lippe, Spruner (im historischen Hand-Atlas) weist ihnen die Gegend zwischen Weser, Eder und Diemel an. Auch können sie möglicherweise später wirklich so südlich geseßen haben, nachdem sie nämlich gezwungen worden, die Gegend zwischen Weser und Leine zu verlassen. Daß sie aber zu Anfang unserer Zeitrechnung nördlicher saßen, scheint aus des Tacitus Angaben selbst hervorzugehen. Wenn nämlich Germanicus im Jahre 16, nachdem er die Schlachten am Campus Idistavicus und am Aggor Angrivariorum gewonnen und dann seine Truppen wieder an die Nordsee geführt hatte, nunmehr nach deren Einschiffung durch einen heftigen Sturm die Mehrzahl derselben zerstreut und vernichtet sah; wenn er dann sich an die Küste der Chauken, also an die Mündung der Weser, mit einem sehr geschwächten Heere retten mußte; wenn er endlich, um die durch diesen Unfall neu belebten Hoffnungen der Germanen zu brechen, noch im nämlichen Herbst den Cajus Silius gegen die nördlich bis an das Wesergebirge reichenden Ratten schickte und selbst in das Land der Marsen rückte; wenn überdies bei diesem Anlaß nur die Angrivarier als den Römern befreundet, die Cherusker aber wohl als geschwächt, nicht aber als überwunden, von Tacitus be-

zeichnet werden, so muß man dann doch die Frage aufwerfen, ob es denkbar sei, daß die Marsen, welche Germanicus unter so mißlichen Umständen nochmals angriff, so tief südllich gefessen haben, als gewöhnlich angenommen wird. — Wenn Germanicus mit der vollen Kraft seines Heeres nur bis in die Gegend von Rinteln und Hameln, oder gar nur (je nachdem man die Vertlichkeit des Zusammenstoßes annimmt) bis in die Gegend unterhalb Minden bei Petershagen (Ibese und Döhren) gelangen konnte und dort die Schlacht am Campus Idistavicus zu schlagen gezwungen war, wie wäre es möglich, daß er jetzt, wo nach der Zerstörung und Zerstreuung seiner Flotte diese ihm auf der Weser keinen Proviant und Kriegsbedürfnisse mehr nachführen, überhaupt ihn nicht mehr unterstützen konnte, sich diesmal weit südllicher bis an die Lahn oder auch nur bis an die Lippe oder an die Diemel gewagt hätte? Diese Betrachtung zwingt uns gewissermaßen, den Marsen, wenigstens für diese frühere Zeit, weit nördlichere Wohnsitze anzuweisen, und da sie jedenfalls Anwohner der Weser gewesen sein müssen, sie dahin zu setzen, wo in der Nähe dieses Flusses die Angrivarier und Cherusker sich begrenzten. Es würde dies aber eben diejenige Gegend zwischen Weser und Steinhuder Meer sein, welche uns bisher beschäftigt hat.

Nachtrag.

Zu Anfang des vorstehenden Aufsatzes ist auf die Arbeit des verstorbenen Staatsraths Wippermann hingewiesen worden, welche nach dessen Tode unter dem Titel „Beschreibung des Buchi-Gaues nebst Feststellung der Grenzen der übrigen Gaue Niedersachsens“ erschienen ist. Daß wir den in diesem Buche gezogenen Schlußfolgerungen nicht beistimmen könnten, ist dort ebenfalls bemerkt und die Absicht ausgesprochen, die uns aufgestoßenen Bedenken gegen dieselben in einem Anhange, um den Zusammenhang obiger Erörterung nicht zu stören, zusammenzustellen. Der Versuch einer solchen Zusammenstellung soll demnach im Nachstehenden gemacht werden, um ausführlicher zu zeigen, daß unsere Hoffnung, indirect auch für die Grenzbestimmung des Marstem-Gaues aus der Nach-

weisung der Grenzen des Bndi-Gaus Gewinn zu ziehen, sich nicht erfüllt habe; daß vielmehr die auf dem Titel des Buchs versprochene Feststellung wohl kaum als geschehen angenommen werden kann.

Im Hinblick nämlich auf das reichlich in diesem Buche angeammelte Material haben wir dasselbe sorgsam durchforscht, müssen aber bekennen, daß wir es mit dem Gefühle niedergelegt habe, als hätte dies reichliche Material (etwa mit Ausnahme der Capitel über die Kriege Karls des Großen gegen die Sachsen) jedenfalls einer nochmaligen sorgfameren Sichtung und Uebersarbeitung bedurft, ehe es zum Druck hätte gegeben werden dürfen. Dadurch wäre auch wohl die übergroße Zahl der Druckfehler vermieden worden, die jetzt das Buch verunzieren, und die, namentlich was die Ortsnamen anbelangt, dessen Studium im hohen Grade erschweren.

Schon die von vorn herein (im Inhalts-Verzeichniß und auf der beigegebenen Karte) ausgesprochene Absicht, geschlossene Gebiete für eine Zeit wie das XII. Jahrhundert festzustellen; um sie dann einzelnen Dynastien-Geschlechtern zuweisen zu können, muß sofort sehr bedenklich gegen Wippermann's Auffassung der damaligen Verhältnisse machen. Daß dieser Versuch nicht geglückt ist, bedarf keiner Ausführung.

Eine wahrhafte Spielerei wird sodann mit den Landwehren (d. h. den Warttürmen) bei Feststellung der Gaugrenzen getrieben; denn man darf doch nicht vergessen, daß einerseits die alte Gau-Eintheilung im XII. Jahrhundert beinahe schon vergessen war, wenigstens bei eintretenden Grenzbestimmungen kaum noch beachtet wurde; daß hingegen die meisten Landwehren erst weit später, eben nach Bildung geschlossener Territorien errichtet wurden; wohl verstanden, soweit es sich um Warttürme und ähnliche Bollwerke handelt, die diesen Namen führen, denn mit Gewässern und künstlich angelegten Grenzgräben, welche häufig ebenfalls Landwehren hießen, liegt die Sache nahezu umgekehrt. Diese letzteren halten wir theilweise für uralt und müssen eben deshalb bedauern, daß Wippermann auf sie nicht eine weit umfassendere Rücksicht genommen hat. Auch leuchtet doch ein,

daß Landwehren der ersteren Art, welche namentlich von Städten in späteren Zeiten zur Wahrung ihres Weichbildes errichtet wurden (auch die Grafen von Schaumburg liebten es später, die krausen Grenzen ihres Gebiets mit Wartthürmen zu bezeichnen), durchaus nicht zur Feststellung der uralten Gaugrenzen zu gebrauchen sind. Um ein Beispiel anzuführen, so weicht Wippermann p. 76 bei Bezeichnung der Schneide der Stifter Hildesheim und Minden, welche doch seit Längst so sicher gestellt ist, daß nur durch bestimmte Gegenbeweise daran zu rütteln wäre, nur der Landwehr bei Ricklingen unweit Hannovers (Landwehrschenke) zu Liebe, plötzlich bei Hemmingen von der Leine (der richtigen Grenze) ab, muß aber natürlich sofort zu ihr zurückkehren, ohne das geringste Resultat durch jenen Abstecher nach der Landwehrschenke erreicht zu haben. Dieser Wartthurm war aber von der Stadt Hannover errichtet und zwar ziemlich spät (Anfang des XV. Jahrhunderts), wahrscheinlich als Gegenwehr gegen das „Stonenhaus“, welches die Herren v. Alten zu Wilkenburg damals erbauet hatten. Ähnlicher Weise wird der Landwehr zu Bögen (p. 65), der bei Wenzlar (p. 108 und 109) und anderen eine Wichtigkeit beigelegt, welche sie hinsichtlich der alten Gaugrenzen gewiß nicht hatten.

Die Mindener Archidiaconats-Register vom Jahre 1632, wie sie uns die Osnabrücker Synodal-Acten erhalten haben, sind allerdings ein schätzbares Material, wo uns so wenig Mittel übrig geblieben, die dunkeln Grenzverhältnisse der Sächsischen Gaus aufzuhellen... Allein, um sie so durchgehends als Auctorität zu betrachten, wie es Wippermann thut, muß man doch übersehen haben, daß sie etwa 100 Jahre nach der Reformation aufgestellt sind; über Gegenden, wo damals kaum noch einzelne Ueberreste des Katholicismus fortbestanden und wo katholische Geistliche wohl gar nicht mehr oder doch nur in *partibus infidelium* sich befanden; daß ferner diese Listen während der Wirren des 30jährigen Krieges zusammengetragen wurden. Man durchlaufe dieselben nur genauer; man vergleiche nur die für das Bisthum Osnabrück selbst aufgestellten Kataloge und man wird sich bald von ihrer Unvoll-

ständigkeit, von den großen Abweichungen unter den einzelnen Verzeichnissen überzeugen. Man beachte auch, wie lückenhaft sie durchgehends in Bezug auf die Klöster und den diesen zugewiesenen Pfarrkirchen sind, schon deshalb, weil diese Klöster sehr früh der Oberaufsicht der Archidiane entzogen wurden, z. B. Wülfinghausen, Cal. VIII, 9. (vergleiche auch, was Fiedeler darüber in Bezug auf den Bann Mandelsloh sagt, Zeitschrift d. hist. Vereins, 1857, p. 250.), und man wird anerkennen müssen, daß jene Kataloge ungenau in der Namens-Angabe, unvollständig in der Aufzählung der Kirchspiele, unsicher hinsichtlich der Belegenheit der Orte, wahrscheinlich auch verunstaltet und verwirrt durch Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Abschreiber sind, kurzum nicht hinreichend maßgebend für die vorliegenden Fragen.

Wippermann giebt ferner zu (p. 35), daß die großen Waldungen, die früher auch unsere Gauen überdeckend, die umliegenden Ortschaften zu großen Markgenossenschaften vereinigten, trotz dieses Bandes doch selten einem einzelnen Gau zugetheilt werden können, sondern eben als bequeme Scheidewand zwischen den cultivirten Landstrichen (Feldmarken) der einzelnen Dorfschaften verschiedener sich begrenzender Gaue dienen, ohne daß man es nöthig fand, innerhalb dieser öden Waldungen die Grenzlinie streng anzumerken (abzumarken). Daraus würde dann folgen, daß die vielfach sich zeigenden großen Holz- und Markgenossenschaften, sobald sie an einer Gaugrenze sich herziehen, nicht dem einen, sondern beiden sich begrenzenden Gauen angehört hätten, und daß wir um die Feststellung der Grenze innerhalb dieser Waldungen uns nicht zu große Mühe geben dürfen. Um so bedenklicher aber ist nun, daß Wippermann dennoch wiederholt sehr späte Holzding-Protokolle dieser Markgenossenschaften zu Grenzbestimmungen in der Art benutzt, daß er die sämtlichen dort aufgezählten Ortschaften aus eben diesem Grunde einem und demselben Gauen zutheilen möchte. Er schafft dadurch bisweilen Unsicherheiten, wo sie im Grunde nicht existiren.

Ein gleiches Bedenken erhebt sich gegen die Benutzung der Angaben vieler Urkunden hinsichtlich der Patronatrechte

mancher Klöster über andere Pfarrkirchen. Wenn Wippermann diese nahen Beziehungen besonders hervorhebt, indem sie beweisen sollen, daß die betreffenden Kirchen, Klosterkirche und Patronatkirche, in demselben Banne und Gaue belegen gewesen sein müßten, so finden sich denn doch zu viele Beispiele, die gerade das Gegentheil klar machen, als daß wir solches Beweismittel als genügend annehmen könnten. Auch führt Wippermann selbst eine Menge derselben an; z. B. Luccum und Wiedensahl (p. 21), Luccum und Lüdersen im Bann Pattensen (p. 74), Al. Wälsinghausen und Eldensen (p. 74).

Vorstehende Bemerkungen gegen die Methode Wippermann's bei seiner Feststellung der Gaugrenzen werden zugleich genügen, um anzudeuten, weshalb wir hier nicht die einzelnen Punkte noch einmal zur Erörterung bringen, in welchen unsere obigen Resultate mit Wippermann's Grenz- und Ortsbestimmungen nicht übereintreffen. Nur einige wenige zweifelhafte Punkte zu besprechen, sei noch gestattet.

So wird p. 77 und 78 Neustadt am Rübenberge mit dem jetzt wüsten Kirchdorfe Rienstedt bei Colenfeld im Banne Wunstorf verwechselt und in Folge dessen Neustadt nebst Otternhagen und Mecklenhorst dem letzteren Banne (somit dem Marstem-Gau) zugetheilt. — Neustadt gehörte ursprünglich zum Bann Mandelsloh, kam später an den Bann Ahlden (Hodenberg, Diöcese Bremen, p. 119), scheint auch um 1327 einen eignen Vice-Archidiacon (Conrad Knigge) gehabt zu haben, Cal. IX, 83, wird aber von dem Katalog der Synodal-Acten so wenig bei dem einen, wie bei dem andern Banne genannt. Daß aber in demselben die 6 ersten Orte des Archidiaconats Mandelsloh die nähere Bezeichnung führen „Officiaturas in Newenstadt“, hätte doch darauf führen müssen, daß dies Newenstadt selbst nicht wohl im Banne Wunstorf liegen könne. Das Kirchspiel Neustadt, wenn auch später dem Banne Ahlden beigegeben, bezeichnet aber nichts desto weniger (im Süden) die Grenzen des Bannes Mandelsloh, dem es seiner Lage nach zugehört. Da nun Mecklenhorst und Otternhagen dorthin eingepfarrt waren, so mußte die Grenze

des letztgenannten Archidiaconats gegen Wunstorf auch nothwendig im Süden dieser Orte laufen, also, wie oben angenommen ist, längs des Aulerbachs und des Aulergrabens. Nicht weniger mußte (am linken Leineufer) das Neustädter Moor, als nach Neustadt gehörig, im Norden der Gaugrenze bleiben. Uebrigens erwähnt Wippermann selbst, p. 79, des Dorfs Nienstedt (Nonstedt), als woselbst 1273 Colensfeld eingepfarrt gewesen.

Winzlar, sagt Wippermann p. 11 richtig, war nach Bergkirchen eingepfarrt. Bergkirchen aber gehörte zum Banne Wunstorf (siehe oben den Katalog). Nun lag die Landwehr von Winzlar ein gutes Stück südöstlicher als der Ort selbst, also noch mehr innerhalb von Marstem. Wie konnte nun diese im Innern des Gaues belegene Landwehr zur Bezeichnung der Grenze dienen? (vergl. p. 78 und 106). Die Gemarkung von Winzlar, einschließend den „Rückfalls-Ort“ und das „Streitbruch“, reichte aber bis an die Meerbecke, so daß dieser Bach selbst die Grenze gegen den Laingau bilden mußte. Andererseits gehörten die Loccumer Berge doch dahin, wo Loccum selbst lag. Der an diese Berge sich lehrende Rehburger Brunnen, der in neuerer Zeit ziemlich südlich von Rehburg angelegt ist, beweist gewiß Nichts für die Ausdehnung der Rehburger Feldmark, sondern gehörte offenbar zu den Loccumer Bergen und nach Winzlar. Im Verlauf der Arbeit (p. 108) bemerkt Wippermann diese Schwierigkeit selbst, und giebt nun wegen dieses Bedenkens die Südgrenze des Laingau richtig an, allein unglücklicher Weise erinnert er sich dann eines sehr späten Grenzrecesses (von 1602), welcher die Landwehr von Winzlar als Scheidepunkt der Ämter Hagenburg, Sachfenhagen, Rehburg und des Stiftes Loccum bezeichnet. Wippermann wird nun durch dieses auf ganz veränderten Verhältnissen begründete Document darin bestärkt, seine Theorie über die Landwehren auf diesen Fall anzuwenden, sonach die Meerbeck wiederum als Grenzbach aufzugeben, und p. 109 ein „Vorland“ vor den Gau Marstem deckenden Landwehr von Winzlar zu erfinden, um die entstehende Lücke zwischen den beiden betreffenden Gauen auszufüllen. So! in seiner Matth-

losigkeit hat er nun auch große Lust (p. 109), die Orte Liukkiungun (worin er Loccum nicht zu finden vermag) und Marsberge, da sie doch einmal im Marstem-Gau unterzubringen, in dies „Vorland“ zu verlegen, während die Lage von Marsberge doch kaum einem Zweifel unterliegen kann und zwar der Art war, daß der Ort, nach Wippermann's Annahme von der Ausdehnung des Buchi-Gaues, nothwendig diesem zufallen mußte. Wie hilft er sich nun in dieser Schwierigkeit? Er bezweifelt die Annahme, als ob der Clusberg (nordwestlich von Loccum, vergl. die Papensche Karte) der Ort gewesen sei, wo die Clus to Marsberge gestanden habe, denn „sollte Marsberge, so sagt er p. 106, die nämliche Bedeutung haben, wie die späterhin (?) so genannte Gresburg, deren Namen dem Kriegsgotte Tor entlehnt ist (Grimm, Mythologie), so wird man kaum den Gedanken festhalten dürfen, daß die Bewohner von Marstem eine Befestigung an dieser Stelle hätten erhalten können, die zwischen Raingo und Buchi jedenfalls in einem ungewöhnlich spitzen Winkel ausgelaufen sein müßte.“

Hierauf ist Folgendes zu erwiedern: Die Lage von Marsberge zwischen Loccum, Schlüsselburg, Meringen und Bredelage ist durch eine Reihe Loccumer Urkunden genugsam festgestellt: Cal. III, 82. 84. 98 seq. 107 seq. 120 seq. 154. 186a (dies ist die unter *N* 82 schon einmal dort abgedruckte). 468. 940. 975. 1013. Es ist dort von der villa Marsberge, von einer curia in M., von der decima in M. die Rede, erst sehr spät von der Clus, von Befestigungen niemals; vielmehr ist der rein kirchliche Charakter der Clus in den späteren Urkunden genugsam klar gestellt. Unbegreiflich ist sodann, was Wippermann mit der Anführung der Gresburg und des Tor will, denn unmöglich konnte er doch bei dem Namen Marsberge an den römischen Kriegsgott denken, dem zu Ehren die alten Sachsen jenen Ort benannt hätten! — Endlich widerspricht sich der Verfasser selbst, einmal wenn er kurz zuvor den Clusberg als ein Außenwerk der alten Linien (Vertheidigungswerke der Angrivaren) hinstellt, also den dortigen Ruinen defensiva Zwecke unterlegt,

so daß der Ort Marsberge mit seinem kriegerischen Namen (!) doch ganz gut eben dahin passen würde; und andererseits auch, wenn er Anstoß nimmt an der Lage dieses Orts in einem spitzen Winkel zwischen Laingo und Buchi, denn eben diese Lage eines Befestigungswerkes an den äußersten Grenzen eines Gaues entspricht völlig seiner Theorie von der Wichtigkeit der Landwehren an eben diesen Grenzen.

Wegen Liukkiungun sagt Wippermann p. 85, Hodenberg scheine nach seiner Karte (Hoyaer Urk. I) unter diesem Namen das Kloster Loccum zu verstehen, welches Falke (p. 260) nicht für das (in den Tradit. Corb.) mit Luittingeshem zusammengestellte Liukkingum (Wigand, Trad. §. 351) zu halten wage, und welches Ledebur für „Lüningen bei Wennigsen“ halte. Was Ledebur zunächst zur Annahme eines Ortes Lüningen berechtigen konnte, ist nicht ersichtlich. Daß sich bei Wennigsen eine Holzung „das Lünjerlo“ findet, genügt doch schwerlich hierzu. In den Wennigser Urkunden findet sich nicht die geringste Spur eines solchen ganz in der Nähe dieses Klosters verlegten Dorfs (vergl. Hodenberg, Cal. Urk. Abth. VII.) Auch steht der problematische Namen Lüningen doch noch eben so fern von Liukkiungun, als Luckenhem, Lockenom, der alte Namen Loccum. Daß Falke dies Letztere nicht mit Luittingeshem zusammenstellen mochte, war sehr verständig, denn er fand in dem Registrum Sarrachonis am entsprechenden Orte, daß Liuttingeshem im Gudingo belegen gewesen (es ist wahrscheinlich Lüerdissen bei Eschershausen), also mit dem Liukkiungun im Marstem nichts zu thun haben konnte.

Unser Verfasser sagt p. 104, daß letzteres Dorf, welches nach den eben angeführten Corveyer Quellen, für einen vor der Mitte des XI. Jahrhunderts schon bewohnten Ort in angebautem Lande erachtet werden müsse, nicht auf dem Standpunkt des Klosters Loccum gelegen haben könne, denn letzteres sei erst 1163, also mindestens hundert Jahre später errichtet, und zwar in einem „loco horroris et vastae solitudinis et praedonum commorationis.“

Diese letzten Worte aber, sowie überhaupt die weit-

schweifige Beschreibung der Localität, welche die *vetus narratio* vom Jahre 1344 hinsichtlich der Umgegend Loccumß bei Gründung des Klosters macht, sind nichts weiter als Ausschmückung der durchweg in höchst schwülstigem Stile geschriebenen Erzählung eines Loccumer Klosterbruders über die ersten angeblich so schwierigen und gefahrvollen Anfänge seines Klosters (auch andere Klöster hatten ähnliche ruhmredige Traditionen), nebenbei auch zur Verherrlichung des Cistercienser - Ordens. Es ist wenig Gewicht darauf zu legen, denn Ackerländereien in den nahe gelegenen Orten Meringen und Marsle waren allem Anschein nach schon bei Gründung des Klosters Marienmünster, 1128, vom Grafen Widekind III. von Schwalenberg an dies letztere Kloster geschenkt worden (*Zeitschr. des hist. Vereins* 1859, p. 59); sodann aber finden wir auch, daß binnen den ersten 20 Jahren nach der Gründung Loccumß ihm cultivirte Ländereien in einer ganzen Reihe ganz nahe gelegener Orte überwiesen werden; z. B. in Leese, in Ashecke, (Hasbike, Alrebecke), im Suthfelde, im Ahfelde, in Wagenrode, Wisenhorst, Wulveshorn, Hukeshol, Bredenhorst, Monekehagen u. s. w. (*Cal.* III, 8 und 9). Der *locus vastae solitudinis* konnte also nicht so ganz abschreckend sein, denn wir finden, daß damals schon bewohnte Ortschaften rings umher in seiner unmittelbaren Nähe lagen. Vor allem ist aber doch nicht wegzuleugnen, daß die beiden Grafen Burchard von Lockenem sich nach einer offenbar in der Nähe des spätern Klosters belegenen Feste nannten (vielleicht das *antiqua Lucca* der lateinischen Urkunden). Nun ward der ältere von ihnen schon 1130 ermordet, während der jüngere noch über 1160 hinaus, also bis kurz vor der Gründung des Klosters, noch lebte; dies deshalb, weil er Zeuge einer Urkunde ist, welche vom Bischof Werner von Minden ausgestellt ist, und weil Letzterer erst 1160 Bischof wurde; *Würdttw. Subs.* VI, 340. Müssen wir aber hiernach annehmen, daß die Burg Lockenem, wonach diese Grafen sich nannten, schon vielleicht zu Anfang des XII. Jahrhunderts bestand, so ist der Abstand rückwärts bis zu der Zeit, wo die Corveyer Traditionen des Orts Liukkiungun erwähnen, wahrlich nicht mehr sehr groß.

und es ist schwerlich ein Beweisgrund gegen die Identität beider aus diesem Zeitunterschiede zu entnehmen.

Für die Bestimmung der südwestlichen Grenzen von Marstem, etwa von Wiedensahl bis nahe bei Idensen und von dort bis zum südlichen Ende des Schaumburger Knicks, bringt Wippermann keine neuen Momente bei, und diese Frage bleibt also noch immer in der Schwebel. Somit können wir, da die betreffenden Conjecturen theils nicht hinreichend begründet sind, theils mit unsern eigenen zusammentreffen, an dem oben Gesagten festhalten. Wir eilen demnach zum Schlusse, nachdem wir noch zuletzt hinsichtlich des noch übrig bleibenden Stückes der Gaugrenze von Marstem eine jedenfalls bedenkliche Annahme Wippermann's werden beleuchtet haben.

Das Kloster Barfinghausen nämlich und den Deister betreffend will dieser Schriftsteller jenes Kloster sowohl als auch zum größten Theil jenes Gebirge unter allen Umständen dem Buckigau zutheilen. Seine Beweise für diese Annahme sind:

- a) daß Barfinghausen das „Passinhusen in pago Bukki“ der Corveyer Traditionen sei;
- b) daß sich in Hohenbostel und auch in Bantorf-Vütringhausen Patronatkirchen des Klosters Barfinghausen befunden hätten, so daß, da letztere Orte zum Buckigau gehörten, auch Barfinghausen diesem zugerechnet werden müsse;
- c) daß einerseits die Bückeberge (durch die Höhe von Rodenberg) mit dem Deister und andererseits auch der Süntel mit dem Deister zusammenhänge, und sonach der letztere zum Buckigau gehöre. Dieser Zusammenhang aber werde von alten Schriftstellern, wie Verbeck und Conrad Schneider in seiner 1727 edirten „Saxonia“ etc., behauptet. (Die angeführten Stellen enthalten wohl kaum eine solche Behauptung.)

Gegen diese Beweisführung ist zu erinnern:

- ad a. daß Passinhusen in pago Bukki allem Anschein nach Pöezgen bei Bückeburg ist, und daß der Name des Klosters zu Anfang Berkingehusen, Bercynghusen, Berzinghusen, Berchingehusen, Berkenhusen lautete

(vergl. v. Hohenberg, Cal. Urk. Abth. I), wegen die Abschleifung des Namens in einer späten Zeit zu „Bassinghausen“ Nichts verschlägt, selbst wenn Gruben sie gebraucht hat (Wipp., Buchgau p. 92). Wenn überdies das Nienthorpe der Trad. Corb., Wigan d S. 99, hier angezogen wird, als wegen seiner Nachbarschaft (Nenddorf) bei Passinhusen für Barsinghausen beweisend, so ist schon oben gezeigt worden, daß dies Nienthorpe im Bardengau lag und das jetzige Nenddorf bei Harburg ist;

- ad b. daß sich Fälle in Menge finden, wo Klöster Patronatkirchen in fremden Archidiaconaten besaßen, die Patronatrechte Barsinghausens in Hohenbostel und Bantorf also Nichts beweisen;
- ad c. daß ja der Süntel selbst und wahrscheinlich die Hälfte der Bückeberge (falls die Gaugrenze auf ihrem Rammeherlies) zum Liliti-Gau gehörten, also für den Buchgau doch nicht ins Gewicht fallen konnten; dann aber auch, daß Wippermann, ob er nun p. 113 den Deister nur bis zur „hohen Warte“ oder gar noch mit den „Ruinen der Burg Bennigsen nebst dem Calenberg, die kleine Hohewarte zc.“ in Anspruch nimmt, doch immer hiernächst quer über den Deister nach dem „Staufenberg bei Rettelrede“ ziehen muß, ganz gegen sein geognostisches Princip der natürlichen Grenzen und gegen die ursprüngliche Absicht, den ganzen Deister als Anhängsel der Bückeberge und des Süntels in Anspruch zu nehmen.

Die Hauptsache aber bleibt immer, daß, wie oben hervorgehoben, die Haller, von ihren Quellen an die Grenze des Sudingaus bildete, und daß zwischen ihr und dem Marsterngau unmöglich Raum blieb, einen andern Gau einzuschieben, so daß der möglichst gerade Weg vom südlichen Ende des Schaumburger Knicks, über Rettelrede nach Hallerbrunn und Springe zu, gewiß auch hier der beste bleiben möchte. Barsinghausen aber und Deistergebirge bleiben somit beim Marstern-Gau.

und es ist schwerlich ein Beweisgrund gegen die Identität beider aus diesem Zeitunterschiede zu entnehmen.

Für die Bestimmung der südwestlichen Grenzen von Marstem, etwa von Wiedensahl bis nahe bei Idensen und von dort bis zum südlichen Ende des Schaumburger Knicks, bringt Wippermann keine neuen Momente bei, und diese Frage bleibt also noch immer in der Schwebe. Somit können wir, da die betreffenden Conjecturen theils nicht hinreichend begründet sind, theils mit unsern eigenen zusammentreffen, an dem oben Gesagten festhalten. Wir eilen demnach zum Schlusse, nachdem wir noch zuletzt hinsichtlich des noch übrig bleibenden Stückes der Gaugrenze von Marstem eine jedenfalls bedenkliche Annahme Wippermann's werden beleuchtet haben.

Das Kloster Barsinghausen nämlich und den Deister betreffend will dieser Schriftsteller jenes Kloster sowohl als auch zum größten Theil jenes Gebirge unter allen Umständen dem Buckigau zutheilen. Seine Beweise für diese Annahme sind:

- a) daß Barsinghausen das „Passinhusen in pago Bukki“ der Corveyer Traditionen sei;
- b) daß sich in Hohenbostel und auch in Bantorf-Bättringhausen Patronatkirchen des Klosters Barsinghausen befunden hätten, so daß, da letztere Orte zum Buckigau gehörten, auch Barsinghausen diesem zugerechnet werden müsse;
- c) daß einerseits die Bückeberge (durch die Höhe von Rodenberg) mit dem Deister und andererseits auch der Süntel mit dem Deister zusammenhänge, und sonach der letztere zum Buckigau gehöre. Dieser Zusammenhang aber werde von alten Schriftstellern, wie Verbeek und Conrad Schneider in seiner 1727 edirten „Saxonia“ 2c., behauptet. (Die angeführten Stellen enthalten wohl kaum eine solche Behauptung.)

Gegen diese Beweisführung ist zu erinnern:

- ad a. daß Passinhusen in pago Bukki allem Anschein nach Peeßen bei Bückeburg ist, und daß der Name des Klosters zu Anfang Berkingehusen, Bercynghusen, Berzinghusen, Berchingehusen, Berkenhusen lautete

(vergl. v. Hohenberg, Cal. Urk. Abth. 1), wegen die Abschleifung des Namens in einer späten Zeit zu „Bassinghausen“ Nichts verschlägt, selbst wenn Gruben sie gebraucht hat (Wipp., Buckigau p. 92). Wenn überdies das Nienthorpe der Trad. Corb., Wiggand S. 99, hier angezogen wird, als wegen seiner Nachbarschaft (Nenddorf) bei Passinhusen für Barsinghausen beweisend, so ist schon oben gezeigt worden, daß dies Nienthorpe im Bardengau lag und das jetzige Nenddorf bei Harburg ist;

- ad b. daß sich Fälle in Menge finden, wo Klöster Patronatkirchen in fremden Archidiaconaten besaßen, die Patronatrechte Barsinghausens in Hohenbostel und Bantorf also Nichts beweisen;
- ad c. daß ja der Süntel selbst und wahrscheinlich die Hälfte der Bückeberge (falls die Gaugrenze auf ihrem Kammerherlief) zum Tiliti-Gau gehörten, also für den Buckigau doch nicht ins Gewicht fallen konnten; dann aber auch, daß Wippermann, ob er nun p. 113 den Deister nur bis zur „hohen Warte“ oder gar noch mit den „Ruinen der Burg Bennigsen nebst dem Calenberg, die kleine Hohewarte z.“ in Anspruch nimmt, doch immer hiernächst quer über den Deister nach dem „Staufenberg bei Nettelrede“ ziehen muß, ganz gegen sein geognostisches Princip der natürlichen Grenzen und gegen die ursprüngliche Absicht, den ganzen Deister als Anhängsel der Bückeberge und des Süntels in Anspruch zu nehmen.

Die Hauptsache aber bleibt immer, daß, wie oben hervorgehoben, die Haller, von ihren Quellen an die Grenze des Gudingaus bildete, und daß zwischen ihr und dem Marsterngau unmöglich Raum blieb, einen andern Gau einzuschieben, so daß der möglichst gerade Weg vom südlichen Ende des Schaumburger Knick, über Nettelrede nach Hallerbrunn und Springe zu, gewiß auch hier der beste bleiben möchte. Barsinghausen aber und Deistergebirge bleiben somit beim Marstern-Gau.

II.

Grenzen zwischen den Alloden des Herzogs Heinrich des Löwen bei der Theilung derselben unter seine Söhne.

Vom Bibliothek-Secretair Dr. **H. Böttger.**

Durch die fortgesetzten Forschungen des Staatsministers a. D. Freiherrn v. Hammerstein, die Grenzen der alten geistlichen und weltlichen Gebiete zu ermitteln und festzustellen, ist für die drei Urkunden der Söhne Heinrich's des Löwen von 1203 (resp. 1202) in dem Nachweise der „Swiboke“ ein fester Punkt ihrer Grenzen mehr gewonnen. (S. Zeitschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1859, S. 194 ff.) Wenn ich, darauf gestützt, hier nun den Versuch wage, die Grenze zwischen den Erbgütern des Pfalzgrafen Heinrich, Königs Otto IV. und Herzogs Wilhelm, soweit solche zwischen der Elbe und dem Hanstein liegen, durchweg nachzuweisen, so will ich eben damit eine Anregung geben zu weiterer Erörterung dieser, für unsere Landesgeschichte nicht unwichtigen Angelegenheit.

Die hier in Frage stehenden Worte der Urkunden sind:

a) in der Urkunde Otto's für Heinrich (A):

„ — portionem nuper dicto fratri nostro **Heinrico** duci, a nostris segregatam et sibi prouenientem, istis terminorum certis intersticiis distinximus. Incipit itaque loco, in quo fluius Seuine influit Albiam, inde Albiam sursum usque in mare, et Seuinam sursum

usque ad locum ubi ipsa est vicinior Danlo, a Danlo usque Nortburg, a Nortburg usque in flotwide, a flotwide usque Honovir oppidum, *quod ductis est* cum omnibus sibi attinentibus, ab Honovir Leinam sursum usque Northeim, *quod et sibi spectat* cum omnibus suis pertinentiis, a Northeim usque in montem Plesse, inde usque Gudingin, et *Gudingin suum est* cum omnibus que sibi attinent, inde usque Haninstein, *quod et suum est* cum omnibus sibi pertinentibus, ab Haninstein recta uia et regia strata usque Mogunciam, inde per descensum Rheni usque in mare. — — Preter hec prouenit sibi *Stadum* oppidum, et omne predium nostrum quod est infra *comitiam Stadti* usque in Seuinam, et predium quod est in territorio *Bremenst*, et predium quod est circa *verden*. Insuper *chelle*, et *Nortburg* cum omnibus attinentiis, et Curtis *vrilede* cum suis pertinentiis, Curia *Merse* et sibi attinentia, *Castrum honborg* cum suis pertinentiis, *Einbeke* et que sibi attinent, *Destinberg* cum suis appendiciis, *Aldinvels* et illi attinentia. Preter prenumerata cesserunt parti sue omnia predia in *westfalia*, et predia que communia habuimus in *Dithmarsia* et in *Hadele*. — — Preter hec predium in *wortsacia*." (Orig. Guelf. III, 626 seq.)

b) in der Urkunde Heinrich's für Otto (B):

„— portionem iam dicto fratri domino nostro **Otoni** romanorum Regi, a nostris segregatam et sibi prouenientem, istis terminorum intersticiis certissimis distinxi-mus. Incipit itaque in hoc loco, *Bruneswic* suum est et omnia inibi attinentia, et terra usque Northurch sua est, a northburg usque danlo, a danlo usque hunekesbotle, a hunekesbotle usque swibeke, a swibeke usque varesuelde, et *varesuelde* suum est, de hoc loco terra sua est usque wadenberge, a wadenberge usque ad nauigium wagersleue, a wagersleue usque in montem, qui dicitur hart, ad villam Reimbeke, et ab illo loco totus mons *hart* suus est

Castrum *somerscemburch* et omnia attinentia sua sunt. — In alio latere a bruneswic usque ulotwede terra sua est, et ipsum *vlotwede dimidium*, a vlotwede usque honouere terra sua est, a honouere fluuius Leina superius usque northeim, et iuxta Northeim usque ad montem plesse suum est, a monte plesse usque gotinge, a gotinge usque hanenstein, a hanenstein regia strata usque Moguntiam. Quicquid est infra terminum istum uersus bruneswic — totum suum est. Hec sunt castra, que cesserunt proprietati sepe dicti domini nostri regis, *Lichtenberge, asle, — — sciltberge, stoufenburch, osterode, hertesberge, scartuelt, Lutterberge, honstein, Rodenburch, monastertum honburg*, et totum patrimonium in *thuringia* — — sue cessit parti.“ (Orig. Guelf. III, 627 seq.)

c) In den Urkunden Heinrich's und Otto's für Wilhelm (C):

„— Hec est autem pars, que fratrem nostrum **Wilhelmum** contingit: *Luneborch* et tota provincia a *Luneborch* vsque ad fluuium Seuena, et ab eo loco, vbi Seuena influit Albiam, quicquid est *ultra Albi- am* vsque ad mare, et vsque ad Slauiam ¹⁾ proprietatis, et citra Albiam ab eo loco, vbi Seuena propius est Danlo, vsque Danlo, et a Danlo vsque Witinghe, a Witinghe vero vsque Swibeke, a Swibeke vsque Wadenberghe, a Wadenberghe vsque Wagersleben, a Wagersleben vsque in montem, qui dicitur Hart et Reymbeke: omnes termini predicti parti **Wilhelmi** cesserunt, quicquid autem proprietatis est a

1) Cfr. „Gentes paganas, nostro ducatu in Saxonia contiguas, Wenedos dictas — hereditario jure huc usque a progenitoribus nostris in tributum redactas accepimus — — quas jam hoc modo suppressas diu quiete cum magnostrarum opum augmento possedimus.“ *Stiftungsurkunde des Bisthums Rakeburg de 1158 in den Orig. Guelf. III. praef. p. 43; vgl. Archiv des histor. Vereins f. Niederf. 1835, S. 319; von Hohenberg, Urk. des Kl. St. Michaelis im Elneb. Urk. 20.*

terminis predictis versus orientem, *Wilhelmi* est. Hec sunt nomina vrbium: *Lewenberch, Blankenburch, Reghenstetn, Heymenburch, Hedesackere, Dalenburch, Berge, Lichouwe, Danneberch, Brome et Nienwalde*, preterea omnis proprietas que in *Marchta* est, et tota proprietas *Haldesleue*, et proprietas tota in *Nendorp*.“ (Orig. Guelf. III, 852. cfr. p. 853 seq.)

A. Zu dem Erbtheile des Pfalzgrafen Heinrich gehörte demnach alles Allod seines verstorbenen Vaters in Dithmarsen (jenseit der Elbe), Hadeln und Wursten, Stadt und Graffschaft Stade bis zur Seeve²⁾, den Hochstiftern Bremen und Verden, Celle und Nordburg mit Zubehör, Hannover mit dem Lande am linken Ufer der Leine bis Nordheim, namentlich mit der Curie Mörßen, dem Gute Frille an der Weser³⁾, der Beste Homburg⁴⁾, den Städten Einbeck und Nordheim; ferner Stadt Göttingen, Hanstein; alles Allod in Westfalen, namentlich mit den Besten Desenberg (bei Warburg an der Diemel)⁵⁾ und Altenfels (zwischen Brilon und Marsberg).

B. Unter den Erbgütern des Königs Otto IV. sind namhaft gemacht: Braunschweig, die Hälfte des Flotwilde, Vorsfelde, der Harz, die Besten Sommerschenburg⁶⁾, Lichtenberg, Assel (bei Burgdorf)⁷⁾, Schiltberg

²⁾ Cf. Orig. Guelf. III, 552 seq.

³⁾ Vgl. v. Hohenberg, Calenb. Urbb. Arch. Poccum Urk. 46 de 1222, wodurch Pfalzgraf Heinrich „duos mansos apud Vrilethe et lothe sitos — — proprietatis jure“ vertauscht. In dem Beitrage zur Erläuterung des Theilungsvertrages zc. von 1203 (Vaterl. Arch. für Niedersachsen, Jahrg. 1835, S. 65) hat v. Hölle unter Vrilethe die Burg Warl im Elm unweit Schöningen und unter Morfe wohl das Rittergut Mörse bei Fallersleben verstanden; beide liegen aber nicht im Gebiete des Pfalzgrafen, sondern des Königs Otto.

⁴⁾ Cf. Orig. Guelf. III, 549 seq.

⁵⁾ Cf. Martene Collect. II, 588; Orig. Guelf. III, 459; Schrader, Dynastienstämme S. 186.

⁶⁾ Cf. Orig. Guelf. III, 787.

⁷⁾ S. darüber Bege, Einiges über die Asselburg zc., im Vaterl. Arch. v. 1835, S. 127 ff.

(bei Seesen), Staufenburg, Osterode, Herzberg, Scharzfeld, Lutterberg, Hohnstein, Rothenburg (am Kyffhäuser), Kloster Homburg (bei Langensalza) und die Erbüter in Thüringen.

C. Herzog Wilhelm erhielt namentlich: die überelbischen Lande bis zur Grenze zwischen Sachsen und den Slaven⁸⁾ (außer Dithmarsen, welches seinem Bruder Heinrich zugefallen war), Stadt und ganze Provinz Lüneburg mit Dahlenburg, Hizaack, Dannenberg, Lückow, Bergen, Brome und Rienwalde(?), Eigengüter in der Mark, Haldensleben und Riendorf⁹⁾; ferner Lauenburg (bei Stecklenburg), Blankenburg, Regenstein und Heimburg.

Daraus ergibt sich:

A. Die Grenze der Besitzungen des Pfalzgrafen Heinrich ist in Westen der Rhein, in Norden die Nordsee zur Eider, diese entlang bis soweit Dithmarsen an derselben sich erstreckt; die östliche,

- 1) gegen das Erbtheil des Herzogs Wilhelm
- a) jenseit der Elbe, fällt mit der östlichen Grenze von Dithmarsen zusammen¹⁰⁾;
- b) gegen dasselbe diesseit der Elbe scheidet die Seeve.

⁸⁾ Von Hölle (a. a. D. S. 96 f.) meint: die Worte „*ultra Albiam usque ad mare et usque ad Slaviam*“ könnten auf Nordalbingien wohl nicht ausgedehnt werden. Worauf nicht? — vergl. oben Note 1.

⁹⁾ Cf.: „*diruit castrum Nyendorf a. 1167, quod postmodum a domino duce Henrico reaedificatur.*“ Menken III, 382.

¹⁰⁾ Daß die Worte: „*Albiam sursum usque in mare*“ (Urf. A.) und „*quicquid est ultra Albiam usque ad mare*“ (C) so zu verstehen sein werden, ergibt sich aus dem Satze des Theilungsrecesses: „*et predia que communia habuimus in Dithmarsia*“ (A), welche dem Pfalzgrafen zufallen. Die Elbe selbst kommt dabei nur auf der Strecke von der Seeve ab bis dahin in Betracht, wo die südöstliche Grenze von Dithmarsen an dieselbe tritt. Von da ab ist dann die Grenze zwischen den Besitzungen Heinrich's und Wilhelm's eben die östliche Grenze Dithmarsens bis zur Eider, von wo die Nordgrenze Dithmarsens bis zur Nordsee („*usque in mare*“) Heinrich's Güter baselbst ab-

von ihrer Mündung in die Elbe, hinaufwärts bis zu dem Punkte, wo Danloh der Seeve am nächsten liegt, „Sevinam sursum usque ad locum ubi ipsa est vicinior Danlo“ (Urf. A.), „ubi Sevona propius est Danlo“ (Urf. C). Freiherr von Hammerstein erkennt für „Danlo“ das Dorf Dalle im Kirchspiel Eschede. Damit ist aber schwerlich die Nähe der Seeve zu vereinigen, da deren Quelle oberhalb Wehlen von dem Dorfe Dalle über sechs Meilen entfernt ist.

Ich habe, dies erwägend, bereits in meiner Abhandlung, die allmähliche¹¹⁾ Entstehung der jetzigen welfischen Lande, S. 21 Note *) gesagt: „Die Bezeichnung, wo Danlo der Seeve am nächsten liegt, setzt voraus, daß er derselben auch fern liege, sich weithin erstrecke, also eine Waldung sei,“ und auf „die Namen des Dorfes Undeloh¹²⁾, des Loh-Moors (bei Bispingen), des Dorfes Zimmerloh, der Forsten Büßloh, Behrensloh (in der Waldung Raubkammer), Brillloh, Sprigloh, Risloh, Rintloh, des Dorfes Lutterloh, des Haßloh, Espeloh, des Hofes Schelploh, der Dörfer Räderloh und Rebberloh, des Arloh und Schmarrloh“ hingewiesen, um darin Theile und Erinnerungen für den großen Wald Danloh anzuzeigen, welcher sonach zwischen der Seeve und Rortburg sich ausdehnte und um Dalle herum seinen Mittelpunkt hatte. Hieran muß ich noch jetzt festhalten; füge aber mit derselben Ueberzeugung Dalle und Loh hinzu, und zwar ersteres als Centralpunkt des ganzen Waldes, nachdem ich belehrt worden bin, der alte Name von Dalle sei eben unser „Danlo“. Daß er dies sei, ergibt sich nicht nur aus dem Zusammentreten der drei Diöcesen Verden,

schließt, die überelbischen Besitzungen Wilhelm's aber, die Sachsen-grenze entlang, in ostnordöstlicher Richtung, gegen Norden sich abschließend, bis an die Ostsee („usque ad mare“) reichen.

11) In mehreren Citaten ist das obige „allmählich“ in „allmählig“ corrigirt worden; ich vermag aber dies Wort mit alle Mal nicht in Beziehung zu bringen, muß vielmehr dabei an allgemach denken.

12) Daß die Dorfnamen auf loh nach dem Walde benannt sein mögen, ergibt sich aus Breloh am Brillloh.

Minden und Hildesheim nördlich von Dalle, sondern insbesondere auch daraus, daß eben dieselbe Stelle „den Knotenpunkt für die drei Reiche der Söhne Heinrich's des Löwen bildet.“ „A Danlo“ erstreckt sich die Grenze zwischen Heinrich's und Otto's Erbtheile „usque Nortburg“ (A) in südlicher, zwischen Otto's und Wilhelm's „usque Hunekesbotle“ (B) oder „usque Witinghe“ (C), natürlich eben von da ab, wo der Danlo beiden am nächsten war, in östlicher Richtung, d. i. in derselben Weise, wie die genannten Diöcesangrenzen.

Fassen wir nun die Grenzstrecke: „Sevinam sursum usque ad locum ubi ipsa est vicinior (propius) Danlo, a Danlo usque Nortburg“ (A), „usque Witinghe“ (C) oder „Nortburg usque Danlo, a Danlo usque Hunekesbotle“ (B), also bis zu diesem „Knotenpunkte“ noch einmal ins Auge, so erkennen wir darin durch die Seeve und einen Theil der Waldung bis nordöstlich beim Dorfe Zimmerloh die alte Grenze zwischen den Gauen Mosde (bis zur Wümme) und Sturmi (bis Zimmerloh), in Westen, gegen den Bardengau, in Osten; von Zimmerloh bis Dalle aber durch den Danlo die alte Grenze zwischen der Diöcese Minden oder dem Gaue Loingo (Muthwide), in Südwesten, und der Diöcese Berden oder dem Bardengau, in Nordosten.

2) Gegen das Erbtheil des Königs Otto werden die Besitzungen des Pfalzgrafen Heinrich geschieden durch eine Linie in südlicher Richtung, von Dalle ab, östlich bei Nordburg („Insuper Chelle, et Nortburg cum omnibus attinentiis“ A.) vorbei, inmitten des Flutwede hindurch („et ipsum Vlotwede dimidium“ B), östlich bei der Stadt Hannover vorbei („quod ducis Heinrici est“ A), zur Leine, diesen Fluß hinauf bis wo die Ruhme sich in dieselbe ergießt, damit Nordheim („quod et sibi spectat“ A) in Westen bleibe; dann östlich der Plesse, von Göttingen („et Gudingin suum est“ A) und Hanstein („quod et suum est“ A) vorbei; von da ab aber die Königsstraße über Eschwege bis Mainz zc.

Diese Grenzlinie scheidet:

a) von Dalle bis ostnordöstlich von Celle die Diöcese

- Minden oder den Gau Loingo, in Westen, von der Diöcese Hildesheim oder den Gau Greetinge, in Osten;
- b) ostnordöstlich von Celle ab bis östlich von Nordburg den hildesheimer Gau Flutwide oder die Burgvogtei Celle und die Amtsvogtei Gicklingen, in Südwesten, gegen den hildesheimer Gau Greetinge oder die Amtsvogtei Beedenbostel, in Nordosten;
- c) östlich von Nordburg ab mitten durch den Gau Flutwide bis nordöstlich von Hannover die Amtsvogteien Gicklingen und Burgwedel und das Amt Langenhagen, in Nordwesten, gegen die Aemter Meinersen, Burgdorf und Hannover, in Südosten;
- d) nordöstlich von Hannover ab, die Leine hinauf bis zum Einflusse der Haller in dieselbe die Diöcese Minden oder den Marstengau, in Westen, von der Diöcese Hildesheim oder dem Gaue Astfala, in Osten;
- e) die Leine weiter hinauf bis östlich von Ammensen die hildesheimer Gaue Gudingo (bis östlich von Delligsen) und Wickanefelde, in Westen, von den Gauen Scotelingen (bis oberhalb Burg-Stemmen), Baletungen (bis östlich von Banteln) und Aringo, in Osten ^{12a)};
- f) noch durch die Leine bis unterhalb Greene die Diöcese Mainz oder den Gau Sulbergi, in Westen, von der Diöcese Hildesheim oder dem Gaue Flenithi, in Osten;
- g) ferner bis zum Einfluß des Vollenbach (Grenzbach) am Vollenberge in die Leine die mainzisch-sächsischen Gaue Sulbergi, in Westen, und Rittega, in Osten;
- h) von der Leine zur Ruhme, Nordheim westlich lassend,

^{12a)} Südöstlich bei Dehnsen verläßt die alte Gangrenze die Leine und zieht sich in grader südlicher Richtung auf der jetzigen Hoheitsgrenze zwischen den Aemtern Lauenstein (mit Kimmer), Winzenburg (mit Warzen, Gerzen, Förske, Wispenstein, Imfen, Groß-Freden und Esbeck, westlich der Leine gelegen), in Osten, und den Kreisämtern Eschershausen und Greene, in Westen. Südöstlich von Esbeck tritt dann die Gangrenze wieder in die Leine. Diese Abweichung von dem Flusse auf den Klüften des Stein- und Töbingsberges hat die allgemeine Theilungsgrenze nicht hervorgehoben.

dann die Grenzlinie wieder nach Süden gewandt bis südöstlich von Subershausen (im Gerichte Hardenberg) die mainzisch-sächsischen Gaue Morunga, in Westen, und Rittega, in Osten;

- i) diese Grenzlinie in südlicher Richtung weiter bis südwestlich von Waake, die Pleffe westlich lassend, und dann in südöstlicher und südlicher Richtung bis an Thüringen, östlich von Weißenborn (im Kirchspiele Bischhausen, Patrimonial-Gerichts-Garte) die mainzisch-sächsischen Gaue Logne, in Westen, und Lisgo, in Osten;
- k) endlich bis nordöstlich vom Hanstein Sachsen oder den Gau Logne, in Nordwesten, von Thüringen, in Südosten.

Die vorstehende Strecke i durfte füglich nicht bloß das nächste Gebiet der Stadt Göttingen, welches dem Pfalzgrafen gehört, d. i. den Göttinger Wald u., umschließen, weil eben die Grenzen durchweg, die angezeigte Durchgangsstrecke mitten durch den Flutwede ausgenommen¹³⁾, sich auf den alten Gaugrenzen weiter erstrecken, und eben dadurch unnöthig machen, mehr Grenzpunkte namhaft zu machen, als in den drei Urkunden geschehen ist¹⁴⁾.

B. Die Grenze der Besitzungen des Königs Otto beginnt im Danlo nördlich bei Dalle:

1) gegen das Erbtheil des Pfalzgrafen Heinrich fällt sie mit der A 2) beschriebenen zusammen;

2) gegen die Besitzungen des Herzogs Wilhelm sind zunächst vom Danlo Hankensbüttel einerseits (B) und Wittingen andererseits (C) genannt, woraus abzunehmen ist, die Grenze werde zwischen beiden Orten so zu suchen

¹³⁾ Beim Flutwede ist dies ausdrücklich gesagt („et ipsum Flotwede dimidium“ B.); in Betreff des Aringo s. den in der vorstehenden Note 12^a gegebenen Nachweis.

¹⁴⁾ Wie von Hölle (a. a. O. S. 71) zu dem Resultate gelangen konnte: „Nicht nur die bischöflichen Diöcesen und die Archidiaconate, sondern auch wohl die Kirchspiele waren quer durchschnitten,“ vermag ich nicht einzusehen.

sein, daß Hankensbüttel im Besitze Otto's, Wittingen in dem Wilhelm's verbleibt. Dann folgen „Swibeko“, die vom Freiherrn von Hammerstein nachgewiesene Suerbeke (s. die Berghaus'sche Karte); von da eine Grenzlinie, welche bei Borsfelde in Westen vorbei („et Varesvelde suum est“, B) über „Wadenberge“¹⁵⁾ zur Fähre Weger'sleben und dann bei Rimbeck so zum Harze führt, daß Lauenburg, Blankenburg, Regenstein und Heimbürg ausgeschlossen werden (C), der Harz selbst aber bei Otto's Erbtheile verbleibt und die Allode in Thüringen sich daran schließen.

Die so vorgezeichnete Grenzlinie scheidet:

- a) von Dalle bis nordöstlich von Hankensbüttel und nordwestlich von Wittingen, in östlicher, ostnordöstlicher und südöstlicher Richtung bis zur Ise die Diöcese Hildesheim oder den Gau Greetinge, in Süden, von der Diöcese Berden oder dem Bardengau, in Norden;
- b) die Ise in südlicher Richtung hinab, bis wo die Suerbeke (südlich am Espenleu), dem Böse-Bruch gegenüber, südwestlich von Westerholz, in dieselbe fließt, die Diöcese Hildesheim oder den Gau Greetinge, in Westen, von der Diöcese Halberstadt oder dem Archidiafonate Wittingen, in Osten;
- c) die Suerbeke hinauf in ost-südöstlicher Richtung weiter bis östlich von Parsau (nördlich am Drömling) den halberstädter Gau Derlingo, in Süden, von dessen Archidiafonate Wittingen, in Norden;
- d) östlich von Parsau ab, in südlicher Richtung, zwischen Borsfelde und Debisfelde hindurch, über „Wadenberge“¹⁶⁾ zur Fähre Weger'sleben (westlich von

¹⁵⁾ „Wadenberge“ vermag ich nicht, wie von Holle (a. a. D. S. 67), in Wageberg wiederzufinden, da ein Uebergang von b in g mir nicht bekannt geworden ist. Ueberdies liegt Wageberg bei Flechtingen viel zu weit nach Osten.

¹⁶⁾ Die einzigen Berge inmitten der Grenzlinie, östlich von Borsfelde bis Weger'sleben, sind Warenberg und die Anhöhe, auf welcher das Marienberger Holz steht.

Samersleben¹⁷⁾ am großen Bruche, die halberstädter Gaue Derlingo, in Westen, und Nordthuringo, in Osten; e) von der Fähre Wegerleben ab, in westlicher Richtung, bis Rimbeck unweit der Oker (südlich von Hornburg) die halberstädter Gaue Derlingo, in Norden, und Hartingo, in Süden¹⁸⁾.

17) „Wegerleben, eines der ältesten Dörfer und Schlösser im Halberstädtischen am großen Bruchsee, der ehemals schiffbar war und hier (zur Verbindung der Handelsstraße zwischen Leipzig und Hamburg) eine Fähre hatte, um Alle, die von Norden nach Süden wollten, zu dem bischöflichen Vorwerk des Amtes Schlanstädt, jetzt Neudamm genannt, überzuführen. Dorf und Schloß lagen mehr, als jetzt, abendwärts nach Günsleben und Wadersleben, nördlich von Samersleben hinauf, wo öfters ausgegrabene Todtengrube und Hüften die große Niederlage der Hunnen bekunden, welche hier in der Bülkerschlacht bei Wegerleben von den Deutschen unter Kaiser Heinrich I. erlegt wurden“ (Kunze, Geschichte des Augustiner-Klosters Samersleben, S. 90). Ueber die Größe dieses „wüsten Wegerleben“ zengen die von Kunze (a. a. O. S. 5, 16, 17, 21, 37, 43, 91—99) mitgetheilten Urkunden und Inhaltsregister, welche 75 $\frac{1}{2}$, nicht im Besitze der Dorfbewohner sich befindende Hufen Landes namhaft machen. In Urkunden von 1130 (daf. S. 91), 1387 (S. 94), 1462 (S. 97), 1494 (S. 43, 101) wird der Fähre über den Bruchsee gedacht, welcher von 1536 an urbar gemacht, 1540 sammt dem Bruche „durch gezogene Kanäle und Gräben zum Theil in die schönsten Wiesen“ umgewandelt wurde (daf. S. 113). Außerdem ward schon 1137 ein Damm durch den Bruch angelegt (S. 2 u. 91), welcher 1548 zerstört, aber vom Herzoge Julius von Braunschweig erneuert wurde (S. 113). Im Jahre 1140 erhielt Wegerleben eine eigene Kirche (S. 2 f., 91), 1521 wurden aber die wenigen Einwohner in Samersleben eingepfarrt (S. 111). Das Dorf selbst war 1495 „an Gebowden der Hüser und Wohnungen vast lange tyd des mehren Deyls verfallen“ (S. 105), auch das 1387 (S. 23, 93), 1462 (S. 34, 96), 1490 (S. 41, 99), 1494 (S. 43, 101) genannte Schloß war 1521 fast ganz verfallen, und nun verschwand auch bald die Dorfstätte. Am Neuen Damme aber errichtete der Prälat Heinrich Nolte, von 1751 an, Neu-Wegerleben zu einem Vorwerke, 1842 bestehend in 25 Wohnhäusern mit 125 Colonisten, und seit 1840 mit einer Schule.

18) Einen speciellen Nachweis dieser Grenze des Derlingo muß ich in meinen Brunnen liefern; weshalb ich hier nicht weiter darauf einzugehen brauche, nur bemerke, daß in „Rimbecke“ zugleich der Stützpunkt für die Südgrenze desselben gegeben ist.

Für „Reymbeko“ (am Harze) ließe sich auch Rim-
bach am Fuße des Hanstein annehmen, bis zu welchem und
über welches hinaus tief in das Land der Chatten hinein¹⁹⁾
die . . . rode vom Harze ab ununterbrochen in breiter
Fläche vorhanden sind; damit würde man aber einen End-
punkt der Grenze, den Hanstein, erreichen, und Thüringen
von den Besitzungen des Königs abschneiden.

Von Rimbeck an der Oker ab — bis wohin damals
der Harz selbst noch sich ausdehnte, und später erst durch Ur-
barmachung der verschiedenen . . . rode dieser Gegend in
seinen Waldungen weiter nach Süden begrenzt ist, — müssen
nun eben die am weitesten aus dem Harze hervorreichenden
. . . rode als Fingerzeige dienen, bis wie weit der Harz
sich erstreckte, welcher 1203 dem Könige Otto eigen gehörte.
Wir haben nur die nördliche und östliche Seite ins Auge zu
fassen, um so einerseits das Gebiet des Herzogs Wilhelm
auszuscheiden und andererseits bis nach Thüringen zu ge-
langen, in welchem alle Allode dem Könige gehörten.

Rimbeck umschließen nun unmittelbar Rhoden, Osterode,
„Westerode“, Zfingerode, Göttdesentode, Wälperode, Suderode,
Lütgenrode, „Norderode“; ferner Abbenrode, Bettingerode,
Westerode, Altenrode, Wernigerode, Benzingerode, (Heimburg,
Regenstein und Blankenburg in Südwesten vorbei nach)
Hüttenrode, Timmenrode, (die Lauenburg in Südwesten vorbei
nach) Suderode, Gernrode, Opperode, Wiesenrode, Uzigerode,
Harkerode, Braunsrode, Ritterode und die Grenze zwischen
dem Gau Suevon und Hasegau entlang zur Grenze von
Sachsen in der Saale.

Von Ritterode weiter nach Süden darf man die Grenze
des östlichen Harzes wohl nicht verfolgen, um dadurch
das Gebiet des Herzogs Wilhelm von dem des Königs
Otto zu scheiden, da für den ersteren nach der Lauen-
burg kein Allod mehr namhaft gemacht ist.

¹⁹⁾ Cf. Tacit. Germ. cap. 30: „Ultra hos Chatti initium sedis ab
Hercynio saltu inchoant — — et Chattos suos saltus Hercynius
prosequitur simul atque deponit.“

C. Die Grenze der Besitzungen des Herzogs Wilhelm in Westen fällt:

1) gegen das Erbtheil des Pfalzgrafen Heinrich a, jenseit der Elbe mit der östlichen Grenze von Dithmarsen (s. oben A 1), b, diesseit derselben bis Dalle mit der oben A 2 beschriebenen, und

2) gegen die Besitzungen des Königs Otto mit der oben B 2 durchweg zusammen, eben weil dieselben unmittelbar zusammentreten.

In Norden haben wir von der Eider aus, da wo Dithmarsen in Nordosten an dieselbe tritt, die Nordgrenze Deutschlands bis zur Ostsee anzuerkennen. —

In Osten ist keine andere Grenze als „*ultra Albiam usque ad mare et usque ad Slaviam*“ angegeben. Wir ersehen hieraus, daß nichts aufgegeben war von Allem, was Heinrich der Löwe jenseit der Elbe in Holstein, Lauenburg und Mecklenburg besessen hatte; obgleich dem mächtigsten der Söhne es vorbehalten blieb, seinen Bruder in den Besitz derselben zu setzen. Zu solchem gehörten für ihn: „*proteroa omnis proprietas quo in Marchia est, et tota proprietas Haldeslove, et proprietas tota in Nendorp*“ (C).

Umschließt man nun Dahlenburg, Hizaer, Dannenberg, Lüchow, Bergen, die Altmark, Haldensleben und Nendorf, sieht dann auf die Nordostgrenze des Harzes, so wird man auf die Elbe als Grenze hingewiesen, von welcher nach Westen hin all diese Besitzungen liegen.

Es bleibt, wenn sonach die Grenzen der Gebiete, in welchen die Allode der Söhne Heinrichs des Löwen lagen, irgendwie festgestellt sind; vor Allem der Sorgfalt der vaterländischen Geschichtsforscher vorbehalten, darauf zu sehen, an welchen Orten nun wirklich die Erbgrüter ihres Vaters vorhanden waren, um so zu einer Karte dieser Theilung selbst zu gelangen, welche in einem geschichtlichen Atlas für unsere Landesgeschichte nicht fehlen dürfte.

III.

Ueber den Aufenthalt einiger Glieder der Geschlechter von Stromberg und von Rüdenberg im Mindenschen.

Von G. F. Rooyer in Minden.

Daß sich Herren von Stromberg und namentlich die Edelherrn von Rüdenberg aus dem Arnbergischen, welche letzteren durch die Verbindung mit einer Erbtöchter der Burggrafen von Stromberg (im Münsterischen) die Burggrafschaft derselben erlangten, in älteren Zeiten, wie andere ausheimische Geschlechter, z. B. die osnabrückischen Dynasten von Holte (vergl. meine Nachrichten darüber in den Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Bd. IV. und V.), im Mindenschen förmlich niedergelassen und dort größeren Grundbesitz erlangt hätten, ist zwar nicht bekannt, wohl aber treffen wir vorzugsweise einzelne Glieder der Edelherrn von Rüdenberg bald sich dort zeitweilig aufhaltend, bald als Geistliche in Stiftern dieser Gegend. Ueber die letzteren sollen im Nachstehenden einige Mittheilungen erfolgen, die vornehmlich durch eine Urkunde hervorgerufen worden sind, deren Bekanntmachung wir dem Königl. Archivrath Dr. A. Wilmanus in Münster verdanken, welcher solche in der vor kurzem erschienenen ersten Abtheilung des dritten Bandes des vom verstorbenen Archivrath Dr. Erhard begründeten und von ihm fortgeführten Westfälischen Urkundenbuchs hat abdrucken lassen, und woraus wir zweierlei lernen, nämlich: daß der Stammbaum jener Rüdenberge um eine, als solche bisher nicht erkannte, geistliche Person zu vermehren ist, und daß durch diese auch das Geschlecht eines mindenschen Bischofs festgestellt wird, welcher bisher (wie solches auch von mir in meinen Verzeich-

nissen der deutschen Bischöfe und sonst geschehen ist) einem ganz andern beigerchnet wurde. Weiter unten werde ich dieser Urkunde näher gedenken, bitte indessen die Leser, meine Weitläufigkeit zu entschuldigen, wenn ich über einige geistliche Personen zu umfassende Nachrichten und Zusammenstellungen gebe, denn ich beabsichtige dadurch zugleich einen kleinen Beitrag zur Geschichte des vormaligen Bisthums Minden zu liefern.

Welche Veranlassungen es waren, und zu welcher Zeit es zuerst geschah, daß Glieder der in der Ueberschrift dieses Aufsatzes gedachten Geschlechter aus ihrem Heimathlande in das Bisthum Minden übertraten und sich hier, wenn auch meistentheils nur vorübergehend, aufhielten, dürfte noch näher zu erforschen und festzustellen sein. Die ersten Spuren eines solchen Vorkommens im Mindenschen, soweit ich darauf geachtet und dies bis jetzt habe ermitteln können, zeigen sich um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, und zwar während der Regierungsdauer des mindenschen Bischofs Werner (1153—1170), aus dem Geschlechte der Edelherren von der Bücke-
burg (vergl. hierüber meine Mittheilungen in dem Aufsatze über die Dynasten von [der] Bücke-
burg und Arn-
heim, in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1853, S. 16—29).

Es war nämlich ein Hermann von Stromberg, welcher sich mit seinem ungenannten Sohne zwischen den Jahren 1159 und 1164 vermuthlich in Minden selbst in der Eigenschaft als ein zu einer damals stattgehabten Verhandlung hinzugezogener Zeuge aufhielt, der seine Stellung in der darüber abgefaßten Urkunde unmittelbar hinter dem Grafen Adolf von Schaumburg († 1164) hatte, und der Ritterschaft der mindenschen Kirche beigezählt ist (v. Spilcker Beiträge zur älteren deutschen Geschichte I, 164; vergl. Seiberß Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen I, Abth. II, 203, Anm. 32; Erhard Cod. dipl. Westfalico II, 91), so daß anzunehmen sein wird, daß er dem höheren Adel angehörte. Daß dieser Hermann nun mit dem weiter unten näher ins Auge zu fassenden Hermann II. von Rüdenberg, späteren Burggrafen von Stromberg,

identisch gewesen sei, möchte nicht geringen Zweifeln unterworfen sein, denn damals war Gottfried, Burggraf von Stromberg († 1177), noch am Leben, nach dessen Tode sich Hermanns II. Vater, Konrad I. von Rüdenberg, der eine Schwester jenes kinderlosen Gottfried, Namens Gisela († vor 1185), geheirathet hatte, wohl erst Burggraf von Stromberg nennen konnte. Hermann von Stromberg könnte zwar der Vater oder Oheim Gottfrieds gewesen sein, doch gab es damals auch ein münsterisches Dienstmannsgeschlecht von Stromberg, zu welchem derjenige Konrad von Stromberg gehörte, dessen urkundlich in den Jahren 1181, 1183, 1188, 1189 und 1193 (Erhard Cod. dipl. Westf. II, 157, 168, 197, 204, 207 und 230) gedacht wird, der 1183 einen Bruder Lutfried (wohl verschieden von demjenigen, der noch 1213 vorkommt, vergl. das. III, 40), und 1193 einen Sohn Namens Halt hatte. Um jene Zeit lebten auch die Ministerialen Ulrich, Friedrich und deren Brüder (das. II, 224), in den Jahren 1180 (das. 153; Würdtwein, Subs. dipl. VI, 350, vergl. Meibaum Scr. rer. Germ. III, 507 und Wippermann Regesta Schaumb. 38), 1188 (das. 199; Erhard und Rosenkranz Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Alterthumskunde VIII, 116; Wippermann 49) und 1196 (das. 245; Würdtwein VI, 358; dessen Nova Subs. IX, 92; Falke Corp. Trad. Corb. 851), auch ein Meinhard, der sich im letztgenannten Jahre im Mindenschen aufhielt. Sollten diese von Stromberg nicht etwa den Burgmannen desselben Namens, die sich auch von Ostenfelde (Ostenwalde) nannten, beizuzählen sein (vergl. Erhard und Rosenkranz Zeitschr. IX, 251, 256)? Es wird nämlich im Jahre 1188 ein Ulrich von Ostenfelde (Erhard, Cod. II, 197), der 1199 mit seinen Brüdern Omar (Otmar) und Erdmann als Burgmann in Stromberg vorkommt (das. II, 261; III, 32; Riesert Münster. Urk. Samml. IV, 184), namhaft gemacht, und alle diese drei Brüder schreiben sich 1207 von Stromberg (das. III, 25, 26), ersterer nennt sich auch 1206 und 1210 Bograf (das. 23, 32).

Obiger Hermann nun war auch mit seinem Sohne zwischen 1160 und 1170 im Mindenschen (Würdtwein VI, 343; Dolle Bibliotheca Schauemb. IV, 427; Seiberg I, Abth. II, 203; Wippermann 28; vergl. Leibniz Scr. rer. Brunsvic. II, 178), während Hermann II. von Rüdemberg sich erst seit 1204 Burggraf von Stromberg schrieb. Zuletzt steht Hermanns Name als Zeuge unter den Edelherrn in einer Urkunde vom Jahre 1167 (von Spilker I, 173; Seiberg I, Abth. II, 203; Wippermann 30), und nach dieser Zeit geschieht seiner nicht weiter Erwähnung.

Des Folgenden und der besseren Uebersicht wegen mag hier ein Auszug aus der diplomatisch festgestellten Stammtafel der Edelherrn von Rüdemberg stehen, wie solche von Seiberg in seinem oben allegirten Werke (Tafel III.) geliefert worden ist (siehe nebenstehend).

Von den Edelherrn von Rüdemberg befand sich Hermann II. nur im Jahre 1224 einmal in Minden (Würdtwein VI, 381; vergl. v. Aspern Cod. dipl. comit. Schaumb. II, 23). Sein Bruder Heinrich I. nennt sich 1196 v. Stromberg oder Burggraf v. Stromberg, wird auch 1194 (Würdtwein Nova Subs. XII, 128) angeführt, ist wohl der 1200 genannte Heinrich v. Rüdemberg (Erhard Cod. II, 267; v. Spilker I, 314; Seiberg I, Abth. II, 204; Wippermann 51), und kommt noch 1202 vor, ist aber nicht, wie Seiberg will, im Jahre 1204 gestorben, sondern war noch 1205 am Leben, denn in einer damals ausgestellten Urkunde steht sein Name mitten unter Geistlichen, so daß daraus abzunehmen sein dürfte, er sei in den geistlichen Stand *).

*) Beispiele des Uebertretens aus dem weltlichen in den geistlichen Stand, namentlich sehr häufig kurze Zeit vor dem Ableben solcher Personen (conversi), finden sich in damaligen Zeiten unzählige; ich erinnere nur an Adolf, Grafen von Schaumburg, Bernhard, Edelherrn von der Lippe, und besonders an den in derselben Urk. von 1205 in das mindensche Domkapitel eingetretenen Dietrich, Edelherrn von dem See (vergl. meine Mittheilung über die Seeburg und die Dynasten von dem See in der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1851, S. 243 ff.).

Konrad I. v. Rüttenberg

1165, tobt 1190.

Gem.: Gifela v. Stromberg, tobt 1185.

Hermann II. v. Rüttenberg

1177—1246, seit 1204 auch Burggraf zu Stromberg.

Gem.: N. N.

Konrad II. v. R.

Burggr. zu Stromberg 1217, † 1261.

Gem.: 1. N. N.

" 2. N. N.

Agnes 1210—1227.

Gem.: Gottfried II.,

Graf v. Arnberg 1175—1235.

Werner,

Probst in Rinden. Wittissin zu Herzberg 1246 (nach

1244, tobt 1248).

Heinrich I. v. R.

1177, Burggraf zu Stromberg, 1196—1204.

Rabodo v. Rüttenberg

1165—1174, seit 1170 genannt

von der Mart.

Heinrich II.,

Burggr. zu Stromberg

1260, tobt 1297, Stifter

der Stromberger Linie.

Gem.: Riteze (1272)

1278—1297

(1360 Rome in Rabbe?).

Konrad III.

zu R. und Ribben

1261—1313, Stifter der

Ribbener Linie.

Gem.: Gifabeth

1261—1311.

Gottfried I.

1261—1331, Stifter der

Ribbenberger Linie.

Gem.: Palsmania

(v. Bredenol)

1295—1330.

Johann I.,

Domberr

in Rinden

1263—1318.

Kunigunde

war 1278 Witwe Diet-

richs v. Konrode,

später Gemahlin Ootte-

frieds v. Meschede.

Hermann III.,

Burggr. 1277—1340.

Gem.: 1. N. N.

" 2. Gristine 1301,

tobt 1318.

Heinrich III.,

Ritter des deutschen Ordens

(1272) 1278—1323.

Ludolf,

Burggr. (1277—1332)

1278—1331.

Gem.: Witburg 1331.

Jutta

(1278) 1300.

Gem.: Wittveiml. Gem.: Hermann v. De-

bernberg

Adelheid

(1278) 1299.

1.

Heinrich V.,

Burggr. 1318—1347.

Gem.: Gise v. Hofmestein,

† 1338.

1.

Rikeze

und

Christina

1318.

2.

Adelheid

1318.

2.

Gertrud

1318.

2.

Kunigunde

1318, seit 1309 Wittissin zu Bim-

storf, legte 1322 diese Würde nieder.

und zwar in das Domkapitel zu Minden, eingetreten (Würdtwein VI, 363). War dies wirklich der Fall, was wenig Schwierigkeiten darböt, da er unverheirathet war, dann konnte sich Hermann II. füglich seit 1204 Burggraf v. Stromberg schreiben, da ihm ja durch seines Bruders Austritt aus dem weltlichen Stande die Burggraffschaft als Erbschaft überkam. Weiter wird dieses Heinrich nicht gedacht; man hat sich hierbei aber zu hüten, ihn mit anderen, damals lebenden Burggrafen desselben Vornamens zu verwechseln, denn in verschiedenen Urkunden kommt ein solcher vor, ohne daß sich dabei eine nähere Bezeichnung fände, wo derselbe die Burggraffschaft besaß. Es findet sich in jener Zeit ein Burggraf Heinrich in Urkunden aus den Jahren 1199 (Erhard Cod. II, 261; Kindlinger's handschriftliche Codd. in 4. *N*. I, 25; vergl. v. Kleinsorgen, Kirchengeschichte von Westphalen II, 73) und 1206 (das. III, 21; Kindlinger Münsterische Beitr. III, 125), den ich für identisch halte mit Heinrich, Burggrafen v. Rechede (bei Olfen), der als solcher auch 1197 (das. II, 248), 1198 ohne Familiennamen (das. II, 261, weshalb dieser vielleicht der Stromberger sein könnte) und 1203 (das. III, 13; Kindlinger Handschriften-Samml. XI, 40; XLV, 22) urkundlich vorkommt*), nicht aber für eine und dieselbe Person mit Heinrich, Burggrafen v. Arnsherg, dessen 1206 Erwähnung geschieht (das. III, 23; v. Ledebur Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates VI, 164), oder mit Heinrich, Burggrafen

*) Ist dieser wieder identisch mit demjenigen, welcher sich bloß Heinrich von Rechede, mit Weglassung des Titels Burggraf, schrieb, dann erscheint derselbe noch in Urkunden aus den Jahren 1177 (Erhard Cod. II, 137; Niefert Beitr. I, Abth. I, 270; Wilkens Gesch. von Münster 9), 1184 (das. 173; Niefert Münl. Ur.-Samml. IV, 145), 1185, 1193, 1198 (das. II, 179, 232, 259), 1201 (das. III, 4; Nunning Dec. 261; v. Steinen Westphäl. Gesch. III, 904), 1213 (das. 38), 1217 (das. 61; Kindlinger'sche Hdschr. XLV, 207), und vielleicht noch 1228 (das. 140; Kindlinger Codd. in Folio *N*. VI, 90), gleichwohl wird schon 1212 (das. 37), 1213, 1215, 1217, (das. 39, 47, 62) ein Gottfried als Burggraf vermerkt.

v. Dülmen*), dessen 1197 gedacht wird (das. II, 248; Rind-
hnger Münst. Beitr. III, 106; Riefert Beitr. I, Abth. II, 473).

Von hier ab finden wir im Verlaufe der Zeit mehrere
Glieder des rüdenbergischen Dynastengeschlechts im Min-
denschen und dessen Nachbarschaft. So treffen wir dort den
Burggrafen Heinrich II. in den Jahren 1262 (v. Hohen-
berg Archiv des Klosters Loccum 156), 1264 wahrscheinlich
(dessen Archiv des Klosters Barfinghausen 33), 1269 (dessen Arch.
des Kl. Loccum 194), 1272 am 10. Mai (Beilage XI),
1281 (v. Spilcker I, 247, 250; Wigand Weplarische Bei-
träge. Hft. II, 149; Seiberß I, Abth. II, 217), 1289
(Würdtwein Nova Subs. XI, 123; Seiberß 217; vergl.
Erhard und Rosenkranz Zeitschr. IX, 81), am 21. Juli
zu Blotho (das. 129; Seiberß 217), 1290 (das. 129),
1292 am 22. September im Ravensbergischen (Seiberß 217;
v. Höfer, Älteste Urk. deutscher Sprache *N.* 20) und 1303
(v. Ledebur Gesch. der Stadt und Herrschaft Blotho 133, 134).

Nach dem Hinscheiden ihres Mannes, des Burggrafen
Heinrich II., scheint dessen Frau Richarde (Rixa, Rikoze,
1272 — 1297) den Schleier genommen zu haben und (1306)
Nonne des 1306 von Lahde nach Lemgo verlegten Nonnen-
klosters geworden zu sein (Beil. XIII).

Wahrscheinlich werden sich bei genauerer Durchsicht der
Urkunden noch andere Glieder der Burggrafen von Strom-
berg entdecken lassen, welche im Bisthume Minden verweilt
haben**), der Kürze der Zeit wegen aber habe ich solche Nach-
forschungen nicht anstellen können.

*) Dieser Burggraf ist zu unterscheiden von dem gleichnamigen
Sohne des 1184 genannten Detmar von Dülmen (Thietmarus de
Dulmania), welcher seit 1184 urkundlich auftritt und entweder selbst, sonst
aber dessen gleichnamiger, auch bereits 1184 namhaft gemachter Sohn,
den Beinamen Korendin führte.

**) So werden sich vielleicht im Mindenschen aufgehalten haben:
Konrad II. mit seinem Sohne Heinrich II. am 25. Novbr. 1246
(Arch. des Kl. Lebern *N.* 71, im Repertor mit der Jahreszahl 1256),
jener auch am 22. Febr. 1248 (das. *N.* 61^a und ^b), dagegen Hein-
rich II. mit seinen Brüdern Konrad III. und Gottfried I. 1269
(das. *N.* 80^a u. ^b) und 9. October 1270 (das. *N.* 81).

Es mögen jetzt einige Mittheilungen über diejenigen Glieder des Geschlechts der Rüdberg folgen, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet haben.

Wie bereits oben erwähnt worden, ist es eine Urkunde, welche diesen Aufsatz hervorgerufen hat. Sie datirt vom 26. Juli 1220 und findet sich abgedruckt im Westfälischen Urkundenbuche Bd. III, Abth. I, S. 76 unter *N* 149. Darin bekundet der mindensche Bischof Konrad, daß er und sein Bruder, der Burggraf Hermann, und dessen Söhne, der mindensche Domherr und Probst des dortigen Martinsstifts Werner und Konrad, die Güter in der Sungere-Bauerschaft (Sungere, westlich von Sendenhorst, nördlich von Drensteinfurt und östlich von Rinkeode im Münsterischen), welche seine Erben von der mindenschen Kirche zu Lehen trugen, dieser Kirche in Tausch gegen andere Güter zu (Haus) Wetter (Wettero, bei Altena), welche früherhin derselben Kirche eigen waren, und wofür diese die Güter in Sungere eingetauscht hätte, gegeben hätten, und daß sie solche jetzt dem Regidien-Kloster in Münster übereigneten.

Zu dieser Urkunde mag bemerkt werden, daß sich nach der Sungere-Bauerschaft der im Jahre 1209 namhaft gemachte Hermann v. Sungern schrieb (Erhard Cod. III, 29); daß eine Bauerschaft Wetter unweit Herdecke liegt, das Haus oder die Herrschaft Wetter aber daneben, vielleicht jenes der Ort, worin 1299 ein Kloster bestand (Seiberg II, 593), daß hier aber der Ort Wetterhof bei Urnsberg gemeint sein wird, dessen (als Wettero) in Urkunden aus den Jahren 1173, 1191, 1193, 1196, 1207, 1235 (das. II, 89, 137, 140, 142, 172, 173, 261), 1277 (das. IV, 460), 1320 (das. III, 167), 1348 (das. 527) und 1608 (das. IV, 320) Erwähnung geschieht, wonach sich ein Dynastengeschlecht schrieb, aus welchem die Brüder Friedrich und Bruno im Jahre 1215 genannt werden (Erhard Cod. III, 48; Rindlinger Gesch. der Herrschaft Bolmestien II, 111, 112). Die Schirmvogtei in Wetter stand am 1. Mai 1226 dem Grafen Otto I. von Ravensberg zu (das. 125; Rindlinger Münst. Beitr. III, 160). Daß der Tausch gutgebeßen worden war,

mag durch Konrads Bruder veranlaßt worden sein, da derselbe zu den Wittstiftern des Regidienklosters (bald nach 1184; vergl. v. Kleinsorgen II, 73, auch Wilkens Gesch. von Münster 27) gehörte.

Bisher ist die Meinung allgemein festgehalten worden, der mindensche Bischof Konrad I. habe zum Geschlechte der Edelherrn von Diepholz gehört, wie derselbe denn auch von den meisten Genealogen in den Stammbaum jener eingereiht worden, wenngleich nicht zu leugnen ist, daß die Einreihung an derjenigen Stelle, wohin man ihn gewiesen hat; einige Unwahrscheinlichkeit hatte. Wir wollen hier weder die von uns eingesehenen handschriftlichen, noch die gedruckten mindenschen Chroniken (bei Meibaum, Pistor, Leibniz, Paulini zc.), weiter anführen, welche fast ohne Ausnahme jenen Konrad entweder zu einem Edelherren oder, was ganz unzulässig ist, zu einem Grafen von Diepholz machen, wohl aber hervorheben, daß diejenige mindensche Chronik, welche bei Pistor (nach der Ausgabe von Strube T. III, 813) abgedruckt worden ist, des Geschlechts unseres Konrad gar nicht gedenkt, und daß der in der bei Meibaum (Scr. rerum Germ. I, 564) abgedruckten Chronik sich findende Zusatz: *ex nobilibus de Deipholte* in dem Originale, welches in der Königl. Bibliothek zu Hannover (*M* 106 oder 116 ex Bibl. Ms. Meiborn. Papierhandschrift in Quart p. 44) aufbewahrt und irrthümlich als von einem Eberhard Stoffregen*) verfaßt angegeben wird, nur als Handschrift (also wohl nicht vom Verfasser selbst herrührend) angetroffen wird.

*) Vermuthlich ist diese Meinung dadurch hervorgerufen worden, daß man das Wort *preb.* nicht richtig zu deuten wußte. Es stehen nämlich über dem Anfange der Chronik die Worte: *Everhardus Stoffregen est preb. hujus Mindensis cronice*, und das abgekürzte Wort heißt sicherlich *prebitor*, d. i. Schenkgeber. Eberhard lebte in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts. Im schauenburgischen Gesammtarchiv zu Bückeburg hinterliegt eine am Sonnabend in der Osterwoche (22. April) 1514 ausgestellte Originalurkunde, worin die Knappen Thomas und Johann von Bodebe (Bodeke) und deren Better Dietrich (Dirik) bekennen, dem Eberhard Stoffregen 72 Gulden schuldig zu sein. Dieser Eberhard war 1530 Senior des

Auf alle diese Aussagen fußend, hat man obigen Konrad zu einem Sohn des diepholzischen Edelherrn Cono I., der 1160 lebte, gemacht, und ihm zu Brüdern einen Gottschalk II. (1171—1201) und einen Wilhelm (1161) gegeben. Da ich keine Gegenbeweise in Händen hatte, so bin ich dieser Ansicht sowohl in meinen Verzeichnissen der deutschen Bischöfe (Onomastikon p. 70), wie auch sonst noch, gefolgt. Überzeuge mich jetzt aber, daß obige Annahme irrig ist, und daß derselbe nur ein Edelherr von Rüdenberg und Burggraf von Stromberg sein könne, denn allein auf dieses Geschlecht passen die Angaben in der obigen Urkunde vom Jahre 1220. Die bisher obwaltenden Zweifel würden sicherlich schon längst gelöst worden sein, wenn sich auf seinen bischöflichen Siegeln das Familientwappen (bei den Rüdenbergen ein zum Streite ausgerichteter Hund mit zugespitzten Ohren und aufrechtstehender Ruthe oder ein schreitender mit einem Halsbande, bei den Burggrafen von Stromberg im Schildeshaupt drei hintereinander herlaufende Vögel, in der unteren Hälfte drei Rosen oder gegittert) vorfände, oder man überhaupt mehr Aufmerksamkeit auf diese Siegel verwandt und dieselben näher beschrieben hätte.

mindenschen Collegiatstifts St. Johannis (Wilms Geschichte der Reformation in Minden, Osterprogramm 1860, S. 34 Anm. 65). Sein Geschlecht scheint längere Zeit in Minden sesshaft gewesen zu sein, denn 1458 war dort ein Johann Stofreggen Dombicar (Liber copial. SS. Mauricii & Simeonis, Handschrift im Provinzial-Archiv zu Münster, f. 65a) und auf ihn und seine Angehörigen wird sich eine Memorie beziehen, welche für Hermann (v.) Bewessen (Beuessen) und die Stofregen von den Dombicarien am 17. October zu feiern war (Memoriale dominorum vicariorum ecclesie cathedralis in Minda, 1505, Pergamenthandschrift in Folio, in der hiesigen Dombibliothek, f. 97). — Ob von diesem Geschlechte die nachfolgenden Personen zu berücksichtigen sind, bleibt noch zu erforschen. Ein Caesar (Cesarius) Stofregen lebte 1232 (Miesert Münsf. Urk.-Samml. II, 398); ein Jakob wird in einer mir zugehörigen Originalurkunde vom 13. December (Lucie virg.) 1408 als eyn gesworen richter tho der yd tho Wydenbrughe angeführt, wohl derselbe, der am 19. August 1426 Freigraf des edlen Junkers v. Tedenburg heißt (Zeitschr. des hist. Vereins für Niederrhassen, Jahrg. 1854, S. 203, 205).

Daß Konrad ein Verwandter (consanguineus) des Gbelherrn Bedekind IV. von dem Berge (1224—1269 † 13. October) war, erhellt aus einer Urkunde von (25. März?) 1228 (Würdtwein VI, 383), doch hat sich der Grund dazu noch nicht ermitteln lassen.

Alle bisher von mir dieserhalb durchgesehenen, vom Bischof Konrad ausgestellten Urkunden geben durchaus keinen Fingerzeig über seine Abkunft, welches allerdings auffallend, gleichwohl nicht ohne Beispiele ist. Gehen wir nun hierüber hinweg, und wenden uns zu Konrad selbst, so ist vorab zu bemerken, daß sein Amtsvorgänger, der Bischof Heinrich II., nach einer drittehalbjährigen Regierung am 21. Juli 1209 mit Tode abging, und daß Konrad bald nachher in dessen Stelle gewählt worden ist. Da bei ihm von einer Postulation nirgends die Rede ist, so dürfen wir wohl annehmen, daß Konrad aus dem Schoße der mindenschen Geistlichkeit erwählt wurde. Es wird indessen auch nicht einmal berichtet, welche geistliche Würde er vor seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl dort bekleidet habe, weshalb wir hierüber nur Vermuthungen aufstellen können.

Nun treffen wir einen mindenschen Subdiaconen Konrad in den Jahren 1172 (Würdtw. VI, 350) und 1187 (Erhard Cod. II, 193; Culemann Verzeichniß der mind. Domprobste 77); einen Diaconen dieses Namens aber 1176 (v. Spilker I, 176; Troß Hammsche Westphalia 1826, S. 304), 1181 (v. Hodenberg Arch. des Kl. Barsinghausen 2; Brase Gesch. des Stifts Wunstorf 291), 1190 (Erhard Cod. II, 212) und 1196 (Würdtwein Nova Subs. IX, 92), und endlich einem Domherrn 1200 (v. Hodenberg Arch. des Kl. Mendorf 22). Ob einer dieser Geistlichen mit unserem Konrad identisch sei, läßt sich bis jetzt mit Sicherheit nicht feststellen; ich glaube dagegen nicht zu irren, wenn ich ihn für ein und dieselbe Person mit dem Domdechanten Konrad halte, welcher zuerst 1205 urkundlich auftritt (Würdtwein VI, 363; Culemann Verz. 71). Früher kann dieser zu einer solchen Würde nicht gelangt sein, denn sein Vor-

gänger Beshard war noch 1204 Domdechant (vorausgesetzt, daß dieser derjenige L. ist, der damals als solcher erscheint; vergl. Wippermann Urkundenbuch des Klosters Obernkirchen 9; aber schon 1205 als Domprobst auftritt). Nun soll ein Konrad zwar noch 1216 als Domdechant vorkommen (Gulemann Verz. 71), es ist dafür aber sicherlich die Jahreszahl 1208 zu lesen, überdies da bereits am 19. Sept. 1215 ein Heinrich als sein Nachfolger genannt wird (Würdtwein VI, 372). Es steht also nichts entgegen, diesen Domdechanten für eine und dieselbe Person mit dem nachherigen Bischof zu nehmen.

Es bleibt noch übrig, das Jahr seiner Wahl zum Bischofe festzustellen, und darüber geben uns die Vermerke der Pontificatsjahre in den verschiedenen, von ihm erlassenen Urkunden Aufschluß, denn die Chroniken gedenken dieser Zeit nur allgemein.

In einer im Jahre 1211 ausgestellten Urkunde giebt Konrad an, es sei dieselbe im dritten Jahre seiner Erwählung (anno III. electionis) erlassen, welches auf das Jahr 1209 zurückweist. Seine Weihe scheint erst später erfolgt zu sein, auch wird er seine Pontificatsjahre nach dieser angesetzt haben, obschon die Jahre sehr untereinander wechseln, denn die Urkunde vom 19. Sept. 1215 ist vom zweiten Pontificatsjahre, welches auf 1214 hinweist, eine andere von 1217 hat Pontificatus V., welches auf 1213 zurückgeführt werden könnte. Im Jahre 1220 lief sein siebentes Pontificatsjahr, also seit 1214, und 1221 sein achttes, also ebenfalls auf 1214 zurückführend. Im Jahre 1224 schrieb er Pontif. X. oder XI., aber auch Pontif. XIII., worin sich wohl ein Fehler eingeschlichen hat (überdies da darin Indictio VII. wohl statt XII. stehen muß), obschon eine am 21. Sept. 1224 in Minden ausgestellte Urkunde Pontif. XII. setzt. In einer Urkunde von 1225 steht Pontif. XI. . . ., welches nach einer Copie durch XIV. zu vervollständigen wäre. Zwei Urkunden von 1227 sind im 14. Jahre seiner Weihe ausgestellt; das Jahr 1229 nennt er sein 16. und sein 17. Pontificatsjahr, und 1232 sein 22., dagegen ist eine Urkunde vom 14. Sept. 1233 in

seinem 21. erlassen, eine vom 30. Mai 1234 aber irrthümlich wohl im 17. ausgestellt. Hiernach scheint seine Wahl noch im Jahre 1209 erfolgt zu sein, die Weihe aber möchte erst 1213 oder gar erst 1214 vor sich gegangen sein.

Was nun die Urkunden anlangt, welche er als Bischof ausgestellt hat, oder worin seiner als solchen gedacht wird, so mögen die augenblicklich von mir vermerkten, ihrem Inhalte nach in chronologischer Aufeinanderfolge hier angeführt werden, von denen einige, da viele noch nicht weiter bekannt geworden sind, unten im Druck mitgetheilt werden sollen. Bei den undatirten Urkunden haben die Zeitverhältnisse mich die Zeit der Ausstellung bestimmen lassen, bei den meisten aber war es die Lebenszeit der in denselben genannten Personen und die der hinzugezogenen Zeugen, welche den annähernden Zeitpunkt der Ausstellung ergaben.

Regesten des mindenschen Bischofs Konrad I.

1.

Zwischen 1209 u. 1216. Graf H(ilbehold) von Limmer (1191—1226 † vor 1228) resignirt dem erwählten Bischof Konrad zu Minden den Zehnten zu Stedere (wüste bei Gehrden, Amts Wennigsen) und genehmigt, daß Hermann (Ebelherr) von Lohse (de Lon, um 1242—1244 † 1270) dem Kloster Barsinghausen diesen Zehnten für denjenigen zu Lohnde (Kirchspiels Seelze, Amts Blumenau) überläßt, verlangt aber dafür das Lehnrecht an den halben Zehnten zu Lohnde.

v. Hohenberg, Archiv des Kl. Barsinghausen S. 9.

2.

Zwischen 1209 u. 1216. Konrad II., Graf von Roden (1208 † um 1226), genehmigt in einem Schreiben an den erwählten Bischof Konrad von Minden die von seinem Bruder H(ilbehold, Grafen von Limmer) zu Gunsten des Klosters Barsinghausen erfolgte Resignation auf den Zehnten zu Stedere für den halben Zehnten zu Lohnde.

welchen Hermann (Edelherr) von Lohse dafür eingetauscht hat.

v. Hohenberg, Archiv des Kl. Barfinghausen S. 9.

3.

Zwischen 1209 u. 1221. Konrad, Bischof von Minden, schenkt dem (1163 gestifteten Cistercienser-) Mönchskloster Loccum das Obereigenthum eines Zehnten in der Leeser-Mark (am linken Ufer der alten Weser), welchen ein gewisser Rothard v. Schweder v. Lahde (Svithorus de Lotho), dieser von Bernhard L., Grafen von Wölpe (1168 † [28. Januar] 1221), letzterer aber von ihm (dem Bischof) zu Lehn getragen hat.

v. Hohenberg, Archiv des Klosters Loccum 37.

4.

Zwischen 1209 u. 1221 überträgt er dem Nonnenkloster Barfinghausen das Obereigenthum des Zehnten in Deitlevesen (Thetlovesson, Kirchspiels Hämelschenburg, Amts Hameln), welchen Bruno von Borry (de Boria, lebte noch um 1230), dem Lehnsmanne des Bischofs, dem Edelherrn Hermann II. von Arnheim (de Arnem, 1221—1247, vielleicht bis 1253; vergl. diese Zeitschr. Jahrg. 1853, S. 44 ff.) resignirt hat, und bekundet, daß Bruno bald darauf einen Hof als Mitgift seiner Tochter Sophie dem Kloster geschenkt habe. Unter den Zeugen erscheint der Klosterprobst Bodo, der 1221 diese Würde nicht mehr bekleidete.

v. Hohenberg, Archiv des Kl. Barfinghausen 12; vergl. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1853, S. 45.

5.

1210, 30. October, wird er, ohne daß sein Name in der Bulle ausgedrückt worden ist (nur Mind. elect.), vom Pabste Innocenz III. beauftragt, die Wahl des früheren schleswigischen Bischofs (1182—1208) Waldemar (unehelichen Sohns des dänischen Königs Knud V.) zum

Erzbischof von Bremen (1208—1211 † 28. April 1235 oder 1236 in Loccum) zu verwerfen.

König, Spicileg. eccles. Cont. II, 313; Mörser, Osnabrückische Gesch. III, 257 oder dessen Werke VIII, 156; Lappenberg, Hamburg. Urf. Buch I, 333, vergl. 334; vergl. Böhmer, Regesta imperii, edit. II, 320.)

6.

1211 bestätigt er, im dritten Jahre seiner Wahl, dem Nonnenkloster in Rendorf den demselben von dem mindenschen Bürger (civis, welche Bezeichnung hier zum ersten Male vorkommt) Werner überwiesenen Zehnten zu Bohnhorst (Bonhorst, Kirchspiels Lavelösh, Amts Diepenau). — Damals hieß der Stiftsprobst Simon (seit 1200 † vor 1228).

v. Sobenberg, Archiv des Kl. Rendorf 4.

7.

1212, 27. Februar, erhält er, ohne daß sein Name darin ausgedrückt worden ist, vom Papste Innocenz III. ein Breve in Betreff des Bischofs Waldemar (vergl. *N.* 5). Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch I, 342.

8.

1213 erbaute er die Burg auf dem Reineberge bei Lübecke.

Pistor, Scr. rer. Germ. ed. Struv. III, 813; Meißner, Chronicon in 4. p. 112; Culemann, Mind. Gesch. I, 38; vergl. v. Ledebur, Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates XI, 98.

9.

1214, 1. Juni, weihte er die St. Simeonskirche in Minden ein.

Daf. III, 813; Leibniz, Scr. rer. Brunsvic. II, 168; Culemann I, 37; Schlichthaber, Mind. Kirchengesch. II, Borr. 29; aber Meißner, Scr. I, 563 und Watenstedt's Chron. Mind. in Paullini Syntagm. 24 mit 1213.

10.

1215, Mitte, verspricht er, unter Zustimmung seines Domcapitels, das Nonnenkloster in Bornhagen (später Mariensee, lacus S. Mariae genannt) im Besitze aller demselben von dem Grafen Bernhard II. von Wölpe (1168 † [28. Januar] 1221) zu übergebenden Zehnten zu schützen.

v. Sobenberg, Arch. des Kl. Mariensee 8.

11.

1215, 19. September, bekundet er, in seinem zweiten Pontificatsjahre, daß zwischen ihm, unter Zustimmung seines Domcapitels, und dem Grafen Bernhard II. von Wölpe in Betreff der Verlegung des Nonnenklosters von Bornhagen nach Mariensee eine Uebereinkunft getroffen worden sei, wonach alle Einnahmen und Güter, nur die Mehreie Bornhagen mit einem Sunder (*silve particula*) ausgenommen, auf das Kloster in Mariensee übergehen sollten, welches jedoch dem Bischof unterworfen bleibe.

Das. 9; Würdtwein VI, 371; Orig. im Archiv des mindenschen Domcapitels *N* 8; vergl. v. Spilcker I, 194; Rindlingersche Hbshr.-Samml. 189, S. 48; Westphäl. Provinz. Blätter II, Hf. IV, 35 und Wippermann 56.

12.

Zwischen 1215 u. 1220 bestätigt er, daß der Ritter Heinrich von der Ghele (de Gelo) nebst Frau und Sohn die Hälfte des Zehnten zu Meinsen, womit dieser von ihm belehnt worden war, nach Auflassung desselben dem Stifte Obernkirchen geschenkt habe.

Wippermann Ur.-Buch von Oberkirchen 14; vergl. Westphäl. Prov. Bl. II. Hf. IV, 35.

13.

1217 schenkt er, in seinem fünften Pontificatsjahre, dem Kloster Loccum den ihm von Dietrich v. Skonlo (de Scononlo, erscheint auch 1209) und dessen Söhnen und Erben aufgelassenen Zehnten in Rugenloge (auch Roggelage, wüste, lag am Grindertwalde unweit Scheffinghausen und Groß-Barlingen, A. Wölpe) und Scheffinghausen (Chocinghusen, Kirchspiels Hufum, A. Wölpe).
v. Sodenberg, Arch. des Kl. Loccum 40.

14.

1218 bestätigt er, daß Walter, Probst des Nonnenklosters Mendorf (1218—1228 † vor 1235), für sein Kloster den Zehnten in Wellje (Wollege, Kirchspiels Liebenau) von den Rittern dem rothen Rudolf (Rufus Ludolfus,

oder etwa de Rode), dem bischöflichen Schenten, und Dietrich von der Wilkenburg (Welkenburg) den Zehnten in Hatteln (Hattelon, wüste bei Rinteln), von den Rittern Konrad v. Lübbecke (de Lutboko) und Meinfried dem Jüngern den Zehnten in ... (Lüde) und Westensfeld (Kirchspiel Ovestädt) gekauft habe.

Dessen Arch. des Kl. Nendorf 21; Wippermann, Reg. 58.

15.

Zwischen 1218 u. 1236 bekundet er, daß der mindensche Bischof Werner (von der Bückeberg, 1153 † 1170) das Stift Obernkirchen (von neuem) gegründet, dessen Nachfolger der Bischof Anno (v. Landesbergen? 1170 † 1185) durch Güter vergrößert, die beiden Nachfolger dieses, Detmar (1185 † 1206) und Heinrich I. (1206 † 1209), aber den Ort zum Sitze einer Probstei der mindenschen Kirche erhoben hätten, welches er hierdurch, wie dessen Güterbesitz, genehmige, und die Kirchen zu Behlen (Velderon, statt Voldeno), (Kirch-) Horsten (Hursten), Meerbeck (Merboke, statt Mörboke), Sülbeck (Sulbiko), Meinsen (Meynhusen), Jetenburg (Gotenburg), Kleinenbremen (parvum Bremen), Lerbeck (Lorbiko), Peeßen (Potisson) und Dankerssen (Tankordesson) dazulege; ferner den Zehnten in Anemolter (Alorvulle), den Besitz von Möllbergen (Moloborge), Habrihausen (Haberhusen) nebst Zubehör, auch die Güter der ersten Ausstattung, nämlich den Hof in Behlen, Güter in Degen (Ochtersen, Dexterböfe bei Wietersheim) und in Geldorf, welche der Herzog Heinrich (von Sachsen) besessen habe, die Burg Bückeberg (alte Bückeberg bei Obernkirchen) mit der Capelle, welche der Graf Dietrich v. Wirben dem Stifte geschenkt hatte, und den Zehnten von allen Rodungen.

Dolle, Beitr. II, 48; Hannoversche gelehrte Anzeigen von 1758, S. 1416; Wippermann, Reg. 57; dessen Ur.-Buch von Obernkirchen 15.

16.

1219, 13. Juli, befand er sich auf der Reichsversammlung in Goslar, und bezeugt, daß der K. Friedrich II. der Stadt Goslar ein (umfassendes und sehr merkwürdiges) Stadtrecht verliehen hat.

In den meisten Abdrücken ist Konrad's Name nicht mit aufgeführt.

Kiebel, *Novus cod.* Brand. II, Bb. I, 8; *Heineccius*, *Antiq.* Goslar. 220; *Sondam*, *Groot Charterboek* I, 317; *Origg. Guelf.* III, 672; *Stälin*, *Württemberg. Gesch.* II, 338; *Ößchen*, *die Goslar'schen Statuten* 111; *Waterland. Archiv*, *Jahrg.* 1841. I, 34.

17.

Zwischen 1215 u. 1220 belehnt er Albert, Abt des paderborn'schen Klosters *Abdinghof* (1195—1240), mit den Zehnten über einen kürzlich erst ausgerodeten und an die Bebauung vertheilten Sunder bei dem Hofe in *Dodenhufen* (wohl *Dohnsen*, *Deensen*, südlich vom *Bremke* und nördlich von *Halle*, am *Lauensteiner Berge*, und nicht *Duensen* an der *Aller*).

Würdtwein, *Nova Subs.* XI, 104; *Kindlinger'sche Handschr.-Samml.* 189, S. 54.

18.

1220 schenkt er, unter Zustimmung seines Domcapitels, in seinem siebenten Pontificatsjahre, dem Collegiatstifte des h. *Martin* in *Minden* den Zehnten in *Horsten*, nachdem derselbe von *Lubbert* von *Eißbergen* und *Arnold* von *Schaenburg* (*Schowenburg*) in die Hände des *Schirmvoigts*, und von diesem letzteren in die seinigen (des *Bischofs*) aufgelassen worden war. Mit *Indict.* VIII. Zeuge ist *Werner* (von *Müdenberg*), *Probst* des *Martinstifts*.

Urkundencopiar des *mind. Martinstifts* S. 2 (*Beilage* III.).

19.

1220 schlichtet er einen Streit zwischen der *Abtissin* von *Wunstorf* und dem *Grafen* *Hildebald* von *Limmer* (1191—1226 † 1228), wonach letzterer der *Voigtei* über das *Gehöfte*, *Domhof* genannt, entsagt, daßselbe an seiner früheren Stelle in der Stadt *Wunstorf* wieder-

herstellt, und nach Kräften auf die Entfernung von Gebäuden dringt. Ferner stellt der Graf der Aebtissin einen Hof in Luthe (Luton, bei Wunstorf) mit dem sich vorbehaltenen Eigenthumsrechte zurück, und verspricht, im Laufe des Jahres den Herzog von Sachsen zu bewegen, denselben dem Stifte Wunstorf zu übertragen; auch überträgt er diesem ein Erbe in Wunstorf, welches die Wittve eines Otbert inne hat. Er verpflichtet sich auch, nach Niederlegung der Befestigungen am Marktkirchhofe die Höfe und Wohnungen denen zurückzustellen, welche vorher ein Recht daran hatten. Einen früherhin besetzten Grund und Boden im westlichen Theile der Stadt überläßt das Stift Wunstorf zur erneuerten Befestigung dem Bischof von Minden. Der Graf erkennt an, daß der Aebtissin das Gericht in der Stadt zustehet, verspricht letzterer kein Hinderniß dabei in den Weg zu legen, auch das Stift beim Fisch- und Vogelfange im (Steinhuder-) Meere und bei dem Stadtgraben nicht zu belästigen. Der Wald, welcher noch nicht ausgerodet ist, solle unangerührt, und der Kirche das alte Recht daran zugestanden bleiben. An den Gütern Gerbert's und des Ritters H. v. Golttern solle sich der Graf kein Voigteirecht anmaßen, wenn er solches nicht nachweisen könne; auch solle er die Kirchengüter, deren Schutzherr er sei, nicht eher durch Auflagen belästigen, als bis das Stift seine Einnahmen daraus erhalten habe; einen Dienstmann des Stifts habe der Graf nicht eher zu beanspruchen, bis darüber im Gerichte des ersteren entschieden sei; auch solle der Schirmvoigt keine größeren Ansprüche an die Güter (in dotibus) des Stifts beanspruchen, als derjenige des Stifts Minden. Dagegen entsage die Aebtissin allen wider den Grafen vorgebrachten Ansprüchen. Mit Indict. VIII.

Der Name der Aebtissin ist nicht genannt, doch war es wohl J. (Jutta?), die noch 1228 lebte.

v. Hohenberg, Arch. des Kl. Wunstorf 5; Würdtwein VI, 373; Kindingersche Handschr.-Samml. 189, S. 48.

20.

Um 1220 überweist er dem mindenschen Martinsstifte den Zoll des Markts, welchen acht Tage vor und acht Tage nach dem Feste der Einweihung der Kirche sein Vorgänger, der Bischof Anno (1170 † 1185), eingerichtet hatte. Ohne Jahreszahl.

Abgeschrieben in einem mir zugehörenden Urkundencopiar des Martinsstifts S. 42. (Beilage I.)

21.

Um 1220 bekundet er, daß sein Vorgänger, der Bischof Anno, dem Capitel des Martinsstifts den Zoll des Markts, der bei der Einweihung der Kirche eingeführt wurde, überwiesen habe, daß dieses (das Capitel) aber durch den Zöllner Elfer dieserhalb unrechter Weise belästigt werde, indem er sich des Zolles anmaßte, weshalb nun das Capitel durch Zeugen seinen rechtmäßigen Besitz dargethan habe. Ohne Jahreszahl.

Daf. S. 42. (Beilage II.)

22.

Um 1220 bekundet er, daß Hermann und Johann von Blininghausen (de Blithinchusen, letzterer von 1225—1260 † 8. Mai) dem Stifte Obernkirchen die Hälfte des von ihm zu Lehn getragenen, aber aufgelassenen Zehntens in Meinsen für 45 Mark Geldes verkauft hätten, weshalb er hierdurch das Eigenthum an das gedachte Stift übertrage. Ohne Jahreszahl; da aber der als Zeuge genannte Werner erst seit 1220 Probst des Martinsstifts in Minden war, so kann die Urkunde nicht früher ausgestellt worden sein.

Wippermann, Reg. 55; dessen Urkundenbuch von Obernkirchen 14; vergl. Westphäl. Provinzialblätter II. Sp. IV, 35.

23.

Um 1220 schreibt er, nebst dem Domprobst Heinrich II. (1220 † 14. August 1236), an die Aebtissin von Herford (Gertrud II. Edle von der Lippe, 1217—1244 † 1. Februar), daß sie bei Gelegenheit einer Auswechselung

von Ministerialen die Walrad (Waldrab?), Frau ihres Ministerialen Jordan, freigegeben.

Ungebr. Urk. im Archiv der Abtei Sersford I, Nr. 81.

24.

1220, 26. Juli, stellt er die oben schon besprochene Urkunde für das münsterische Hegidienkloster aus.

Erhard (Wilman*) Cod. III, 76.

25.

1220, 16. August (Sonntag), war er bei der Einweihung der halberstädtischen Domkirche zugegen.

Menden, Scr. rer. Germ. II, 263; Riemann, Gesch. von Halberstadt I, 332; vielleicht auch bei Niebel, Nov. cod. Brand. II, 446.

26.

Zwischen 1220 u. 1222 bekundet er, daß Ludinger, Ritter auf der Schauenburg, ein von ihm zu Lehn getragenes Haus in Kobbenfen in seine Hände zurückgegeben habe, welches er nun auf dessen Wunsch dem Stifte Obernkirchen überweise, wobei Werner, Probst des mindenschen Martinistifts, als Zeuge auftritt.

Wippermann 55; dessen Urkundenbuch von Obernkirchen 15; v. Aspern, Cod. II, 18.

27.

1221, (12. Mai?), war er wohl zugegen, als Bernhard, Edelherr von der Lippe, Bischof von Sengallen (Solonensis, 1217—1224), die Capelle auf der Schauenburg zur Ehre des heil. Pankras einweihete.

Meibaum, Scr. rer. Germ. I, 564, aber 499 mit 1121; vergl. v. Aspern II, 16, 17.

28.

1221 ist er Zeuge, als Engelbert, Erzbischof von Köln, bekundete, daß das Kloster Marienfeld ein Haus in Hindenevelde und den Zehnten in Herden von den Grafen Otto und Ludwig von Ravensberg angekauft habe.

Erhard (Wilman*), Cod. III, 86.

29.

1221 bekundet er, in seinem achten Pontificatsjahre, daß Wal-

ter, Probst des Nonnenklosters Mendorf (1218—1228), von den Brüdern Dietrich und Gieselbert Bloo (Bloo, letzterer lebte noch 1234) eine Hufe in Pattendorf (wüste, lag wohl bei Leese, A. Stolzenau), welche jährlich sechs Schillinge eintrage, für seine Kirche angekauft habe, welche Hufe diese Brüder von der Abtissin des mindenschen Marienstifts (vielleicht Adelheid, welche noch am 11. April 1245 im Amte war, indessen noch in demselben Jahre abtante) zu Lehn trugen. Damit diesem Stifte kein Nachtheil daraus entstehe, so hätten zur Ausgleichung dagegen die Brüder Helembert und Alexander von Holtfusen (letzterer lebte noch 1243) von den Brüdern Wasmod und Gerold von Meinesfeld (de Magethovelde) Güter in Leese (Lose) erworben, die einen jährlichen Ertrag von 8 Schillingen lieferten.

v. Sobenberg, Arch. des Kl. Mendorf 7; vergl. Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1853, S. 42.

30.

1221 soll er mit anderen Bischöfen, Abten und vielen Grafen und Edelherren, unter dem Erzbischof Engelbert von Köln, in Westfalen zu Gericht gesessen haben.

Ficker, Engelbert der Heilige 80.

31.

1221 bekundet er, daß Hermann von der Höllesau (de Hokesowe), unter Zustimmung des Bruders desselben, Johann, dem Nonnenkloster in Mendorf zwei seiner Töchter und den Zehnten in Frestorf (Vrodesthorpe) übergeben habe, und daß der Probst dieses Klosters, W. (Walter, 1218—1228), zur Entschädigung dafür die Hälfte des Zehnten von drei Ortschaften, nämlich von Peeßen (Petossen) und den beiden Röcke (Rocke), für 42 Mark angekauft und dem Hermann übergeben habe.

v. Sobenberg, Arch. des Kl. Mendorf 26; Wippermann 59.

32.

1221 bekundet er, daß Hermann II., Edelherr von Arnheim

(1221 — 1247, vielleicht noch 1253), einen von ihm zu Lehn gebenden Zehnten in Dieth (Dith, Kirchspiels Mendorf), welchen die Brüder Reinhold und Heinrich von Dieth in Afterlehn hatten, resignirt habe, nachdem die gedachten Brüder, welche solchen dem Probst des Nonnenklosters Mendorf (Walter) für 30 Mark verkauft, ein Gleiches gethan hätten; der Probst Walter hätte dann noch 3 Mark an Hermann von Arnheim gezahlt, und dieser sich seines Lehnrechts begeben, worauf der Bischof den Zehnten an das Kloster Mendorf übertrage.

Das. 24; vergl. Zeitschr. des hist. V. f. N. Jahrg. 1853, S. 44.

33.

Zwischen 1221 u. 1236 bekundet er, daß die Brüder Gilmar (Eilmarus, Eggelmarus) und Burchard de Salkesberge (nicht Schalksberg) ihre gegen das Kloster Loccum erhobenen Ansprüche wegen eines Werders (in insula Löss), welchen einst Bernhard II., Graf v. Wölpe (1168 † 1221), übertragen habe, aufgegeben hätten.

v. Hohenberg, Arch. des Kl. Loccum 48.

34.

1222. Wir würden als eine der ersten Urkunden, worin des Bischofs Konrad, freilich ohne daß sein Name darin ausgedrückt worden ist, gedacht wird, ein Schreiben des kölnischen Erzbischofs E. (Engelbert) vom Jahre 1209, worin er den Bischöfen von Halberstadt und Minden, dem Abte von Corvei und dem Herzoge H. (Heinrich † 25. April 1227) von Sachsen, dem von Lüneburg und allen Grafen und Edelherren seinen Dank ausspricht für ihre dem hildesheimischen Bischof und seiner Kirche bei der Belagerung einer Burg bewiesene Hülfe, zu betrachten haben, wenn in diesem etwa bei Konrad's Namen das Wort *electus* hinzugefügt worden wäre, und wenn in dem Anfangsbuchstaben des Namens des kölnischen Erzbischofs ein Fehler steckte. Im Jahre 1209 war noch Dietrich I. von Heinsberg Erzbischof, und Engelbert kam erst am 12. Februar 1216 zur Re-

gierung. Entweder ist also der darin erwähnte mindensche Bischof nicht Konrad I., sondern Heinrich II., und der Brief vor 29. Juli 1209 geschrieben, oder er ist später als 1216 verfaßt.

Orig. Guelf. III, 643, vergl. Ficker, *ber S.* 388 das Schreiben in das Jahr 1222 setzt.

35.

1222, 11. Mai, befand er sich in Aachen, als K. Heinrich VII. dort die Privilegien und Besitzungen des daſtigen Adalbertsſtifts beſtätigte.

Lacomblet, *Urkundenbuch des Niederrheins* II, 59; *Quir*, *Gesch. von Aachen*, Cod. I, 51; Original im Staatsarchive zu Berlin, laut *Repert.* II, 14; vergl. *Böhmer*, *Regesta*, ed. II, 214.

36.

1222, 4. September, befand er sich im Kloster Marienfeld bei der Einweihung der dortigen Klosterkirche, wobei er alle Altäre im rechten Seitenschiffe weihte.

Erhard, Cod. III, 96; *Schaten*, *Ann. Paderb.* II, 693; *Sandhof*, *Antiq. Osnabr.* I, 156; v. *Aspern*, Cod. II, 17; *Grupen*, *Orig. Germ.* III, 177; *Dorow*, *Denkmäler alter Sprache und Kunst* II, 208; *Watenſtebt's Chron.* bei *Paulini* 25.

37.

1223 bekundet er, daß das hildesheimische Domcapitel unter seiner Zustimmung ein Erbe in Garbsen (Garboldessen) von Dietrich, Probst des Nonnenklosters Marienwerder (1223—1245, resignirte, lebte noch 1248), für 18 Mark Geldes gekauft habe.

Orig. Guelf. III, 780.

38.

1223, 12. September, befand er sich in Nordhausen, als dort K. Heinrich VII. dem Kloster Helmershausen die Privilegien erneuerte.

Wend, *Hessische Landesgesch.* II. Urk. 142; Orig. im s. g. Kapfelarchive zu Paderborn.

39.

1223, 21. September, befand er sich ebenfalls in Nordhausen.

Leudfeld, *Antiq. Walhusanae*, ed. II, 358; *Förstemann*, *Gesch. von Nordhausen* II, 6; vergl. v. *Schultes*, *Director.* II, *Sf.* IV, 578; vergl. *Leudfeld*, *Antiq. Blankenb.* 99.

40.

1223, 9. October. erhält er, ohne Nennung seines Namens, vom Papste Honor III. den Befehl, im Kloster Helmershausen, auf Verlangen des Abts und Convents, die Episcopalien zu vollziehen.

Wend II. Urk. 143.

41.

1223 war er zugegen, als der Domprobst Heinrich und die Edelherrn von dem Berge, Florenz und W. (Wede-kind), nebst den übrigen Brüdern, dem Stifte Obernkirchen ihr Gut in Hiddensen schenkten, welches das gedachte Stift von ihrem Lehnsträger Lutbert von Eisbergen (Eisbere, 1200—1224) für 65 Mark angekauft hatten. Es geschah dies an der Gerichtsstätte (mallus) des Grafen Adolf (von Schaumburg), vor dem Stellvertreter dieses letzteren, dem Freigrafen Johann von Steinbergen (Stenborch). Mit Ind. XI.

v. Aspern, Cod. II, 21; Wippermann 60; Nordalbingische Studien, Bd. V. Hf. II, 282.

42.

Um 1223 bestätigt er die von Florenz II., Edelherrn von dem Berge (1223—1254), Bruder des stiftmündischen Schirmvoigts, unter Zustimmung seiner Brüder vorgenommene Verpfändung des Zehnten zu Hülsede (Kirchdorf im Amte Lauenau) an das Nonnenkloster Marienwerder.

v. Hohenberg, Arch. des Kl. Marienwerder 10; vergl. Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1853, S. 43.

43.

Zwischen 1223 u. 1226 genehmigt er die zwischen S. (Siegfried), Probst des Nonnenklosters Walsrode (1221—1242), und Röder von Ahlden (1198 bis um 1224) verabredete Wiedereinlösung von Gütern zu Fulde (Vulle), Nünnigen (Nunninge, Kirchspiels Walsrode), Helmsen (Helmertzinge), Hollinge (Honlogs, Kirchspiels Kirchboitzen) und einem Hause zu Büchten (Bochem, Kirchspiels Ahlden). Ohne Jahresangabe.

Dessen Archiv des Kl. Walsrode 18.

44.

Zwischen 1223 u. 1232 bekundet er, daß die Brüder Alexander (lebte noch 1243) und Helembert von Holthusen den von ihm zu Lehn getragenen Zehnten in Sehnsen (Sesenusen, Kirchspiels Schinna, Amts Stolzenau) dem Mönchskloster Schinna für 20 Mark verkauft, und zum Ersatz für den seiner Kirche dafür erwachsenen Verlust zwei Erben in Huddestorf (bei Rendorf, Amts Stolzenau) überwiesen hätten. Ohne Jahresangabe; doch kann die Urkunde erst nach 1223 erlassen worden sein, weil damals ein Rudolf noch Schenk war.

Desseu Archiv des Kl. Schinna 7.

45.

Zwischen 1223 u. 1235 bestätigt er den Verkauf, durch welchen die Kirche zu Berge (Berchho) ihren Zehnten zu Huzahl (Huchselon, Kirchspiels und Amts Bergen) der Kirche zu Walsrode überlassen hat. Ohne Jahresangabe. Der als Zeuge genannte Bruno, Probst von Mariensee, lebte 1223, und Dietrich, Probst von Marienwerder, erscheint von 1223—1245, resignirt, lebte noch 1248.

Desseu Archiv des Kl. Walsrode 22.

46.

1224 gab er dem osnabrückischen Domvicar Bertram, welcher ein Haus in Arrenkamp (Arnechampe) vom Ritter Wulfard, der dasselbe von ihm (dem Bischof) zu Lehn trug, angekauft hatte, die Zusicherung, daß dasselbe nie mehr als zwei mindensche Schillinge an Abgaben entrichten solle. Mit Pontif. XIII. und Ind. VII (wohl XII.). Mäßer, Osnabr. Gesch. III, 58. 59; dessen Werte VIII, 344.

47.

1224, (11. April?), bekundet er, daß der mindensche Schirmvoigt Bedekind V. von dem Berge (1224—1269 † 15. Oktober), unter Zustimmung seiner Mutter D. (oder Wolhelda, 1224—1227), die Voigtei über Gohfeld (Govoldo, bei Rehme) und alle Güter der Margarethencapelle zum Wedegenstein (in Wedegen-

berchen) der letzteren für 20 Mark Geldes am 11. April verpfändet habe.

Unter den Zeugen erscheint Werner, Probst des Martinusstifts.

Original im Archiv des mind. Domcapitels *N* 9; Wippermann 61; Rinblingersche Hdschr.-Samml. 189, S. 50; Würdtwein VI, 380; v. Aspern II, 23; vergl. Westphäl. Provinzialbl. II. Hf. IV, 36 und Zeitschr. für Niedersachsen, Jahrg. 1853, S. 45.

48.

1224 ersucht er den Grafen Adolf IV. von Schaumburg, auf die voigteilichen Rechte an den Kirchengütern des Nonnenklosters Wennigsen zu Gunsten desselben zu verzichten. Im Lager vor Lauenburg (in castris ante Lovenburg, an der Elbe).

Dessen Arch. des Kl. Wennigsen I, vergl. v. Aspern II, 28.

49.

1224 überträgt er der Kirche in Bischoperode (bei Stadthagen) ein Erbe in Heuerßen (Hoiorsen), welches er von den Rittern, die dasselbe von ihm zu Lehn trugen, angekauft hatte.

v. Aspern II, 24; Dollé, Bibl. Sch. 271; Wippermann 61. 63; vergl. Westphäl. Provinzialbl. II. Hf. IV, 36.

50.

1224 bezeugt er, in seinem zehnten Pontificatsjahre, daß Hildebold, Graf von Roden (1191—1226 † 1228), die Voigtei über die Kirche zu Rendorf ihm und seinem Domcapitel und dem Rendorfer Pfarrer Woltger für 10 Mark verpfändet habe. Der Probst des Klosters Rendorf hieß damals Walter.

Würdtwein VI, 379; Rinblingersche Hdschr.-Samml. 189, S. 50; v. Hohenberg, Arch. des Kl. Rendorf 8; Culemann, Mind. Gesch. I, 39; dessen hdschr. Monum. nobilit. Mind. V, 320.

51.

1224, 21. September, vertauscht er zu Minden, in seinem zwölften Pontificatsjahre, den Zehnten zu Nienburg gegen den in Alswede nebst 18 Mark Geldes mit der St. Mar-

tinskirche in Minden, wobei Werner, Probst dieser letzteren Kirche, als Zeuge auftritt.

Urkundencopiar des Martinsstifts S. 3; v. Södenberg, Hoyer Urkundenbuch 610. (Vergl. hierzu Beilage IV.)

52.

1224, 21. September, erhält er vom päpstlichen Legaten, dem Bischof von Porto C. (Konrad, Graf von Urach, 1219 † 1227), die Bestätigung der vorstehenden Uebertragung des Zehnten in Rienburg.

Dasselbst. (Beilage V.)

53.

Um 1224 bezeugt er, daß der Edelherr Hermann II. von Arnheim (1221—1253), bei der Einkleidung zweier seiner Töchter als Nonnen in dem Stifte Obernkirchen, unter Zustimmung seines Bruders, des mindenschen Domherrn Werner II. (1205—1224), und seines Sohnes Gottfried III. (um 1230 † 1233?), seine Rodung (novale) in Kreyenhagen (Krekonhagen) dem gedachten Stifte geschenkt habe.

Wippermann, Urkundenbuch von Obernkirchen 13; vergl. Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1853, S. 48.

54.

Um 1224 bestätigen der Probst J. (wohl Heinrich, 1220 † 14. August 1236 oder 1237), Dechant G. (Gottfried von Zeinsen 1220—1239 † wohl 25. März) und das ganze Domcapitel den vom Bischof Konrad am 21. September 1224 gemachten Tausch unter der Bedingung, daß der althergebrachte Ertrag (antiqua pensio) des Zehnten in Eisbergen dadurch nicht alterirt werde, auch daß die Stiftsherren des Martinsstifts zugleich mit den Domherren den Abendgebeten am Tage der hh. Peter und Gorgonius beizuwohnen hätten. Ohne Jahresangabe.

Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1851, S. 258, vergl. Jahrg. 1853, S. 43.

55.

Zwischen 1224 u. 1236 wird er erwähnt in einer undatirten

Urkunde, in Folge deren **Adolf IV., Graf von Schaumburg** (1224—1261), dem **Kloster Mariensee** einen Hof in **Bothmer** (curiam in Botmore) schenkt.

v. Sobenberg, Arch. des Kl. Mariensee 25.

56.

Zwischen 1224 u. 1234 ertheilt er seine Genehmigung zu der von **Burchard, Grafen von Oldenburg** († 1234), bewirkten Schlichtung eines Streites zwischen dem **Kloster Mendorf** und den Brüdern **Egehard** und **Dietrich** wegen einer Hufe Landes zu **Kaddestorf** (Rathbrogestorpe, im Kirchspiel Mendorf). Ohne Jahresangabe.

Dessen Arch. des Kl. Mendorf 9.

57.

1225 schenkt er dem **Nonnenkloster Barfinghausen** das Obereigenthum des Zehnten in **Barrigsen** (Barchusen, Kirchspiels **Groß-Munzel**, Amts **Blumenau**), welchen **Gottschalk I., Graf von Pyrmont** (1194—1244, † wohl 13. Januar), dem **Bischof** aufgelassen hatte, nachdem die anderweit Betheiligten vom **Kloster** mit 70 **Mark** abgefunden waren.

Dessen Arch. des Kl. Barfinghausen 13; vergl. Vaterl. Archiv 1833, S. III, 423.

58.

1225, (2.) **November**, befand er sich bei **Engelbert, Erzbischof von Köln**, in **Soest**.

Böhmer, Fontes rer. Germ. II, 308. 309; Falke, Cod. trad. Corb. 266; vergl. Fieder 159 und Schaten II, 704; v. Steinen Westphäl. Geschichte III, 1378—1380.

59.

1225 bestätigt er dem **Kloster Loccum** den Besitz eines (Erb-)Guts in **Winglar** (Winkeslere, im Gericht **Loccum**), welches die Brüder **Hermann** (um 1212—1244, † 1270), **Ludolf** (1225), **Heinrich** (1244) und **Wolfhard** (1244), **Edelherren von Loh** (de Lon), dem **Kloster** verkauft hatten, zu welchem Verkauf jetzt **Hildebold, Graf von Zimmer** (1191—1226, todt 1228),

seine Einwilligung gab. Mit Pontif. XI. . . (welches ein Copiar in XIV. vervollständigt).

v. Hohenberg, Arch. des Kl. Loccum 43; Lepscher, Hist. com. Wunst. 34, vergl. 31; Culemann, Mind. Gesch. I, 39; Weibemann, Gesch. des Kl. Loccum 125.

60.

1226 schenkt er dem Kloster Loccum einen Zehnten in Dudinghausen (Kirchspiels Bergkirchen, Amts Rodenberg, Dudinghusen), welchen dasselbe nebst einer Hufe im Dorfe Resen (Kirchspiels Lerbeck, Ger. B. Minden) von Reinhard von Barenholz (de Vornholte, 1211—1250) für 15 Mark gekauft hat, unter der Bedingung, daß letzterer und sein Bruder Gustaz (Justacius, 1208—1250) nebst Söhnen sich verpflichteten, das gedachte Kloster nie wegen dieses Zehnten und wegen der vom Herzoge H. (Heinrich) geschenkten Güter in Meissen (Meyson, Kirchspiels Lerbeck, Ger. B. Minden) zu belästigen.

Dasselbst 45.

61.

1226 ist er Zeuge, als Heinrich, Herzog von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein († 25. April 1227), in Braunschweig dem Nonnenkloster Wennigsen das Obereigenthum einer Hufe Landes, einer Mühlenstätte und einer Wiese in Lemmje (Lemmede, Kirchspiels Gehrden, Amts Wennigsen) und einer Hufe Landes in Sorsum (Suthoren, Kirchspiels Wennigsen), welche die Brüder Konrad und Dietrich von Holtbusen von ihm zu Lehn tragen, schenkte, indem er jener Kirche gestattet, von seinen Dienstmannen oder Vasallen innerhalb ihrer Pfarrei durch Kauf oder Schenkung Güter zu erwerben.

Dessen Arch. des Kl. Wennigsen 2.

62.

1226, 5. Juli, ist in einem Schreiben des K. Friedrich II. an den Grafen Hildebold von Limmer (1191—1226, tobt 1228) von dem Streite zwischen dem letzteren und

dem Bischof von Minden die Rede, worin gesagt wird, der Herzog Otto von Braunschweig sei mit der Ausgleichung beauftragt.

Orig. Guelf. III, 686; vergl. Böhmer, Reg. ed. II, 134.

63.

1226 geschieht seines Empfehlungsbriefes, ohne daß seines Namens gedacht wird, Erwähnung in einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Sachsen und Pfalzgrafen bei Rhein († 25. April 1227), worin dem Kloster Schinna die Schenkung des mindenschen Domherrn Arnold (von Schinna, 1226—1285) von Gütern in Schinna und Anemolter (Alemoltre) bestätigt wird.

Das. III, 678; v. Hohenberg, Arch. des Kl. Schinna 9.

64.

1227 stiftet er, im 14. Jahre seiner Weihe, das Cistercienser, Nonnenkloster Levern.

Orig. im Archive des Kl. Levern *N* 8; Schlichthaber Mind. Kirchengesch. III, 302. Acta des Stifts Levern betr. 25.

65.

1227 bekundet er, daß Eggerich von Eisbergen von seinen, wegen einer Fähre (vadum) über die Weser bei Hatteln (wüste, bei Hinteln gelegen gewesen) gegen das Kloster Loccum erhobenen Ansprüchen vor ihm Abstand genommen, dagegen dieselbe für einen Jahreszins von 4 Schillingen vom Kloster erhalten habe.

v. Hohenberg, Arch. des Kl. Loccum 46.

66.

1227 bestätigt er, im 14. Jahre seiner Weihe, daß der Edelvoigt Wedekind von dem Berge auf die Voigtei eines Hofes in Levern zu Gunsten des dortigen Cistercienser-Nonnenklosters in seine (des Bischofs) Hände verzichtet habe, und dafür nebst seiner Frau Wolhalda und seinen Kindern in die Confraternität aufgenommen sei, worauf der Bischof den Hof, welchen Helembert von Manen dem Kloster geschenkt habe, diesem übergiebt.

Unter den Zeugen befindet sich Werner, Probst des Martinsstifts.

Ungebr. Urk. im Arch. des Stifts Levern *N* 4; vergl. Westphäl. Prov.-Blätter II. Sp. IV, 36.

67.

Wohl 1227, bittet er den Pabst, das Nonnenkloster in Levern in den Orden der Cistercienser-Klöster aufzunehmen und zu bestätigen. Ohne Jahresangabe.

Dasselbst *N* 8.

68.

Zwischen 1227 u. 1228 überläßt er am 21. Juni zu Reineberg dem Nonnenkloster in Levern den einjährigen Ertrag des Zehnten in Haldem (Halodum) für 5 Mark, wenn er diese Summe nicht etwa am 25. Juli bezahlen möchte. Ohne Jahresangabe.

Dasselbst *N* 10.

69.

Zwischen 1227 u. 1228 bestätigt er, daß der Ritter Hermann von Holzhausen (de Holthusen) die Helemburga (von Wehdem?) dem Nonnenkloster in Levern verkauft habe. Ohne Jahresangabe.

Dasselbst *N* 11; Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück V, 305.

70.

Zwischen 1227 u. 1228 bekundet er, daß Gisla von Arrenkamp (de Arnecamp) die Helemburga von Wehdem (Wide) dem Kloster in Levern verkauft, und dagegen dem Herzoge von Braunschweig, von welchem sie dieselbe zu Lehn trug, die Gertrud und Helemburga übergeben habe.

Dasselbst *N* 12.

71.

1228 schlichtet er einen Streit zwischen der Wittifin J. (vielleicht Jutta, die aber 1235 nicht mehr lebte) zu Wunstorf und dem Grafen Hildebold III. von Limmer (1191 bis 1226 † 1228), Schirmvoigt der Kirche zu Wunstorf, in der Weise, daß der Graf und nunmehr die Wittwe

desselben (Hedwig, lebte noch 1250) und ihr Sohn Konrad IV. (erscheint noch 1240) die Voigtei über den wieder in der Stadt Wunstorf zu erbauenden Domhof resigniren.

v. Hohenberg, Arch. des Kl. Wunstorf 4.

72.

1228 erfucht er (ohne Anführung seines Namens) den osna-brückischen Domprobst Wilhelm, Edelherrn von Holte, auf seine Ansprüche an die Güter zu Mellbergen (Kirchspiels Gohfeld, Ger. B. Blotho), zu Gunsten des Klosters Loccum zu verzichten.

Dessen Arch. des Kl. Loccum 47.

73.

1228, 5. März, hängt er zur Beglaubigung des Inhalts sein Siegel an eine Urkunde des Iso (Grafen von Wölpe), Bischofs von Verden (1205 † 5. August 1231), der Kunigunde (Gräfin von Wernigerode, Wittwe des am 28. Januar 1228 verstorbenen Grafen Bernhard II.) von Wölpe, und des Sohnes derselben, Konrad's II., Grafen von Wölpe (1228—1258 † 1259), wodurch dieselben dem Kloster Barsinghausen, auf Bitten des Stiftsprobstes Johann (1228—1245, † wohl 20. März), für 7 Mark das Eigenthum zweier ererbten Hufen Landes in Kirchwehren (Wegerde, Amts Blumenau), welche der verstorbene Lambert von Empelde (1208—1224) vor etwa 24 Jahren überlassen hat, übergeben.

Dessen Arch. des Kl. Barsinghausen 14; vergl. v. Spilcker I, 167.

74.

1228, (25. März?), bekundet er, daß Dietrich von dem See die Voigteigerechtigkeit über ein zur Präbende der mindenschen Domherren gehöriges Haus in Harle (Harlthe), welches er von seinem Truchseß Dietrich von Eissen (de Ekossen, 1228—1230, war Ritter, und lebte noch 1250), der es von seinem (des Bischofs) Verwandten, dem Edelvoigt Wedekind von dem Berge, zu Lehn trug, durch Zahlung einer Summe Geldes befreiet, und

zu seinem Seelenheile den gedachten Domherren geschenkt habe.

Würdtwein VI, 383; Rinblingersche Hdschr. - Samml. 189, S. 51; vergl. Westphäl. Prov.-Blätter II. Hf. IV, 36 und Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen, Jahrg. 1851, S. 252.

75.

1228, 22. April, bestätigt er einen zwischen dem Nonnenkloster in Levern und Winand abgeschlossenen Vergleich, wonach jenes diesem eine Summe Geldes auszuführen habe, dieser dagegen nebst Frau und Erben der Ansprüche an ein Haus in Levern und auf das Fleischhaus verzichtet. Zeuge ist Werner, Probst des Martinsstifts.

Ungebr. Urk. im Arch. des Kl. Levern *N.* 15.

76.

Zwischen 1228—1236 überträgt er dem Kloster Mariensee das Obereigenthum des Zehnten in Haddenhausen (Haddonhuson, Kirchspiels Bergkirchen, Ger. B. Minden), welchen Konrad, Graf von Limmer, und dessen Mutter (Hedwig?) zur Sühne eines von ihm in der Burg des Grafen von Wölpe begangenen Todtschlages, unter Zuthun seiner Brüder, wie auch des Grafen (Konrad) von Roden und dessen Brüder (Hiltebold und Heinrich), dem Kloster behufs Seelenmessen geschenkt haben. Ohne Jahresangabe.

v. Sodenberg, Arch. des Kl. Mariensee 28.

77.

Um 1229, bekundet er, daß der Freie Heinrich von Lohé (um 1210—1244) zu seinem und seiner Frau Bertha von Grove (war 1229 verstorben) Seelenheile, den von ihm zu Zehn getragenen, aber aufgelassenen Zehnten in Ekwordigsen (wüste, bei Stadthagen) dem Stifte Obernkirchen mit der Bestimmung überwiesen habe, daß den geistlichen Personen daselbst jährlich aus den Einkünften eine Portion Lebensmittel verabreicht werde, der Ueberschuß aber dem Armenhause (hospitalis) zufließen solle; daß der Vorsteher dieses letzteren diejenigen 5 Schillinge, welche zur väterlichen Erbschaft des Heinrich

gehörten, und welche verschiedene Bauern in Ekwordigsen jährlich zu entrichten hätten, unter die zehn Priester der Kirchen in Segelhorst, Deßbergen (Theobere), Steinbergen (Steenburg), Stadthagen (Indago Comitis, hier zum ersten Mal erwähnt), Bruchhof (Broke, Palus, vor Stadthagen), Behlen, Jetenburg, Meinsen, Meerbeck und Sülbeck, behufs des für Heinrich zu haltenden Jahresgedächtnisses, zu vertheilen habe.

Wippermann, Urkundenbuch von Obernkirchen 16; Dölle, Beitr. II, 48; Hannoverische Gel. Anzeigen 1753, S. 1416.

78.

1229 bekundet er, in seinem 16. Pontificatsjahre, daß der Edelherr Gottschalk von Lohe (de Lon, 1224 — 1261) und dessen Frau U. die zu den Präbenden der mindenschen Domherren gehörigen Voigteirechte über die Güter in Garbsen (Gerboldessen), Hävern (Heveren), Mehnen (Menede, nicht Meverde), Gehlenbeck (Ghelenhöke), Landesbergen, Reese, Dom (Dehme? Domhof in Wunstorf, wenn nicht Om, Dehmerholz?) und Wellje (Wellie), ihm, nach vorausgegangener Geldentschädigung Seitens der Domherren, aufgelassen habe, welche er nun den gedachten Domherren überweise.

Wärbtwein VI, 385; Kindlingersche Hdschr.-Samml. 189, S. 52.

79.

Wohl nach 1228, bekundet er, daß die Brüder Berthold und Hermann von Harle (de Herlotho), nach Empfang einer Summe Geldes vom mindenschen Moritzkloster, die Voigtei über ein Haus in Jössen (Jutossen), welches sie von Dietrich von dem See zu Afterlehn trugen, diesem aufgelassen hätten, der ihm (dem Bischof) dasselbe als Lehnherrn resignirt habe, worauf jene Voigtei dem gedachten Kloster überwiesen wird.

Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen, Jahrg. 1851, S. 256, und 1853, S. 43.

80.

1229 bestätigt er, in seinem 17. Pontificatsjahre, daß der Ritter

Berno von Lavelösh (de Loveslo) dem Nonnenkloster in Levern den Zehnten in Twiehausen (Twiehusen) verkauft, welchen der Ritter Heinrich und Wichmann, der Bruder des Vorstehers, zum Nutzen des Klosters zu Lehn genommen hatten, wobei Berno's Bruder Heidolf als Bürge auftritt.

Ungebr. Urk. im Arch. des Kl. Levern *N* 16.

81.

- 1229 bestätigt er, daß Eberwin Bernetote (?) dem Kloster in Levern ein Haus, genannt der kalte Hof, verkauft habe, nachdem dieser gedachtes Haus den Rittern Heinrich und Meinhard und dem Wichmann in Gegenwart des Bischofs zu Lehn gegeben.

Dieselbst *N* 17.

82.

- 1229 schenkt er dem Kloster Levern den Zehnten über ein neues Haus in Dpenedame (wohl Mühlendamm in Rahden.)

Ungebr. Urk. im Besitz des Landraths von der Horst zu Ellenburg. (Beilage VI.)

83.

- 1230 schenkt er dem Kloster Loccum die Zehnten zu Dincgehuse (Lage unbekannt, aber nicht Deynhäusen bei Rehme, da dies den Namen erst seit etwa zehn Jahren trägt), welchen die Gebrüder J., A. und B. Ritter von Heimfen (de Homenhusen) dem Edelherrn Hermann II. von Arnheim (1221 — 1247 oder 1253, vergl. Zeitschr. für Niedersachsen, Jahrg. 1853, S. 44 ff.), aufgelassen hatten, und zu Grymoldincgeborstel (auch Grimishorstel, soll Borstel, Kirchspiels Rahde, Gerichtsamts Peteröhagen, sein), welchen Arnold von Barenholz (de Vornholte, 1219 — 1252) dem Grafen Heinrich II. von der Hoya (1202 — 1235 † vor 9. August 1238), und diese ihm resignirt hatten.

v. Hohenberg, Arch. des Kl. Loccum 49; vergl. Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen, Jahrg. 1853, S. 46.

84.

- 1230 bekundet er, daß das Kloster in Loccum, mit seiner

Genehmigung, von dem Domcapitel in Minden die Güter zu Büchenberg (Bokonberge, Bornwert bei Loccum) und von den Belehnten und sonst Berechtigten die Güter in Hoginhehusen (wohl Dinegehusen) gekauft habe.
v. Sodenberg, Arch. des Kl. Loccum 49; Wetdemann Gesch. des Klosters Loccum 134.

85.

Um 1230 bestätigt er die von seinem Vasallen, dem Edelherrn Heinrich von Lohse (um 1210—1244), vollzogene Schenkung des Zehnten in Klein-Hegestorf (minoris villo in Hiddokesthorpe) an das Kloster Barstinghausen.

Dessen Arch. des Kl. Barstinghausen 16; Arch. des Kl. Nienborf 9; Wippermann 62; dessen Urkundenbuch von Obernkirchen 16.

86.

1230 bekundet er, daß Heinrich von Lohse (um 1210—1244) ihm den von ihm zu Lehn getragenen Zehnten in Eworinghusen (wüste, bei Meinesfeld) aufgelassen habe, den er nun dem Stifte in Obernkirchen überweise.

Wippermann, Urkundenbuch von Obernkirchen 16; vergl. Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen, Jahrg. 1853, S. 46.

87.

1230 schenkt er, in seinem 17. Pontificatsjahre, dem Kloster Wennigsen den von seinem Vasallen Arnold von Barenholz (de Vornholte, um 1220—1252) dem Kloster verkauften und ihm resignirten Zehnten in Redderse (Redesse, Kirchspiels Gehrden, Amts Wennigsen).

v. Sodenberg, Arch. des Kl. Wennigsen 3.

88.

Zwischen 1230 u. 1236 bekennt vor ihm Konrad, Graf von Limmer, daß der Streit zwischen diesem und dem mindenschen Domherrn Eustaz von Barenholz (Justatius de Vornholte, 1230—1246) in Betreff des Hofes in Munzel (Munesle) beigelegt sei, indem er sich des Rechts zur Verpachtung des gedachten Hofes zu Gunsten des Domherrn begiebt.

Urf. im Archiv des mind. Domcapitels *N^o. 10*; Würdtwein, Nova Subs. dipl. XII, 395.

89.

1230, 5. December, erklärt er sich auf Anbringen des päpstlichen Legaten, Cardinals Otto, bereit (ohne daß sein Name in der Urkunde ausgedrückt ist), die zu seinen Tafelgütern gehörigen Höfe in Marschen (Merschen, bei Mühleringen) und in Costädt (Cotstede, bei Hausberge), so wie die Voigtei in Buchholz (Bocholte), welche von ihm zu Lehn ausgegeben, wieder einzulösen.
 Würdtwein VI, 387; Culemann, Mind. Gesch. I, 39.

90.

1230, 13. December, trifft er, unter Zustimmung des Bisitors seiner Kirche, des Bruders J. (Johann aus Wildeshausen, vorher Bischof von Bosnien in Ungarn, dann Führers des Predigerordens, 1240 † 4. November 1252 oder 1253, vergl. Würdtwein VI, 386 und XI, 1), und unter Einwilligung des Domcapitels, einen Tausch dahin, daß er seinen, zu den bischöflichen Tafelgütern gehörigen voigteifreien Hof in Beltheim den Domherren gegen einen in Remagen (Rimagen) und Mühlheim (Millehom), woraus denselben jährlich Wein geliefert werden muß, giebt.

Dasselbst VI, 386; Rindlingersche Hndscr.-Samml. 189, S. 52.

91.

1231 bezeugt er, daß der Ritter Bruno von Zwergen (Tworingen) zu seinem Seelenheil zwei Häuser in Vintlo dem Kloster Marienfeld geschenkt habe.

Rindlinger, Münster. Beitr. III, 168; vergl. Falkenhainer, Gesch. Hess. Städte II, 270.

92.

Wohl 1231, bekennt er, dem Gottfried von Börninghausen (de Bornighusen) kein Recht auf die Kirche in Dilingen (Dillingen) ertheilt zu haben. Ohne Jahreszahl.

Ungebr. Urk. im Arch. des Kl. Lebern N^o 22.

93.

1231, 22. Januar, bekennt er, zufolge einer Bulle des Papstes Gregor IX. aus Nieti, seine Einwilligung dazu ertheilt

zu haben, daß der päpstliche Legat, Cardinal-Diacon D. (Otto), den Bruder Ernst vom Predigerorden zum Bisitator des Klosters Levern ernannt habe.

Dasselbst *N.* 23.

94.

1231, 12. April, giebt er seine Zustimmung zu den von dem zum Bisitator in seiner Diöcese ernannten Bruder Ernst vom Predigerorden für das Kloster in Levern getroffenen Anordnungen in Bezug auf die Klosterfrauen.

Dasselbst *N.* 27.

95.

1231, 19. Mai, schenkt er, in seinem 19. Pontificatsjahre, unter Zustimmung seines Domcapitels, dem Nonnenkloster Levern die Kirche in Dielingen (Dilingo).

Dasselbst *N.* 19; Schlichthaber, *Wind. Kirchengesch.* III, 94.

96.

1231, 25. August, ertheilt er, in seinem 21. Pontificatsjahre, seine Genehmigung zu der von dem zum Bisitator in seiner Diöcese ernannten Bruder Ernst vom Predigerorden für das Kloster Levern erlassenen Bestimmung, daß die Zahl der Klosterfrauen nicht höher als 30 sein solle.

Dasselbst *N.* 28.

97.

1231, 9. November, erhält er vom Pabste Gregor IX. in einer aus Nieti datirten Bulle den Befehl, das Nonnenkloster in Levern gegen die Bedrückungen der Feinde desselben zu schützen, letztere in den Bann zu thun und zu excommuniciren, bis sie den Nonnen allen Schaden ersetzt haben.

Dasselbst *N.* 24.

98.

(1231) wird er vom Grafen Adolf von Schaumburg er-
sucht, den von ihm zu Lehn gehenden, aber aufgelassenen

Zehnten zu Hagen (Kirchdorf im Amte Wölpe) dem Kloster Mariensee zu übertragen.

v. Hohenberg, Arch. des Kl. Mariensee 27.

99.

1231 überträgt er dem Kloster Mariensee den Zehnten zu Hagen.

Dasselbst 27.

100.

1232 wird ihm von Konrad II., Grafen von Wölpe (1222—1258, † 1258), die demselben von Gustaz (1208—1250) und Reinhard von Barenholz, (Vorenholthe, 1211—1250) resignirte Voigtei über Nordheim (wüste, bei Rinteln) und Engern (Hemkoren, daselbst) aufgelassen.

Würdtwein VI, 437; Hamburg. Beitr. III, 180; Wippermann 64; vergl. v. Spilcker I, 202.

101.

1232 befundet er, daß Arnold, der Sohn des Arnold von Barenholz, den Zehnten zu Heuerßen (Hoigersen) dem Stifte Obernkirchen für 54 Mark verkauft habe, nachdem er solchen seinem Lehnsheeren Bernhard, Edelherrn von der Lippe (der dafür vom Probst Hildebrand 8 Mark erhalten), und dieser letztere ihm (dem Bischof) aufgelassen hatte, worauf er dem Stifte zugewandt wird. Der obernkirchensche Stiftsprobst Hildebrand regierte von 1208 bis 1232. — Mit Ind. V.

Wippermann, Urkundenbuch von Obernkirchen 19; vergl. Eulemann, Mind. Gesch. I, 39; Westphäl. Prov.-Bl. I. Stf. II, 3; II. Stf. IV, 36.

102.

1232 kommt er, in seinem 22. Pontificatsjahre, mit den Rathsmännern der Stadt Minden in Betreff eines Wochenmarkts überein.

Westphäl. Provinzialbl. I. Stf. II, 3.

103.

1232, 23. März, giebt er, in seinem 22. Pontificatsjahre, den Bürgern in Minden ein Privilegium, wonach ein Fremder, der kein mindenscher Bürger ist, wollene Waaren

ellenteise nicht, wohl aber in ganzen Stücken, verlaufen dürfe, und vergleiche sich mit jenen in Betreff der Anlage zweier Gräben.

Ungebr. Urf. im Arch. der Westfäl. Gesellschaft in Minden *N*. 1; vergl. Cusemann, Mind. Gesch. I, 39. (Beilage VII.)

104.

1232, 21. Juni, bekundet er, daß er den Zehnten in Lavelshoh (Loveslo), welchen Konrad von Heimsen (de Hemonhusen) von ihm zu Lehn trug, aber aufgelassen hat, dem Kloster Levern übereigne. Werner, Probst des Martinsstifts, ist Zeuge.

Arch. des Kl. Levern *N*. 30.

105.

1232, 29. October, erhält er vom Pabste Gregor IX. den Auftrag (ohne specielle Nennung seines Namens), daß Volk mittelst zu versprechender Indulgenzen gegen die Stedinger aufzurufen.

Kapitelb 8; vergl. Böhmer, Reg. Addit. I, p. 338.

106.

1233, 19. Januar, erhält er, ohne daß sein Name genannt wird, vom Pabste Gregor IX. den Befehl, denen, welche gegen die Stedinger sechten würden, Vergebung der Sünden zu verheißten.

Schaten III, 14; v. Westphalen, Mon. ined. II, 2066; Lindenbruch, Scr. rer. sept. 171; Heineccius, Ant. Gosl. 230, 244 mit 1231; Staphorst I, Th. II, 18; Schröder, Papist. Medelnburg 563; Garzheim Concil. III, 553; Masch, Gesch. von Raseburg 128; vergl. Böhmer, Reg. Addit. I, p. 338; auch die Urf. vom 17. Juni bei Subendorf, Registrum II, 167; ferner Cusemann I, 39 mit 1234 und von Cart Corp. hist. II, 878 mit 1237; Muscharb, Mon. nob. Brem. 49.

107.

1233, 2. Februar, wird die von ihm dem Kloster Levern gemachte Schenkung mit der Kirche Dielingen durch den Grafen Adolf von Schaumburg gutgeheißten.

Arch. des Kl. Levern *N*. 32; vergl. Schlichthaber, Mind. Kirchengesch. III, 91.

108.

1233, 14. April, bekundet er, in seinem 21. Pontificatsjahre, daß der Ritter Dethard von Withepincdorpe seinem Schwiegersohn (sororio), dem Ritter Engelbert von Boden, und dessen Söhnen einen Hof und ein Erbe in Bunna gegeben habe, damit die letzteren ihm (dem Bischof) den Zehnten in Hördinghausen (Hurdinchusen) resigniren möchten, welches geschah, und worauf letzterer dem Kloster Levern zugewandt wurde.

Urk. im Besitze des Landraths von der Horst zu Ellenburg (Beilage VIII).

109.

1233, 26. Juli, ertheilt er, ohne Anführung seines Namens, die Genehmigung zur Verpfändung des Ertrages vom Zehnten in Horsten an das Domcapitel zu Minden für 40 Mark Seitens des Edelherrn Hermann II. von Arnheim und dessen Sohns Rudolf I. (1233 bis 1298), welchen dieser von ihm und seinem Capitel zu Lehn trägt.

Würdtwein VI, 388; vergl. Zeitschr. des hist. V. für Niedersachsen, Jahrg. 1853, S. 49.

110.

1233, 24. September, bestätigt er die Verpfändung eines Hauses in Levern Seitens des Wulfard von Wehdem (de Wode) an das Kloster in Levern für 12 Mark, vorbehältlich der Wiedereinlösung.

Arch. des Kl. Levern *N.* 31.

111.

Zwischen 1233 u. 1236 stellt er eine Urkunde über den Tausch zwischen den Zehnten in Nienburg gegen den in Alswede (vergl. oben *N.* 49) aus.

Würdtwein, Nova subs. dipl. XII, 393.

112.

1234 bekundet er, daß Nikolaus, Abt des Moritzklosters auf dem Werder vor Minden (1228—1234 † vor 1241), und dessen Convent den Zehnten einer Rodung, genannt Wendhagen (Wenethage), vom Besizer, der ihn vom

Schirmvoigte zu Lehn trug, angekauft habe. Nachdem der Besitzer solchen dem Schirmvoigte, und dieser ihm, (dem Bischof) aufgelassen, überweise er solchen dem gedachten Kloster. Mit Ind. VIII.

v. Spilcker I, 204; Wippermann 65; vergl. Westphäl. Provinzialbl. II. Stf. IV, 37.

113.

1234, 30. Mai, schenkt er dem Kloster Wennigsen den ihm von Gottschalk I., Grafen von Pyrmont (1194—1244 † wohl 13. Januar), resignirten Zehnten in Husen (ausgegangenes Dorf zwischen Wennigsen und Argestorf), mit Pontif. XVII., wohl fehlerhaft statt XXII.

v. Hohenberg, Arch. des Kl. Wennigsen 5.

114.

1234, 29. Januar, bestätigt er, daß Johann von Herdessen, die von ihm zu Lehn gehenden, aber aufgelassenen Güter in Huscampe dem Kloster Levern verkauft habe, worauf er das Eigenthum derselben dem Kloster zum ewigen Besiß übergiebt.

Arch. des Kl. Levern *N.* 34.

115.

Zwischen 1234 u. 1236 bekundet er, daß der Ritter Dietrich von Hornem von seiner Klage gegen das Kloster Loccum in Betreff der Curie Roggenlage (lag am Grinderwalde unweit Schessinghausen und Groß-Barlingen) Abstand genommen habe.

v. Hohenberg, Arch. des Kl. Loccum 55.

116.

1235, 17. August, wird seiner, ohne Nennung seines Namens, in einer zu Perugia erlassenen Bulle des Papstes Gregor IX. gedacht, wonach dem von diesem für den Erzbischof von Bremen über den Herzog Otto von Braunschweig ausgesprochenen Banne Wirkung zu verschaffen sei.

Subenborf, Urkundenbuch zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg I, 14.

117.

1236 wird demselben von Gottschalk I., Grafen von Pyrmont (1191—1244 † wohl 13. Januar), und dessen Erben zu Gunsten des Klosters Wennigsen der Zehnten zu Lemmje aufgelassen.

v. Hohenberg, Arch. des Kl. Wennigsen 8; vergl. Vaterländ. Archiv 1833, Hft. III, 426.

118.

1236, erhält er von Heinrich, Erzbischof von Köln, die Bestätigung über die dem Kloster zu Levern geschenkte Kirche in Dielingen.

Arch. des Kl. Levern *N.* 36; Original im Besitze des Landraths von der Forst zu Efferburg. (Beilage IX.)

119.

1236, 16. März, verpfändet er mit seinem Domcapitel dem Kloster Levern den Zehnten in Haldem (Halodum) für 20 Mark.

Orig. Urk. im Besitze des Landraths von der Forst zu Efferburg. (Beilage X.)

120.

1236, April, verkauft er mit seinem Domcapitel dem Bischof von Verden einige Salzgüter zu Lüneburg.

v. Hohenberg, Verdener Geschichtsquellen II, 108.

121.

1236, 30. Mai, schenkt er mit Einwilligung seines Domcapitels dem Kloster Wennigsen den ihm von Gottschalk I., Grafen von Pyrmont, resignirten Zehnten in Lemmje.

Desseu Archiv des Kl. Wennigsen 8; vergl. Vaterländ. Archiv 1833, Hft. III, 426.

122.

Zwischen 1228 u. 1236 muß er dem Kloster Levern ein Haus in Destel (Desle) geschenkt haben, doch ist die Urkunde darüber nicht aufzufinden.

Vergl. im Archive des Kl. Levern *N.* 13 und 35.

Unser Bischof Konrad ist nicht lange nachher, nämlich am 26. Juni 1236, mit Tode abgegangen, worauf sein Nach-

folger, ein Wilhelm (Edelherr von Diepholz?) wurde, der aber am 12. Mai 1242 starb.

Es mag mir noch vergönnt sein, auch über einige andere Glieder des gedachten Dynastengeschlechts, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten, einige wenige Nachrichten zusammenzustellen, wobei ein Nachweis derjenigen Urkunden, worin derselben gedacht wird, ausreichend sein dürfte.

Werner,

ein Sohn Hermann's II. von Rüdenberg und Burggrafen von Stromberg, hatte Konrad II. zum Bruder, und Agnes, die Gemahlin Gottfried's II., Grafen von Arnberg, und Adelheid, Aebtissin von Herzebrock, zu Schwestern, doch ist er wohl von seinem Zeitgenossen, Werner, Edelherrn von Arnheim, der von 1205 bis um 1235 Domherr in Minden war, zu unterscheiden (vergl. meine Nachrichten über die Dynasten von der Bückeberg und Arnheim, in der Zeitschrift für Niedersachsen, Jahrg. 1853, S. 41—44).

Unser Werner wird 1246 ein Bruder des Burggrafen Konrad II. genannt (v. Ledebur, Arch. III. Hft. IV, 305—307; vergl. Kindlinger, Gesch. von Wolmestein II, 62), auch wohl am 22. Februar 1248 (ungeedr. Urk. im Arch. des Kl. Levern *N* 61a. und b.), ebenso 1268 (das. *N* 80b. und von Ledebur Arch. I. Hft. I, 68), auch 1269 ein Oheim Heinrich's II. (das. 80 a.). Er schreibt sich bald von Stromberg, bald von Rüdenberg (de Rodenberg, de Rothenberge), gemeiniglich aber ist sein Familienname weggelassen. Wir treffen ihn seit 1220 als Mitglied des mindenschen Domcapitels an (worin er durch seinen Oheim, den Bischof Konrad, eingeführt sein wird), und seit derselben Zeit in dem dortigen Collegiatstift St. Martini, woselbst er die Stelle eines Probstes einnahm. Die Urkunden, welche seiner erwähnen, sind folgende:

1220. Urk. in meinem Copiar des Martinsstifts, S. 3.
(Beilage III.)

— 26. Juli. Erhard, Cod. III, 77.

- Um 1220. Wippermann 55; dessen Urkundenbuch von
Obernkirchen 35; Westphäl. Provinzialbl. II. Hft. IV,
35.
- Zwischen 1220 u. 1222. Das. 55; dessen Urkundenbuch von
Obernkirchen 15; v. Aspern II, 18.
1223. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Mendorf 27.
1224. Würdtwein VI, 381; Treuer, Anh. 8; Cule-
mann, Verzeichniß 79; Original im Domcapitel *N* 9.
— 21. September. Copiar des mind. Martinsstifts *S* 3;
v. Hodenberg, Hoyer Hausarchiv 610.
1227. Archiv des Kl. Levern *N* 4; vergl. Westphäl. Pro-
vinzialbl. II. Hft. IV, 36.
- 1228, 22. April. Ohne Namen. Das. *N* 15.
1229. Levern'sche Urf. im Besitz des Landraths von der
Horst zu Ellerburg. (Beilage VI.)
- 1232, mit Ind. V. Wippermann, Urkundenb. von Obern-
kirchen 19, und meine Abschrift.
— 21. Juni, mit Ind. IV. Arch. des Kl. Levern *N* 30.
- 1238, 30. Januar. Scheidt, Cod. dipl. 696.
— 9. Februar. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Mendorf 10;
Treuer, Anhang 8.
- 1239, 14. Januar. v. Hodenberg, Hoyer Urfund. VIII, 60;
Würdtwein VI, 391. X, 126; Baring, Clavis dipl.
edit. altera 553.
1241. Dessen Archiv des Kl. Mendorf 11; Lacomblet,
Urkundenbuch II, 134.
1242. Dessen Arch. des Kl. Schinna 17.
— Arch. des Kl. Levern *N* 49.
— 17. März. Würdtwein VI, 407. 411.
— 21. März. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Schinna 18.
- 1243, 17. November. Würdtwein VI, 411.
1244. Culemann, Verzeichniß 71 (zugleich als Dom-
dechant?).
- 1244, 4. Februar. Würdtwein VI, 415; Acta, das Mind.
Lehn betr. 234; Lünig, Teutsches Reichs-Archiv XVII,
Anh. 113; v. Aspern II, 113; Michelsen, Urkunden-
buch I, 48; Wippermann 71.

- 1244, 18. Februar. Archiv des Klosters Levern *N* 55.
 — November. Würdtwein VI, 415; Lünig XVII, Anh. 113; Culemann Verz. 71.
 — 22. December. Arch. des Kl. Levern *N* 49b.; Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen, Jahrg. 1851, S. 264.
 1245. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Barfinghausen 20.
 1246. Seiberß I. Abth. II, 211; Kindlinger, Gesch. von Bolmestein II, 66.
 — v. Hodenberg, Arch. des Kl. Loccum 87.
 — 14. Juni. v. Ledebur, Arch. III. Hft. IV, 305—307.
 —? 25. November. Arch. des Kl. Levern *N* 71.
 1247. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Loccum 86; der Name fehlt bei Scheidt vom Adel 440.
 — Daf. 87.
 1248. Arch. des Kl. Levern *N* 61a.; vergl. dazu *N* 80a. von 1269.
 — 22. Februar. Daf. *N* 61b.; vergl. dazu *N* 80b. von 1268.
 — 25. April. Copiar des Martinsstifts S. 5.
 — Mai. Culemann's handschr. Verz. in Hannover.
 1250. v. Hodenberg. Arch. des Kl. Loccum 100.

Wenn es nun heißt, Gustaz von dem Schloen (Justatius de Slon) sei bereits 1248 Probst des Martinsstifts gewesen (Culemann, Verz. 80), dann dürfte dies irrig sein; vielleicht bekleidete dieser jene Stelle zwischen 1251 und 1261, in welchem Zeitraume ein Probst dieses Stifts nicht mit Namen genannt wird. Wahrscheinlich wurde unser Werner dann Domdechant; nach einem Giselbert (vorher vielleicht Probst in Lüchow), der zuletzt am 23. Februar 1247 urkundlich erwähnt wird (v. Hodenberg, Arch. des Kl. Loccum 87. 88; Scheidt 440), erscheint nämlich ein W. als Domdechant in einer Urkunde vom 28. Juni 1251 (dessen Arch. des Kl. Wunstorf 9. 10; dessen Arch. des Kl. Mendorf 13), doch ist dieser Anfangsbuchstabe des Namens vermuthlich durch Bedekind zu vervollständigen, da ein solcher 1250 als Domdechant genannt wird (dessen Arch. des Kl. Loccum 100. Ich glaube mit Gewißheit annehmen zu dürfen, daß

dieser identisch mit Wedekind, Grafen von der Hoyer, war, der dann Domprobst in Verden wurde, woselbst ein W. urkundlich am 14. November 1251 (dessen Arch. des Kl. Nendorf 13) und am 11. September 1252 (dessen Arch. des Kl. Schinna 23) als solcher angeführt steht. Vielleicht veranlaßte diesen das dortige Domcapitel, seine Stelle niederzulegen, denn es kommt ein Graf Wedekind von der Hoyer am 21. August 1252 als Probst des Klosters Büden vor (dessen Arch. des Kl. Büden 23. 24). Wedekind, Graf von der Hoyer, tritt schon am 10. Januar 1252 als Domprobst in Minden auf (dessen Hoyer Hausarch. 9; Würdtwein VI, 425); wurde später Bischof daselbst, und starb am 20. September 1261 (vergl. Zeitschr. für Niedersachsen, Jahrg. 1851, S. 253); er ist übrigens mit dem mindenschen Domscholaster und Domkürster Wedekind, der von 1238 bis 1250 in Urkunden genannt wird, nicht zu verwechseln. Schon seit dem 10. Januar 1252 tritt in Minden als Domdechant ein Werner auf (v. Hodenberg, Hoyer Hausarch. 9). Daß aber unser, in Frage stehender Werner nicht Domdechant geworden, würde ich aus der Fassung einer Einzeichnung in einem mindenschen Nekrologium, worin es unterm 29. März heißt: „Obiit Wernerus diaconus ecclesie nostre et prepositus S. Martini“, schließen, wenn nicht etwa decanus statt diaconus hat geschrieben werden sollen. Wurde unser Werner wirklich Domdechant, dann ist derselbe bis 1261 im Amte gewesen und in diesem Jahre am 29. März gestorben, anderenfalls aber wäre sein Tod bald nach 1250 erfolgt, und der dann folgende Werner wäre ein Anderer gewesen. So viel steht fest, daß einem Werner als Domdechant bereits am 3. Juli 1261 (vergl. Riefert, Münst. Urk. Samml. VII, 267) ein Cono (von Diepholz?), unserm Werner, als Probst des Martinsstifts im Jahre 1261 ein Konrad gefolgt war (v. Hodenberg, Hodenberger Urkundenbuch I, 53; dessen Arch. des Kl. Loccum 150. 153. 154; dessen Arch. des Kl. Walzrode 48), der am 27. Juni 1263 starb. Jener Cono ist vielleicht der Domscholaster, der diese Stelle von 1252 (21. December) bis 1261 bekleidete,

dann 1261 Domdechant, und in demselben Jahre noch am 17. October Bischof wurde († 22. Februar 1266). Die Urkunden, welche eines Werner's als Domdechanten in Minden gedenken, sind aus den Jahren:

- 1252, 10. Januar. v. Hodenberg, Hoyer Hausarch. 9; Würdtwein VI, 425.
 — 12. November. Abschrift bei mir.
 — 24. December. Böhmer, Electa jur. civ. III, 159; v. Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch 147.
 1253. Abschrift bei mir; vergl. Würdtwein VI, 426.
 — 31. März. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Loccum 117; Weidemann 124.
 — 19. Juni. Urf. des Mind. Morigkl. Copiar fol. 34b.
 — 1. August. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Loccum 118.
 — 6. October. Würdtwein VI, 436; v. Aspern II, 157.
 1254, 1. März. Das. IX, 395.
 — 18. März. Hammsche Westphalia 1826, S. 343.
 — 26. November. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Mariensee 51.
 1255, 17. März. Dessen Arch. des Kl. Schinna 26.
 — 19. August. Dessen Arch. des Kl. Wennigsen 22.
 — 29. November. Dessen Arch. des Kl. Walstrode 43. 44.
 — 30. November. Dessen Arch. des Kl. Wennigsen 22; Würdtwein VI, 440.
 1256 (fehlerhaft als Probst). Arch. des Kl. Levern *N* 71.
 1257, 29. Mai. Das. *N* 72.
 — 19. September. Würdtwein VI, 442.
 — 2. November. Ungebr. Urf. des mind. Marienstifts.
 1258, 3. Februar. Zeitschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1853, S. 102.
 — 21. März. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Mariensee 56.
 — 18. Juni. Westphäl. Prov. Bl. I. Hft. II, Cod. 9.
 — 26. Juni. Würdtwein VI, 448. XI, 17; Culemann, Mind. Landesvertr. 12; Grupen, Orig. Germ. III, 364.
 — 14. August. Das. XI, 1.

- 1258, 2. October. Würdtwein XI, 5.
 1259, 23. Februar. Westphäl. Prov. Bl. I. Hft. II, Cod. 11.
 — 27. Juli. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Schinna 90.
 1260, 13. September. Scheidt, Orig. Guelf. IV, 207;
 dessen Cod. 717; Würdtwein, Nova Subs. V, 16;
 Fein, Entlarvte Fabel vom Ausgange der Hämelfchen
 Kinder 26; vergl. v. Spilcker II, Urk. 131.
 — 27. October. Würdtwein XI, 15.
 — 17. December. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Marien-
 werder 31.
 1261. Würdtwein XI, 16. 17; v. Aßpern II, 160;
 Culemann, Verz. 71.

Die letzte Urkunde, worin seiner Erwähnung geschieht, würde vom 23. Februar 1261 datiren, worin ein G., wenn wir dies durch Guarnerus, d. i. Wernerus, vervollständigen dürften, vorkommt (Würdtwein XI, 20); da indessen andere Abdrücke Gerh. oder Gerhardus lesen (v. Hodenberg, Arch. des Kl. Voccum 150. 153. 154; dessen Arch. des Kl. Walsrode 48; dessen Hodenberger Urkundenbuch I, 53), so ist darunter sein Nachfolger Gerhard zu verstehen. Hierbei steht uns die Monatszeit entgegen, es wäre denn, daß Werner um diese Zeit, vielleicht seines hohen Alters wegen, resignirt hätte, und bald nachher gestorben wäre. Gerhard war früher (1261) wohl Domsänger, war noch am 10. September 1278 Domdechant, und wird am 27. October gestorben sein, denn sein Nachfolger Konrad von Wardenberg tritt urkundlich bereits am 12. März 1279 auf.

Johann,

welcher in Urkunden gemeiniglich von Rüdenberg (Rodenberg, Rothenberge), auch von Stromberg, einmal auch von Minden (de Minda) heißt, wird 1268, 1269, 1272 und 1278 ein Bruder des Burggrafen Heinrich II. genannt. Im Jahre 1263 war er noch nicht geistlich (Seiberß I. Abth. II, 214. 226. II, 408.) Als mindenschen Domherrn treffen wir ihn in folgenden Urkunden:

- 1266, 22. August. Seiberß 214; Würdtwein XI, 38.

- 1267, 11. Mai. Das. IV, 456.
1268. Das. I. Abth. II, 214; v. Ledebur, Arch. I. Hft. I, 67; Arch. des Kl. Levern *N* 80b.
1269. Würtwein XI, 48 mit de Roden; vergl. Arch. des Kl. Levern *N* 80a.
- 1270, 9. October. Arch. des Kl. Levern *N* 81.
1271. Ungebr. Urf. des mind. Marienstifts.
 — Desgl. des Stifts St. Johann und Dionys zu Herford *N* 20.
 — 2. Januar. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Schinna 36.
 — 6. Februar. Kindlinger'sche Hdschr. - Samml. Codd. in Folio *N* VI, 98; Copiar des Kl. Mariensfeld fol. 69 a. und b.; Kindlinger, Gesch. von Bolmest. II, 66; vergl. Seiberz I. Abth. II, 214.
 — 9. Juni. v. Aßpern II, 227; v. Hodenberg, Hoyer Hausarch. *N* 49.
 — v. Hodenberg, Arch. des Kl. Mendorf 36.
- 1272, 10. Mai. Culemann, Mind. Gesch. I, 47. (Beilage XI.)
- 1274, 19. Januar. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Marienwerder 67.
- 1277, 11. Juni. Dessen Arch. des Kl. Luccum 235; Würtwein XI, 80, woselbst der Name fehlt.
 — 1. November. Schlichthaber, Mind. Kirchengesch. III, 307.
1278. Kindlinger, Gesch. von Bolmest. II, 63; Copiar des Kl. Mariensfeld fol. 69a.; vergl. Seiberz I. Abth. II, 213, 214.
- 1279, 18. März. Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen, Jahrg. 1853. S. 104.
- 1280, 8. April. Wippermann, Urkundenbuch von Obernkirchen 32.
 — 22. April. v. Ledebur, Arch. VII. Hft. II, 144; Kindlinger'sche Urf. - Samml. Codd. in Fol. *N* VI, 107; Copiar von Mariensfeld fol. 149a.
1282. Seiberz I. Abth. II, 214, 215.
- 1283, 20. Januar. Das. 215, 228. II, 494.

- 1284, 5. Juli. Arch. des Kl. Levern *N* 93a.
1286. Ramey, Gesch. v. Ravensberg, Cod. 58.
— 1. Juni. Ungebr. Levern. Urk. im Besitz des Landraths von der Horst zu Ellerburg; Abschrift bei mir.
1287. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Loccum 290.
1288. Levern'sche Urk. bei von der Horst; Abschrift bei mir.
1293. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Wunstorf 35.
- 1294, 12. September. Culemann, Verz. 13. 82; Würdtwein X, 41.
— 13. Juni. v. Hodenberg, Arch. des Kl. Wunstorf 59.
— 9. November. Dessen Arch. des Kl. Loccum 316.
- 1297, 13. Juni. Dessen Arch. des Kl. Wunstorf 37.
- 1301, 25. März. Seiberß I. Abth. II, 215; Möller, Gesch. von Hamm 28; Kindlingersche Urk.-Samml. Codd. in Fol. *N* VI, 97; Coviart von Mariensfeld fol. 63a. (Beilage XII.)
1304. Kindlingersche Hdschr.-Samml. II, 47; Repertor des Specialarchivs des Kl. Remnade *N* 22.
- ? 1307, 22. Januar. Arch. des Kl. Levern *N* 118.
1317. Bender, Gesch. von Warstein. Anh. I.
1318. Seiberß I. Abth. II, 215; Möller, Gesch. von Hamm 28; Kindlinger, Gesch. von Volmest. II, 66; vergl. Culemann, Mind. Gesch. I, 47.
- Nach diesem Jahre ist mir derselbe in Urkunden nicht weiter aufgestoßen. Seine Zeitgenossen im mindenschen Domcapitel waren: Johann von Stendenen (1254, 1260), Johann von Bücken (de Bucca), zugleich Erzdiakon von Lohé (1255—1280, etwa 1303 Probst in Oberntirchen?), Johann von Schauenburg (de Schowenburg, 1263, 1264, wenn der Name nicht von Schonenberg war, 1263—1311), Johann von Beldersfen (1286), Johann von Mandelsloh (1285—1294), Johann, Dechant von Sameln (1270—1274), Johann von Falkenberg, (1304—1318), Johann Schele (1303—1343, Domsänger 1343), Johann von Lübbecke, Domsänger, Erzdiakon von Pattensen (1311—1340 † 28. Mai), Johann, Dechant des Martinsstifts (1308—1327). — Zu seiner Zeit

lebte auch ein Ritter Johann von Rodenberg (Rothenberge, 1256—1281), ein Knappe 1320 (Häberlin, Anal. 283. 284), der 1321 die Ritterwürde bekleidete (Handschr. Copiar des Soestischen Patroklusstifts fol. 63).

Kunigunde,

heißt 1318 eine Tochter des Burggrafen Hermann III.; sie war aus dessen zweiter Ehe (Seiberz I. Abth. II, 219; Kindlinger, Münst. Beitr. III, *N* 122), wird zuerst in einer Urkunde des Grafen Adolf VII. von Schaumburg († 1315) vom 17. Februar 1308 als Nonne im Kloster Barsinghausen angetroffen, und von diesem Nichts (noptis) genannt (v. Hoderberg, Arch. des Kl. Barsinghausen 75), wiewgleich bis jetzt die ange deutete Verwandtschaft nicht zu begründen ist. Kunigunde soll schon 1309 Aebtissin in Wunstorf geworden sein (Seiberz I. Abth. II, 122), doch kann sie zu dieser Würde erst nach dem 22. April gelangt sein, da an diesem Tage noch eine Gertrud im Amte war (v. Hoderberg, Arch. des Kl. Wunstorf 48). Jene war noch am 14. Februar 1318 Aebtissin (Seiberz I. Abth. II, 222; Kindlinger, Gesch. von Bolmestein II, 68; Urk.-Copiar von Mariensfeld fol. 24a., und Abschrift bei mir), resignirte indessen spätestens am 26. Juni 1322 (das.; v. Hoderberg, Arch. des Kl. Wunstorf 51, vergl. 52), indem damals Adelheid II. von dem Berge vom Convente ersucht wurde, die Wahl einer Aebtissin anzunehmen, deren Bestätigung am 16. August 1323 erfolgte (v. Hoderberg, Arch. des Kl. Wunstorf 53; vergl. Brase, Gesch. von Wunstorf 73). Diese Adelheid erscheint urkundlich als Aebtissin zuletzt am 16. November 1349 (das. 75), war aber bereits am 29. October 1350 verstorben (das. 76; vergl. 77 und Brase 75). Der Kunigunde wird auch am 23. Juli 1323 gedacht (das. 52), sie scheint dann als Nonne in das Kloster Barsinghausen, wo wir sie 1325 antreffen, zurückgetreten zu sein (das. 54; Seiberz I. Abth. II, 223; Kindlingersche Handschr.-Samml. VI, 92 *N* 10). Als vormaliger Aebtissin gedenkt ihrer auch eine Urkunde vom 24. Februar 1324) dess.

Arch. des Kl. Barfinghausen 94). Weiter geschieht ihrer nicht Erwähnung.

Als Zugabe mögen noch einige, bisher ungedruckt gewesene Urkunden folgen :

I.

Conradus, miseratione divina Mindensis ecclesiae episcopus, universis Christi fidelibus hanc paginam inspecturis salutem in Deo salutari nostro. Pontificalem decet sollicitudinem ecclesiarum utilitatibus invigilare et contra varios incursus futurorum omni diligentia praemunire. Noverint ergo tam praesentis quam futuri temporis fideles, quod praedecessor noster, piae memoriae dominus Anno episcopus, benedictionis memoriam sibi comparare cupiens, contulit ecclesiae beati Martini Mindensis theloneum fori, quod in dedicatione ipsius ecclesiae, octo diebus ante festum et totidem post festum fuerat institutum, et hanc donationem, sicut decuit, banno suo confirmavit. Nos quoque piam voluntatem et factum suum ratum et inconvulsum liberaliter approbantes, donationem ipsius in virtute Spiritus sancti banno nostro confirmamus, omnesque invasores ejusdem thelonei nunc et in futurum excommunicatos denunciamus. Ne igitur in posterum super hoc ambiguitas habeatur, hanc paginam contulimus eidem ecclesiae, sigilli nostri munitam firmamento.

II.

Conradus, Dei gratia Mindensis episcopus, universis, ad quos presens scriptum pervenerit, salutem in vero salutari. Universitati fidelium innotescat, quod praedecessor noster, piae memoriae dominus Anno Mindensis episcopus, benedictionis memoriam sibi comparare cupiens, contulit ecclesiae sancti Martini ad praebendam fratrum theloneum fori, quod in dedicatione ipsius ecclesiae fuit institutum, ut scilicet ipsi canonici, octo diebus ante festum dedicationis et totidem post festum in sylvis, in agris et aquis et in omnibus terminis Min-

densis civitatis theloneum perciperent annuatim, cujus possessionem dum praefata ecclesia multis annis sine interruptione tenuisset, quidam Elferus thelonearius ipsam super eo indebite molestavit, ipsum theloneum sibi violenter usurpando, quod canonici ad nostram audientiam deferentes, justum titulum suae possessionis allegabant, tandem in nostra praesentia, multis hinc inde propositis, canonici Sancti Martini testes idoneos producerunt, quorum nomina subscripta sunt: milites Anno nobilis, Ludolfus dapifer, Thidericus de Dungen den; burgenses Bertoldus Simplex, Henricus Papa, Fridericus institor, Ludingerus et alii quam plures, qui coram nobis et majore praeposito et cantore, caeterisque majoris ecclesiae canonicis secundum formam juris, juramento praestito, constanter affirmabant, quod jam dicta ecclesia sancti Martini ipsum theloneum a domino Annone, praedecessore nostro, collatum rationabiliter secundum formam superius praelibatam juste possideret. Unde ne aliquis saepedictam ecclesiam sancti Martini super ipso theloneo audeat imposterum ausu temerario molestare, pium ac rationabile donum praedecessoris nostri, domini Annonis, in virtute Spiritus sancti banno nostro confirmamus et hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri testimonio roboramus.

Der Ritter Anno ist der Oberrherr Anno v. Landesbergen, berufundlich von 1196 bis 1230 genannt wird.

Ludolf erscheint als bischöflich mindenscher Truchseß von 1196 bis 1228.

III.

1220.

Conradus, Dei gratia Mindensis episcopus, universis tam modernis quam futuris praesentem paginam inspecturis salutem in vero salutari. Quae geruntur a viris prudentibus, ne qua possint in posterum attemptari calumnia literarum, solent memoria perhennari. Universitatem igitur vestram scire cupimus, quod decimam Horsten post resignationem a Lutberto de Eys-

berge et Arnolde de Schowenburg in manus advocati, quam de ipso tenebant, at postmodum ab ipso advocato de consensu omnium haeredum in manus nostras factam, de consilio et consensu capituli nostri ecclesiae sancti Martini ad usus fratrum perpetuo possidendam contulimus. Ut autem haec nostra donatio rata permaneat et inconcussa, firmitatisque robur obtineat in perpetuum, praesentem paginam fecimus conscribi, et sigilli nostri appensione eam fecimus communiri. Hujus rei testes sunt: Henricus praepositus summus, Heinricus decanus, Godefridus scholasticus, Otto custos, Gerebertus celerarius, Wernherus praepositus Sancti Martini, Reinoldus decanus Sancti Johannis; laici vero sunt: Anno de Landesberch, Albertus de Ekesen, Gerehardus de Beldereseenn, Ingelbertus Saxo, Adam istius paginae scriptor, et alij quam plures. Datum anno incarnationis dominice MCCXX, indictione VIII, pontificatus nostri anno VII.

IV.

H., Dei gratia decanus, et capitulum Sancti Martini Mindensis universis Christi fidelibus presens scriptum inspecturis salutem in Christo Ihesu. Ut id, quod a presentibus geritur, per vivacitatem scripti memorie reserve- tur etiam posterorum, notum esse volumus, quod universitas capituli majoris ecclesie Mindensis collacioni decime in Nienborch, nobis et ecclesie nostre a venerabili antistite nostro Conrado in recompensationem decime in Alsvede facte, consensum suum pie prebuit et fraterne, cujus facti gratia statuimus et profite- mur, quod antiqua pensio decime in Eysberge, que ad decimam ecclesie nostre pertinet, incommutabiliter perseveret, et quod in sancta nocte Petri et Gorgonii in majori ecclesia de cetero vesperis intersimus. Ut autem hec firma permaneant et inconvulsa, presens scriptum sigillo nostre ecclesie communimus.

V.

1224. 21. September.

C., miseratione divina Portuensis et Sanctae Rufinae episcopus, apostolicae sedis legatus, dilecto in Christo praeposito, decano et capitulo Sancti Martini Mindensi salutem in Christo Jesu. Justis petentium desideriis facilem nos decet praebere consensum et vota, quae a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in Christo, vestris justis precibus inclinati, collationem decimae in Nyenburch vobis et ecclesiae vestrae factam, sicut asseritis, a venerabili in Christo Conrado Mindensi episcopo, sicut juste et rationabiliter facta est vobis, et per vos ecclesiae vestrae, autoritate legationis, qua fungimur, confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei se noverit incursum. Datum apud Nien-dorp anno Domini MCC. vicesimo quarto, XI. Kal. Octobris.

VI.

1229.

Conradus, Dei gracia Mindensis ecclesie episcopus, universis presens scriptum inspecturis salutem in Domino. Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris, quod nos de communi consensu capituli nostri decimam super novam domum in Openedame contulimus cenobio Leverensi jure perpetuo possidendam. In cujus rei noticiam presentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam. Actum anno graciae M^o. CC^o.XX.VIII. Testes: Henricus prepositus, Wernherus prepositus, Ekehardus, Bodo, Bruno, canonici; laici Wulverus, Rodolfus, Lanbertus, Tidericus.

Nach dem auf einem kleinen viereckigen Stücker Pergament deutlich geschriebenen und wohl erhaltenen Originale, woran das große runde

Siegel des Bischofs in weißem Wachs hängt, im Besitze des Landraths von der Horst auf Ellenburg.

VII.

1232. 23. März.

C(onradus), Dei gracia Mindensis episcopus, universis Christi fidelibus presens scriptum inspecturis salutem in eo, qui salus est omnium. Ad notitiam vestram cupimus pervenire, quod nos decrevimus una cum arbitris sive rectoribus, quorum decreto universitas tam clericorum quam laicorum ecclesie Mindensis parere tenetur sub debito juramenti, ut nulli liceat ultra pannos incidere laneos ad vendendum in civitate nostra vel in locis infra miliare constitutis, nisi civis prefate fuerit civitatis. Integros autem pannos passim omnibus vendere liceat ut annonam. Decrevimus etiam cum eisdem, ut fossatum fiat per curtem nostram Domhof, et burghenses in recompensationem viam nobis commodam procurabunt versus portam sancte Marie suis laboribus et expensis. Item placuit nobis de consensu illorum, quos causa contingere videbatur, ut per fundum A. militis de Horst et aliorum vicinorum fossatum fiat ad quendam locum a civibus demonstratum. Ut autem hec perpetua maneant et rata, nostro, capituli majoris et aliorum capitulorum et civium Mindensium sigillis ea fecimus roborari, qui omnes et singuli cum T. wicgravio et ejus heredibus consenserunt. Datum Minde anno gracie M^o. CC^o. XXXII^o, pontificatus nostri anno XXII^o, X. Kal. Aprilis.

Wohl erhaltene, auf Pergament ausgefertigte Urkunde, woran sechs Siegel hingen, von denen das erstere in elliptischer Form und braunem Wachs dasjenige der Bürgerschaft und noch wohl erhalten ist und die Umschrift hat: † SIGILLVM. BVRGENSIVM. IN. MINDA; das zweite Siegel ist abgefallen; das dritte, große, runde, in weißem Wachs, dasjenige des Domcapitels, ist stark beschädigt und die Umschrift desselben nicht mehr lesbar; das vierte, ebenfalls große, runde, in weißem Wachs, scheint dasjenige des Bischofs zu sein, ist aber stark beschädigt; so auch das fünfte, große, runde, in weißem Wachs, welches vielleicht

das Siegel des St. Marienstiftes sein dürfte, da darauf anscheinend die Mutter Gottes mit dem Kinde dargestellt ist; das sechsste endlich ist abgefallen.

Das Original befindet sich im Archive der Westfälischen Gesellschaft in Minden unter *N.* 1.

VIII.

1233. 14. April.

Conradus, Dei gracia Mindensis episcopus, omnibus hoc scriptum inspicientibus salutem in Domino. Quotiens aliqua ordinantur, que ad cultum Dei ampliandum sunt necessaria vel utilia, perutile est, ut sic ordinata scripture testimonio roborentur, tum ut ceteri fideles hujusmodi exemplo ad simile excitentur, tum eciam ne rite ordinata malignantium astutia successu temporis pervertantur. Sciant igitur universi fideles hanc paginam inspecturi, quod Thethardus miles de Withepincdorpe dedit Engelberto militi de Boden, sororio suo, et pueris suis, scilicet Hermanno, Engelberto et Lamberto, curtem de Bunne et mansum unum in Bunne, ut filii jam dicti Engelberti, scilicet Hermannus, Engelbertus et Lambertus, decimam de Hurdinchusen, quam a nobis post mortem Alexandri magistri pridem, cujus hec fuerat, in feodo tenerant, in manus nostras resignarent. Quam decimam jam dicti Engelberti filii, necnon et Lutgardis relicta Alexandri fratris Thethardi usufructum decime prenominate voluntarie nobis resignaverunt. Verum jam dicta Lutgardis pro usufructu ejusdem decime quinquaginta marcas accepit a centum marcis, quas jam dictus Thethardus a Leverensi cenobio receperat pro decima prenominate. Promiserunt eciam fide data coram nobis iidem Thethardus de Withepincdorpe et Sifridus Kip, milites, in manus Rodolfi Lupi et Wilhelmi de Hedeme pro duobus filiis Engelberti, Engelberto videlicet et Lamberto, adhuc juvenibus, ut resignationem, quam jam dicti filii fecerant in predicta decima, in posterum nullatenus refricarent, sed magis ratam haberent et

gratam. Nos autem attendentes religionem et devotionem in predicto cenobio Deo servientium petitionemque sepe dicti Thethardi et suorum amicorum, et precipue pro remedio anime nostre dictam decimam de Hurdinc-husen majorem et minorem totius ville, excepta una domo domine Mechtildis de Vlechten, libere et absolute, eisdem filiis ac aliis viris honestis presentibus, conventui in Leveren contulimus perpetua donatione. Ut autem factum istud ratum permaneat et inconvulsum in perpetuum, presenti scripto sigilli nostri testimonio roborato fecimus annotari. Datum Reneberg anno domi-nice incarnationis M^o. CC^o. XXX^o. III^o, XVIII^o. K. Maji, ponti-ficatus nostri anno XXI^o. Testes, qui huic facto aderant, hii sunt: abbas de Bredelaré, Bernardus preposi-tus, Lyborius de Nendorpe, Godefridus de Di-lingge, Henricus de Kelenbeche, Hermannus vicarius de Lubbeche, Bernardus capellanus in Renenberg, sacerdotes; Rodolfus Lupus, Wil-helmus de Hedeme, Sifridus Kip, Rotgerus de Boden, milites, et alii quam plures honesti viri.

An der auf einem großen Stücke Pergament gefertigten, wohl er-haltene und schön geschriebenen Urkunde hängt das große runde Siegel des Bischofs, in weißem Wachs, denselben sitzend darstellend mit dem Bischofsstabe in der Rechten und einem offenen Buche in der Linken. Umschrift: CONRADVS . DEI . GRATIA MINDENSIS . ECCLE . EPISCOP'.

IX.

1236.

Henricus, Dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, omnibus presens scriptum intuentibus in Domino salutem. Ne ea, que aguntur in tempore, laban-tur cum tempore, solet ea humana discretio scripti com-mendare memorie; quod precipue faciendum censetur in hiis, que facta sunt ad libertatem Deo servientium et fa-vorem. Supplicavit igitur nobis dilectus in Christo con-ventus sanctimonialium ordinis Cisterciensis in Leveren, ut gratiam sibi a venerabili fratre nostro, domino Con-rado Mindensis ecclesie episcopo, factam confirmare

vellemus, videlicet ut decimas, quas in Mindensi diocesi de voluntate prefati domini episcopi et consensu sive titulo emptionis sive donationis possident, securius valeant possidere, nostre auctoritatis privilegio accedente. Nos igitur piis earum precibus annuentes, omnes decimas, quas in prefata diocesi iam possident vel processu temporis possidebunt, eidem auctoritate presentium confirmamus, volentes, ne quis eas in prefatis presumat decimis molestare. Si quis vero ausu temerario presumpserit contraire, omnipotentis Dei indignationem et nostram se noverit incurrisse. Datum Colonie anno Domini M^o.CC^o.XXXVI^o, pontificatus nostri anno. . . .

Das Pontificatsjahr fehlt.

An der auf breitem Pergament ausgefertigten, schön geschriebenen und wohl erhaltenen Urkunde hängt ein zerbrochenes Siegel.

X.

1236. 16. März.

C. Dei gracia episcopus, H. prepositus, G. decanus totumque capitulum Mindensis ecclesie omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, salutem in vero salutari Christo Ihesu. Urgente quadam ecclesie nostre necessitate decimam in Haledum cenobio Leverensi, mediante preposito loci Bernharde, pro viginti maris pignori obligavimus, tali conditione adiecta, quod prepositus deductis expensis omnibus annuatim a tempore contractus de fructibus perceptis duas marcas et dimidiam debet in sortem solvende pecunie computare, ita quod, quicquid fructibus sic computatis recepit, hoc a totali summa recedat, quandocunque residua pecunie pars ex integro fuerit soluta. Dies vero beatorum apostolorum Philippi et Jacobi pro termino fuit statutus, ut, si dicta decima redimi vel possit vel debeat, semper circa illum terminum redimatur. Prefatus itaque contractus quia de communi consilio nobis placuit et consensu, nos tam sigillo domini episcopi, quam capituli, presenti subscripsimus instrumento. Datum anno dominice incar-

nationis M^o. CC^o. XXX^o. VI^o, XVII^o. Kalendis Aprilis, sabato Sittentes.

An der auf einem breiten Stücke Pergament gefertigten Urkunde hängen das elliptische Siegel des Bischofs und das große runde des Domcapitels, beide in weißem Wachs.

XI.

1272. 10. Mai.

Heinricus burgravius de Stromberge omnibus hoc scriptum visuris salutem in Domino. Recognoscimus et presentibus protestamur, quod nos de consensu dilecte conjugis nostre Rikessen, nati nostri Henrici, fratrum etiam nostrorum, Johannis videlicet canonici ecclesie Mindensis, Conradi de Rodenberge et Godefridi, et aliorum heredum nostrorum Volcmarum, Alheydim, Werenburgim et eorum pueros utriusque sexus in Scinna et Alemultrè et alias commorantes, qui servilis conditionis existentes nobis a progenitoribus nostris jure hereditario specialiter pertinebant, ad instantiam magistri Arnoldi de Scinna, canonici ecclesie Mindensis et archidiaconi in Alethen, preposito, decano et capitulo loci ejusdem, recepta tamen a prefato magistro Arnaldo quadam pecunie quantitate, donavimus jure perpetuo possidendos, nichil juris aut dominii nobis in ipsis aut nostris successoribus inantea reservantes. Que donatio ut stabilis et firma perpetuo perseveret, dedimus eisdem, preposito videlicet, decano et capitulo Mindensi predictis, presens scriptum sigilli nostri munimine roboratum. Hujus rei testes sunt: Richardus Vulpes dapifer et filius suus Richardus, Henricus et Florentius de Duncherthen, fratres, Gerhardus de Lutteren, Thiddericus de Ufflen, Johannes de Barchusen, Bruno de Spenthove, milites, et alii quam plures. Datum et actum Minde anno Domini MCCLXXII, VI. Idus Maji.

XII.

1301. 25. März.

Religioso viro, domino abbati, totique conventui in Campo Sancte Marie Johannes de Rodenberghe, canonicus ecclesie Mindensis, cum sincero affectu favoris et amicitie quantum potest. Noveritis, quod, cum quedam bona per vos essent empcionis tytulo comparata, quia ipsorum bonorum ad nos pertinebat de jure proprietatis, predictam bonorum occupavimus empcionem per vos factam. Nos vero, quia vos et vestrum conventum speciali amicitia prosequimur et favore, dicte proprietati et occupacioni renunciamus penitus, insuper omni jure, quod nobis in dictis bonis competere videbatur, scientes certissime, quod predictam pro X marcis non admissemus empcioni, sed ob favorem vestri conventus et ob instanciam Wedekindi de Bomethe, amici nostri specialis, dictam bonorum empcionem ratam habere volumus atque gratam. In cujus rei testimonium nostrum sigillum presentibus est appensum. Datum Minde anno Domini M^o. CCC^o. I^o, in annunciacione beate Marie virginis . . .

XIII.

1306. 6. April.

Frater Lefhardus, abbas in Lucka, totusque conventus ecclesie ejusdem, omnibus presencia visuris salutem in omni salutari. Noverint universi tam presentis temporis quam futuri, quod feminam quandam Gyslam in opido Mundere commorantem cum suis liberis, quos in presens habuerit seu in posterum fuerit habitura, conventui Lothen ad petitionem sororis Ricze, quondam burcgraviae in Stromberghe, liberaliter assignamus; volentes, ut eadem femina cum suis liberis dicto conventui in perpetuum ita subjecta sit, sicut nobis subjecta primitus existebat. In cujus rei testimonium sigillum nostrum duximus presentibus apponendum. Datum anno Domini M^o. CCC^o. VI, tertia die pasche.

IV.

19 Urkunden aus dem Archive der Stadt Duderstadt.

Wenn auch der rothe Faden, der die folgenden Urkunden zusammen verbindet, nur die Gemeinsamkeit des Ursprunges ist, so habe ich doch keinen Augenblick gezweifelt, dieselben hier zusammen den Freunden vaterländischer Geschichte darzubieten, da sie für die Geschichte unseres Fürstenhauses, des Eichsfeldes und der Städte Duderstadt und Göttingen interessante Beiträge liefern und jedenfalls ein passendes Supplement zu Wolf's Urkunden hinter seiner Geschichte und Beschreibung der Stadt Duderstadt (Göttingen, 1803) bilden. Die Abschriften derselben sind mir von Herrn Collaborator Dr. Gustav Schmidt zu Göttingen, der die Gelegenheit benutzt hatte, sie im Duderstädter Archive anzufertigen, zur beliebigen Benutzung für die Zwecke des historischen Vereins überlassen worden. Ich habe meinen Dank dafür nicht besser darzubringen gewußt, als dadurch, daß ich sie in Betreff ihrer Schreibweise und Interpunction nach den in dem Vorworte zu dem Stadt-Hannoverschen Urkundenbuche ausgesprochenen Grundsätzen behandelte, sie mit kurzen Inhaltsangaben versah, und in kurzen Anmerkungen hier und da theils eine Hinweisung auf früher schon Veröffentlichtes einstreute, das entweder durch den jetzigen Abdruck erläutert wird, oder durch das die neue Urkunde in besseres Licht gestellt wird, theils über die vorkommenden Personen, Ortschaften und dergl., wo es möglich war, Näheres beibrachte.

G. L. Grotefend.

1.

Probst, Aebtiffin und Convent von Wöltingerode bekennen, daß der Knappe Heinrich von Brac zu seinem und seiner Gattin Mechthild Seelenheile eine Hufe und einen Hof zu Lengede ihnen abgekauft und zum Besten des Klosters so wieder verwandt habe, daß von den Einkünften derselben seinen Töchtern Adelheid und Kuntgunde, Nonnen in Wöltingerode, zeitlebens eine Mark Silber gegeben, der Rest an die Mitglieder des Convents vertheilt werden soll, daß aber nach dem Tode seiner beiden Töchter die Einkünfte zu seinem und seiner Gattin Jahresgedächtnisse verwandt werden sollen. 1322. Mai 22.

Nos Ludegherus prepositus, Ghertrudis abbatissa, Conegundis priorissa totusque conventus sanctimonialium monasterii in Woltingherode recognoscimus et presentibus publice protestamur, quod famulus strenuus Henricus de Brac filias suas Adelheydim et Conegundim, commoniales et consoroeres nostras, paterne respiciens et de sue nichilominus ac Mechthildis uxoris sue animarum [salute] sollicitus unum mansum situm in Lenghede*) cum curia in ipsa villa octo solidorum et octo pullorum censum anno quolibet solvente comparavit a nobis cum omni jure et utilitate pro quatuordecim marcis nobis integre persolutis, et de eisdem bonis intra monasterium nostrum feliciter ordinavit, quod abbatissa nostri monasterii pro tempore existens dicta bona in pacifica tenebit possessione, locabit ea, cui maluerit, fructusque, redditus ac proventus inde quotannis libere percipiet; de perceptis vero Adelheydi ac Conegundi predictis et altera earum defuncta superstiti unam marcam argenti puri annis singulis in festo sancti Michahelis sine omni inpedimento et absque difficultate qualibet ministrabit suis usibus applicandam, inter conventum fideliter, quod residuum fuerit, divisura; utrisque autem, Adelheydi videlicet et Conegundi, in Domino

*) doch wohl Lengede, Amts Wöltingerode.

defunctis, ipsius Henrici ac ejus uxoris predicte anniversarium, sicut idem Henricus instituit, peragamus vigiliis et missa animarum jugiter ac sollempniter omni anno, consolatio vero ipsi conventui erit perpetua de fructibus ac redditibus prefatis, quos abbatissa integraliter in argentum distractos tempore anniversarii intra et extra conventum distribuet, prout viderit expedire. Nec quisquam praeter abbatissam de hiis bonis eorumque proventibus se habebit intromittere vel cum eis disponere quoquo modo. Quam nichilominus abbatissam ad tenendum ea fideliter et diligenter ministrandum de eis, que, ut promittitur, fuerint ministranda, conventum vero ad prefatum anniversarium suo tempore peragendum presentibus obligamus his sigillis nostris, videlicet prepositi et conventus, in perpetuum promissorum testimonium sigillatis. Et nos Otto, Hildensemensis ecclesie Dei gratia episcopus, dicte ordinationi promissisque singulis plenum adhibentes consensum, ea rata et grata habemus approbamusque ac ratificamus et ad perpetuam observantiam autoritate ordinaria in nomine Domini presentibus confirmamus. In quorum evidentiam sigillum nostrum apponi fecimus huic scripto. Actum et datum anno Domini M^o. CCC^o. XXII^o, XI^o. Kal. Junii.

Die Siegel fehlen.

2.

Johann Appel und Conrad Jungschilling, Brüder, sprechen die Bürger in Duderstadt frei von Ansprüchen auf ein Pferd, die sie früher erhoben hatten. 1325. Oct. 5.

Noverint universi, ad quos presens scriptum pervenerit, quod nos Johannes Appelle et Conradus, fratres dicti Junschilling, de illo equo, de quo nos cives in Duderstat incusavimus, totaliter abrenunciamus, ita quod nos nunquam aliquam mentionem de illo equo contra ipsos faciamus. In hujus rei certitudinem sigillum Hermanni de Indagine, famuli, in testimonium ad presens scriptum est

appensum. Datum anno Domini M^o. CCC^o. XXV^o, III^o.
Nonas Octobris.

Siegel; im Wappen zwei Angelhäfen.

3.

Herzog Wilhelm von Braunschweig bekennt, daß aller Zwist mit Berthold Muszinbroyd oder seinem Sohne oder mit der Stadt Duderstadt über ein vermischtes Buch beigelegt sei. 1338. Juli 24.

Von gnaden Godes we Wylhelm hertoge to Brunswich*) bekennen in dissem jegenwordegen brieve, dat alle sculde unde sake, de we hadden eder hebben mochten myd Bertholde Muszinbroyd eder myd sineme sone oder mid der stad to Duderstad umme ein büch, des vormisset was, dat de sculde myd uns sint vrunthlek berichtet unde hengheleget. Ok so bekenne we, wor unse truwen borgere van Duderstad unser to bedorven umme disse vorbescrevenen dinge unde sculde, dat we se darto scullen unde willen vorderen myd gudem willen, war we mogen und war on des nod is. To eynem orkunde gheve wi en dissen bref besegelet myd unsem ingesegele; da is gesceyn na der jartal Godes ghehort unses heren dritteyn hundert jar in dem achtendritegsten jare, in sinthe Jacobes avende des hylgen apostelen.

Siegel des Herzogs.

4.

Herzog Heinrich von Braunschweig quitirt dem Rathe zu Duderstadt über die 50 Mark Silbers, die derselbe auf Martini zu zahlen schuldig war. 1348. Dec. 4.

Von gnaden Goddes wie Henric, hertoge thû Brunswyc**), bekennen an dissem openem brieve, dat uns unse lieven borgere un ratmane thû Duderstat die vieftich march silvere jerliker gulde, die sie uns plichtig sin thû

*) von Grubenhagen, Sohn Heinrich's des Wunderlichen.

**) Henricus de Graecia, Sohn Heinrich's des Wunderlichen.

ghevendé uppe sente Mertyns dage*), die nû neyst thûkamen-
 ende is, nû vruntliken unde wol thû dancke betalet heb-
 ben, also dat wie sie der vogenanten vieftich marck thû
 der thit lodich un lois seghen in dissem jegenwordigen
 brieve, den wie besegelt un bevestent hebben myd unsem
 ingesigele. Disse brief is gegheven na Goddes gebort
 dritteinhundert jar in deme achten ün vertigisten jare,
 an sente Barbaren avendé der heiligen juncvrowen.

Stegel lãbirt.

5.

Herzog Albrecht von Braunschweig bekennt auf Bitte des
 Ritters Wedekind von Beskendorf und seiner Brüder
 Heinrich und Wasmod, daß die Ritter Ernst und Jan
 von Usler 70 Mark Göttingischer Währung an dem drit-
 ten Theile des Gutes zu Krebeck, den Wedekind von dem
 Herzoge zu Lehn hat, zu fordern haben. 1364. März 18.

Von Goddes ghnaden we Albrecht hertog to Brun-
 swik**) bekennen openbare in dussem breve, dat wê von
 bede weggen heren Wedekyndes von Besekendorp, Hen-
 rikes und Wasmodes, siner brodere, hebben bekant unde
 bekennen Ernste unde Jane von Usler, rittern, unde oren
 rechten erven seventich mark Gottlingescher wichte unde
 witte an dem dridden deyle des ghudes to Crebeke***), dat
 her Wedekynd vogenant von os to lene heft, unde wil-
 len dusses vorscrevenen gheldes ore rechte here unde
 were wesen, wor unde wanne on des not is, unde heb-
 ben des to enem orkunde dussen bref mit unsem inghe-

*) Vgl. Wolf, Gesch. und Besch. der Stadt Duderstadt, Urkund.
 n. XXXVIII. XLI. XLV. Wolf, Politische Gesch. des Eichsfeldes II,
 Urk. n. XLV. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge
 v. Br. u. Lün. I, Einl. S. XXXI f. Havemann, Geschichte der
 Lande Braunsch. u. Lüneburg I, S. 424.

**) Albrecht I. von Grubenhagen.

***) Krebeck, Dorf Amts Siebolshausen.

segele besegelt. Datum anno Domini M^o. CCC^o. LXIII^o,
in die sancti Alexandri.

Siegel des Herzogs (Pferd).

6.

Notariatsdocument, wodurch Johann, Pfarrer in Alshausen,
auf Anregung des Mag. Dietrich von Marsfeld, Scho-
lasters zu Gimbed, auf allen Schadenersatz wegen Brandes
und Raubes von Seiten der Diener des Rathes zu Du-
derstadt verzichtet. Gimbed, 1372. März 21.

Ego Johannes plebanus in Alshusen*) presentibus re-
cognosco, quod propter honorem dominorum consulum in
Duderstad michi sepe exhibitum in ipsorum opido ab eis
et maxime propter interventum honorabilis viri magistri
Theoderici de Marsfelde, scolastici ecclesie Embecensis**),
renuncio omni dampno michi a servitoribus ipsorum illato
in incendio et spolio***) et alia quacumque re, et intermit-
to specialiter et in hiis scriptis omnem actionem realem
et personalem, que michi competit seu competere posset
in futurum contra ipsos consules et servitores eorum et
quemlibet ipsorum super predictis dampnis, nolens super
premissis contra eos aliquam actionem intentare per me
vel per alium in iudicio vel extra, et dicta remissio, re-
nunciatio mea sit imperpetuum valitura. In cujus rei
testimonium sigillum meum presentibus est appensum.
Datum et actum in curia habitacionis magistri Theo-

*) Alshausen, Kirchdorf im Braunschweigischen.

**) wahrscheinlich ein Verwandter des Mag. Theodericus de
Marsfelde, der von 1343—1350 Dechant des Stiftes S. Alexandri
gewesen war. Zeitschr. des historischen Vereins für N. S. 1851,
S. 341. Garland, Gesch. der Stadt Gimbed I, S. 107.

***) offenbar in der Fehde zwischen Herzog Otto dem Quaden und
Landgrafen Hermann von Hessen, in welcher nach der folgenden Urk.
die Duderstädter anfangs auf Seiten des Landgrafen gestanden zu
haben scheinen.

derici scolastici memorati sub anno a nativitate Domini millesimo trecentesimo septuagesimo secundo, ipso die palmarum, hora tertia vel quasi, presentibus honorabilibus et discretis viris magistro Theoderico, scolastico jam dicto, Henrico de Besekendorpe, cantore *), et Lamberto de Sebringhehusen, perpetuo vicario ecclesie sancti Alexandri Embecensis supradicte, vocatis ad premissa pro testibus specialiter et rogatis.

(Zeichen
des
Notars.) Et ego Lambertus dictus Bere, clericus Osna-
brugensis, publicus imperiali auctoritate notarius,
premissis omnibus et singulis una cum prenomi-
natis testibus presens interfui et ab ore ipsius
domini Johannis plebani in Alshusen audivi. Ideo
ad requisicionem honorabilis viri magistri Theo-
derici, scolastici supradicti, in publicam formam
redeggi signoque meo consueto una cum appen-
sione sigilli ipsius Johannis plebani signavi, roga-
tus in testimonium omnium premissorum sub anno
Domini millesimo CCC^o LXX^o secundo, indictione
decima, pontificatus sanctissimi in Christo patris
ac domini nostri Gregorii, divina providentia pape
undecimi, anno secundo, die et hora, quibus supra.

Siegel fehlt.

7.

Herzog Otto von Braunschweig nimmt die Stadt Duderstadt auf 4 Jahre in seinen Schuß, nachdem er sich mit ihr ausgesöhnt hat. 1374. Juni 24.

We Otte von gnaden Goddes hertoge to Brunswig**) bekennen openbar met dussen breve unde don wityk alle den, de on seen oder horen lesen, dat we de wisen

*) Er bekleidete dies Amt noch im J. 1381. Harland, Gesch. der Stadt Einbeck I, S. 113.

**) Herzog Otto der Quade, der damals an der Spitze des Sternerbundes stand und in heftiger Fehde mit dem Landgrafen Hermann von Hessen begriffen war.

lude, den rad unde borgere gemeynlyken te Duderstad unde de on von rechte geboren un stan te vorantwordende, durch sunderlyker vrusscap wilen, de se uns darume gedan hebben unde bewiset, hebbe wy se genomen un nemen se in unse beschirmysse unde vordegedingk, alzo dat we un unser amptlude schullen un willen de vorgeanten von Duderstad entsemplyke und sunderlyke vordedinghen, beschermēn unde vorantworden dusse neysten ver yar ume, de an to rekende sint na utgift dusses breves, gelik anderen unsen steden unde borgheren in unseme lande, in unsen sloten, uf unser straten unde wu wy dat vermoghen, wan se dat von uns esschen ane jenerleyge argelist. Were ok, dat we hir en bynnen to kryge quemen myd deme bischope unde stifte to Mentze unde de vorgeanten von Duderstad unse vygende werden mosten, wan se uns dan eder unsen amptluden ore entseghede unde bewarungebreve senden, so scolde dit vorbunt unde bescherminghe de wile los sin unde stille lighen unde nene macht hebben; wan aver de krich vorsonet eder upgehouden wurde, so scolde dyse beschermynghhe unde vorbunt vortan stan unde waren sine tyd ut. Were ok, dat jenich unser man eder dener sculde hedde myd dem stichte to Mentze, alzo dat dat stichte un des stichtes gud un lude angrypen mosten, so scolde we unde wolden vor de vorgeanten von Duderstad truwelyken un ernstlyken bidden, dat men se dorch unsen willen puten lete un nicht an en grepe dorch der sculde willen, de se to dem stichte hedden. Weret denne, dat se unser bede nicht geneten konden, so wolde we ongunen, dat se sik erwereden, wu se mochten, durch unser lant hen, wur se mochten, unde dar en scolde we noch unser amptlude en wolten se dar nichtes ane behinderen. Ok en scullen de vorgeanten von Duderstad weder uns nicht don bynnen dusser tyd, sunder, alzo vorseven steyt, vortmer al unwille, twydracht unde schellinge, de wente an dusse tyd under uns gewesen sint, un alle sculde, de we to ene gehat hebben, eder se to

uns jenegher wis, de schullen alle dot sin un genslikte vorsonet un gerichtat sin. Des to orkunde unde be-
tughinge al dusser vorscreven stücke hebben we dussen
bref besegheld myd unsen groten ingesegele na Godes
bort dritteynhundert jar an deme ver unde seventegesten
jare, des hilgen dages sente Johanes to myddensomere.

Siegel des Herzogs.

8.

Reinhard von Bülzingslów, Knappe, verzichtet auf alle An-
sprüche an 11 Morgen Landes und die Stelle oberhalb
Dudenborn, worauf die Bönings-Warte steht, und an
einen zehntfreien Hof in Dudenborn, die Hermann Bode-
ker und sein Sohn Martin an die Stadt Duderstadt
verkauft haben. 1392. Juli 13.

Ek Reynhard von Bultzingesleyven, knape, bekenne
in dusseme opennen briffe unde do wytligk allin ludin,
die dussin briff seyn edir horen lesin, dat Herman Bode-
ker und Mertin, syn son, von orer unde orer erven we-
gen myd myme und myner erven gudin willin und ful-
bord richtlicken und redelicken to eyne ewigen erve-
koype hebbin vorkoiffit den wisen mannen, deme rade to
Dudirstad, und den borgern gemeynlicke darsulves eylve
morgen' landes myd deme bodeme, dar die Bonynges-
warde *) sted boven Dudenborne, und eynen hoff in deme
dorppe Dudenborne**) an Heysen Spedekornes hove ge-
legin, tegetfry, eygen, Iedich vnd lois, vor anderthalve
mark Duderstedisch wering, die on alle und woll betaled
synd. Der eyliven morgen landes unde hoves willin die
vorgenanten Herman und Mertin und ore erven des rades
und der borgere to Duderstad rechte weren syn, wor und
wanne on des nod ys, und ek Reynhard von Bultzinges-

*) Vgl. Wolf, Gesch. u. Besch. der Stadt Duderstadt S. 92.

**) Wüstung bei Duderstadt, wovon noch jetzt die Dudenbor-
nische Erbschaft in Duderstadt ihren Namen hat. Wolf, a. a. D.
S. 285.

leyven von myner und von myner erven wegen thu in dussin briffe allir ansprake und plicht, die wie in den eylven morgen landes und hove wynte here gehad hebbin edir noch hebbin mochtin, eyne rechte vorticht, unde hebbe des to orkunde myn ingesegil dor bede willin Hermanes und Mertines vorgeanten gehangin an dussin briff, die gegeben ys na Godis gebord drytteyghundert jar in deme twen unde negentigestin jare, an sente Margareten dag der heilgin jungfrouwen.

Siegel.

9.

Pabst Bonifacius IX. erlaubt dem Rathe zu Duderstadt eine Capelle zu Ehren des heil. Moriz und seiner Gefellen zu erbauen und einen Priester dabei anzustellen, gewährt ihm auch das Patronatrecht darüber. Rom, 1396. Mai 15.

Bonifacius episcopus, servus servorum Dei*), dilectis filiis proconsulibus et consulibus ac universitati opidi in Duderstad, Maguntine dioecesis, salutem et apostolicam benedictionem. Exigit vestrae devotionis sinceritas, quam ad nos et Romanam geritis ecclesiam, ut votis vestris, presertim illis, quae ad vestrarum salutem animarum et divini cultus augmentum cedere valeant, quantum cum Deo possumus, favorabiliter annuamus. Exhibita siquidem pro parte vestra petitio continebat, quod vos de propria salute recogitantes et cupientes terrena in celestia et transitoria in eterna felici commercio commutare, quandam capellam in honore et sub vocabulo sanctorum Mauricii et sociorum ejus martirum de bonis vestris propriis vobis a Deo collatis de novo erigere**) illamque pro uno presbitero seculari inibi instituendo et perpetuo Domino in divinis servituro sufficienter dotare proponitis, si ad id sedis apostolice accedat assensus; quare pro parte nostra

*) Pabst Bonifaz IX. 1389—1404.

**) auf dem Rathhause; vgl. Wolf, Gesch. u. Besch. der Stadt Duderstadt, S. 277, wo fälschlich das Jahr 1395 angegeben wird.

nobis fuit humiliter supplicatum, ut vobis premissa faciendi licentiam impartiri ac etiam jus patronatus ipsius capelle et presentandi rectorem ad illam vobis ac successoribus vestris proconsulibus et consulibus dicti opidi, qui erunt pro tempore, in perpetuum reservare de spetiali gratia dignaremur. Nos igitur, qui divinum cultum nostris temporibus augere incensis desideriis affectamus, hujusmodi supplicationibus inclinati vobis, ut capellam prefatam erigere et construi facere ac pro hujusmodi presbitero pro tempore inibi Domino in divinis servituro dotare illamque, postquam sufficienter dotata fuerit, ut prefertur, dedicare facere libere et licite valeatis, diocesani super hoc petita licet non obtenta vel cujuscunque alterius licentia vel consensu super hoc minime requisitis, auctoritate apostolica tenore presentium indulgemus. Jus patronatus dicte capelle et presentandi rectorem ad illam vobis et successoribus prefatis, postquam erecta et sufficienter dotata fuerit, ut prefertur, auctoritate predicta de uberioris dono gratie imperpetuum reservantes, constitutionibus apostolicis et aliis contrariis non obstantibus quibuscunque, jure tamen parochialis ecclesie et cujuslibet alterius alias in omnibus semper salvo. Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostrae concessionis et reservationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Rome apud Sanctum Petrum Idibus Maji pontificatus nostri anno septimo.

Steibulle des Pabsts Bonifacius IX.

10.

Die Edelherrn von Plesse und die von Hardenberg verbinden sich mit der Stadt Duderstadt gegen Hilmar von Steinberg und seine Helfer auf 3 Jahre. 1397. Sept. 21.

Wie Godeschalk die eldere, Godeschalk unde Jan, gebrodere, des vogenanten Godeschalkes veddern, edele heren to Plesse, Heynrik von Hardenberg, ryddir, unde

Diederik, syn son, Diederik, ryddir, Jan, Detmar, Lottze und Jan, gebrodere, alle geheitin von Hardinberg, und wie die rad und die gemeynen borgere der stad to Dudirstad bekennen in dussin openen breve, dat wie hebben geredet und geloved unde loven und redin unsir eyn deme andern, also hir nach geschreven steyd, also dat unsir eyn deme andern truwelicke helpen schal up Hilmare von deme Steynberg und up syne hulpere von stund ane. Unde were, dat jemand entseghen leyte von Hilmaris wegin eyner partie unde der andern nicht, wanne dann die, den alsus entseghed worde, uns andern dat to wetinde deydn, so scholdin wie und woldin der vyand von stund an widder werdin unde scholden dat also dicke don, also der geschege, unde wie en schollin uns nicht sonen, noch vreden, wie en don dat myd eynandir, und unsse hulpe schal jowelk partie don up syne eygene koste unde schadin; were ouk, dat wie myd eynander up eynem velde weren edir unse frunde, dienere edir gesellin, neymen wie danne vromen, den vromen scholde man deylen nach antal der lude; neymen wie danne ouk schadin to der sulven tyd, den schadin scholde man geldin von deme vromen, so verne also die warede. Ouk scholde eyn jowelk, die up dem velde were, to der bute bringhen, wat to der bute horde; unde to duszir hulpe schollin wie vorgeante von Plesse und von Hardinberg haldin jowelk partie viffe myd glevighen; ys der nũ to cleyne und dat uns duchte, dat des nod were, so scholden wie vordir lute haldin unde darto volgin myd unszen frundin, wanne wie des overkemen unde dat gedõn kundin; so schollin wie, die rad vorgeant unse dienere darto haldin, also uns dunghed dar entjegen glyk syn, und schollin ouk darto volgin, also vorgeschreven steyd. We ouk Hilmare allirneist gelegen were myd synen slotin edir myd synen gudin, deme scholde man deste vordir helpin holdin und unse gesellin und dienere sendin, wenne en duchte dat eme des nod were, unde he darume to uns sende; so schal ouk die sulve widdir komen edir

syne gesellin sendin, wanne die anderen darume to eme sendedin und en duchte, dat des nod were. Unde dussze hulpe schal waren uppe dusszin neisten senten Martines dach vordan dry gantze jar na gift dussis breves. Were ouk, dat es in dusszin vogenanten dren jaren myd deme vogenanten Hilmare nicht gerichtet, noch gesoned worde, so schall dussze hulpe undir uns blyven stande in all der mate, also vorgeschreyen steyd, also lang, dat wie myd deme vogenanten Hilmere gerichtet und gesoned werdin. Were ouk, dat wie myd deme vogenanten Hilmere gesoned und gerichtet wordin und he widdir vyand worde unsir allir edir unsir en deyl bynnen dusszin vorgeschreyenen jaren, so schal unsir eyn deme andern widdir up en helpin von stund ane und darto don in allir mate, also vorgeschreyen steyd, ane geverde. Und to eyner bekentnisse dusszir dinge hebben wie vogenante Godeschalk die eldere, edele here to Plesse, vor uns und vor Godeschalken und Jane, unsere veddern, und ek Heynrik von Hardinberg, rydder, vor myk und Dederik, mynen son, und wie Diederik von Hardinberg, ridder, und Jan, syn broder, vor uns und vor Detmare, Lottzen und Jane, unsere brodere, unsere ingesegele, und wie die stad to Dudirstad unsir stad heymeliche ingesegil gehangen an dusszin briff, des wie Godeschalk und Jan von Plesse brodere, Diederik von Hardinberg und Detmar, Lottze und Jan brodere, alle gheitin von Hardinberg, bekennen in dusszme sulven breve, die gegeben ys na Godis gebord drytтейnhundert jar in deme seven und negentigesten jare, an sente Matheus dage des heilgin aposteln und ewangelisten.

Anhängend 3 Siegel; das erste und vierte abgefallen.

11.

Der Rath der Stadt Braunschweig entscheidet in einer Streit-
sache zwischen dem Rathe zu Duderstadt und Berthold von
dem Rode über einen Proceß, den Heinrich Rumspringe

und Dethard von dem Twinge gegen Berthold von dem Rode vor dem Rathe zu Duderstadt anhängig gemacht hatten. 1432. Sept. 1.

We de rad der stad to Brunswik bekennen openbare in dussem breve vor allesweme, also de ersamen de rad to Duderstad uppe eyne sijt unde de beschedene man Bertold van dem Rode uppe andere sijt vor uns quemen uppe dussen jegenwordigen sancti Egidii dagh van eynes recessus weghene, de twisschen on gedeghedinget was to dem Lippoldsberghe, also se seden, also dat Bertold vor uns vortellen scholde, offt om an dem rechte wes werede, dat de van Duderstad na unser anrichtinghe scholden dan hebben twisschen Hinricke Rumespringhe unde Detharde von deme Twinghe, klegeren, unde Bertolde von dem Rode, beklageden, dar up de rad to Duderstad van orer weghene by uns sand hadden Tilen van Were, ores rades medecumpan, de we also an beydene syden vorhoret laten hebben vormiddelst Alberte von Vechtelde, Asschwine von Halberstad, unde Detharde von Lesse, unsen borgermeisteren, unde Hanse van Holleghe, unsem schriver. Dorch willen hebben uns de vorgheanten Albert, Asschwin, Dethart, Hans, unde darto Hans von dem Hagen unde Hinrick van Gottinghen, unse borger, Bertoldes underrichtet, dat se twisschen Tilen Weren, also van des rades weghe to Duderstad, unde twisschen Bertolde van dem Rode van siner eghenen wegen mit oren beyder willen eyne fruntlike richtinge gedeghedinget hebben, also dat alle scheel, twidracht unde ansprake, de twisschen dem rade to Duderstad unde oren borgeren uppe eyne half unde Bertolde van dem Rode uppe andere half van der vorgheorden rechtschedunge wegen ghefallen edder uppestan sin wente an dessen dagh unde noch van komen mochten, ghentzliken to grunde wol berichtet wesen schullen, also dat orer eyn uppe den anderen van der weghe nicht meir saken en willen noch en schullen, noch neymet van orer weghe in tokomenden tyden. Dat dusse beyde partye dat mit gudem willen uthgesagt unde

aldus vorwillekoret hebben vor Alberte, Asschwine, Det-
harde unde Hanse, de we van unses rades here weggen
darto sand hebben, unde Hanse unde Hinricke vorghe-
nant, des to tuchnisse isz unser stad secret gehenget
an dussen breff, de gegheven isz na der bord Cristi ver-
teynhundert jar unde darna in deme tweyundedrittigesten
jare, in sancti Egidii daghe des werden abbetes.

Siegel der Stadt Braunschweig.

12.

Der Rath zu Frankfurt (am Main) bezeugt, daß Hans Gie-
seler von Münden, Sohn des Göttingischen Bürgers Gie-
seler von Münden vor ihm auf alles Recht an 40 Rhei-
nische Gulden jährlicher Einkünfte, die ihm der Rath zu
Duderstadt zeitlebens zahlen muß, zu Gunsten seiner Ge-
schwister, des Simon von Münden, Bürgers zu Göttingen,
seines Bruders Gieseler und seiner Schwester Gese, ver-
zichtet hat. Frankfurt, 1433. Sept. 1.

Wir der rad zu Frankenfurd bekennen offenbar in
diesem brieve und betzugen, dasz der ersame Hans Gi-
sellers, anders genant Hans von Munden *), etzwann
Gyselers von Munden, burgers zu Gottingen selgen, sone,
vor uns gestanden ist und mid gudem vorsatze und wol
bedachtem mude wissentlichin bekant hat, das er recht-
lichs und redelichs kauffs verkaufft habe Symon von
Munden, burger daselbs zu Gottingen, Gyseler, sinem bru-
der, und Gesen, siner suster, und iren rechten erben sot-
tan viertzig Rynsche gulden geldes jerlicher gulte, also
er habe zo sinem libe by den ersamen dem rade zu
Duderstat, also des derselben, des rades zu Duderstad,
offenbar besiegelte brieff clerlichen uszwiset vor zwey-

*) Ueber die zu Göttingen ansässig gewesene Familie der „Gieseler
von Münden“ vgl. Havemann, Gesch. der Lande Braunsch. und
Lüneb. I, S. 607. Der historische Verein für Niedersachsen ist im Be-
sitz eines Copialbuches mit Urkunden dieser Familie.

hundert Rynsche gude gulden, die dem genanten Hanse von Symon Gyseler und Gesen an bereidem golde gutlichen und wohl zu dancke bezalt und in sinen notz und fromen gekart und gewant sin, also das im vortmer die gnante Symon Gyseler und Gese und ire erben die vorgeschriben viertzig gulden geldes alle jare uffnemen, entphangen und heben sollen, die wile der vorbenante Hans lebt; und was yme der gulde auch bisz hertzo von der zyt, das die von Duderstat yme die verkauffen, bedaget und erschinen ist, sol Symon Gyseler und Gese, sin suster, auch uffnemen und heben; und derselbe Hans hat eynen rechten vertziog getan of alle recht, das er an dem genanten brieve des rades von Duderstat hatte oder in eynche wyse haben mochte, und er enwulle, noch ensulle, den egnanten rad von Duderstat oder ire nachkomen in irem rade von des gnanten ires brieffs wegen und gulde nicht ansprechen, beschuldigen oder betedingen sunder argeliste und geverde; und derselbe Hans hat vor uns geredt und globt alle diese vorgeschriben dinge stede feste und unverbrochen zu halten und alles vorteils und behelfunge rechtes, gewonheide und gesezte vertziogen sich in keyne wys hijr noch darmyde zu behelffende. Des zu getzugnisse han wir diesen brieff gegeben versiegelt mit unser egnanten stad ingesiegel.

Und ich Hans von Munden egenant, Gyselers von Munden selgen son, bekenne in diesem selben brieve, das ich die gnanten viertzig gulden geldes, die ich by den egnanten dem rade zu Duderstat hatte, Symon egnant, mynem bruder, Gyseler und Gesen in vorgeschribener wyse verkaufft han, und han yne daruff zu warschafft des egnanten des rades von Duderstat brieff, darynne sie mir die gulde verschriben han, in ire were getan und gewantwurtet und daruff eynen rechten vertziog getan in aller masse, so hievor geschriben steet, und han des zu urkunde myn ingesigel by der egnanten mynes herren des rades zu Franckenfurd ingesiegel gehangen an diesen brieff. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo

tricesimo tertio, feria tertia proxima post diem decollationis sancti Johannis baptiste.

Anhängend zwei Siegel.

13.

Der Rath zu Duderstadt quittirt über den Empfang von 1332 $\frac{1}{2}$ Rheinischen Gulden, einem Ort, 8 Göttingischen Pfennigen, 7 Postulatgulden und 3 „Arnschen“ Gulden, die ihm auf Geheiß des damit beauftragten Mainzer Domherrn Raban von Liebenstein als das in dem Stock zu Göttingen eingekommene Ablafgeld von den Göttingischen Bevollmächtigten ausgehändigt sind. Duderstadt, 1440. Oct. 16.

Wir, die ratmanne der stat zcu Duderstat, bekennen und thun kunt offennlichen mit diesem brive gein allermenglich fur uns und alle unsere nachkomen, als itzo der wirdige her Raban von Liebenstein, dumherre des dumes zu Mentze, als ein commissarius mit andirn herren und ir itzlicher in sunderheit, das ablaszgelt, so in dem stift und bystum zu Mentze in die stocke gefallen ist, inzunemen und zu samem, von dem erwirdigen herren herrn Peter Echter, dumdechant des obgenanten dumes zu Mentze, als dem ersten und funderlichsten commissario von dem heyligen concilio zu Basel in derselben sachen gesetzt, befolhen und geordent, soliche ablaszgelt, so dann in den stock zu Gottingen komen und gelegt worden ist, als von des egenanten unsers herren des dumdechants wegen ime das zu geben gevordert und geheischen hat, an die ersamen herrn Johann von Scheden, pherrer zu Sandt Johans daselbs zu Gottingen, hern Johann Tempus, canonicen zu Northen *), und den fursichtigen

*) Johann Tempus war 1432 bis 15. April 1440 Official zu Nörten. Wie hier, wird er auch in einer Urkunde vom 17. Juni 1443 (Zeit- und Geschicht-Beschr. der Stadt Göttingen III, S. 122) nur canonicus Sancti Petri Northunensis genannt, weil er eben nicht als Official auftritt. Der Official zu Nörten hatte übrigens seinen steten Sitz zu Göttingen.

mann Bertold uff den Brincken, burger und ratman zu Gottingen, die dann succollectores desselben gelts und stockes, den zu bewaren und die slussele dartzu zu behalten, von befelnisse des vorgeanten unsers herren des dumdechants gewest sin und gehept han, alles nach lute solicher commission daruber gemachet und begriffen. Und wannt nu die obgenanten dry succollectores, als se soliche commission und befelnissebrive und auch dartzu die bewilligungsbrive unsers gnedigen lieben herren, ertz-bischoff Dieterichs zu Mentze*), als des ordinarien, und des edeln herrn schenck Albrechts, herren zu Lympurg und dumherren des dumes zu Mentze, davon gehoret und vernomen han, haben se dartzu geantwort und sich erbotten in solichem, als ine geburte, willig und gehorsam zu sin, und das sie ime soliche ablaszgelt, das do an der sume gewest ist und heldet tusent dryhundert drysig und drythalben Rinischer gulden, ein ort, achte Gottingische phening, sieben postulatsgulden**) und dry Arnsche gulden vugendlich herusser geben und volgen lassen wollen uff sine redliche quitancien, doch also unterscheidenlich, ob sie oder der rat zu Gottingen, hinder den sie dann solich gelt in truwen handen gelegt haben, hernachmals von yemant, weme das were, darumb angelanget wurden, das wir dann ine darfur gut sin, sie des entledigen und schadelose halten wolten, als wir dann des alles, also ergangen, eigentlichen berichtet sind. Des also so gereden und versprechen wir obgenanten ratmanne der stat zu Duderstat fur uns und unser nachkomen, die zu zyden sin, by unser guten truwen in rechter warheit und in crafft diss briefs, ob das were, das die obgenanten dry succollectores und clavigeri oder der rat zu Gottingen

*) Dieterich I, Graf von Erbach, Kurfürst 1434—1459.

**) geringhaltige Goldgulden, deren 100 eine Rönische Mark wiegen, während von den Rheinischen Goldgulden damals 68 auf die Mark gingen. Sie wurden in Lüttich, später auch in Cleve, Berg und Ostfriesland geprägt. Hirsch, des Teutischen Reichs Münzarchiv I, S. 359 f. 396. 403.

von des obgeschriebenen ablaszgelts wegen von dem heyligen concilio zu Basel oder babst Eugenio *) oder sust von ymat anders, von weme das were, in welcher wyse das zuqueme, angelanget und gemanet wurden und des also zu coste und schaden quemen, wann sie uns das verkundigen und zu wissen thun, so sollen und wollen wir sie des verantworten und ine soliche coste und schaden, des sie des nemen, one widderspruche und verzug uszrichten, geben und betzalen und sie des entledigen und schadelose halten, alle argeliste und geverde hirinn gantzlichen uszgescheiden. Und des zu warem orkunde so han wir fur uns und unser nachkomen, ratmanne der stat zu Duderstat, unser stat secrete mit wissen thun hencken an diesen brieff. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo, feria quinta post sancti Francisci confessoris et in communibus.

Siegel fehlt.

14.

Der Mainzer Domherr Raban von Liebenstein bevollmächtigt im Auftrage des Mainzer Domdechanten Peter Echter den Rath zu Duderstadt, daß zu Göttingen eingegangene Ablassgeld dort in Empfang zu nehmen und alsdann dem Domdechanten in Mainz, als dem Haupt-Commissarius (des Concils zu Basel) zu überliefern. 1440. Oct. 9.

Ich Rabanus von Liebenstein, dumherre des dumes zu Mentze, bekenne und thu kunt offentlich mit diesem brieff gein allermenglich, als der wirdige her Peter Echter, dumdechante des vorgeantent dumes zu Mentze, myn besunder lieber here, mir mit etlichen andern heren und unser iglichem insunderheit in befelnisse und des daruber sinen versiegelten brive gegeben hat, allenthalben in dem bystum zu Mentze das ablaszgeld von sinen wegen und an siner stat zu samen und inzunemen, und als ich letzte zu Gottingen gewest bin und alda solich gelt,

*) Pabst Eugen IV. 1431—1447.

so daselbs in den stocke komen und geworffen worden ist, von den succollectoribus und clavigoris daselbs mir an stat des obgenanten mynes herrn, des dumdechants zu Mentze, zu andelagen und zu ubergeben gevordert han, das na mir also dieselben succollectores mit dem rade daselbs zu Gottingen, hinder den dann se solich gelt in truwen handen gelegt haben, uff eine versicherung davon, die ine nu vollenzegt ist, zu geben gutlich und gleublich zugesagt han. Wannt ich nu von anders gescheffts wegen, damit ich beladen bin, solich gelt selbs personlich zu holen, zu empfahen und inzunemen gein Gottingen nit komen enkan, des so han ich von macht derselben obgerurten myner commission myn gantz volle macht und gewalt, so mir darinn befolhen ist, befolhen und gegeben den ersamen den ratmannen oder weme dieselben ratmanne der stat zu Duderstadt einen eder zwene under ine das furbasz befelhen und dartzu bescheiden, solich vorgerurt ablaszgeld by den obgenanten succollectoribus und dem rate zu Gottingen zu holen, zu empfahen und inzunemen und dasselbe gelt furter, als sie dann von mir beschieden sin, gein Mentze dem obgenanten mynem herren, dem dumdechant, als dem principali comissario zu antworten und zu ubergeben und ine des ir versicherungsbrieff und quitancien davon, die ich ine dann uff ir begerung han thun vertigen, daruff zu ubergeben und darinn zu thun, als sich gepuret; und befehlen und geben ine des, wie obgeschrieben stet, mynen gantzen und vollen gwalt und macht in crafft diss briefs, und was sie auch in dem thun, handeln und furnemen, das wil ich stete und veste halten, und sal auch crafft und macht han glicher wyse, als ich gegenwertig were und das selbs tete, on alle geverde. Und des zu orkunde und gutem gezugnisse so han ich Rabanus von Liebenstein obgenant myn eigen ingesiegel gehalten an diesen brieff, der geben ist uf sontag Dyonisii anno Domini millesimo quadringentesimo quadagesimo.

Anhängend das Siegel mit dem Liebenstein'schen Wappen.

Der Mainzer Domherr Raban von Liebenstein befiehlt dem Rathe zu Duderstadt, was über 1300 Goldgulden an Ablafgeld zu Göttingen eingekommen ist, dem Johann Tempus, Canonicus zu Nörten, zu geben, der damit diejenigen belohnen soll, welche deshalb Mühe und Arbeit gehabt haben. 1440. Oct. 11.

Ich Rabanus von Liebenstein, dumherre des dumes zu Mentze, bekenne offennlich mit diesem brieff gein allermenglich, als ich mit willen und geheysze myns gnedigen lieben herren, ertzbischoff Dieterichs zu Mentze, den er samen ratmannen der stat zu Duderstat befolhen und macht gegeben han, solich ablaszgelt, so zu Gottingen in den stock kommen und gefallen ist, von den succollectoribus und dem rate daselbs zu Gottingen zu holen, zu empfangen und inzunemen, alles nach lute und sage des briefs, so ich ine versiegelt davon übergeben han, und wantt nu dasselbe gelt in eyner sume heldet dryzehenhundert drysig und drythalben Rinische gulden, acht Gottingische pheninge, sieben postulathen, dry Arnsche und ein ort eins Rinischen gulden, und nu ettliche personen, bisz das solich gelt übergeben worden ist, vil arbeit und mue darinn gehapt und getan han, der sie dann auch ettlicher masse muglichen belonet werden, des so han ich mit wissen und willen des obgenanten myns gnedigen herren von Mentze denselben von Duderstadt befolhen und befelhe, und heisze sie auch das mit diesem geinwertigen und in craft diss briefs, das sie solich uberig gelt, was und wo vil es ist uber die dryzehenhundert gulden, antworten und geben sollen ane alle widderrede hern Johanne Tempus, canonicken zu Northen, und so sie das also getan han, so sage ich die obgenanten ratmanne zu Duderstat und alle ire nachkomen solichs obgerurten uberigen gelts uber die dryzehenhundert gulden von des obgenanten myns gnedigen herren von Mentze, myns herren des dumdechanten daselbs, als des principalen

commissarien, auch von myner und sust aller commissarien wegen derselben sache gantz quitt, ledig und lose in crafft diss briefs one alle geverde und des zu orkunde versiegelt mit mynen eigen anhengenden ingesiegeln. Datum feria tertia post Dyonisii anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo.

Siegel abgeriffen.

16.

Die Herzöge Heinrich und Ernst von Braunschweig quitiren über 120 Gulden, die ihnen von dem Kurfürst Dietrich von Mainz für 60 Reifige, mit denen sie ihm 4 Wochen auf dem Eichsfelde gegen seine Feinde dienen sollen, zugesagt worden sind. Duderstadt, 1462. Mai 15.

Wyr Hinrick unde Ernst, gebrodere, von Gots gnaden zu Brunswigk hertzogen*), ern Erycks zeliger sone, bekennen unde thun kunt offentlichen mit diesem briefe, als der erwerdige in Got vater, her Dyether, erwelther und bestetigter tzu Mentze etc. und kurfurste**), unser besunder here und frunt, uns uff hute hundert und twintich gulden fur versprochen dienstgelt, uns durch dye sinen versprochen ist, geben und bezalen laszen hat, doch also das wyr siner liebe eynen monat langk, so wir des dorch ine ader die sinen ermanet werden, mit sestich reysigen pherden wol gerustet und erzuget uff dem Eychsfelde in und usz siner liebe steten unde slossen widder sine und der sinen fiende, auch widder die, die itzo siner liebe widderwertig sin, getruwelichen dienen und helfen sollen unde wollen uff sinen und sins stifte kuntlichen moge-

*) Heinrich III. und Ernst III. von Grubenhagen, Söhne Herzogs Erich I. von Grubenhagen. Ueber die damals drohende Fehde der Grubenhagenschen Herzöge mit Landgraf Ludwig von Hessen s. Pavemann im Archiv des hist. Vereins für Niederf. 1846. S. 63 ff.

**) Dieterich II, Graf von Hfenburg, Kurfürst von Mainz 1459 bis 1463.

lichen kosten und schaden, so dick und vyl wir des bynnen den vyer wochen nach der ersten manunge ersucht und ermanet werden, solicher sume hundert und tzwinlich gulden sagen wyr den obgenanten unsen heren und frund von Mentze, sine nachkomen und stiftt fur uns und unser erben genzlichen quidt, ledig und loisz mit crafft dieszs brieffs, bereden und versprechen auch by unsern guten truwen dem genanten unserm heren unde frunde von Mentze obgerurter masze uff sine oder der sinen gesynnen mit den sestich pherden zu dienen getruwelich und tzu reyten an die ende und zu thun, als wir dan durch die sinen vugenlich bescheiden werden, ane alles geverde. Des zu urkunde haben wir unser ingesegel an dessen brieff thun hencken, der geben ist zu Duderstat am sonabint nach sonntag Jubilate anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo secundo.

Zwei Siegel.

17.

Der Herzog Albrecht von Braunschweig quittirt über 60 Gulden, die ihm von dem Kurfürst Dietrich von Mainz für 30 Reiffge, mit denen er ihm 4 Wochen auf dem Eichsfelde gegen seine Feinde dienen soll, zugesagt worden sind. Duderstadt, 1462. Mai 20.

Wie Albrecht von Godes gnaden tho Brunswyk heretoge*), ern Erickes zeliger sone, bekennen unde don kunt openbarlicke met dusseme breve, also de erwerdighe in Gode vader unde here, her Diether, erwelder unde bestedigter to Mentze und korforste, unser besunder here unde frund, unss up dalungk**) sestich gulden vor vorspreken dienstgelt, uns dorch die sinen versprochen ist, gegeben unde betalen laten hefft, doch also dat wie siner leven eynen mant langk, so wie des dorch one eder die sinen ermant werden, met drittich reysighen

*) Albrecht II. von Grubenhagen.

**) d. h. heute, mittelhochd. tálanc.

perden wol gerustet und gethowet up dem Eyckesfeld in und uth siner leve steden unde sloten wedder syne und der synen fiende, ock wedder die, die itzund syner leven widderwerdich sind, getruwelicken deynen und helpen willen und schullen upp synen und synes stifftes kuntlicken mogelicken kosten unde schaden, so dicke und vele we des bynnen den vier weken na der ersten manunghe ersocht unde ermant werden, solher sume sesstich gulden seghen wie den obgenanten unsen herrn und frund von Mentze, syne nakomen und stiftt vor unss und unse erven genszliken quidt, ledig und losz met craft duszes breves, bhereden und verspreken ock darbij unsen guden truwen dem genanten unsem heren und frund von Mentze obgeroerder mate upp sine eder der synen gesynnen met den drittich perden to dienen getruwelick unde to ryten an die ende und tho dond, also wie denne dorch die synen vugenlich bescheiden werden, ane alle geverde. Des to orkunde hebben wie unse inghesegel an dussen breyf doen hengen, de gegeben ist to Duderstad an donstage nach deme sundaghe Cantate anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo secundo.

Siegel des Herzogs.

18.

Der Herzog Wilhelm zu Sachsen und der Landgraf Ludwig zu Hessen nehmen nach einer am 30. Mai zu Gotha getroffenen Uebereinkunft, vermöge deren die Städte Heiligenstadt und Duderstadt, imgleichen die Schlösser Rusterberg und Sieboldehausen sich von den Streitigkeiten zwischen dem erwählten und bestätigten Erzbischofe Adolf zu Mainz und Herrn Dietrich von Isenburg lossagen, die genannten Städte und Schlösser auf 3 Jahre in ihren Schutz, wofür ihnen jährlich 1200 Rheinische Gulden gezahlt werden sollen. Zugleich werden verschiedene specielle Streitigkeitspunkte erledigt und für den Nothfall Graf Heinrich von Schwarzburg zum Schiedsrichter bestimmt, auch die Fehde des Landgrafen Ludwig von Hessen und des Herzogs Friedrich

von Braunschweig mit den Städten Heiligenstadt und
Duderstadt beigelegt. 1462. Jul. 4.

Von Gotes gnaden wir Wilhelm, hertzog zu Sachsen, landgrave in Doringen und marggrave zu Miessen, und Ludwig, landgrave zu Hessen, grave zu Ziegennhain und zu Nidde, bekennen offentlich in crafft disz briefs fur uns, unnsere beyder erben, erbnemen und nachkomen: Nachdem nu uff sontage Exaudi nechstvergangen zu Gota beredt, verteydingt und begriffen ist, das die rete und gemeynde der stete Heiligenstad und Tuderstad der vehde, zwitrechte und spenne, die da sind zwischen dem erwirdigsten in Got vater, hern Adolffen, erwelten und bestetigten zu Mentze, an einem, und hern Diethern von Isenburg*) am andern teyle gantz usz stille sitzen, und yrer keynem wider den andern mit hilffe, rate, beystandt oder anders, wie das gescheen mochte, keynerley tzulegung tun, noch nymants der yren zu thun gestaten, sundern des alles dings müssig geen, wir sie auch uff drey jare in unnsere schutz, schirm und verteyding nemen und sie sich, so dorumb etlich hinderbrenngen gescheen und uns zugeschriben were, by uns fugen sollten des alles fur dem vertragk und notdorfflige verschribunge zu vertigen, also habn sich die obgenanten von Heiligenstad und Tuderstad doruf durch yr geschickt und gemechtigte ratsfreunde uff hute, datum hernach geschriben, grundlich und beslieszlich mit uns vertragen, inmassen hernach volget, also das die genanten von Heiligenstad und Tuderstad, auch die slos Rusteberg und Gibeldehausen der vehde, zwitracht, spenne und irrthumbs zwischen den obgenanten parthyen nicht zu thun haben und yr keynem wider den andern durch sich, die iren oder nymands von yren wegen heymlich oder offennlich beholffen, zulegig

*) Dieterich von Isenburg wurde im August 1461 von dem Pabste und dem Kaiser seiner Würbe als Kurfürst von Mainz entsetzt und Abolf von Nassau als solcher bestätigt. Die hierdurch hervorgerufenen Streitigkeiten währten 2 Jahre.

oder bysteendig sein oder zu tunde gestaten sollen, weder mit wortten, wercken oder in keynerley wise, wie man das erdencken mochte, sundern des alles gantz stille sitzen und mussig sein und pleyben bisz zu usztrage, welcher undter den zweyen bischove pliibt, sich alsdann an denselben zu halden, als sich geburt; und ob darubir von ymand der yren des also nicht gehalten, sundern dowider getan wurde, des doch nicht sein sol, den oder die sollten sie by sich nicht lyden, sunder zu stund uff ewigkeit von in verweisen und sich dorinn halden, als die den solchs nicht liebet. Item umb die, die weggewichen oder von der sache wegen von dem yren komen sein, sie syn geistlich oder werntlich, die des begern, sol man bynnen den nehsten vierzehen tagen wider inkomen yn yre husere und genomen habe widergeben lassen und sunderlich den priestern zu Heiligenstad yr zinss zuvolgen, so wollen dieselben priester bynnen solcher zyd bisz zum usztrage in der stad nicht wonhaftig sein, sundern sich usserhalb der stad enthalten, und sal doch yrem gesynnde ungehynndert gestatet werden, do usz und in zu geen nach yrer notdorfft vugentlich, doch also, das die priestere von yr selbs wegen die von Heiligenstad oder Tuderstad, noch die yren bynn der zid mit panne nicht besuern sollen. Was aber dieselben priester mit anderen priestern zu thunde hetten, das yr lehen berurt, mogen sie mit einannder in recht usztragen an den ennden, do sich des geburt, und die von Heiligenstad oder Tuderstad sollen sich des nicht annemen. Und welche der stete burgere weren, hetten die gein der stete eyne, do ein yglicher burger were, ichts verbrochen, dorumb solt er thun, als wie er pflichtig erkannt wurde, nach laut der eynunge ungeverlich, und ob darinn bynn zid des vorgemelten irrthums zwischen den steten und den, die vorgerurtter mass vorder inquemen, sie wern geistlich oder werntlich, icht irrniss entstunde, darinn solten wir macht haben zu handdeln, als wie uns zustunde und geburt. Item die von Heiligenstad und Tuderstad

sollen die vorgenannten sloss Rusteberg und Gibeldehusen bestellen und beampten mit einem des stifts zu Mentze manne uff dem Eysvelde gesessen, nemlich mit Heinrichen von Mynngerode, bisz zu obgemeltem usztrage, doch also das solche bestellunge graven Sigmund von Glichen nicht zu gute geschee oder nit den, die im verwandt sind. Umb das alles haben wir heyde dieselben obgenanten slos, ampte, stete und gutere Rusteberg, Gibeldehusen, Heiligenstad und Tuderstad, alle yr ynwoner und zugehorunge in unnsere beyder schutz, schirm und verteyding von den nehstvergangenen pfingst heiligen tagen angetreten bisz furd uber dem gantzen jare genomen und empfangen, nemen und empfahen einwertiglich mit diesem brive sie zu schutzen, zu schirmen und zu verteydingen glich unnsere eygen lannden und luten, wo wir yr zu billichkeyt und rechte mechtig sein, getreulich und ungeverlich; dorumb sie uns fur solch unser muehe die genanten drey jare usz yglichen jars zwelffhundert guter Rinischer gulden, nemlich unser yglichem insunderheit des jares sechshundert gulden uff zwu tagzid, by namen dryhundert uff Martini schriftkomende und die anndern dreyhundert gulden uff Walpurgis auch schriftvolgende nach dato ditzs briefs und also furd die anndern zwey jare solch vorgemelt sum gulden uff dieselben vorgenanten zwu tagzid reichen, geben und gein Molhusen den unnsern, die wir ye zur zid mit unnsern quittancien dahin schicken, uberantwortten und bezalen sollen, an alle uszrede, verzihen, sumnuß und geverde. Weres auch, das wir, unser lannd, lute und unterthanen angegriffen und beschedigt wurden, das sollen uns der vorgemelten sloss Rustenberg und Gibeldehusen amptlude, auch die stete Heiligenstad, Tuderstad und yr innwoner helffern weren, und das unnsere hie behalden nicht mynnder, dann ob es sie selbs berurit, on alles geverde. So ist insunderheytt berett, als von name, brandts und uberswemige wegen von ettlichen der von Tuderstad innwonern an unnsern, hertzogen Wilhelms, mannen,

Curd Troyschen, Herman von Buttlar und an dem iren, unserm lehen, beganngen, auch der schriftte halber, die sich itzund gein den von Geyszmar in unnsERM, landgrave Ludwigs, vorligen begeben hat etc., das umb es alles die ersamen weisen der rate zu Erffurd uff unser aller teyle ersuchen zu einem gutlichen tag gein Molhusen zwischen hie und Michaelis schriftkomen, do zwischen uns, hertzog Wilhelmen, lanndtgraven Ludwigen und den genanten von Tuderstad gutlich mit wissen handdeln und versuchen sollen, uns umb die zwu sachen von vorberurts brandds und name, auch schribunge wegen zu vertragen. Wo aber des nicht gesein mochte, so sollen wir obgenanten fursten und die von Tuderstad yglicher teyle zwu schidliche personen dortzu geben, die uns solcher sachen in rechte entscheiden, wes sie uns dorumb pflichtig sind und werden; konnten dieselben solchs rechten nicht eynig syn, alszdann sol die sache fur den edeln wolgebornen heren Henrichen graven zu Swartzburg, herren zu Arnstad und Sundreszhusen, als einen obman komen, was der dorinn zu rechte erkennen, uszsprechen, oder einen merteyl machen wirt, das sol von beyden teylen uffgenomen, gehalten und volzogen werden, ungeweygert und on alles geverde. Item umb die manngelunge des hofwergks, zwischen Herttingenn von Hornsberg und den von Heiligenstad nach inganng des friden gescheen, ist berett, das die von Heiligenstad zustund die gefanngen und pferde, was yn des worden ist, und Hertting von Hornsberg, wann im die anndern zwey pferdt wider werden, sinen gefanngen, graven Sigmunds diener, mit sym harnasch und gerete auch zustundt ledig und wider sollen geben uff alde urfehde, auch der genannt von Hornsberg syn vehde fur sich, und die das mit im berurit, gein den von Heiligenstad zustundt abtun. Item Mertein Gunthers sal auch zustundt uff ein alde urfehde siner gefennkniss ledig gezalt und das syn widergegeben werden, und uff das alles die vehde zwischen uns, landgrave Ludwigen, auch unnsERM oheymen, hertzogen Friderichen von Brunswig, und

beyden vorgenanten steten, auch was sich darunder begeben hat, gantz abe und gutlich hingelegt sein, furder nicht mer uszzurucken, doch unvergreiffenlich dem, das, als oberurrt, uff erkenntnuss und zu volzihen stet, alles an geverde, mit urkund ditzs briefs, doran wir obgenannten, hertzog Wilhelm und landgrave Ludwig, unnseryglicher sein furstlich insigel mit rechter wissen haben tun henncken. Geben uff sontage Udalrici anno Domini millesimo quadingentesimo sexagesimo secundo.

Anhängend zwei Siegel.

19.

Pabst Paul II. befiehlt dem Dechanten des Stifts St. Martini zu Heiligenstadt und dem Scholaster St. Severi zu Erfurt die Klagen des Raths zu Duderstadt gegen Anmaßungen der Aebtiffin Hedwig von Quedlinburg und ihres Stiftes zu untersuchen und darüber zu entscheiden. Rom, 1470. Mai 23.

Paulus episcopus, servus servorum Dei*), dilectis filiis, decano Sancti Martini Heilgenstadensis et scolastico Sancti Severi Erffordensis, Maguntine dioecesis, ecclesiarum, salutem et apostolicam benedictionem. Conquesti sunt nobis proconsules, consules et universitas hominum opidi Duderstad, Maguntine dioecesis, quod Hedewigis abbattissa**) et canonisse secularis et collegiate ecclesie in Quindelingeborg, Halberstadensis dioecesis, super quibusdam immobilibus in dicta Moguntina dioecesi consistentibus mobilibusque bonis et rebus aliis iniuriantur eisdem; ideoque discretionis vestrae per apostolica scripta mandamus, quatinus vocatis, qui fuerint evocandi, et auditis hinc inde propositis, quod justum fuerit, appellatione remota decernatis, facientes, quod decreveritis, per cen-

*) Pabst Paul II. 1464—1471.

**) Hedwig von Sachsen, Aebtiffin 1458—1511.

suram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, censura simili appellatione cessante compellatis veritati testimonium perhibere. Quod si non ambo hiis exequendis potueritis interesse, alter vestrum ea nichilominus exequatur. Datum Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominicae millesimo quadringentesimo septuagesimo, decimo Kalendis Junii, pontificatus nostri anno sexto.

Ueibuſſe des Pabſtes Paulus II.

V.

Die Herzoglichen Häuser von Braunschweig-Wolfenbüttel und Lüneburg in ihrer Stellung zu dem Anfall des Fürstenthums Oberwald.

Von Prof. Wilhelm Havemann zu Göttingen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1437 ging Herzog Otto Cocles von Göttingen mit seinem Vetter, dem Herzoge Wilhelm dem Älteren, einen Vergleich ein, kraft dessen er demselben „alle unse manschup, stede, lant und lude“ zur treuen Regierung überwies, dergestalt, daß derselbe nach Belieben Landvolgte, Amtsleute, Untervoigte und „alle gesinde de eythastich sin“ an- und absetzen, Zinsen, Renten, Gefälle, Aufkommen, Pflicht und Unpflicht an sich nehmen und davon, ohne dem abtretenden Herrn zu einer Rechenschaft verpflichtet zu sein, alle Kosten der Verwaltung tragen möge. Aber Schloß und Stadt Uslar, woselbst er seine „Hausung“ zu halten beabsichtigte, behielt Otto sich vor und machte überdies zur Bedingung, daß der Vetter ihm jährlich auf Martini 70 Malter Roggen, 40 Malter Gerste, 10 Malter Weizen, die vom Rath in Münden zu liefernden 160 Malter Hafer und 4 Fuder Bier, sowie ein Fuder geismarsches Bier, dessen Leistung dem Stifte Hilwardshausen oblag, nach Uslar verabsolgen lasse. Nicht minder bedang er sich die Hälfte des Ertrages der Weinberge bei Münden und der daselbst gefangenen Lachse, sowie, falls seine Mutter aus dem Leben gehe, die Hälfte des Weinzolls in Münden aus. Außerdem ließ sich Otto eine jährliche Zahlung von 300 rheinischen Gulden und

die Einlösung der Zehnten zu Offenhausen und Eschershausen zusichern, verblieb im Besitze der Einkünfte von Bodenwerder, wünschte seinen Haushalt in Uslar mit zwei Stiegen meller Küche und funfzig Schafen ausgestattet zu sehen, erwartete während der nächsten vier Jahre für seine Küche jährlich 6 fette Schweine, 4 Ochsen und in der Fastenzeit eine namhafte Quantität Stockfisch und verlangte, daß sich der Dienstwagen, welchen das Kloster Weende für Harste zu stellen habe, je die dritte Woche zu seiner Verfügung in Uslar einfinde. — Während Wilhelm alle Schulden Otto's auf sich nahm, die erteilten Freiheiten und Privilegien des Landes nicht zu kränken und ohne des Betters Genehmigung und die Einholung des Rathes von Mannschaft und Städten keine Verpfändung vorzunehmen gelobte, verblieb dem Letzteren auf den Fall des Todes seiner Mutter oder Gemahlin deren Nachlaß an „Kleinoden, Bettgewand und Leinentwert“, sowie die Einnahme von 20 Mark, welche der Rath zu Nordheim jährlich der Herzogin Agnes zu entrichten hatte, behielt er die Vergebung aller geistlichen Lehen und machte sich anheischig, das Laudemium der weltlichen Lehen mit Wilhelm zu theilen. Nach Otto's Tode solle Wilhelm seinen Bruder Heinrich und seine Bettern Otto und Friedrich von Lüneburg nach Recht zur Erbschaft zulassen, aber die Schlösser Moringen, Harste und Seesen, für deren Einlösung derselbe 10,000 Gulden vorgestreckt, sowie Münden und den Sichelstein im Pfandbesitz behalten.

So lange wir auf diese Weise, schließt die Urkunde Otto's, das Regiment unseres Landes an Herzog Wilhelm verschrieben haben, wollen wir unser großes Siegel, „dat vortekend und vorandert is myt eynem kleyblade“, beim Rath zu Göttingen in einer Lade hinterlegen, zu welcher Berthold von Adelepsen und Bode von Uslar, deren Einwilligung zum Unterzeichnen erforderlich, jeder einen Schlüssel haben *).

*) Diese in gleichzeitiger Abschrift auf dem Archive der Stadt Göttingen befindliche Urkunde trägt kein Datum; doch spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Ausstellung derselben mit einer Urkunde (d. d. Donersdages na dem sondage Misericordia Domini 1437) zusammenfalle, in welcher Herzog Wilhelm bekemmt, daß er sich mit

Gegen diesen Vertrag, der ihn in seinen Erbsprüchen zu verkürzen drohte, scheint zunächst Herzog Heinrich von Wolfenbüttel Einrede erhoben zu haben. Er hatte lange und bitter mit Wilhelm gehabert, und zu einer Zeit, in welcher er die Hoffnung auf männliche Nachkommenschaft noch keineswegs aufgegeben hatte, mochte ihm der Gedanke unerträglich sein, daß dem Bruder die Aussicht auf eine ungewöhnliche Vermehrung der Hausmacht erwachsen solle. Es liegt nicht vor, welche Verhandlungen in Bezug auf diesen Gegenstand zwischen den fürstlichen Brüdern gepflogen wurden, bis diese im Julius 1437 die Uebereinkunft trafen, daß das Regiment im Fürstenthum Otto's beiden gemeinschaftlich zustehen, zu dem Behufe Herzog Wilhelm Ritterschaft, Städte, Land und Leute von Oberwald zur gleichmäßigen Huldigung an Heinrich bewegen, Letzterer dagegen die Hälfte der von dem Bruder an Herzog Otto geleisteten Vorschusssumme übernehmen möge. Für die nächsten drei Jahre, und zwar von Michaelis an gerechnet, so heißt es weiter, soll Herzog Wilhelm sich der Verwaltung und Einkünfte von Otto's Fürstenthum ungetheilt erfreuen; stirbt aber während dieser Zeit die verwittwete Fürstin Margaretha oder die Herzogin Agnes, so soll der dritte Theil des auf diesem Wege an die Herrschaft zurückfallenden Wittthums oder Leibgedinges dem Herzoge Heinrich zukommen. Die Brüder wollen gemeinschaftlich einen Landvoigt bestellen, der jährlich am Gallustage Rechnung abzulegen hat, wollen sich ernstlich bemühen, die Herzöge Friedrich und Otto von Lüneburg zur Verzichtleistung auf Oberwald zu bewegen, und, sobald durch Otto's Tod ihnen das Fürstenthum zufällt, auf Ritterschaft und Städte verstellen, welchem von ihnen beiden die Erbhuldigung zu leisten sei.

Es war im großen Sommerhause zu den Paulinern in Göttingen, wo der Stadtschreiber Nolf Spangenberg diesen Vertrag in Gegenwart vieler ehrbarer Mannschaft und städtischen Rätke vorlas, worauf Hermann von Odershausen, Ritter

Otto dahin gerint habe, gegen Zahlung von 10,000 Gulden das Regiment des Veters zu übernehmen.

Rudolfs Bruder, den beiden Fürsten den Eid vorsprach, welchen diese, die Hände auf die Urkunde legend, mit lauter Stimme wiederholten *).

Mit Herzog Otto dem Einäugigen standen Otto und Friedrich, die Söhne Bernhards von Lüneburg in gleich naher Verwandtschaft wie Wilhelm und Heinrich von Wolfenbüttel, die Söhne Heinrichs. Von beiden Seiten hatte man in Magnus dem Jüngeren den gemeinschaftlichen Großvater, und wie es deshalb keiner Frage unterliegen konnte, daß beide Linien, auf den Fall des Erlöschens des göttingischen Fürstenhauses, dieselben Erbansprüche zu erheben hätten, so konnte es den lüneburgischen Herzögen nicht gleichgültig sein, wenn die wolfenbüttelschen Vettern schon bei Lebzeiten Otto's die Regierung des göttingischen Landes gewannen. Wenigstens mußte man zeitig vorbeugen, daß hieraus keine Ansprüche zum Nachtheile eines der Erbberechtigten erwachsen. Das geschah durch eine zu Celle am Sonnabend nach dem Georgentage 1442 getroffene Uebereinkunft, dergemäß Otto und Friedrich genehmigten, daß Wilhelm und Heinrich einstweilen als Vormünder und Regierer das göttingische Land verwalteten, daselbe aber nach dem Tode Otto's des Einäugigen zur Hälfte den Erstgenannten zufallen und diese dafür gehalten sein sollten, die Hälfte der durch Wilhelm in das Land eingebrachten Summe von 10,000 Gulden zurückzuzahlen.

Im Februar 1463 erlosch mit Otto dem Einäugigen der Mannesstamm des von Herzog Ernst gegründeten göttingischen Fürstenhauses, und in Göttingen wurden Processionen und öffentliche Gebete angestellt, daß Gott dem Lande einen frommen Herrn bescheren möge. Vier Monate später finden wir Bernhard, den Sohn Friedrichs von Lüneburg, in Nordheim, woselbst er durch Ausstellung einer Urkunde **), kraft welcher er den Ständen von Oberwald Briefe und hergebrachte

*) Urkunde „des sondages na der hylgen tweiffboden baghe“ 1437. (Archiv der Stadt Göttingen.)

**) d. d. Sonntags nach St. Vitus 1463. Zeit und Geschichtsbeschreibung, Th. I, S. 107.

Freiheiten bestätigte, die Ansprüche seines Hauses an die fürstliche Erbschaft darlegte. Vielleicht war es bei dieser Gelegenheit, daß Bernhard für sich und im Namen seines Bruders Otto mit den Brüdern Wilhelm und Heinrich sich dahin verglich, daß er diesen gegen Zahlung von 29,000 rheinischen Gulden seine Hälfte des Landes pfandweise überließ und zwar der Art, daß während der nächsten zehn Jahre von seiner Seite eine Kündigung der Pfandschaft nicht erfolgen solle.

Es scheint, daß Herzog Heinrich von Wolfenbüttel sich nicht ohne inneres Widerstreben auf diese Einigung eingelassen habe. Sein Verhältniß zu Wilhelm war fortwährend ein überaus gespanntes, der Riß in der Bruderliebe ein zu tiefgreifender, als daß er durch die wiederholten Vermittelungen befreundeter Fürsten hätte geheilt werden können. Kam dazu, daß er nicht ohne Grund dem Argwohn Raum gab, daß sein Bruder nach dem ungetheilten Besitze von Oberwald strebe, so glaubte er zunächst durch Aufhebung des mit dem Lüneburgischen Hause eingegangenen Pfandvertrages dem entgegenwirken zu müssen. Demzufolge sprach er auf einem Tage zu Nordheim *) die Kündigung. Gleichwohl erreichte er damit seine Absicht nur theilweise, da Herzog Otto von Lüneburg die Hälfte seines Antheils, also ein Viertel des Fürstenthums Oberwald, für 14,500 rheinische Gulden an Herzog Wilhelm verpfändete, jedoch mit Ausschluß der Verleihung von geistlichen und weltlichen Lehen. Die hierauf bezügliche Urkunde, in welcher Otto den göttingischen Ständen gebietet, seinem Vetter Wilhelm treu und hold zu sein „gelik alze iuw uns van ervetales wegen vorplichtet sin“, datirt vom Dinstage nach Judica **).

Der im December 1473 erfolgte Tod seines söhnelosen Bruders Heinrich überhob Wilhelm im Wesentlichen des ärgerlichen Haders, der aus der Erbschaft von Otto dem Einäugigen erwachsen war. Im Februar 1475 ritt er in Göttingen ein und nahm im Hause von Hans Oldendorp seine Herberge.

*) Montags nach Ätare 1469.

**) Archiv der Stadt Göttingen.

Hier war es, wo der Rath der Stadt in Gegenwart der Junker von Plesse, Warberg, Adelepfen und Aldershausen, sowie der Pfarrherrn Johann Weddingehusen und Johann Glüßmann dem Herrn eine mit zwei Schlössern wohl versehene Lade einhändigte, welche einst vom verstorbenen Fürsten und seiner Landschaft dem Rath zur treuen Verwahrung übergeben war. Sie enthielt das große silberne Siegel Otto's des Einäugigen, welches jetzt im Beisein der ständischen Abgeordneten vernichtet wurde *). Einige Jahre später trat der alternde Fürst die Verwaltung der Landschaft Oberwald seinem Sohne Wilhelm dem Jüngeren ab, dem Vater von Heinrich dem Aelteren und Erich.

Das Fürstenthum Lüneburg anbelangend, so war Herzog Bernhard 1464 in der Blüthe des Lebens ohne männliche Nachkommen gestorben und hatte die Regierung seinem Bruder Otto überlassen. Als auch dieser nach wenigen Jahren (Januar 1471) mit Hinterlassung eines dreijährigen Sohnes bestattet wurde, verließ der gebeugte Vater, Friedrich der Fromme, das Kloster der Barfüßer, um sich Namens seines Enkels Heinrich noch einmal der Verwaltung zu unterziehen. Sieben Jahre später fand der betagte Fürst sein Grab in Celle, worauf für den unmündigen Heinrich eine ständische Vormundschaft ins Leben trat. Unter diesen Umständen konnte von Seiten Lüneburgs an eine schließliche Ausgleichung wegen der göttingischen Erbschaft kaum gedacht werden und erst nachdem Heinrich zur Volljährigkeit gelangt war, wurden die hierauf bezüglichen Verhandlungen wieder aufgenommen.

Im April 1491 verglich sich Heinrich der Aeltere im Namen seines Vaters Wilhelm des Jüngeren und seines Bruders Erich mit Heinrich dem Mittleren **) von Lüneburg, dem Sohne Otto's, indem er dem Letzteren die ihm zustehende Hälfte der Zölle zu Hizaer und Schnackenburg, sammt Schloß

*) Urkunde d. d. am „sondage so men singet in der hylgen kercke Oculi“ 1475. — Archiv der Stadt Göttingen.

**) Heinrich führte damals noch den Beinamen des Jüngeren; doch dürfen wir wohl schon jetzt, um jeder Verwechslung mit dem Namensvetter der wolfsenbüttelschen Linie vorzubeugen, der erst später ihm zu Theil gewordenen Benennung des Mittleren uns bedienen.

und Gericht Meinersen, abtrat und außerdem als Entschädigung für den vorenthaltenen Genuß des Göttingischen 1000 rheinische Gulden auszuführen versprach, sodann aber, weil die gedachten Zölle augenblicklich verpfändet waren, bis zur geschehenen Einlösung derselben die Freien vor dem Walde überwies. Dagegen übergab ihm der lüneburgische Vetter seine Gerechtigkeit über das Land Göttingen, mit Ausnahme der geistlichen und der von der Herrschaft Everstein relevirenden weltlichen Lehen *). Da indessen dieser Vertrag nur für die Dauer der nächsten zwölf Jahre Geltung haben sollte, zeigten sich Landschaft und Städte von Oberwald, die sich nicht für eine gemessene Frist, sondern erblich an einen bestimmten Herrn gewiesen zu sehen wünschten, unmuthig, so daß auf dem im September 1491 zu Steina abgehaltenen Tage, wohin auch Heinrich von Lüneburg seine Abgeordneten gesandt hatte **), die von Wilhelm gewünschte Huldigung abseiten der Stände nicht erfolgte. Das bewog die Herzoge Heinrich den Älteren und Heinrich von Lüneburg, im October 1491 scheinbar eine zweite Uebereinkunft zu treffen, kraft welcher der Letztgenannte, unter den schon früher aufgestellten Bedingungen, das Land Göttingen dem Wortlaute nach erblich an Heinrich und dessen Bruder Erich überwies. Sonach mußte dieser Vertrag, soweit er ihnen vorgelegt wurde, dem Verlangen der göttingischen Landschaft genügen, während derselbe in der Originalurkunde die den Ständen nicht mitgetheilte Bestimmung enthielt, daß es bei der obengenannten zwölfjährigen Kündigung unabänderlich sein Verbleiben haben solle ***).

Die solchergestalt getäuschten Prälaten, Mannschaft und

*) Urkunde d. d. „am manbage na beme sonbage Misericordia“ 1491, Archiv der Stadt Göttingen. — Der bei Erath, Erbtheilungen S. 84 zc. befindliche Abdruck ist im hohen Grade ungenau.

**) Es waren: Matthias von dem Knefbeck, Probst zu Ebstorf, Ritter Bartold von Oberg und der Kanzler Johann.

***) Urkunde vom Tage Dionysii 1491. Archiv der Stadt Göttingen. — Herzog Erich gab nach seiner Rückkehr aus der Fremde die Zustimmung zu diesem Vertrage am Sonntage Misericordia 1492.

Städte leisteten hiernach unbedenklich die Huldigung an Herzog Wilhelm und dessen Söhne.

Erst nach Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit von zwölf Jahren gewannen die göttingischen Stände Kenntniß von dem vollen Inhalt der Uebereinkunft. Es geschah durch ein Sendschreiben Heinrichs von Lüneburg an Prälaten, Mannschaft und Städte des Landes Göttingen. Er habe, heißt es in demselben, die Stände allerdings erblich an Herzog Wilhelm und dessen Söhne überwiesen, jedoch nur im guten Glauben, daß dadurch dem Vertragsbriese, der lediglich auf eine Abtretung für die Dauer von zwölf Jahren laute und von welchem er eine wahrhaftige Abschrift anbei folgen lasse, kein Abbruch geschehen werde. Jetzt aber, da der Termin, bis zu welchem er sich der Verwaltung seines Erbtheils begeben, abgelaufen und Herzog Wilhelm aus dem Leben gegangen sei, bitte und begehre er, den wolfenbüttelschen Bettern keine Huldigung zu leisten, die ihn in seiner Gerechtigkeit an der Hälfte des Landes benachtheiligen könne *).

Als dem Herzoge auf diese Zuschrift keine Erwiderung zu Theil wurde, wandte er sich an Bürgermeister und Rath der Stadt Göttingen: Er habe um Bartholomäus des verstorbenen Jahres nach Inhalt der eingelegten Copie geschrieben und zugleich eine wahrhaftige Abschrift, wie er solche auch jetzt wieder anschliese, von dem zwischen ihm und seinen Bettern aufgerichteten Vertrage beigelegt. Ob selbige ihnen zu Händen gekommen und vorgetragen sei, wisse er freilich nicht; aber es befremde ihn nicht unbillig, daß die kleinen Städte dem Herzoge Erich die Huldigung geleistet und von Prälaten und Mannschaft keine Antwort ihm zugegangen sei. Im guten Glauben und auf den gegen ihn geäußerten Wunsch habe er die Stände des ganzen Landes erblich an seine Bettern

*) Schreiben d. d. „in unsern sloss Zelle uf sonabent nach Bartholomai“ 1503. „den ebbeln werbigen in Got erbern buchtigen und ersamen unsern lieben anbedtigen und getruwen prelaten manschaftt und stebde des lants zu Gottingen samptlich und besundern.“ Archiv der Stadt Göttingen.

gewiesen, im gerechten Vertrauen auf den im Vertrage ausdrücklich bezeichneten Vorbehalt. Deshalb bitte und ermahne er abermals, den Bettern die Huldigung nur so weit zu leisten, als deren Recht über das Land sich erstreckt *).

Es sollten noch acht Jahre verfließen, bis der aus dieser Frage erwachsene Zwiespalt seine Erledigung fand. Erst auf der im Herbst 1512 zu Minden gehaltenen Tageleistung wurden, zur Beseitigung der bisher zwischen den fürstlichen Häusern obwaltenden Gebrechen, die früheren Verschreibungen und Verträge in Bezug auf die Erbschaft Otto's des Einäugigen für aufgehoben erklärt. Heinrich von Lüneburg begab sich hiernach aller seiner Ansprüche und Gerechtigkeit an das Land Göttingen und behielt sich nur die Verleihung der eversteinschen Lehen und die abwechselnde Vergabung einer Pfründe zu St. Blasien in Braunschweig vor. Dagegen treten ihm die Herzöge Heinrich und Erich die Schlösser und Gerichte Meinersen und Campen sammt den Freien vor dem Walde ab und begeben sich ihres Anrechts an der Huldigung der Stadt Lüneburg und an den Zöllen zu Hizaacker und Schnadenburg **).

*) Schreiben d. d. „Ezelle uff dinstach nach trinitatis“ 1504. „Den ersamen unsen getruwen borgermeister und rathluden unser stad Göttingen.“ Archiv der Stadt Göttingen.

**.) Urkunde vom Freitage nach Michaelis 1512 bei Erath, Erbtheilungen S. 114 zc.

VI.

Leibzeichen und das rothe Kloster in Braunschweig.

Von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel.

Die nachfolgende Urkunde:

„Hilbrand Luneborges slog dode eyn wyff in dem rode n klostere, de hed Kruseke Dos, un is by elven jaren. Alze dar neyn klegere was, klaghede de rad und — — — hefft de rad sec myt one vordraghen aldus, dat he dem rade gheven hefft 3 mark vor de zone (zur Sühne) und vor alle ding und 10 sol. vor de vestinghe. Weret aver, dat de frunde noch quemen, de de zone wedderspreken mochten myt rechte edder sek dar to theen, so scholde desse deginghe unmechtech wesen und nycht bynden, und de rad scholde one de 3 mark und 10 sol. weddergheven, und he scholde wedder komen in de overtale ¹⁾, also he vor was, und hir up licht des doden wywes hand noch by dem rade, offte van maghen und frunden we queme, de desse zone wedderspreken wolden und de hand dar to bederven; queme des nycht, so scholdeme der hand tyghen one nycht mer bederven, sunder he scholde der zake al gezonet und rechte wesen in aller wyse, alze vorgheschreven is. Actum anno MCCCCXXIII, feria 2. post Lucie.“

findet sich in einem der Vermerkbücher des Raths der Altstadt Braunschweig ²⁾ eingeschrieben. Sie giebt zwar keine

¹⁾ Cfr. Pufendorffii Observat. jur. Tom. III. Append. p. 162 sq. 170. 178; Grupen, Deutsche Alterth. C. 4.

²⁾ Rathsbuch der Altstadt de 1424, pag. 2.

neuen Aufschlüsse für die Geschichte, schien mir doch aber der Mittheilung nicht unwerth.

Die folgenden Bemerkungen enthalten das Nöthige zum Verständniß des Inhalts der Urkunde für weniger mit dem alten strafrechtlichen Verfahren und der Specialgeschichte der Stadt Braunschweig Vertraute, und nebenbei noch etwas mehr über das rothe Kloster daselbst.

1) Das ältere strafrechtliche Verfahren erforderte zur Verurtheilung eines Strafangeklagten entweder gichtigen Mund (Eingeständniß), oder handfeste That (Betretung über dem Verbrechen), oder blinkenden Schein (Vorgeigung des Corp. delicti im Gerichte) ³⁾.

Bei Tödtungen wurde daher der Leichnam nicht eher begraben, bis er vor Gericht gebracht und über ihm geklagt war (was zunächst den Verwandten des Getödteten überlassen blieb und erst dann, wenn keiner derselben als Ankläger auftreten wollte oder konnte, von den Gerichten selbst zu geschehen pflegte). Konnte der Leichnam des Getödteten nicht so lange aufbewahrt werden, so mußte von ihm vor dem Begräbniß ein Glied — Kopf, Hand, Fuß — s. g. Leibzeichen ⁴⁾ — genommen und dieses dem Gerichte vorgelegt werden, um symbolisch den Todten vorzustellen. In späteren Zeiten wurde indeß die Vorlegung des Leichnam selbst nicht mehr erfordert und die Vorlegung eines Leibzeichens genügte stets, zu welchem Zwecke man gewöhnlich dem Leichnam eine Hand abnahm, und zuletzt war sogar genügend, daß sich der Ankläger dazu einer wächsernen oder aus Holz gebildeten Hand

³⁾ Saltus Glossar. 172. 1607; cf. auch Leges Goslar. ap. Leibnit. Script. T. III, p. 498; Pufend. l. c. T. I, Beil. p. 125. 225. Tom. III, Beil. p. 269.

⁴⁾ Derselben geschieht z. B. auch Erwähnung in der Bambergischen Saßgerichtsordn. von 1507 (Ausg. von 1510 art. 229. 230 in Append. von Böhmer Medit. ad C. C. C. p. 78. 79) und der Brandenb. peinlichen Gerichtsordn. von 1518 (Ausg. von 1582 art. 233. 234 bei Böhmer l. c. p. 162).

bediente. Dies war das Klagen und Beweisen „ob der toden Hand“ 5).

2) Das in der Urkunde erwähnte Rode Kloster war nichts weniger als ein Kloster, vielmehr s. g. Frauenhäuser.

Im Anfange des 15. Jahrhunderts bestanden öffentliche Frauenhäuser in der Stadt Braunschweig auf der Eckernstraße (Altstadt, Michaelisthorsbauerschaft) und auf der Maurenstraße (Hagen, Fallersleberthorsbauerschaft). Der Ordinarius sonat. Brunsw. de 1408 art. 91 6) enthält darüber Folgendes:

„De gemeyne rath (der Rath aller 5 Weichbilder, im Gegensatze der Rätthe jedes einzelnen Weichbildes) holt einen scharprichter unde lonet und kledet deme. To dem lone, dat ome de rath gifft, schullen ome geven de gemeynen openbaren wiwer, also de in dem Roden Kloistere unde up der Murenstrate, unde dejenne, de openbare einem jewelken meine sindt; gewen de werdinnen jewelk to der wekene einen pennig, unde ore megede juwelk to der wekene ein scherff. Sünder mit denjennen, de in neinen openbaren huse sindt, schall he sik besweren unde sik an öne nich begripen.“

Das s. g. rothe Kloster waren die auf der Eckernstraße belegenen Frauenhäuser, und die in jenem getödtete etwa 11 Jahre alte Krusecke Das wird daher aller Wahrscheinlichkeit nach ein Mädchen gewesen sein, welches in demselben seine Reize feil bot; dasselbe lag an der östlichen Seite jener Straße zwischen der St. Michaeliskirche und der Straße, welche jetzt „vor dem alten Michaelisthore“ heißt.

Im Anfange des 15. Jahrhunderts befanden sich hier 5 neben einander belegene Häuser, welche „im Rodenkloster“ benannt wurden, von denen 1402 das dem Michaelisthore am nächsten belegene (das südlichst belegene) dem Rathe der Altstadt gehörte und seit kurzer Zeit vom Henker bewohnt wurde,

5) Saltanus Glossar. sub Leibzeichen und Todte Hand; Meusel's Geschichtsforscher V, 244. Ausführlicheres in Grimm's Rechtsalterthümern II, 879 und 880.

6) Leibniz, Script. III, p. 470.

und deshalb keinen Erbenzins dem Rathe mehr gab ⁷⁾, die übrigen 4 Häuser aber neben demselben und einander nach der Michaeliskirche (nach Norden) zu belegen waren, jedes dem Rathe der Altstadt jährlich 1 Thlr. Erbenzins zu entrichten hatte, und der Greteke Everdes, Greteke Kluchon (Kluchhuhn), Aleke Paschebrud und Aleke Haghon gehörten ⁸⁾. Südlich und nördlich von diesen 5 Häusern befanden sich damals keine Grundflächen, die dem Rathe zinspflichtig waren.

Zwischen der St. Michaeliskirche und dem am nördlichsten belegenen jener 5 Häuser, dem der Aleke Haghon, und zwar zunächst dem St. Michaeliskirchhofe lag ein noch 1396 unbebautes Grundstück, welches vormalig gleichfalls „im roden Kloster“ genannt war, und in diesem Jahre am Tage Crispinians von den Gebrüthern van Eversen an Hennig von Edemissen mit der Bedingung verkauft wurde, dasselbe sofort zu bebauen ⁹⁾; dieses Grundstück wird daher ohne Zweifel früher

⁷⁾ Das s. g. Zins- oder Kammereibuch der Stadt Braunschweig vom Jahre 1402, pag. 5: „Dat hus in deme roden Clostere to dem dore (St. Mich.) word, dar nu de hengher inne wonet, hord des rades (der Altstadt) und en giffit nycht.“ Der Henker hatte früher in der Diebesstraße (Altstadt, Hohethorsbauerschaft; diese Straße befand sich in der vor dem Hohenthore belegenen, seit länger als 150 Jahren bereits abgebrochenen Vorstadt von Braunschweig, dem Steinwege. Cf. Braunschw. Magaz. 1840, S. 22) gewohnt; dieses Haus wurde inbeß abgebrochen (vor 1400), und seitdem war ihm jenes Haus auf der Eckernstraße zur Wohnung gegeben; l. c. pag. 18.

⁸⁾ „Item 1 punt ervetinses an eyenen hus in deme roden Clostere negst des henghers huse to Sunte Mychaele wort, dar is nu inne Greteke Everdes.“ — „Item 1 punt ervetinses an eyenen hus darnegest to Sunte Mich. word, dar is nu inne Greteke Kluchon.“ — „Item (2c. 2c. wie vorstehend) inne Aleke Paschebrud.“ — „Item (2c. 2c. wie vorstehend) inne Aleke Haghens.“ — L. c. p. 8. — Der Zins von jedem dieser Häuser ist in Verhältniß zu andern Grundzinsen ungewöhnlich hoch und wird deshalb wahrscheinlich unter Berücksichtigung des Gewerbes, welches in den Häusern betrieben wurde und zu welchem sie wahrscheinlich ausgelehnt waren, bei der Auslehnung festgesetzt sein.

⁹⁾ Degeb. Buch der Altstadt de 1388 bis 1407: *N* 45 de 1396: „Dem rade is witlik, dat Hans, Tileke und Lambert brodere geheten

gleichfalls zu jenen Frauenhäusern, vielleicht als Garten, gehört haben und später davon veräußert sein.

Noch bestimmter wird jene Lage des rothen Klosters — in der östlichen Reihe der Echternstraße —

a) durch folgende Häuser, welche als in der westlichen Häuserreihe und dem rothen Kloster gegenüber belegen vorkommen, nämlich im Jahre:

1410 und 1425 das der Wittwe Albert Schwülber's Mettete gehörige, das dritte Haus von der Michaelisthorecke ¹⁰⁾.

1402 das dem Lüdecke Lobede gehörige, dem Rathe mit 12 Sol. und der Pfarre St. Michaelis mit 4 Sol. jährlich erbenzinspflichtige, neben dem Hause des Opfermanns zu S. Michaelie ¹¹⁾.

1413 das dem Hermann Kramer gehörige Haus ¹²⁾, sowie

b) durch das dem Hennig von Welde gehörige Haus, welches 1413 in der westlichen Reihe der Gildenstraße das zweite Haus vom St. Michaeliskirchhofe war und als „achter dem roden Kloster“ belegen bezeichnet wird ¹³⁾, bestimmt.

van Evensen hebbet vorkofft Hennige van Edemisse und synen erven dat blek, dat belegen is bi Sunto Michele und ichteswanne geheten hadde dat rode kloster, und hebbben ome dat verkofft ledig und los, und Hennig schal dat blek bebuwen bi dussen jare. Datum die Crispiniani.“ — Eben dieser Hennig Edemissen besaß 1400 auch den Platz an der Diebesstraße, auf dem früher des Henkers Haus gestanden hatte. Zinsbuch cit. v. 1402, p. 18.

¹⁰⁾ Degeb. - Buch der Altstadt aus dieser Zeit.

¹¹⁾ Zinsbuch cit. p. 9. Das Haus des Opfermanns zu St. Michaelis war bis 1460 das fünfte Haus vom St. Michaelispfarrhofe (N. A. 583) nach Silben, nach dem St. Michaelisthore zu, auf der nördlichen Seite der Echternstraße; in jenem Jahre wurde dasselbe vertauscht und dafür das zweite Haus vom St. Michaelispfarrhofe nach Silben (N. A. 574) zum Opfermannshause wieder umgetauscht (Degeb. - Buch aus dieser Zeit), welches dasselbe noch jetzt ist.

¹²⁾ Degeb. - Buch der Altstadt aus dieser Zeit.

¹³⁾ Degeb. - Buch cit.; der 2c. Welde hatte 1418 und 1423 noch ein kleines Haus an der Gildenstraße, das dritte Haus vom St. Michaeliskirchhofe nach dem Berge, welches somit südlich neben dem im Texte erwähnten lag. Die Gildenstraße läuft östlich von der Echternstraße mit derselben parallel.

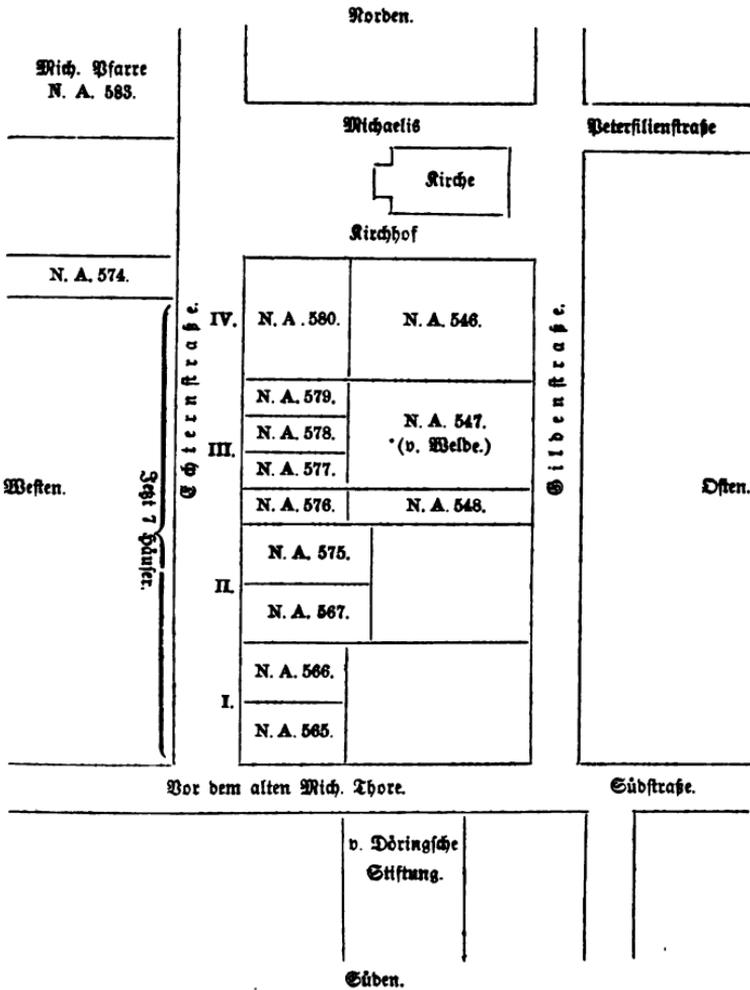
Zugleich ergibt sich hieraus, daß das rothe Kloster noch im Anfange des 15. Jahrhunderts eine nicht unbeträchtliche Fronte an der Straße eingenommen haben mußte, da ihm mindestens 3 Häuser, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht einmal unmittelbar nebeneinander lagen, gegenüber belegen waren.

Sieht man einen Plan der Stadt Braunschweig an, so scheint es, daß der zwischen dem Michaeliskirchhofe und der Straße vor dem alten Michaelisthore an der östlichen Seite der Eckernstraße belegene Raum ursprünglich in 4 Hausstellen von fast gleicher Breite getheilt wurde, wovon die südlichste Stelle, das Eckhaus, durch die jetzigen Häuser N. A. 565 und 566, die folgende durch N. A. 567 und 575, die dritte durch N. A. 576, 577, 578 und 579 und die vierte, dem Michaeliskirchhofe angrenzende, jetzt durch N. A. 580 gebildet ist. Dagegen die jetzige Bauart dieser Häuser, welche ein Alter derselben wohl von ungefähr 200 Jahren vermuthen läßt, läßt schließen, daß zur Zeit, als dieselben erbaut wurden, N. Ass. 565 und 566 ein Haus, N. Ass. 567 wiederum ein Haus, ferner N. Ass. 575, 576, 577, 578 und 579 ein Haus und N. Ass. 580 ein Haus gebildet haben, wenn nicht etwa vielleicht N. Ass. 567 mit N. Ass. 575 bis 579 incl. ein Haus ausmachten, da die Bauart des ersteren mit der dieses letzteren große Aehnlichkeit zeigt. Wäre nun das 1402 vom Hentler bewohnte südlichste Haus des rothen Klosters jenes Eckhaus an der alten Michaelisthorstraße gewesen, so würde es nach dem stets beobachteten Gebrauche in den Rathsbüchern als Eckhaus beschrieben sein, und da dieses nicht geschehen ist, so darf man ziemlich zuversichtlich annehmen, daß dasselbe jenes Eckhaus nicht war; dasselbe stand daher aller Wahrscheinlichkeit nach auf der zweiten Stelle, und war das jetzige Haus N. A. 567 oder 575, und die jetzigen Häuser N. A. 576, 577, 578 und 579 waren dann die oben erwähnten noch 1402 vorhandenen 4 Frauenhäuser zum rothen Kloster, so wie N. A. 580 das 1396 genannte von Edemissensche Grundstück.

Uebrigens befand sich noch 1528 ein Frauenhaus in der

östlichen Reihe der Echternstraße ¹⁴⁾ und wird dieses ohne Zweifel zu dem frühern roten Kloster gehört haben. Jetzt befinden sich solche Häuser auf dieser Straße nicht mehr; wann die Frauenhäuser hier eingerichtet und eingegangen sind, ist mir unbekannt.

Plan.



¹⁴⁾ Das betreffende Degeb.-Buch der Altstadt, welches zum Jahre 1528 den Bermerk enthält: „Jost Tileken hus tighen dem fruwen huse up der Echternstrate in der western rege“ etc.

Berichtigung zum Jahrgange 1859 dieser Zeitschrift.

Herzog Albrecht der Große starb nicht am 15. September, sondern am 15. August 1279. S. Reg. S. Blas. in Bedekind Noten I. p. 431 und Necrolog. Winhus. in dieser Zeitschrift 1855 p. 216 und Siegel der Urf. in crast. S. Joh. ante port. Lat. (7. Mai) 1322 (nicht vom St. Johannistage 1322, wie unrichtig in Note 20 steht); demgemäß ist in meinem Aufsatze pag. 170, § 2: 15. September in „15. August“, zugleich unter Vervollständigung und Berichtigung des Citats in Note 20 nach dem Obigen, und in Folge dessen pag. 165, Ueberschrift, Zeile 4: († September 1279) in „(† August 1279)“, pag. 174, Zeile 21 und pag. 176, Zeile 1: 15. September in „15. August“, und pag. 176, Zeile 2: August in „Juli“ zu berichtigen.

Zu meiner Entschuldigung erlaube ich mir noch zu bemerken, daß ich, da es für den Inhalt jenes Aufsatzes unerheblich ist, ob Herzog Albrecht am 15. August oder 15. September 1279 gestorben ist, bei Niederschreibung desselben einstweilen, vorbehaltlich weiterer Prüfung, der Angabe Koch's in seiner Pragm. Gesch. p. 112 folgte und vorläufig nur zum Nachweise des Todesjahres und aus dem Gedächtnisse die in Note 20 citirte Urkunde notirte (denn das Siegel derselben enthält nur das Todesjahr) und eine Beweisstelle für den Todestag nicht hinzufügte, weil ich dieserhalb erst weiter nachsehen mußte, daß es aber nachher vor der Einsendung des Aufsatzes übersehen ist, dessen Inhalt dem Obigen gemäß zu berichtigen und zu vervollständigen.

Uebrigens wird jene Angabe Koch's nur in einem Versehen ihren Grund haben, da er in seiner Vita ducis Alberti magni (Manuscr.) dessen Tod in den August setzt und die von ihm in der obigen Stelle zum Nachweise seiner Angabe citirten Beweisstellen solche nicht darthun; die hier citirte Urkunde Herzogs Alberti pinguis (vom Jahre 1293) sagt sogar, daß als Tag der depositio des Herzogs Albert des Großen der 16. August begangen werden solle.

Hilmar von Strombed.

VII.

Bernhard Hohmeisters Aufzeichnungen zur Geschichte
der Stadt Hannover.

Mitgetheilt vom Archiv-Secretair Dr. Grottefend und Amtsrichter
Fiedeler.

In dem Folgenden geben wir drei für die Geschichte der Stadt Hannover höchst wichtige Schriften aus dem Nachlasse des Bürgermeisters Bernhard Hohmeister:

- 1) Chronicon Hannoveranum consulis Bernhardi Homeister 784 — 1614;
- 2) Bernhardi Homeister Diarium eorum, quae in et circa Hannoveram sunt gesta ab anno 1550 usque ad 1590;
- 3) Auszug aus Bernhardi Homeister Catalogus consulum Hannoverensium.

Nr. 1 entnehmen wir dem Wolfenbüttelschen Codex Extravag. 91, 13, der von der Hand des Bernhard Hohmeister geschrieben, offenbar ursprünglich Eigenthum der Kreuzkirchen-Bibliothek gewesen ist. Nach der Eintragung in dem Wolfenbüttelschen Bibliotheks-Cataloge zu urtheilen, muß die Entfremdung der Handschrift aus der Bibliothek der Kreuzkirche schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor sich gegangen sein *). Es wäre unpassend gewesen, alles in dem starken Foliobande Enthaltene abdrucken zu lassen. Wir haben uns erlaubt, alles das auszulassen, was entweder aus gedruckten Büchern oder aus jetzt bekannten Documenten geschöpft ist, oder was, wie die Namen der Rathsmitglieder, der aufgenommenen Bürger und dergleichen, auf noch im Originale vorhandenen, jederzeit und

*) Vergl. Grottefend, Verzeichniß der Handschriften und Incunabeln der Stadt-Bibliothek zu Hannover S. 27. Anm.

jedermann zugänglichen Quellen beruht. Die mit kleinerer Schrift gedruckten Stellen sind auf eingeklebten Zetteln von fremder Hand geschrieben. — Vollständige Abschriften des Chronicon aus dem XVII. und XVII. Jahrhundert finden sich in der Königl. Bibliothek zu Hannover und in der Stadt-Bibliothek daselbst.

Von *N* 2 ist das Original von uns nicht aufgefunden worden. Wir haben nur eine Abschrift s. XVII. von der Königl. Bibliothek und eine Abschrift s. XVIII. von der Stadt-Bibliothek zu Hannover benutzen können, und darnach das Diarium vollständig abdrucken lassen.

N 3 ist dem im Stadtarchive zu Hannover aufbewahrten Originale entnommen. Wir haben geglaubt, uns auf die Mittheilung der die letzten 13 Bürgermeister betreffenden Notizen beschränken zu müssen, weil nur bei den Namen dieser sich Nachrichten finden, welche auf selbständigen Quellen oder eigenem Erlebniß fußen.

Bevor wir aber zu dem Abdrucke der drei Schriftstücke übergehen, möge es uns vergönnt sein, die wenigen Nachrichten, welche sie über das Leben ihres Verfassers, sowie über das Leben von dessen Vater enthalten, hier zusammenzustellen.

Berthold Hohmeister (auch Homeister und Hofmeister geschrieben), geboren im Anfange des XVI. Jahrhunderts, war 1522 — 1524 Zuhörer Luthers und Melanchthons in Wittenberg, verheirathete sich 1527, wurde 1531 Geschwornen, 1539 Mitglied des Rathes, 1557, 1559, 1561, 1563 Bürgermeister, resignirte als solcher d. 27. November 1564, starb am 21. März 1565 im 63. oder 64. Lebensjahre und ist auf dem Nicolai-Kirchhofe begraben.

Bernhard Hohmeister (geb. etwa 1538) besuchte von 1551 — 1555 die Schule zu Wittenberg, studirte daselbst 1555 — 1559, gieng darauf nach Speyer, wo er bis 1561 blieb, in welchem Jahre er das Notariat erhielt, wurde 1574 in seiner Vaterstadt Feuerherr, 1587 an die Stelle des 1585 verstorbenen Bürgermeisters Heiso Grove, seines Schwiegervaters, zum Bürgermeister erwählt, fungirte als solcher 1587, 1589, 1591, 1593, 1595, 1597, 1599, 1600, 1602, 1604,

1606, 1608, 1610, resignirte den 29. November 1611, starb etwa 4 Wochen nach seiner Ehefrau, den 13. Julius 1614, im 76. Lebensjahre und wurde gleichfalls auf dem Nicolai-Kirchhofe begraben, wo noch Chr. Ulr. Grupen seinen Grabstein gekannt hat.

I. Chronicon Hannoveranum consulis Bernhaldi Homelster.

1105. Als im Jahr 1598 ihn dero gewaltig grassirenden Pest für Hannover der Kirchoff S. Nicolai erwidert worden, ist ihn den Mauren ein alter Steen gefunden, daruff gehawen M. C. V. Lucke Beckman. Der Got gnedig si.



1156. Die Stadt Hannover was ganz schlim, wente id was eine Greveschop und het de Greve von Lawenröde. De verstorven alle, do nam de Greveschop ihn Hertoge Hinrik de Lawe tho Saffen und let de Stadt beteren. Und de Borch de het Lawenröde und lach, dar nhu de Nienstadt licht vor Hannover over de Leine. Ita Chronica Saxonum. Crantz Metropol. lib. VI. cap. 33. Chronica Buntingii fol. 67. Alii scribunt, quod dux Henricus Leo Hannoveram anno 1158 ampliaverit.

1169. Honover oppidum erigitur. Ita Chron. manuscriptum prioris Marienrodensis *).

1172. Henricus Leo hefft de Kercken up der Borch Dankwerode gebroten und buwed darby den Domb S. Blasii und settete einen koppern Lawen up eine Sule inmidden up den Dombhoff ihn der Borch genandt.

1267. hefft de Stadt Gimble den Ruwgraven tho Dassel gehöret, de wolde se gelick sinen Buren schatten, do overgeben se sick Herzogen Albrechte zu Brunshwig und L. Daher si noch heutiges Dages Brunshwigisch.

1292. Theodericus et Eberhardus de Alten concesserunt libertatem domus ad aedificandum fratribus Minoribus

*) Franciscus Borsum; s. Grotfend, Verzeichniß der Handschriften und Incunabeln der Stadt-Bibliothek zu Hannover, S. 17, №. 97.

in Honover. — Sigfridus episcopus Hildesheimensis concessit fratribus Minoribus in Honover libertatem et proprietatem aedificandi Nonis Septembris (Sept. 5.), episcopatus sui 12^o.

1309. in vigilia Johannis baptistae [Juni 23.] fratribus Minoribus in Honover libertatem areae concessit Ottho dux Luneb. et Brunsvic. Zellis.

1324. Hoc anno hebbe de Muntheheren sic ihn Hannover mit einander berekendt, als nemblich her Henric van Wetberge, her Henric Knigge, Riddere, Johan van Sparbergen, Jacob van Harboldeffen, Knaben, vortmer Johan van dem Steinhueß de olde und Cordt van der Nienstadt und Herman Seldenbut de elder, also dat de Riddere und Knaben, Proveste und dat Landt der Stadt tho Hannover schuldig bleven van der Munthe wegen 100 lodige Mark.

1340. die conversionis Pauli [Jan. 25.] Brüningus, Conradus et Ludovicus fratres de Alten concesserunt Fratribus in Honover duos agros prope Linden ad cedendos lapides jure perpetuo ad structuram aedificiorum sui conventus.

1344. Hermannus Binnewiss factus est notarius civitatis Honover.

1345. convenere Ernestus, vulgo dictus der Herzog oder Fürst zu Gottingen, et Magnus fratres duces Brunsvic. pro se suisque haeredibus ratione jurisdictionis haereditariae in Brunsviga. Actum dominica Jubilate [Apr. 17.].

1347. templum D. Aegidii Hannov. aedificari coeptum, licet ejusdem etiam mentio incidat 1316. 1327. 1332.

1348. Senatores Honoverani: Vorherdt Teye, Volkmer van Anderten, Engelbert Wesseler, Johan Turcke, Rotbert van Edingerode, Hinric Seldenbut. Geschworne: Gynredeshusen, Cordt van Gramme, Hans van der Hoyer, Ludcke van der Heyde, Lange Cordt. Lib. A. cop. der Zate fol. 9a.

1350. *Memoriale eteosticon vetustum, electrali laminae insculptum, metricum de initio extructionis turris templi D. Georgii.*

Turris principium tria CCC numerant L et aevum.
 Gratia Romana fuit et pestis triduana,
 Funera flens potis haec tria millia mensibus in sex.
 Tunc stimulus Stoicos fuit Ur torquens et Hebraeos.

Aevum praestat millenarium numerum, per synecdochin numeri infiniti pro finito longo.

Gratia Romana, i. e. annus jubilarius.

Pestis triduana. Hic geminanda litera N, ut idem praestet, quod triennis.

Stoicos. Templarii possunt intelligi a templis dicti, i. e. domini de porticu, i. e. templo, ut sit synecdoche partis pro toto. Nam eo tempore omnes Templarii cum suis coenobiis et templo vel $\sigma\tau\omicron\tilde{\alpha}$, i. e. porticu, per VR, hoc est chaldaice ignem, per totum Romanum imperium sublati sunt.

Hebraei quoque per stimulum VR, hoc est ignis, torti sunt, hoc est quod eodem tempore aquis, ferro et flammis passim in imperio Romano sublati.

1352. twe Oiberlude tho S. Jurgen, nemblich Hermen van Ofenbrugge und Johan van Zeinsen, findt von den Kaspeluden mit des Rades Rade erstlich geforen, sub tempus Quadragesimae [Febr.].

1354. cappella beatae Virginis Hannoverae ante portam Aegidianam aedificatur, quae tamen initio renovatae religionis destructa et fundus ad munitionem urbis translatus fuit. Locus hodie der Zimmerhoff.

1355. Wernerus et Segebandt van Berge (de Monte) nunc floruerunt, etiam superstites anno 1367.

1359. Thidericus et Arnoldus fratres die Grudenere superstites.

1360. septem civitatum (videlicet Brunsvicensis, Goslariensis, Lüneburgensis, Hannoverensis, Embecensis, Hamelensis et Helmstedensis) confoederatio ad triennium

inita, die Jacobi apostoli [Juli 25.]. Excipiunt ihre Herschop, dajegen diese Verbindunge nicht sin scholde, ut Brunsvicensis ihre Herrn und Jundern van Brunschwig alle, und iren Herrn van Lüneborch Hertogen Wilhelm; Goslariensses dat Ricke, iren Herrn van Hildensen, Hertogen Ernste den Eldern van Brunschwig und Hertogen Ernsten den Jüngern, Graven Conradt van Bernigherode, Graff Bernhardt van Regenstein; Lüneburgenses Hertogen Wilhelm van Lüneborch und iren Jundern Lodwige van Brunschwig; Hannoverenses iren Herrn Hertogen Wilhelm van Lüneborch und iren Jundern Lodwigen van Brunschwig; Embesenses iren Herrn van Brunschwig, iren Herrn van Hildensem und Jundern Syverde van Homborch; Hamelenses iren Herrn Hertogen Ernste den Eldern van Brunschwig und Jundern Albrechte, sinen Sone, iren Herrn van Hildensen, iren Herrn van Lüneborch und iren Jundern van Scowenborch; Helmstedenses ihre Herrn van Brunschwig und Borcharde van Warberge, Henrike van Bestem und Hanse van Honleghe.

1364. confederationis 70 civitatum seu Hansae initium.

1368. senatus statuto decrevit, dat nen Borger soll Sunder-Heerde hebben, feria 2. post Invocavit [Febr. 28.].

1371. in festo pentecostes [Mai 25.] arx Lawenrode diruta ab Hannoverensibus ope Alberti Saxoniae ducis, Wenceslai electoris Saxoniae ex fratre Otthone et Wilhelmi postremi Lüneburgensis principis e nata Agnete filii. Eodem anno Lüneburgenses in vigilia purificationis Mariae [Febr. 1.] suo quodam stratagemate monte, quem den Kalsberg vocitant, potiti sunt.

1380. senatus Hannoveranus acceptavit einen Armbroster tho Behueff der Stadt.

1382. wordt gebuwet de Torne vor der Dorner Landtwehr, kostede 26 *m℥*, 5 *β*, ahne 17000 Muersteene und Dackstene.

1391. Eodem anno perit Hermannus de Rinteln in die Benedicti [März 21.], quem etiam consulem Hannoveranum fuisse asserunt.

1392. 18 solidos der Stadt Schütten vor 2 I. Beerß, alse se Papenghoyen schöten. Ita habet Regestum camerariorum de anno 1392.

5 Knöpe findt vor S. Egidii Dohr up den Torne gettet, kosteden 6 solidos anno 1392. Ita Regestum camerariorum.

Eodem anno was de niße Stove gebuwet iñ der Lehnstrate, kostede 54 Pundt $4\frac{1}{2}$ solidos.

Duces Luneburgenses Bernhardus et Henricus haben in Gegenwart ihrer Ehegemahlin zu Hannover einen Hoff gehalten uff conversionis Pauli [Jan. 25.]; adfuit etiam Christianus comes in Delmenhorst. Ita habet Regestum camerariorum de anno 1392.

1393. statuto definitum a senatu: Si mater sese a cohabitatione liberorum sejungat et separet, liberi iñ Samtgudern permaneant et unus liberorum decedat, superstites exclusa matre succedunt.

1394. Werner van Badendike, Ritter, und Segebant Wof, Knape, obligant sese den Zatebreff, so Herzogen Otten und seinem Sohne, Junchern Otten, nachbeschriebene Zateßlude gegeben, tho holdende. In literis des Zatebreffs comprehensi subsequuntur, videlicet Mauricius Greve tho Spehgelberge, Wulbrandt Greve tho Halremundt; de strengen Ritter und Knechte Her Geberdt van Salder, Her Drtgieß Klende, Frederick van Wustrov, Godtschalck van Reden, Diderick van Mandelßloe, Luleff van Estorpe, Pardum van dem Knesebefe, Lange Wulbrandt van Rheden, Werner van Althen; de wisen Manne Burgermeister und Radmanne der Stede Luneburg und Hannover.

1396. Senatus et civium literae hostiles contra Bernhardum et Henricum duces wegen des begangenen Zatebruchß. Lib. cop. der Zate, A. fol. 1. 2.

1398. Hostilia subditorum Luneburgensis ditionis contra principes. Lib. A. cop. Zat. fol. 9.

1399. Hostilia subditorum Luneburgensis ditionis contra principem. Lib. A. cop. Zat. fol. 10b. 11a.

1402. *up omnium sanctorum [Nov. 1.] senatus statuto decretum: De uth der Stadt nicht en töge mit alle sinem Gude binnen den 14 Dagen n̄ha Paschen, de scholde fulles Schotes plichtig wesen.*

1404. *Bernhardus dux Br. et Lun. intercedit in curia Honover. ratione dissidiorum inter fratrem ducem Henricum et senatum Honoverensem, Fridags na dem Zwolfften [Jan. 11.]. Lib. A. cop. Zat. fol. 13a. 14 a. et 15. Anno eodem senatus conqueritur diversis imperii principibus de injuriis sibi a Bernharde et Henrico ducibus illatis, item juris navigandi Bremam etc. Lib. A. cop. Zat. fol. 19a.b.; ubi vide. Literae Henrici ducis ad communitatem oppidi Honover. Lib. A. cop. Zat. fol. 20b.*

1407. *Keine Schattunge noch Koname over ohre Meiger setten zc., keinen hinder don tho schepende van Hannover na Bremen zc. Korn ihn der Tidt der Roidt ahn sic tho holdende zc., van der gemeinen Weide nichts tho ackerdem oder Wisch-Lande maken zc., schon by allen Gnaden, Friheiden, Wonheiden gelathen worden *).*

Amicabilis inita compositio inter Otthonem et Henricum duces Brunsvicenses et Luneb. ex una, et Luneburgum, Hannoveram et Ulsen ex altera partibus, Veneris post Tiburtii et Valeriani [Apr. 15.]. Literae munitae sigillis principum dictorum, nobilis Ludolfi van Werberge, Ulrici abbatis ad S. Michaelem Luneburg. etc. et civitatum Brunsvic. et Helmstadiensis, confirmatae per Fridericum III. imperatorem anno 1443. Martis post conceptionis Mariae festum, mense Decembri [Dec. 10.]. Copia penes me est.

Mandags post Bonifacii [Jun. 10.] senatus decreto statutum: So ein Dingpflichtiger uth der Stadt toge up de Rienstadt, scholde den 4. Pennig dem Rade lathen oder sin fulle Schott geben.

*) Auszug eines Privilegiums der Herzöge Bernhard und Heinrich für die Stadt Hannover.

1410. Johan Hfernhaghen to Hannover des Rades Scryber.
1411. Conradus de Tzerstede feria 6. post Circumcisionis [Jan. 9.] in consessu senatus juravit, dat he des Rades und der Stadt Heimlichkeit ewiglich helen zc.
1412. senatus Honoverensis, socius bellorum Bernhardi ducis Br. et Lun. et Ottonis filii, Henrico equiti, Brandano et Conrado fratribus de Schwichelde hostilia denunciatur Michaelis [Sept. 29.] 1412. Lib. A. cop. Zat. fol. 38a.
1414. senatus Honoverensis nomine Bernhardi ducis et filii Ottonis hostilia nuntiat episcopo et civitati Padelbornensi. Lib. A. cop. Zatae fol. 38b.
1419. Brunsvicenses socii bellorum Bernhardi, Ottonis et Wilhelmi, ducum Brunsv. et Luneb., contra Johannem archiepiscopum Bremensem et Ottonem comitem Hoyensem. Lib. A. cop. Zatae Lüneb. fol. 37b.
1420. Transactio inter Bernhardum et Henricum principes et senatum Honoverensem inter caetera, dat se keine Schattungen over orer Borger Meiger setten willen zc. Ext. lib. A. cop. Zatae fol. 22a.b.
1425. senatus hostilia nuntiat Wenero fratri et Martino filio, dictis de Althen, ob hostiles denunciationes her Heineken von Althen, filii Weneri. Actum Fridagē post Bartolemaei [Aug. 31.].
1426. Hostiles insultus Bernhardi, Ottonis et Wilhelmi, ducum Brunsvic. et Luneb., contra Nicolaum archiepiscopum et civitatem Bremensem. Lib. A. cop. Zatae fol. 37a. Quibus nomine principum praefatorum Honoverenses etiam hostilia nuntiant, ut in dicto loco est videre.
1427. Dominus Didericus van Anderten consul Hannoverensis sedit an. 18. — Eodem anno nham ein Erb. Rath tho Hannover de 3 Wolen ahn.
1429. mense Julio et Augusto legen tho Bede vor der Hallerborch de Bischof van Hübensen, Hertoge Wilhelm und Hertoge Hinrick, sin Broder, tho Brunswil und Lüneborg,

und mit ohne Herr Berndt Kanne, Lippolt van Rosingen und vecele andere Manschop. Do hefft men tho Hannover vor der Ebben Lage vorgebrocht.

Hans Horneborch Burgermeister to Brunſchwig, Johan Schellepeper Burgemeister tho Lüneborch, arbitrarii iudices per Wilhelmum et Hinricum duces Lüneburgenses constituti, transegere unter den von Alten tho Welckenborch et senatum Hannoveranum hoc eodem anno die S. Clementis, 23. Novembris.

Hoc anno Mantags post Quasimodogeniti [Apr. 4.] inita concordia civitatum Hansae, Goslar, Magdeborch, Brunſchwig, Halle, Hildensem, Halberstad, Gottinge, Quedelingeborch, Ascherleve, Embefe, Honover, Helmstede, Northeim, Werseborch nnd Hamelen. Formula extat Lib. B. Cop. Zatae Lüneb. fol. 52. 53.

1430. die circumcissionis Domini [Jan. 1.] Lübecae conventus der gemeinen Steede van der Dudeschen Hanse. Nomine senatus Hannoverensis adfuit Diterich van Anderten consul. Civitates Cöln, Rostek, Stralsunde, Wismar, Meideborch, Brunſchwig, Breslaw, Thorne, Dantzke, de gemeine Steede ihn Preußen, Rige, Dörpte, Revele, Stade, Kyle, Hamborch, Dortmunde, Soft, Lüneborch, Palborne, Colberg, Stetin, Honover, Ulßen, Franckfort, Berlin, Nimegen, Zutphen, Herderwick, Wesell, Herverde, Lübeken. Copiarium der Lüneb. Zateflüde lib. I, fol. 37a., ubi acta videantur.

Clawes Grönehagen, Burgermeister tho Lüneborch, interfuit pronunciationi sententiae ducis Bernhardi in causa der Bruckmosen tho Lunde upem Klosterhove hoc eodem anno.

Wilhelmus, frater Henrici, dux Brunsvicensis et Lüneburgensis, peregrinationem suscepit in terram sanctam, Dingtages post Oculi [März 21.]. Lib. B. Cop. fol. 106a. Unde anno eodem circa nativitate Mariae [Sept. 8.] reversus, in aula Romani regis versabatur usque ad pentecosten anni 1431 [Mai 20.]. Die Viti [1431, Juni 15.] ad arcem suam Wulffenbuttele se contulit.

Post Michaelis [Sept. 29.] Otto et Fridericus fratres, duces Brunsv. et Lüneb., spolieren der Borger tho Honovert Guder und Meyger tho Bemerode, Wülfferode &c., Lib. B. Cop. Zatae fol. 27b. 28a.

1431. Sölöt Rovenberg und dat Wißelbe Nienstadt per Wilhelmum et Henricum fratres, duces Brunsv. et Luneb., werden vor 6000 Rinsche Gulden versettet Joanni, Alberto Ottoni et Erico comitibus ab Hoya, Freitag post Quasimodogeniti [April 13.]. Lib. B. Cop. Zatae fol. 102. 103.

Hostiles insultus Magni episcopi Hildesheimensis contra Mauritium et Henricum comites in Spigelberge. Lib. B. Cop. Zatae Luneb. fol. 45. Vide etiam eodem lib. cop. fol. 62. 63. 64. 65. 66. 67, ubi Otto et Fridericus, duces Brunsv. et Lun., conqueruntur de damnis subditis bello illatis, et comitum Spigelbergensium responsio.

1432. Mantag post Fabiani [Jan. 21.] Wilhelmus dux Brunsv. et Luneb. cum Friderico Austriaco affine in Austriam proficiscitur, inde Gallias petit. Lib. B. Cop. Zatae fol. 68b.

Mandag ihn den Paschen [Apr. 21.] soll Henricus dux Brunsv. et Luneb. sinem Her Brudern Herzogen Wilhelmen Wulffenbittel, Wilhelmi conjugis Ceciliae Riffucht, endtwelldiget haben. Lib. Cop. Zatae fol. 69a.

1433. senatus Hannover. statuto cavit, daß ein dingpflichtige Person, welleche uth der Stadt toge, solde den drittden Deel fines Gudes tho der Stadt Behueff dar binnen lathen. Item quod monachi et moniales thren alhier dingpflichtigen Verwandten nicht solten succederen.

Unio militarium episcopatus et civitatis Hildesheimensis in sexennium. Actum Mandag post ascensionis Mariae [August 17.]. Vide lib. B. Cop. Zatae fol. 21b. Fridages vor Valentini [April 10.] Honoverae transactio perficitur inter Magnum episcopum Hildesimensem, Mauritium et Henricum comites Spigelbergenses ex una, et Bernhardum patrem, Ottonem atque

Fridericum, duces Brunsv. et Lun., Fridericum consanguineum et civitatem Brunsvicensem ex altera parte, ratione incursionis hostilis anni 1431. Vide formam lib. B. Cop. Zatae Luneb. fol. 84. 85. 86. 87.

Graff Johan van der Høye et fratres Albertus, Otto et Ericus werden per Wilhelmum ducem Br. et Lun. van der Rienstadt thom Roenberge wedder affgekofft. Actum Sondages post Jacobi [Jul. 26.]. Lib. B. Cop. Zatae Luneb. fol. 93. 94.

1434. Initium foundationis der großen Eleemosynen in ecclesia D. Georgii. — Wilhelmus et dominus de Kléncke Honoverensium hostes. Lib. A. Cop. Zatae fol. 30.

Bernhardus dux Luneburgensis moritur, Otto filius successit anno Domini 1434.

Hoc anno Donnerstags post trium regum [Jan. 7.] hat sich Herzog Wilhelm mit nachfolgenden vom Adel verbunden durch ein besondere uffgerichtete notula contra de Graven von Spengelberge, de Ruschelplaten und de van Mvelde und alle diejenigen, wellige tho derselbigen Beyde komen worden. Die Rhamen der Bundtgenossen Herzog Wilhelms: Henning van Salder, Domher tho Hildensem, Hermen Bock, Albert Bock, Jan van Oberge, Hans van Bortfelde, Hinrik, Aschwin und Lippolt van Bortfelde, Ernst und Frederick van Reden, Aschwin und Borchart van dem Steynberge, Hans van dem Steynberge, Lodewich van dem Huse, Cordt van Alten, Wulbrandt Bock, Lodewich van Belthem, Ludekeff van Escherde, Oherbert van Hohnhorst, Borchart van dem Hanensee, Hinrik van Dohem, Lodewich und Hinrick van Linde. (abgeschnitten.)

1435. Hallermundt ist gebrochen van den van Hildensen u. Hannover ex consensu Wilhelmi ducis Brunsvicensis et Luneb.

1440. ist per Ottonem et Fridericum duces Br. et Lun. civibus Honoverensibus Indracht geschehen to Alden ahn der Schepesohr nha Bremen. Lib. B. Cop. Zatae fol. 156a.

1441. die ultima Augusti [Aug. 31.] Hannoverenses bellum indixerunt Otthoni et Friderico fratribus, ducibus Brunsvicensibus et Luneburgensibus, et sequenti die, que

fuit [feria 6. post] decollationis Johannis bapt. [Sept. 1.],
ditionem Luneburgensem ferro et igni vastarunt.

1442. senatus secretarii Johannes Isernhagen et Bernhardus de Pattensen.

Wilhelmus et Henricus duces Brunsvicenses, filii
Henrici, fratris Friderici ad Frislarium interfecti,
haben ihre Erbvertreger uffgerichtet, zue Zell datiret.

1444. ahm Fritage S. Donati Dage [Sept. 1.] is besprochen
unde gedeedinget twischen Hertogen Wilhelme dem eldern, Hertoge
tho Bruns. und Luneb., und sienen beeden Sonen, Hertoge
Wilhelme und Hertoge Fredericke ahn einem, und Herrn Julio
und Ludelffe, Greven tho Wunstorpe, up anderer Siden,
umb alle ohre Sעהe und Gebreche, Schulde und Thosage,
dat se tho beeden Siden dergestalt hebben up den Radt tho
Hannover, alse up ohrer beede gewilkorde Richter und Schedeß-
lude, twischen dato und folgenden aller Hilligen Dage darover
tho endschedende. Wo einem islichen Parte Bewis upgelecht
worde, und Eugen uth dem Rade affgehoret werden moesten,
will solches Hertoge Wilhelm tholaten, und schullen up dem
Fahl senatui tho Mitschederichtern thogegen werden 8 uth
der Manschap, als Frederic van Reden, Cordt van Alten,
Merten van Alten, Hinric Knigge tho Bredenbecke, Ludolf
Knigge, Arndt van Rosinge, Walmer van Reden und Fre-
deric van Stedern.

Otto dux Brunswicensis et Luneburgensis, prin-
ceps animosus, obiit 1444. satis repente. Bernhard
Wittepenning medicus principum.

1445. Wilhelmus senior, dux Brunsvic. et Luneb., con-
cessit Ludolpho Quirren juris utriusque doctori, prae-
posito Halberstadensi, libertatem aedificandi eappellam
S. Galli in Honover, dominica Esto mihi [Febr. 7.].
1446. capellam S. Galli in Honover, proxime praecedenti
anno fundatam, confirmavit Henricus episcopus
Mindensis in die S. Blasii [Febr. 3.].

Dingdage post Laetare [März 29.] worden Elle Lat-
husen und Hinric Bremel in den olden Rad gekoren, alse de
Ampte des begerende weren.

1447. Hoc anno die S. Pauli apostoli [Juni 29.] consecrata fuit primum cappella S. Galli in Honover, quae quidem cappella antiquitus situata fuerat in castro Lawenrode extra muros civitatis Hannoverensis, atque annis ante lapsis ab ejusdem urbis incolis in totum diruta erat. Ita habet liber copiarium manuscriptus domini Arnoldi Tappen, ejusdem cappellae vicarii, ubi vide hac de re latius.

Hostiles insultus Magni episcopi Hildesheimensis contra Wilhelmum seniore[m] et Wilhelmum et Fridericum filios, duces B. et L. Lib. A. Cop. Zatae fol. 59a.

Bewahrung der Ehren senatus Honoverensis ad Magnum episcopum Hildesheimensem wegen Biendschafft Wilhelmi senioris et filiorum Wilhelmi et Friderici, ducum B. et L. Datum Fridags post Cantate [Mai 12.] 1447. Lib. A. Cop. Zatae Luneb. fol. 58b. Item Greve Ludolf van Wunstorpe ibidem.

1448. Hostile dissidium Wilhelmi senioris, ducis B. et L. contra Henricum, Ernestum et Albertum, duces Brunsvicenses. Lib. A. Cop. Zatae fol. 63a. Burgensis factus Cordt Borgentrick, olifex. Dieser hefft anno 1490 dem Portener kundt gedan, dat der Stadt Dohr nicht eropent worden, sonder geschloten bleven, den dat Feldt were mit feindtlichem Kriegsvolcke vorfullet.

1451. Kam Hannover ihn de Hense, ihn der Wochen nach Circumcisionis Domini [Jan. 3—9.].

Hostes Wilhelmi senioris et Wilhelmi atque Friderici filiorum, ducum B. et L., fuerunt hoc anno Otto et filius Adolphus, comites Holsatiae et Schawenburchenses. Item Bernhardus et Simon, comites Lippiae, Clawes de Landesberge. Lib. A. Cop. Zatae fol. 65a.

1453. compositio amicabile inita Jovis ante Simonis et Judae [Oct. 25.] inter illustrissimos principes Brunsvicenses et Luneburg., Bernhardum episcopum Hildesiensem, Wilhelmum seniore[m], Henricum pacificum, Wilhelmum juniore[m] et Fridericum fratres, et Henricum, Ernestum et Albertum, filios Erii ducis Brunsvicensis, ad triennium.

1455. Hoc anno wordt dat nie Rådthueß boven dem Winkeller weberumb vornihet.
1458. Friderici senioris et filiorum Bernhardi atque Ottonis, ducum B. et L., hostiles insultus contra Wilhelmum seniore, ducem B. et L. Lib. A. cop. Zatae Luneb. fol. 67a., ubi literae diffidationum.
1462. Lubeck, Brunſchwig, Hildenshem, Gottingen und Hannover contra Fredericum ducem B. et L., wegen geübten Fridebruchs. Lib. A. Cop. Zatae Luneb. fol. 67b., ubi litterae diffidationum; item 68b. etc.
- Pius secundus pontifex confirmavit cappellam S. Galli in Honover, antea anno 1445 fundatam.
1463. obiit Veneris die, 8. Aprilis, Ludolphus Quirre, decretorum doctor, praepositus Halberstad., primus rector et confundator capellae S. Galli in Honover.
1465. Magdeborch, Brunſchwig, Honover et Northeim hostes contra Fridericum juniorem de B. et L., umb unrechter Gewaldt willen. Literae diffidationum lib. A. cop. Zatae fol. 71a. b. etc.
1466. exortum est bellum inter civitates Hansae, videlicet Brunſchwig, Meydeborch, Halle, Gosler, Halverstadt, Gottinge, Northeim, Hannover, et inter Wilhelmum seniore ac filios, in quo bello incendio periit etiam de Nienstadt vor Hannover. Res tandem composita Quedenburgi.
1467. civitates bellum indixerunt principibus B. et L. Wilhelmo seniori et juniore.
1468. Ottho ad senatum Hanoverensem sub dato 68, Dingedages na sunte Dyonisii Dage [Oct. 11.]: Unsen Gunst und guten Willen tovoren. Vorsichtigen, Ieven Getruwen. Wy bidden Iw gullicken mit Hlite, dat Gij Unß dat Berdt, dat Gij Uns to Jar to Unsem Steckelspele Ienden, nu ock Ienen etc.
1470. Herzog Wilhelm und sin Sohne Henrick de Elber tho Brunſchwig und L. hebben de van Gimble vor orer Stadt erbarmlick geschlagen, darover 800 doct bleven, de overigen

gefangen und schändlich gefchēhet. Annotatio consulis Berckhusii.

1471. *Hostiles insultus Ernesti episcopi Hildes. contra Wilhelmum seniore[m] et Wilhelmum juniorem atque Fridericum filios d. B. et L. Litterae diffidationum senatus Honov. Lib. A. cop. Zatae fol. 74a.*
1472. *senatus decreto constitutum, das Druppenfelle ahn des Nachbers Willen nicht sollen bebunet werden, Dingstages post Laetare [März 10.].*
1473. *Henricus pacificus, Brunsvicensis et Lunenburgensis dux, obiit. Wilhelmus senior, frater, obtinuit Brunsvigam, Fridericus, Wilhelmi filius, dat Landt tho Hannover, et Wilhelmus junior dat Landt tho Gottingen.*
1476. *burgensis factus Godeke Hilmers sutor, tandem portarius.*
1477. *burgensis factus Frederick van Bolde, proavus meus maternus.*
1478. *in profesto Ulrici [Juli 3.] obiit dominus Johannes Blome, Johannis filius, Hannoverensis consul, in choro ad S. Aegidium sepultus.*
1479. *Ludovicus Ghire reipublicae Hannov. scriba suscipitur Freitagē post Francisci [Oct. 8.].*
1485. *Senatus Hildes. ad Hannov. unter ihrem Stadtsecret sub dato am Fridage sancti Servatii confessoris [Mai 13.] anno 1485 in causa des Inridendes des Greven von Rottberge ꝛc. In dussen unsren anliggenden rechtferdigen Rotsacken versen und vorhopen wy uns tho Inwer Ersamheit und den andern erbaren Steden unser Bortracht alles geloven und vorwitlickē Inwer Leve darby in Helinge und gudem Geloven, ist idt sic begeben, dat ittlicke Kutere to Gick sochten Nachtedder Dach, de in Andacht weren, seck ahn unsen Denst geben wolden, begeren und bidden gar frundtlick, desulven willen in geloven laten to Gick riden und in Inwer Stadt geleiden, und ohne behulpen und beraden willen sin, se helpen to bringende an Stede, dar wy se mogen upnemen und entfangen, und bewisen Gick dusses hieranne so tom besten gut-*

willich geliker Wiſe van Unſr gerne gedan ſegen, vordene Wb alle Tidt gerne zc.

1486. Henricus dux Brunsvic. et Luneb. accersito Bugis-
lao, Pomeraniae duce, obsidione cinxit Hannoveram.
Chron. Saxon.

Idem apparuit ex plumbea particula turris Han-
nov. templi Minorum, destructae anno 1583 circa
Viti martyris [Juni 15.], in qua haec scripta legi:
*Feria secunda ante Laurentii [Augusti 7.] circumdata
est civitas Hannoverensis anno 1486 per Henricum
ducem.*

1490. Henricus senior B. et L. dux, Wilhelmi junioris
filius, hatt unverwandter Sachen, auch unverursachet, mit
3000 Man zu Fueße und uber die 800 zu Roß die Stadt
Hannover uberfallen und innhemen wollen, ist ihme aber
durch sonderbahre gottlicher Almacht Schuzunge gehindert und
abgeschaffet worden. Actum ihn der Nacht zwischen dem
Tage Catherinae und D. Chrysogoni, 24. Novembr., sub
tempus crepusculi matutini uff einen Mittwoch Morgen.
Gesta circa finem libr. rubr. transact. vide, item
Crantz et Chron. Saxon.

IX custodes in specula Doraensi ab hostibus in-
terfecti.

Anno 1490, die Chrysogoni [Novbr. 24.], 3000 zu
Fueß und über 800 zu Roß den Tygelhoff verbrandt, de Landt-
were affgeworpen und verbrandt, auch den roten Torne ihn
der andern Nacht verbrandt, by Rickelinge ein Korffhues uff
der Leine geschlagen, dat Water von der Stadt gewiset, einen
mercklichen Fall Holkes in der Eilenride umme gehawen zc.
et ergo nolite confidere in principibus.

Hoc anno, die Chrysogoni [Novbr. 24.], Henricus
senior dux Brunsvicens., Wilhelmi filius, tyrannicis
insidiis civitatem Hannoveranam obruere tentat, sed
divina intercedente urbis protectione re infecta in-
glorius recedit.

1494. Gerhærdus Kolsshorne scriba senatus hoc anno ad annos 23 in reipublicae officiis fuit, ut ipse testatur sua manu in lib. annotat. novorum burgensium hoc anno.

1495. Luneburgensis civitatis privilegia per Maximilianum Romanum regem confirmata Wormatiae 25. Maji hoc anno, des Romischen ihm zehenden, des Hungerrischen ihm sechsten. Ad mandatum domini regis proprium Bartoldus archiepiscopus Maguntinus subscripsit.

Hoc anno natus est Otto dux Luneburgensis, qui in arce Harborg aulam habuit, frater ducis Ernesti.

1497. obiit d. Didericus van Anderten, Hannover. consal.

1518. obiit Herr Johan Bennete, presbiter; item Herr Johan Prusse, frater Theoderici Pruzen; item Jost Seldenboth civis cum uxore Adelheide; item Cordt Steinhufen.

1519. Ericus senior dux B. et L. ad Soltaw victus capitur, interfectis tribus hominum millibus et amissis 400 Stück großes Geschüzes.

Annotatio consulis Berkhusii*):

Anno 1519, den 29. Julii, am Tage Petri et Pauli geschach de Schlacht ihm Lande tho Luneborch up der Soltawer Heide twischen Eriche dem eltern und Henriche dem jüngern, Herzogen tho Brunckwig und Luneborch, enes, und dem Bischoffe van Hilbessem Herrn Johan Herzogen tho Saffen tor Lawenborch und Grafen Johan van Schomborch, Herzogen Henrich von Luneburg, duffer itzigen Herzogen Henriche und Wilhelme von Br. u. Luneborch Herrn Grotevabern, andern Deeles. De Bischof und Grave v. Schomborch wunnen de Schlacht und behelden dat Felbt, Herzog Erich, de lobliche Fürst, wordt gefangen und Herzogen Hinriche van Luneborch sinem Beddern overgegeben und mit grothem Triumph nha Celle gefohret, und worden ohne 30,000 Goldgulden affgeschattet.

Herzoge Henrich de janger brudebe siner Sporen und reth darvan nha der Rodenborch ihm Stiffth tho Bremen tho sinem Broder Herzoge Christoffer, Erzbischoff tho Bremen.

*) Diese Ueberschrift ist von der Hand Bernhard Hohmeisters; die darauf folgende Notiz vermuthlich ein Autographon des Bürgermeisters Anton Warthausen.

Duffer Vorlust Ursache weren 9000 Landknechte, de de Forstar van Brunshwig ihu ahre Besoldunge hebben und heimlich van Herzogen v. Luneborch averkofft. Do es ahn ein Drependt gind, seiden se de Sprehen nedder, worden den Brunshwigeschen Forsten erloef und traweloeß und Vorreder.

Do nhu Herzog Erichs Geldt erlecht und S. f. G. der Geringuße erlebiget, hefft he sich mit sinem Beddern, Herzogen Henriche dem jungern anno 1522 geruffet, mit Peterskrafft int Stiff van Hilbesheim getogen und erabert. Darmit is ohne he Luneborgische Schlichtschade betalet worden.

1521. concordia inita Furstembergae, die Barnabae apostoli [Juni 11.], inter Ericum, Henricum et Wilhelmum duces Brunsvicenses, Bugislaum Pomeraniae, Henricum Megelburg., Georgium et Barnimum Pomeraniae duces.

Pacificatio inter Ericum seniore[m] ducem Brunsvic. et Luneburg. et Henricum juniorem Brunsvic. et Luneburg. ratione declarationis banni imperialis in Johannem episcopum Hildesiensem et Henricum seniore[m], filium Otthonis ducis Brunsv. et Luneb. Actum dominica post Dionysii [Oct. 13.].

1523. Mandags nha Laetare [März 16.] senatus decreto statutum: Wer ein Privet wil buwen, dar ein Druppensahl is ahn sinen Rabers Wandt, de schal sinem Rabe wicken diffe tehalven Bothe, is aber nen Druppensahl, schal he wicken drei Bothe.

Henricus junior dux Brunsv. et Luneburg. confirmavit privilegia Hannoverensibus concessa pro se et fratribus suis. Literae datae Mercurii post Cantate [Mai 6.] et munitae principis sigillo et Handtzeichen.

1524. obiit Hx Hans Polde, senator Luneburgi, avi mei materni Fridorici frater.

Cordt van Wintem, civis Hannov., hefft dies Jahr up siner Klappe achter der Miltmolen, dar iht de Wall geschuddet, einen Stör 8 Bothe land gefangen und Erico senioren duci berehret.

1525. obiit Her Bertoldt Bolger.

Hoc anno Mercurii post Vincula Petri [August 2.] concordia cepit inter civitates Goslariensem, Magdeburgensem, Brunsvicensem, Hildeshemensem, Gotttingensem, Hannoverensem et Eimbecensem in annos X usque Antonii [Jan. 17.] 1534. Copia extat in scribario.

1526. obiit Doctor Dieterich von Winthem.

Hoc anno, die Corporis Christi [Mai 31.], coepit Hannoverense nectar Breihana primum coqui.

Das erste Bruwe Hannoverischen Breihanen ist dieß Jahr ihn Michael v. Sohde Batters Behausunge von Jurgen und Hans v. Sohde gebrawet worden, und hat der Scheffel Weizen 14 Kortlinge und der Scheffel Gerste 10 Kortlinge ihn gemeinem Kauffe gegolten. Retulit Bürgermeister Heiso Grove in senatu, asserens, se ex autographo der v. Sohde haec cognovisse.

1528. Die Stadt Brunßwig hat Otthoni et Ernesto fratribus, Luneburgens. ducibus, die Huldigung uff ihr Erfurdern zu thunde sich verpflichtet. Actum Giffhorn, Mantags nach Vincentii [Jan. 27.] 1528.

Ericus junior, Eri senioris filius, B. et Luneb. dux, nascitur. Compatri loco fuit senatus urbis Hannoveranae die Matthaei apostoli [Sept. 21.], Müндаe.

Anno 1528 in die Brixii [Novbr. 13.] obiit Johannes Blome, Hannoverensis consul, in cappella ad S. Georgium sepultus.

Hans v. Sohde, Michaels Bader, hefft den ersten Breihanen bruwen lathen dorck Anstiftung Volkmer van Anderten, Jürgens Bader, dorck des Borgemeisters Hermanns Langebecken Sohne tho Hamborch uthgeropen, dene he ihn der Kost hadde. Sic habent consulis Berchusii annotata.

1529. obiit Matthias Schele. — Senatus convenit mitt dem Ampte der Knochenhawere ratione des Jhn. und Uthkopens. Actum Mandages post Bonifacii papae [Juni 7.].

— Eodem anno Ericus senior Brunsv. et Lunob. dux Hannoverensibus concessit privilegium up de Eplentriede und de Driffst up dem Steindorer Felde. Actum ahn Dage Mariae Magdalenaе [Juli 22.]. — Anno 1529 Hanß Drude senatus Spelman up 10 Jar.

1530. altera die Marci [Apr. 26.] Hanß Sothman Hannoveranae reipublicae scriba juratus suscipitur. — Anno 1530 Bastian Froist edder Forst vor einen Spelman angenommen.

1532. Luleff van Lüde Burgermeister. — Die 15. mensis Augusti exortus fuit popularis tumultus civium Hannoverensium, qui perduravit in diem Mercurii post Jubilate [Apr. 29.] anni 1534. Vide annotata consulis Antonii Berckhusii.

1533. die exaltationis crucis [Sept. 14.] ist de Radt und de Schworen tho Hannover sambt den Schribern und efflichen Borgern van dem Regimente affgetreden und uth der Stadt gewesen. — Auctor Sandorus circa hujus anni exitum reipublicae Hannoveranae syndicus e Brunsviga vocatus sese exhibet.

1534. R[hymni] M[emoriales] 1534.

Quem prius e patria crux exaltata fugavit,

[14. Sept. 1533]

Petre, magistratum profugum tua vincla reducunt.

[1. Aug. 1534]

1534. Veneris post Misericordias Domini [April 24.] ist von Erwelunge und Bescheidung des nien Rades tho Hannover tho handelende vorgehomen. Die sabbati [April 25.] jurarunt de 12 Guerthern, so geforn worden, qui solis sequenti die; quae fuit dominica Jubilate [Apr. 26.], crearunt den nien Radt. Mercurii post Jubilate [Apr. 29.] novi creati magistratus cum subditis civibus mutuis sese juramentis debite obstrinxerunt.

Jürgen Türcke etiam invitus consul Hannov. electus, ut habet annotatio Berckhusii, licet actis non inseratur. — Dut Jahr zegereden Oberlude und Werkmeister umb Affwickendes willen; darzha wordt ein nie Radt geforn und Sondags Jubilate [Apr. 26.] ihur sulvigen Jare affge-

lesen und de Religion bestediget, und worden uth Noet dat
Regimente anthonhemende gebrungen:

Consules

Anthonniges v. Berckhusen

Jurgen Blome

Hermen Pleffe

Borchert Bornwolbt

Merten van Lude

Hinric Bomhawer, Ridemeister

Hans Barteldes

Bart. Dethmers

Thomas Sothman

Ernst Queliborch

Hans Kampes

Godtschalck Falkenric.

Schwören 4.

Anthonniges Seldenhot

Jurgen v. Wintem

Joist Brunß

Berndt Smeidt.

1540. Meister Cordt Rude, der Spelman, wirdt nomine senatus
vor einen Lorneman angenommen ~~ohn~~ Middelwesen ~~an~~ Invo-
cavit [Febr. 18.] anno 1540. Formam vide in libro
der Keetse und Vertrage ~~aus dem~~ anni. ~~Et~~ anno 45.
Mandags post Lucas (Dec. 14.) de Lidt fines Levedes
vor einen Lorneman angenommen, ihme und conjugi de Lidt
dres Levedes de Friheit, eine frie Wohnung und de Proven
ihn Gylligen Geiste et conjugi etiam post ipsius obitum.
Obiire dominus Johannes Droffe 1540.
Hans Rathusen 1539.
Ludeke Rodenberg 1539, sator.
Bartoldt Moes 1539, ordinis senatorii.
Borchardt Bornwolbt 1540, ejus viduam priore ma-
trimonio conjugem duxit Magister Heitzo Grove.
Jurgen Schlingwater 1540.
Luleff von Anderten 1540.

Dominus Johannes Barde obiit 1540.

Friedrich Boelde 1540, avus Bernardi Hohmeisteri maternus.

Magister Heiso Grove (forte an 44) secretarius. — Die 26. Julii, ahn S. Annen Dage, jegen Avent ist die Stadt Gimble durch ihren eigen Burger Henning Die angelecht und uthgebrandt. Annotatio Berckhusii: Dedit poenas mit heißen Zangen zerrissen. — Ist nha 6 Jahren von eigenem Fire thom andern Male uthgebrandt.

1542. die 9. Julii, Wulffenbittel van den Hobtern der Versteckenisse, als Herzog Hans Fridrichen und Landtgraffen Philipphen, eingenommen. Annotatio consulis Berckhusii.

1544. Caspar Botcher senatus Hannov. secretarius. — Visitatio ecclesiarum ducatus Erici junioris.

1545. Henricus junior, dux Brunsvicensis, proelio victus et captus a Philippo Hass. landtgr. ad Caleveldum prope Eimbecam mense Octobri. In Sigenhagen captivus detinetur.

Eileke Rosemeiger ist anno 1545 Mantags post Andrae apostoli [Nov. 30.] wegen eines begangenen Todtschlags mit dem Schwerte gerichtet worden durch einen Scharfrichter Matthias Crusen genandt. Vor dem Gedinge geseffen der furstl. Vogt Mester Cordt Thyffen, Dingklude Jurgen v. Winthem und Thomas Sotheman.

Anno 1546 cum literis sub dato Mantags post Palmarum [April 19.] wirdt den diaconis Georgii von D. Antonio Corvino uff seine schriftliche Intercession ein cantor scholae auß Pattenen zugeschickt. Literas in scribario.

Jasper Konningk, der von Hannover Feindt, bittet auß den Hafften zu Hildesheim Verzeihunge sub dato Fritags post Simonis et Judae [Oct. 29.].

Caspar Biddcher hatt anno 1546 zu seiner Besoldunge auß dem Lenregister gehabt 225 Punt Hannoverisch.

Im Jar 1547 wardt unse Here neberglecht twischen der Drackenborg unde der Goe des Wandages Exaudi [Mai 28.]. Ibt wardt von den Steiden gedaen, und Wrisberg wardt nedervellich und opperde unsen Heren up, wie Judas unsen Heren.

Die 28. Maji, Donnerstags, post Exaudi*), Ericus junior dux Brunsvicensis proelio victus, intra castrum Wolpe et Drackenborch per Albertum comitem Mansfeldium, Ericus dux fuga vitae consuluit. — Her Christoffer Richerdes eccles. minister ad D. Egid. obiit 1549.

1549. Claves Freitag ist Stadtschriver worden. Hoc anno ist sin Handt ihn Sententienbocke vorhanden.

1550. Mag. Johannes Crammius, minister ecclesiae S. Crucis, venit Hannoveram. Item Johannes Glandorpius ludi moderator.

1551. Mag. Bartolemeus Sprockhoff minister ecclesiae S. Crucis. Dominus Clemens concionator, von Halberstadt venit Hannoveram, ibidem eccles. minister suscipitur.

1552. dominus Johannes Hoffmester Verbi minister S. Crucis.

1553. Jovis post Elizabethae [Nov. 23.] obiit dominus Henricus Bomhauer, Hannoverensis consul, in cujus locum electus dominus Fridericus a Weida, cum prae-fuisset annos 18. — Magister Johannes Crammius ecclesiae S. Crucis minister obiit.

Die 9. Julii sub crepusculum vespertinum coepit pugna ad Sivershausen inter electorem Saxoniae Mauritium et Albertum marchionem Noribergensem.

1554. obiit Conradus Schacht, quondam Hannoverensis consul, in die Erasmi [Juni 3.]. — Dominus Henricus Bruggecamp, Verbi minister ad S. Crucis ecclesiam ex Aegidiana transfertur. — Martinus, Listrius Verbi minister. — Stadt Northeim vegibt sich wegen Unvornugendts, auß der Hanze-Societet.

1555. Joh. Finyngk obiit die 17. Maji. — Mag. Bartholemaeus Wolffhart superintendens venit Hannoveram. — Mag. Joh. Wollcman ludimoderator accersitus e Gustrów.

*) Der Donnerstag post Exaudi fiel 1547 auf den 26. Mai; die Schlacht bei Drafenburg ward aber den 28. Mai 1547 geschlagen, wie auch fröher richtig angegeben ist.

- In diesem Jahr wuß de Loy. uß allen Länden nba dem hilligen Borne genßt Hameln ihn der Herrschafft Bißp.
1556. in die S. Thomae [Dec. 21.] obiit Fridericus a Weida, Hannov. consel, praesuit annos 4. — Magister Bartolomaeus Wolffhart superintendens *).
- Die 25. Septembris, als Carolus V. imperator seinem Sone die Erbländer übergeben, ist er mit zweyen Schwestern von Hissingk in Hispaniam gefahren unde sich alda in ein Closter gegeben.
1557. Magister Georgius Henningius Verbi minister Hannoverae suscipitur.
1558. Statius Vassmer hat einen Secretarien ingetretten; 12 fl. Quartalgelbt accepit Michaelis. — Dominus Andraeas Sanfftleben Verbi minister ad D. Egidium. — D. Georgii Scarabaei libræram thesaurus in bibliothecam Hannoveranam transfertur.
1559. dominus Conradus Weckius Verbi minister in ecclesia S. Crucis. venit Hannoveram ab Hattorpiq. — Dominus Johannes Overmeiger Verbi minister ad D. Egidium.
1560. dominus Andraeas Sanfftleben Verbi minister abiit dimissus. — Dominus Johannes Giander Verbi minister venit Hannoveram.
1562. Mikschens nach Chrysogoni [Nov. 25.] senatus ex testamento Henrici Nachtraven, Hermanni Luecken et magistri Volckmari de Anderten III stipendia gestiftet und begudert mit 120 Dalern; scholen III Stipendiaten up etner Universitet jarlich van gehalten werden, sollen Borgers Kinder uß Hannover geborn sein, shall ein jeder 3 Jar lang studeren. Ehe sie tho diesen Stipendien angenommen, sollen per rectorem scholæ, conrectorem et cantorem examiniret werden. Vido foundationis literam in Stadtbocke anni ejusdem. — Die Martini episcopi

*) Das hier fehlende Verbum ist in der Handschrift nicht zu lesen, auch in den beiden Abschriften ausgelassen. Wolffhart ging 1556 als Superintendent nach Silbesheim.

[Nov. 11.] ist Gerden uttgebrandt durch ihr eigen Fuhr.
Annotatio Berckhusii.

1563. nuptiae Conradi Weckii, pastoris ad S. Crucem.
— Die 10 Maji 1563 scholae Hannoveranae carren-
darii primum coeperunt conjunctim publicis cantilenis
elemosynas colligere. —

Anno 1568 haben zeuberische Weiber das alte Bramschweigische Stam-
haus und Besten zur Neuenstadt mit Bunten und Feder anlegen
wollen, vermuge ehlicher Zeuberischen Aussage, wellische in 1568
gerechtfertigt worden. Zeuberer und Zeuberische, darunter Hans
Lange, Wundbarht, und sein Frawe Anneke mit gewesen, sein
von Eldageffen nach der Neuenstadt ihn Gassie gebracht und mit
Gewere verbrandt worden anno 1571 et 72. Lange ist durch
den hofen Feindt erwurgt worden.

1565. Wilhelmi duels Jostacensis uff S. f. S. Widerreise auß
Prussen Eingang zu Hannover.

1566. Alheidt Wedekindes lebendig umb de Buffsche todt abts Zeu-
berische zu Hannover verbrandt 29. Martii 1566.

1567. ist de Kerck Crucis gewelcket und de Apotheck gebuwet.
— Pestis horrenda grassabatür Hannoverae, qua ultra
quatuor hominum millia ibidem interiore.

1569. Christianus Studenitz, Magdeburgensis, reipublicae
Hannoveranae syndicus designatur.

1570. Mandags post Jacobi apostoli, wellicher war der letzte
Monaktags Julii, hat sich gegen den Abendt ein sehr schreck-
lich Wetter von Blitzen und Donner auß dem Westen erhoben,
ist uben die Stadt Hannover gehogen unnd zwischen 9 und
10 Schlogen, fura Mittnacht einen hefftigen Donnerschlag ihn
einen Torne iha der Stadtmauren zwischen S. Egidien und dem
Steindore belegen, darihanen (wie davon gesagt worden) ihn
die 7 Lannen Pulvers sollen sein gewesen, geschlagen, den Torne
ganz und gar und ein Deel der Stadtmauren aufspraget, die
Steene, Balken und Sparen einen weitten Weg eins Theils auß
der Stadt und eins Theils ihn die Stadt geworffen, davon der
ganze Erdbotten der Stadt bewogen, auch große gewaltige
Bawe, darunter Eilen Singraffs hues gewesen, ganz hernieder
geworffen, insonderheyt des Orts der Okerstraßen, wellische

aberst nicht gar herunter gefallen seindt, deromassen ahn Tacken, Eibeln, Fenster und Thuren beschädiget (wie dan auch ihn vielen weitt davon gelegenen Husern die gläserne Fenster von sollichem Erdbeben ihsprungen, also das sich auch Thuer, Fenster und die Schlosser ihn den Kellern ussethaen), das es gar ein schrecklich und erbarmlich Wetter und Ungluc gewesen. So ist auch eine, fromme gottesfurchtige Frawe, die Dusterhöpffe genant, Herman Dusterhopf, qui anno 1586 etiam vita functus, Hufsrwe, welche ihn diesem schrecklichem Wetter ihr Gebet zu Gott gethan, von einem Steine ihn ihrem Hause getroffen und umbkommen. Es seindt auch eplische, jedoch wenig Ruhe und Schweine unther den herunter gefallenen Gebuewen zu nichte gekommen. Dieß Wetter soll od ihn andern umliegenden Lendern grothen Schaden gedan hebben. — Meckliniensis arx imperatoria pulvere bombardico fulminis ictu tacta dissipata fuit anno 1546. — Eodem anno 1570 hefft de Donner ihn S. Simonis Kloster tho Minden einen Monned vor dem Altar miserende dot erschlagen und 3 Monned up dem Chore de Klappen up dem Live vorsenget und de Solen under ohren Schoen weg geschlagen und ahn Live unbeschädiget gebleven. Annotatio Berckhusii. — Mantags post Laetare [März 6.] ist Wunstorp in 4 Stunden ganz uthgebrandt, de Kerke uthbeschieden.

1573. in der Weiden vor Pingsten [Mai 10 – 16.] ist de Lewenaw uthgebrandt ihn der Graffschafft Hoya fast in einer Stunde; weter 71 Furste ahn Schum, Bachhuser und Spicker.

1574. Ericus junior dux B. et L. senatui Hannoverano in feudum concessit administrationem bonorum ecclesiarum D. Georgii et Aegidii persolutis 4000 flor. Rhenens.

1575. Hannoverensis civitatis incolis privilegium de non arrestando de gratia Maximiliani II. imperatoris Spirae die 20. Septembris concessum.

Henrik Borchardes van Emmelt gehenget und Jurgen Bressla von Marienberge, Kleinschmedt, gekloppt circa Martini, sabbatho 7. post Michaelis [Nov. 11.]; die Nichtkeren ihre Gebort dubbelt bekommen vor 2 Personen.

1576. Dorothea Lotharingica Erico principi Hannoverae pompa solenni traducta Veneris post Bartolomaei, die 30. et ultima Augusti, hora V. vespertina.
1577. Johan van Dassel, auß Lunenburg burtig, ist von einem Jost Kope genant ihn Gimbede erschoten und ermordet wouschen dem Sontage und Mantage post Bartolomaei [Aug. 25/26.].
1579. die Schuede getogen und de Grenize besichtigt intra dominicam quintam et sextam post Trinitatis [Jul. 19—25].
9 fl. 4 gr 3 3, so mine Heren und de Borger vorteret, als 79. de Grenize besichtigt worden, und dan 2 fl. 1 gr, so up de Sagt gewandt, hebbe id Jacob Langen up der Wohnung hogestellet und betalet. Actum sabb. 6^{to} post Trinitatis [Juli 25.] anno 79.
1581. daß Gießehaus bey der Mühren gebawet.
1583. die Grenize von eplichen Herrn und Burgern besichtigt uff Johannis baptistae [Juni 24.].
1584. 17. Novembr. Ericus junior dux Brunsvicensis et Luneburg. Papiae in Italia repentina morte est extinctus aetatis suae 57. Vixit annos 56, menses 2, dies 2. — Hoc eodem anno den 17. December hora octava haben ducis Julii Reiche mit Rhamen Abt zu Ringelem, Hilmar von Obetge, Levin von Marnholte, Otto von Hoim, licentiatus, Petrus Iven und der Doctor Nizer uff dem Rathause zue Hannover wegen hochgedachts ducis Julii possessionem civitatis apprehendiret. Ex autographo Borchardi Arneken.
1585. 2. Decembris ist das Hannoverische Broet gehawen, war de anno 1568 17. Jahr hero uffgewachsen.
1586. 19. Junii Anfang des Kalckernens mit Steinkolen.
1589. 27. Septemb. Hinrico Julio duci B. et L. wird ihn Hannover gehuldiget.
1590. ahn der Dorner Mühlen der Fangtbohm ist dorch die Floth der Leine wegstossen. Actum initio anni 1590.
1591. S. v. Sohde obiit die pentecostes 23. Maji intra tertiam et quartam pomeridianam, aetatis 62; natus enim 1529 posthumus. Aet. D. Georgium penes fratrem Chrysogonum sepultus.

Die 14. Februar. Ton. Danckmer, senatus Hannov. appariter, obiit; in cujus locum susceptus Jacob Massman, Johannis quondam Halsbandts secretarii filiae maritus, 27. Febr. 1593. Jacob peste insterit 1598.

1593. Melchior Sedeler, reipublicae Hann. camerarius, obiit Freitag, postridie Conversionis Pauli, die 27. Januarii, hora 9. vespertina.

Jovis, die Ascensionis Domini 24. Maji loco Melch. Sedelers ist Erich Ritz. eligirt worden. — Organa in templo ad S. Georgium Hannov. per Meister Andraeam N. extracta inde a Jacobi 1589 usque 1593, quo perfecta.

1594. M. Andraeas de Mare hatt innerhalb 4 Jahren inde a mense Decembri anni 1589 die organa der Kirche S. Georgii zu Hannover verfertigt und sonsten geliefert 14 Tage nach den heiligen Pfingsten [Juni 2.].

1597. Georgius Rapcke scriba senatus Hannoverensis juratus loco Henrici Mulleri Freitag vor den heiligen Wachten, die 23. Decembris.

1598. Korn wirdt von Vorkauffern in Stiffte Bremen 1598 Julio uffgetaufft. Civitates Hansae ad archiepiscopum Bremensem petunt interdicti sub dato 31. Julii.

1599. Mittwochens post Exaudi [Juni 5.] uff den Abende umb 7 Uhr ist das Korn fur Dorffe Bornwalde nach Hannover verhaelt. Gott wolle dergleichen hinfuro in allen Gnaden abwenden. Amen.

Heubtleute uber rev. et ill. ducis Henrici Julii 10 Jahren Fuchboldts contra Hispanos anno 1599: Wulff von Schierfette, Georg von Maren, Hans von Bobersnow, Thomas Dux, Hans Staj, Casper Adebähr, Rudolf Edler von der Planiz, Burglard Hieronymus Ruoswornb, Georg von Eberbach, Valentin Henneken. — M. David Meier ist A. 1599. d. 3. December von E. C. Rahte ad S. Crucem vocirt worden.

1600. Die XI. Septembris, der Persianischer Gesandte ahn die 30 Personen seindt uff 5 Wagen durch Hannover gefahren in ihren gewondlichen sammiten und seidenen Habiten, seindt

die Raht über zu Pattenfen geliebet, volgendt nach Cassel gezogen und daselben vom Landgraffen empfangen und vergleitet worden. Es wirdt gesagt, daß sie auß dem sinu Persico durch Africaam geschiffet sein müssen, den sie von Amsterdam uff Bremen kommen, und das sie Vorhabens Raht. Mt. zu besuchen und bey Ihrer. Mt. anzuhalten, das mit den Turcken kein Friedestand michte gemacht werden; sondern den Krieg zu continuien, den der König in Persia Vorhabens sey, den Turcken mit zweimahl hundert tausend Man anzugreifen.

Godschalek Falckenriok, ordinis senatorii nomine des Amtes der Kramer, in Christo pie vita functus Mercurii post Michaelis, die 1. Octobris, in puncto horæ 7. vespertinae; cujus loco. erwelet die 5. Decomb. 1600 Johan Duve.

- 1603, Mittwochens 12. Januar, Hans Bolger der großen Kemerey abgedankt, Dieterich von Anderten ahn seine Stedt gesören und ahn dessen Stedt Ludolf von Anderten ahn Dieterichs Statt beneffent Hinrik Specht, Kemerer der Reuthe und Diffgedinge, gekorn, und derselbige Ludolf von Anderten folgenden Freitags 14. Januar ihn die heimliche Ncht angenommen.
- 1606, Februar, geben sich-ahn fur Stadthonsilente: Werner von Mandelslohe, Johan von Holte, Barteldt Knop (ist besellet 13. April 1608), Lonnies Simburgl, Curt Becke, N. Heinze von Hoffelde, Andrey Bergman der Drillmeister, Lonnieß Spanuth zum Widenfall (ist Johannes Dregelinge besandt), Lonnies von Alten (gibt sich bey mir ahn promotorialibus episcopi Mindensis Christiani aus daso 17. Martii 1608, erbeut sich, wo nottig, dem Rathe ein Fendlein Rnechte zwey oder drey zu verschaffen), Hauptmann Hemmerling (promotorial. Staj von Runchausen).
1610. Riensteder vor Hannover Brandtschade 26. Zuli 1610. Was ihnen, den Verbrändten, ahn Virtualien berehret worden, hatt sich verlauffen zue 65 fl., darue ihnen ahn colligirten Gelde zugewandt 33 fl., darue senatus geleht 17 fl., ist 50 fl. (19. Septembris); adde 65 fl., ist summa, so ihnen contribuirt worden ist, 115 fl.

1611. *consulatu so. abdileavit B. Homeister 29. Nov. —*
 A. 1612 den 13. Januar ist an seine Stat Henr. Müller zum Bürgermeister, und an seine Stat in den Raht erwehlet Gerd Everdes, in dessen Stelle Joh. Ludwig, und als der Amtmann zur Neuenstadt am Ribbenberge worden, ist an dessen Stelle A. 1612 den 4. Dec. Conr. Stucke ihn die gemeinen Schworen zum Rathsherren geforen.
1613. *Freitags die 26. Novembris hat Fridericus Ulricus Br. et Luneb. dux von einem erbaren Rathe und der ganzen Burger schafft zu Hannover den Huldbigungszeit intra horam XI. et XII. meridianam genommen und sich dagegen erklaren lassen, daß sie wolle lassen bey ihren privilegiis, alten herogebrachten Gerechtigkeiten u. s. w. Darnach hatt men zur Huldbigunge einkommen lassen die von Pattensen, Berder Gerichte, Sarstede und Gericht Goldingen, item, ut credo, Gronau.*

II. *Bernhardi Homeister Diarium eorum, quae in et circa Hannoveram sunt gesta ab anno 1550 usque ad 1590.*

Anno 1550. den Montag nach Matth. ist geschehen die Schlacht vor Meideborch.

D. 3. Nov. *mortuus est civis Witteb. 113 annorum.*

Den 13. hat man umgeschlagen, wer den Kurfürsten dienen wil.

D. 21. *discessit Manutius cum militibus et valde saevit in studiosos.*

D. 25. *contagratum est oppidum vicinum Horsbergk.*

Den 1. December abgebrant de Vorstadt vor Meideborch.

D. 11. *venit Graf Abrecht Milbergam.*

Den 12. hat Herzog Moriz wieder Rechte herein legen lassen.

D. 19. *ceperunt Georgium ducem.*

Anno 1551. den 21. Januar ist abermahls Scharmützel vor Magdeborch geschein.

D. 24. *discesserunt milites Magdeburgum.*

D. 19. Februar. 6 doctores juris promoti sunt.

D. 3. Mart. *decollatus est vir, qui duas duxerat uxores.*

Den 5. zählten die von Magdeburg 16 Schiffe von Schönbek, so H. Moritz zugehörten.

Den 11. ließ H. Moritz noch ein Blockhaus bey dem Rottenthor bauen.

Den 12. hat man auf der Steinbrücke noch ein Blockhaus gebauet.

D. 12. Mart. fit conventus Zervestae, ubi actum est de pace inter Mauritium et Magdeburgenses.

D. 18. occiderunt Magdeburgenses, 400 milites, et coegerunt totum signum militum in civitatem, dicuntque Mauritium amare praes iracundia flevisse.

D. 21. conspiciantur 3 soles et 4 irides, vesperi autem 3 lunae.

Den 27. den Feinden von Magdeburg wieder 40 Mann abgeschlagen.

Den 28. haben sie etliche Schiffe eingevolet.

Den 1. April haben die von Magdeburg 200 Mann zu Wasser umgebracht.

Den 1. und 2. Maji hat man mit denen von Magdeburg gehandelt Friede zu machen.

Den 7. war H. Johan von Meßelnburg und Herzog Wilhelm von Braunschweig zu Wittenberg.

Den 5. Juni erfoffe ein Student in der Elbe.

Den 10. ist zu Dabrum, $\frac{1}{2}$ Meile von Wittenberg, ein Kalb mit einem Kopfe, einem Rucke, gleich, jung worden.

D. 12, natus est infans 4 oculis praeditus.

Den 16. wurden auf dem Scharmüßel von Magdeburg auf beiden Seiten 50 Mann erschlagen.

Den 2. Juli sollen auf beyden Seiten vor Magdeburg auf dem Scharmüßel an die 200 geblieben seyn.

D. 9. fuit synodus Wittebergae.

D. 10. August. fuit promotio 40 magistrorum artium liberalium.

D. 26. conflagratae sunt 5 domus et 4 vaccae in suburbio Wittebergensi.

Den 5. September hat man von den von Meydeborch von Friede gehandelt und sie alle Artikel angenommen, allein sie

haben nicht wollen die 12 Verfohnen heraußergeben und die Gefangenen loß lassen.

D. 12. nunciatum est Pomerano, factam esse pacem inter Magdeburgenses et Mauritium.

D. 22. hora 1. noctis conspecti sunt exercitus dimicantes in specie fulminis prope Magdeburgum.

D. 27. profectus sum in patriam.

D. 30. fui in castris Mauritii.

D. 4. Octob. fui in arce zu Peinen.

D. 7. redii Hannoveram.

D. 28. discessi ex patria Hildesiam.

D. 5. Novemb. redii Wittebergam.

D. 15. venit Mauritius et Georgius dux Mekelb. circa horam 9. noctis Wittebergam, et discessit uterque sequenti die.

D. 19. venerunt naves tres ex castris Mauritii onustae bombardis Wittebergam.

D. 6. Decemb. profectus est d. Philippus ad principem.

D. 20. conspiciuntur 3 soles circa 10. et 11. horam meridiei.

Anno 1552. sub initium Januarii Philippus Melanchton proficiscitur ad consilium.

D. 15. Februar. fuit publicum examen 33 magistrandorum Wittebergae.

D. 16. allatae sunt litterae M. Paulo, se jam iter esse ingressum Tridentum.

D. 21. fuit promotio 33 magistrorum philosophiae.

Den 29. sein die Landsknechte alle in das Land Thüringen weggezogen.

D. 3. [Mart.] venerunt 300 milites.

Den 13. haben die Landesknechte Geeners Haus, das Collegium und Kloster gestürmet.

Den 14. hat man ein Fähnlein Knechte im Schlosse gemustert.

Den 18. hat man 2 Fähnlein gemustert.

Den 26. hat man das gemusterte Fähnlein gen Magdeburg geschickt.

Den 22. zahmen nach Wittenberg 2 Fähnlein Knechte, die folgendes Tages nach Dresden zogen.

Den 2. April zog ein Fähnlein gemusterter Knechte weg, dem den 3. noch ein andres folgete.

Mense Majo grassatur pestis Witteb.; sepeliuntur uno die quatuor, interdum 7, ad summum 11.

Den 10. zerschlägt der Donner einen Schlagf zu Wittenbergf. Eodem die liberatur elector Johannes.

D. 27. fuit conventus Wittebergæ ad componendam causam inter Magdeburgenses et comit. de Barby.

D. 8. Jun. deliberatur inter professores de transferenda academia Wittebergensi, quare sequenti die missi sunt ad ducis Mauritiï aulicos quidam professores.

D. 14. discedunt Witteberga Torgaviam propter pestem, ubi inveniunt Philippum Melanchtonem, Paulum et reliquos DD. juris Wittebergenses nunciantes nobis, scholam Witteb. transferri Torgam

D. 15. professores convocant consules civitatis in hospitium nostrum, et proponunt illis causam de transponenda schola, qui sequenti die 16. indicant hoc civibus in curia.

D. 25. Jul. inchoantur lectiones a professoribus.

D. 12. pax decantatur inter Mauritium et imperatorem.

D. 18. venit Torgam princeps Wolfgang ab Anhalt cum aliis nobilibus ad conventum Dresdensem.

Den 21. erhüb sich ein großer Wind, der einen gewölbeten Thurm herunter warfe und denselben wieder erhebet.

D. 31. Augusti discedo Torga, venio 2. Septbr. Magdeburgum, d. 4. Halberstadium, d. 5. Brunsvigam, d. 7. Hildesiam et d. 9. redeo Hannoveram.

D. 25. conspiciuntur 3 soles.

Den 14. October ergab sich Gosler dem Mansfelder.

D. 16. Henning Blome duxit consulis Berckhusii filiam.

D. 23. suscipiuntur preces in templis pro reditu

dācis Erfci, item liberatione d. Corvini et Woltheri Hocker.

D. 30. venit Corvinus Hannoveram.

Den 8. November leit der Graf von Mansfeld für Doctelen, brennet und scheußet davor, welches sich d. 22. ergab.

Den 25. legete er sich für Alfeld. Item sunt comitia Brunsvigae.

Ab 11. ad 17. Decemb. wurden 44 Braw Brehhan gebrauet.

Den 24. ist der Grafe für Alfeld aufgebrochen und gehet in Herz. Erichs Land. Die Tonne Brehhan, so zu Hannover 2 fl. 5 gr. galte, mußte im Lager vor Alfelde vor 4 $\frac{1}{2}$ fl. bezahlet werden.

Anno 1553. d. 28. April. discedo Hannovera, repetiturus Wittebergam:

Den 11. August komt H. Augustus zu Bittenberg und läßet sich huldigen; ziehet den andern Tag wieder gen Torgau.

D. 14. celebrantur nuptiae Martini Lutheri et Magdal. Voltim.

Sept. sunt conventus Lipsiae et agitur de Saxoniae pace.

D. 12. pugnatum est inter marggr. Albertum et Henricum ducem Brunsvic. ac elect. Mauritium, et Brunsviga obsidetur ab Henrico.

Alibi d. 10. Julii inter Henricum et marchionem pugnatum.

Mense Octabri pax inita inter ducem Henricum et Brunsvicensaes.

Den 20. December wird einem die Hand abgenommen.

Anno 1554. d. 8. Jan. nuptiae Joh. Lutheri et filiae Crucigeri.

Den 20. zog der Marggr. durch Bittenberg, seinen Sohn zum Bischoff einzuführen.

D. 14. Februar. creantur magistri 30.

D. 23. mors Sibyllae, uxoris Johannis Friderici.

D. 25. mors Johannis Friderici.

D. 26. Torgam et d. 1. Mart. Dresdam veni, d. 7.

Wittebergam rediens.

D. 8. April. Dresdam proficiscor et d. 4. Maji Wittebergam revertor.

D. 17. Berolinum tendo, d. 31. Wittebergam rediens.

D. 6. Jun. mors D. Hieronymi Schurpfi.

D. 7. Jul. famula Phil. Melanchtonis fulmine tangitur, cum ob imbres in tuguriolum sese abdidisset.

Den 16. ist Gelperg außgebrand.

D. 25. repertum cadaver mortui studiosi in monte Osino.

D. 31. promotio magistrorum 50.

D. 22. Octob. Witteberga discedo.

Anno 1555. d. 6. Jan. discedo Hannovera, Wittebergam repetiturus, quo d. 28. redeo.

D. 29. Maji depositio Bernhardi Homeisteri.

D. 4. Jun. sumus Schmidebergae.

D. 13. August. discedit comes Polonicus Stanislaus.

D. 13. Septemb. Phil. Melanchton proficiscitur Wittebergam.

D. 18. Januar. Wittebergae pars muri magnam ruinam traxit inter 4. et 5. vespertinam; reparata est anno 1557.

D. 19. Februar. fuit Wittebergae Franc. Otto dux Br. et Lüneb., Dresda postea profectus.

D. 24. April. discessi Magdeburgo et d. 25. veni Wittebergam.

D. 29. depositus sum.

D. 1. Maji electus rector Witteberg. generosus dominus Christoph. comes a Barby.

D. 11. Augusti relatus sum in studiosorum numerum.

D. 16. Septemb. discessi ex Erfordia; d. 18. veni Lipsiam.

D. 8. Septemb. Wittebergam profectus sum versus Erfordiam; d. 11. veni Jenam, d. 13. Erfordiam.

D. 8. Octob. natus est infans in suburbio Witteb. habens 2. capita, 4. brachia, 4. pedes et unum corpus.

D. 30. tonitru sub vesperam audiebatur, quod antecessit fulmen et magna tempestas.

Anno 1556. d. 6. Januar. advectus est Wittebergam e vicino pago vitulus, habens caput amplum ut bos, et corpus sine crinibus, item 3 tantum pedes.

D. 2. Mart. discessi Witteberga, d. 3. veni Magdeburgum, d. 4. Halberstad., d. 8. Brunsvigam, d. 12. redii Hannoveram.

D. 17. April. hinc rursus discessi et d. 27. Wittebergam redii.

D. 20. Jul. excessit ex hac vita dux Br. et Lün. Fridericus circa meridiem [anno 1553].

D. 13. August. promotio 34 magistrorum.

D. 25. Septemb. erecti sunt 2 globi deaurati in turre, in quibus Phil. Melanchton seposuit versionem Bibliorum Martini Lutheri, Confessionem Saxonicam, veterem monetam, Locos communes et similia.

D. 5. Octobr. periit quidam in turre Witteb., et gubernatori fracta sunt ambo crura et speculatori alterum crus.

Anno 1557. d. 12. Januar. mortuus est Ant. Waltherus, rhetor. professor Witteb.

D. 13. noctu quidam magister ex Pomerania prope vallum lapide ictus interiit.

D. 20. venerunt Wittebergam d. Morlinus una cum superintend. Lübecensi, Hamburgensi, Lüneburg., ut dissidium inter Phil. Melancht. et Flac. Illyricum dirimerent.

D. 28. noctu facta est subita inundatio Albis, qualem 36 abhinc annis experta non erat urbs.

D. ... Febr. promotio 48 magistrorum.

D. 24. Mart. incendium fuit Wittebergae in platea Coss.

D. 17. celebratae sunt nuptiae ducis Anhaltini cum filia ducis Pomeraniae Servestae.

D. 5. Augusti promotio 35 magistrorum.

D. 10. Novemb. venit Wittebergam dux Augustus,

et sequenti die rex Daniae versus Dresam proficiscitur, et eodem die venit Wittebergam Johannes Schrepke.

D. 24. decollatus est quidam civis Wittebergensis.
Anno 1558. d. 12. Januar. mortuus est Maximilianus imperator.

D. 2. Februar. discessi Witteberga et d. 6. veni Halberstadium, d. 9. Goslarium, d. 16. Hildesiam, d. 9. Mart. venio in patriam.

D. 15. April. decessit Georg. Scarabæus, qui multis annis feliciter praefuit ecclesiae Hannover.

D. 20. mortuus est Wittebergae D. Job. Bugenhagen Pomeranus aetatis anno 73.

D. 9. Maji repeto Wittebergam, quo redii d. 18.

D. 27. decollatus est quidam, qui incestum commiserat.

D. 13. Jun. interfectus est quidam Bavarus a Dano ante portas Witteb.

D. 27. tristissimo casu perierunt in Albi conterranei mei Alb. Vorenwolt et Conr. Schilt.

Sonnabend nach Viti schrieben Burgemeister und Raht von Wunstorf an die zu Hannover, daß sie wegen der Kriegsrüstung ihr auf Sonntag nach Johannis Tage einfalles freies Markt nachgelassen hätten, mit Bitte, den Ihrigen solches zu hinterbringen.

D. 4. August. promotio 39 magistrorum.

Anno 1559. d. 7. Januar. discessi Witteberga et redii d. 15. in patriam.

D. 7. Maji Hannovera profectus sum Spiram, ubi d. 18. appuli.

D. 9. Septemb. dedicatio summi templi Spirensis, quod vocant das Münster.

Anno 1560. D. 25. Januar. decessit ex hac vita Spirae Callimachus Hessus, Eobani Hessi poetae filius.

D. 14. Maji venit Spiram ad comitia dux Vinariensis et d. 17. curavit haberi per suos concionatores concionem evangelicam in coenobio der Predigherrn.

D. 24. Jun. Heidelbergam sum profectus, d. 1. Julii Spiram redii.

D. 3. [Jul.] sepultus est Spirae Franciscus episcopus in summo templo.

D. 19. creatus Spirae per capitulum ibidem episcopus Marquardus de Hattenstein, altari impositus.

Anno 1561. d. 9. Februar. prima est habita evangelica concio Spirae in aede D. Georgii a d. Henrico N. Bambergensi.

D. 1. April. Heidelbergam profectus per 2 ibidem mansi dies.

D. 7. Jun. suscepi artis notariatus officium a Doctore Hartmanno Hartmanni.

D. 18. recessi Spira, et d. 19. veni WORMATIUM, d. 20. FRANCOFURTUM, d. 22. GISSAM, d. 25. CASSELLAS, d. 28. EINBECCAM, d. 30. HILDESIAM.

Anno 1562. d. 23. Novemb. obiit Georg. Droste circa horam 8. matutinam, item uxor Frantz Winthemb.

Anno 1563. d. 28. Octob. nascitur Joh. Gerken.

Anno 1564. d. 30. Martii campana parochialis ecclesiae S. Aegidii de turri suspensa.

D. 26. April. obiit Mag. Eberh. Berkhusius Hannoverae in patria sua ibidem in aede D. Georgii, sepultus.

D. 27. Novemb. renuntiavi consulari dignitati parentis nomine in senatu, praesente mecum fratre Gabriele hora 9. matutina.

D. 5. Decemb. Wilhelmus et Philippus landgravius Hassiae pernoctarunt hic una cum sorore N., die sequente pergentes in Holsatiam.

Anno 1565. d. 21. Mart. parens meus in Christi fide decessit mane quadrante post horam 7., aetatis suae anno 63.

Anno 1566. pestis hic utriusque sexus multos abstulit mortales.

D. 12. Augusti obiit Tonnies Blome, d. 4. Novbr.

Moritz Limborch, d. 23. Melchior v. Wintheim circa horam 4. vespertinam.

Anno 1567. d. 9. Septemb. obiit Johannes Halsband, scriba Hannoverensis juratus.

Anno 1568. den 7. Februar wordt de Dwenger vor dem Steindore von dem Stormwinde herunder geworpen.

Anno 1570. den 5. Januar starf Jürgen Lürke, Morgens inter 5. et 6.

D. 5. Maji ist der Vertrag in das Stadtbuch verzeichnet worden.

Anno 1572. d. 24. Maji indictus conventus.

Den 15. Juli ist mit 2000 Pferden der Anzug geschehen mit Ernst v. Mandelslo auf den Laugenhagen.

Den 20. große Fluht zu Hannover, als bey Menschenge-
denken nicht gewesen.

Anno 1574. d. 11. Jan. receptus in numerum der Fürherren juravi, praestiti d. 13. juramentum wegen des Lehnregisters loco Hartwigs. Den 15. bin ich von der Waferscherpof afgetreden. Successit P. Steckel.

Den 19. ist des hilligen Creuzes Thore von dem Were angezündet intra 12. et primam diei, ist angangen inter 9. et 10. vespertinam, heff sich von sich selvest tho Sathe gegeben.

D. 2. Februar. nuptiae Jost v. Rode et Ilsen Limborges, relictas Hans Blumen.

D. 12. obiit Johannes Grelle, concionator D. Aegidii, hora diei decima.

D. 11. Julii Cord Grube, uxoris mei frater, ab hostibus ad littus amnis Wahalae cum Arnolde et Conrado Wissel ad oppidum Tile inter Bommeln et Beuren interceptus occiditur ibique sepelitur. Ita retulit mihi Johannes Medefeld zu Landreder, d. 12. Septemb.

D. 20. Novemb. obiit horis matutinis Cord Blome, die sequenti in aede Aegidiana sepultus.

D. 3. [Dec. ?] Status Vasmer electus in numerum der Fürherren juravit.

Anno 1575. d. 2. Januar. Ernst v. Alten sepultus uf der Rienstadt vor Hannover hora octava matutina.

Anno 1576. d. 31. Augusti Dorothea Lotharingica hora quinta vespertina Hannoveram nobilium comitatu splendido stipata Erico juniori traducta.

D. 6. Septemb. Ericus princeps Hannovera relicta cum Dorothea Neostadium tendit.

D. 13. Magnus Völger senior obiit.

D. 28. Novemb. Berthold Völger loco patruī defuncti in senatum cooptatus juravit.

Anno 1577. M. Selubratius ad ministerii evangelici docendi munus Hannoverae solenniter ordinatur d. 5. Junii.

D. 23. Augusti introductio ludimoderatoris Hannoverani Bolmanni, nomine senatus per verbi divini ministros M. Vitum, M. Georgium et Doctorem Buntingium, Hartwigium, Johannem a Sode, Berth. Völger, Statium Vasmer et Borch. Arneken publice juventuti exhibiti.

D. 28. Octob. Berthold Völger senatoriae dignitati renunciando ad principis Erici famulitium abiit.

D. 2. Decemb. Andreas Belewit, civis Hildesianus, ob violentiam statuti capitis poena ibidem plectitur hora secunda pomeridiana.

Anno 1578. d. 24. Januar. Henrik v. Rhode, Rentmeister, subitanea morte interiit.

D. 8. Mart. Hans Eilerdes Hues tho Linden war von seinem eigenen Feuer angezündet und verbrant.

D. 21. April. Jürgen Trumper, cum consanguinea ob incestum concubitum incarceratus, d. 28. Maji una cum ea virgis publice caeditur.

Den 8. Juni bin ich neben andern Heren up der Holtunge und Besichtigung der Grenze gewesen, und sind vor der List 5, so sich Blaggen zu meigende understanden, in der Schwarzen Rde gepfändet worden und haben ihr Pfandgeld gegeben.

Anno 1579. d. 18. Februar. tonitrua audita circa quartam vespertinam.

D. 21. Julius dux Br. venit Hannoveram circa quartam vespertinam ad nuptias Johannis v. Alten.

D. 25. hora quarta vespertina e senatu. 12 personas in aedibus Tonn. Limborges convivio exceptos liberaliter curavit tractari.

D. 15. Jun. obiit consul Antonius v. Berkhusen.

Den 18. wurde die Grenze der Hude und Beide besichtigt.

Anno 1580. d. 7. Octob. M. Georgius Henninges verbi divini minister ad D. Georgium obiit.

D. 10. Volbert Stalman senatorii ordinis obiit.

Anno 1581. d. 12. Februar. obiit Franciscus Borsum, prior monasterii Marienrodensis, Hannoverae.

D. 25. obiit Anna Lawenbors, relicta Georgii Scarabaei.

D. 10. Mart. ist Hans Buffle, gewesener Keller...., von den fürstlichen Rächten E. E. Rächte vor einen Stadtwoigt schriftlich präsentiret worden.

D. 11. tonitrua audita sunt Hannoverae in plaga occidentali circa tertiam pomeridianam.

D. 8. Septemb. obiit Burgemeister Anton von Berckhusen.

D. 3. Octob. visa sunt Hannoverae chasmata horrenda per d. Mithobium, initium ab occidente in orientem, inde ad meridiem tendentia.

D. 16. obiit Hans Buffle, Voigt, uf Mary Claren Hoff.

D. 19. chasmata horrenda in plaga occidentali visa, ut retulit Jost v. Rhode.

Anno 1582. d. 13. Februar. Dorothea ducissa, Erici conjux, ist durch Hannover gezogen nach Landeströf.

D. 8. Jul. obiit Luneburgae Lucas Lossius.

Den 6. October Peter Schrader von Horneborch mit dem Rade gerichtet.

D. 1. Novemb. tonitrua audita sunt.

Anno 1583. d. 25. Januar. obiit Herm. Lunde, senatus Hannover. membrum, hora tertia matutina.

D. 7. Februar. Henricus Julius episcopus Halberstad. hat seinen Zugt durch Hannover nach dem Petershagen genommen, und ist von den Bürgern in voller Rüstung empfangen, denen er ein gutes Geschenk gegeben, denen Armen aber 10 Thaler. Im Nahmen des Rahtes sind ihm verehret 1 Hengst, 1 Ohmen Wein und 8 Lannen Breihan.

D. 15. ist episcop. Mind. Artelic uf 80 Wagen durch Hannover geführet worden.

D. 18. Mart. Hans und Bastian die Droste, fratres Stiefel genandt, ob furta commissa laqueo suspensi, accusante eos senatu Osterodensi.

D. 21. obiit Ludolf Rusche, qui pauperibus scholasticis 200 florenos in subsidium concessit.

D. 25. April. Henricus Julius episcopus Halberst. et Mind. Hannoverae pernoctavit.

D. 26. Adolfus comes Schawenburgensis abiit Hannovera versus Wolfenbüttel.

D. 2. Octob. obiit M. Busingk, verbi divini minister Brunswigae et quondam scholae Hannoveranae rector.

D. 7. obiit Johannes Overmeier, verbi divini Hannoverae minister ad D. Aegidium.

Den 24. wird Meister Balzer zusamt seiner Frauen und 1 Tochter in der Pulverkammer bey der Brückenmühlen unversehens verbrand circa horam sextam vespertinam, darinnen 1 Centner Pulvers war.

Den 13. November Wolfgang Gerleffes mit dem Strange gerichtet.

Den 14. Bunstorffisch Land verkost in curia Hannoverana, jeden Morgen vor 40 fl., jedoch daß eines Jeden Lins von 1 Jahre angehortet werde, die Helfte zu Weihnachten, die andre zu Ostern.

Den 3. December 20 Stücke grobes Geschüzes von Christoffer Homelnecht sonatui gegeben und thor Prove gelibert und beschoten worden.

Anno 1584. d. 17. Decemb. hora octava antomeridiana hat Julius dux Br. et L. durch ehliche seiner ansehnlichen

Rächte possessionem urbis Hannoveranae lassen apprehendiren, juxta autographum Borch. Arnekens, welches ich Engelberto zugestellet anno 1613, 7. August.

Anno 1585. d. 30. April. Fridericus comes de Hohenloe venit Hannoveram; d. 2. Maji abiit Cellas versus.

D. 2. Jun. obiit Peter Steckel consortii Ianionum, reipublicae Hannoveranae senator, peste infectus, in coemiterio ad valvas Aegidianas sepultus.

D. 19. Jun. hora 4. matutina obiit Henricus Hartwig, reipublicae Hannoveranae senator.

Den 30. Julius dux Br. et L. von der Stadt Northeim die Erbhuldigung genommen; den 5. Juli von der Stadt Göttingen; den 13. wurden die Bürger in Hannover gemustert; den 15. Donnerstags post Margar. inter 2. et 3. pomerid. Julius dux die Erbhuldigung von der Stadt Hameln genommen. Den 16. kam er wegen der Erbhuldigung zu Hannover ein zwischen 2. u. 3. Nachmittags.

D. 17. senatus in curia atque cives Hannov. in foro duci Julio erectis digitis homagium praestitere hora 1. pomerid., ducis conjuge et 2 filiis, Henrico Julio et Philippo Sigismundo, praesentibus. Princeps civitatis privilegia confirmavit und die bey seiner fürstlichen Ehre und Würde zu halten sich obligiret, und wil sein ein Vater des Vaterlandes, dessen er sich öffentlich hören lassen und endlich erkläret.

Bernd Mornweg senator obiit circa secundam noctis inter 13. et 14. Octobr., pridie Galli ad D. Nicolaum sepultus.

D. 7. Octob. colica passione intercedente obiit M. Heiso Grove consul, postquam praefuisset annis 19. gubernacioni et vixisset annis 79, die dominica, 10. Octobr., ad D. Aegidium ad latus consulis Henrici Bomhawers sepultus.

D. 29. Octob. tempestates pluviis copiosioribus mixtae per dies aliquot continuos durantes et terrae motus speciem exhibentes incidunt.

Den 2. December ist das Hannoversche Brod abgehauen worden, war de a. 1568, 17 Jahre her aufgewachsen.

D. 3. Decemb. in senatorium ordinem cooptati nomine defuncti B. Mornwegs Gevert v. d. Wische tutor, et nomine defuncti Paul Steckels Sach. Wilken, et Cord Henke pro B. Mornwege in die heimliche Acht.
1586. d. 19. Januar. obiit Georg. Herbst Einbecae, quondam Erixi jun. ducis Br. et Lün. Cammer-Secretarius. Retulit H. Völger.

D. 23. Julius dux Br. hat patriciis Hannoveranis seinen ersten Lehntag gen Hentrichstadt auf diesen Tag benennen und ausschreiben lassen.

D. 25. obiit Nicolaus Kolshorne.

D. 15. Februar. obiit Joh. Fockeroelle inter horam 7. et 8. antemerid.

Den 24., auch die ganze vorige Woche Schne und Schlossen gefallen. Eodem ein Landtag Wulfsenbüttel. Theils von S. Julio angesehen und bestimmt worden.

D. 12. Februar. nuptiae N. ab Holle zu Felber et N., filiae Tilen Berners, quibus interfuit episcopus Lubec. Eberhardus ab Holla.

D. 14. nuptiae Caroli comitis palat. et Dorotheae, filiae Wilhelmi ducis Br. et Lüneb., apud Cellenses. His nuptiis celebratis ipse cum conjuge, Friderico fratre atque matre comitante, Hannoverae d. 21. pernoctavit.

Inter d. 15. et 16. Maji obiit Tönniss Scheer, senator, filio Conrado nuptiarum solennia celebrante.

Den 10. Juni Anfang des Ralkbreukens mit Steinkohlen.

Den 11. Juli komt Sach. Wille in die heimliche Acht, et eodem die D. Wissel praestitit juramentum der Vorstender der geistlichen Lehne ad registra.

D. 13. Jul. ancilla Erasmi v. Berkhusen lanceo laqueo collo admoto in der Glientey prope dem Lyster Thorne misere vitam finiit.

D. 16. Jul. turris ad D. Georgium inter horam 1. et secundam pomeridianam horrendo fulminis ictu tacta est.

Den 1. August bischöflicher Electionstag zu Verden verabschiedet bestimmt post Eberhardi episcopi obitum. Sollicitantes principes sunt Julius Bransv., Henricus Luneb. et Holsatiae dukes.

D. 11. obiit in Wulfenbittel Jonas v. Winthemb.

Den 25. hält Herzog Julius einen Landtag zu Sandersheim des Fürstenthums Calenbergischen Theils, dahin wegen E. C. Rähts abgesandt worden D. Conrad, syndicus, Hans Bölger, Ridemeister, und Bernhard Homeister.

D. 27. obiit Joh. v. Alten auf der Neustadt vor Hannover et sepelitur ibidem.

D. 10. Septemb. uxor piscatoris Henn. Tilens subitaneo mortis genere e sublimi in aedibus N. Wendels prolapsa interiit misere.

D. 25., sabbatho ante Michael., circa tempus vespertinum obiit Gevert Stech in Rickelingen, lineae masculinae postremus, Martis, 28. ejusdem, Hannoverae in capella ad D. Georgium sepultus. Bona ipsius feudalia dicuntur a principe Julio condessa Ernesto Wiramp, ejusdem camerario.

Circa haec tempora ist eine Sage gewesen von einem Wolfe, der dem Sankler Waldthufen sein Vieh zerissen zur List, und wie man auf den Wolf hat schießen wollen, sol er gesprochen und gesagt haben: „Ebens nicht; was ich bin, kannst du werden“.

Den 9. October etliche Häuser zu Golefelde abgebrandt mit dem Dackehove, und ihm Feuer umgekommen 8 Personen, darunter eine schwangere Frau mit 4 Kindern.

D. 12. concordia decennalis inter civitates Brunsvic. et Northeymens. d. 12. Octobr. 1576 facta expiravit.

D. 24. Octob. nuptiae D. Joach. de Anderten, Ludolfi filii et Elisabethae, filiae quondam Hans Bloemen et Isen Limborgs.

D. 27. inter horam 4. et 5. matutinam obiit Laurentius Carstons aetatis 49, posteaquam ministerio S. Crucis in patria Hannov. praefuisset annis 15.

- Den 12. November ist Schuppenstede uffgebrant.
1587. d. 8. Februar. Maria Scotorum regina Londini in Anglia capitis poenam subiit.
- D. 6. Mart. erste ordinaire fürstliche Hofgericht zu Helmstedt.
- D. 8. Ditz Wichmanns von der Reburg ob furta commissæ laquei poena publice sublatus.
- Den 4. April Verhörstag zu Wulfenbittel wegen der Nacht.
- D. 10. ordinatio ad ministerium evangel. M. Ruperti Erythropili, scholae nostrae conrectoris, loco defuncti Laur. Carstons in ecclesia S. Crucis.
- Den 24. ordinar. Hofgericht zu Sandersheim.
1588. d. 22. Aprilis horrenda tonitrua in ducatu Luneburg.
- D. 26. solis splendor ruber horis antemeridianis.
- Den 21. August sind drei Regenbogen gesehen.
- D. 22. usque in hunc diem die Eradte herdurch Platzregen und unartig Regenwetter gewesen.
1589. d. 4. Mart. dies indicta Radt und Schworen in causa Barth. Bölgers zu Wulfenbittel prorogatur ad 20. ejusdem.
- Den 17. fürstliches Hofgerichte gehalten,
- D. 19. dies contributionis der 4 großen Städte 16000 G. Gulden.
- D. 20. dies senatus contra Barth. Bölger zu Wulfenbittel.
- D. 1. Mart. sepultus ad D. Nicolai nobilis Christof von Steinsdorf e superiori Palatinatu oriundus im Gasthuse.
- D. 3. Maji moritur Julius dux Br. et L. inter 6. et 7. vespertin., d. 11. Junii sepelitur in Wolfenb.
- D. 20. Balthasar hujus scholae hypodidascalos ad ministerii evangelici functionem ordinatur Hannoverae.
- D. 30. Jul. Usque in hunc diem prorogatur a 6. Jun. der niedersächsischē Oerbstag in Luneburg.

D. 2. Augusti Nicod. Frischlinus in aedibus Melch. v. Wintheim Hannoverae moratur.

D. 4. Johannes Worthengk secunda vice per Conr. Wedemeiger praesentatus loco Nisen, Stadtvogdes. Senatus protestatur.

Den 22. der Städte Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln Tag zu Gimbeck zur Relation des Lüneburgischen Freystages halber.

D. 20. Octobr. nomine Henrici Julii erstes Hofgericht zu Wolfenbüttel gehalten.

1590. den 25. Februar de Boffesche vor dem Leindohre circa meridiem gefänglich von dem Vogte auf der Neustadt angenommen und nach Wolfenbüttel geführt.

Den 27. ist eine ganze Straße in Bockeloh ex incuria cujusdam pistoris abgebrant.

In die 3. et 4. Martii von der Neustadt vor Hannover 3 Zeuberische abgeholt und nach Wolfenbüttel geführt, als Anne von der Neze, die Dröpsche und eine Frau, so mit ihr zur Herberge war, mit einem Auge.

D. 6. et 7. noch 2 andere von Pattensen dahin geführt.

D. 7. Martii inter horam 3. et 4. pomeridianam ist die Sagenmüllerin, des vorigen Sagenmüllers, M. Hans Müllers, Witwe, von des Vogtes Knechte aus der processione funeris conjugis Hans Dethmeringes an D. Nicolai Kirchhöse ihn hinwieder Heimgange gerückt und auf die Neustadt gebracht worden.

Den 14., Sonnabend pridie Reminiscere, sind für Wolfenbüttel als Zeuberischen verbrant die Boffesche von Hannover und die alte Holtensche von Linden, ut retulit in scribario tabellarius senatus Hannoverani.

Montags in den Ostern, den 20. April, facta copulatio matrimonialis Henrici Julii et Elisabethae Danicae zu Cronenburg in Dania. Postera die subsequenti Scotiae rex cum regina vento secundo Scotiam versus navigia tendit. Retulit D. Bunting in scribario.

D. 24. Jun., die Joh. bapt., Heimsfahrt Herrn Henrici Julii d. Br. et Län. zu Wolfenbüttel.

D. 3. August. senatui ein Tag von Illustrissimi Rethen gen Wolfenbüttel angeſetzt in causa der Wiesen der Dhe, des Stadtvoigts. Literae praesent. Freytags vor Vocem jucunditatis.

D. 5. Octobr. Dirk Wissel creatus camerarius der Renthe und Eisgeding loco defuncti J. Brockmans, Dietrich v. Anderten loco Brockman creatus Lohnher.

D. 5. Novembr. ist zu Hannover Henrici Julii Frau Mutter samt S. Fürstl. Gnaden Ehegemahlinne Fr. Elisabeth mit 6 Pferden und etlichen Gutschwagen um 2 Uhr Nachmittage eingezogen und in Anton Limburgs Wohnung am Markte eingeföhret.

D. 24. Novembr. hat Anton Limborch der Eltere vor Raht und Schworenen seiner Stelle im Rahte abgedanket und ist an seine Stelle wegen des Kaufmanns in die gemeine Geschworne erwöhlet Henning Stalman. Auch ist wegen des abgestorbenen Joſt Brockmans erkohren Casper Meiger, auch in die heimliche Acht wegen Absterben desselben erwöhlet Jacob Lange.

1591. d. 10. Jun. strenua pugna inter Henricum IV Galliae et Navarrae regem et ducem rege victore.

III. Auszug aus Bernhard Hohmeister's Catalogus consulum Hannoverensium.

1) Diterich Schacht 1491. 93. 95. 97. Proconsul Brunsvigae e tumultu populari in vase mercatorio clam Hannoveram versus evasit anno 1516.

2) Georgen vom Sohde 1504. 6. 8. 10. 12. 14. 16. 17. 19. 21. 23. 25. 27. 29. 30. Obiit anno 1540, in D. Georgii aede sacra sepultus. Anno 1525 initium conjurationis senatus et sacrificulorum pontificiorum, quae duravit usque in annum 1532.

3) Curdt Schacht praefuit anno 1531 et 33. Obiit die S. Erasmi [Juni 3.] anno 1554, in D. Aegidii aede sacra sepultus. Anno 1533 die exaltationis crucis [Septbr. 14.], senatus gubernatione derelicta, urbe cessit, de quo distichon:

*Quem prius e patria crux exaltata fugavit,
Petre, magistratum profugum tua vincla reducunt. 1534.*

4) Ludolff von Luhde anno 1532 periculosissimis seditionis civilis in urbe Hannoverana motae temporibus cum antecessore praefuit; popularis enim civium tumultus hoc anno 1532 die 15. mensis Augusti exortus usque ad diem Mercurii post Jubilate [April 29.] anni 1534 continue perduravit.

5) Antonius von Berckhusen, qui primus, gubernatione in religionis negotio jam pacata et tranquilla, inde a coelestis doctrinae in hac nostra ecclesia et republica a pontificiis superstitionibus repurgatione, administrationi cepit praeesse anno 1534 atque ulterius 36. 38. 40. 42. 44. 46. 48. Natus die S. Antonii [Jan. 17.] circa horam 5. vespertinam anno 1500. Vir pius et insignis repurgatae doctrinae coelestis promotor, doctori Urbano Regio percharus et familiaris. Vixit inde ab anno 1548, ultimo sui consulatus anno, usque in annum..... quo obiit*), in templo D. Georgii penes filium M. Eberhardum sepulchro commissus.

6) Henrick Bomhower 1535. 37. 39. 41. 43. 45. 47. 49. 51. Iste comitiis Augustae Vindelicorum Germaniae principibus et civitatibus aliquot initae confederationis religiosae ergo anno 1548 indictis hujus republicae nomine una cum Casparo Botichero syndico et Heisone Grovio secretario ablegatus interfuit atque a caesarea majestate veniam exoptatam impetravit. Obiit Jovis post d. Elisabethae [Novbr. 23.] anno 1553, in templo Aegidiano sepultus.

*) Frilher fand hier „Obiit Lunae post Trinitatis anno 1579“, was jedoch später ausgestrichen ist.

7) M. Heiso Grove*) ist Montagß na Nicolai [Dec. 7.] anno 1545 von Rath und Schwornen tho dem Regimente torn loco secretarii. Borgermeister 1550. 52. 54. 56. 58. 60. 62. 64. 66. 68. 70. 72. 74. 76. 78. 79. 81. 83. 85. Summum vitae mortalis diem morte repentina, posteaquam corpore et mente sanus cum**) conjuge et liberis coenasset, Jovis 7. Octobris intra horam septimam et octavam vespertinam anno 1585 clausit aetatis suae 77, cum gubernationi praefuisset annis fere 19; die 10. Octobris in aede sacra Aegidiana ad latus consulis quondam Henrici Bomhoweri sepultus.

8) Friderich von Weide, illustrissimi Luneburgensis ducatus principis Wilhelmi cancellarii, clarissimi domini Friderici a Weida parens, vir quondam doctrina et rerum experientia insigni praeditus atque aliorum liberorum prole fertili beatus, gubernationi hujus reipublicae praefuit annis 1553. 55. In fata concessit die S. Thomae apostoli [Dec. 21.] anno 1556, in templo Aegidiano sepultus.

9) Bertoldt Hohmeister, juvenis Witebergae annis 1522, 23 et 24 Lutheri et Philippi Melanchthonis auditor, cum anno 1527 conjugalisi thori juga subiret et postmodum in juratorum hujus reipublicae numerum anno 1531 cooptaretur, in senatus numerum cooptatus loco vita functi Bartoldi Alves in septimana post Martini [Nov. 16—22.] anno 1539; tandem anno 1557 Lunae post epiphania Domini [Jan. 11.] consulatus administrationis munus ordinaria electione ipsi assignatum fuit, et cum 57. 59. 61. 63 gubernationi praefuisset, aetate atque diuturno tabis morbo extenuatus, Spartam sibi demandatam, filio Bernhardo ipsius jussu ac vice rem ad senatum deferente, ultro Lunae post d. Catherinae, die 27. Novembris, anno 1564 resignando cessit, et tandem in vera Filii Dei invocatione die D. Benedicti, quae 21. mensis Martii, quadrante horae post septimam matutinam

*) Boiger fügt hinzu: „Hildes., vir pius et prudens.“

**) Im Manuscr. steht antea.

aetatis suae 64. vitae debitum exsolvit et D. Nicolai coemeterio terrae mandatus indissolubilem corporis et animae divinitus reiterandae conjunctionem expectans.

10) Nicolaus Freitag 1565. 67. 69. 71. 73. 75. 77., qui fatali quodam ingruente rei suae familiaris infortunio, urbis cohabitatione relicta, ad Luneburgensem principem Wilhelmum anno 1580 abiit, ubi aulae ducalis ministeriis inserviendo Cellis Saxonice annis aliquot superstes fuit*).

11) Statius Vasmer, qui annis 22 senatui a secretis, tandem anno 1580 loco Freitagi derelicti rerum in hac republica curis destinatus annis subsequentibus 82. 84. 86, ut et hoc currente 88, ea, qua decet, vigilantia administrationis negotiis divina juvante clementia superest**).

12) Bernhardus Hohmeister, cui, M. Heisone Grovio anno 1585 vita functo, electione consueta anni 1587 initio, Lunae post epiphantias Domini, Januarii mensis die 9., tricesimo praecise a parentis quondam ipsius electionis anno, gubernationis reipublicae patriae munus demandatur. Summus politiarum author et conservator faxit, ut reipublicae nostrae consilia sint ad nominis Dei celebrationem atque subditorum utilitatis tam praesentis quam futurae propagationem salutaria. Amen***).

Deo dante praefuit hactenus inde ab obitu M. Heitzonis Grovii 1587. 89. 91. 93. 95. 97. 99. 1600. 602. 604. 606 †).

*) VoIger nennt ihn Hamburgensis und fügt der obigen Notiz hinzu: Obiit tandem Cellis paucis decumbens diebus anno 1596.

***) VoIger setzt im Anfange hinzu: natus 1530 Lunae post circumcisionis und am Schluß: Obiit anno 1599, in coemeterio D. Nicolai sepultus, aetatis 69.

***) Bis hieher hat Bernhard Hohmeister im Jahre 1588 geschrieben; das Folgende ist im Jahre 1607 oder 1608 nachgeschrieben.

†) In dem VoIger'schen Consulverzeichnis lautet der Schluß dieser Lebensbeschreibung: — demandatur. Vir doctus, historiae patriae curiosissimus, antiquitatis scrutator, ut testantur scripta ipsius ge-

13. Ericus Reiche Hannoverensis reipublicae consul loco vita functi Statii Vasmari per ordinaria vota electus Lunae post epiphantias Domini 12. Januarii anno 1601, aetatis suae 41. Ita Deo fortunante hactenus praefuit anno 1601. 603. 605. 607*).

nealogica et historica in bibliotheca ecclesiae S. Crucis et senatus archivo hucusque asservata. Praefuit ab obitu M. H. Grovii usque ad annum 1610. aet Gruben fügte hinzu: Sepultus in coemeterio S. Nicolai; v. ibidem lapis sepulchralis. Am Schlusse der Hannoverschen Abschrift der Hofmeisterschen Chronik steht: Hucusque Annales Bernh. Homelsteri, qui a. 1614. 13. Jan. terrestria relinquens ad aeternam translatus est patriam, cujus ut molliter requiescant ossa, ex animo optamus, und in dem Diario des Predigers Lub. Lange heißt es unter dem Jahre 1614: „D. 18. Jun. starb Bernhards Homelsters, gewesenen Burgermeisters, Hausfrau an der Wassersucht, deren ihr Herr über 4 Wochen lang hernach aet. 76, als er das Burgemeisteramt 25 Jahre bebieneet hatte, gefolget ist.“

*) E. A. Heiliger fügt hinzu: Obiit d. 9. Aug. 1622.

VIII.

Das Verhältniß von Leibniz zu den kirchlichen Reunionsversuchen in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts.

Von Dr. phil. D. Klopp.

Im Jahre 1676 und ferner mehrmals, namentlich 1683 finden wir in Hannover den Bischof Spinola zu dem Zwecke, um mit den hiesigen Theologen über eine Reunion der protestantischen und katholischen Kirche zu unterhandeln. Die Seele der Unterhandlung von protestantischer Seite ist der Philosoph Leibniz. Versuchen wir durch einen kurzen geschichtlichen Rückblick uns hineinzudenken in die Verhältnisse jener Zeit, wo man von der einen wie von der anderen Seite derartige Pläne hegen konnte.

Das wichtigste und fundamentale Denkmal der deutschen Reformation, die Augsburger Confession vom Jahre 1530, legt nicht die Absicht einer bleibenden Trennung der kirchlichen Gemeinschaften an den Tag. Vielmehr spricht dieselbe den Wunsch und die Bitte aus, daß die Ansichten beider Theile in Liebe und Gültigkeit gehandelt, und daß, wie es dem kaiserlichen Ausschreiben gemäß sei, der Zwiespalt geführt werden möge zu einer einigen und wahren Religion, wie wir Alle unter einem Christo sind und streiten, und Christum bekennen sollen. Zu diesem Zwecke wiederholt die Confession die Forderung, welche zuerst Luther im Jahre 1520 erhob: die Forderung eines allgemeinen, freien, christlichen Conciles.

Während später bei Luther als dem praktischen Vertreter der Reformation mehr und mehr der entschiedene Gegensatz zur Geltung kommt, hält Melancthon, der wissenschaftliche Träger der Bewegung, jenen Gedanken fest. Melancthon wagt es, seiner Unterschrift der Schmalkaldischen Artikel, in welchen der Gegensatz gegen das Papstthum den Höhepunkt erreicht, die Clausel hinzuzusetzen: „wenn der Pabst das Evangelium zulassen wollte, so halte ich, daß ihm um Friedens und gemeiner Einigkeit willen derjenigen Christen, die unter ihm sind und künftig sein möchten, seine Superiorität über die Bischöfe, die er sonst hat, jure humano auch von uns zuzulassen sei.“ Namentlich ist Melancthon weit entfernt, das Wort katholisch als das unterscheidende Merkmal der römischen Partei anzusehen. Die Zeugnisse, die er den Candidaten des Predigtamtes ausstellt, betonen immer die wahrhaft katholische Lehre derselben.

Dieser Gedanke blieb. Der Religionsfriede von Augs- burg, der zuerst den protestantischen Fürsten und Ständen eine reichsrechtliche Grundlage verlieh, trägt in jedem seiner Paragraphen die Spuren, daß er nur als ein einstweiliges Abkommen betrachtet werde. Und obwohl kurz nachher der Katholicismus sich durch das Tridentinum, die überwiegende Mehrheit des Lutherthumes sich durch die Concordienformel fixirte, bleibt doch jener Gedanke haften. Er lebt fort durch die Greuel des dreißigjährigen Krieges. Als die wichtigste Trägerin des Gedankens auf protestantischer Seite tritt die Universität Helmstädt hervor, und an derselben der Schleswiger Georg Calixt, der erste protestantische Theologe seiner Zeit. Ob auch keiner der Eifrigen von beiden Theilen es ihm Dank weiß, läßt Calixt nicht ab, die Möglichkeit einer friedlichen Ausgleichung zu predigen, und erfreut sich in diesem Streben der vollen Anerkennung und Aufmunterung von den verschiedenen Landesfürsten des Welfenhauses, denen er in langer Laufbahn zu dienen berufen wird. Namentlich der Herzog August hebt mit eigener reger Theilnahme vor den katholischen Fürsten die Bemühungen seines Theologen um den kirchlichen Frieden hervor. Wo nicht dieser zu er-

langen sei, bittet der Herzog*), „daß in den Punkten, über welche man in diesem zerrütteten Weltwesen zu einer gründlichen Harmonie zu gelangen nicht vermöge, dennoch von allen Seiten wenigstens eine christliche brüderliche Mäßigung befördert und die unzeitigen Verdammungen eingestellt werden möchten. Allermaßen leider vor Augen, wie hoch die nunmehr länger als 120 Jahre durch des Allerhöchsten gerechtes Verhängniß währenden Irrungen die christliche occidentalische Kirche betrübet, sogar daß die Erhigung der Gemüther bei Religions- und geistlichen Sachen nicht verblieben, sondern zu einem gänzlichen Mißtrauen verleitet, und dadurch auch dem weltlichen Regimente zu äußerster Zerrüttung ausgeschlagen, so daß die leider vor Augen stehende Erschütterung der Grundfeste des heiligen römischen Reiches, welche dennoch so viele 100 Jahre her allen andern Völkern und Potentaten zum Wunder und Schrecken gewesen, größeren Theiles aus solcher Quelle entsprungen.“

Die Worte enthalten die Grundanschauung, in welcher damals die Fürsten des Welfenhauses und die Vertreterin der Wissenschaft des Landes sich begegneten, in welcher damals die jungen Theologen des Landes herangebildet wurden, unter ihnen Gerhard van der Mülen, Molanus genannt, der spätere Abt von Loccum.

Indessen nicht bloß in diesem Lande lebte auf protestantischer Seite der Gedanke der Möglichkeit einer Wiedervereinigung fort. Hugo Grotius, der als Theolog, als Philosoph, als Historiker, als Staatsmann wenigen seiner Zeitgenossen wich, als Lehrer des Völkerrechtes sie alle übertraf, warf sich vom protestantischen Boden aus zum Vorkämpfer der Ansichten auf, die einst Cassander verkündet. Sein votum pro pace ging weit hinaus über die Ansichten der Calixtinischen Schule von Helmstädt. Mit frohem Erstaunen sah der katholische Theil, mit Unmuth und Bangen die Protestanten, daß eine lange Reihe der Beschlüsse des Conciles von Trient an Hugo Grotius einen beredten Vertheidiger fand. Man fürchtete,

*) Senke, Georg Calixt, Bb. II. S. 182, N. 1.

man hoffte. Allein Hugo Grotius wollte nicht übergehen von der Partei zur Partei: er wollte Frieden und Versöhnung. Er wollte die Vermittelung anbahnen von dem Standpunkte aus, den er vermöge seines Lebensweges inne hatte. Er starb 1645 zu Rostock als Protestant.

Grotius hatte Widerspruch gefunden; allein auch an Anhängern fehlte es nicht. Denn wir wiederholen es: der Gedanke lag noch im Gefühle der Zeit, namentlich in den höheren Kreisen der Gesellschaft. Der Krieg selbst hatte den Gedanken befördert, indem eine solche Versöhnung des Religionsstreites als die Beseitigung der Wurzel aller Feindschaft erscheinen mußte. Der Gedanke schimmert hervor durch alle Bestimmungen des kirchlichen Friedensschlusses von Osnabrück. So lange, heißt es da, soll diese oder jene Feststellung fortan gelten, bis durch die Gnade Gottes über die Religionsstreitigkeiten ein Vertrag vermittelt ist. Oder wiederum: bis durch eine freundliche Beilegung der Religionszwist endgültig entschieden ist. Diese Ausdrücke häufen sich. Sie sind augenscheinlich nicht absichtlich, nicht ostentibel, sondern sie entquellen mit unmittelbarer Nothwendigkeit dem Gemeingefühl, daß eine solche Vermittelung noch möglich, daß sie wünschenswerth sei.

Die äußeren Umstände in Deutschland lagen offenbar für den Katholicismus günstiger als für den Protestantismus. Der Reichthum der Wissenschaft in dem letzteren ist die Errungenschaft späterer Zeiten, damals hatte er noch nicht Raum gehabt sich zu entfalten. Der lange Krieg hatte alles zerrüttet, hatte selbst fast die Keime der Wissenschaft erstickt. Die Universitäten waren durchgängig die Sitze eines wüsten und rohen Pannalismus; die Geistlichen, die von dort aus hervorgingen, imponirten weder durch ihre sittliche noch durch ihre geistige Kraft. Der Katholicismus auf deutschem Boden krankte zwar an denselben oder ähnlichen Leiden; allein die andern Länder des Katholicismus, vor allen Rom selbst, waren von dem Unheile Deutschlands nicht berührt. Um so glänzender und strahlender hob sich über den deutschen Jammer die dortige Wissenschaft und Kunst empor. Deutsche Fürsten wallfahrten nach Italien. Ihr Zweck ist erhöhter Lebensge-

nuß, der Erfolg bei nicht Wenigen die Conversion. In nicht allzu langer Frist sind es siebenzehn Namen.

Es trifft sich sonderbar, daß unter diesen gerade Nachkommen derer sind, die in dem langen Kriege am zähesten und energischsten gegen den Kaiser in Waffen gestanden. Ob bei allen diesen Convertiten die römische Kirche sehr werthvolle Acquisitionen gemacht, dürfte zu bezweifeln sein. — Christine von Schweden folgte ihrer Laune. Sie opferte ihre Krone, ihre Leidenschaften nahm sie mit. Innocenz XI. erlebte wenig Freude an dieser neuen Tochter, die seinen Rath eines Klosters beharrlich von sich wies. Unter den Kindern des unglücklichen Friedrich von der Pfalz, die bis auf Karl Ludwig, die Kurfürstin Sophie und den abenteuerlichen Prinzen Ruprecht sämmtlich jener Richtung folgten, entwickelte Louise Hollandine, die spätere Aebtissin von Maubouillon, die volle Genialität jener Lage, welche die Prinzessin Elisabeth Charlotte von Orleans uns mit erstaunlicher und schrecklicher Naturtreue geschildert hat. Doch gab es auch andere Convertiten. Wir nennen den Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels, den jüngsten Sohn des einst so übereifrig reformirten Moriz von Cassel, ferner den Herzog Johann Friedrich von Hannover als zwei Männer, an denen keiner der üblichen Vorwürfe haftet. Was sie gethan, war das Werk ihrer persönlichen Ueberzeugung.

Eben daselbe muß gesagt werden von denjenigen Männern, welche um das Jahr 1672 den Kurfürsten von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, umgaben. Es sind die Boineburg, die Walemburg u. A. Gottfried Wilhelm Leibniz kam früh an diesen Hof. Er machte dort seine politische, seine staatsmännische Schule durch. Er ward von dem Kurfürsten selber geehrt, von Boineburg, dem ersten Minister desselben, in besonderes Vertrauen gezogen. Das Erzbiöthum war eines der best regierten deutschen Länder. Es erfreute sich von Allen zuerst der Wohlthat der Abschaffung des Hexenprocesses, des Molochdienstes, der damals seit 180 Jahren blutfaugend und mordend über Deutschland lag. Der inneren Verwaltung des Landes entsprach die äußere Politif.

Das Ziel derselben war für Johann Philipp von Schönborn die Vereinigung deutscher Kraft gegen den französischen Verderber Ludwig XIV., und zugleich der kirchliche Friede, sowohl an sich, wie als Mittel zu jenem Zwecke. Dies doppelte Streben nahm Leibniz in sich auf. Aber er wandelt die Wege, die vor ihm Hugo Grotius gegangen. Leibniz tritt von seinem protestantischen Standpunkte aus dem Katholicismus näher, nicht um sich hinreißen zu lassen von seinen Gefühlen, um willenlos sich unterzuordnen. Nicht Gefühle beherrschen diesen gewaltigen Geist, es sind Ideen, welche sein Leben tragen: die Idee der Vermittelung und des Friedens, die Idee des deutschen Patriotismus. In seiner politischen Lebensschule zu Mainz, unter Johann Philipp von Schönborn und Boineburg entwickelt und gestaltet der jugendliche Mann sich diese Gedanken, die er fortan festhält mit der vollen Kraft seines Charakters.

Die ersten Vorschläge, die Leibniz damals dem Jansenisten Arnauld machte, sind bereits von 1671. Er bildet dieselben weiter. Er spricht 1673 den sonderbaren Gedanken aus, daß philosophisch die Transsubstantiation nach der Erklärung des Tridentinums und die praesentia realis der Lutheraner identisch seien. Er hofft das überzeugend darthun zu können. Er behauptet*), „daß an der Bestimmung dieser Dinge allen gewissenhaften Menschen, sonderlich hohen Potentaten, denen die Verantwortung der Wohlfahrt vieler Menschen obliegt, höchlich gelegen sei.“

Diese Versuche gedeihen damals nicht weiter. Leibniz trat 1673 in den Dienst des Herzogs Johann Friedrich von Hannover. Da Johann Friedrich aus Ueberzeugung übergetreten war, so blieb ihm der Gedanke eines Druckes auf seine Unterthanen zu gleichem Zwecke fern. Die katholische Kirche des Hofes von Hannover war in diesem Lande, wie einer der Capuziner in den Straßen der Stadt, einsam und verloren. Aber der katholische Herzog, der protestantische Leibniz begeg-

*) Guhrauer, Leibniz deutsche Schriften II. Beilagen S. 56.

neten sich in demselben Wunsche der friedlichen Ausgleichung der Confessionen.

Der Wunsch war nicht allein in Hannover mächtig. Er regte sich auf der anderen Seite mit gleicher Kraft, und hatte bereits einen rastlos thätigen Träger und Fürsprecher gefunden in Spinola, dem Bischofe von Lina in Croatien. Spinola von Abstammung ein Spanier, aus erlauchter Familie, hatte seine Jugendzeit in den spanischen Niederlanden zugebracht. Er war früh in den Franziskaner-Orden getreten, dann als Beichtvater der Infantin Margarethe, der ersten Gemahlin des Kaisers Leopold, nach Wien gekommen. Der Kaiser gewann ihn lieb. Er behielt ihn bei sich, auch als Philipp IV. starb, und gab ihm das Bisthum Lina in Croatien. Spinola hatte längst mit schmerzlichem Bedauern den confessionellen Zerrwürnissen in Ungarn zugehört: er hoffte, daß es möglich sei, eine Ausgleichung zu finden, welche beide Theile mit Ehren annehmen könnten. Leopold ging auf den Wunsch Spinola's ein. Er gab ihm Vollmacht. Aber Spinola's Entwürfe gingen dann weiter auf eine allgemeine kirchliche Versöhnung. Auch dazu gab Leopold ihm vorläufige Vollmacht. Spinola reiste umher von einem deutschen Fürstenhose zum andern. Der Anfang ist merkwürdig.

Es ist bekannt, wie mitten im dreißigjährigen Kriege die spanische Politik sich gegen die Holländer auf ein Handelsbündniß mit den Städten der Hansa richtete. Sie wollte die deutschen Städte, namentlich Lübeck, zum Stapelplaz der spanischen Waaren Indiens machen, und wiederum von den deutschen Städten die Produkte der nördlichen Länder Europas erhalten. Der Plan war mit meisterhafter Klugheit ausgearbeitet, um den Lebensnerv der holländischen Schifffahrt und des Handels, der den englischen damals fünffach überwog, zu durchschneiden. Der Plan scheiterte damals weniger an der confessionellen Abneigung der Seestädte, weniger an der Seemacht der Holländer, Engländer, Dänen und Schweden, als an der Habgier Wallensteins, der das Schweigen Dänemarks gegen seine Entwürfe auf den Besitz Mecklenburgs dadurch erkaufte, daß er diese Unterhandlungen störend durchkreuzte und preis-

gab. Der Gedanke indessen lebte in Spanien fort. Spinola brachte denselben wieder in Anregung bei dem Kurfürsten von Brandenburg. Die politischen Wirren der nächsten Jahrzehnte erdrückten den Plan. Allein es dürfte zu bemerken sein, daß derselbe in der Seele des Kurfürsten Friedrich Wilhelm Wurzel schlug, und die erste Anregung gab zu seinem späteren Bestreben nach Kriegsflotten und Colonien. Für Spinola war dieser handelspolitische Entwurf der Ausgangspunkt seiner kirchlichen Einigungspläne*).

Bereits 1671 trat Spinola mit irenischen Schriften auf. Aber noch fehlte ihm die Sendung. Im Jahre 1679 reichte er dem Pabste und den Cardinälen seine Vorschläge ein. Es sind 25 Punkte hauptsächlich über die Lehre von der Rechtfertigung, der Beichte, der Absolution**). Nach langen Erörterungen wurden dieselben gebilligt. Spinola erschien in Rom. Er erhielt Vollmacht zum Besprechen und Unterhandeln.

Die Zeitumstände schienen günstig zu liegen. Eben hat der Friede von Nymwegen dem verwirrten Europa die längst ersehnte Ruhe wiedergegeben. Auf dem päpstlichen Stuhle sitzt Innocenz XI., einer der wenigen Päbste, zu dessen Lobe mit wunderbarer Einstimmigkeit alle Parteien sich vereinigen. Der deutsche Kaiser ist Leopold, dessen von Natur friedfertige Gesinnung einen besonderen Antrieb erhält durch den Wunsch der Versöhnung mit seinen Unterthanen in Ungarn, durch den Wunsch ferner eines engeren Bandes mit den deutschen Fürsten gegen den ruhelosen Eroberer im Westen. Die Strömung der Zeit, der Gedankengang der Menschen ist förderlich. Die Seele von Leibniz ist voll Hoffnung. „Ich hoffe es zu erleben,“ schreibt er am 1. August 1679 an einen katholischen Bischof***), „daß ein Weg des Friedens ausfindig gemacht werde, der zugleich ehrenhaft ist für die römische Kirche, und für uns Andere in keiner Weise drückend.“ — „Entweder wird jetzt etwas geschehen,“ ruft er aus, „oder wenn wir

*) Oeuvres de Leibniz, par Foucher de Careil. I, 16.

***) a. a. O. p. XXXIX.

***) Leibniz deutsche Schriften von Gubrauer II. Beilage S. 57.

diese Gelegenheit verlieren, so besorge ich, daß dieser Gegenstand allgemeiner Freude noch auf Jahrhunderte vertagt werde.“

Dennoch hat Leibniz sich nicht allzu sehr den Illusionen hingegeben. Zur Zeit, wo die Unterhandlungen im vollen Gange sind, im Jahre 1682, spricht er sich darüber offen gegen den Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels aus. Es ist nicht unwichtig zu bemerken, daß dieser Briefwechsel, der vor 15 Jahren von Rommel herausgegeben, wie überhaupt eine sehr wichtige Fundgrube der Geschichte jener Zeit, so namentlich für das kirchliche Verhältniß von höchster Bedeutung ist. Es sind hier nicht diplomatische Aktenstücke, sondern unmittelbare, individuelle Ergüsse zweier Personen, die in der Lage sind, die Dinge und das Werden derselben zu übersehen, und einander darüber ihre Gedanken mit aufrichtiger Offenheit mittheilen. Der Landgraf Ernst verneint die Möglichkeit einer Vereinigung. Höchstens, meint er, könne ein gepflasterter Friede davon kommen. Leibniz erwidert*): „Ich halte die Sache für möglich, nach den Principien beider Parteien. Dennoch gestehe ich, daß ich nicht an die augenblickliche Erfüllung glaube, weil man dazu bei der großen Menge Menschen und besonders unter den Theologen mehr Billigkeit und Vernunft voraussetzen müßte, als man davon erwarten darf.“ — „Auch der Bischof von Lina,“ setzte er hinzu, „erwartet nicht sobald einen vollen Erfolg. Aber wir wünschen und hoffen, daß wir den Weg ebenen und daß die Nachwelt davon Nutzen haben werde.“

Es erhebt sich hier für uns die Frage, in welcher Weise Leibniz persönlich in weiteren Kreisen zu wirken gedachte. Er selbst schildert es in einer Unterredung, die er, wie er sagt, mit einem großen Fürsten hatte. Es ist dem Zusammenhange nach augenscheinlich der Herzog Johann Friedrich von Hannover. Leibniz eröffnet demselben eines Tages seine Ansicht über die Zeichen der wahren Kirche**). Er habe den Plan dieselbe darzulegen. Der Herzog warf ihm ein: es seien bereits so viele Versuche dieser Art gemacht. Jeder wolle seine Gegner überzeugen, und glaube dann, der Weg, den er

*) v. Rommel: Leibniz und Landgraf Ernst I., 324.

**) Foucher de Careil I., 459.

gerade einschlage, sei sehr leicht und müsse zum Ziele führen. Leibniz erwiderte: der Weg, den er vorhabe, sei eben nicht leicht, sondern sehr schwer. „Es ist,“ sagt er, „zwischen meinem Verfahren und demjenigen Anderer ein Unterschied, wie zwischen einem Anhänger des Naimundus Kullus, der uns verheißt, uns die Allweisheit in geringer Zeit beizubringen, und einem Geometer, der die wahrhaft analytische Methode versteht, und der uns sagt, daß gründliche Kenntnisse etwas mehr Sorgfalt voraussetzen. E. H. sind mit mir einverstanden, daß Mäßigung im Streite das beste Mittel sei. Nun will ich meine Mäßigung auf eine ganz besondere, ganz unzweifelhafte Weise darthun.“ Der Herzog entgegnete, daß diese Mäßigung auch eine entgegengesetzte Wirkung haben könne. „Denn diejenigen,“ fährt er fort, „welche sich mit theologischen Streitfragen beschäftigen, sind oft so voreingenommen, daß sie keine andere Sprache leiden als die ihrige, daß sie vielmehr glauben, es sei ein Verrath an der Partei, wenn man nicht ihrer Redeweise sich bediene, oder wenn man gar die guten Seiten der Gegner anerkennt.“ Leibniz erwiderte, daß gerade sein Verfahren Alle zur Mäßigung zwingen werde, weil er sie ungewiß lassen wolle, ob sie in ihm Freund oder Feind vor sich hätten. „Sie sprechen mir in Rathseln,“ sagte der Herzog, „ich verstehe nicht, was Sie wollen.“ Leibniz entwickelte nun seinen Plan. „Ich will über die Sache so reden,“ sagt er, „daß der Leser nicht erkennen soll, zu welcher Partei ich gehöre. Wenn mir das gelingt, wes wird man mich anklagen können, und wie kann ich mich dem Zorne irgend Jemandes aussetzen? Man wird genöthigt sein anzuerkennen, daß die Form meines Planes selbst mich zur Mäßigung genöthigt hat, und daß ich mich nicht habe verstecken können, ohne die Dinge zu mildern und ohne nach allen Seiten eine gewisse Billigkeit zu beweisen. Die Schrift muß anonym sein.“ Der Herzog fand den Plan vortrefflich. „Wenn Ihnen das gelingt“, sagt er, „wenn Sie über Religionsstreitigkeiten schreiben können, ohne daß man erkennt, welcher Partei Sie angehören, so verspreche ich Ihnen einen außerordentlichen Erfolg.“ Er vertieft sich weiter in diesen Gedanken. Er bittet um seinetwillen die

Arbeit auf sich zu nehmen. Leibniz erklärt seine Bereitwilligkeit. Er setzt dem Herzoge auseinander, wie seine Darlegung den Leser zwingen müsse das anzuwenden, woran es der ungeheuren Mehrzahl der Menschen fehle: eigenes Nachdenken. Das hauptsächlichste Princip dieser Methode sei, daß derjenige, der sich derselben bediene, nicht als Richter erscheine, nicht als Partei, auch nicht als Versöhner, sondern lediglich als Berichterstatter. Die Treue des Berichterstatters werde darin sich bewähren, daß man nicht erkenne, welcher Partei er selber angehöre.

Wir haben hier die Grundzüge aller irenischen Schriften von Leibniz, die man in neuerer Zeit ans Licht gezogen hat, ganz vorzüglich des sogenannten *Systema theologicum*. Wir werden auf dies letztere zurückkommen.

Johann Friedrich starb 1679. Es folgte ihm der jüngste Bruder Ernst August, bis dahin nur Fürstbischöf von Osnabrück, später Kurfürst. Wie der katholische Johann Friedrich keinen Versuch gemacht hatte die Protestanten einzuengen: so war Ernst August duldsam gegen die Katholiken. Obwohl gemäß dem Normaljahre 1624 die Katholiken in Hannover keine Berechtigung hatten: so gab es doch hier katholische Priester und Jesuiten, denen kein Hinderniß irgend welcher Art in den Weg gelegt wurde. Diese Duldung unter Ernst August hatte nicht den negativen Grund der Gleichgültigkeit oder gar die Verachtung aller Religion, sondern einen positiven. Leibniz berichtet*) denselben dem Landgrafen Ernst. „Es ist wahr,“ sagt er, „daß dies lediglich aus Connivenz des Fürsten geschieht, da ja das Normaljahr 1624 ihn dazu nicht verpflichtet; aber er hat Katholiken in seinem Dienste, und er will nicht, daß die Gottesverehrung derselben unterbleibe, weil er es für besser ansieht, gute Katholiken um sich zu haben, als Leute ohne Religion.“

Es ist nicht überflüssig dies zu bemerken. Denn wenn auch in jenem Zeitalter ein Wunsch nach Ausgleichung und Versöhnung des Religionszwistes sich geltend macht, ein Streben,

*) v. Komme! : Leibniz und der Landgraf Ernst. II., 347.

welches unsere Zeit nicht kennt und fast vergessen zu haben scheint: so hing die Anerkennung des Rechtes der Persönlichkeit auf die eigene Gottesverehrung gemäß dem Religionsbekenntnisse in solchen Fällen doch damals noch lediglich von dem guten Willen ab. Es bedurfte für den Landgrafen Ernst der Bestätigung durch Leibniz selbst, bis er glaubte, was damals dort, wo nicht der Buchstabe des westfälischen Friedens das Recht in einem solchen Falle verbürgte, weder in einem katholischen, noch protestantischen Lande stattfand.

Ernst August indessen übte nicht bloß eine Connivenz. Er erfaßte den Plan der Reunion mit gleichem oder mit größerem Eifer als sein Bruder, zumal da die Politik ihren gewichtigen Nachdruck mit in die Wage legte. Johann Friedrich hatte Hinneigung zu dem französischen Ludwig bewiesen, Ernst August war kaiserlich gesinnt. Ja es scheint, daß er in Betreff der Reunionsversuche zu einer Zeit die Sache rascher habe durchführen wollen als Leibniz. Der Philosoph entwickelt dem Fürsten denselben Plan, den er früher mit Johann Friedrich besprochen. „*Ev. Hoheit*“, sagt Leibniz*) „sind geneigt den Frieden der Kirche aufbauen zu wollen auf das Alterthum, auf die compendiöse Methode der Autorität einer sichtbaren Kirche. *Ev. Hoheit* scheinen nicht zu billigen, daß man in das Einzelne der Controversen eingehe, und werfen mir vor, daß ich dadurch mich von dem wahren Principe entferne. Ich meines Theiles jedoch darf sagen, daß ich die Traditionen der katholischen Kirche unendlich schätze; dennoch habe ich geglaubt, daß nicht für Jedermann, sondern für die geeigneten Personen eine genaue Erörterung der Materien daran zu schließen sei, damit man sich nichts vorzuwerfen habe, damit man mit aller möglichen Aufrichtigkeit und Genauigkeit verfare, ohne Verstellung und ohne Verheimlichung. Mein Plan ist folgender: Ein besonnener Mann, welcher dem Gedanken der Reunion nicht fern steht, müsse eine Darlegung des Glaubens verfassen, genauer bestimmt als es Bossuet gethan hat. Derselbe würde sich über die streitigen Artikel

*) *Subhauer*: Leibniz deutsche Schriften II. Heft. S. 67.

so genau und so aufrichtig wie möglich erklären, ohne Zweideutigkeit, ohne die Ausdrücke scholastischer Chicane. Mit Verschweigung seines Namens und seiner Partei würde er diese Darlegung dem Urtheile einiger gelehrten, billig denkenden Bischöfe der katholischen Kirche unterstellen. Er würde sie nicht fragen, welcher Meinung sie über diese Dinge sind, sondern die Frage würde lediglich die sein: ob seine Darlegung in ihrer Kirche zu dulden sei. Es wäre erforderlich, daß Ew. Hoheit diese Darlegung genehmigten.“

Dies ist der nähere Fingerzeig für die Schrift, welche man das Systema theologicum von Leibniz genannt hat. Ernst August hat augenscheinlich die Schrift nicht gebilligt, oder Leibniz selbst hat davon abgesehen; denn sie ist unvollendet liegen geblieben. Aber das Schicksal dieser Schrift ist merkwürdig. Sie kam in Folge der französischen Invasion mit dem Cardinale Fesch nach Rom. Sie wurde wiederholt gedruckt, zuerst in Mainz mit deutscher Uebersetzung. Die Herausgeber, katholische Theologen, sandten freudig das Buch in die Welt, indem sie dasselbe als das religiöse Testament von Leibniz bezeichneten.

Die Herausgeber mochten immerhin in gutem Glauben handeln; aber es fehlte diesem guten Glauben die Grundlage der Forschung der näheren Umstände. Diese Forschung wies nach, daß das Verfahren der Herausgeber unbefonnen und voreilig sei, daß es weder gerecht sei gegen Leibniz, noch die Leser in Stand setze zur Fällung eines richtigen Urtheils. Nach dieser Seite hin erblaßte die geschichtliche Bedeutung des sogenannten Systema theologicum, um desto stärker aufzuleuchten nach der anderen. Wir wiederholen es: nicht seinen persönlichen Gefühlen folgt Leibniz, sondern er ringt für seine Ideen, für seine Idee des Friedens und der Versöhnung der Kirchen, der für das politische Gebiet zur Ergänzung dient, sein deutscher Patriotismus.

Und doch dürfte eine Frage nicht abzuweisen sein, die sich beim Lesen jenes Systema theologicum aufdrängt, die Frage nämlich, ob der Verfasser, den allerdings mancher Leser, ob katholisch, ob protestantisch, bona fide für einen wirklichen

Katholiken halten möchte, niemals geneigt gewesen sei zu einem Uebertritte für seine Person. Hören wir die Antwort von Leibniz selbst.

Der Landgraf Ernst setzte ihm mit solchen Bitten und Anforderungen stark zu. Er bittet und beschwört den Philosophen vielfach durch hingeworfene Aeußerungen. Am 1. November 1683 schreibt der Landgraf einen langen Brief*), der gedruckt neun Seiten füllt. Er giebt dem französischen Briefe eine Aufschrift in italienischer Sprache: Buchwecker für meinen eben so innig geliebten als einsichtsvollen Herrn Leibniz.

Leibniz antwortet darauf, und zwar erreicht er in dieser Antwort, so viel uns scheint, den Culminationspunkt seiner katholischen Sympathien. „Ew. Hoheit sagen,“ erwiedert er, „daß man nicht zur Hälfte katholisch sein könne. Ich muß mich also deutlicher erklären. Ich glaube, daß man in der inneren Gemeinschaft der katholischen Kirche sein kann, auch ohne der äußeren Kirche anzugehören, wie z. B., wenn man ungerechter Weise durch den Irrthum oder durch die Bosheit des Priesters ausgeschlossen ist. Ich will noch weiter gehen. Ich behaupte, daß derjenige, der durch diese innere Gemeinschaft ein Mitglied der Kirche ist, alles aufbieten müsse, um auch in der äußeren Gemeinschaft der sichtbaren katholischen Kirche zu sein, die offenbar ist an der ununterbrochenen Succession ihrer Hierarchie. Als solche erkenne ich die römische Kirche an. Ich sage noch mehr, nämlich, daß diese Hierarchie, die besondere Stellung des obersten Bischofs, weil die Bischöfe und Priester einer Oberleitung bedürfen, nach ordentlichem, göttlichem Rechte ist. Ich sage noch mehr. Ich glaube, daß die sichtbare katholische Kirche unfehlbar ist in allen Punkten des Glaubens, die nothwendig sind zur Seligkeit, durch die besondere ihr verheißene Hülfe des heiligen Geistes.“

„Nach solchen Erklärungen werden Sie mich fragen: Warum denn treten Sie nicht zu dieser Kirche?“

„Meine Antwort ist diese. Es kann geschehen, daß in der Kirche, obwohl sie unfehlbar ist in allen Artiteln des

*) Kommet: Leibniz und der Landgraf C. II. S. 3 ff.

Glaubens, die nothwendig sind zur Seligkeit, einige andere Irrthümer oder Mißbräuche sich einschleichen. Es kann geschehen, daß man von denjenigen, welche Mitglieder der Kirche zu sein wünschen, die Einwilligung zu diesen Mißbräuchen und Irrthümern verlangt, denjenigen Irrthümern, welche sie als solche darthun zu können glauben. Durch eine solche Forderung wird es für den aufrichtigen Menschen unmöglich, der äußeren Gemeinschaft anzugehören. Forderte man z. B. von den Jansenisten die Unterzeichnung eines Satzes, von dessen Gegentheile sie überzeugt sind: so stand es nicht in ihrer Macht zu gehorchen, selbst wenn man sie ausschloß. Dasselbe hat Statt nicht bloß in Thatsachen, welche von unserer sinnenfälligen Wahrnehmung abhängen, sondern auch in den Fragen wissenschaftlicher Forschung. Beispielsweise führe ich an, wenn die heutige Kirche von unseren Astronomen die Verdammung des Copernicanischen Systems fordern wollte."

"Was mich betrifft, so halte ich einige philosophische Sätze fest, die ich nach meiner gegenwärtigen Erkenntniß nicht ändern kann. Ich weiß allerdings, daß diese Sätze nicht in Widerspruch stehen mit der heil. Schrift, nicht mit der Tradition, nicht mit den Bestimmungen eines Conciles. Aber ich weiß, daß meine Sätze von einigen Theologen der römischen Kirche mißbilligt und getadelt werden. Man wird mir sagen, daß ich darüber schweigen könne. Allein ich kann das nicht. Denn diese meine Sätze sind von großer Wichtigkeit für die Philosophie, und wenn ich eines Tages mich aussprechen werde über beträchtliche Entdeckungen, in deren Besitze ich auf dem Gebiete des menschlichen Erkennens zu sein glaube: so muß ich jene Sätze als fundamental in den Vordergrund stellen. Es ist wahr, daß, wenn ich in der römisch-katholischen Kirche geboren wäre, ich sie nicht verlassen würde, als wenn man mich deshalb von der Gemeinschaft ausschloße, weil ich gewisse allgemeine Meinungen nicht billigen will. Aber nun, da ich außerhalb der Gemeinschaft mit Rom geboren und erzogen bin, halte ich es weder für aufrichtig noch für sicher, daß Jemand den Eintritt begehre, der vielleicht nicht aufgenommen würde, wenn er sich ganz entdeckte."

„Turpius ejicitur quam non admittitur hospes. Es ist wahr, daß die Ansichten, welche einige Mönche verurtheilen, vielleicht von frommen und erleuchteten Bischöfen und Theologen gebilligt oder wenigstens geduldet werden; allein auf dies Vielleicht mag ich mich nicht verlassen. Ich habe sehr oft dies erwogen und zwar seit einer Reihe von Jahren; aber ich habe keinen Ausweg gefunden. Sie sehen daraus, daß ich das Innere meines Herzens eröffne. Und da ich völlig aufrichtig bin, so sind diese Worte nur für Sie allein geschrieben. Denn ich wünsche mich vor Ihnen zu rechtfertigen. Ich gestehe sehr gern, daß ich in der Gemeinschaft der römischen Kirche sein möchte, wenn ich es thun könnte mit wahrer Seelenruhe, mit dem Frieden des Gewissens, dessen ich jetzt mich erfreue, indem ich weiß, daß ich meinerseits nichts unterlasse, um dieser so wünschenswerthen Einigung theilhaft zu werden.“

Der Landgraf schickte dem Philosophen zur größeren Sicherheit diesen Brief im Originale zurück. Jedoch nahm er eine Abschrift und beging die Indiscretion, dieselbe auch dem Franzosen Arnould zu zeigen. Leibniz machte ihm Vorwürfe darüber; doch ward das gute Bernehmen dadurch nicht bleibend getrübt. Der Landgraf Ernst wiederholt noch oft diese Aufforderung. Er bittet Leibniz, nicht dem Beispiele des Hugo Grotius zu folgen, der bei aller Zuneigung für die römische Kirche dennoch *sine luce et cruce* gestorben sei. Leibniz wiederholt seine Ablehnung, ohne selbst in seinen Concessionen jemals wieder so weit zu gehen, wie das erste Mal.

Es ist nicht unwichtig zu erörtern, ob Leibniz auch dann sich so geäußert, wenn die Aufforderung in einer lockern Gestalt an ihn trat. Im Jahre 1688 verweilte Leibniz zum Zwecke seiner Studien über die Urgeschichte des Welfenhauses in Italien. Er kam nach Rom. Daß dort etwas Besonderes mit ihm vorgefallen, erfahren wir damals weder von ihm selbst, noch von einem Anderen. Elf Jahre später ward ihm von Frankreich aus die Mittheilung, daß man daran denke, ihn von Hannover wegzuziehen, um ihn der königlichen Biblio-

thel vorzusetzen. Leibniz erwiederte *) seinem Freunde in Frankreich Folgendes: „Sie wissen, daß es eine Bedingung giebt, die mir die Sache unmöglich machen würde. Um Sie diese Bedingung beurtheilen zu lassen, habe ich Ihnen nur zu sagen, daß ich mich entschuldigt habe (que je me suis excusé) von der Bibliothek des Vaticanus, von wo man oft zum Cardinalate zu gelangen pflegt, wie es neulich mit dem Cardinal Noris geschehen. Aber das ist nur unter uns gesagt; denn ich will mich nicht rühmen, obwohl ich die Beweise des Gesagten in Händen habe.“

Das also war es. Es war 1688 dem Philosophen für seinen offenen Uebertritt zur römischen Kirche der Cardinals-hut in Aussicht gestellt. Leibniz hatte sich geweigert, nicht so sehr wegen seiner persönlichen Stellung zur katholischen Kirche — denn kaum dürfte mit Ausnahme von Hugo Grotius jemals ein Protestant in seinen Zugeständnissen an die katholische Kirche so weit gegangen sein, wie Leibniz, — sondern Leibniz wich aus, weil er den Frieden, die Vereinigung der Kirchen anstrebte, weil er seine Vermittler-Stellung nicht verlieren wollte. Nicht für sich lebte Leibniz, sondern für die Gemeinschaft.

Sehen wir nun, wie weit man mit diesen Versuchen vorwärts kam. Spinola fand von Anfang an bei sehr vielen deutschen Fürsten ein williges Entgegenkommen. Allein man wollte sich nicht gern schriftlich einlassen **). Man wandte ein, daß Spinola keine schriftliche Vollmacht vom Papste habe, ferner daß das Corpus Evangelicum nur gemeinsam unterhandeln könne. Der hannoversche Hof wagte es zuerst, wie Leibniz es nennt, das Eis zu brechen und mit Spinola auch über das Einzelne unterhandeln zu lassen, 1683. Die Zugeständnisse, welche dieser Bischof damals mit Sicherheit in Aussicht stellen durfte, betrafen das Abendmahl unter beider Gestalt, die Ehe der Geistlichen und mehr der Art. Bekanntlich

*) Neues Hannov. Magazin. 31. Stück, 16. April 1810, S. 495.

***) Foucher de Careil I. p. 4. Relation pour la cour Imperiale, von Leibniz.

sind dies Dinge der Disciplin, welche das katholische Dogma nicht betreffen. Dieses gilt als unveränderlich, in Sachen der Disciplin kann der Pabst binden und lösen, wie es auch bei den unirten Griechen geschieht, die von der römischen Kirche als voll katholisch anerkannt werden. Aber Spinola brachte außerdem auch noch ein anderes sehr wichtiges Zugeständniß.

Die Polemik von Leibniz ist am schärfsten gegen das Concil von Trient gerichtet, nicht so sehr wegen des materiellen Inhaltes der Beschlüsse, als wegen des Mangels in der Form. Leibniz verneint in aller Beziehung den ökumenischen Charakter des Concils. „In einem Winkel der Alpen,“ sagt er, „haben sich 281 Prälaten versammelt, aber unter ihnen 187 Italiener, zum Theile Hofleute und Pensionäre des Pabstes, ihm alle unbedingt ergeben. Wenige Franzosen waren dort, und nur zwei Deutsche. Sie haben beraten in einer Weise, die von ernstern Männern jener Lage laut mißbilligt wurde, und haben also Beschlüsse gefaßt, die nun die ganze christliche Kirche binden sollen.“ Man sieht, das ist in der Weise Fra Paolo Sarpi's geredet. „Und dann“, sagt Leibniz, „ist dies Concil nicht officiell angenommen in Frankreich, auch nicht in der Erzdiocese Mainz. Immerhin mag man danach sich halten: es fehlt die formell rechtliche Verkündigung.“

Es ist dies einer der Streitpunkte, über welchen er bald nachher mit dem französischen Bischofe Bossuet gar manchen Brief gewechselt hat. Diesem gegenüber war es ein unfruchtbarer Streit: für den Reunionsversuch der Protestanten mit der katholischen Kirche war die Frage nach der Anschauung von Leibniz wesentlich. Er wollte eine Versöhnung, ein Compromiß, nicht eine Unterwerfung der Protestanten, sondern einen Vertrag ohne Gefährdung der Ehre des einen noch des andern Theiles. Eine vorherige Anerkennung der Dekumenicität des Conciles von Trient gestattete den Protestanten nur die Wahl des Beharrens als Protestanten, oder der Unterwerfung unter Rom. Ward aber das Concil für die Protestanten suspendirt: so trat der Eingang der Augsburgerischen Confession in Kraft, nämlich die Forderung eines allgemeinen, freien, christlichen Conciles, wie damals Luther und Melancthon sie

erhoben hatten. Diesen Boden mußte man zu gewinnen suchen. Das ist der Gedanke, den Leibniz darlegt in verschiedener Form *).

Daraus ergab sich der Plan eines doppelten Einigungsversuches, eines vorläufigen, durch die Zugeständnisse, die man von Rom aus den Protestanten machen wollte, um die Anerkennung der Hierarchie zu erlangen, einer definitiven, die erreicht werden sollte durch ein, von dem anerkannten Papste zu berufendes allgemeines, christliches Concil. Spinola stellte ein solches in Aussicht. Der Papst wolle dasselbe halten in gebührender Form. Er wolle von den Protestanten ihre Gedanken über die gebührende Form erfragen, zugleich wissen, wie sie im Falle eines solchen Conciles, welches formell die Forderung der Augustana erfülle, sich zu verhalten gedächten. Eine vorläufige Einigung erfordere weder, daß die Protestanten sich lossagten von den Meinungen, die zu Trient verworfen seien, noch daß sie die Beschlüsse und Bannformeln dieses Conciles unterschrieben; d. h. also: das Concil von Trient solle für die Protestanten suspendirt werden. Von Seiten des Kaisers erklärte Spinola, daß es nicht die Absicht des Kaisers sei, sich der kirchlichen Veränderung zu dem Zwecke einer Schwächung der politischen Stellung Hannovers zu bedienen. Ernst August hatte damals von dem Kaiser viel zu hoffen. Die Unterhandlungen um den Kurhut für ihn waren im vollem Gange.

Ernst August war eifrig für die Sache. Vierzehn regierende deutsche Fürsten sagten im Allgemeinen ihre Bereitwilligkeit zu; doch nur in Hannover gedieh die Sache weiter zu einer Berathung und einem Beschlusse über die einzelnen Punkte. Ernst August berief vier protestantische Theologen, die in seinem Palaste unverweilt ihre Conferenzen begaunnen. Es sind außer Molanus, dem Abte von Loccum, der Hofprediger Barkhausen, und zwei Helmstädter Theologen, Theodor Meyer und Ulrich Caligt, der Sohn des berühmten Synkre-

*) Foucher de Careil II. p. LIII; ferner p. 6. Vergl. den Bericht von Leibniz in dems. Werke I. p. 1 ff.

tisten Georg. Der Führer der Berathung ist der mit Leibniz geistesverwandte Abt von Loccum. Sie überweisen das Ergebniß ihrer Prüfungen dem Herzoge Ernst August, und dieser an Spinola. In dieser Schrift *) erklären die Theologen, daß sie die Herstellung der Einheit der Kirche für möglich halten, und daß man verpflichtet sei mit aller Kraft daran zu arbeiten. Sie unterscheiden Punkte von größerer und geringerer Wichtigkeit. In Betreff jener dürfe der Protestant nichts aufgeben. Diese Punkte sind die Communion unter beiderlei Gestalt, die protestantische Ansicht von der stillen Messe, von der Rechtfertigung des Sünders, die Ehe der Geistlichen, die Gültigkeit der Ordination, der Gottesdienst in der Landessprache, das Episcopatrecht der Landesfürsten. Die anderen Streitigkeiten, sagen die Theologen, sind von geringerem Gewichte. Ein großer Theil derselben besteht in Worten, so z. B. die Frage über die Zahl der Sacramente, ferner ob in dem Sacramente des Altars ein wirkliches Opfer stattfinde. Andere Fragen sind nicht bloß streitig zwischen Katholiken und Protestanten, sondern innerhalb der katholischen Kirche selbst, mithin kein Trennungsgrund. Wiederum andere Fragen wie die eschatologische über das Fegefeuer, diejenige über die Schranken der Autorität des Papstes müssen einem künftigen Concile vorbehalten werden. Die Theologen sind der Ansicht, daß Gott nach seinem Worte einem solchen Concile seinen heil. Geist verleihen werde. Allein zum Zwecke der Freiheit des Conciles verlangen sie, daß ihre Superintendenten, denen der Papst den Namen beilegen werde der wahrhaft katholischen Bischöfe des deutschen Ritus, zum Zwecke der Reunion der Protestanten mit der Kirche diesem künftigen Concile heimwohnen, nicht als Angeklagte, sondern als Richter mit den anderen Bischöfen des griechischen und des lateinischen Ritus. Mit diesen Ansichten glauben die Theologen zu stehen auf dem Boden ihrer Vorgänger. Denn diese haben in der Augustana ein freies Concil verlangt und sich zur Anerkennung desselben erboten. Die Nachfolger wollen dasselbe thun mit der erforderlichen

*) Foucher de Careil II, 16.

Vorsicht. Leibniz giebt über diese Darlegung sein Urtheil, daß diese Vorsichtsmaßregeln für die protestantische Partei ausreichend seien.

Er stellt einige Zeit später dreißig Punkte zusammen, welche durch dies Entgegenkommen erledigt seien *). Wir heben einige derselben hervor.

Die Frage über das Opfer in der Messe, sagt Leibniz, ist ein reiner Wortstreit.

Es giebt keinen Streit, oder es sollte keiner sein zwischen den Protestanten und der römisch-katholischen Kirche über die Fürbitte für die Todten und ihren Nutzen. Die Apologie der Augustana sagt, daß es nützlich sei für die Todten zu beten.

Die öffentlichen Messen sind in der Kirche der Protestanten geblieben, und diese haben nichts Wesentliches gegen den Canon der Messe der römischen Kirche einzuwenden, nur daß nicht eine Anrufung der Heiligen stattfinde, und daß die Messe gehalten werde in der Landessprache.

Wenn es die Meinung der Römisch-katholischen ist, daß bei der Feier des Altarsacramentes die Adoration sich nur beziehe auf den gegenwärtigen Christus: so ist über diesen Artikel zwischen Katholiken und Protestanten kein Streit.

Wenn der Pabst öffentlich erklärt, daß die Worte der 13. Session des Conciles von Trient, wo gesagt wird, daß in dem Sacramente des Altars Jesus Christus angebetet werden solle, den Sinn haben, daß diese Adoration sich lediglich beziehe auf den gegenwärtigen Christus: so können auch die Protestanten in der Messe der Katholiken ihre Knie beugen.

Die gemäßigten Protestanten würden froh sein, wenn die Elevation der Hostie oder des geweihten Kelches wieder eingeführt würde.

Der Streit über den formellen Grund der Rechtfertigung

*) Foucher de Careil II, 180.

hat im Anfange für einen der wichtigsten gegolten; aber nun, wo man sich besser versteht, erweist Er sich als ein reiner Wortstreit.

Die absolute Gewißheit der Bekehrung, der Reue, der Absolution, kurz des Heiles selbst, ist zum Theile ein reiner Wortstreit.

Wenn man sich verstehen will, so giebt es keine Streitfrage mehr darüber, ob gute Werke die Rechtfertigung oder die Vergebung der Sünden verdienen. Solche Sätze ferner wie: es giebt keine Handlung ohne Sünde, wir sündigen in allem was wir thun, die guten Werke sind in irgend einer Beziehung Todsünden, die guten Werke der Gerechten sind nicht völlig Sünde, man muß sich hüten vor guten Werken, gute Werke sind schädlich zur Seligkeit: alle solche Sätze sind, wenn sie wohl verstanden werden, keine Streitfragen.

In solcher Weise lösen sich für Leibniz die Streitigkeiten auf, um welche ein Jahrhundert zuvor die Menschen mit solchem Aufwande von Hestigkeit und Leidenschaft gekämpft zu haben scheinen. Eines doch war dabei vor allen Dingen nothwendig: in dieser Weise durfte Leibniz nur reden zu den *hominos bonas voluntatis*. War er sicher, daß er auf seinem Lebenswege, in seiner eigenen Partei und in der anderen immer solche finden werde?

Halten wir uns hier in kurzen Sätzen noch einmal vor, wie Leibniz sein Verfahren begründet *).

Die Grundlage der Möglichkeit der Reunion, sagt er, besteht in dem Dogma, welches die römisch-katholischen Theologen übereinstimmend lehren, nämlich, daß Niemand für einen Ketzer gehalten werden dürfe, auch dann, wenn er im Irrthume sich befindet, so lange er bereit ist seine Meinung dem Urtheile der katholischen Kirche zu unterwerfen, und so lange er überzeugt ist, daß ihr der heilige Geist bewohnt, der sie in alle Wahrheit leiten soll. Wir Protestanten sind nach der

*) Foucher de Carell II, 170.

Augustana bereit, uns dem Urtheile eines allgemeinen, freien, christlichen Conciles der Kirche zu fügen, nicht jedoch dem Tridentinum; denn wir erkennen demselben diese Merkmale nicht zu.

Dies war der Punkt, wo er mit dem Franzosen Bossuet sich feindlich berührte.

Bossuet trat eben damals als Vertheidiger der gallicanischen Freiheiten für den französischen König Ludwig XIV. gegen den Pabst Innocenz XI. auf. Man hat von protestantischer Seite mehrmals in dieser gallicanischen Freiheit etwas dem Protestantismus Verwandtes sehen wollen. Es dürfte dies doch nicht in jeder Beziehung gelten. Die gallicanischen Freiheiten kam dem französischen Königthum zu Gute, nicht den einzelnen Mitgliedern jener Nation. Fast man, wie häufig geschieht, den Protestantismus auf im Sinne der Freiheit der Individualität, der Berechtigung der Subjectivität gegenüber der Objectivität der Kirche: so zeigt der Gallicanismus davon keine Spur. Sein Ziel vielmehr ist die absolute Allgewalt des Königthumes, verwandt mit jenem Streben den Pabst in einen französischen Bischof zu verwandeln, welches unausgesetzt dasselbe bleibt von Philipp dem Schönen an bis auf den heutigen Tag. Ludwig XIV. verfolgt dies Bestreben in denselben Tagen, wo er einen neuen Schandfleck auf seinen Namen häuft zu den bereits vorhandenen, durch die Brutalität der Dragonaden, durch den Widerruf des Edicts von Nantes, durch die Schlächterei des Cevennenkrieges. Der milde Innocenz XI. suchte vor dem Franzosenkönige sich zu retten durch engen Anschluß an den deutschen Kaiser, durch die Begünstigung der deutschen Politik, durch Zugeständnisse an die deutschen Protestanten. Derselbe Bischof Bossuet, welcher dem Pabste gegenüber die gallicanischen Freiheiten verfocht, bewies sich dem protestantischen deutschen Philosophen Leibniz gegenüber in Sachen des Glaubens der Kirche katholischer, als der Bischof Spinola, als die Generale verschiedener Orden, als die Cardinäle, als der Pabst selbst.

Leibniz hatte schon längere Zeit über die Frage der Reunion mit Bellisson correspondirt, einem convertirten, aber

mild gesinnten Hugenotten^{*)}. Die Kurfürstin Sophie war in diesen Gedankenaustausch eingeweicht. Der Briefwechsel ging über die Abtei Maubuisson, wo die Prinzessin Louise Hollandine und ihre Secretärin, Madame de Brinon, sich die Sache eifrigst angelegen sein ließen. Mit großer weiblicher Geschäftigkeit fassen diese beiden Frauen nur das eine Ziel ins Auge: die Briefe namentlich der Madame de Brinon enthalten fast lediglich Variationen der Aufforderung zur Belehrung, namentlich an die Kurfürstin Sophie. Auch die Frage der Fürstin, ob etwa die Abscheulichkeiten gegen die Hugenotten in Frankreich, welche die civilisirte Menschheit mit Entsetzen erfüllen, für den französischen Katholicismus zur Empfehlung dienen sollen, bringt die eifrige Proselytenmacherin nicht ab von ihrem Wege. In Maubuisson verkehrte auch Bossuet, damals die erste theologische Notabilität von Frankreich. Er hörte durch die Frauen, durch Pellisson von diesen Dingen. Er wünschte mehr davon zu erfahren. Mit Einwilligung von Ernst August theilte Leibniz ihm alles mit, was er und der Abt von Loccum in der Sache gethan. Auch seine persönliche Stellung legt Leibniz dar. Hier wie immer dreht sich seine Darlegung um die Anerkennung oder die Nichtanerkennung des Conciles von Trient. Deutschland war dort nicht vertreten, sagt er. Deutschland protestirt. Bossuet dagegen vertheidigt die formelle Gültigkeit des Conciles. Wir haben gesehen, wie nach der Ueberzeugung von Leibniz die Suspension desselben für die Protestanten der einzig mögliche Weg war, ein Compromiß zu schließen. Darum hatte Spinola die Gewährung verheißt, weil es ihm zu thun war um den Frieden und die Einigung. Stand die Sache auch so mit Bossuet? Wir bezweifeln es. Bossuet verlangt nicht die Ausgleichung, nicht die Versöhnung: er verlangt die Unterwerfung. Leibniz schickt ihm die milde, friedliche Schrift des Abtes von Loccum: die *cogitationes privatae*, die in Wahrheit von beiden ausgearbeitet waren. Die Schrift schließt mit den Worten: wenn man also thut und also handelt, ist man

*) Foucher de Careil I, p. CIV. II, 205.

dann würdig der Kirche anzugehören, oder ist man ein Ketzer und Halsstarriger? — Bossuet bleibt die Antwort nicht schuldig: „Nein, mit solchen Ansichten ist man nicht katholisch, man ist ein Ketzer und Halsstarriger“ (*hérétique et opiniâtre*). Die scharfen Worte fuhren durch das mühsam gesponnene Gewebe der Friedensgedanken wie ein langer Messerschnitt.

Nur der französische Einfluß in Rom erklärt in dieser Zeit von 1683 und ferner, warum das Werk nicht weiter gedieh. Ich möchte nicht sagen, warum es nicht zu Stande kam; denn vielleicht dürfte sich doch noch, auch abgesehen von den Franzosen, im Fortgange dies oder jenes innere Hemmiß gefunden haben. Indessen war, so wie die Dinge im Jahre 1683 lagen, die Willigkeit von beiden Seiten ohne Zweifel. Spinola erklärte: weitere Zugeständnisse von den Protestanten in Hannover her dürfe man nicht verlangen *). Er hat Leibniz Briefe vorgelegt verschiedener Ordensvorsteher, des Jesuitengenerals Royelles u. A. Sie alle waren für die Sache. Pabst und Kaiser erkannten darin ein gemeinsames Interesse.

Nicht jedoch der französische König Ludwig XIV. Die Folge eines kirchlich geeinigten Deutschlands war, auch wenn den politischen Rechten der deutschen Fürsten gar kein Abbruch geschah, jedenfalls eine Erstarkung des Gemeingefühls der Nation, ein festerer Zusammenschluß nach außen. Die deutsche Reformation war den Königen von Frankreich willkommen gewesen, nicht wegen der kirchlichen Ideen, welche sie vertrat, sondern wegen der politischen Handhaben, welche sie bot zur Schwächung und Zerrüttung des deutschen Reiches. Darum unterstützte Franz I. in Deutschland dieselben Männer, deren Gestinnungsgegenossen er daheim verbrannte. Darum unterstützte der Cardinal Richelieu, der in Frankreich die Hugenotten zu Boden schlug, in Deutschland die protestantischen Fürsten gegen den Kaiser. Aus demselben Grunde wollte Ludwig XIV. nicht eine Ausöhnung der kirchlichen Parteien in Deutschland.

*) Feber: Kurfürstin Sophie. S. 72.

Leibniz spricht es offen aus, daß der kirchliche Friede fortan dem Jammer der Einmischung der Fremden in die deutschen Angelegenheiten die Vorwände wegnehmen werde. Allein Ludwig XIV. wollte diese Vorwände nicht verlieren. Sein Gesandter d'Etrees in Rom arbeitete entgegen. Also berichtet es uns der Bischof Spinola.

Hat Bossuet, indem er durch seine schneidigen Worte die Fäden zerriß, die der Natur der Sache gemäß zurückbeben vor jeder unsanften Berührung, in bestimmter Absicht, planmäßig politisch gehandelt? — Wir wissen es nicht. Aber nach Maßgabe der menschlichen Dinge ist anzunehmen, daß dies Zusammentreffen der Theologie des Hofbischofs mit der Politik des Königs, wenn auch vielleicht nicht ein bewußt absichtliches, dennoch nicht ganz ohne Rücksicht war.

Allein hätte man denn auch wohl von protestantischer Seite so allgemein eingewilligt, wie die Theologen von Hannover? Leibniz erörtert diese Seite der Sache *). Es ist wahr, sagt er, unsere Ansichten sind nicht allgemein. Wenn man sie ohne Weiteres voreilig öffentlich vorlegen wollte: so würden anfangs viele zurückschrecken, nicht wegen des Wesens dieser Dinge, sondern wegen der tausendfachen Vorurtheile und Eifersüchteleien, welche auch die Bestgesinnten hindern dürften, sich über einen so zarten Gegenstand voreilig auszusprechen, bevor sie die Gemüther hinreichend vorbereitet sehen. Indessen ist es gewiß, daß es wenige protestantische Theologen giebt, die man nicht zu Erklärungen solcher Art bewegen könnte, wenn man sich nur derselben Methode bedient, die bisher mit Erfolg angewandt ist. Nämlich man muß die Autorität der Fürsten und der Minister geltend machen, ferner sich berufen auf das Urtheil und das Ansehen der ersten Theologen des Landes. Diese bereiten im Einzelnen vor, unterrichten, belehren, bevor man weitere Schritte thut. Es giebt manche Beispiele, daß diejenigen, welche anfangs als die Starrsten, die Widerstrebendsten erschienen, endlich der Vernunft nachgegeben haben.

*) Foucher de Careil II, 14.

Man kann dies, da offenbar der Ehre der protestantischen Partei nichts vergeben wird.

Leibniz drängt zu anderer Zeit diese Gedanken zusammen in das Wort: *humanum paucis vivit genus*. Es dürfte gewagt sein, die Welterfahrung von Leibniz in dieser Beziehung einem Urtheile unterwerfen zu wollen.

Indem wir nicht anders als annehmen können, daß die französische Einmischung einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Unterhandlungen geübt, läßt sich doch äußerlich dies nicht sehr bemerken. Bossuet war nicht Rom; die Unterhandlungen gingen fort. Auch ward man namentlich von kaiserlicher Seite der Sache nicht müde. Der Briefwechsel von Leibniz geht nach den verschiedensten Seiten zu diesem einen Ziele. Allein irren wir nicht, so tritt seine protestantische Neigung später stärker hervor, als in den Jahren des sogen. *Systema theologicum*, das etwa 1685 abgefaßt ist. Damals tritt das bis jetzt bedeutendste Werk über die deutsche Reformationsgeschichte in die Welt. Es ist das Werk: *de Lutheranism* von Seckendorf. Leibniz verkündet den Ruf und die Ehre desselben nach allen Seiten, namentlich auch vor Bossuet. Denn der Briefwechsel mit demselben, den nicht Leibniz, sondern Bossuet abgebrochen, knüpft sich in den neunziger Jahren wieder an. Es ist noch immer die Rede von der Reunion; allein mit welchem Interesse auch wir den Darlegungen dieser beiden Männer folgen, welche in damals unerhörter Weise die zierliche Feinheit und Gewandtheit des höflichen Tones in ihre theologischen Streitigkeiten hineinbringen, man fühlt: Leibniz und Bossuet sind getrennt durch eine unüberschreibbare Kluft. Auch der Kaiser Leopold thut neue Schritte. Er übergiebt dem Nachfolger Spinola's abermals eine Vollmacht an deutsche Fürsten. Aber Spinola's Eifer, der diesen spanischen König nicht hatte ruhen lassen um der kirchlichen Versöhnung Deutschlands willen, der ihn, wo er sich in behaglicher Ruhe eines reichen Bisthums hätte erfreuen können, krank und siech in einer Sänfte von einem Fürstenhofe zum anderen getrieben, um nicht überall freundlicher Aufnahme

gewärtig zu sein — dieser Eifer war nicht auf seinen Nachfolger übergegangen. Die Sache verläuft, man weiß im Grunde nicht wie, zuletzt fast spurlos. Das achtzehnte Jahrhundert und die Epigonen desselben vergaßen, daß man einmal an solche Dinge ernstlich gedacht.

IX.

Das hannoversche Regiment Fuß-Garde im Jahre 1803.

Vom Regierungsrath von Dmpteda.

Die von dem historischen Verein für Niedersachsen im Jahre 1845 gestellte Preisaufgabe: Geschichte eines Regiments der hannoverschen Armee im Jahre 1803, ist bis jetzt nicht gelöst. Die Frist ist längst abgelaufen, es wird aber darum die nachfolgende Darstellung in einem anderen und höheren Sinne doch nicht zu spät kommen. Denn sie ist geeignet, den Zweck jener Aufgabe größtentheils zu erfüllen, war sie gleich nicht in der Absicht geschrieben, den Preis des historischen Vereins zu gewinnen. Die Männer, von denen sie überwiegend herrührt, rangen nach einem ganz anderen Preise. Sie wollten vereint ihr hinsinkendes, von allen Seiten verlassenes Vaterland stützen, wo möglich retten, zum mindesten nicht anders als mit Ehren untergehen lassen. Daran setzten sie ihre edelsten Kräfte, ja ihre ganze Existenz.

Den größten Theil des Stoffes liefern die Briefe des am 18. Juni 1815 bei dem unglücklichen Angriff des fünften Linien-Bataillons der Königl. deutschen Legion auf die Ferme la Haye sainte gefallenen Obersten von Dmpteda, der im April 1803 Major und Commandeur des 1. Bataillons beim Regiment Fußgarde geworden war. Sie sind gerichtet an seinen Bruder, den damaligen Kriegsrath und Oberpostdirector von Dmpteda, zuletzt — bis 1837 — Minister in London, welcher seit 1802, neben dem eigentlichen Gesandten, in Berlin war, zu dem offensiblen Zweck, das Verpflegungswesen der Besetzung von 1801 mit der preussischen Regierung abzuwickeln,

und mit dem vertraulichen Auftrage, die Eintauschung des Sildesheimischen gegen das Osabrücker, wozu die Entschädigungsverhandlungen in Folge des Lüneviller Friedens Aussicht gelassen hatten, als einen schon derzeit in Hannover sehr gewünschten Erwerb, ganz oder doch theilweise zu erwirken.

Da diese Briefe bezweckten, den abwesenden Bruder von dem Gange der Ereignisse in Hannover möglichst vollständig in Kenntniß zu erhalten, so nehmen sie natürlich mehr von der Geschichte der Zeit auf, als genau zur Geschichte des Garderegiments gehören würde. Ich habe geglaubt dies nicht hinweglassen zu müssen. Denn wie das Besondere immer in dem Allgemeinen seine rechte Begründung und Bedingung erst findet, so gewiß namentlich beim Soldatenwesen. Einiges habe ich aber auch in die Auszüge aufgenommen, was mehr dazu dient die Eigenthümlichkeit des Brieffstellers zu zeichnen, oder dessen Anschauungen und Verhalten den allgemeinen Zuständen und Bestrebungen seiner Zeit gegenüber anzudeuten, weil danach der Werth des zur Sache Mitgetheilten richtiger sich würdigen lassen wird. So ist eigentlich nichts weggeblieben, als was völlig fremdartige Gegenstände betraf, oder aus anderen Gründen zur Veröffentlichung nicht geeignet war. Auch habe ich mir nicht erlaubt an der Redaction etwas Wesentliches zu verändern. Es würde das die Farbe der Zeit verwischt, das Lebensvolle der ganzen Schilderung abgeschwächt haben. Auch hätte es nur Unerhebliches hie und da, in jetzt aus der Mode gekommener Wendung oder Schreibart, treffen können; der Hauptsache nach würde selbst die Fassung sich kaum haben verbessern lassen, obgleich sie nicht entfernt für die Oeffentlichkeit berechnet war, sondern nur der oft ganz flüchtige Abdruck einer allerdings eminenten Persönlichkeit und eines Bildungsgrades ist, der wenigstens damals unter deutschen Officieren nicht ganz häufig vorkam. Selbst einige sehr starke Ausdrücke und nach meiner Ueberzeugung zu strenge Urtheile habe ich nicht beseitigt, weil sie eben die derzeitigen Ansichten, Eindrücke und Stimmungen, namentlich die in den militärischen Kreisen, am deutlichsten erkennen lassen. In einer

späteren, ruhigeren Zeit und nach vollständiger Kunde von allen den bedingenden und beschränkenden Verhältnissen würden sie ohne Zweifel gemildert oder berichtigt worden sein. Erwägt man aber die Umstände und die Gemüthsverfassung, in denen die Briefe entstanden, und daß sie nur vertraute Herzensergüsse gegen einen gleichgestimmten Bruder waren, so wird man dem in seinen theuersten Interessen, in seinen edelsten Gefühlen tief verletzten Vaterlandsfreunde und Officier die Lebhaftigkeit einer raschen Aeußerung gern zu Gute halten. Gegen die einzelnen Mitglieder des Ministeriums war er weder eingenommen, noch verfeindet. Er achtete sie im Privatleben, und man wird sehen, daß er, mit aller Billigkeit, ihren redlichen Willen und die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten der Lage nicht unterschätzte, wiewohl das im Ganzen Geleistete den hohen Ansprüchen, die er für einen ihm so heiligen Zweck an Andere, wie zunächst an sich selbst machte, freilich nicht genügen konnte. Insbesondere aber gilt das Obige in Hinsicht der Männer, welche das schwere Opfer gebracht haben, zur Unterhandlung und zum Abschluß der Convention von Sulingen gebraucht zu werden, und denen Niemand aus dem nicht abzuwenden gewesenen Erfolge einen gerechten Vorwurf wird machen wollen. Alle drei waren seine persönlichen Freunde; der eine, Obristlieutenant von Bock, Commandeur der Leibgarde (zu Pferde), war durch alte Familienbeziehungen ihm verbunden, daneben sein geschätzter Kamerad, später in der Legion wieder sein Waffenbruder; der andere, Commerzrath Brandes, gehörte von früher Jugend an zu seinem vertrautesten Umgangskreise, wie er denn überhaupt mit den bedeutenden Männern der damals so genannten zweiten Gesellschaft viel und innig verkehrte; der dritte endlich, Hofrichter von Bremer, später Minister Graf Bremer, war ein Mann, der vorher und nachher seine höchste Achtung so verdiente, wie genoß. Aber in den Augenblicken der drohenden Gefahr und der endlichen Niederlage, da war ihm das Alles nichts; da galt ihm nur noch das niedergeworfene Vaterland und die verdunkelte Ehre der hannoverschen Waffen.

Ob dieser Mann nach Geist, Gesinnung und Bildung

die Dinge richtig aufzufassen, zu beurtheilen und darzulegen befähigt gewesen, das muß der Inhalt seiner Briefe entscheiden. Für die wenigen noch Lebenden, welche ihn gekannt oder gar mit ihm gedient haben, bedarf es dazu keines Beweises. — Seine dienstliche Stellung machte ihm zwar nur das vollkommen zugänglich, was sein Regiment anging, bei seiner ganzen gesellschaftlichen Lage aber, wie sie aus den Briefen selbst schon hervorgeht, erfuhr er gewiß so viel, als der außerhalb der leitenden Mittelpunkte Stehende irgend erfahren konnte.

Die Auswahl der Briefe ist mit dem 21. März begonnen. Vorher zeigt sich in der sehr regelmäßigen und reichhaltigen Correspondenz keine Spur des heraufziehenden Unheils, wovon man also bis dahin, als von einer irgend ernsthaften Gefahr, in Hannover noch nichts wahrgenommen haben mußte. Im Gegentheil ergiebt der Eingang des ersten Briefes, daß man noch um die Mitte des Monats Ursache haben konnte, ganz anders von den Beziehungen zwischen Frankreich und England zu urtheilen.

Diese Briefe laufen fast ununterbrochen von da bis zum 29. Juni. Zwischen dem 29. Juni und 7. Juli und von da bis zum 13. Juli finden sich Lücken in der Erzählung der Begebenheiten, dadurch veranlaßt, daß die Brüder während der Zeit zwei Mal vereinigt waren. Der Kriegsrath von Ompteda war nemlich am 1. Juli zu Gölzow im Hauptquartier des Feldmarschalls Wallmoden angekommen, war am 3. nach Berlin zurückgegangen und am 9. wieder im Hauptquartier eingetroffen, das er nun schon in Mölln fand.

Eine von ihm selbst viele Jahre später, zunächst nur für seine Angehörigen, verfaßte Erzählung dieser Vorgänge mag zur Ergänzung dienen und diese ganze Darstellung abschließen, da sie einerseits über die Stellung Preußens zu dem letzten Act unserer Tragödie von 1803 ein authentisches, bisher verschlossen gewesenes Licht verbreitet, andernteils das unbefangene Urtheil eines Nichtsoldaten, der aber vollkommen der Verhältnisse kundig war, über denselben abgiebt.

Die Persönlichkeit dieses Verfassers wird, im hannoverschen

Landes wenigstens, so hinlänglich noch bekannt sein, daß es nicht erforderlich ist, über ihn etwas Näheres anzugeben, was auch für mich, da er mein Vater war, nicht ohne Schwierigkeit sein würde. Es läßt indessen das Gegebene genügend ihn schon erkennen.

Aus dem Ganzen wird sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß nach den Aussagen von zwei wahrheitsgetreuen, großentheils mithandelnden Augenzeugen der innere Zusammenhang der Begebenheiten in diesem für unser Land so verhängnißvollen kurzen Zeitraume, — der auch für die allgemeinen Zustände Europa's folgenreich war, weil hier die 1806 zum Ausbruch gelangten neuen Mißverhältnisse zwischen Preußen und Frankreich ihren ersten Anknüpfungspunkt fanden, — in den meisten historischen Schilderungen mangelhaft aufgefaßt, gehässig oder doch schief beurtheilt, ja zuweilen geradezu entstellt ist. Und auch die Erzählung der äußeren Thatfachen ist zuweilen ungenau, verworren, oder gar im Widerspruch mit sich selber. Dies im Einzelnen nachzuweisen und die Berichtigung zu versuchen mag einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben.

In der Anlage ist der Officier-Etat des Regiments beigegeben, nach dem Staats-Kalender von 1803, mit den bis zur Auflösung des Regiments eingetretenen Aenderungen, so weit sie zu ermitteln gewesen sind.

Die Briefe des Majors von Ompteda lauten so:

Hannover, den 21. März 1803.

„Am Donnerstage *) war ich beim Herzoge zur Tafel. Nachdem dieser sich retirirt hatte und die Gäste mehrentheils fort waren, nahm Decken.**) mich auf confidentielle Weise bei Seite.

*) Dies war der 17. März.

A. b. S.

**) Adjutant des Herzogs von Cambridge; errichtete dann unter dem Herzoge die deutsche Legion, 1814 die hannoverschen Landwehren; starb als Feldzeugmeister und Chef der Artillerie; auch als historischer Schriftsteller bekannt.

A. b. S.

um mich zu fragen, ob ich Aufträge nach England habe, ob ich irgend etwas dort ausgerichtet zu sehen wünsche?*) Er sei im Begriffe, dahin abzugehen. — Nachher nannte er bestimmt London und Paris. — Ich bezeugte ihm mit aufrichtigem Herzen meinen Dank für die vertrauliche Eröffnung. Dadurch war die Bahn gebrochen, und wir expectorirten uns über die betreffenden wichtigen Materien. Und von allem war etwa folgendes das Resultat. Zuwörderst also gehe Deeken nach England durch Auftrag des Ministerii. — Später habe ich aus einer andern Quelle die Version: das englische Ministerium habe jemanden von hier verlangt, der mit allen Verhältnissen unseres politischen Interesses bekannt sei, um solchen bei den Negociationen mit Frankreich zu consultiren, und das sei die eigentliche Veranlassung der Deekenschen Reise. — Man hatte sich jetzt für überzeugt, daß unsere Postulanda, namentlich in Hinsicht auf Hildesheim, in Berlin nie zum Effect kommen würden. Deswegen wolle man die Negociation darüber dort einstweilen gänzlich sistiren, und sich an die große Urquelle — Paris — wenden. Frankreich und Rußland hätten die Zusage gethan, daß Preußen sich gegen billige Austauschungen zu nothwendigen hildesheimischen Cessionen verstehen solle. Diese Zusagen zur Realität zu bringen, sei das Problem. Deeken schien das Gewicht der Schwierigkeiten sehr drückend zu fühlen, äußerte seinen großen Widerwillen gegen die Reise, und wie er sie gern mit 1000 Thalern abkaufen wollte, wenn es ihm möglich wäre. — Freitags früh ist Deeken abgereiset. — So weit waren wir nun mit unsern kleinen Plänen vorgeückt, und Deeken eben fort, wie hier die englischen Briefe vom 10. März mit der Nachricht von den Adressen des Königs an beide Parlamentshäuser, den einstimmigen Antworten darauf, dem beträchtlichen Fallen der Fonds, — mit einem Worte, den mannigfaltigen Vorböten eines neuen Krieges eintrafen. — Mein lieber Freund! Alles

*) Major von D. war 1794 mit dem Feldmarschall Freitag aus den Niederlanden nach London gegangen und hatte dort viele Verbindungen.

das hat mir, ich leugne es nicht, ein freudiges, erhebendes Gefühl wiedergegeben. Wenn es dahin gekommen ist, daß man an den politischen Verhältnissen des eignen Vaterlandes kein genugthuendes Interesse mehr nehmen kann, so gewährt es die höchste Freude, die man bei fremden Darstellungen empfinden kann, wenn man eine Nation so handeln sieht, ihre ausgezeichnetsten Männer von allen Parteien so reden hört. — Mir ist wieder in Erinnerung gekommen, was Sheridan schon bei einer früheren Gelegenheit sagte: *In calculating the strength of a nation, I do not ask for their numbers; but shew me the mind and spirit of the people, and I will tell You, whether they will be subdued or not.*

Das nemliche Gefühl leuchtet jetzt wieder aus allen englischen Reden hervor — und wahrlich, erforderlichen Falls würden Flotten und Armeen kein Dementi geben.

Hierher noch folgende Bemerkung. Sollte Bonaparte durch den nachdrücklichen Ton der Engländer handlicher werden oder, nach bis jetzt unverbürgten öffentlichen Nachrichten, durch Abschlüsse vom 5. dieses in Paris schon wirklich geworden sein, so ließe sich bei der anscheinenden Theilnahme des englischen Ministerii vielleicht hoffen, daß ihre Handlungsweise selbst für uns von vortheilpaster Rückwirkung sein könne, und damit würden die elenden Ansichten der hiesigen Tauler zu Schanden werden, die abermals bereits wieder ihr Heil nur in Jeremiaden suchen.“ — — —

Hannover, den 17. April 1803.

„Ich benutze eine mir schon seit einiger Zeit von der Gräfin Hardenberg angekündigte und angebotene Gelegenheit, um meiner Feder einen ungezwungenen Lauf zu lassen. Ist es auch nicht, um Dir neues Licht über die wichtige Krise des Augenblicks aufzustecken, so mögen diese Blätter zur Erwiederung Deiner mir anvertrauten Aufschlüsse dienen, welche ich nach ihrem ganzen Werth geschätzt und Dir verdankt habe.

Daß die Lage unseres Landes zu dem verzweifeltsten gehören werde, wenn es zum wirklichen Bruche zwischen England und Frankreich kommen sollte, war eine Ansicht, die ich mit jedem, der nur einiges Nachdenkens fähig ist, theilte. Bei-

längst gesagt ist es dennoch auffallend, wie das Gros der Menschen hier die Straußennatur charakterisirt, — die Eigenthümlichkeit der Geschöpfe, die den stupiden Kopf in einen hohlen Baum verbergen, um sich über die herrannahende Gefahr der Jagd zu täuschen. Die väterlichen Mütter des Vaterlandes — nimm diesen Ausdruck in welchem Sinne Du willst — scheinen indessen diese Illusion nicht zu theilen. Jedoch transpirirt diesmal, was man immer vortheilhaft anrechnen kann, weniger von ihren Berathungen, wie bei vergangenen Gelegenheiten. Es scheinen Conferenzen des Ministerii sub rosa Statt gefunden zu haben, zu welchen auch der Feldmarschall *) gezogen ist. Der Herzog conferirt mit dem Minister Decker **) und mit Rubloff ***). — — — — —

Die letzteren englischen Briefe liefen im Anfange der verwichenen Woche ein, und Einige wollten vortheilhaft von ihrem Inhalte auguriren, indem sie nach Empfang derselben eine besondere Heiterkeit beim Herzoge wahrgenommen haben wollten. Ohngefähr um die nemliche Zeit kamen bei hiesigen Banquiers Privatnachrichten von dem berühmten Hause Hope in Amsterdam an, die den Frieden als gewiß angaben, wodurch denn die Schwachherzigen und Leichtgläubigen wie durch ein Evangelium erquickt wurden. Manche Umstände haben mich inzwischen meine Ueberzeugung einstweilen suspendiren lassen. — — — — —

Gefreuet hat es mich außerordentlich, auch von Dir den Gesichtspunkt fixirt zu sehen, nach welchem, das Resultat der Begebenheiten sei nun welches es wolle, kein billig Denkender — ich nenne nur dies Prädicat — den Engländern seine warme Zustimmung zu ihren Maßregeln, seine lebhaftesten

*) Graf von Wallmolen-Gimborn.

A. d. S.

**) Trat im Jahre 1813 wieder an die Spitze der Regierung zu Hannover und zog 1823 sich in den Ruhestand zurück. A. d. S.

***)) Geheimer Cabinetrath und sehr einflussreiches, wenngleich nicht stimmungsführendes Mitglied des Ministeriums. A. d. S.

Wünsche für den ehrenvollsten Erfolg derselben versagen kann. Aber sollte uns im schlimmsten Falle nichts übrig bleiben, als eine solche passive Theilnahme? Sind wir einmal bestimmt, wenn es zum Kriege kommt, das Opfer der schändlichen Ungerechtigkeit aus Westen, oder der noch schändlicheren perfidie aus Osten zu werden, — giebt es keine Aussicht, als die, die etwa noch glimmenden Funken des Muths und der Vaterlandsliebe auf diesem Boden hier in todter Asche zu begraben, — will man, kann man (und ich bin billig genug, um im gegenwärtigen Augenblick keine Unmöglichkeiten zu fordern) keine andere Partie ergreifen, als die der nachgiebigsten Unterwerfung unter die Gewalt der Umstände — nun, dann wäre wenigstens doch noch ein Ausweg, um den lezten noch nicht abgestorbenen Zweig der Kraft und der Ehre des Landes zu retten, indem man ihn auf einen günstigeren Boden des Gedeihens, wie den einheimischen, verpflanzte. — Weniger bildlich zu reden: kommt es zum Kriege, dann wird England wahrlich Arme und Waffen bedürfen, und wären es auch noch so wenige Tausende; dann Heil der Maßregel, wodurch diese berufen würden, anstatt in ihrem Vaterlande einen bisher ehrenvoll behaupteten Namen in tiefer Schmach vernichtet zu sehen, in fremden Gegenden für die Sache des Rechts und der Ehre zu sechten, und so den Anspruch zu behaupten, ihrem Vaterlande in bessern Zeiten den alten guten Ruf wieder zu bringen, oder es nie wieder zu sehen. — — — — —

R. S. Einen Punkt of a political nature muß ich noch berühren. Ist es nicht möglich, dem Könige von Br. über das wahre Verhältniß, — wenn nicht der Lage — aber doch der Proceß von 1801 und ihrer natürlichen Wirkungen die Augen zu öffnen? — An seiner Biederkeit (ich brauche das Wort sonst nicht gern, aber hier ist es passend) habe ich nie gezweifelt. Aber vielleicht ist er in seinem Reiche der Einzige, der so über die Verhältnisse zu uns denkt, und wahrlich wir verdienen das Interesse, was er vormals an uns genommen hat, nicht, wenn wir die Er-

fahrungen, von denen wir Augenzeugen gewesen sind, mit einem anderen Gefühle hätten aufnehmen können, als demjenigen, welches so leicht nicht aus der Erinnerung verwischt werden wird.

Dieser Tage sind 2 Escadrons von Blücher Husaren unter dem Commandeur, Obersten von Plöb, über Neustadt und Celle zc. nach ihrem Standquartiere in Pommern zurückmarschirt. In Celle hat der General Bülow *) die Honneurs der Gastfreiheit gegen die Officiere gemacht, nachdem diese ihm vorher mit aller militärischen Courtoisie die Honneurs des Metier erwiesen. Die Officiere sollen sehr mit dem Benehmen gegen sie zufrieden gewesen sein, und es ist mir lieb, daß sie den guten allgemeinen Eindruck mit sich nahmen.“ —

Hannover, den 25. April 1806.

„Ein Vorgang, der mich nicht untrappirt gelassen hat, ist der, daß wir sämmtlich — Artillerie, Cavallerie und Infanterie — vor 8 Tagen mittelst einer General-Ordre vom Feldmarschall avertirt sind, daß vielleicht am Ende der Exercirzeit die Truppen in kleinen Lägern zur Uebung zusammengezogen werden dürften, mithin auf die Instandsetzung der Feldrequisite, auch vorläufige Eingabe von den zum Transport erforderlichen Fuhrn sofort Rücksicht zu verwenden wäre. — Mit dem Exerciren hat sich's wohl, — und obendrein sind Artillerie und Cavallerie insbesondere mit ihren neuen Systemen noch gar nicht einmal ins Reine. — Offenherzig gesagt, sehe ich diesen ostensiblen Zweck bloß als eine Maske an, um auf ernsthafte Fälle bereit zu sein. Zu welchem Zweck aber? Das fragt sich, und namentlich ob vielleicht so etwas von der Idee, die ich Dir in meinem Letzten vorträumte, die Rede sein könnte. Daß Mehrere unter uns in diesem Sinne speculiren und raisonniren, auch deraisonniren, ist natürlich, aber zu bedauern, wenn ich in specie nur anführe, daß A. F. eine Bataille bei Bentheim liefern läßt und 50,000 von

*) Chef des 2. Cavallerie-Regiments.

A. b. G.

Bonaparte's Helden aufs Haupt schlägt. Il n'y a de décidément victorieux chez nous que la bêtise.

Ein Corollarium zu diesem Sage (nicht dem ganz letzten) ist, daß Rudloff's Sprache, wie ich höre, muthiger und entschlossener wie je sein soll. Er predigt gegen die Kleinmüthigen, will von keinen Doleancen hören, und redet von den Ressourcen des Widerstandes. Alles ganz wie ich es wünsche; aber ich gestehe, daß mich jetzt eine Sprache der Art, nach dem, was vor zwei Jahren nicht geschehen ist, ganz ungemeyn wundert. Vielleicht weißt Du auch dieses Phänomen besser zu erklären wie ich." — — —

Hannover, den 30. April 1803.

„Decken ist seit ehegestern Abend aus England zurück. Gestern Mittag hatte ich auf einem Diner beim Herzoge meinen Platz neben ihm. Ueber den ursprünglichen Gegenstand von Decken's Reise — Hildesheim nemlich — kam nichts vor, und ich fragte natürlicher Weise nicht. Auch wirst Du, im Fall Nova eintreten, das zuverlässiger wie durch mich erfahren. Uebrigens sei unser König jetzt an Geist und Leib so wohl wie jemals, und sein Interesse für unser Land im höchsten Grade lebhaft. Dem Anschein nach ist Decken so sehr wie je en faveur; möge er sie mit Geist und Redlichkeit benutzen, und er soll meinen ganzen Beifall haben.“ — — —

Hannover, den 5. Mai 1803.

„Gestern erhielten wir hier außerordentlich schnell die englischen Briefe vom 29. v. M., die erst morgen fällig waren. In dem gegenwärtigen Augenblick ist die allgemeine Aufmerksamkeit natürlich höher gespannt wie sonst. Die Zeitungen enthalten indessen nichts Merkwürdiges. — — —

Louis Wallmoden *) ist seit einigen Tagen hier, Du wirst ihn in Berlin sehen.“ — — —

*) Der noch lebende R. R. General der Cavallerie, Sohn des Feldmarschalls, damals schon in östereichischen Diensten. A. d. S.

Hannover, den 16. Mai 1803.

„Wallmoden wird Dir diesen Brief überbringen. Mir erwächst dadurch die Gelegenheit einer freien Mittheilung, für welche, seit meiner letzten, der Stoff einen sehr entschiedenen Charakter gewonnen hat, wiewohl die Dinge, die da kommen könnten, bereits seit einigen Wochen hinlängliche Materie für sehr ernstliche Reflexionen lieferten, die aber erst seit kürzerem zu praktischen Resultaten geleitet haben. — Von diesen wird hier die Rede sein.

Decken's dortige Erscheinung wird hoffentlich durch die zufällige Gelegenheit, die ich hatte, Dir einen vorläufigen Wink davon zu geben, keine gänzliche Ueberraschung für Dich gewesen sein. Ich zweifelte, ob er der Heiland und Erlöser dort sein werde; glücklicherweise sind hier meine Ansichten und Grundsätze nicht mehr, wie ehemals, die des Predigers in der Wüste. Ein besserer Geist hat endlich, ich weiß selbst nicht recht wie, den Sieg über die passive Hingebung der Kleinmüthigkeit davongetragen. Das Doliren und Faulen bleibt den Weibern utriusque generis, und der Dissent der Egoisten, die jede Anstrengung und Aufopferung scheuen, darf wenigstens nicht laut werden. Daß auf den Fall eines feindlichen Angriffs Maßregeln getroffen werden, die uns, beim schlimmsten Erfolge, wenigstens zum Gebrauch der lakonischen Relation Franz des ersten von Frankreich von der Schlacht von Pavia berechtigen, scheint mir hauptsächlich das Werk des Feldmarschalls zu sein. — — — — —

Von Einrichtungen und Anstalten, die übrigens mit einer sehr löblichen Verschwiegenheit betrieben werden, Folgendes:

Der Rapport des letzten Monats, den ich noch gestern sah, ergibt freilich, daß wir, Dank unserer vortrefflichen Organisation und dem Mangel einer vernünftigen Cantoneinrichtung*), wenig über 12,000 Mann effectiver Truppen für den Augenblick auf den Platz bringen können, wovon etwa das Viertel Cavallerie. Endlich haben denn Regierung und

*) Das damalige Militär-Aushebungs-System in Preußen.

Landstände die Augen geöffnet, und letztere, bei denen die große Majorität auf vigoureuse Bertheidigung stimmt, bewilligen eine Ausnahme von 18,000 Mann, wovon, wie es heißt, 10,000 zur augenblicklichen Incorporirung sollen ausgehoben werden. Dabei werden 2200 Mann Invaliden in vier Bataillons bewaffnet, wovon der größere Theil zur Besetzung von Hameln bestimmt ist, dessen gesammte Garnison auf 3400 gebracht und auf vier Wochen verproviantirt werden soll. — In Stade wird wahrscheinlich ein Hauptmagazin angelegt. — Heise *) ist in die Gegend detachirt. — Intermediär-Magazine an verschiedenen andern Orten. Alle pflichtige Pferde sind in diesen Tagen aufgezeichnet, deren Zahl, beiläufig gesagt, mit Ausschluß der Fohlen, sich auf 120,000 Stück im ganzen Lande belaufen soll, eine Zahl, die man mit Hinzurechnung der nicht pflichtigen Pferde auf 160,000? Stück (Heise mein Autor) angiebt. — Ich führe dies nur gelegentlich an, um die Stärke dieser Ressource zu zeigen. Besser als alles dieses ist der vortreffliche Geist, der namentlich den Soldaten und, wie ich von mehreren Seiten höre, auch das Gros des Volks beseelt. Unsere Leute sehen die quaestio an? des Schlagens mit den Franzosen,

— wenn hey nich ruhig syn kann —

(Hey ist par excellonce der Franzose, ohne Weiteres) als ausgemacht entschieden an, und ihr natürliches Gefühl macht, daß sie die ganze Sache richtiger fassen, wie alle die, deren wenig lautere Leidenschaften und unter allen die stärkste, die Furcht, den richtigen Gesichtspunkt verrücken.

Ich hoffe, Du läßt mir Gerechtigkeit genug widerfahren, um zu glauben, daß ich die inequality of the contest im Ganzen und auf die Dauer vollkommen einsehe. Aber wenn bei unsern Ressourcen, die wirklich vorhanden sind, abermals nichts geschehen sollte, wie eine schändliche Submission — so möchte das Land nur gleich auf der Charte mit irgend einer blauen oder gelben Farbe bestrichen werden, welche die verschlingende Masse bezeichnete: denn dann wäre es der Mühe

*) Kriegs-Secretär; zuletzt Oberamtmann in Asfeld. A. d. S.

nicht werth, den alten Namen weiter fortzuführen. — Dabei ist es mir eine auffallende und erfreuliche Bemerkung gewesen, zu sehen, wie der Anblick und die Ueberzeugung von energischen Maßregeln alles belebt, alle Kräfte zum gemeinen Zweck bereit macht. — Was der Operationsplan im Ganzen im Fall eines Angriffs von Westen her sein werde, habe ich zu wenig Data zu ahnden. Meine eigenen Speculationen habe ich gemacht; ich werde sie entwickeln, und sollten sie von keinem weitem Nutzen sein, so mögen sie bei einer nächsten sichern Gelegenheit dazu dienen, Dich eine militärische Promenade durch einige Theile unseres Landes machen zu lassen, die Dir wenigstens mehr Neuheit darbieten wird, wie die Manoeuvres bei Berlin und Potsdam. —

Angeschlossen sende ich ein neues Opus, das nicht ohne Interesse für Dich sein wird *). Es hätte schwerlich plus mal à propos erscheinen können, wie im gegenwärtigen Augenblick. Von meinem Urtheile nichts, es wird wahrscheinlich mit dem Deinen übereinstimmen. Aber unter dem großen Haufen unseres Standes hat es eine sehr bittere Wirkung gegen den Verfasser hervorgebracht. Vermehrte Erbitterung der Stände scheint mir die einzige ungemachte Folge des Werks, das übrigens manche, wenngleich nicht neue, Wahrheiten enthält.“ — — —

17. Mai, Morgens.

Ich erhalte so eben Deinen Brief vom 14. — Ich danke Dir für die anticipirte Zustimmung zu meinen Gefinnungen — von Dir konnte ich derselben freilich zum Voraus sicher sein.

Ohnachtet ich einige Stellen Deines Briefes nicht ganz verstehe, so gehe ich ihnen doch gern die vortheilhafteste Deutung.

Sicher kam! Wer sich selbst nicht verläßt, findet immer noch Anhänger, wenn die Sache gerecht ist, wie die unsrige, Make a first stand with a manly spirit, und die Masse der Vertheidigung wächst oft von Seiten an, von welchen man es am wenigsten erwarten konnte.“ — — —

*) Ueber den deutschen Adel von A. W. Rehberg. A. d. D.

Hannover, den 20. Mai 1803.

„Le sort en est jeté — wenigstens was England und Frankreich betrifft, und wir hier einstweilen in einem Suspens, der unangenehmer ist, wie eine entschiedene Gewißheit. Vielleicht besitzest Du schon die anliegende wichtige Proclamation. Sie wird gewiß auch Deinen vollkommenen Beifall erhalten. Auch ist dies gewiß bei der großen Mehrheit der Fall. Allein dennoch stößt man oft auf Kritiken und Reservationen des Egoismus da, wo sie am wenigsten stattfinden sollten. Unser Nationalgeist ist, bei allen seinen Erbfehlern, gewiß im Ganzen gut. Aber sollen die Menschen aus dem gewöhnlichen Schlandrian heraus — dann hapert's. Dennoch ließe sich selbst die vis inertiae kräftiger electrificiren. Aber von den zwei großen Hebeln, die Nationen über sich selbst hinauschnellen, — Grundsätze, die den Enthusiasmus entflammen, oder ein Mann an der Spitze, dessen Geist und Feuer mit Blitzesschnelle die ganze Menge durchdringt, dessen standhafter Muth sie dauerhaft aufrecht erhält, — von diesen ist noch nichts sichtbar. —

Doch zu Particularien. — In Folge der Proclamation ist am Mittwoch in dem Bezirk des Gerichtsschulzen-Amtes (Neustadt Hannover und Gartengemeinde) die Aufzeichnung der Waffenfähigen vorgenommen, und in diesem District allein sind 2000 Mann aufgezeichnet. — Von andern Bezirken weiß ich die Resultate noch nicht — An der Zahl kann es nicht fehlen, nur sehe ich den Modus der Organisirung und Anwendung der Masse noch nicht recht klar. — Diese Wahrnehmung und überhaupt der Mangel an Raschheit — wiewohl ich hier die Einschränkung machen muß, daß der Feldmarschall in allem, was von seinem alleinigen Ressort ist, die unermülichste Anstrengung und den sorgfältigsten Vorbedacht zeigt, — ist es, was jedermann — und natürlich nicht vortheilhaft — auffällt. Dann macht sich der große Haufen allerhand schiefe Ideen von seiner Verwendung, nicht um sie zu verweigern, aber, nach meinem Urtheil, mit dem nachtheiligen Erfolge, daß die Täuschung der individuellen Chimären über das: Wie? Traurigkeit bewirken kann. — Gestern

äußerte sich gegen mich hierüber ein Bürger, mit dem schmeichelhaften Zusätze, ich möchte mich doch nur aufwerfen, ein Bataillon der Masse zu organisiren, und es würde an Zulauf nicht fehlen. — Viel Ehre, und, wenn die gute Meinung nicht sehr individuell wäre, — ein wahrlich mir sehr schätzbares Vorurtheil. Ich gestehe Dir aber, daß ich mich auf das Bataillon, was ich jetzt commandire, mehr verlasse und nützlicher mit ihm zu sein hoffe, als mit einer Legion der bloßen Nationalgarde. — Dies natürlich im Strengsten unter uns.

Eine sehr nützliche Maßregel von dieser Gattung wird die Zusammenziehung sämmtlicher Forstbediente und Jäger des Landes sein, von der die Rede ist. Man sagt, der Oberforstmeister Düring sei durch Estafette herbeschrieben, um sich an die Spitze dieses Corps zu stellen. Das Persönliche des Mannes ist ganz vorzüglich dazu geeignet*).

Ein Hauptmann Krupp, vormals vom Artillerie-Train, der wenigstens ein unternehmender Kopf ist, hat sich erboten, ein Schützencorps aus den sogenannten Freien (Amt Coldingen &c.) zu werben. Die Einwohner der Gegend sind durchgehends geschickte Schützen. Ich weiß nicht, ob das Anerbieten angenommen wird.

Die reguläre Macht anlangend, so werden wir erforderlichen Falls ins Feld rücken, ohne eigentlich mobil zu sein. Die Feldgeräthschaften sollen durch Fuhren besorgt werden; wie es mit den Artilleriepferden werde gehalten werden, weiß ich noch nicht gewiß. — Dieser Modus hat unstreitig viel Unangenehmes, aber Noth hat kein Gebot, und unter Umständen, wie die jetzigen, wird Jedermann von uns willig die Hindernisse zu überwinden suchen. — Von weiten Märschen

*) Er hatte schon 1801 einen ähnlichen Auftrag gehabt. Nach der Besetzung des Saueaburgischen durch die Franzosen wurde er Präsident der provisorischen Regierung daselbst, und später, mit Genehmigung des Prinz-Regenten, Chef des Forstwesens in den drei norddeutschen Departements des französischen Kaiserreichs; nach der Restauration General-Forstdirector und zuletzt Oberjägermeister. A. b. S.

kann ohnehin nicht die Rede sein. — Und so wären wir ja unvermerkt auf den Operationsplan gekommen. — Welcher er sein werde, ignorire ich, und das ist mir sehr lieb, weil ich gewiß nicht der alleinige Besitzer des Geheimnisses sein würde. — Ich schrieb Dir neulich von meinen eigenen Speculationen. Hast Du die Geduld, den Brouillon zu dechiffriren, so findest Du ihn anbei *). Interessant wird es für mich sein, bei einer sicheren Gelegenheit zu erfahren, was Du von meinen Ideen hältst. — Hier in loco dürften sie bei dem großen Haufen keinen Beifall finden, dessen Egoismus wähnt, man werde ihn schützen, wenn man sich grade vor ihn hinstellt. Deshalb theilte ich ihn bis jetzt bloß einem Freunde — Carl Alten **) — mit, dessen Urtheil darüber ich noch nicht weiß. (In Parenthese ist Alten jetzt dermaßen hergestellt, daß er seinen völligen Dienst wieder verrichtet.)

Was neuerlichst geschehen ist, ist die Vorrückung des 7. Cavallerie-Regiments ins Amt Steyerberg, dem, wie es heißt, mehrere Cavallerie folgen soll. — Ich halte dies für *jeter la poudre aux yeux en avant et en arriero*, — und lustig unter den ernstesten Ansichten wäre es, wenn man es darin den Franzosen gleich thäte, die bis jetzt in der Gegend von Rymwegen erst zwischen 6—7000 Mann zusammen haben sollen, so viel Affectation auch in ihrer Ankündigung scheint geherrscht zu haben.

(Nach späteren und glaubwürdigen Nachrichten sind sie dort allerdings beträchtlich stärker.)

Ist dagegen gegründet, was mir gestern versichert wurde, daß die Kriegscasse nach Berden abgehen sollte, so würde das zu beweisen scheinen, daß einiges Zusammentreffen mit meinen Reberien und der Realität vorhanden wäre.

*) Diese Anlage hat sich nicht mehr gefunden. A. d. S.

**) Dieser Name ist im Peninsularkriege und bei Waterloo historisch geworden; hier nur noch, daß der Graf Alten als hannoverscher General der Infanterie und Kriegsminister 1840 starb. Im Jahre 1803 war er Obristlieutenant und Bataillons-Commandeur im Garderegiment.

A. d. S.

„Eben vernehme ich von guter Hand, daß in drei Tagen eine wirkliche Aushebung von Rekruten für die regulären Regimenter, in Folge der Proclamation, wie sie wohl allgemein nicht verstanden ist *), Statt finden werde. Der nämliche Referent versichert, der Feldmarschall sei gegen alle Projecte von Landsturm, und nach meinem Gefühle, mit Recht. — *Cola s'on va en fumée et nuit au vrai feu.* — Dagegen werde man das Jägercorps möglichst stark zu machen suchen, und ohne Unterschied darin aufnehmen, was sich als Schütze qualificiren kann. — — — — —

Ich schließe im Fluge. — Tausend Liebes und Gutes den Deinigen. — Du wirst dort agiren, das weiß ich. Uebereinstimmung des Erfolgs dort und hier — das wäre ein wünschenswerthes Ziel. — *God bless You!*“

Nachmittags.

„Ich eröffne diesen Brief wieder, da ich die Nachricht erhalte, daß die Gelegenheit, mit welcher er abgehen soll, noch werde adjournirt werden. — Ich benutze diesen Verzug, um Dir zwei Neuigkeiten des heutigen Tages mitzutheilen, die, im Fall sie Dir auch nicht neu sein sollten, doch dazu dienen mögen, Dir einen Begriff der hiesigen Eindrücke darzustellen. — Wie ich diesen Morgen ausgehe, begegnet mir der hier jetzt anwesende Oberappellationsrath K., von dem ich hoffe, daß er eine juristische Relation besser, wie wichtige politische Neuigkeiten, zu handhaben verstehe. — Mit Frohkosten verkündigt er mir, es seien sehr erfreuliche Nachrichten eingelaufen, zwei für eine. — Primo habe Bonaparte nach Lord Whitworth's Abreise seinen Bruder Lucian selbst nach London abgesandt, um noch einen letzten Versuch zum Vergleich anzustellen. — Diese Nachricht scheint sich durch mehrere Autoritäten zu

*) Diese am 16. Mai ergangene Verfügung, welche nur die Aufzeichnung der waffenfähigen Mannschaft zum Zweck hatte, war in Folge ihrer zu allgemeinen Ausdrücke, dahin mißverstanden, als ob ein Aufgebot der ganzen Bevölkerung damit beabsichtigt wäre, was allerdings höchst unzeitig und gefährlich gewesen wäre, und deshalb viel Unzufriedenheit, Hül und da selbst Widerstand veranlaßte. A. d. S.

bestätigen, wiewohl der Schritt leicht eine bloße Comödie sein kann, um der Welt nachher mit Emphase verkündigen zu können, England habe selbst die außerordentlichsten Schritte zum Frieden vereitelt. — Die zweite Nachricht betraf niemand anders — wie Dich selbst. — Du habest nemlich Deinen Kammerdiener hierher gesandt, um zu melden, nach einem aus Petersburg in Berlin angekommenen Courier habe der König von Preußen sich zum kräftigsten Beistande für uns entschlossen. — Dabei wurde — glücklicherweise doch nicht als officieller Bericht von Dir — hinzugesetzt, Rußland habe erklärt, es werde mit 100,000 Mann in Polen einfallen, falls der K. von Preußen sich einem französischen Angriffe auf unser Land nicht widersetzte, und die Furcht habe Preußen bestimmt, Partie zu nehmen. — Nachdem ich vorläufig den Punkt zu berichtigen für gut gefunden hatte, daß kein Kammerdiener von Dir hier angekommen sei, und überhaupt einen vorsichtigen Scepticismus in gegenwärtigen Zeitläuften bestens empfohlen hatte, fragte ich meinen Mann, welches denn die Quelle seiner Nachrichten sei? — Mit einem halben Triumph nannte er mir den B. B., von allen heillosen deraisonnirten Radoteurs den unsinnigsten. — Ich hatte Mühe, einige Geduld beizubehalten. Aber unterlassen konnte ich's nicht, dem Erzähler und ein paar andern Hinzugekommenen mit Nachdruck die unendliche Wichtigkeit der Vorsicht im Vortragen von Nachrichten der Art — wahr oder falsch — begreiflich zu machen. — Wahrlich, oft ist man geneigt zu glauben, daß der *gros bon sens*, von dem man im Sprichwort sagt, *qu'il court les rues*, dennoch auch mit der Laterne des Diogenes nur vergeblich darin zu suchen ist.

Wolle der Himmel, es sei etwas Wahres an der Sage — aber verdammt das Maul, das nicht zu schweigen versteht, wenn Alles von Verschwiegenheit abhängt. —

Außer diesen beiden Nachrichten, die ganz allgemein im Cours sind, ist mir diesen Mittag eine dritte, gleich überall kundige, zu Ohren gekommen, welcher ich Glauben beimessen muß, da ich bestimmt weiß, daß heute nach der Tafel beim Herzoge davon gesprochen worden, wiewohl der Herzog selbst

nichts geäußert hat, dem man überhaupt nicht im Geringsten einen Mangel von Discretion vorwerfen kann. — Die Zeitung ist die, — *Alopaeus* *) werde nächstens von Berlin hier eintreffen, um im Fall des Anrückens der Franzosen für uns zu negociiren. — Seine Anwesenheit kann von dem heilsamsten und wichtigsten Nutzen sein, deswegen wird mir seine Ankunft Freude machen. — Aber warum muß auch dies dem Publico schon bekannt sein? — Unverkennbar ist es, daß eine Majorität von alten Weibern oben an der Spitze ist. Hielte der Feldmarschall durch seine sich wahrlich jetzt sehr eclatant zeigende Ueberlegenheit und Stärke, und in sehr glücklichem Einverständnisse mit dem Herzoge, die eigentliche Auswahl von Impotenz nicht zusammen — in der That, es wäre unabsehbar, was aus der öffentlichen Sache werden müßte.“

(Auf demselben Blatte:)

Sonntag, den 22. Morgens.

„Jeder Tag und beinahe jede Stunde stellen hier im Publico neue Gerüchte, neue Ansichten und neue Agitationen auf — *il n'y a que du haut et du bas* — und leider! sehr oft *du très bas*. Zum Beweise des Letzteren nur folgenden merkwürdigen Aufschluß über das falsche Geschwäg von Lucian Bonaparte, als anwendbaren Maßstab der Ultra-Nullität, die hier oben herrscht. — Die Nachricht war zuerst durch (Cohen **), als von Amsterdam eingegangen, mit exultirender Freude auf Cammer und Regierung gebracht. — Du weißt, die Juden sind unser *corps diplomatique* für den Westen. — Ohne Kritik theilt man den Jubel, und so kommt er als Evangelium über die große Menge. — Nachmittags fängt dieser und jener an zu zweifeln, nicht zu glauben, und jemand — von dem ich das selbst weiß — sagt zum R. R.: — „Aber E. E. — die Nachricht vom Lucian ist doch wohl ungegründet.“ — „Ah nee, die hat keinen Zweifel.“ — Zum

*) Russischer Gesandter in Berlin, der ältere dieses Namens. A. d. S.

***) Einer der bedeutendsten Banquiers in Hannover. A. d. S.

Ueberfluß wird zu Philipson gesandt. — Er kommt, producirt seine Depesche, und was enthält die? Aus Amsterdam, oder dem Haag, gleichviel, meldet man ihm, — in Hamburg habe ein vages Gerücht circulirt, daß L. Bonaparts mit wichtigen Friedensvorschlägen nach London gesandt sei. — Der Briefsteller hat dabei die Zeitung für das gehalten, was sie sein konnte. — Und unser Ministerium bauet seine Calculs und stimmt das ganze Publicum durch eine solche Kenigkeit! —

Wie jede falsche Freude nur desto erschlaffender herabstimmt, so war's denn auch hier gestern die Wirkung, wogü ein paar andere Nachrichten mächtig bewirkten. Wie ich gestern Morgen mit dem Bataillon vom Exerciren wieder einrückte, sehe ich die Hiobsposten auf allen Gesichtern. — Sie bestanden darin, daß der Krieg in England am 16. förmlich erklärt sei — ein Umstand, der nach Whitworth's Abreise ganz indifferent ist und doch eine unglaubliche Sensation machte; dann aber auch darin — die Franzosen wären im Anmarsche und bereits in Bentheim. — Gewicht erhielt dies alles doppelt und vielfach durch die sauberen Nebenumstände, daß die Bedienten der Minister sehr früh mit den Kasten herumgerannt wären, und sich einander gesagt hätten, die Nachrichten wären sehr schlecht. —

Gestern Nachmittag fingen wir darauf an — soll ich sagen glücklicherweise? — uns wieder zu heben. — Der Courier Henze von Berlin war eingetroffen. Bald darauf wußte das Publicum, Preußen habe bestimmt erklärt, es werde sich unserer im Fall eines Angriffs nachdrücklich annehmen, und zu dem Zweck sei bereits an die westphälischen Regimenter die Ordre zu Maßregeln ergangen, die darauf abzweckten. Wiewohl mir nun die Aeußerungen Deines durch die obige Gelegenheit erhaltenen Briefes vom 19. nicht in der Maße Anlaß zum Triumphiren zu geben scheinen, und ich mich um so mehr in der unter den jetzigen Umständen mir zum Gesetz gemachten nüchternen Mäßigung zu erhalten suche, als ich nicht weiß, ob diese Nachricht — worauf ich übrigens Männer von vorsichtiger und geschauter Kritik, und die zunächst

informirt sein können, mit Zuversicht ihr Heil bauen sehe, — von Dir *) sei, so ist es doch nur gut, den Strom der Gemüthsbewegungen eine bessere Richtung nehmen zu sehen. —

Was die Nachricht von Bentheim betrifft, so habe ich nicht herausbringen können, in wiefern sie mehr oder minder oder überhaupt gegründet sein. Binde **) ist dort schon länger on the lookout. Gestern sollen verschiedene Expreffe von ihm eingetroffen sein, der Feldmarschall soll aber wenigstens gedußert haben, sie meldeten, daß die Franzosen sich dort vor wie nach ruhig verhielten. Den Hauptmann Rumann ***) hat der Feldmarschall schon vor etwa 8 Tagen nach Wesel gesandt, um dort zu observiren. — Ueberhaupt, ich wiederhole es, — er arbeitet rastlos, und allenthalben stellen sich ihm die organischen Mängel unserer Verfassung, und der selbst von Civilisten jetzt anerkannte, unbeschreiblich schleppende Geschäftsgang in den Weg. Daß unser Stand hier zu Lande im Ganzen keinen favorem hat, ist nicht zu verhehlen. — Jetzt, da man das Heil von uns erwartet, wünschte man uns auf einem bessern Fuß; aber selbst alles, was man thun will und thun kann, fesselt und embarrassirt uns auf mehrfache Weise. — Wenn ich so unter dem vorhandenen Haufen — so wenig zahlreich er verhältnißmäßig ist — einherziehe und in jedem kleinen Ausdruck fühle, was mit so gesinnten und gestimmten Leuten zu thun wäre, wenn das, was uns lähmt, nicht sehr tief und außer uns läge — wahrlich Bruder! es führt zu Reflexionen, die ich Dir nicht niederschreibe, weil Du sie in meiner Seele lesen wirst.

Hier ein Paar Züge, die ich Dir nicht vorenthalten kann, weil sie Deinen wie meinen Empfindungen wohlthätig zusagen werden. — Ein Paar Reuter des 4. Regiments, die fortwährend, als Sildesheimer und dort beurlaubt, sich in ihrem Vaterlande aufgehalten, — auch nach dem allgemeinen biais, wonach

*) Der Major v. d. Decken war noch in Berlin. A. d. G.

**) Rittmeister in der Leibgarde und Adjutant des Feldmarschalls Wallmoden; 1813 wieder im Dienst und als General gestorben. A. d. G.

***) Er nahm 1803 den Abschied und starb halb darauf. A. d. G.

sämmtliche dort noch befindliche Leute unseres Dienstes keine Ordre zur Exercirzeit bekommen haben *), keinen Anlaß hatten zum Regimente zu gehen, hören von den jetzigen Umständen und daß ihr Regiment marschiren werde. — Die braven Leute nehmen ihren Entschluß, laden ihre Pistolen, begeben sich auf den Marsch mit dem Vorsatze, den Ersten auf den Kopf zu schießen, der sie aufhalten würde, und langen ungehindert in ihrem Standquartier an. — Der Feldmarschall hat, sehr angemessen, befohlen, daß ihnen vor der Fronte des Regimentes Dank und Lob für ihr edeles Betragen bezeugt werden solle.

Gestern langte hier die vorläufige Nachricht an, daß einige Hundert Freiwillige aus dem Göttingischen, die auf die Proclamation beschlossen, sich zum Dienst des Landes zu stellen, unter Anführung ihrer Beamten, den Oberamtmann Wedemeyer an der Spitze, auf dem Zuge hieher sind. Ich wünsche nur, daß die Leute sich — wie schon oben bemerkt — durch die Art ihrer Verwendung nicht zu sehr getäuscht sehen mögen! — Der Sohn des gedachten Oberamtmanns, Auditor hier in der Canzley, und ein rüstiger junger Mann, hat sich gleich anfangs als Freiwilliger — in irgend einer Gestalt — angeboten. — So auch der Auditor Estorf und Kammerjunker Hammerstein, welcher letztere bereits gestern zum 10. leichten Dragonerregiment abgegangen ist. — Auch der Kammerherr Kielmansegge **) kann dem alten Geiste nicht widerstreben und versichert mir, daß er in einer oder der anderen Weise gebraucht sein wolle, auch sich bereits beim Feldmarschall angeboten habe. — Der Stallmeister Spörken ***)

*) Man besorgte, die neue Regierung könne sie als Landeskinder fest halten. Es waren Unterhandlungen darüber in Berlin eingeleitet. A. d. S.

**) Im Jahre 1813 Gründer und Führer des rühmlich bekannten Kielmanseggischen Jägercorps; nachher General. A. d. S.

***) Einer der Ersten, die 1813 in das vorgedachte Jägercorps traten und als Hauptmann, dann als Major darin dienend; späterhin Oberstallmeister. A. d. S.

begiebt sich zu dem Jägercorps, mit dem es übrigens zu zögern scheint, wie mit den mehrsten Anstalten.

Ein nach Hameln commandirt gewesener Unterofficier, der sich eben bei mir meldet, erzählt, daß man mit der Ausrüstung von Hameln gegen einen Angriff im lebhaftesten Gange sei. — Untermwegens habe er allerorten einen guten Geist getroffen, „Bivat! Es lebe der Herzog von Cambridge“ erschallen hören, und in Münden ein Schild mit dieser Inschrift aufgestellt gesehen. — Wahrlich, das Gute kommt von unten herauf, während man von oben herunter — ich nehme den im inneren Kampfe längst begriffenen Feldmarschall nebst dem Herzoge aus — so vieles thut, was den Geist niederschlagen kann.

Verwichene Nacht ist Werner Bussche *) als Expresseur ins Göttingische gesandt, um allen dortigen Regimentern die unmittelbare Marschordre zu bringen. — Nach Heisens gestriger Aussage ist eine einstweilige Zusammenziehung in der Gegend von Nienburg, diesseits der Weser, beabsichtigt. Wir hier werden wahrscheinlich die letzten sein, die aufbrechen, aus Gründen, die sich Dir, wie mir, von selbst ergeben werden. — Wir haben Ordre uns auf Lederzeug zur Armatur auf unseren doppelten jetzigen Etat zu schicken. Bei unserem Regimente ist es vorrätzig — andere werden in der größten Verlegenheit sein, dergleichen aufzutreiben.

Ein wichtiger und nothwendiger Schritt ist ein Publicandum, nach welchem allen Autoritäten bei schwerer Verantwortung aufgegeben wird, allen Requisitionen für die Truppen ohne Verzug Genüge zu leisten. — Möchte der Feldmarschall doch nur im weitesten Sinne die Dictatur übernehmen! —

Nochmals, lieber L., lebe wohl mit den Deinigen, und mache wahr, was man uns seit gestern hier versichert. — Your's. “

H., 22. Mai, (Sonntag nach 1 Uhr Mittags).

„Da man Dir officiell nichts sagt, so füge ich in der

*) Damals Lieutenant in der Leibgarde, nachher im 2. Husaren-Regimente der deutschen Legion, dessen eine Schwadron er bei Barosse führte, zuletzt Generalmajor und Brigabier der Cavallerie. A. d. S.

Gile einen zweiten Appendix zu dem abgegangenen Schreiben, um Dich zu benachrichtigen, daß die Krise im eigentlichen Sinn heranzunahen scheint. — Abermals durch die Weiber — und namentlich Sophie M., die mich auf der Straße um 10 Uhr eigentl. die Thränen im Auge, damit anlies — erfuhr ich zuerst, daß seit gestern üble Nachrichten eingelaufen, und die Franzosen auf dem Marsche wären. Das wo? habe ich nicht aufklären können, aber nach Allem, was ich sonst erfahre und sehe — und namentlich nach der Beobachtung des Herzogs — ist die Nachricht gegründet. Sie ließ sich vorhersehen, und hat mich, als außerordentlich, nicht frappirt. — Da aber alles auf Zeit ankommt, und wir Monate und Tage verloren haben und noch verlieren — so begreifst Du, daß man doppelt die Lähmungen fühlt, die einen ohne eigenes Verschulden aber wohl durch fremde Schuld paralyfieren.

So eben sagt mir Staffhorst, man vermuthet, die Franzosen würden ihr erstes Lager zwischen Tingen und Osnabrück nehmen. — Im Ganzen blick auf die Charte — und sie wird Dich als Resultat überführen, daß die Distanzen von Nymwegen bis an irgend einen Punkt der Weser, und von Göttingen bis gegen Stade ohngefähr gleich sind. — Indessen dies Alles und tausend Bemerkungen der Art mehr, die ich anführen könnte, sollen mich hoffentlich nicht abhalten, mich des Aristot's zu erinnern:

Disse Rugier: Non riguardiamo a questo,
Facciam' noi quel, che si può far per noi.
Abbia, chi rege in Ciel, cura del resto — *).

Ich setze hinzu — diejenigen, denen wir in den ernsthaften Augenblicken des Lebens vertrauen — und in wiefern ich Dich, Bruder, unter denen oben an rechne, werde ich vielleicht noch Gelegenheit nehmen Dir ausführlicher zu sagen.

Le moment presse. Leb wohl!“

*) Es sprach Rugier: Darum laßt uns nicht sorgen,
Laßt handeln uns, als könnt's durch uns geschehen.
Beim Herrn des Himmels sei der Rest geborgen.

Hannover, den 26. Mai 1806, Nachmittags 2 Uhr,
in größter Eile.

„Die Depeschen des Ueberbringers werden Dir wahrscheinlich die Ursache seiner unerwartet plötzlichen Abfertigung aufklären. Jetzt hat es mit der wirklichen Kriegserklärung zwischen England und Frankreich wohl seine Wichtigkeit, wie ein halb Duzend Staffetten, die, während ich diesen Morgen Dir schrieb, mir auf einmal gemeldet wurden, mich ahnen ließen. Aus Holland directe hat man keine Staffette. — Man vermuthet daher, daß von den Franzosen keine durchgelassen sei. Unsere Nachricht ist von Bremen, wo sie an der Börse angeschlagen worden. Auch englische Briefe sind, ohnerachtet der Wind günstig, nicht angekommen. Man sagt, ein allgemeines Embargo sei so streng, daß es sich selbst auf die Packetboote erstrecke. —

Dein letzter Brief sagt mir bestimmt, Preußen und Rußland wüßten noch nicht, was sie wollen. — Dem traue ich mehr, als den pompösen Verkündigungen durch den Courier Henze. — Ich hoffe, wir wissen, was wir wollen. Aber wollte Gott! wir hätten früher gewußt und gewollt, dann fielen uns, d. h. der executiven Macht par excellence, nicht ein déboire von innern Widerwärtigkeiten zu, die wir zwar den festen Willen zu bekämpfen haben, die uns aber im Kampfe mit dem äußern Feinde lähmen müssen.

15,000 Mann sind in diesen Tagen ausgenommen und werden der Infanterie zugetheilt. Denke Dir die Disproportion zu dem alten Stamm der Regimenter, zu deren Evacuation ich Dir den gestrigen Regiments-Rapport *) und die Designation der Rekruten, welche das Regiment geliefert erhält, beifüge. Jetzt haben wir per Compagnie erst 18 Mann wirklich empfangen, die andern folgen freilich in diesen Tagen nach. Aber bedenke, was dazu gehöret, aus einem abgerissenen

*) Diese Anlage ist verloren. — Zuverlässigen Nachrichten zufolge zählte das aus 2 Bat. und 8 Comp. bestehende Regiment bei seiner Auflösung am 5. Juli 43 Officiere, 842 Unterofficiere und Soldaten.

Bauerkloß einen Soldaten zu bilden, der nur irgend unsern alten gleichkomme — nur sicher in ihre Reihen gestellt werden könne. — Dabei Mangel an manchen ersten Bedürfnissen, namentlich an hinlänglichem Mondirungstuche und die überhäufte Arbeit. Dennoch werden wir in 8 bis 14 Tagen mit dem Accoutrement complet fertig sein können; aber werden wir die 8—14 Tage frei haben? Eh bien! nous marcherons en demi-sansculottes, und am Ende mögen Kolben und Bajonette drein schlagen, wenn die Kerls noch kein Gewehr abzufeuern verstehen.

Ich hoffte Dir weitläufig über manche Deiner und meiner Privat-Einrichtungen durch diese Gelegenheit zu schreiben. Aber Georgs Abgang überrascht mich dermaßen, und wir sind den ganzen Tag dermaßen beschäftigt, daß es mir heute unmöglich ist. — Den Wein, den Georg überbringt, — wie gerne leerte ich nur eine Flasche mit Euch — mit den theuren, theuren Personen, die das feindselige Berlin in sich schließt. — Feindselig — mach, daß sie dort ihr Heil und das unsrige begreifen, und ich will die Beschuldigung zurücknehmen.

Und nun, bester L., God bless You all! Ich werde Dir höchst wahrscheinlich mit nächster Post noch von hier schreiben. Zwar habe ich im Vertrauen gehört, das Bataillon 2. Regiments, was hier liegt, werde in nächsten Tagen aufbrechen. Wir werden aber wahrscheinlich die letzten von allen sein — last, but I hope not least.

N. S. Die gedruckte Anlage *) hätte viel Unheil verhindern können, wenn sie früher gekommen wäre. Du weißt, was ich Dir gleich Anfangs voraus sagte. — Gestern haben wir 3 Commandos ausschicken müssen, um die durch die Ausnahme unruhigen Bauern zur Ordnung zu bringen. — Das stärkste ist nach Voccum marschirt und besteht aus 100 Mann Infanterie und 30 Pferden unter unserm Hauptmann Wurmb **).

*) Die Bekanntmachung vom 24. Mai, daß kein Landsturm, sondern nur Aushebung für die regulären Truppen beabsichtigt sei. A. d. S.

***) Hauptmann der einen Grenadier-Compagnie; diente dann im 1. Linien-Bat. der deutschen Legion bis 1807 und wieder 1813 als

— Das Ganze ist mehr pour imposer, und wird hoffentlich keine weiteren Folgen haben; aber die gewaltsamen Ausnahmen sind detestabile Maßregeln, wo unglaublich viel Anlaß zu gerechten Beschwerden gegeben wird. Und wie wären wir des Allen entübrigt durch eine vernünftige Verfassung, zu der nur der Wille gefehlt hat. —

Im Ganzen genommen ist aber der Geist unter den Gelieferten besser, wie man es in solchen Umständen erwarten sollte, und an uns soll es nicht liegen, wenn nicht alles Nothwendige geschieht, um ihn zu erhalten. —

— Gestern hat der Oberst Braun*) die Meldung gemacht, die Artillerie wäre marschfertig. Ohnerachtet darin wohl so etwas von einem Ruff ist, so muß es doch nothwendig im Großen wahr sein und ist auch bei ihrer Organisation an Menschen denkbar. Der Train von Geschütz ist ziemlich formidabel, und ich sehe ihn mit vieler Delice, wenn unsere Rekruten neben ihm vertheilt werden.“

Nachskrift, den 26. Mai 1803.

„Ich bin in meinem Briefe dergestalt mit dem innern Widersacher unserer eigenen Organisation beschäftigt gewesen, daß ich den äußern ganz darüber vergessen habe. Ich schreibe indessen diese Zeilen, um Dir zu sagen, daß das Wahrscheinlichste, was ich zuletzt von der französischen Armee (die sie l'armée d'Hanovre nennen sollen) gehört habe, darin besteht, daß sie ihre Position diesseits der Pfel zwischen Zütphen und Zwoll ausgedehnt haben soll. Es soll sehr an Magazine vorzüglich von Fourage fehlen. Deswegen fouragirt die Cavallerie grün, und rückt deswegen zuweilen gegen Bentheim vor, welches nur etwa 4 Meilen davon entfernt ist. — Bei einer neuerlichen Ansagung von Quartieren sollen sie, der verworrenen Gränze wegen, auch ein paar bentheimische Dörfer angefaßt, gleich darauf aber wegen des Irr-

Obristlieutenant und Commandeur des Feldbataillons Grubenhagen, an dessen Spitze er bei Waterloo blieh. A. b. S.

*) Ist mit Auflösung des Corps außer Dienst getreten. A. b. S.

thums Entschuldigung gemacht haben. Relata refero.

In Holland soll übrigens der Haß gegen die Franzosen gränzenlos sein, so daß sich einzeln des Nachts kein Franzose auswagen darf. Sie müssen eine eigentliche Armee in dem Lande zurück lassen.

O! wenn man wollte!!

Heute hörte ich hier das Gerücht, die Franzosen würden mit Einwilligung des preussischen Hofes Emden besetzen. Aber nein, so weit kann die Niederträchtigkeit nicht gehn.

Ich breche ab, denn es wäre der Gerüchte kein Ende."

Soll haben mit Inbegriff der Artillerie- Knechte	Garde - Regiment.	Erhält Recruten
1155.	Amt Calenberg	146
	„ Blumehau	71
	„ Goldingen	125
	„ Langenhagen	99
	„ Ricklingen	57
	Gericht Loccum	69
	„ Banteln	9
	„ Bemerode	3
	„ Linden	9
	Altstadt Hannover	98
	Amtsvogtei Ilten	118
	Amt Meinerßen	181
	„ Rethem	87
	Stadt Rethem	12
	Amtsvogtei Bedenbostel	67
		1155

S., den 30. Mai 1803, Morgens 5 Uhr.

„Der Courier wurde so plötzlich zurückgeschickt, daß ich, ohnehin in dem unbeschreiblichen Getümmel dieser Tage, ihn nicht wieder sah. — — — — —

Alles geht im Fluge — der General-Marsch schlägt — doch ich habe noch einige Augenblicke. — Wir marschiren heute auf Neustadt, morgen nach Nienburg, wo wir, wie es heißt, vorerst halten werden. Es scheint, das Gros der Truppen beziehe Cantonnements an der Weser — das Avant-Corps ist jenseits und unsere leichten Dragoner in Lemförde. Hätten wir nur 8 bis 14 Tage für die vielen Gelieferten, die vollkommen sein würden, wenn ihre Bildung in jeder militärischen Rücksicht ihrem guten Geist gleich käme. Enfin, die Sache muß gehen — und, bei allen Enterven von innen, die uns mehr Sorge machen, als was auswärts vorgehen kann, — ist jenes so ziemlich der allgemeine Glaube in den Truppen.

Ich höre, daß, nachdem vorgestern Werner Bussche als Courier gegen Bentheim hin gesandt war, gestern Bod *) und Brandes **) in der nämlichen Direction abgereist sind. Der Zweck soll sein, nur um eine höfliche Auskunft über die eigentliche Absicht des zahlreichen Besuchs zu ersuchen. Uebrigens habe ich, aller Gerüchte vom Borrücken bis Meppen unerachtet, gestern einen sichern Brief von Pagenstecher aus Osnabrück — datirt den 28. Mittags — gesehen, worin er bestimmt sagt, daß Tags vorher noch kein Franzose in Bentheim gewesen. — Indessen sind die Distanzen im Grunde so unbedeutend, daß man von einem Augenblick zum andern Veränderung erwarten kann. —

Der Herzog bleibt der Regierung wegen heute noch hier; es heißt, er werde uns morgen nachfolgen. Auch der Feld-

*) Obrstklientenant und Commandeur der Leibgarde (auch Garde du Corps genannt). Auch an der Elbe wurde er vom Feldmarschall beantragt, mit Mortier zu unterhandeln. Nachher besonders thätig für die Errichtung der Legions-Cavallerie; wurde Oberst des 1. Dragoner-Regiments und fand als General 1814 seinen Tod beim Scheitern des Transportschiffes Bellona an der französischen Küste. A. d. S.

**) Referent im Ministerium, namentlich für Universitätsachen. Ein sehr geistreicher und gebildeter Mann, auch Schriftsteller, wurde bald darauf Geheimrer Cabinetrath. A. d. S.

marshall ist noch hier, wo, als im Centro wegen der Behörden, alle schwierige innere Vorkehrungen leichter besorgt werden können.

Nöchmals lebe wohl. — Nach einem ungewöhnlich schlechten Wetter, welches die ganze Nacht durch geherrscht hat, heitert sich der Himmel auf. Acceptons-en l'augure. —

Ich höre, Dein College Kielmansegge *) geht mit dem Hauptquartiere — da ist er ganz an seiner Stelle.“

Your's for ever.

Nienburg, den 1. Juni 1803.

„Seit gestern sind wir hier; verwichene Nacht sind die Franzosen, deren Avantgarde ehegestern in Wildeshausen angekommen, in Diepholz eingerückt. Der General Hammerstein **) steht mit 4 Bataillons, 6 Schwadronen und 1 Batterie reitender Artillerie vorwärts von Sulingen. — Du siehst, es muß bald zum Berühren kommen. Die Hauptdirection des Feindes scheint inzwischen, wie ich es immer vermuthete, auf Bremen zu gehen. — Das soll der General, der die Avantgarde commandirt, gewissermaßen selbst angedeutet haben. Werner Bussche nemlich, der gestern als Courier nach Hannover zurück passirte, referirt: Der Rittmeister Binde nebst dem Volontair Hammerstein wären vom General Linzingen ***) nach Wildeshausen gesandt gewesen, um zu fragen, was man eigentlich wolle? Worauf gedachter französischer General etwas stocktisch und kurz geantwortet, er wundere sich über die Frage, da der Krieg mit England notorisch sei. Wie Binde darauf erwiderte, daß Hannover keine englische Provinz, sondern ein deutscher Staat sei, mithin in keiner eigentlichen Verbindung mit England sei, hat jener geantwortet, das lasse sich expli-

*) Derzeit Kriegsrath; im Jahre 1813 mit Vollmacht zur Organisation der neuen hannoverschen Truppen von England in das Hauptquartier des General Wallmoden gesandt; dann Oberstallmeister. A. d. S.

**) Der bekannte Held des Ausfalls von Menin im Jahre 1794.
A. d. S.

***) Chef des 10. Regiments leichter Dragoner Prinz von Wallis; trat mit Auflösung des Corps in Ruhestand.
A. d. S.

ciren, wie man wolle, indessen gehe ihn diese Distinction nichts an, und, um freimüthig zu sein, was seine Absicht sei, so habe er vom General Mortier Befehl auf Bremen zu marschiren, das richte er aus und bekümmere sich ums Uebrige nicht. — Das ist freilich ganz soldatisch geantwortet.

Von Hannover aus wirst Du bereits wissen, daß Bock, Bremer *) und Brandes ins französische Hauptquartier gegangen sind. Sie sind noch nicht zurück und ich habe weiter nichts von ihnen gehört. — Ich hoffe, man werde sie nicht amüsiren, um dadurch Zeit zu gewinnen, wiewohl das in der Lage der Sache auch ziemlich gleichgültig wäre, was aber das Final-Resultat ihrer Mission wahrlich nicht ist.

Wir stehen hier unter der unmittelbaren Ordre vom General Drechsel**), der außer uns das 8. und 14. Regiment bei Stolzenau, die Garde du Corps und (angeblich) das 8. Dragoner-Regiment in den Environs, nebst einer schweren Batterie hinter Nienburg, unter seinem Befehle hat, mit alle diesem aber selbst an die Ordre des General Hammerstein verwiesen ist. — Wir freuen uns, zum Corps dieses trefflichen alten Kriegers zu gehören, und erwarten, wie er über uns disponiren werde. — Uebrigens siehst Du aus diesem Allen, sowie daraus, daß noch einige Truppen in der Gegend von Hameln stehen, die nicht zu der Besatzung bestimmt sind — so wie daß Schulte***) ein eigenes Corps von den unterländischen Regimentern bei Stade commandirt, daß meine Idee von Concentration bis jetzt nicht à l'ordre du jour gewesen ist. Doch vernehme ich, daß nun, und zwar erst seit

*) Derzeit Hofrichter und Lanbrath der Calenbergischen Landschaft von welcher er dem Ministerium für diesen Auftrag vorgeschlagen war. Er wurde nach Besetzung des Landes durch die Franzosen Mitglied des Landesdeputations-Collegiums und der Executiv-Commission. Bei der kurzen Befreiung 1805 zum St. u. Cab. Minister ernannt, trat er 1813 handelnd ein und blieb im Dienst bis 1832. A. d. S.

**) General-Major und Chef des 12. Inf.-Regmts. Er war Commandeur des Garde-Regiments gewesen. A. d. S.

***) Oberst und Chef des 4. Cavallerie-Regiments. A. d. S.

marschall ist noch hier; wo, als im Centro wegen der Behörden, alle schwierige innere Vorkehrungen leichter besorgt werden können.

Nächstmal lebe wohl. — Nach einem ungewöhnlich schlechten Wetter, welches die ganze Nacht durch geherrscht hat, heitert sich der Himmel auf. Acceptons-en l'augure. —

Ich höre, Dein Colleague Kielmanssegge *) geht mit dem Hauptquartiere — da ist er ganz an seiner Stelle."

Your's for ever.

Nienburg, den 1. Juni 1803.

„Seit gestern sind wir hier; vergangene Nacht sind die Franzosen, deren Avantgarde ehegestern in Wildeshausen angekommen, in Diepholz eingerückt. Der General Hammerstein **) steht mit 4 Bataillons, 6 Schwadronen und 1 Batterie reitender Artillerie vorwärts von Sulingen. — Du siehst, es muß bald zum Berühren kommen. Die Hauptdirection des Feindes scheint inzwischen, wie ich es immer vermuthete, auf Bremen zu gehen. — Das soll der General, der die Avantgarde commandirt, gewissermaßen selbst angedeutet haben. Werner Bussche nemlich, der gestern als Courier nach Hannover zurück passirte, referirt: Der Rittmeister Vincke nebst dem Volontair Hammerstein wären vom General Linzingen ***) nach Wildeshausen gesandt gewesen, um zu fragen, was man eigentlich wolle? Worauf gedachter französischer General etwas spöttisch und kurz geantwortet, er wundere sich über die Frage, da der Krieg mit England notorisch sei. Wie Vincke darauf erwiderte, daß Hannover keine englische Provinz, sondern ein deutscher Staat sei, mithin in keiner eigentlichen Verbindung mit England sei, hat jener geantwortet, das lasse sich expli-

*) Derzeit Kriegsrath; im Jahre 1813 mit Vollmacht zur Organisation der neuen hannoverschen Truppen von England in das Hauptquartier des General Wallmoden gesandt; dann Oberstallmeister. A. d. S.

**) Der bekannte Held des Anfalls von Mentz im Jahre 1794.
A. d. S.

***) Chef des 10. Regiments leichter Dragoner Prinz von Wallis; trat mit Auflösung des Corps in Ruhestand.
A. d. S.

ciren, wie man wolle, indessen gehe ihn diese Distinction nichts an, und, um freimüthig zu sein, was seine Absicht sei, so habe er vom General Mortier Befehl auf Bremen zu marschiren, das richte er aus und bekümmere sich ums Uebrige nicht. — Das ist freilich ganz soldatisch geantwortet.

Von Hannover aus wirst Du bereits wissen, daß Bod, Bremer *) und Brandes ins französische Hauptquartier gegangen sind. Sie sind noch nicht zurück und ich habe weiter nichts von ihnen gehört. — Ich hoffe, man werde sie nicht amüsiren, um dadurch Zeit zu gewinnen, miewohl das in der Lage der Sache auch ziemlich gleichgültig wäre, was aber das Final-Resultat ihrer Mission wahrlich nicht ist.

Wir stehen hier unter der unmittelbaren Ordre vom General Drechsel**), der außer uns das 8. und 14. Regiment bei Stolzenau, die Garde du Corps und (angeblich) das 8. Dragoner-Regiment in den Environs, nebst einer schweren Batterie hinter Nienburg, unter seinem Befehle hat, mit alle diesem aber selbst an die Ordre des General Hammerstein verwiesen ist. — Wir freuen uns, zum Corps dieses trefflichen alten Kriegers zu gehören, und erwarten, wie er über uns disponiren werde. — Uebrigens siehst Du aus diesem Allen, sowie daraus, daß noch einige Truppen in der Gegend von Hameln stehen, die nicht zu der Besatzung bestimmt sind — so wie daß Schulte***) ein eigenes Corps von den unterländischen Regimentern bei Stade commandirt, daß meine Idee von Concentration bis jetzt nicht à l'ordre du jour gewesen ist. Doch vernehme ich, daß nun, und zwar erst seit

*) Derzeit Hofrichter und Landrath der Calenbergischen Landschaft von welcher er dem Ministerium für diesen Auftrag vorgeschlagen war. Er wurde nach Befegung des Landes durch die Franzosen Mitglied des Landesdeputations-Collegiums und der Executiv-Commission. Bei der kurzen Befreiung 1805 zum St. u. Cab. Minister ernannt, trat er 1813 handelnd ein und blieb im Dienst bis 1832. A. d. S.

**) General-Major und Chef des 12. Inf.-Regmts. Er war Commandeur des Garde-Regiments gewesen. A. d. S.

***) Oberst und Chef des 4. Cavallerie-Regiments. A. d. S.

gestern, dergleichen beabsichtigt sei. — Daß wir zerstückelt einer Armee keinen bedeutenden Widerstand leisten können, ist klar. Mögen wir also nur früh genug vereinigt werden, so lassen sich immer noch Pläne entwerfen, die den Franzosen ein unbesonnenes Vorgehen bis an die Elbe verleiden dürften, wenn ihre Uebermacht nicht gar zu unverhältnißmäßig ist, und das scheint bis jetzt nicht der Fall zu sein, wiewohl es schwer ist, etwas über ihre wahre Stärke zu conjecturiren.

Ein sehr beträchtliches Magazin, was theils schon hier war, theils sich den Fluß herauf bewegte, hat seit gestern plötzlich den Befehl erhalten, die Weser bis Verden herunter und dann die Aller hinauf auf Gelle zu gehen. — So scheint's, als wenn die Elbe, obgleich nicht die Nieder-Elbe, zur Frage käme. — Ich leugne nicht, daß dies Alles nicht nach meinem Plan ist — und bis jetzt habe ich noch nicht Ursache, meine Meinung über denselben zu ändern. — Heute wird hier der Herzog erwartet, morgen der Feldmarschall. — Je doute. — Die Brücke hier wird ziemlich gut verschänzt, wiewohl hier, wie bei allem Uebrigen, Langsamkeit und vis inertias das Werk führen. Der Geist unserer Rekruten ist gut, aber das ist Alles.“

Den 1. Junius, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

„So auffallend es ist, so ist's dennoch nur zu ausgemacht, daß die Plage der falschen Nachrichten uns auch hierher folge, und man kaum mehr Kriterien aufzustellen weiß. So ist die Nachricht, die Franzosen wären in Diepholz eingerückt, ohnerachtet sie einer unserer Officiere von dem hier durchgeeilten Oberstlieutenant Linsingen gehört zu haben schien, dennoch zu voreilig, und jenes Orts dem Anscheine nach die Besatzung von uns verstärkt. — Dagegen scheint es aber wahr, daß in der Gegend gestern die ersten Feindseligkeiten vorgefallen. Eine französische Patrouille stößt auf eine der unsrigen, sie plänkern, und am Ende macht der Gruß von ein Paar Kanonenschüssen, daß die Franzosen sich zurückziehen, welches darauf von den unsrigen ebenfalls geschieht.“

Nienburg, den 1. Junius 1803, Nachts 12 Uhr.

„Meine erste heutige Nachricht war doch richtig, nämlich daß die Franzosen heute in Diepholz eingerückt sind. Am Bechter Damm ist heute eine leichte Plänkerei vorgefallen, wo ein Dragoner und ein paar Pferde unsererseits blessirt sind. Darauf hat sich der General Vinsingen, der die vorderste Cavallerie commandirt, auf das Hammersteinsche Corps bei Sulingen replirt, und heute Abend machte das Zurückziehen der gesammten Bagage dieses kleinen Corpetto's, welche durch die Stadt ging, es hinlänglich wahrscheinlich, daß Hammerstein selbst — der in der That allein es nicht mit Allem, was gegen ihn andringt, aufnehmen kann, — sich zurückziehen würde. Dies ist denn auch späterhin durch die sicherste Quelle bestätigt worden, so daß der General Hammerstein mit den Seinigen morgen gegen Mittag hier zu sein gedenkt. — Zwei andere merkwürdige Ankünfte haben diesen Abend bezeichnet. Die eine — des Herzogs nebst Decken, welchem die Rencontre der Hammersteinschen Bagage in den Straßen keine freudige Vorbedeutung sein konnte. — Die andere, die der drei ins französische Hauptquartier deputirten — Doct, Bremer, Brandes. — Sie sind bei Mortier in Bechte gewesen, und haben da die ganze vorige Nacht mit ihm conferirt. Das Resultat schenkt wenig erfreulich gewesen — nemlich in den beschlossenen Maßregeln gegen dies Land keine Abänderung getroffen zu sein. — Sie loben Mortier, der sein Bedauern bezeugt haben soll, daß es ihm zu Theil werde eine Expedition zu führen, deren Obium er gänzlich fühle. Weniger erbaut ist man von Berthier, Chef des General-Stabes, Bruder des Kriegs-Ministers. Wahrscheinlich ist es dieser, der auf die Vorstellung, daß man nicht zu England gehöre, erwiedert hat: Selbst unsere letzte Proclamation widerlege ja diese Behauptung, da sie mit dem: „Georg III. König des vereinigten Reichs Großbritannien“ etc. anhebe. — Sehr freimüthig hat man merken lassen, der Plan sei mit 3 Colonnen, auf Stolzenau, Nienburg und Hoya, sich erst des Landes zu bemächtigen, da man dann mit den Mündungen der Flüsse bald fertig werden könne. — Man hat uns, das heißt den Truppen, die Ehre gethan, unserer mit

Achtung zu erwähnen. Unsere Reputation sei bekannt — es könne sein, daß wir diese erste Armee schlagen, aber gleich darauf werde eine zweite, und erforderlichen Falls eine dritte da sein, bis der Zweck erreicht worden.

So viele Armeen könnten nun freilich diesseits schwerlich zusammengebracht werden. Da wir es aber gegenwärtig nur mit der Vorhandenen zu thun haben, so läßt sich alles wieder auf sehr einfache Fragen reduciren. — Anlangend die wahre Stärke der gegen uns anmarschirenden Macht, so behauptet Decken, der sehr genau informirt sein will, sie bestehe aus 40—50,000 Mann. — Dagegen habe ich Dir gesagt, was hier und in den Environs disponibel ist — nun berechne! — Wäre Alles bei einander, wie es sein könnte, wahrlich, der Punkt, wo man wäre, würde nicht so leicht entamirt werden; wäre er gut gewählt und ginge der Feind zu unbesonnen vor — wie er es bis an die Elbe immer thun würde —, so ginge man ihm zu Leibe, ein Gedanke der vielleicht, selbst in our disjointed state, noch demnächst ausführbar wird. — Aber daß wir so zerstückelt sind — sieh, ich will nicht fluchen — aber ich will mich Deiner in Deinen Zweifeln ausgedrückten Ueberzeugung wieder nähern, wie Du neulich nicht begreifen konntest, wie ich so viel zum Lobe eines gewissen Mannes gesagt hatte. — Da sind wir in 4 kleine Haufen getheilt (außer die Festung Hameln), nemlich hier, bei Walserode ein Häuflein unter Diepenbroick*), bei Stade, eines unter Schulte (welches nun nach Ottersberg beordert ist, wohin es aber wahrscheinlich zu spät kommt), und ein viertes irgend wo in den Gegenden von Hameln. — Selbst in diesen vortrefflichen Rendezvous (denn zur Ehre des Vorstandes muß man glauben, daß sie das haben sein sollen) langen einige Truppen nicht vor dem 5. dieses an!!! — Decken, heißt es, habe endlich eine General-Concentration errungen; die Befehle sind erlassen, und wahrscheinlich wird sie hinter der Aller Statt finden, wohin ich also unsern sehr nahen Abmarsch im Geiste voraussehe. —

*) Generalleutenant und Chef des 10. Infanterie-Regiments. A. d. G.

Warum geschah nicht vor zwei Monaten Alles präparirend?
 — Dann wären wir auf dem Punkte, wo wir sein mußten, mit der wichtigsten unserer Defensionsanstalten, ich meine den zahlreich ausgenommenen Rekruten. — Wiewohl wir von der uns bestimmten Zahl vorerst nur 600 bei uns haben, deren Wille und Muth wahrlich vortrefflich ist, so sind sie doch — bis auf etwa 50 Mann, die vorher gedient haben, — eine Last für uns, die unbeschreiblich ist. Nicht montirt, nicht disciplinirt, nicht exercirt, unfähig zu den allergewöhnlichsten Bewegungen, die Präcision erfordern, — zu was können sie uns nützen? Sie absorbiren Unterofficiere und alte Leute, die für andere Zwecke nicht zu entbehren sind, bedenke dabei die Subsistenz, die sie unnütz consumiren, und in ihrem jetzigen Zustande dürfen wir es nicht wagen, sie gegen den Feind zu gebrauchen, wie denn Hammerstein die Seinigen gestern auch bis Lemke zurückgeschickt hat, ohnerachtet er vorher die Idee geäußert sie als Reserve zu gebrauchen, wie ich's mir gleichfalls dachte. — Aber, was beim Angriff möglich ist, wo der Gebrauch des Bayonets keine bloße Fanfaronade sein würde, das ist beim Rückzuge durchaus unthunlich. —

Feuern können sie nicht, und ihre bloße Unordnung setzte in die größte Gefahr, daß sie alles Uebrige entrainirten. — So sind wir also belastet. — Dies ist so handgreiflich, daß man schon den Gedanken hegt, die Leute zu entlassen, uns auf den alten erprobten Kern unserer Leute zu beschränken, und dann zu versuchen, welche zweite *Retraite des dix mille* und wohin sie sich ausführen lasse.

Der preussische General Blücher ist gestern im Hammersteinschen General-Quartier gewesen. Was wollen denn endlich die Preußen? — Decken scheint an ihnen zu verzweifeln; ich habe noch immer einige Hoffnung, daß nun, da die Sache wahrlich recht bunt wird, sich in dem Loben und Rütteln der Elemente Resultate ergeben, die unerwartet und so neu belebend sind, wie unser bisheriger Gang unter aller Kritik gewesen ist und, ginge er so fort, den besten Muth niederschlagen könnte. Aber nein, dum spiro, sporo. *Lebe wohl!*"

Küneburg, den 8. Junius 1803, Mittags 1 Uhr.

„Eben da ich mit dem Regimente hier eingerückt, mich nebst Langwerth und Alten beim Feldmarschall melde, hält dieser mich zurück, um mir auf eine sehr gütige Weise zu sagen, daß er Binde nach Berlin sende, und ich mich dieser Gelegenheit bedienen möge, um Dir zu schreiben.

Solltest Du von den Ereignissen seit meinem Letzten aus Nienburg nicht unterrichtet sein, so würde Binde's Gegenwart mich der traurigen Sorgfalt überheben Dir a long tale of despair zu überbriefen. — Auch kann ich mich nur kurz fassen, verspare daher auf einen gelegeneren Augenblick ein kurzes und unerhörtes Journal der letzten 8 Tage.

Kannst Du durch Deine Darstellungsweise erreichen, daß der Eindruck, den unser Schicksal verursachen muß, nicht auf diejenigen zurückfalle, die vielleicht das einzige Gefühl noch übrig haben, daß kein gerechter Tadel sie treffen kann, so wirst Du zugleich Dich um die Wahrheit, um Deine Landsleute und um Soldaten verdient machen, die, nachdem sie schon vor Nienburg bewiesen haben, daß sie sich, wenn man's will, mit dem Feinde schlagen, ohne sein Feuer zu erwidern, und ruhig auf sich schießen lassen wie auf Zielscheiben — noch im jetzigen Augenblicke, an Händen und Füßen gleichsam gelähmt, — nur einen Sinn haben, den, ihren Beruf zu erfüllen und sich zu rächen.

Mit verbiffener Wuth langte ich hier an; seit ich die Thränen der edeln, vortrefflichen und sehr unglücklichen Feldmarschallin Wallmoden gesehen habe, ersticke ich den Fluch, den ich, in Gemeinschaft mit allen meinen Kameraden, über die Grundursache unsers Verfalls ausrief.

Lebe wohl, wahrscheinlich gehen wir bald über die Elbe. — Ich wollte Dir die Convention ohne Beispiel schicken, aber im buchstäblichen Sinne versagte meine Hand mir ihren Dienst. — Wahrscheinlich hast Du dies saubere Document schon in Händen.

Lebe wohl und umarme die Deinen. Jetzt seid Ihr wenigstens dem nahen Sturme entgangen; sage den

Berlinern, daß es sich frage, ob Du bei ihnen in Jahresfrist gleichfalls noch sicher seiest.“

Canntonnement Altan, 2 Stunden von Lauenburg,
den 16. Junius 1808.

„Du wirfst es meinem letzten Briefe aus Lüneburg angesehen haben, daß er so etwas von Ostensibilität an sich hatte. Aus mehreren Gründen konnte er nur diesen Charakter, aus Connerität mit dem desjenigen, der mich dazu aufforderte, und vielleicht nur zu seinem Zwecke aufforderte, tragen. Demohnerachtet enthält er in dem, was er sagte, meine Meinung; aber meine ganze Meinung durch den Weg zu sagen, hielt ich für bedenklich.

Ueberhaupt aber, Bruder, giebt es Lagen, wo für die, die sich verstehn, Stillschweigen der stärkste Ausdruck des Gefühls bleibt. Alle Deine neueren Briefe beweisen mir, daß unsere Grundsätze, unsere Ansichten, unsere Empfindungen übereinstimmend sind. — „Wir sprechen wenig von Euch, aber unsere Gedanken begegnen sich“ — sagst Du mir am Schlusse Deines Briefes vom 12. — Auch hierin denke ich mit Dir übereinzustimmen, und so mich größtentheils auf bloße Facta zu beschränken, welche Dir über die unerhörten Ereignisse, die in den letzten 14 Tagen die Resultate eines Jahrhunderts zusammengedrängt haben, Licht geben mögen, so viel ich selbst dessen klar sehe, — denn die Beleuchtung der Diebslaternen, die vielleicht Alles aufhellen würden, sehe ich jetzt nur noch im halbdunkeln Schimmer.

Mit der Ankunft des Herzogs in Rienburg, am 1. dieses, kam sogleich die Nachricht in Umlauf, der Feldmarschall habe das Commando niedergelegt, und es dem Herzoge übertragen. Er habe dieses vermittelst Einhändigung eines Königl. Rescripts gethan, mit welchem er schon seit längerer Zeit versehen gewesen sei. Auch übernahm der Herzog das Commando, theilte in den wenigen Stunden, die er es behielt, ohngefähr so viele Ordres aus, als Zeit und Umstände verstatteten, und erhielt den 2. Nachmittags 4 Uhr eine Estaffette von Hannover, durch welche die Herren dort, wegen der allerdringendsten und wichtigsten Erfordernisse auf seine unmittelbare Erscheinung in der

Mitte der curulischen Sitze drangen. — Ich würde vielleicht die Herren gebeten haben, sich nach Belieben, sammt und sonders oder per Deputation, in mein Hauptquartier zu bemühen. Indessen andere Köpfe, andere Sinne — der Herzog reiste ab, in dem Augenblicke, daß Nachricht von einem Gefechte auf den Vorposten einlief, und überließ dem alten braven Hammerstein das Commando an der Weser, der nach dem, was er von der Lage der Sache zu übersehen vermochte, gehandelt hat, wie ein verständiger und guter General handeln konnte, aber dennoch sehr möglicher Weise anders gehandelt haben würde, wenn er in dem Geheimniß der größern Verhältnisse gewesen wäre, sehr sicher aber eine andere Partie genommen hätte bei einem independenten Commando.

Ueber die weiteren Fata des Herzogs wirst Du wahrscheinlich unterrichtet sein. Wir wissen, daß man ihn beinahe mit Gewalt in den Wagen zur Abreise nach England forcirt, und daß er sich sehr unglücklich gefühlt hat. Ein Brief, welchen er an Carl Alten vor seiner Einschiffung geschrieben, und worin er sagt, daß ihm keine andere Partie geblieben, als seine Dimission zu nehmen, schildert ganz jene Stimmung. Er ist wahrlich zu bedauern. Die Grundlagen der Charaktere lassen sich nicht ändern. — Unnützlich und ungerecht wäre daher der Wunsch, daß doch nur so etwas von einem Carl XII. oder auch Georg II. und III. aufgestammt sein möchte. Aber, *quiescant in pace!*

Bei uns hatte der Feldmarschall das Commando wieder übernommen. — Das heißt im Großen, denn bis zur Ankunft in Lüneburg *) stand Alles, außer den Truppen, die Diepenbroick bei Waldrode, und Schulte im Bremischen hatte, so wie außer den Regimentern, die noch aus dem Göttingischen auf dem Marsche waren, unter dem speciellen Befehle von Hammerstein. Wie viel dies gewesen, wirst Du, *deductis deducendis*, leicht ermäßigen können; erforderlichenfalls hätte

*) Der Feldmarschall war den 2. oder 3. mit einer Escorte Cavallerie von Hannover gerade nach Lüneburg gegangen, wo er die Truppen erwartete.

Hammerstein aber bloß nach dem Geiste und nicht nach der Zahl seiner Truppen fragen dürfen. — Dabei theilten wir alle das beruhigende und erhebende Gefühl, unter der Anführung eines Mannes und eines Soldaten — beides im erhabensten Sinne des Wortes, — zu stehen.

Es war etwa 6 Uhr Abends, den 2., wie ich auf der Nienburger Brücke mit Carl Alten mich über die Vertheidigungsanstalten von Nienburg, die unserm Regimente besonders zu gefallen sein würden, besprach, wie Hammerstein, der nur in der Eile die nothwendigsten Ordres nach der Abreise des Herzogs erlassen hatte, bei uns erschien, um zu dem General Linsingen, der mit dem Avant-Corps bei Lemke stand und die Vorposten in der Gegend von Borstel gegen Sulingen etablirt hatte, zu eilen. Schon vorher hatte er Alten, der bei ihm gewesen war und für welchen er seit Menin mit Recht eine besondere Vorliebe hegt*), den Auftrag gegeben, unsere Regimentsstücke, — die einzigen, die nebst 2 Kanonen vom 6. Regiment zur Disposition in Nienburg vorhanden waren, da die nächste schwere Batterie 1 Stunde rückwärts im Lager stand, und die übrigen theils erst auf dem Marsche von Hannover, theils noch in diesem Orte selbst sich befanden — zur Vertheidigung von Nienburg zu placiren. Jetzt forderte der General Alten auf, mit ihm rückwärts zu reiten, und da Langwerth**) gerade mit innern Einrichtungen im Orte beschäftigt war, so wurde mir die Anordnung der 3pfündigen resp. Regiments- und Festungsartillerie übertragen. Ich glaube Dir bereits etwas von der Loddrigkeit der Befestigungsanstalten gesagt zu haben. Dank der Inertie, die den Ingenieur-Officier — einen halben Invaliden in Nienburg, dem sie aufgetragen waren, — bis auf den letzten Augenblick befeelte, war Alles ohngefähr in dem nämlichen Zustande, wie

*) Alten hatte in Menin eine Grenadier-Compagnie der Garde commandirt.
A. b. B.

**) Commandeur des Regiments; blieb als englischer General und Brigadier bei Talavera. Die englische Nation widmete ihm ein Deutmal in der St. Paulskirche zu London.
A. b. B.

bei unserer Ankunft. — Die Flesche vor der Brücke war unvollendet, keine Bettung, keine Schießscharte für die Kanonen, die man da allenfalls hätte exponiren mögen. Letztere ließ ich sofort durch Commandirte vom Regiment tant bien que mal verfertigen, wiewohl gedachter Ingenieur, der, vielleicht durch das Interesse der Einwohner verführt, die vor einer Vertheidigung wegen der Gefahr der Stadt zitterten, vorsätzlich mit Schwierigkeiten zögerte, selbst die Herbeischaffung einiger nöthigen Bohlen nicht zu bewerkstelligen wußte. Erinnere Dich dabei der Lage des Meserthors. Hart am Thorwege rechts ein Haus, aus welchem die feindlichen Tirailleurs, die es gewiß besetzt hätten, die Leute in der Flesche à brulo pourpoint hätten niederschießen können, wenn man die Abbrennung des Gebäudes nicht vorgenommen hätte. Nur wenig entfernter am Steinwege ein großes Wirthshaus neben dem Weghause, welches dem Striche der Kanonen im Wege lag. — Der eigentliche Wall ohne Brustwehr, gerade wie der beim Leibnizischen Monumente *), die Brücke, jeder Art von Feuer von beiden Seiten ohne die geringste Schutzwehr ausgesetzt. Auf dem Walle, dicht neben dem Hasbergischen Hause, war durch den Ingenieur eine einzige elende Embrasüre angelegt, die nach den Regeln von Vauban den Graben der Flesche bestrich — auf welchen es bei einer solchen Art von Angriff gar nicht würde angekommen sein, — für jeden übrigen Zweck aber gerade das Allerunnütze war. — In dem Sinne des praktisch Möglichen und für die Locallage Nothwendigen ließ ich unsere Kanonen auf dem offenen Wall so placiren, daß die Enfilirung des gefährlichen Hauses am Thore, die möglichste Bestreichung des Steinweges und die Säuberung der Hecken an beiden Seiten vorwärts der Brücke von Tirailleurs durch Kartätschen nach besten Kräften würde beabsichtigt sein. Einer unserer vorzüglichsten Ingenieur-Officiers, der Lieutenant

*) Dies Monument war damals der Endpunkt der sogen. Esplanade, des Paradeplatzes in Hannover, noch mit geringen Ueberbleibseln des alten Grabenwalles an einer Seite begränzt. Dieser Raum bildet einen kleinen Theil des jetzigen Waterloopplatzes. A. d. S.

Schäfer *), den ich, wie er eben von Hannover anlangte, en passant aufsuchte, während ich mit diesen Vorkehrungen be-
griffen war, leistete mir durch seine Beihülfe die willigsten
Dienste, und gewährte mir dabei die Genugthuung, mit meinen
Ideen völlig einverstanden zu sein. Unser Artillerie-Officier,
der Lieutenant Wisleben **), rechtfertigte durch die lebhafteste
Thätigkeit, durch den eifrigsten Willen, durch die einsichtsvollste
Detailanordnung die vorzügliche Meinung, die ich immer von
ihm gehegt hatte. Um die Artilleristen auf dem offenen Wall-
gange einigermaßen gegen feindliches Feuer zu decken, befahl
ich, daß sie sich mit den Kanonen einschneiden sollten.
(Jrgend jemand von dortigem Militär wird Dir über die
Methode das Nähere sagen können.) — Die Leute ließen
mich Anfangs durch Wisleben bitten, daß ich, bei ihrem guten
Willen sich ihres Handwerks würdig zu bezeigen, ihnen diese
Vorsicht erlassen möchte. Wie ich aber dennoch und noth-
wendiger Weise darauf bestand, war die Arbeit in einer
halben Stunde vollendet, und Alles, so viel die Umstände er-
laubten, in Bereitschaft. So war dies ganze Regiment, und
ein starkes Pilet unter Wurmb im Gewehr.

Ich bin so weitläufig in diesen, — leider so unnützen!
— Details geworden, um Dir, wie ich es auch in der Folge
zu thun denke, durch einzelne Züge einen anschaulichen Be-
griff von demjenigen guten Geiste zu geben, von welchem die
elenden Conventionen-Schmiede auch nicht die leiseste Ahnung
gehabt, an dessen Stelle sie ihren feigen Egoismus gesetzt
haben, und bei dessen Benutzung vielleicht eine zweite oder
dritte französische Armee, aber nicht die Mortiersche, dem Lande
Bedingungen hätte auferlegen können, die dennoch an Ernie-
drigung nie den jetzigen gleich gewesen sein würden.

Indeß jene Vorkehrungen im Gange und Alles in Rien-

*) Wurde als Capitän im Ingenieur-Corps der deutschen Legion
angestellt und ist 1813 in einem Gefecht bei Dannenberg geblieben.

A. d. S.

**) Diente in der Artillerie der deutschen Legion, dann im han-
noverschen Generalstab, und trat als General-Major außer Dienst.

A. d. S.

burg in der gespanntesten Erwartung war, wurden mehrere blessirte Pferde und endlich drei blessirte leichte Dragoner von den Vorposten in die Stadt gebracht. Den Eindruck des Anblicks, vorzüglich bei den Bielen, die einen ähnlichen nie erlebt hatten, kannst Du Dir denken, aber nicht die Stärke der Wirkung auf unsere Soldaten, vorzüglich die, welche im Kriege gedient haben. Binke wird Dir vermuthlich die Details der Affaire erzählt haben, welche diejenigen ehrenvollen Proben eines wahrhaft ausgezeichneten Muths aufstellen, denen wir wahrscheinlich noch jetzt manche individuelle und allgemeine Beweise von Achtung, selbst von unsern Feinden, verdanken. Ich will mich daher lediglich auf das beschränken, was mit demjenigen, was ich selbst sah, in einiger Verbindung steht.

Einer der Blessirten vom 10. leichten Dragoner-Regiment (der brave Kerl heißt Reuter) hatte sich, nach dem Zeugnisse seiner Kameraden in der Affaire unter dem vortrefflichen Lieutenant Krauchenberg *) mit 8 Franzosen herumgeschlagen, 3 derselben vom Pferde gehauen, und war am Ende mit einem tiefen Hiebe vor der Stirn, bei dem nur die Dicke des Huts die Spaltung des Schädels abgehalten hatte, mehreren Hieben auf den Arm und einer gänzlich zerfetzten Uniform wieder losgekommen. So ging er, über und über von seinem Blute gefärbt, über die Nienburger Brücke, zu Fuße und mit heiterm Lächeln, als käme er von einer Tanzpartie. — Unsere Leute drängten sich haufenweise um ihn her, jubelten ihm Lob und Beifall zu und riefen laut, man möge sie doch gleich vorwärts führen. — Ein anderer vom 9. Dragoner-Regiment hatte einen Schuß im Arm und ist seitdem gestorben. — Bei Allem, was vorgefallen, hatten unsere Leute, dem erhaltenen Befehle gemäß (erste Lähmungs-Maßregel der Conventionalisten!), ohnerachtet des sehr geschickten und gefährlichen Feuers der feindlichen Chasseurs, nie das Feuer erwiedert, sondern bloß mit dem Säbel sich die Feinde vom Halse geschafft, wenn

*) Diente dann in der leichten Cavallerie der deutschen Legion, und war zuletzt hannoverscher General. Seine Erhebung in den Freiherrnstand gereichte diesem zur Ehre. A. b. S.

diese ihnen so nahe auf den Leib gekommen, daß keine Wahl blieb. Die einzige Ausnahme von diesem Facto machen 3 Schuß, welche der Lieutenant Tieling *) von der reitenden Artillerie auf einen starken Trupp zu nahe aufdringender Franzosen feuern lassen, und deren gute Wirkung nachmals von ihnen selbst, so wie auf der Stelle durch ihre plötzliche Zerstreuung bezeugt worden ist.

Noch ein origineller Zug, den ich Dir hersetzen will, sollte er auch nur Wiederholung von Vincke's mündlicher Relation sein, ist dieser. Du wirst wissen, daß die Franzosen die Krauchenbergische Feldwache auf eine heimtückische Weise gewissermaßen überrumpelt haben, gerade in dem Augenblicke, da der vom General Linsing mit einem Trompeter hinübergeschickte Lieutenant Linsing 9. Drag. - Regiments *) bei dem nahe gegenüberstehenden feindlichen Posten anlangt. — Der Auftrag des Letzteren an den französischen General war gewesen, zu bevorzugen, daß das übermächtige Aufrücken der Gegner eingestellt werden möge, da nach der Versicherung der Paciscenten, die Nachts vorher zurückgekommen waren, die Feindseligkeiten bis zu dem nahen Arrangement eingestellt werden sollten, und die Leute des General Linsing, der Verabredung zufolge, selbst den Befehl hätten nicht zu feuern. — Wie Krauchenberg also überzeugt wird, daß dort im Kleinen, — so wie ich jetzt es noch im Großen glaube — Alles verrätherische Flirre ist, wirft er sich, nur mit 9 Mann, die ihm von seinem schwachen Posten zur Hand sind, mit dem lebhaftesten Ungestüm dem mehrfach stärkeren feindlichen Trupp, — der durch treffendes Büchsenfeuer auf beträchtlicher Distanz ihm Pferde blessirt und seinen kleinen Trupp in Unordnung zu bringen gesucht hat, — entgegen, und nun beginnen die ungleichsten einzelnen Gefechte. Krauchenberg macht sich an den Anführer des feind-

*) Starb 1809 als Capitän in der Artillerie der Königl. deutschen Legion. A. d. S.

**) Der nachherige General-Adjutant, Generallieutenant Ernst von Linsingen. Diente im 1. Husaren-Regiment der deutschen Legion. A. d. S.

lichen Trupps, und es entsteht ein Zweikampf unter ihnen im buchstäblichen Sinne. Sie können sich lange mit ihren Klingen nichts anbringen. Krauchenberg, nach richtigen Plänker Grund-sätzen, sucht dem Gegner die linke Hand abzugewinnen. Der Kerl drängt sein Pferd so nahe an den Chauffeeegraben, daß dies unmöglich wird. Krauchenberg entschließt sich schnell und sprengt sein Pferd in den Graben, um dem Gegner so eins zu versehen. In dem Augenblicke sieht dies einer der Dragoner, der gerade einen Augenblick Luft hat, ruft Krauchenbergen zu: „Herr Lieutenant, können sie mit dem S — nicht fertig werden, so lassen Sie mich mal darauf,“ — und mit den Worten stürzt er auf ihn zu, und haut ihn vom Pferde. — Hierauf nahmen allmählich beide Theile ihr voriges Terrain ein. Die Franzosen haben, nach ihrer gewöhnlichen Weise, nachher nie sich über ihren eigentlichen Verlust in den kleinen Affairen herauslassen wollen. Wahrscheinlichen Datis zufolge mag er etwa 20 Mann an Todten und Blessirten betragen haben, da der unsrige überhaupt nur 3 oder 4 Mann ausmacht. — Ihre ganze Artillerie war aus Mangel der Bespannung zurück. — Ueber die Wirkung der unsrigen hat der Lieutenant Einfing einen Chef d'escadron, welchen er beim General Mortier gefunden, bitter fluchen hören. Ihm wäre nämlich durch eine Kanonenkugel sein Pferd unter dem Leibe erschossen, ein Schwadronneur, dergleichen er nie wieder erhalten könne.

Was im Kleinen — so wie im Großen!!! — Vertrauen und Liebe zu einem erprobten Anführer hervorbringen, davon sah ich denselben Abend noch einen herrlichen Beweis. Nach ein Paar Stunden, und nachdem sie von den Chirurgen unsers Regiments verbunden waren, wurden die Blessirten unter der Aufsicht von ein Paar gedienten Dragonern weiter nach Hannover transportirt. — Ich sprach mit den braven Leuten, und ließ mir ihre Fata erzählen. — Krauchenberg — ein Officier der sich schon bei mehreren Gelegenheiten im Felde gezeigt hat, und den ich nachher persönlich auf die einfachste und anspruchloseste Weise seine Geschichte habe erzählen hören, — war ihr Held. Einmüthig riefen sie mit wahrer Begeisterung: „Der Lieutenant Krauchenberg ist ein Officier, für

den jeder Mann im Regimente sein Leben läßt.“ Bruder! — solche Truppen müssen einer so schändlichen Behandlung unterliegen?

Noch eine Anekdote, die Dich dort interessiren wird. Am 1. dieses kam der General Blücher durch Mienburg, reiste in des General Hammerstein's Generalquartier, hatte dort eine Unterredung mit ihm, in welcher er eine, wie ich es von dem Manne glaube, ungeheuchelte Theilnahme geäußert haben soll, und setzte darauf durch unsere und die feindlichen Posten seine Reise fort, auf welcher er nachher auch bei Mortier gewesen. — Bei unserem äußersten Infanterie-Posten wird er natürlich angehalten. — Seine Pferde sind ermüdet. — Er fragt den Officier, Lieutenant Schnehen 6. Regiments, ob nicht etwas Brod für selbige zu haben sei? — „Wir hier haben selbst nichts (ist die buchstäblich wahre Antwort), aber bald werden Sie ja bei den Franzosen ankommen, da wird Ihnen gewiß alles zu Diensten stehen, was Sie verlangen.“ — Ich billige diese Antwort gerade gegen den General Blücher nicht, weil ich, nach Allem was ich von ihm weiß, ihn für einen rechtlichen Mann, selbst in unserm Sinne, halte. — Eben deswegen hoffe ich auch, daß er sie unter den Umständen so werde angesehen haben, wie sie entschuldigt werden konnte, und daß er sich nicht persönlich durch ein natürliches allgemeines Gefühl beleidigt fühlen werde.

Nach diesen Episoden lehre ich zu dem Verfolge von Begebenheiten zurück, deren vollständige Entwicklung mehr für den Umfang eines ganzen Buches wie für die Grenzen eines Briefes berechnet werden müßte. Ich werde der chronologischen Ordnung folgen, und nur bei denjenigen Factis, die durch eigne Ansicht oder durch evidente Folgen sich mir besonders eingeprägt haben, umständlicher verweilen.

Eben dieser Ordnung gemäß hätte ich schon früher erwähnen sollen, daß wir am Vormittage des 2., da eine ernsthafte Krise sich zu nähern schien, unsere Gelieferten, deren wir beim Regimente auf Abschlag der zugebadchten Anzahl ohngefähr 560 Mann beisammen hatten, zurückschickten. Dies

geschah von allen Regimentern an der Weser. Sie gingen zunächst auf Rethem, wo sie die Aller passiren und dann, so wie sämtliche Bagage, nach der Ahrensheide abgehen sollten, indem man damals noch an eine Position hinter der Aller dachte. Wiewohl der beste Geist diese Rekruten belebte, so wirst Du, selbst ohne vom Handwerk zu sein, leicht ermessen, daß eine so unverhältnißmäßige Anzahl total roher Leute, die kaum rechts oder links um verstanden, und die wir lediglich mit den Chenillen unserer alten Soldaten, so wie mit Gewehr, Säbel und Tasche hatten ausstaffiren können, ohne uns zur eigentlichen Defension zu nützen, uns der drohendsten Gefahr aussetzten, durch ihre Gegenwart unsern zuverlässigen alten Stamm in Unordnung zu bringen, und uns im Innern furchtbarer zu werden, wie der äußere Feind. — Nach ihrem Abmarsche fühlte sich Jedermann, vom Commandeur bis zum Soldaten, wahrhaft erleichtert, und wir hielten uns mit Recht durch die Herstellung unserer gewöhnlichen Organisation vielfach stärker, als wir, der Zahl nach, schwächer geworden waren. Wir hatten dasjenige Gefühl von Zuverlässigkeit in uns selbst wieder, was durch den Contrast vielleicht nie lebhafter bei Truppen hat sein können, wie wir es in dem Augenblicke empfanden.

Ich lehre jetzt zur Weserbrücke zurück. Wir waren eben mit den oben erzählten Vorbereitungen fertig, wie der General Hammerstein vom Linsingschen Avant-Corps bei Lemde zurückkam. Ich trat an sein Pferd, um ihm von der Vollziehung seiner Befehle Rapport abzustatten. Seine eilige Antwort war: „Das wird jetzt nicht mehr nöthig sein.“ — In der That glaube ich, daß bereits, ehe er nach Lemde ritt, er die in den Umständen und nach den plausibelsten Voraussetzungen nothwendige Partie des Rückzugs hinter die Aller bereits gefaßt hatte, und daß alle Anordnungen, die er befohlen, lediglich darauf abzwecften, zu imponiren. Und gerade hierin bewundere ich abermals den richtigen Blick des originellen Mannes, dem der Effect auf die Truppe, die er commandirte, und den es auf Stunden und Minuten zu berechnen höchst wesentlich war, zum Haupt-Augenmerk gereichte. — Denke Dir

dagegen die Wirkung, die die Abreise des Herzogs in dem Augenblicke hervorbringen mußte und hervorgebracht hatte.

Ich muß hier noch folgende Data zur allgemeinen Beurtheilung der etwanigen Defension der Weser einschalten. Sie werden meine zum voraus erklärte Meinung über die Unmöglichkeit einer zerstückelten Bertheidigung rechtfertigen. — Bestimmt und richtig wußten wir, daß der Feind in 3 Colonnen die Spunte passirt hatte, deren eine auf Stolzenau, die zweite und stärkste auf Nienburg und die dritte auf Hoya ihre Direction nahmen. Von der wahren Stärke der feindlichen Armee war man so wenig unterrichtet, daß noch desselben Tages Decken, mit welchem ich diesen Punkt discutirte (und der, ohnerachtet seines groben Irrthums, dennoch bei verlängertem Commando des Herzogs den lobenswerthen Plan gehabt haben soll, *coute qu'il coute*, einer der feindlichen Teten zu Leibe zu gehen), mir mit der geheimnißvollen Miene der zuverlässigen Ueberzeugung versicherte, es sei ausgemacht, daß die Mortiersche im Anzuge begriffene Macht sich auf 50—60,000 Mann belaufe. — Angenommen nun, daß Hammerstein keinen andern Glauben haben konnte wie diesen, daß höchstens nur eine schwere Batterie ins Spiel gebracht werden konnte, daß Hoya lediglich mit dem 1. Bataillon 5. Regiments besetzt war, daß die Compagnien des 12. leichten Infanterie-Regiments, welche sich nebst dem 8. bei Stolzenau befanden, zum Vorpostendienst bestimmt, *à la lotto* ohne Munition waren, die man ihnen anzuweisen vergessen hatte, — daß kein Artillerie-Park vorhanden war, aus welchem irgend ein Regiment die erschöppte Munition hätte ergänzen können, — daß bei der zu besorgenden Forcirung des Uebergangs von Hoya *) der Feind früher wie unsere Colonnen

*) Wäre nun zugleich der General Einsing mit seinen schwachen Bataillons und 4 Escadrons durch eine zahlreiche Uebermacht geworfen und mit Lebhaftigkeit auf Nienburg verfolgt, so war zu gleicher Zeit Alles für dies Centrum der Weserposition zu besorgen, durch dessen bloße Retardirung die feindlichen Operationen über Hoya noch weit bedenklicher geworden sein würden.

von Nienburg und Stolzenau die Aller besetzen, unserer Position an diesem Flusse zuvorkommen, und bei dem Mangel an Magazinen in der Lüneburger Heide unsern Repli an die Elbe unmöglich machen konnte; — daß neben diesem Allen die Absichten der Negociateurs, die in der Nacht vom 2. auf den 3. wieder durch Nienburg zu Mortier gingen, dem General Hammerstein im Allgemeinen nicht unbekannt waren; — daß er vielleicht ohnehin bestimmten höheren Befehlen zufolge handeln mußte *), — so hast Du einige hinlängliche Motive für die Partie, welche der brave alte Mann nahm, zu welchen ich eine Menge anderer Gründe hinzusetzen könnte, die aus dem Wesen der Umstände und der Charaktere, die wir im Rücken hatten, ebenso gebieterisch, wie aus den Schritten des schnell andringenden Feindes hervorgingen.

Der Marsch hinter die Aller ging 12 Uhr Nachts vor sich. Der allgemeinen Disposition zufolge zogen sich die Truppen von Stolzenau unter dem Prinzen von Schwarzburg über Neustadt gegen Schwarmsstedt und Eßel; 2 Bataillon Garde, 1 des 2., 1 des 6. und 2 Bataillone 9. Infanterie-Regiments, die Garde du Corps, das 7. Dragoner-Regiment und 1 Batterie Linien-Artillerie unter Hammerstein über Wölpe und Steimke auf Bothmer, wo die Leine passirt wurde, Eßel, wo wir über die Aller gingen, in enge Cantonnirungen und Bivouaks zwischen Hudemühlen und Hademstorf, wo das Hammersteinsche Generalquartier war. Wir und die Leibgarde machten die Arrieregarde dieser Colonne. Unser Piket und die Weserthorwache, beide unter Wurmb, blieben bis 3 Uhr M. stehen, da das Linsingsche Corps sich durch Nienburg zurückzog, und jene machten die letzte Arriere-

*) Bei einer Anhäufung wichtiger und fast gleichzeitiger Begebenheiten, unter Fixirung auf einem verhältnißmäßig subordinirten Punkte in einer Armee, ist es unglaublich schwer, einzelne, selbst der bedeutendsten Facta, ins Klare zu bringen. So scheint es mir, nach einigen Anzeigen, als ob die Beziehung der Position hinter der Aller, damals zum Zwecke einer allgemeinen Concentration aller Truppen bereits am Vormittage des 2., unter dem kurzen Commando des Herzogs beabsichtigt, und von diesem selbst befohlen worden. (Spätere Anm. :) Dies ist gewiß.

garde dieses Corps, welches wir bei Wölpe erwarteten. 2 Stunden nach ihnen rückten die Franzosen in Nienburg ein, verfolgten unsern Marsch jedoch nicht. — Das Bataillon 5. Regiments von Hoya ging, nach Abwerfung der dortigen Brücke, über Verden hinter die Aller zurück.

Von den Details unserer Retraite, die, einer dunkeln und regnigen Nacht ohnerachtet, mit der größten Ordnung vor sich ging, folgendes nach persönlicher Ansicht. — Ungewiß, wie es am nächsten Morgen hinter uns oder auf unserer linken Flanke werden könnte, ließen wir zur Vorsicht, ehe wir mit dem Schlage 12 abmarschirten, das Regiment laden. Da verhältnißmäßig Wenige bestimmt das Geheimniß des Rückzugs besaßen, so wurde durch diese Maßregel bei den Leuten der Glaube erzeugt, es sei auf eine Attaque abgesehen, und, wie am folgenden Tage das Rückwärts und Rückwärts sich immer mehr und mehr entwickelte, wurden Verdruß und Unzufriedenheit über eine solche Direction das häufige Thema der Unterredung in den Gliedern des Regiments. — Witterung und Wege durch zum Theil mooriges Terrain erschwerten den Marsch, der für unser Regiment sich, bei verschiedenen Halt, die gemacht werden mußten, erst den 3. Abends 6 Uhr in Eiteloh endigte, wo wir sehr gedrängte Quartiere nahmen. — Die Einfingische Arrieregarde blieb bei Bothmer zc. stehen; Wurmb stieß zum Regiment.

In dem Augenblicke, da wir Nienburg verließen, hatten wir eine Rencontre, welche ich, als in mancher Hinsicht charakterisirend, hier aufzeichnen muß. — Alle Bagage und das sämtliche Fuhrwerk waren bereits am 2. bei Tage zurückgesandt. Nicht wenig verwundert ward ich daher nebst dem General Drechsel, an dessen Seite ich an der Spitze unsers 1. Bataillons ritt, als wir, eben aus dem Thore von Nienburg debouchirend, auf eine ganze File von Wagen stießen, die ihre Direction in die Stadt nahmen. Sie waren unter einer Escorte Dragoner. Dennoch hatten wir während the errors of the night einige Mühe herauszubringen, was ihre Ladung und ihre Bestimmung sein konnte. Endlich zeigte sich, daß es eine Fracht von etwa 120 gelieferten Rekru-

ten für das 6. Regiment aus dem Amte Himmelforten war. Durch forcirte Märsche ermüdet, hatte man diese Leute auf Wagen gepackt. — Denke Dir die Menge von Reflexionen, zu denen in dem Momente dieses abenteuerliche Begegniß dem General Drechsel und mir den gemeinschaftlichen Stoff darbot. Der General ließ natürlich die Wagen auf der Stelle halten und, nachdem wir mit dem Regimente passirt waren, umwenden, und sandte den dabei commandirten Unterofficier zum General Hammerstein, um dessen Befehle einzuholen. — Durch mannigfaltige Betrachtungen über unsere Lage und unablässige Aufmerksamkeit auf die Gegenstände des Regiments beschäftigt, hatte ich diesen Vorfall beinahe vergessen, wie fast 24 Stunden später in Eikeloh sich zwei Bauernvorsteher an mich wenden, um ihnen Anweisung und Rath zu ertheilen. Und wer waren sie? Niemand anders, wie diejenigen, denen von ihrem Amte die Ablieferung eben dieser jezt erwähnten Rekruten aufgetragen war. Wie es schien, war die Escorte von ihnen ab, und zum Regimente gegangen. So ihrer eignen Disposition überlassen, erzählten mir die ehrlichen Leute, sie hätten sich ohngefähr nach der Richtung von dat Volk — d. h. der Truppen-Colonne — gehalten, und wären nun ohne Brod, Lebensmittel und Obdach da, ohne zu wissen, was sie zu thun hätten. — Ich verwies sie abermals an den General Hammerstein nach Hademstorf und habe seitdem nichts weiter von ihnen gehört. — Was ich aber, als abermaligen Beweis des guten Geistes im Lande nicht übergehen kann, ist dieses, daß eben diese Rekruten — obendrein Bremenser, die dem Soldatenstande von je her abgeneigt sind, — in einer kalten und regnigen Nacht, wie Gänse zusammengepackt, dennoch in dem besten Spirit und unter lustigen Gesprächen ihrer Bestimmung entgegengingen, und daß, am folgenden Tage sich selbst überlassen, sie unter ihren Vorstehern freiwillig dem Marsche der Regimenter folgten, unter widerwärtigen, ungewohnten Umständen, voll Treue ihrer Anweisung nachkamen, und, weit entfernt zu murren oder zu klagen, durch das Organ ihrer Vorsteher mir bloß den Wunsch, ihre Bestimmung zu wissen, und ihren Dank für

die kleinen Hülfsleistungen, die ich diesen zu erweisen vermochte, ausdrückten. — Weiterhin wirst Du noch ein Beispiel dieses vortrefflichen Geistes sehen, der, nach dem Zeugnisse aller Regimenter, den sämtlichen Gelieferten — das heißt, Menschen, die zum Theil mit Härte und Ungerechtigkeit von den Ihrigen und von Weib und Kindern gerissen waren, — bis zu ihrer Entlassung eigen war.

Unbekannt mit dem Erfolge der saubern Negociationen und noch auf eine allgemeine Concentrirung hinter der Aller rechnend, wurden wir aus diesem Wahn in der Nacht vom 3. auf den 4. gerissen, da wir die Ordre erhielten, am folgenden Morgen über Sudemühlen, Wiedenhausen, Dühorn und Fallingbostel nach Soltau zu marschiren. Wir machten nun mit dem 9. Infanterie-Regiment die Brigade des General Drechsel aus, die sämtlich, nebst dem Hammersteinschen Generalquartiere, in Soltau gepfropft werden mußte. Auch dieser, so wie der folgende Marsch, war für die Truppen sehr ermüdend, bei wenigen Erfrischungsressourcen in der dünnen Heidmark. Ehe wir Soltau erreichten, stießen auf Befehl des General Hammerstein die Gelieferten, die uns von der Ahrensheide ab cotoyirt hatten, wieder zu ihren resp. Regimentern. — Die unsrigen, zu deren Führung bloß der Lieut. Zerßen*) nebst 1 Corporal und 1 alten Gefreiten per Compagnie hatte commandirt werden können, hielten compagnieweise in regelmäßigen Trupps, um das anmarschirende Regiment zu erwarten, bei dessen Anblick sie vor Freude laut jubelten. — Zerßen, der wegen der Ordnung, mit welcher er zwei Tage lang unter solchen Umständen mit der rohen Masse umhergezogen, das größte Lob verdient, versicherte seinerseits, daß auch nicht ein Exceß, nicht eine Klage vorgekommen sei. Nicht einer war desertirt. — Sage mir, Bruder, welche Armee, welches Land kann dergleichen aufweisen?

Es war der Abend des 4. Junius, welchen wir in Soltau zubrachten. In der kleinen Apotheke des Orts, wo,

*) Wurde Capitän im 1. Linien-Bataillon der deutschen Legion, starb 1805. A. d. S.

ich nebst den Officieren der 1. Grenadier-Compagnie mein Quartier erhielt, und wo überdies, so viel der enge Raum verstattete, eine Art *table d'hôte* für Officiere von allen nahen Regimentern etablirt wurde, war es, wo wir die Gläser auf das Wohl unsers — im unglücklichen deutschen Vaterlande so schlecht repräsentirten! — Königs anstießen.

Soltau war der Ort, wo ich mit der lebhaftesten Aufmerksamkeit den Befehl für den Marsch des nächsten Tages erwartete. Decken hatte in Rienburg, mit ziemlicher Wichtigkeit, so etwas von dem Projecte fallen lassen, unser ganzes Corps nach England hinüber zu führen. Er sprach von einer Vereinigung auf der Insel Wilhelmsburg, wo wir uns einschiffen sollten. Auch hieß es, daß Harburg möglichst stark besetzt worden sei, um mit dem Schulte'schen Corps das Embarquement zu decken. Ich gestehe Dir's, daß nach Allem, was ich zum Theil vorausah (wiewohl ich die Fülle unserer Disgrace nie ahndete), diese Partie meine schönste Hoffnung ausmachte. — Ich hoffe, Du werdest auch dies Gefühl mit mir theilen, und übergehe daher die Motive desselben. Verschweigen darf ich es jedoch nicht, daß schon damals, und jetzt immer mehr und mehr entwickelt, der Sinn des größeren Theils unserer Soldaten nicht für eine solche Maßregel war, sondern decidirt dagegen ist. Bei beweihten Leuten (und dies gilt selbst von Officieren) und bei denen, die sich nach ihrem kleinen ländlichen Eigenthum sehnen, ist diese Abneigung erklärbar. Bei manchen Andern kann sie lediglich auf irrigen Vorurtheilen beruhen. Die Materie ist aber so delicat, daß wir die größte Sorgfalt anwenden müssen, um nicht durch diese Meinung dem, wie Du es schon vor unsern unerhörten Widerwärtigkeiten nanntest, massacrirten, oder vielleicht richtiger an langsam wirkendem Gifte, das uns täglich in neuen Dosen und unter mancherlei Gestalt administrirt wird, hinwelfenden Geiste in einer entscheidenden Krise den letzten Stoß zu geben.

In Soltau hatte ich diese Ueberzeugung noch nicht, und daher richtete sich mein ganzes Augenmerk darauf, ob der nächste Marsch auf Welle gehen würde, welches uns in gerader Direction auf den Punkt geführt haben würde, welchen

ich, nach Ueberzeugung und Vorliebe, für denjenigen hielt, von welchem aus die Ehre des Corps gesichert werden konnte, da mir diese so wenig, wie der Nutzen desselben für das Vaterland, auf dem Continente irgend mehr haltbar schien. — Die Ordre erschien, das Corps marschirt den 5. Mittags — auf Amelinghausen. — Von nun an hielt ich unser Schicksal gewissermaßen für entschieden, und doch war es noch nicht die Entscheidung der Convention.

Der Marsch von Soltau nach Amelinghausen führte uns über Stübedshorn. Hier machten wir mit der Lete der Brigade einen Halt, um zu ruhen. Verseze Dich in die Gefühle, die mich ergriffen, wie ich unter den ehrwürdigen Eichen, die diesen, als Stammort in der Geschichte unseres Königlichen Hauses bekannten, jetzt nur in dieser Rücksicht noch merkwürdigen Hof umgeben, mich den Betrachtungen über die Wandelbarkeit aller irdischen Verhältnisse überließ.

Spät erreichten wir Amelinghausen, in dessen Nähe ich zuerst die Freude hatte, unsern Ferdinand*) wieder zu sehen, der hier in der sehr elenden Hütte eines armseligen kleinen Dorfes mit Officiern und zahlreicher Mannschaft sein Quartier hatte. In dem wenig besseren Amelinghausen mußten auch wir ganze Compagnien in wenig vermögende Häuser verlegen. Unser Stab und der des 9. Regiments lagen zugleich beim Amtsvoigt. — Ich muß Auftritte übergehen, die wir während unseres dasigen Aufenthalts erlebten, so interessant sie waren. — Ueberhaupt, wie Manches bin ich genöthigt, auf die Zukunft vorzubehalten, da — aber wo? und wann? — wir über diese nie geahnte Periode unsers Lebens unsere Herzen gegen einander ausschütten können.

Wir brachten 2 Tage, den 6. und 7. Junius, in Amelinghausen zu. Hier war es, wo wir zuerst durch eine verstümmelte Abschrift der Sulinger Convention, die uns aus Lüneburg zukam, den zerreißensten Leidenschaften Preis gege-

*) Der jüngste Bruder, damals Hauptmann im 5. Inf.-Regiment, nachher Obristlieutenant im 6. Linien-Bataillon der deutschen Legion.

ben wurden. Und doch enthielt jene Abschrift bei Weitem nicht alle Punkte. Mancher von uns hat nachher gergewohnt, daß man uns so recht à petits coups unser Verhängniß habe einbläuen wollen. — Dabei erfuhren wir bereits am 7., — daß die Franzosen, zu denen wir unser Verhältniß dennoch nicht mit Gewißheit beurtheilen konnten, — in Uelzen, in Harburg, in Welle wären. Wirf einen Blick auf die Charte! — In Welle, wohin der Feind sich von Verden über Rotenburg gezogen hatte, stand er einen Marsch im Rücken des General Einsing, der noch mit der Arriere-Garde bei Soltau postirt war. — Dabei konnten wir damals ohnmöglich über die Stärke des Feindes diejenigen Aufschlüsse besitzen, die die wichtigsten und entscheidenden Begebenheiten zu wahrer Decision stempeln.

Am 8. marschirten wir endlich nach Lüneburg, wo, nach der Verkündigung einer allgemeinen Sage, der Feldmarschall den Befehl über sämmtliche dahin gezogene Truppen übernehmen und uns über die Lage der Dinge Licht ertheilen würde. Unsere speciellen Begebenheiten in dieser letzten bedeutenden Stadt, die jenseits der Elbe noch in unserm Besitz war, werden Dir das innere Wesen unseres ganzen Zustandes so anschaulich machen, — ferner bin ich, zufälliger Weise, bei einem dort eingetretenen, in seiner Art vielleicht nie vorgekommenen Facto, was nachher selbst durch die Zeitungen Aufsehen erregt haben muß, so ganz besonders als eine der handelnden — wenn gleich nur auf höheres Geheiß handelnden — Personen ins Spiel gekommen, — daß aus einem und dem andern dieser Gründe ich Deine Geduld nochmals in Anspruch nehmen will, so sehr ich auch befürchten muß, sie durch eine bis zum Uebermaß ermüdende Weitschweifigkeit längst erschöpft zu haben.

Wie wir uns Lüneburg näherten, sandten wir, dem üblichen Gebrauche zufolge, unsern Adjutanten, Lieut. Ciero*), voraus, um im Hauptquartiere unsere Ankunft zu melden, und die

*) Starb 1810 zu Catania in Sicilien als Capitän im 3. Linien-Bataillon der deutschen Legion.
A. d. S.

Erlaubniß des Einmarsches, so wie die Bestimmung des Dienstes, welchen das Regiment zu versehen haben würde, einzuholen. Mit niedergeschlagener Miene kam er zurück, und überbrachte die Antwort: der Feldmarschall habe gesagt, es werde vielleicht am Besten sein, nicht mit dem Regimente en parade einzumarschiren, sondern die Leute, ihrer Erleichterung halber, nur vor dem Thore auseinander gehen zu lassen — doch solle das von dem Herrn Oberflieutenant dependiren. Uebrigens brauche das Regiment gar keinen Dienst zu geben, wie seine gewöhnliche Stabswache (von etwa 24 Mann). — Wie sehr wir, vorzüglich bei dem Dunkel, das über unserer Zukunft gähnte, und in welches nur durch die unterwegs erhaltene Nachricht von der eingewilligten Ablieferung unserer Artillerie ein schrecklicher Lichtstrahl geworfen war, von einer so sonderbaren Antwort frappirt waren, magst Du Dir denken. — Da uns inzwischen gewissermaßen freie Wahl gelassen war, und der Gedanke, uns unverdienter Weise mit einem Regimente, wie das unsrige, in eine beträchtliche Stadt gleichsam bärenhäutermäßig einzuschleichen, zu neu und unverdaulich war, so waren die beiden Oberflieutenants und ich bald einverstanden, daß wir die eingeräumte Latitüde benugen und, wie gewöhnlich, mit dem Regimente vor dem Schlosse aufmarschiren wollten. — Im Weitermarschiren ließ ich mir nähere Auskunft von Ciero, der bei meinem Bataillon steht, geben. Da erfuhr ich denn, er habe den Feldmarschall auf eine unglaubliche Weise verändert gefunden, er scheine moralisch und physisch unendlich gelitten zu haben und noch zu leiden, und im Hauptquartiere biete Alles den Anblick der Consternation und der Verwirrung dar. Uebrigens wohne der Feldmarschall auf dem Schlosse.

Alles dies fuhr mir unbeschreiblich durch die Seele, und zugleich der Gedanke, ob nicht eine Art von angemessener Schonung zu adoptiren sein dürfte, indem man gewisserweise den ziemlich deutlich ertheilten Wink*) über den gewünschten

*) Zur nochmals erhaltenen Erläuterung noch dies. Unser Regiment war das Erste, welches der Feldmarschall seit Hannover wieder

Modus des Aufmarsches befolgte. Ich theilte diese Idee, so wie überhaupt meine Entdeckungen, unserm Commandeur mit, — er fühlte so wie ich selbst, und traf das biais, das Regiment zwischen dem Sülz- und rothen Thore von Lüneburg, Front auswärts, aufmarschiren, und von da die Compagnien geschlossen nach ihrer Chef's Quartiere abgehen, die Fahnen aber unter Bedeckung der Wache mit klingendem Spiel nach seinem eigenen Quartiere im Schütting bringen zu lassen. Der Lärmplatz wurde dem Regimente auf dem Markte angewiesen.

So wie wir eingerückt waren, ging ich nebst den beiden Oberstlieutenants zum Feldmarschall, um uns zu melden. Er ließ uns vor. Wir überzeugten uns bald von der Richtigkeit der Ciero'schen Wahrnehmungen. Doch empfing er uns freundlich, sprach auf seine Weise im Allgemeinen über unsere Lage, über die mannigfaltigen, tiefliegenden Veranlassungen derselben, citirte ältere Beispiele und ermahnte, daß man dennoch den Muth conserviren müsse — mit einem Worte, Manches im Allgemeinen Wahres, wovon uns nur manche Consequenzen nicht, so wie ihm, einleuchteten. — Am Wenigsten konnten wir uns von dem Gewicht der Drohung überzeugen, die Bonaparte geäußert haben sollte, — möglichst auf Erhaschung von Gefangenen von uns zu sehen, um sie nach St. Domingo zu schicken, wenn wir doch einmal Lust hätten, uns für die Engländer aufzuopfern. — Uns fiel dabei das Robertspierre'sche Decret gegen die Engländer und uns von 1794 ein, welches, wiewohl um ein Beträchtliches ärger, dennoch eine gute Anzahl von uns am Leben gelassen hat. — Wir hörten zu und schwiegen mehrentheils. — Indessen dachten wir: *Faites-en autant!*

Beim Weggehen wurde ich allein zurückbehalten und erhielt die Aufforderung zum Schreiben an Dich, der ich durch Binde nachlebte. Zuletzt begab ich mich noch zur guten, guten Gräfin Wallmoden, und bei diesem Wiedersehen erlebte ich eine gegenseitig tief rührende Scene. — Dereinst mehr über sie.

zu Gesichte bekam. — Er soll eine besondere Art von Unruhe, leider freilich in tausend sehr ernstern Reflexionen gegründet, über das erste Wiedersehen der Truppen empfunden haben.

Ich war du jour im Regimente. Außer dem unsrigen hatte das 10. (Diepenbroick, die gewöhnliche Garnison von Lüneburg) Quartier in der Stadt bekommen. Wie groß war meine Verwunderung, wie ich Nachmittags, da ich unsere Wache visitierte, erfuhr, daß das 10. Regiment im buchstäblichen Sinne auch nicht einen Mann im Dienst hätte. — Die Bürger hatten das Rathhaus und sämtliche Thore besetzt, und das 10. Regiment hatte so wenig wie wir Befehl erhalten, sie abzulösen. — Bei den vielen bizarren Vorgängen, die ich seit einiger Zeit erlebt hatte, blieb mir nichts übrig, wie der Gedanke: *Transseat cum caeteris!* und nach einem nur kurzen Schlafe der vorigen Nacht und manchem fatiguannten Wege auf dem schlechten Steinpflaster des weitläufigen Lüneburgs äußerst ermüdet, überließ ich mich gegen 11 Uhr einer nothwendigen Ruhe in meinem Quartiere, welches mir auf dem Sande, hart am rothen Thore (einem der Hauptausgänge gegen Ebstorf), zugefallen war. — Nachmittags waren von unserm, dem 10., dem 8. Regimente mehrere Hundert Gelieferte entlassen, die, da sie erst am folgenden Morgen abgehen konnten, der Bande des Dienstes entfesselt, haufenweise umherschwärmten, und die Stadt mit ihrem, nicht gerade aufrührerischen, aber in dem Geiste der Volksklasse tobenden Lärm erfüllten. — Da auch dies eine natürliche Folge der nächsten Ursache war, so blieb nichts übrig als Taubheit gegen den Tumult, bei der Gewißheit, daß die Urheber desselben am nächsten Morgen Alle fort sein würden. Kaum war ich eingeschlafen, wie ich durch ein heftiges Klopfen an der verschlossenen Hausthür aufgeweckt wurde. In dem Glauben, daß es von den Herumschwärmern herrührte, war ich entschlossen, keine Notiz davon zu nehmen, wie ich deutlich Carl Alten's Stimme erkannte. Nach vielem fruchtlosen Suchen hatte er mich endlich, begleitet vom Lieut. Berger*), der jetzt beim General-Stabe angesezt ist, aufgefunden, mit welchem er vor mein Bett trat. Berger's Auftrag, dessen Vollziehung mir

*) Nach 1813, wo er das erste hannoversche Bataillon errichtete, Generallieutenant und zuletzt Gesandter in Berlin. A. d. S.

oblag, bestand in dem Befehle, daß die 3 wesentlichsten Stadthore gegen Uelzen und Ebstorf, das Altenbrücker, rothe und Sülz-Thor, sofort mit starken Wachen von unserm Regimente besetzt werden sollten. — An das 10. Regiment war wieder nicht gedacht, ohnerachtet es durch die Localkenntniß, die uns natürlich mangelte, sich weit besser zu diesem Dienste geschickt hätte, wie das unsrige. Da diese Bemerkung uns allen dreien sich aufdrängte, und wir über mehrere andere Punkte Verhaltungsbefehle bedurften, so begaben wir uns sämmtlich — es war gegen 12 Uhr Nachts — zum Obersten Löw*), dessen Zimmer wir endlich im Labyrinth des dunkeln Schlosses, so wie ihn selbst im Bette auffanden. — Wir vernahmen, daß, da man sich endlich erinnert, daß zwischen Uelzen und Ebstorf und dem Hauptquartiere auch nicht ein Mann postirt sei, dem General Hammerstein, der sein Quartier in Lüne hatte, man den Befehl hätte zugehen lassen, Cavallerie-Detachements auf den nächsten Dörfern an obigen Heerstraßen zu postiren, zur nämlichen Zeit, da uns befohlen war, die Stadthore zu besetzen. An die Möglichkeit der zeitigen Ausführung dieser Disposition mitten in der Nacht, und da die Cavallerie eine halbe Stunde gegen Harburg zu vom Gen. Hammerstein entfernt im Lager stand, dachte man nicht. Diese Berechnung wurde selbst mir in der Stadt gleich nachher recht handgreiflich. — Inzwischen stellten wir dem aufgestörten Löw vor, ob es nicht päpstlicher sei, die Wachen vom 10. Regiment besetzen zu lassen, und gleich starke Pilets vom unsrigen außerhalb der Stadt zu placiren, welches wenigern Schwierigkeiten unterworfen sein würde. Dieser Vorschlag wurde angenommen, und nachher ausgeführt. — Wir erwähnten der Nachricht, daß Ebstorf wirklich vom Feinde besetzt sei. — „Lofon ist mir nichts gemeldet; nur daß sie in Uelzen sind“ war die Antwort. — Immer noch ungewiß über unser Verhältniß zu den Franzosen, da die Nachricht

*) Flügel-Adjutant und erster Adjutant des F. M. Wallmoben. Er war Rheinländer von Geburt; deshalb dessen scherzweise nachgeahmte Aussprache weiter unten. A. b. S.

von der Convention bloß auf inofficiellen Sagen beruhte, so wie bis auf diesen Augenblick den Truppen noch keine Eröffnung darüber gemacht ist, fragte ich an, wie man sich, im Fall des Zusammentreffens mit ihnen zu verhalten hätte, da dann Löw erwiderte, man müsse die Feindseligkeiten nicht anfangen, sondern bloß beim Angriff von der Gegenpartei sich vertheidigend verhalten. Nach dieser Erleuchtung empfahlen wir uns; Alten und Berger gingen in ihre Quartiere, und mir blieb die angenehme Veranstaltung mitten in der Nacht, wo, bei der Fremdheit aller unserer Leute in Lüneburg erst die Auffindung des Adjutanten, dann der Feldwebel, dann der zu commandirenden Mannschaft in weitläufigen Stadtquartieren, bei verschlossenen Häusern und in der sichern Ruhe des ersten Schlafs, nicht zu den angenehmsten Diensten gehörte. — Der von der Cavallerie commandirte Officier hatte sich in der Nacht verirrt, und war nie an Ort und Stelle gekommen. Hammerstein hat ihn in Arrest geschickt, und er hat systematisch Recht. — Uebrigens könnte man fragen, wer mit größerem Rechte in Arrest oder fort geschickt werden mußte? —

Aller Schwierigkeiten unerachtet waren mit frühestem Tagesanbruch sämtliche Wachen und Pikets ausgestellt. Noch ehe sie anlangen konnten, machte ich mit dem Lieutenant Ciero die Ronde an den drei Thoren, fand an jedem einen Bürger-Corporal und 4 Mann mit verrosteten Flinten und hundertjährigen Hellebarden, und, wegen eines Baues am Sülzthore, dieses so offen, daß es gegen keinen Anlauf zu sperren war. — Glücklicherweise waren vom 10. Regiment 3 sehr tüchtige Officiere commandirt, die Dienstkenntniß im wünschenswerthesten Sinne mit Localkunde verbanden. Wiewohl nicht an meine Ordre verwiesen, schienen sie sich mit Vergnügen an mich zu halten, und ich benutzte ihren guten Willen bei Aussetzung der Posten und Arrangirung der Patrouillen zum Entdecken, die, so weit es für Infanterie thunlich war, vorpoussirt wurden. — Wachen und Pikets zusammengenommen war jedes der 3 Thore mit ohngefähr 40 Mann besetzt.

Bis gegen halb sechs Uhr war nach den Rapports der

Patrouillen, und nach Nachrichten, die ich selbst bei einem ziemlich weit, in Begleitung des Lieutenant Wibleben (dessen Regiments-Artillerie vor dem Sülzthore marschfertig stand), auf der Ebstorfser Chaussee extendirten Ritte von einem von Melbeck kommenden Lüneburger Einwohner einzog, Alles ruhig, und keine Spur von anrückenden Franzosen vorhanden. Bei meiner Rückkehr visitirte ich nochmals sämmtliche Posten, und da ich Alles in bester Ordnung fand, wollte ich eben auf einen Augenblick nach meinem Quartiere gehen, wie ich der von Ebstorf anlangenden reitenden Post begegnete. Ich hielt den Postillon an, und erhielt von ihm die sehr merkwürdige Nachricht: Tags vorher wären 300 Franzosen in Ebstorf angelangt, die heute Morgen nach Lüneburg zu marschiren Befehl hätten. Er habe dies selbst von 4 Officieren, die im Posthause einquartiert gewesen, gehört; um 3 Uhr würden sie aufbrechen. — Ich requirirte sofort von dem zeitigen Postverwalter die Begleitung dieses Postillons, und begab mich mit ihm zum Obersten Löw, welchen ich noch in tiefer Ruhe fand. — Nun wurde er, und nicht zum doux reveil, von der Richtigkeit meiner früheren Notizen überzeugt. — Was zu thun? — Keine bestimmte Entscheidung. — Man möge sie suchen am Thore aufzuhalten, und Meldung davon thun (wie von einer Bande reisender Seiltänzer). — Moralisch und physisch durch Alles vorgegangene ermüdet, machte ich meinen Calcül. Ohne zu fliegen war es nicht möglich, daß die ungebetenen Gäste vor 8 Uhr eintreffen konnten. Nachdem ich daher meine Posten instruirte, mir, bei der glücklichen Nähe meines Quartiers, Alles was vorkommen würde sofort zu melden, hoffte ich mir nur eine Stunde einer höchst bedürftigen Ruhe zu menagiren. — Sie war nicht verfloßen, da ein Unterofficier vom rothen Thore mit der Meldung erschien, daß 4 französische Officiere dort anlangten. Meine Partie war genommen. Ich eilte hin, und langte an, wie die Herren eben außerhalb des Thores aus einem mit 4 Postpferden bespannten Wiener Wagen debarquirten. Ich ging auf sie zu (die Mannschaft hatte ich zu beiden Seiten ins Gewehr innerhalb des Thores treten lassen), und nach gegen-

seitiger höflicher Begrüßung war meine Frage: Messieurs, qu'y-a-t-il à votre service? Qui êtes-vous? Der Älteste nahm das Wort: Je suis le lieutenant-colonel de Longe, commandé par le général de division Montrichard avec 300 hommes de la 27^{me} demi-brigade légère pour prendre les quartiers à Lunebourg. — Zu mehrerer Authenticität ließ ich mir diese Antwort in meine Schreibtafel dictiren. Dabei ergab sich's, daß sie, recht à leur aise, ihrem Detaschement vorausgefahren waren, welches ihnen in ziemlicher Entfernung folgte. Meine Antwort war ohngefähr folgende: J'ai entendu parler d'une convention entre notre gouvernement et votre armée, et, quoique non authentiquement informé de ce qu'elle contient, j'ai lieu d'y croire. Votre arrivée ici ne peut donc qu'être fondée sur un mésentendu, d'autant plus que la ville est occupée par une nombreuse garnison, et que, pour votre convenance autant que pour la nôtre, il ne sauroit être désirable que nous soyons pêle mêle ensemble. Sie erwiderten — und vorzüglich der zweite, ein Major Verbier, ein erzverschmitzter Kerl, welcher seinen Commandeur dirigirte, der nichts wie ein alter Haudegen, ein bloßer Soldat schien, der die ägyptische Expedition mitgemacht hatte — : Mais, Monsieur, nous venons en amis; nous sommes amis maintenant; il n'y a rien qui empêche que nous nous trouvions ensemble, et les ordres de notre général sont précis, — wobei sie den schriftlichen Befehl nochmals nachlasen, und mir den Punkt communicirten. Ich versetzte: En tout cas, Messieurs, la chose n'est pas de ma compétence, et vous sentirez qu'avant d'avoir fait mon rapport au général qui commande ici, il est impossible que l'entrée de la ville vous soit accordée. — Ah! rien de plus juste, war ihre Antwort, und mittler Weile complimentirte ich sie nach einem ganz hübschen Gartenhause in der Nachbarschaft, dessen Besizerin eine verwittwete Rittmeisterin Ritter, ein von mir gewünschtes Frühstück für die Herrn eben so bereitwillig herbeischaffte, wie diese sich's gefallen ließen, es anzunehmen. Nun wurde die kurze Conversation sehr animirt, force compliments, und die

schmeichelhaftesten über unsere Truppen, ihr Bedauern über diese unangenehme Expedition, die nicht 3 Wochen mehr dauern würde, — nous autres soldats, nous ne sommes que des machines qui doivent se porter là, où on les dirige, et lorsque nous ne nous battons pas, nous savons estimer ceux, avec lesquels nous sommes en guerre — nous sommes tous camarades, et caetera. — Wie ich sie auf einige Zeit an das Frühstück gefesselt sah und leider! niemand wie unsern Schwiecheldt *), der das Pilet commandirte, zu ihrer Unterhaltung zurücklassen konnte, eilte ich zum Feldmarschall mit der wenig erfreulichen Mission. — Sie brachte den Eindruck hervor, den sie verursachen mußte, jedoch suchte er Contenance zu behalten, und trug mir auf den Herren zu erwiedern: Er habe die positive Versicherung vom General Mortier **), daß bis zum 13. (et que même quelques jours de plus ne signifieroient rien) unser Rückzug hinter die Elbe auf keine Weise sollte genirt werden; daß mithin die Ordre des Generals Montrichard sich auf ein Mißverständnis gründen müsse; daß der Feldmarschall noch gestern den Major Ende, zu mehrerer Verständigung an beide Generals nach Celle und Hannover gesandt habe, durch welche dieser Punkt würde völlig aufs Reine gebracht werden, daß eine Contreordre für dies Detaschement die unbezweifelte Folge sein würde; daß er also sie sehr inständigst ersuchte, ihr Quartier in irgend einem Dorfe der Nachbarschaft, aber nicht in Lüneburg zu nehmen, wo es bei der starken Einquartierung ohnmöglich sei, ihnen Quartier anzuweisen. Ehe ich zurückging, fragte ich den Feldmarschall, ob ich, im Falle es verlangt würde, die fremden Gäste, und ohne die gewöhnliche Ceremonie der verbundenen Augen, zu ihm führen, und ob ich überhaupt erwähnen dürfte, daß er sein Hauptquartier in Lüneburg habe? Beides wurde zu-

*) Premier-Lieutenant im Garde-Regimente; verließ den Dienst mit Auflösung des Corps. A. b. S.

**) Späterhin habe ich bestimmt erfahren, daß der General Berthier in Hannover an die dort Sensation erregende Nachricht von diesem Vorfalle nicht hat glauben wollen; die Ordre sei bestimmt gewesen, daß vor dem 17. nichts nach Lüneburg rücken solle.

gestanden und mir zugleich bewilligt, den Lieutenant Bülow d. leichten Dragoner-Regiments, einen vortrefflichen Officier, der jetzt im Hauptquartiere ist, mitzunehmen, da ich weitere Pourparlers vorausah, und die Herren nicht gern aus den Augen verlieren wollte. Ich traf sie, wo ich sie verlassen hatte, und verständigte ihnen die Antwort des Feldmarschalls. Sie erwiderten: Monsieur, nous ne doutons nullement de ce que Vous nous dites, mais il faudroit avoir cela par écrit. Da dies Verlangen zu ihrer Legitimation nicht unbillig war, so sandte ich Bülow sofort zum Feldmarschall zurück, um ihn um die Erfüllung desselben zu bitten, und das um so mehr, da ich sie gegen meine Beredungen, außerhalb Lüneburg Quartiere zu nehmen, nicht ganz taub, sondern dem Anschein nach de bonno foi bereitwillig fand. Wie Bülow fort war, setzte ich daher die besten Anstrengungen meiner Ueberredungskunst fort, suchte die Sache von der lustigen Seite zu nehmen, stellte ihnen vor, wie sie mir selbst versichert hätten, daß das Quartier in dem rianten Ebstorf ihnen sehr angenehm gewesen wäre, daß sie sich dort im Posthause überaus wohl befunden hätten, daß sie bei den joliss nonains eines dasigen Klosters die reizendste Unterhaltung finden würden, während in Lüneburg tausend Unannehmlichkeiten zu besorgen wären. Die Agrements von Ebstorf schienen sie wirklich zu tentiren — mais il seroit désagréable de retrograder. Endlich brachte ich es, noch ehe Bülow zurückkam, dahin, daß der Major eine eventuelle Ordre an das Detaschement aufsetzte, der zufolge solches auf der Stelle, wo es sie erhalten würde, Halt machen und weiteren Befehl erwarten sollte. Ich bestellte sogleich eine Estaffette, um sie zu überbringen, und berechnete mit Ungeduld jede Minute der verstreichenden Zeit, die das Detaschement näher herbeiführte. Endlich kam Bülow zurück und überbrachte eine schriftliche Antwort vom Feldmarschall. Mit der lebhaftesten Aufmerksamkeit lasen sie solche zu wiederholten Malen durch, und wiewohl es mir schien, als ob die Redaction ihnen nicht gänzlich gefiele: (von der ich übrigens nur einzelne Worte und Sentenzen zu hören bekam), so beschloffen sie doch, die bereits

fertige Ordre nun abzuschicken, wobei sie unter sich abredeten, auch sofort eine Escaffette an den General Montcriard zu expediren, um ihm den Vorgang zu melden. Da die Erscheinung der Escaffette zögerte, so proponirte ich, zu mehrerer Beschleunigung der Ordre, daß einer der 4 Officiere sich zu Pferde setzen möchte, um zu ihrem Detaschement zurückzureiten, wozu ich eines meiner eigenen am Thore vorhandenen Pferde anbot. — Das Zutrauliche dieses Vorschlages schien sie von Allem am Meisten zu frappiren, und sie lehnten ihn sehr verbindlich mit einer Art von *agripposons* ab, die möglicher Weise ihren Grund in ihrer eigenen Ueberzeugung von der bei ihnen gewöhnlichen Behandlung des fremden Eigenthums haben mochte. Endlich kamen wir überein, daß Schwiechelidt sich mit der Ordre zu Pferde werfen sollte. Dies geschah, er eilte fort, hatte das Detaschement glücklicher Weise in der Gegend von Melbeck erreicht und durch die Ordre den sofortigen Halt desselben bewirkt.

Meinerseits sehr zufrieden, die Sachen bis auf diesen Punkt gebracht zu haben, konnte ich ihnen keine Schwierigkeiten entgegensetzen, wie sie mir mit einem abermaligen *mais* die Nothwendigkeit vorstellten, den in Lünoburg commandirenden General persönlich zu sprechen. Ich gab Bülow einen Wink, zur Vorbereitung dieser Entrevue voraus zu eilen, und mußte mich nun zu der verdrießlichen Promenade entschließen, durch welche ich den Oberlieutenant und den Major (die andern beiden blieben in dem Gartenhause) den ziemlich langen Weg nach dem Schlosse zu führen nicht vermeiden konnte. — Vorher hatten sie noch unser 2. Infanterie-Regiment, welches aus der Gegend von Amelinghausen her in und durch die Stadt marschirte, defiliren sehen. Dies machte sie sehr *attent*. *Comment? Est-ce qu'il y a encore des troupes de ce côté-là?* — „*Mais certainement, et un corps très considérable.*“ Sie wurden nachdenkend, so wie überhaupt, da in den Straßen sich ein Zusammenlauf von Neugierigen um uns her drängte und sie allenthalben Soldaten sahen, sie einige Unruhen über diese Begleitung zu verbergen schienen. Ich

suchte Soldaten und Volk durch Befehl und Zureden zu entfernen, und so langten wir endlich ohne widrigen Zufall oder Insulte im Schlosse an. — Alles starrte und staunte auf den Treppen, in den Vorzimmern, und der Feldmarschall entfieng sie in dem feinigem mit der Gewalt über sich, deren er in so hohem Grade Meister ist, die ihm aber vielleicht selten mehr gekostet hat wie in dem Augenblicke. Das Resultat der Unterredung war der Beschluß, daß bis auf weitere Nachricht vom General-Montrichard das Detaschement in Melbeck und Nachbarschaft sich einquartieren sollte. Ein letztes-mais war noch zurück — die Truppe nämlich bedurfte Lebensmittel, die auf den Dörfern nicht aufzutreiben sein dürften. Der Feldmarschall verwies sie an den Magistrat, der sie ihnen ohne Schwierigkeit liefern würde, und trug mir auf, auch diesen Punkt zu arrangiren. So empfahlen sie sich, nachdem sie sich ausständig, wiewohl gerade nicht mit einem großen Aufwande von Ceremonien, benommen hatten.

Wir gingen auf das Rathhaus. An einem der Eingänge hielt eine Chaise, und zu meinem sehr großen Mißvergnügen erfuhr ich schon auf der Straße, daß ein Adjutant des Generals Montrichard in selbiger angelangt und bereits droben mit amplissimo senatu in Arbeit sei. Er war von Helzen und Gott weiß wie, durch das Düner Thor angekommen, welches man immer noch mit Bürgern besetzt gelassen hatte, so daß er ungemeldet da au beau milieu des Hauptquartiers war, von welchem er übrigens nicht die geringste Notiz genommen hatte. — Mit meinen beiden camarades wurde ich nun gleichfalls in den großen, mit wirklicher antiker Größe prangenden Versammlungsfaal des Magistrats eingeführt, der in zahlreichstem corpore bei einander war und durch die in Mienen und Haltung verschiedensten Ausdrücke eine Scene darstellte, die eines Malers würdig gewesen wäre. — Der Adjutant — er heißt Noel Gizard — ein in der That schöner junger Mann von einigen 20 Jahren, musculös, wohlgebauet, von Figur unserm guten

vormaligen Freunde (Cepoy *) ähnlich; aber beträchtlich größer, mit einem Profile, in dem ich einige Aehnlichkeit mit den gewöhnlichen Zeichnungen von Bonaparte selbst zu finden glaubte, die auch andern aufgefallen ist, elegant costümiert, wiewohl im Oberrock, chevoux noirs à la Titus, einem ellenlangen Panasche auf dem Hut, den er jedoch abgenommen hatte, fand wie ein anderer Cäsar, der der betäubten Committee des Senats die Befehle seines Generals und vorzüglich die Verständigung der künftigen Requisitionen für Subsistenz und Quartiere einprägte. So wie er seine beiden Landsleute sah, kam er mit einer Art von superieuren Cordialität (obwohl er nur den Grad von Capitain hat) auf sie zu: Ah! bon jour! Nous nous trouvons ici? Votre bataillon y-est-il? Quand pourra-t-il arriver? Seinem Beispiele zufolge affectirte ich nur ganz gleichgültig aufmerksam auf ihn zu sein, und eine leichte gegenseitige Begrüßung ohne ein Wort war vorerst Alles, was zwischen uns gewechselt wurde. — Die andern Beiden bezeugten viel empressement, sich in Allem nach ihm zu fügen, woraus ich schloß, daß er von Gewicht bei seinem Generale sein müsse. — Sie eröffneten ihm, was wegen des Bataillons so eben beim Feldmarschall stipulirt worden. Ah non! Le bataillon doit être ici le 9; und nun langte er eine mit feierlicher Form aufgesetzte Instruction des Generals hervor, die dies bestimmt vorschrieb, und wo namentlich der Zusatz eingeschaltet war: La présence des troupes hanovriennes n'empêchera en rien l'exécution de cet ordre. — Bei allem, was er sprach oder vorlas, nahm er den heroischen Ton an, so wie le Kain eine Rolle des Corneille recitirt haben mag. Indessen war bei der schon geschilderten Figur und einer sonoren männlichen Stimme wohl Extravaganz, aber kein eigentliches Ridicül in seinem ganzen Benehmen. Mit den decidirten Eigenschaften verband er ferner ganz die feine Gewandtheit des Verstandes seiner Nation. — Denk Dir meine Gefühle bei dem Allen. Aber in der ganzen

*) Ein Emigrirter, mit dem die Brüber befreundet gewesen, während der Major auf Urlaub in Göttingen südirt hatte. A. d. S.

Lage der Dinge blieb hier nichts übrig, wie die völlige
 Kaltblütigkeit, wenigstens dem Anscheine nach, und so erwartete
 ich den Ausgang der Scene. Die andern Weiben kamen nun
 auch von ihrer Einwilligung zurück: Ah oui, cela est clair;
 l'ordre est précis; il n'y a pas moyen de faire autrement.
 Sie gingen darauf in eine Ecke des Saales, um unter sich
 Verabredungen zu treffen. Ich blieb ruhig stehen, und sah
 zu, wie während ihrer Unterredung sich die sehr verschiedenen
 Gemüthsbewegungen der 30 oder 40 um mich her kreisenden
 Magistratspersonen äußerten: Einige in der Schlawheit des
 passiven Hingebens; Andere — wahrscheinlich Schwindler im
 revolutionären Sinne — mit einem verbissenen Lächeln;
 Einige wehmüthig gerührt, — Einer wenigstens, ein Drost
 Dassel, dessen ich mich kaum erinnerte, mit aufgeregtem
 patriotischen Gefühl, der sich an mich herandrängte, feurig
 meine Hand ergriff, und mir sagte: „Das muß man ertragen!
 Mein ganzes Blut glüht! Könnte ich mit Ihnen drein
 schlagen!“ — Ich antwortete: „Es freut mich, Sie so zu
 finden, aber hier ist nichts übrig wie Fassung.“ — Mitten in
 dem Gewirre drängten sich Bediente umher, die feine Liqueurs
 und Frühstück, und vorzüglich den Franzosen à bombance
 präsentirten. Herren und Diener schienen eine Zeitlang nur
 für diese Augen zu haben. Zur Ehre der Herren muß ich
 jedoch anführen, daß mit einem Male ein Sinn von Schicklich-
 keit für meine Uniform sie zu frappiren schien; Mehrere drangen
 mit sehr höflichen Einladungen auf mich ein, und namentlich
 der Bürgermeister Oldkopf, der sich im Uebrigen in sein na-
 türliches Phlegma zu hüllen schien, wollte mir die honneurs
 de la séance und des auserlesenen Dejeuners machen. Ich
 schlug mit correspondirenden Bezeigungen aus, und, indem
 dies vorging, trat nun aus der entfernten gegenseitigen Ecke
 des Saals der Adjutant auf mich zu, bewies in der ganzen
 Haltung und Manier mehr Aufmerksamkeit für mich, nöthigte
 mich zu dem französischen Trio heran und lud mich mit einem
 feinen militärischen Anstande ein, de prendre un ver de
 liqueur avec eux. So wenig ich dazu geneigt war, so schlug
 ich den Antrag um so weniger aus, da ich keinen veränderten

Ton zu einem wichtigen Zwecke zu benutzen hoffte. Nach ein paar gleichgültigen Phrasen der Höflichkeit, die wir gewechselt hatten, sagte ich ihm: *Mr. de Longe Vous aura détaillé les raisons, qui motivèrent l'arrangement convenu par rapport à son détachement. Vous paraissez le considérer comme contraire aux ordres positifs de Votre général. Peut-être cependant, que pour la convenance reciproque il ne seroit pas de trop que Vous parlassiez au comte de Wallmoden sur ce sujet, et Vous me feriez plaisir, Monsieur, si Vous vouliez consentir à ce que nous nous rendions tous les quatre chez lui. „Très volontiers, Monsieur“,* war seine Antwort, und wir gingen augenblicklich. Unterwegs gab er mir die schönsten Versicherungen, erklärte, wie ein Hauptpunkt der Instruction seines Generals wäre, die beste Harmonie mit unsern Truppen zu unterhalten, im Fall sich die übrigen in denselben Quartieren befinden sollten, daß dies wirklich in Gelle und Uelzen (und dies war begründet, was ich aber bis dahin ignorirt hatte) der Fall gewesen wäre. *Je Vous donne ma parole d'honneur, — je Vous réponds sur ma tête (mit vieler Emphase ausgesprochen), que de notre côté il n'y aura pas le plus petit désagrément, et si Vous voulez faire observer une discipline semblable, Vous pouvez être persuadé que tout se passera dans la plus parfaite harmonie.* Um seinen Argumenten einen überredenderen Eingang zu verschaffen, erwähnte er unter Anderm, daß ihre Truppen in Italien mit den Kaiserlichen oft in ähnlichen Lagen gewesen, und daß Alles immer gut abgelaufen wäre. Ohne die Frage weiter zu debattiren, langten wir abermals im Schlosse an, und wurden sogleich durch den Haufen von Adjutanten, aus denen Löw's Stern erster Größe, wiewohl in der Eclipse, hervorschien, ins Zimmer des Feldmarschalls geführt, dem ich nun die definitive Ausmachung der Sache natürlich überlassen mußte *). — Das Resultat war, daß es

*) „Während der Feldmarschall mit Noel Girard rebete, hatte ich Gelegenheit, den guten Willen des alten Obristlientenants auf die Probe zu stellen, und ihn nach Wünsche zu finden. Der Hauptmann

bei der Besetzung der Montichard'schen Ordre blieb, und nachdem ich dies wußte, bekümmerte ich mich um die fremden Herren nicht weiter, sondern dachte nur noch an zwei Maßregeln, die eine mit dem Magistrat zu verabreden, daß die Franzosen ein abgesondertes Quartier für sich bekämen, wozu dieser sehr gern das Sülz-Viertel, als das entlegenste und ärmste, bestimmte... Da einige Straßen von unseren Grenadiers belegt waren, so veranlaßte ich, daß diese sofort herausgezogen und mit andern Billets versehen wurden. Die zweite Maßregel, die auf meine Vorstellung Langwerth sogleich adoptirte, war die unmittelbare Commandirung eines starken Bilets vom Regimente unter dem Befehle eines Capitains, welches auf alle möglichen Fälle auf dem Markte in Bereitschaft war. Unter allen diesen Verhandlungen und Anstalten war der Vormittag theils verstrichen, wie etwa um 11 Uhr das französische Bataillon, welches indessen durch seinen Commandeur den Befehl zur Fortsetzung des Marsches erhalten hatte, tambour battant einmarschirte und die Züge auf der Ecke des Marktes am Schlosse links schwenken ließ, um vor der linken Flanke des Rathhauses, wo es die Billets erhalten sollte, aufzumarschiren. Einer der Stadtofficiere führte es, welchen der Magistrat zu dem Ende abgesandt hatte. Unser Bilet stand in angemessener Position auf dem Markte aufmarschirt. Sie zogen in einiger Entfernung, sehr gut geschlossener Ordnung, und mit einem Ausdrücke von nachdenkendem Ernst vorbei, der mir anzudeuten schien, qu'ils ne trouvaient pas de quoi rire dans cette singulière expédition. Durch ein, ich möchte

Bobeder, ein alter Freund von mir, der in Eßneburg seine von ihm sehr geliebte und grade hochschwangere Frau zurücklassen mußte, bat mich, sie der Attention der künftigen französischen Besatzung durch de Longe zu empfehlen. — Ich ersuchte ihn darum mit dem natürlichen Interesse, und er versprach mir alle ersinnliche Rücksicht für die Hauptmannin Bobeder.“ —

Zusatz des Herausgebers:

Bobeder wurde Nachfolger des Erzählers als Commandeur des 1. Linien-Bataillons der Legion im Frühjahr 1809, welches er bis 1815 führte, und später hannoverscher General.

sagen, mehr glückliches wie unangenehmes Ohngefähr marschirte eben unsere süperbe Garde du Corps en parade, d. h. ausson des trompettes und mit gezogenem Seitengewehr, durch die Stadt, und so, daß sie grade zwischen dem Rathhause und dem Schlosse hart an den rechten Flügeln der französischen Züge sich hinstog.

Ich konnte es nicht über mich gewinnen, diesem einzigen Schauspiel mit beobachtender Aufmerksamkeit zuzusehen. Nur das konnte ich unterscheiden, daß bei der Garde du Corps sowie bei unsern Leuten Indignation und Ingrimm die Gefühle waren, mit welchen sie auf die Franzosen hinblickten. Bei diesen ist nach nahen Augenzeugen Erstaunen und Furcht auf vielen Physiognomien recht sichtbar geworden. Alte Reuter — die sich an Famars erinnert haben mögen — haben vor Wuth geweint, und unserm Carl Alten, der während der Scene zu mir trat, liefen die hellen Thränen über die Wangen. Ich gestehe, daß durch alles vorbereitende Detail und durch die tiefen Blicke, die ich seit der vorigen Nacht in das Innerste unserer Lage zu werfen Gelegenheit gehabt hatte, mein Gefühl mehr an Apathie gränzte. Ich befand mich abermals *) in der Lage, wo man durch die Beschäftigung mit den Anstalten zur Beerdigung wenigstens momentan den Schmerz über unerseßliche Verluste abstumpft. Der Feldmarschall, welcher erst Mittags mit dem Generalstabe nach Lauenburg hat abgehen wollen, war, durch diesen Vorfall bewogen, bald nach der Unterredung mit Noel Girard abgereiset, und hatte Niemand wie Etorf **) zurückgelassen, der vel quasi Generalquartiermeisters Dienste verrichtete und für den Augenblick beauftragt war, alle noch jenseits der Elbe erforderlichen Maß-

*) Wohl Erinnerung an den Tod der Mutter, welcher die Brüder sehr jung zu Waisen gemacht hatte. A. d. S.

**) Major im 9. Regiment leichter Dragoner, Königin. Diente sodann im 3. Husaren-Regimente der deutschen Legion, mußte aber 1807 wegen gedrohter Confiscation seiner Güter zurückkehren. Im Jahre 1813 errichtete er ein Husaren-Regiment, welches zuerst seinen Namen, dann den des Prinz-Regenten führte. A. d. S.

regeln (die Disposition, nach welcher Alles successive die Elbe passiren sollte, war bereits entworfen) zu besorgen.

Um für den immer voller und voller sich füllenden Becher der Bitterkeit noch eine neue Quelle zu eröffnen, erinnerte man sich im Hauptquartiere, und grade im Moment der Roel Girard'schen fruchtlosen Unterhandlungen, daß durch eine andertweite Bevue man Gefahr laufe, die sämmtliche Bagage der Truppen tout doucement im eigentlichsten Verstande den Franzosen zufließen zu lassen. — Da wir, nicht selbstmäßig mobil, unser ganzes Gepäck, worunter bei einer solchen Retraite manche nicht eigentliche Campagne-Effecten sein mochten (berechne dabei die sämmtliche Armatur auf den ganzen Etat der uns noch zugebachten, sowie der wiederentlassenen Gelieferten, der den Regimentern damals zur Last war und noch jetzt ist), auf einer ungeheuern Menge von Kriegerfuhrern mit uns geschleppt hatten und diese jenseits der Elbe zurückgesandt werden mußten, so hatte man die an sich sehr erleichternde Idee gefaßt, bis auf die unentbehrlichsten Sachen, welche die Regimenter auf wenigen Wagen bei sich behielten, alle Bagage in Lüneburg auf der Ilmenau zu embarquiren, welchen Fluß sie hinab und dann die Elbe bis Lauenburg wieder hinauf gehen sollten. Zu spät nun erinnerte man sich, daß durch die Evacuirung von Harburg und Winsen man auch Hoopte, als den Punkt wo die Ilmenau in die Elbe fällt, den Franzosen offen gelassen hätte, und daß es mithin von ihrer Willkür abhängt, uns eben so leicht equipirt zu machen, wie sie es selbst gewöhnlich vor dem Einmarsche in ein fremdes Land find. — Man hatte diesen Punkt gegen Roel Girard zur Sprache gebracht. Ich weiß nicht, ob sur sa tête —, indessen er hatte doch versichert, daß die Bagage nicht würde angehalten werden. Zu mehrerer Gewißheit hatte man von ihm eine Art von Ordre oder Vorschreiben an den commandirenden Officier, General Frère, in Harburg gewünscht, welches er denn auch ohne Schwierigkeit, wiewohl ziemlich mager abgefaßt — j'invite tous les commandans des troupes françaises à laisser passer librement — accordirte, und mit welchem unser Hauptmann Wurmb

sofort nach Hoopte commandirt wurde. Dieser hat inzwischen keinen der Franzosen gesehn, die, wahrscheinlich wegen der Schwäche des harburgschen, sowie aller ihrer Detaschements, nicht auf die Besatzung von Hoopte hatten denken können. — Noel Girard hatte bei dieser Gelegenheit, als Beweis ihrer großmüthigen Willfährigkeit, 100 Commandirte von dem Lüneburger Detaschement angeboten — pour faciliter le transport des effets des troupes hanovriennes. Ich weiß nicht, ob mehr Ironie oder Wunsch uns auf das Schnelligste hinter die Elbe zu transportiren bei diesem Anerbieten zum Grunde gelegen haben mag. Die Mehrsten von uns fühlten bloß die erstere, wiewohl ich geneigt bin eher an das letztere Motiv zu glauben. — Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Offerte nicht angenommen wurde. *)

So waren wir also doch pélo-mêle mit den Franzosen, welches noch verhindert sein würde, wenn die Ankunft zweier Escadetten von Celle nur eine viertel Stunde früher Statt gefunden hätte. Zufolge der Ende'schen Negociationen hatte der General Montrichard nämlich eine Ordre abgesandt, daß das de Longe'sche Bataillon nicht vor unserm Abmarsch in Lüneburg einrücken, sondern halten und, im Falle es bereits einmarschirt wäre, wieder zurückgehen sollte. Von diesem Befehl brachten zwei Escadetten zugleich die Nachricht an den Feldmarschall (in dessen Abwesenheit Estorf die Depesche öffnete) und an die Franzosen. Eben waren ihre Leute auseinander, und zum exquisit verlangten Mittagessen in ihre Quartiere gegangen. Noel Girard und de Longe hatten nun Estorf gebeten, ob ihnen nicht der Schwierigkeiten des Zusammenberufens wegen und nach dem bereits zurückgelegten Marsche des Tages gestattet wäre, erst am nächsten Morgen zurückzumar-

*) Anmerkung vom 25. Juni. „Nach heute erhaltenen Nachrichten ist dieser nämliche Noel Girard in Arrest gesetzt, um nach Paris gesandt zu werden, weil er auf seinen Tournen sich die schändlichsten Erpressungen zur Schuld kommen lassen. So soll er von den Beamten in Kethem für sich die Summe von 100 Carolins erzwungen, und sich dabei ein Certificat haben ausstellen lassen, daß man sie ihm als freiwilliges Geschenk ausgebrungen hätte.“

schiren, und Estorf hat, vielleicht mit zu vieler Consideration, in dies Begehren gewilligt. Im Ganzen benahmen sie sich äußerst ruhig und anständig. Sie hatten eine Wache in einem alten Wachtgebäude im Hintergrunde der Straße links am Rathhause etablirt, während wir die sogenannte Schloßwache unter der vordern Fronte des Rathhauses besetzt hielten. De Longe hatte Quartier beim Bürgermeister Oldesoy und einen Posten vor seiner Thür. Dieser hatte vernachlässigt einem unserer Officiere die Honneurs zu machen, was sonst durchgängig und mit vielem militärischen Ernst von ihnen geschah, und sich dadurch sogleich einen sehr nachdrücklichen Verweis zugezogen. — Nachmittags kamen einige der Officiere nach dem Schütting, wo es von den Unsrigen wimmelte. Die Kerls sossen Rum wie Wasser, benahmen sich indessen, einen an sich gemeinen Ton abgerechnet, da vom Capitain abwärts die Officiere in den Halbbrigaden größtentheils aus alten Unterofficieren der Linien-Truppen bestehen, mit gehöriger Achtung. Sie beschwerten sich über die Mühseligkeiten ihrer Lage; — während alle Ehre und Bereicherung den Generals verbliebe, bestrafte man bei ihnen im Kleinen, was jene sich doch bis zum Exceß im Großen erlaubten. — Ich übersetzte ihnen das deutsche Sprichwort: „Die kleinen Diebe hängt man“ zc., über dessen Wahrheit sie völlig einverstanden waren. Von Bonaparte sprachen sie mehr mit dem Respecte der Nothwendigkeit, als mit eigentlicher Zuneigung. Diese war decidirt für Moreau, von welchem sie behaupteten, daß Bonaparte ihn mehr fürchte wie alle Armeen. — Ein charakteristischer Zug war ihre kleinliche Aufmerksamkeit und Bewunderung für die Eleganz unserer Uniformen und unsers Costüms. Die ihrigen waren wenigstens heil — sie kamen aus Holland — und besonders dienstmäßig sehr egal.

Ein wichtiges Factum, welches ich von einem der Patrons herausbrachte, war folgendes. Ihr Detaschement war ein ganzes Bataillon, und zählte nicht volle 300 Mann, nach des Oberstlieutenants ehrlichem, früherem Geständnisse. Eine Halbbrigade — die nach dem Etat 3000 Mann ausmachen sollte, sowie eine aus vier Halbbrigaden bestehende

Division immer dem Namen nach für 12,000 Mann paßirt — konnte also, nach jenem wirklichen Bestande, da nach der unbefangenen Aeußerung des Officiers die dritten Bataillons von jeder Halbbrigade als Depot-Bataillons zurückgelassen, nur zu praeter propter 600 Mann, mithin eine Division zu 2400, anstatt resp. 3000 und 12,000 Mann, angenommen werden. Nach diesen Elementen sollte man also die eigentliche Stärke des Feindes berechnet haben, da dann der Calcül mit dem Resultate, welches jetzt weltkundig ist, übereinstimmend gewesen sein würde. Nach diesem ist es ausgemacht, daß die ganze ursprüngliche Macht unter Mortiers Befehl inclusive der im Osabrück'schen zurückgelassenen Besatzung nur etwa 17,000 — !!! — Mann ausmacht. — Ich werde Gelegenheit haben, auf die Anwendung dieser Wahrheit ausführlicher zurückzukommen.

Es bleibt mir noch übrig, etwas über das Verhältniß und die Stimmung unserer Soldaten zu den französischen anzuführen. Der Eindruck, welchen die Letzteren im Allgemeinen auf sie hervorbrachte, war der Art, daß in gewisser Rücksicht es mir, vorzüglich für diejenigen, die sie nicht aus dem Kriege her kennen konnten, lieb war, einen anschaulichen Eindruck von ihren Feinden erhalten zu haben. Das ganze de Longe'sche Bataillon bestand aus unglaublich kleinen Leuten, beträchtlich kleiner wie die preußischen Füßler-Bataillone, die ich gesehen habe. Ein guter Theil waren junge Conscripte. — So war der Eindruck grade das Gegentheil vom Imposanten. — Ohne Hehl gestehe ich inzwischen, daß, ohne diese Impression auf den Geist der Leute durch die Bemerkung zu schwächen, die aufmerksameren Beobachter unter uns nicht leugnen konnten, daß die Mehrheit ein robuster und abgehärteter Schlag von Menschen war. Es ist wahrlich unglaublich, mit welcher Schnelligkeit und mit wie wenigen Worten die Franzosen zu marschiren im Stande sind. Dies nämliche Bataillon, welches vormals die italienischen Campagnen mitgemacht hatte und darauf in Straßburg gewesen war, war nun in einem geringen Zeitraum von da nach Blißingen und nun wieder hierher marschirt. — Dabei trugen sie zum Theil nicht leichte

Lornstier. — Ein großer Vortheil für die französische Infanterie ist ihre Entledigung aller schweren Bagage, sowie der Regiments-Artillerie. Nach ihrem neueren, sehr richtigem Systeme haben die Bataillons durchaus keine Piecen, deren Effect verhältnißmäßig unbedeutend, und deren Beschwerlichkeit für Marsch- und Gefechtsbewegungen unendlich ist. — Weit zweckmäßiger ist dagegen ihre Artillerie in Divisionen, Batterien und kleinere Unterabtheilungen abgetheilt. — Doch ich will keine taktische Untersuchung schreiben.

Geringschätzung und Indignation darüber, daß man ohne Widerstand solchen Gegnern weichen müsse, war die allgemeine Stimmung bei unsern Soldaten. Obwohl wir die gemessensten Befehle gegeben hatten, daß sie sich auf keine Art und Weise mit den Franzosen einlassen sollten, so erfuhren wir, jedoch erst auf dem Marsche des folgenden Tages, daß diese letzteren bei ein Paar Privatrencontres von einigen unserer Leute Prügel bekommen hatten. Von dem einen Facto habe ich erst vor wenigen Tagen durch einen Grenadier-Corporal, den ich aus ernsthaften Vorfällen des vorigen Krieges als einen der bravsten und zuverlässigsten Kerls unter der Sonne kenne, und von dem es hieß, daß er gegenwärtig gewesen, ohngefähr mit folgenden Worten Aufschluß erhalten:

„Ich kam darauf zu, wie Boffe (ein derber Kehl von unserer 6. Compagnie) 2 Franzosen verarbeitete. Ich sah wohl ein, Herr Major, daß ich als Corporal hätte steuern müssen; indessen die Kerls hatten auf die Nothbröcke gestickt, und deswegen wandte ich mich fort und that, als ob ich Nichts sehe. Boffe hat sie tüchtig abgeprügelt, und sie haben sich Nichts merken lassen.“

Du magst urtheilen, ob dem Corporal oder Boffen Verweise ertheilt sind. —

Ein anderer Vorfall ist der gewesen, daß ein Paar Franzosen sich einfallen lassen, die Galanten bei einigen Lüneburger Schönen spielen zu wollen. Die Mädchen laufen aus Furcht davon, und die Franzosen wollen ihnen nachsehen. — Einige unserer Soldaten kommen darauf zu, und nun wird diesen Liebhabern auf eine sehr handgreifliche Weise der Riegel

genommen. Doch es ist Zeit, diese sehr lange Episode zu schließen. Abends nach der Retraite waren die Franzosen, die sonst genug herumschwärmten, wie weggeblasen, und am folgenden Morgen, mit dem Schläge 6, marschirten sie nach Melbeck zurück, grade wie wir das Regiment formirten, um nach der Elbe abzugehen.

Es würde vielleicht noch übrig sein, im Allgemeinen über die bei dem obigen, vielleicht einzigen Vorfall adoptirten Maßregeln zu raisonniren. — Da alles sich — wie in den meisten Fällen — auf ein decidirtes Ja oder Nein reducirt, in welchem verschiedenen Sinne die Modificationen nachher berechnet werden müssen, so glaube ich, Dir hinlängliche Blicke in die Lage der Dinge und vorzüglich der Hauptcharaktere dargeboten zu haben, nach welchem Du die Proceduren, so wenig sie mit meinem Sinn übereinstimmen, für die einzigen unter den Umständen rathsamem annehmen wirst. Sollte dies nicht der Fall sein, so bin ich bereit, durch nähere, aber hier zu weit führende Aufschlüsse, den Beweis zu führen. Mit welchen Empfindungen ich mich übrigens in solchen Verhandlungen zum zufälligen Werkzeuge bestimmt sah, lasse ich Dich beurtheilen. Leider konnte ich aber, wie bei tausend wichtigeren Folgen der verfluchten Maßregeln, die jenseits und in so mancher Beziehung noch diesseits der Elbe genommen sind, nur mich an die Wahrheit erinnern: Qui vult finem, vult media.

Den 10. Junius gingen wir gegen die Elbe ab, welche wir bei Lauenburg in Schiffen passirten. Bei unserm, im still military parade vor sich gehenden Ausmarsch aus Lüneburg gewann ich unsere dortigen Landleute wahrlich lieb. In den gebrängtesten Haufen der Zuschauer manifestirten sich auf das Deutlichste die Empfindungen des Schmerzes, der Theilnahme, der Achtung. Diese Wahrnehmung war um so wohlthätiger, da, wie Du weißt, die Lüneburger von je her nicht in dem besten Rufe der Stimmung, wenigstens nicht für die Truppen, gestanden haben.

Am nämlichen Tage erhielt unser Regiment das Quartier in Lüttau, einem nur eine gute halbe Stunde von Gül-

300 entlegenen Dörfe. Die Häuser mußten zu 30, zu 40 Mann belegt werden. In der Lage blieb das Regiment, so wie die übrigen mehrere Tage*), und Du magst Dir manche Folgen für Subsistenz und Ordnung, bei dem unerhört detestabelsten Wetter, welches uns Wochen lang, als ob Natur und Menschen gegen uns verschworen wären, verfolgt hat, denken. — Erst durch die Hamburger Zeitung erfuhren wir das volle Maß des Unheils, welches durch die von Jedem, der nur noch einen Funken von Gefühl, sowie den geringsten Ueberrest von gesundem Verstande bewahrt hat, ewig verdamnte Sülzinger Convention**) über das Land und über die Truppen gebracht ist. — Von nun an bis hauptsächlich zum 20. stellte sich Desertion nach allen vorgängigen Symptomen der muthwilligen Desorganisation — so möchte ich's bei dem vortrefflichen allgemeinen Geiste der Truppen nennen — bei den Regimentern ein. Lange hofften wir, das unfrige sollte dennoch intact bleiben; aber tausend Ursachen stürmten unaufhaltsam ein. Die vornehmlichsten waren der natürliche Glaube, daß man doch einmal Alles verloren geben wolle; Briefe von Verwandten und Freunden aus dem Lande, in diesem Sinne geschrieben, Communication mit Boten ebendaher (welche man, als eine wahre Pest, zu verhindern erst späterhin die nothwendigen strengsten Maßregeln genommen hat), durch diese verbreitete Meinung von einer beabsichtigten Einschiffung nach England, nach Westindien; absichtlich verbreitete Nachrichten von guter Behandlung, von Einladung zur sichern Rückkehr nach der Heimath abseiten der Franzosen, die aus den

*) Am 13. hatte der Prinz von Schwarzburg, Oberst und Chef des 8. Infanterie-Regiments, das Commando der Brigade übernommen. Am 14. wurden 2 Compagnien nach Lanenburg commandirt und 3 Compagnien nach Juliusburg verlegt.

(Aus dem Tagebuche des Majors v. D.)

**) „Wie der General Schulte sie in Gegenwart mehrerer Officiere zuerst liefert, und am Ende der ersten Seite nur die zwei Signaturen unsererseits findet, schlägt er das Blatt rasch um mit den Worten: „Wo ist der dritte Hundstott?“ — Diese Anekdote ist allgemein bekannt. Denk Dir den Eindruck und die möglichen Folgen.“

kleineren Garnisonen sogar den Officiers auf das verführerischste insinuiert sind; Ideen von Selbststrangionirung als Kriegsgefangene, und Unzulänglichkeit der täglichen Portion Brod. Diese sind nur zu $1\frac{1}{2}$ Pfd. gesetzt, anstatt 2 Pfd., welche auf dem Feldfuß gebühren. Freilich wird das halbe Pfund in Gelde vergütet. Aber wir wissen aus Erfahrung, daß selbst in der Garnison der Soldat ohne Zubrod nicht fertig werden kann. Dabei ist ein Mangel an dem einzigen Surrogat der Quantität, an Kartoffeln, wiewohl an allen übrigen Lebensmitteln ein lobenswerth veranalteter Ueberfluß vorhanden ist, der aber im Ganzen dem Soldaten bei seiner mäßigen Gage zu theuer zu stehen kommt. — Der Mann erhält alle 10 Tage 26 Gr.*), und bei der sorgfältigsten Aufmerksamkeit, welche wir auf das Detail der Menagen**) gewandt haben, und die aller Schwierigkeiten ohnerachtet wenigstens bei uns im Gange sind, kann der Soldat seine tägliche Mittagskost im Durchschnitte nicht unter 1 Gr.***) täglich stehen. Rechne nun, was für die übrigen Bedürfnisse, Branntwein, Tabak, Frühstück und Abendbrod und Reinlichkeit übrig ist. Du weißt, die Nation muß leider! essen, und viel essen, um bei gutem Muthe zu bleiben. Mißmuth, wahre und falsche niederschlagende Gerüchte aller Art, Mangel an Beschäftigung bei der schlechten Witterung, unablässiges Denken und Reden über unsere Lage — das Alles mußte wirken, und so riß das Uebel der Desertion endlich und plötzlich etwa um den 20. auch bei unserm Regimente ein. — Wir nahmen sofort eine decidirte Maßregel, versammelten das ganze Regiment unter dem Gewehre, und unser Commandeur haranguirte es compagnienweise in dem zweckmäßigsten Tone der gesunden Vernunft und des wahren Ehrgefühls, verbunden mit dem nachdrücklichsten Ernst der Strenge und Einprägung des

*) Der Thaler bestand aus 36 Mariengroschen; dieser kam also 8 Pfennigen gleich. A. d. S.

**) Gemeinschaftliche Speiseanstalten der Mannschafft. A. d. S.

***) Zu 24 auf dem Thaler; diese Berechnungsweise geht im Volke heute noch neben der der Groschen zu 30 auf den Thaler her.

A. d. S.

ganzen Sinnes der Kriegsartikel. Alten und ich unterstützten bei unserm resp. Bataillons die Argumente nach bestem Vermögen, und so haben wir seitdem glücklicherweise keinen weiteren Verlust gehabt, der sich überhaupt bei unserm Regimente nur auf 20 Mann, im Ganzen*) in der Armee aber an die 500 beläuft. Doch sind jetzt mehrere Maßregeln**) mit Effect gegen die Desertion genommen, und der brave Sinn des größern und bessern Theils der Leute figirt sich auf den ehrenvollen Gedanken, den Kelch bis auf die Hefen zu leeren, oder den Moment der Rache abzuwarten.“

Skizow, den 29. Junius, Morgens.

„Ein entscheidender Moment scheint wenigstens abermals heranzunahen. Bereits seit einigen Tagen wußten wir, daß unser König, dessen Sinn gewiß immer der richtige gewesen, die Convention nicht ratificirt habe. Directe aus England haben wir die Nachricht nicht, da, soviel ich bis auf diesen Moment weiß, zu unserm größten Nachtheil alle Communication mit England dahin ist, und wenigstens ausgemacht mehrere Tage lang die Dänen das Landen der Felleisen von 3 englischen Paketböten in Tönningen nicht gestattet haben. — Ueberhaupt ist unsere Verlegenheit über diese Nachbarn rechter Hand hin und wieder lebhaft gewesen, da sich über den Zweck ihrer Armirung, zum Theil sehr in unserer Nähe, die entgegengesetztesten Nachrichten verbreitet haben. Mein Glaube ist jedoch, daß sie keine unehrlichen Absichten gegen uns haben, und daß ihre Maßregeln lediglich auf einer gesunden Politik beruhen, von welcher wir abermals die wichtigsten Vortheile ziehen könnten, wenn —

Doch, ich gehe zu einer entscheidendern Richtung über, — zu unserer Fronte, wo die si und die mais nicht lange vor-

*) Am 22. machte der Major v. D. persönlich Meldung davon beim Feldmarschall und zugleich Vorstellungen wegen der Brodportionen. (Aus dessen Tagebuch.)

**) Dazu gehörte auch das Verbot alles Schreibens und Redens über die gegenwärtigen Umstände. Der Major v. D. bemerkt hierzu: „Wie wenig kennt man den Geist des Soldaten!“

(Aus dessen Tagebuch.)

halten. Mortier concentrirt seine ganze Macht bei Lüneburg, und gestern ist wahrscheinlich ein starkes Avantcorps auf dem gegenseitigen Elbufer vorgerückt, so daß man einige ihrer Colonnen, auf- und abwärts marschirend, von unserm Posten deutlich observirt hat. Sie haben bei mehreren partiellen Unterredungen mit den Unsrigen auf der Elbe — da die Schifffahrt noch ihren Gang geht, und sogar einige Franzosen schwimmend an unsere Posten zum Vergnügen herübergekommen sind — ohne Gehl declarirt, sie würden die Passage, und zwar in den nächsten Tagen, versuchen, es möge kosten, was es wolle. — Ich zweifle an diesem Vorhaben keinesweges. — Zweimal ist abermals Bod vom Feldmarschall gestern Nachmittag hinübergesandt. — Wir besorgten eine anderweite Convention; nach den Symptomen einiger Maßregeln in der verwichenen Nacht scheint mir's jedoch, daß wir schlagen werden, da keine Wahl bleibt. — Dies ist auch der allgemeine Sinn, und bei der Güte unserer Position in natürlich militärischer Hinsicht (vorausgesetzt, daß die Franzosen das mecklenburgische und hamburgische*) Territorium respectiren, was aber zweifelhaft sein dürfte) würde hoffentlich der Uebergang ihnen theuer zu stehen kommen. Indessen noch jetzt fürchte ich mehr den innern als den äußern Widersacher — nicht was die Truppen an sich und ihren nach allen Parahsungen dennoch erhaltenen Geist, sondern was Anstalten aller Art, und zwar entschlossene und schnelle, die einzigen, die uns helfen und vielleicht — retten können, anbetrifft. Das Detail würde mich zu weit führen. — Du kennst die Charaktere, die wir behalten, und die Hülfsmittel, die wir verloren, die wir freiwillig aus den Händen gegeben haben! — Daß man dies nie vergesse. — Das Schicksal entscheide auch, wie es

*) „So eben höre ich, daß die Franzosen ihre — d. h. unsere! — Pontons dem Zollenspieker gegenüber aufgefahren haben, und daß sie dort, mithin über hamburgisches Territorium, den Uebergang intendiren. — Wir haben uns auf das strengste an unsere eigene Gränze bislang gebunden. — Das Beste ist, Hammerstein commandirt auf dem Füllgel.“

wolle. — Durch eine veränderte und erweiternde*) Dislocation, in deren Folge wir hier sind**), stehen einige Regimenter bis in der Gegend von Mölln und Hamfelde, ja noch weiter gegen Raseburg zurück. Diese scheinig herbeizuziehen, ist also unmöglich. Zwar ist die ganze Cavallerie à portées und campirt seit unserer Hiertunft in verschiedenen Abtheilungen, deren Stärke, die ersten 5 Cavallerie-Regimenter incl. der Garde du Corps, bei Lauenburg — mit Recht wie ein corps d'élite, — steht. Aber Infanterie bei der Hand zu haben, wäre noch wesentlicher, und beschworen wäre es gut, daß auch die im Lager stünde. Aber Mobilität! — Zum Transport können wir nur auf die verhältnismäßig geringe Anzahl hiesiger Fuhrn rechnen. — Endlich, das Gewehr tragen wir selbst; mögen wir alle Impedimente verlieren, wenn uns nur der ungehinderte Gebrauch dieses ersten Werkzeuges unter einem freien Himmel übrig bleibt!

Nur noch eine Anekdote. Bald nach unserer Hiertunft war eines Tages in die sämtlichen Officiers der Cavallerie im Lager bei Lauenburg der Geist gefahren, unserer heillosen Lage durch einen coup d'escal ein Ende zu machen. Nicht ohne Grund die damalige Schwäche und Zerstückelung der Franzosen im jenseitigen Lande erwägend, entwerfen sie den Plan, sofort mit der ganzen Cavallerie über die Elbe zu gehen, Alles zurückzulassen und nur Hafer für die Pferde und nothdürftiges Brod für die Menschen hinten auf zu nehmen, und so unaufhaltsam bis an die Weser (ihrer Berechnung nach hofften sie in drittehalb Tagen bei Hoya zu sein) vorzurücken, von wo aus dann den Umständen nach rechts und links das Land sollte reingelehrt werden. — Sie wollten den Beitritt der Infanterie auffordern, dessen sie sicher sein konn-

*) „für die Bequemlichkeit der Truppen und die Erleichterung des Landes sehr zweckmäßig, aber jetzt —“

**) Am 24. rückte der Stab nach Gillyow um.

(Aus dem Tagebuche des Majors v. D.)

ten. — In der Nacht deputiren sie Victor Alten*) zum General Hammerstein, welcher sein Quartier mehrere Stunden entfernt hatte, um diesen für die Billigung und Ausführung ihres Plans zu gewinnen. — Der alte Veteran tadelt die Art von Conspiration, die in dem Projecte herrscht, wiewohl er es heimlich wahrscheinlich gebilligt und sich gefreut hat, daß man sich an ihn gewandt. — Doch verspricht er diesen wichtigen Antrag dem Feldmarschall zu melden, und macht sich sofort auf den Weg. — Nachmittags kommt der Feldmarschall ins Lager, haranguirt die sämmtlichen Herren, und der Plan — gegen dessen Reise in der That manche triftige Gründe vorhanden waren — wird beseitigt. Jetzt, da die Convention ausgemacht Null ist, — wie wünschenswerth wäre jenes Zu-vorkommen des Feindes gewesen!

Meine Absicht war, im Allgemeinen noch Manches über unsere innere Lage, vorzüglich in Hinsicht auf die Regierungen des Landes, sowie über die äußere zu sagen. Doch die letztere siehst Du besser ein, und — was die erstere betrifft: *de mortuis nil*. Die Promenade über Magdeburg und Havelberg — doch nichts, nichts von dem Nichts, nur ein treffendes Wort, was der General Mortier dem Major Ende gesagt hat: „En France, où nous avons une république, un seul gouverne, et tout va bien. Ici, où Vous avez une monarchie, je vois que tout le monde se mêle de gouverner sans que les affaires en aillent mieux.“ Welch ein reichhaltiger Text!

Und hiemit schliesse ich das Volumen über die öffentlichen Angelegenheiten.“

*) Bruder des Grafen Carl Alten, damals Oberstlieutenant beim 4. Cavallerie-Regiment, organisirte dann das erste und zweite Husaren-Regiment der Legion, commandirte seit 1810 eine Brigade Cavallerie in der Halbinsel, namentlich bei Salamanca, El Bodon und Vittoria, und war schließlich hannoverscher General und Chef des 2. Husaren-Regiments. A. b. S.

Hier ist der Ort, die Eingangsgedachte Erzählung des Kriegsraths von Dampsta, unter Einschaltung einiger, die Sachlage in helleres Licht stellender Briefe, folgen zu lassen. — Sein eigenes Verhältniß zu diesen Dingen bedarf einiger Erläuterung. Obgleich nur mit den Eingangserwähnten Aufträgen in Berlin, genoß er doch das Vertrauen der Minister, sowohl in Hannover als in London, und das des Königs in dem Grade, daß er auch die sonstigen politischen Geschäfte wesentlich in der Hand hatte. Neben den officiellen Berichtserstattungen unterbielt er fortwährenden Briefwechsel mit dem Geh. Cabinetrath Rudloff und andererseits mit dem Gesandten Grafen Münster in Petersburg. Daß man auch im Lande die Erlangung der von Preußen zu hoffenden Hülfe vorzüglich von seiner Thätigkeit erwartete, zeigen die obigen Briefe an verschiedenen Stellen. Theils selbständig, theils zur Unterstützung des an ihn gewiesenen Majors von der Decken hatte er mit allen Mitteln und auf verschiedenen Wegen dahin gewirkt, jedoch immer vergeblich. Als nun die französischen Truppen gegen die Landesgränze sich in Bewegung gesetzt hatten, war ihm noch ein letzter Courier zugesendet, um Preußen zum Einschreiten zu vermögen.

Mit diesen Verhältnissen bekannt, hatte denn auch, wie ein früherer Brief schon angegeben hat, der Feldmarschall Wallmoden, noch ehe er die Elbe überschritt, mit folgendem halbanonymen Schreiben sich an ihn gewendet:

Lüneburg, 8. Juni 1803.

„Gw. Hochwohlgeboren wenige Worte zu schreiben, bin ich durch das Unerwartete, Unglaubliche und Schreckliche unserer Lage berechtigt. Wenn unsere Unterdrückung und Zernichtung System ist, so kann ich nichts als schweigen. Es ist mir aber an zwei Sachen unendlich viel gelegen: 1) daß Sie unsere Lage, unsere Motiven, (welche gewiß so äußerst entstellt und mißverstanden werden) recht einsehen; 2) daß Sie doch auch die Gefahr für Andere recht beurtheilen, wenn man nicht einmal durch einige Bestimmungen für unsere wenigstens an ih

eintreten sollende Sicherheit sorget. Beides kann Keiner in seinem ganzen Umfange so ganz genau kennen, als der Ueberbringer. Ich empfehle mich und die Sache.

Bestens

W.“

Dieser Ueberbringer war sein Adjutant, Rittmeister von Winde, der sich, in Berlin angekommen, mit nachstehendem Zettel anmeldete:

„Mein theurer Freund!

In voriger Nacht langte ich hier an unter der Firma des Herrn Müller aus Cassel, und von Ränenburg kommend. Beikommende Briefe werden Dich von dem Zweck meiner Reise unterrichten. Es ist mit uns so weit gekommen, daß kein Officier die Armee ohne Bewilligung des fränkischen Heerführers verlassen darf. Hierin liegt der Grund, warum ich hier meinen ehrlichen Namen und ehrenvollen Stand verleugnen muß.

Der Deinige

Am 11. Juni 1803.

E. Winde.“

Allein der Rittmeister v. Winde hatte mit der nieder-
schlagenden Nachricht, daß die erneuten Versuche in der Haupt-
sache fruchtlos geblieben, in das Hauptquartier zurückkehren
müssen, und ertheilte von da, am 17. Juni, auf Befehl des
Feldmarschalls officielle Auskunft über die Lage der Dinge im
Lauenburgischen, woran folgender Antrag geknüpft wurde: —

„Bei allen diesen Umständen ist es der lebhafteste Wunsch
Sr. Excellenz, daß Ew. Hochwohlgeboren dorten die für Ruß-
land und Preußen immer mehr drohende Gefahr dringend
ans Herz legen, und die unabsehbaren Folgen schildern möch-
ten, welche es unfehlbar haben würde, wenn die Franzosen
sich am diesseitigen Ufer der Elbe festsetzen, aus Raseburg
einen Waffenplatz machen und somit Herren der Ost- und
Nordsee werden.“

Beigelegt war ein außerdienstliches Schreiben des Inhalts:

„Ich bin glücklich wiederum hier angekommen und fand
Alles diesseits etablirt.“

Der *F. M.* hat mir's aufgetragen, Dir officiell zu schreiben. Richte daher gütigst Deine Antworten so ein, daß ich sie vorzeigen kann, und schreib mir Alles, was unter uns bleiben soll, besonders. Ich werde es ebenso machen. Denke Dir's, am 7. dieses war eine englische Fregatte auf der Elbe, an den *F. M.* angewiesen, um unsere Einschiffung zu bewerkstelligen. Sie brachte auch einen Brief von Benthe*) mit. Himmel, hätte man die verdammte Convention nicht unterschrieben! wir wären jetzt vielleicht in England und auf ewig geborgen. Es herrscht eine gewaltige Unzufriedenheit bei den Truppen mit der Convention, und es hätten sich beinahe unangenehme Ereignisse zugetragen. Jetzt ist aber doch Alles wieder ruhig."

Als nun die Ratification der Sulinger Convention verweigert war, und damit das letzte Anwerter gegen das hinter der Elbe vermeintlich geborgene und wenngleich halb entwaffnete, doch muthig gebliebene Häuflein sich zusammenzog, da richteten alle Blicke von Neuem sich nach Berlin, als von wo einzig die Rettung noch kommen könnte.

Der Feldmarschall schrieb nochmals persönlich am 28. Juni aus Lauenburg, und sagte unter Anderem:

„Alle übereintreffenden Nachrichten kündigten uns den Marsch der ganzen französischen Armee nach Lüneburg an, und seit gestern wissen wir nun zuverlässig, daß heute Abend dort Alles versammelt sein wird. Ich überlasse es Ew. Hochwohlgeboren, zu beurtheilen, was eine solche Nichterfüllung einer Convention in diesem Augenblick sagt. Der Vorwand soll sein, daß der König die Convention nicht ratificirt hat; wir wissen hier wenig von öffentlichen Nachrichten, allein es scheint, daß das französische Gouvernement die Ratification des Königs, als König, zur Bedingung gemacht hat; ich überlasse Ew. Hochwohlgeboren die hierüber zu machenden Betrachtungen. Herrn v. Doct habe ich sofort an den Herrn

*) Der bei der Person des Königs in London bis 1804 fungirende Minister,

General Mortier geschickt, vielleicht wird er mir mehrere Aufklärung verschaffen.

Der Satz, daß es auf unsere Vertilgung abgesehen ist, wird durch alle Aeußerungen von Hannover, Celle &c. &c. so auffallend gewiß bewiesen, daß ich keinen Augenblick daran zweifeln kann.

Ob und was zu thun ist*), und ob durchaus der Verlust der Elbe &c. &c. so ganz gleichgültig für Andere ist, darüber wird die Zeit mehr aufklären. Ich für meine Person kann mich nicht weiter äußern, als alles Weitere Ew. Hochwohlgeboren überlassen.“

Schon vorher hatte im Auftrage des Feldmarschalls der Oberst v. Löw in ähnlichem Sinne geschrieben und auf Preußen hingedeutet, so wie der Oberflieutenant v. Bod.

In dieselbe Zeit fällt auch ein Zuruf Scharnhorst's, der in gespannter und sorgenvoller Aufmerksamkeit auf sein Geburtsland und auf die Genossen seines ersten Waffenruhms dem langjährigen Freunde eine Dislocation der französischen Truppen im Hannoverschen übersendet, mit der untergesetzten Bemerkung:

„Man hofft aber in diesem Entwurf noch Veränderungen machen zu können.“

„Uebrigens lege ich hier die Geschichte des Ausfalls von Menin bei, der zeigt, was man kann, wenn man nur will.“

Werkwürdig ist noch, wegen der daraus ersichtlichen eigenthümlichen Beschränkung der damaligen geheimen Verbindungen, selbst mit Mortier, der folgende, aus Hannover eingegangene Brief, anscheinend von der Handschrift des Geh. Kanzlei-Secretairs Arenhold, — der doch Mitglied des Landes-Deputations-Collegii war, — aber vom Minister von der Decken unterschrieben:

Hannover, am 27. Juni 1808.

„Ew. Hochwohlgeboren

ist es bekannt, daß ich bei der bevorgestandenen und nachher wirklich erfolgten Occupation der hiesigen Lande durch die

*) d. h. in Berlin.

französischen Truppen gänzlich außer Function getreten bin und daher jetzt lediglich als Privatmann und ohne alle officiellen Verhältnisse mich hier befinde. Aus diesem Grunde bin ich ohne Kenntniß der neueren Verhandlungen, welche das hiesige Interesse und dessen Wahrnehmung bei dem Berliner Hofe anbetreffen. Selbst dasjenige, was mich zu dem gegenwärtigen Schreiben veranlaßt, ist nur durch Mittheilungen, die nicht officiell sein können, zu meiner Kenntniß gelangt. Ew. Hochwohlgeboren ersehen diese Veranlassung aus dem anliegenden précis, welches ich Ihnen vertraulich, aber mit der dringendsten Bitte um die allerunverbrüchlichste Verschwiegenheit, mittheile. Durch den in dem précis enthaltenen Vorgang sehen die hiesigen Stände sich bewogen, sofort zwei Deputirte in den Personen des Landschafts-Directors v. Lenthe und des General-Majors v. Wangenheim zu unsern Truppen und dem Feldmarschall Grafen v. Wallmoden in das Rauenburgische abzuordnen, um ihn zu solchen Maßregeln zu vermögen, durch die das ohnehin schon höchst unglückliche Land vor noch größerem Unglück und Druck bewahrt werde. Außer diesem aber scheint es mir nun unbedingt nothwendig zu sein, Ew. Hochwohlgeboren auf das allerschleunigste anheim zu geben, daß bei dem dortigen Hofe und bei dem russischen Hrn. Gesandten die Absendung einer Mission in das Hauptquartier des Generals Mortier zum Zweck der nachdrücklichsten Verwendung für das Schicksal unserer Truppen möge ins Werk gerichtet werden. Die Zeit erlaubt annoch eine solche Verwendung, denn mir ist bekannt, daß der Feldmarschall Graf v. Wallmoden nicht wird übereilt, sondern von dem General Mortier zuvor aufgefordert werden. Auch sind dergleichen Missionen in die Läger commandirender Generale nicht ungewöhnlich, und man darf daher ganz füglich darauf antragen. Sie haben schon ehemals an den franz. General Moreau Statt gehabt, auch ist selbst bei dem Abschluß der Convention von Kloster Zeven in der Person des Grafen von Eynar ein solcher Unterhändler zu einem ähnlichen Zweck abgeordnet gewesen, welches Alles ich hier nur zum Ueberflus und in der beruhigenden Ueberzeugung bemerklich mache, daß es Ihrem

Dienstlofer und Ihrer Liebe zu unserm unglücklichen Vaterlande ohnehin gelingen werde, zu dem obigen Zweck jedes Argument zu benutzen, welches irgend einen erspriesslichen Erfolg verspricht. Daß die alleräußerste Beschleunigung der ganzen Angelegenheit nothwendig sei, versteht sich von selbst. Mit 2c.
Decken.“

Das war in der That ein Auftrag der geheimen Regierung zu Hannover unter dem Mantel eines Privatbriefes.

In einer eigenhändigen Nachschrift sagt der Minister noch:
„Man versichert, alle Ursache zu haben, mit dem ganzen Betragen der hiesigen armen schuldblosen Landes-Einwohner und der bisherigen Autoritäten höchst zufrieden zu sein und solches selbst zu Paris angerühmt zu haben. Und dennoch verfährt man härter mit uns, wie in mehreren, selbst durch Waffen eroberten und feindselig sich betragenden Ländern geschehen ist. Für mein Particulier habe ich mich sonst eines auszeichnenden Vertrauens zu rühmen. Das Land ist bereits auf viele Jahre ruiniert. Um Gottes Willen doch Bestand; und baldigst kräftigste Vermittelung. Das Unglück wird sonst gewiß allgemein.“

Der angelegte mysteriöse précis, entschieden nicht von hannoverscher Geschäftshand und ohne Unterschrift, lautet so:

„Der erste Consul verlangt, daß die hannoversche Armee gefangen nach Frankreich geführt werde. Als Grund dieser Forderung wird angegeben, daß der König die Ratification der Convention von Sulingen verweigert habe, und man daher verhindern müsse, daß es nicht wieder so gehe, als nach der Convention von Kloster Zeven.“

„Der General Mortier hat sich unter dem Siegel der Verschwiegenheit (welche besonders gegen alle französischen Gesandten und Agenten zu beobachten sein würde) geneigt erklärt, sich in Regociationen einzulassen, und hat schon nachgegeben, daß die Officiere auf ihr Ehrenwort, nicht gegen Frankreich zu dienen, entlassen werden, auch ihre Degen, Pferde und Bagage behalten sollten.

Die Gemeinen müßten aber gefangen abgeführt werden. Die Officiere könnten sich auch im Lande aufhalten.“

„So anerkannt brave Truppen brauchten sich nicht zu schlagen, um ihre Reputation zu etabliren; sollten sie sich aber zur Gegenwehr sehen, so würden sie dem Lande das größte Unglück zuziehen, da in Holland eine Armee von 25,000 bereit sei, wovon schon 10,000 in 3 Tagen ins Ösnabrück'sche einrücken würden, und bei Drüffel ein Lager von 40 bis 50,000 Mann siehe, welche im Weigerungsfalle alle sogleich nachrücken würden.“

„General Mortier scheint das Geheimniß besonders darüber zu verlangen, daß er den Antrag zu Negotiationen gemacht habe. Er verlegt sein Hauptquartier nach Lüneburg und reiset am 28. von Hannover dahin ab.“

Dieser procès rührte offenbar von einem Vertrauten Mortiers her, vielleicht von seinem Schwager, dem Elsasser Dürbach, der Präsident der Executiv-Commission war. Ob und was dafür bezahlt sein mag, steht dahin. Inmittelst hatte, der Zeitberechnung nach, schon vor Eingang der letztangeführten Schreiben, in Folge früherer Aufforderungen, des Feldmarschalls, welche nicht vollständig aufbewahrt scheinen, der Kriegsrath von Duxteda seinen Entschluß gefaßt. —

Folgendes ist seine eigene Erzählung:

„Um mich von der Lage der Sachen näher zu unterrichten, und zu untersuchen, was etwa zu thun sein möchte, um wenigstens fürs Erste Zeit zu gewinnen, ging ich selbst zunächst nach Schwerin, wo sich damals ein Theil des hannoverschen Ministerii aufhielt. Von dort sandte man mich an den Feldmarschall Grafen von Wallmoden, der sein Hauptquartier in Gölzow bei seinem Schwiegersohn, dem Grafen Niemannssegge, genommen hatte.

Es war an einem Sonntage, Morgens um 10 Uhr, wie ich in Gölzow ankam*). Bei meiner Ankunft erfuhr ich sogleich, daß Graf Wallmoden sämtliche Generalität mit Ein-

*) Dies war nach Wallmoden's „Schilderung der Lage“, welche übrigens dieser Ankunft nicht erwähnt, der 3. Juli. A. d. S.

schluß des Obristen Prinzen von Schwarzburg, der Chef eines Infanterie-Regimentes war, in einen Kriegsrath versammelt hatte.

Die Frage, die entschieden werden sollte, war: ob man bei einem Angriffe von Seiten der Franzosen, von welchem man bedroht sei, sich vertheidigen, oder ob man aufs neue den Versuch machen wolle, eine Capitulation von dem Feinde zu erlangen.

Obwohl nun von einzelnen Mitgliedern der Adjutantur die Gefahren vorgestellt waren, welchen man sich in einem fast gänzlich wehrlosen Zustande gegen einen Feind, wie die Franzosen wären, ganz unnütz aussetzen würde, ward dennoch im Kriegsrathe einmüthig beschlossen, daß man sich gegen jeden Angriff tapfer vertheidigen müsse.

Gleich nach beendigtem Kriegsrathe verfügte ich mich zu dem Grafen Wallmoden. Er eröffnete mir den im Kriegsrathe gefaßten Entschluß anscheinend mit großer Satisfaction. Ich meinerseits konnte diesem Beschlusse nur meinen vollkommensten Beifall geben, da er mir nicht allein der Ehre der Truppen, sondern auch der National-Ehre am angemessensten zu sein schien.

Man schätzte die französischen Truppen, welche auf dem linken Elb Ufer großentheils zusammengezogen waren, auf etwa 13,000 Mann.

Das hannoversche Armee-Corps war ohngefähr von gleicher Stärke. Es hatte aber außerdem noch den Vortheil, daß es durch den breiten Elb-Ström in seiner Fronte gedeckt war, daß es das hohe rechte Ufer dieses Flusses besetzt hielt, von dem man jede Bewegung des Feindes sehen konnte, und daß in dem Falle, wenn auch die Franzosen den Uebergang über den Fluß forcirt hätten, dann grade auf der Höhe die überlegene und vortreffliche hannoversche Cavallerie ihnen noch hätte sehr verderblich werden können.

Nachmittags kam unerwartet aus Hamburg der englische Vice-Consul Nicolas von Helgoland an. Die Einschiffung der hannoverschen Truppen nach England im äußersten Falle ward weitläufig berathen.

Gegen Abend machte ich noch einen Spaziergang mit dem Feldmarschall Grafen von Wallmoden, auf welchem er mir im engsten Vertrauen eröffnete, daß er erwarte, noch in derselben Nacht von den Franzosen angegriffen zu werden, daß er aber in Folge des Beschlusses des Kriegsraths, dem er selbst seine Zustimmung gegeben habe, entschlossen sei, sich aufs Aeußerste zu vertheidigen.

Abends legte ich mich zwar zur Ruhe; indessen war mein Schlaf nicht sehr fest, da ich immer nach dem Schalle des schweren Geschützes horchte, der den Versuch des Ueberganges über die Elbe ankündigen mußte.

In dieser Erwartung kam der Morgen heran, und Alles war ruhig geblieben, wie auch andere Personen, die mit mehr Besonnenheit den Zustand der Dinge beurtheilten, vorher gesagt hatten.

Am folgenden Morgen trieb mich nun die Neugierde, die Stellung unserer Truppen näher kennen zu lernen, und zugleich meine beiden Brüder zu besuchen, die bei der Armee standen. Der Kriegsrath Graf Kielmansegge gab mir dazu ein Pferd, und er sowohl wie sein Bruder, der damalige Cammerherr, die Beide das dortige Terrain sehr genau kannten, begleiteten mich.

Wir ritten zuerst nach dem rechten Flügel. Auf der Höhe stand ein Theil der Infanterie im Lager. Hier fand ich meinen jüngsten Bruder, der eine Compagnie bei dem 5. Regimente commandirte, und den meine Ankunft sehr überraschte. Da die Sonne auf dieser Ebene sehr stark brannte, so traf ich ihn in der Weste vor seinem Zelte sitzend, vor welchem aber die Leute seiner Compagnie ihm noch ein Schutzbach von Laubwerk gebauet hatten.

Auf dem äußersten rechten Flügel gegen Bergedorf commandirte der Generalmajor von Drechsel, den ich in Eschburg traf.

Allem Ansehen nach ging die Absicht der Franzosen dahin, unsern rechten Flügel, das Hamburger Gebiet nicht respectirend, zu umgehen. Allein das Commando auf diesem Posten war in tapfern und wachsamten Händen, und grade wie

ich dort war, wurden heimliche und versteckte Recognoscirungen in dem Hamburger Gebiete vorgenommen.

Von dort ritten wir nun weiter auf der Höhe das Elb-Ufer hinauf, jedoch in solcher Richtung, daß wir fast von allen Punkten das linke Elb-Ufer übersehen konnten.

In der Gegend des jenseits der Elbe liegenden Dorfes Artlenburg angekommen, fanden wir mehr Bewegung unter den Truppen. Das leichte Dragoner-Regiment Prinz von Wallis, unter dem Commando des Obristen von Einsingen *), stand gesattelt und aufgezügelt im Bivouac. Ein Theil des von meinem ältesten Bruder commandirten Garde-Bataillons war an das Ufer der Elbe ausgerückt und stand neben dem diesseitigen Fährhause auf dem äußersten Vorposten. Am Ufer waren einige Kanonen aufgeführt.

Die Veranlassung zu diesen Anstalten war folgende:

Die Franzosen hatten auf der Elbe etwa 10 oder 11 große Elblähne zusammengebracht, und ließen sie langsam nahe an dem linken Ufer stromabwärts fahren; wodurch sich die Vermuthung noch mehr bestätigte, daß sie die Absicht hätten, einen Uebergang über die Elbe auf ihrem linken Flügel zu versuchen.

Es ward ein Parlamentair hinüberschickt, um sich nach der Veranlassung zu diesen außerordentlichen Anstalten zu erkundigen. Da aber die Antworten darauf ausweichend ausfielen, so ward unsrerseits erklärt: daß man ein ferneres Hinabfahren jener Elblähne nicht gestatten werde, und daß, sofern diese Rähne sich bis über einen gewissen am Ufer bezeichneten Punkt bei Artlenburg stromabwärts bewegen würden, die Schiffe von unserm Geschütz unfehlbar würden in den Grund gehohrt werden.

In dieser Lage fanden wir die Sachen bei unserer An-

*) Dies scheint eine Verwechslung mit dem 9. Regiment leichter Dragoner Knigis zu sein, dessen Chef der Oberst von Einsingen war. Sein Bruder, der General von Einsingen, Chef des 10. Regiments leichter Dragoner Prinz von Wallis, hatte, wie man gesehen, ein größeres Commando. Commandeur war der Oberstlieutenant Polen. A. d. S.

kunft. Da man bis an das Ufer nur durch einen Hohlweg gelangen konnte, so stiegen wir ab, ließen unsere Pferde am Eingange des Hohlwegs zurück, und gingen zu Fuße an das Ufer hinab, wo ich meinen ältesten Bruder traf, der dort das Commando führte *), und in dem Fährhause mit dem französischen General Drouet eine Zusammenkunft gehabt hatte.

In Artlenbutg selbst wimmelte es hinter den Hecken und Zäunen der Bauerhöfe von Franzosen. Die Eiblähne lagen bis an den bezeichneten Punkt hintereinander nahe am jenseitigen Ufer. Sie schienen leer zu sein; nur zuweilen bemerkte man hin und wieder Köpfe neugieriger Franzosen, die über die Berdecke hervorragten, sich aber immer schnell wieder zurückzogen.

Die Franzosen, welche die Entschlossenheit der Unsrigen sahen, und unter diesen Umständen ihre Absicht nicht wohl hätten durchsetzen können, schienen sich nun in der That ruhig verhalten zu wollen.

Wie wir uns nach einer Weile davon noch mehr überzeugt hatten, und von meinem Bruder noch einige militärische Vorkehrungen getroffen waren, ritten wir mit demselben zurück nach dem Dorfe Juliusburg, wo sein Bataillon in Cantonirung stand.

Nachdem wir noch auf einen glücklichen Ausgang der Sachen sehr heiter einige Flaschen Wein ausgeleert hatten,kehrten wir wieder nach Gölzow zurück, wo wir erst Abends eintrafen.

Bald darauf erschienen in dem Hauptquartiere des Grafen von Wallmoden Mitglieder des hannoverschen Adels, die mit Erlaubniß der Franzosen und sicherlich nicht ohne Vorwissen derselben von dem Zwecke ihrer Reise über die Elbe gekommen waren. Dieser Zweck bestand denn nun darin: daß sie den

*) Das Regiment war in der Nacht vom 29.—30. Juni nach Schnadenbeck marschirt, und das 1. Bataillon vom 30. in das Lager von Silsfingen gerückt. Am 5. Juli war dieses auf Vorposten beim Sandkrüge, hart am Elbufer, zur Verstärkung der Position.

(Nach dem Tagebuche des Majors v. D.)

Feldmarschall beschworen, allen unnützen Widerstand aufzugeben und eine neue Capitulation zu versuchen, wobei man von den Franzosen gewiß sehr billige und ehrenvolle Bedingungen für das Militair erlangen würde. Man sprach viel von unnützem Blutvergießen, Sengen und Brennen, schweren Contributionen und dergleichen.

Ich war von dem Grafen Wallmoden mit zu dieser Conferenz gezogen worden, da er selbst und allein über diese wichtige Frage nicht entscheiden wollte. Nach meiner besten Ueberzeugung suchte ich alle Argumente hervor, welche die Pflicht gegen unsern Landesherrn, die Ehre unsers Militärs und die ganze Lage der Sache mir an die Hand gaben*), um die Absicht der sogenannten Deputirten des Landes zu hintertreiben.

Wie ich aber sah, daß meine ganze Beredtsamkeit vergebens war, machte ich den Deputirten im engsten Vertrauen bemerklich: daß Preußen die Besetzung des Lauenburgischen wahrscheinlich sehr ungern sehen würde, und auch noch eine nahe Intervention von Seiten Rußlands zu erwarten stehe.

Diese Eröffnungen machten die Deputirten stutzig; und da ich den Eindruck bemerkte, den dieselben auf sie hervorgebracht hatten, erklärte ich: daß ich sofort eine Staffette an den in Berlin zurückgelassenen Legations-Secretair, Herrn v. Hugo, abfertigen wolle, um mich von dem neuesten Stande der diplomatischen Verhandlungen zu unterrichten.

Nun drangen die Deputirten auf das Lebhafteste in mich, daß ich doch selbst nach Berlin gehen möchte, weil sie überzeugt wären, daß auf diese Weise der Zweck noch vollständiger würde erreicht werden können. Der Graf Wallmoden schloß sich dieser Ansicht an.

Ich gab nach. Bei dem späteren Erfolge habe ich mir über diese Nachgiebigkeit oft Borwürfe gemacht; obwohl ich doch nicht mit Gewißheit behaupten kann, daß es mir allein

*) In demselben Geiste hatte auch ein Schreiben an den Geh. Cabinets-Rath Rudloff vom 12. Mai kräftige Gegenwehr empfohlen.
A. d. S.

würde gelungen sein, die Absichten der Deputirten zu vereiteln, und da mir fürs erste nur Alles darauf ankam, immer mehr Zeit zu gewinnen. Ueber dem hatte Graf Wallmoden mir die Zusicherung gegeben, daß er bis zu meiner Zurückkunft nichts Entscheidendes unternehmen wolle. Ich nahm auf der Stelle Courierpferde, und eilte Tag und Nacht nach Berlin, wo ich am zweiten Tage Morgens bei guter Zeit ankam.

Nachdem ich nur einige Erfrischungen eingenommen hatte, ging ich sofort zu dem damaligen russischen Gesandten, Herrn von Alopäus dem Älteren, der von den besten Gesinnungen befeelt war, und dessen besonderes Vertrauen ich mir erworben hatte.

Ich schilderte ihm unsere ganze Lage, und ersuchte ihn, mich mit der Stimmung und den Absichten sowohl seines eigenen, wie auch des preussischen Hofes bekannt zu machen.

Herr von Alopäus eröffnete mir im Vertrauen, wie die Sachen ständen; bedauerte, von seinem Hofe noch keine Instruktionen erhalten zu haben; glaubte aber, daß der preussische Hof sich wohl bereit finden lassen würde, Schritte zu thun, um wenigstens im Wege der Unterhandlungen die Franzosen von ferneren Unternehmungen abzuhalten, wenn ich deswegen die geeigneten Anträge machen wollte. Er rieth mir zugleich damit um so mehr zu eilen, da er wisse, daß der Minister Graf Haugwitz grade an dem Morgen zum Vortrage bei Sr. Maj. dem Könige von Preußen in Charlottenburg sei, wo der König bereits seinen Sommer-Aufenthalt genommen hatte.

Ich ging sogleich vor das Brandenburger Thor, nahm das erste beste Fuhrwerk, dessen ich habhaft werden konnte, und eilte nach Charlottenburg.

Ich ward unverzüglich bei dem Grafen Haugwitz eingeführt, in dessen Zimmer ich auch zugleich den damaligen Geheimen-Cabinetstrath Beyme und den General von Köckeritz, ersten General-Adjutanten und Vertrauten des Königs, traf.

Meine unerwartete Erscheinung erregte eine lebhaftere Sensation, da man wußte, woher ich kam.

Ich benutzte diese sichtbare Stimmung, um auch diesen drei Herren unsere ganze Lage offen und wahr zu schildern und ihnen die Sache aufs Dringendste ans Herz zu legen. Ich widerlegte die Nichtigkeit des Vorwandes, den der Marschall *) Mortier benutzen wolle, um das hannoversche Militär, der Convention von Sulingen zuwider, auch noch aus seinem letzten Zufluchtsorte zu verdrängen und wahrscheinlich aufzulösen. Ich schilderte, nach den oben bereits angeführten Ansichten, die überwiegenden Vortheile, in welcher unser Armee-Corps sich durch seine Stellung befinde, in dem Falle, daß die Franzosen etwa es sollten unternehmen wollen, den Uebergang über die Elbe zu erzwingen. Ich machte auf die Gefahren aufmerksam, welche es haben würde, wenn es demohngeachtet den Franzosen am Ende gelingen würde, auch das Lauenburgsche und damit die beiden Ufer der Elbe zu besetzen.

Der Geh. Cabinetsrath Beyme, ein geborner Hannoveraner und zufälligerweise mit der Localität der beiden Elb-Ufer genau bekannt, bekräftigte Alles, was ich über die Vortheile unserer Position demonstrirt hatte, und selbst der General von Köckeritz, der sonst sehr vorsichtig war, war der Meinung, daß irgend etwas bei dieser unangenehmen Lage der Sache geschehen müsse.

Nach einer längeren Discussion eröffnete mir endlich der Graf Haugwitz, daß er unverzüglich dem Könige über die ganze Lage der Sache meinen ausführlichen Vortrag machen, und mich sofort von dem Resultate desselben in Kenntniß setzen werde, da ich ihn dringend darauf aufmerksam machte, daß auch nicht ein Augenblick zu verlieren sei.

Voller Erwartung und Ungeduld kehrte ich nach Berlin zurück. Aber schon um 4 Uhr Nachmittags erhielt ich ein Schreiben von dem Grafen von Haugwitz, worin er mir anzeigte, daß Se. Majestät der König von Preußen beschloffen hätten, selbst an den Marschall Mortier zu schreiben, um ihn

*) Für das Jahr 1803 eine unrichtige Bezeichnung. Der später geläufige Titel ist bei der Aufzeichnung in die Feder geflossen. A. d. S.

von ferneren Unternehmungen abzuhalten, unter der Zusicherung, daß er von den hannoverschen Truppen in dem von ihm besetzten Theile der churfürstlichen Lande nicht beunruhigt werden und keinen Angriff zu besorgen haben würde.

Ueberbringer des Schreibens solle der Generalmajor von Krusemark sein, der noch denselben Abend abreisen würde und von dessen Talent man sich den günstigsten Erfolg versprechen dürfe.

Nachdem ich noch dem russischen Gesandten von Allem Kenntniß gegeben, nahm ich sofort wieder Courierpferde und reisete noch denselben Tag, den 6. Juli, Abends 9 Uhr, auf dem rechten Elbufer ab, während der General von Krusemark durch die Altmark auf dem linken Elbufer das Hauptquartier des Marschall Mortier aufsuchte.“

Aus einer andern schriftlichen Aufzeichnung geht hervor, daß zu demselben Zwecke der Cabinetsrath Lombard an den ersten Consul, welchen er bekanntlich in Brüssel getroffen hat *), abgefertigt wurde, um gegen das weitere Andrängen der Franzosen Vorstellungen zu machen, indem man hoffte, daß der General Mortier nun erst neue Befehle wegen seines ferneren Verhaltens abwarten werde.

Aber unterdessen war der Schlag schon gefallen; Tags vorher, am 5. Juli, war die Elbconvention unterzeichnet. Die nachstehenden, freilich von sehr verschiedenem Standpunkt ausgehenden Relationen vom 7., welche jedoch ihre Bestimmung nicht mehr erreichen konnten, hatten davon Kunde geben sollen:

Cantonnement Juliusburg **), den 7. Juli, 1803,
Morgens 8 Uhr.

„Es ist Alles aus! — Und doch könnte in diesem Augenblick vielleicht noch Alles redressirt werden.“

*) In einer Audienz Lombard's sagte Bonaparte: Le général Mortier est entré dans le pays d'Hanovre comme un polisson; mais il fallait le risquer. Les Hanovriens auraient pu chasser ma première armée; mais j'aurais envoyé une seconde plus forte que la première, qui n'aurait pas manqué son but.

***) Hierher war am 6ten Nachmittags das Regiment, in Schnadenbeck zuerst ein Bataillon, dann eine Compagnie postirt lassend

Ich bin in zu großem Tumult von inneren Bewegungen, um eine zusammenhängende Relation zu liefern. — Folgendes als Hauptfachen.

Du kennst die Lage gegen Artlenburg über, wie sie bei Deiner Abreise war. Durch Zusammenbringen der Schiffe von oben und unten bis auf die Zahl von 52 schienen die Franzosen einen Hauptangriff dort vorzuhaben. In der Nacht vom 3. auf den 4. hatten sie durch — doch mehr affectirtes — Lärmen von Pontons, Kanonen, Schanzen, Zimmern, erregten sie bei uns (und selbst bei mir bis dahin Ungläubigen) die Meinung, daß ein Angriff von Artlenburg aus am folgenden Morgen vor sei*). — Unser Regiment und alle übrigen disponiblen Truppen standen bei Tagesanbruch hinter den Höhen und Schluchten diesseits, zu ihrem Empfange und entschlossen bereit. — In dem nämlichen Augenblicke erhielt ich Deine aufrichtenden Zeilen vom 2. Abends aus Gölzow und die Nachricht, daß die drei ersten und für die besten gehaltenen Cavallerie-Regimenter, — Leibgarde, 1., 2. — im Lager bei Lauenburg in offener Revolte**) wären, nicht fechten wollten, und gegen alle Vorstellungen des Feldmarschalls in Person und der dortigen Officiere taub wären. Anfangs erhielt ich diese Hiobspost durch Zufall allein, und ein Officier und ein Mann der reitenden Artillerie, die im Geheimniß waren, gaben mir ihr Ehrenwort es auf der Stelle zu verschweigen, da bei Artlenburg Alles zum Gegentheil im Besten gestimmt war. — Der Morgen brach an und überzeugte uns, daß ganz nahe

zurückgegangen, nachdem das 1. Bataillon dem Feinde den Elbübergangspunkt hatte überliefern müssen.

(Nach dem Tagebuche des Majors v. D.)

*) In diesem Sage und später finden sich fehlerhafte Anacoluthen; aber sie zeichnen eben die innere Zerrissenheit und die fieberhafte Hast des Schreibenden, der sonst seiner Feder wohl mächtig war. Auch ist die Handschrift ungemein flüchtig, fast unleserlich. A. d. H.

**) „Sie hat auf einige andere Regimenter nachtheiligen Eindruck gemacht. Aber bei dem ersten Kanonenschusse gegen den Feind wäre dieses Ungewitter verschwunden.“

kein Uebergang des Feindes sein könnte. — Bald erschien der Feldmarschall auch bei uns, und Ausdruck und Worte bei ihm und den ihn begleitenden ecrasirten*) Cavallerie-Officieren machten es auch dort bald klar, daß diese Revolte entscheidend für Absichten eines General-Compromisses mit dem Feinde sein sollte. — Ich dachte anders, denn mit Güte oder mit Kartätschen, die die reitende Artillerie unaufgefordert zwischen die Hunde hatte schleudern wollen, wäre Alles leicht wieder zur Ruhe gebracht, und unsere Position blieb, wie sie war, das ist, nach dem nachherigen Geständniß der Franzosen selbst, beinahe inattacabel. — Aber die schwächende Impulsion war da — Flehen, Bitten des Obersten Linsingen und seines unvergleichlichen Regiments, das in dem nämlichen Augenblick in Parade-Ordnung den Feldmarschall mit einem Hurrah! empfing und einmüthig erklärte, auf die Aufrührer einhauen zu wollen, schienen mir wenig zu wirken. Der Feind blieb ruhig, und das Parlamentiren ging wieder an. So verstrich der 4., und auch in der folgenden Nacht erwarteten wir vergeblich einen feindlichen Uebergang. — Am 5. war eine Entrevue zwischen dem Feldmarschall und Mortier selbst bestimmt, die Anfangs am Ufer diesseits, endlich aber mitten auf der Elbe angelegt wurde. — Alles dies ging präcipitirt. — Ich stand den Tag mit einem Bataillon auf dem äußersten Posten unten und oben an den Schluchten gegen Artlenburg, und gegen Mittag erschien der Feldmarschall mit Löw, die ich vergeblich bat, unsern durch den unvergleichlichen Eifer aller dortigen Officiere, vorzüglich der Artillerie — Alles unter dem Befehle des braven Obersten Linsing, allmählich durch die einsichtsvoll angelegte Batterie, durch die wir 14 Piecen bereit hatten, um auf den augenblicklichen Befehl die feindlichen Schiffe in Grund zu schießen, — welche ja ganz natürlich die *conditio sine qua non* des Ueberganges waren — in Augenschein zu nehmen. — Der Feldmarschall war im Begriff sich einzuschiffen, wie auf einmal 2 Kanonenschüsse von einer unserer entfernten Batterien,

*) Wahrscheinlich ein gewohnter Ausdruck eines derselben. A. d. S.

die nicht prävenirt sein konnte, uns erst entdecken ließ, daß Mortier und seine ganze Generalität bereits mitten auf der Elbe in einer großen Barke in Erwartung des Feldmarschalls lägen. — Sie hatten vergessen zu appelliren, und sich daher die Kugeln zugezogen, die glücklicher — oder unglücklicher — Weise das Schiff nur frührten, ohne zu treffen. Durch Rufen und Winken that Alles dem weiteren Feuern Einhalt; die andere Batterie hatte schon losfeuern wollen, und sicher wäre die Barke in den Grund geschossen. Der Feldmarschall ruderte mit einer Wache hin, — die Franzosen hatten selbst das Mißverständniß gefühlt, und ihre Artillerie antwortete nicht. — Jetzt waren wir Zuschauer einer Scene, dergleichen nicht wieder eintritt. Es war das schönste Wetter gewesen. Gleichsam als zürnte der Himmel, entstand gleich nach der Ankunft des Feldmarschalls bei Mortier eines der heftigsten Gewitter mit Sturm, so daß das Schiff sich nicht auf der Elbe halten konnte und wir endlich sahen, daß der Feldmarschall mit der französischen Generalität, die ihm die ausgezeichnetsten Honneurs erwies, nach Artlenburg hinüberging. Da war denn — wir in der gespanntesten Erwartung, und bei der uns bekannt gewordenen proportionirten Schwäche und Furcht des Feindes, auf einen Abbruch der Negociationen halb hoffend, — eine zweite Convention zu Stande gebracht, mit der der Feldmarschall Abends, da unsere Retraite-Musik noch stolz der feindlichen entgegenschallte, bei uns zurückkam!

Was wir bis jetzt wissen, ist etwa Folgendes:

Die Feindseligkeiten sind eingestellt. Wir strecken das Gewehr nicht, sondern marschiren an Orte, wo wir sie deponiren und dann die Leute auf 1 Jahr beurlauben, während dessen die Officiere den halben Sold als Pension behalten. Die Cavallerie überläßt die Pferde den Landständen, und diese den Franzosen — mit der Artillerie wird's wahrscheinlich eben so sein. — Gestern Morgen mußte ich meinen Posten unten am Wasser dem General Drouet in Person überliefern. Statt eines Detaschements kam die ganze 27. Halbbrigade, circa 800 Mann mit 2 Kanonen, um ihn zu occupiren. Wie es heißt, sind seit gestern Nachmittag die Franzosen mit Schlägen

einer Schiffbrücke im Gange. Unsere Artillerie und Truppen unter dem Oberst Einsing wurden etwas zurückgezogen, wir besetzen noch Schnackenbeck, und unsere Bedetten stehen dicht gegen die der Franzosen, die sich in das Glüsinger Holz barackirt haben. — Communication zwischen beiden Theilen soll nicht sein, wird aber nicht gänzlich vermieden, da die Franzosen sehr schlau das *nous sommes en paix* geltend machen.

So stand es bis gestern Abend. — Zieh Du alle Consequenzen. Meine Meinung über die Aufschlüsse dieser unerhörten Vorgänge behalte ich mir vor. — Noch in diesem Momente könnte der Oberst Einsing, unter dessen Befehle unser Regiment, das 7., die beste reitende und eine andere Linien-Batterie, 2 Cavallerie-Regimenter, und so viel Truppen man nur wollte, stehen, Alles redressiren, und bei dem geringsten, bei den Eingriffen der Franzosen leicht geltend zu machenden Vorwand die 27. Halbbrigade ecrasiren und alle Schiffe zu Grunde schießen lassen. — Dann wären wir hier so sicher, wie die Engländer auf ihrer Insel, da wir jetzt bestimmt wissen, daß von Dömitz bis Hamburg die Franzosen, außer bei Artlenburg, keine hinlänglichen Schiffe haben, um überzugehen. Ein Adjutant von Drouet versicherte mir, sie würden das neutrale Territorium respectirt haben. Ist dies keine Lüge, so wären dadurch unsere rechte und linke Flanke so sicher gewesen, wie sie es bei dem Mangel an Schiffen *de facto pour le moment* waren.

Details behalte ich mir vor. — Es heißt, in 4 Tagen sollten die Punkte der Convention erfüllt werden. — Ich halte es wegen der bloßen innern Details für unmöglich. — Möchte doch indessen ein *deus ex machina* die Sache retabliren!

Wie es heißt, sind fortdauernd keine Nachrichten weder aus England noch aus Rußland da. — Letzteres erfuhr ich durch den Ober-Stallmeister Rangow von Schwerin, den ich gestern sprach. — Aber kann uns denn die ganze Welt verlassen? — Die Dänen sollen dem Feldmarschall haben erklären lassen, sie könnten keinen Theil an der Fehde nehmen. — Ich weiß nicht, was an diesem Gerüchte ist. —

Ich schließe — und sage von den individuellen Ent-

schließen nicht, welche erst durch die Umstände können bestimmt werden. Umarme die Deinigen — handle für die gute Sache wenn Du kannst, aber was Du thust, das thue bald und sehr bald! — Ich will sehen, wie ich diesen Brief mit Sicherheit schnell an Dich befördere.

Der Deinige
E. v. D.“

Rauenburg, den 7. Juli, 10 Uhr Vormittags.

„Ich bin hierher geritten, um mit dem Justizrath Hinüber oder dem Ober-Forstmeister Düring mich über die beste Beförderung dieses Briefes zu concertiren. Unglücklicher Weise sind Beide nicht zu Hause. Ich benutze die Verzögerung, um Dir zu sagen, daß ich über Schnackenbeck *) geritten bin, welches nicht von den Franzosen, sondern seit heute Morgen von unserm 2. Bataillon unter Carl Alten besetzt ist, dessen Postenchaine nebst den Betten der leichten Dragoner in einem Halbkreise die der Franzosen umschließt (die Communication zu verhindern und zu observiren, denn sonst stehen die Posten friedlich, wie in einem Exercir-Lager). Die Franzosen haben keine weitem Truppen herüberkommen lassen, sie sollen sogar andere auf Lüneburg zurückgeschickt haben. Dahin ging General Mortier selbst ehegestern Abend 9 Uhr nach Abschluß der Convention zurück. Wahrscheinlichen Nachrichten zufolge giebt es bei ihren Truppen auch Revolte, wenigstens hat eine Halbbrigade vor einigen Tagen sich geweigert, die Elbe zu passiren. Sie sind klug genug, um die Gefahr — ja die Unmöglichkeit der Entreprise einzusehen. Mehrere ihrer vorzüglicheren Officiere haben mir wenigstens die erstere eingeräumt, und nur die anderen durch das Rien n'est impossible — welches einmal ihr bis jetzt soutenirter Wahlspruch ist — widersprochen. Ich meines Theils halte es für sie ohne

*) „In der schriftlichen Ordre, die der General Drouet mir gestern einen Augenblick vorhielt, war das Wort Schnackenbeck, als ihm angewiesen, unterstrichen, doch kann es vielleicht nur en deça Schnackenbeck gewesen sein.“

Schiffe auf der Elbe noch unmöglicher zu passiren, wie an die englische Küste überzugehen. — Hier könnten wir, wenn wir wollten, ihnen jedes Schiff in Grund schießen, ohne daß es uns etwas kostete, wie die Munition, deren wir zu diesem Behuf noch hinlänglich haben.

Ich habe unterwegs Schiffer von ihren eignen jenseitigen Schiffen gesprochen, die mit Urlaub hierher gingen und diesen Morgen von Artlenburg kamen. Diese Leute, so wie alle ihres Handwerks, sind vollkommen für meine Meinung. Neulich Nachmittag haben 5 Kanonenkugeln von Tesperhude aus sämtlich in eine Reihe von Schiffen getroffen, die die Elbe herauf kamen, und das désarroy beim Flüchten der Schiffer ans Land hat die ganze Convoy in Verwirrung gebracht, so wie die getroffenen Fahrzeuge disabled. — Ein Beweis, was hätte geschehen können.

Eben diese Leute sagen aus, daß seit heute Morgen der Anfang mit Schlagen einer Schiffbrücke bei Artlenburg gemacht sei, wovon aber erst 2 Lüneburger Schiffe befestigt wären, und daß, wiewohl die Franzosen windbeutelten, die Brücke solle heute Mittag schon fertig sein, sie dies für ein Ding der Unmöglichkeit hielten, worin ich ebenfalls völlig ihrer Meinung bin.

Ich weiß bei fortwährendem Ausbleiben meiner beiden Männer nicht, wie dieser Brief abgehen wird. — Ich muß zum Bataillon zurück, werde aber per tertium Maßregeln treffen, daß er abgehe, solltest Du auch die Kosten einer Estafette mir berechnen müssen.“

(Ohne Unterschrift.)

Gülow, den 7. Juli 1803.

„Nach Demjenigen, so am Tage Dero Abreise vorfiel, werden sich Dieselben gewiß wundern, daß durch plötzlich eingetretene ganz unerwartete Umstände ich mich durchaus genöthigt gesehen habe, eine Convention abzuschließen. Die Franzosen besetzen das Rauenburgische, werden vermuthlich heute oder morgen eine Brücke über die Elbe schlagen und,

wie ich nicht zweifelte, in 4—5 Tagen Rageburg auch besetzen; ich kann die Ausführung mehrerer Gründe durchaus nur durch eine sichere Gelegenheit auseinandersetzen; da sie aber von dem Uebergang über die Elbe durchaus nicht abgehalten werden konnten, auch ihre Anstalten mit Macht und Menge schon getroffen waren, so würden die Folgen gewiß der Erwartung nicht entsprochen haben. Ich bedaure unendlich, daß alle meine Vorstellungen durchaus nichts gefruchtet haben; der Uebergang der Elbe und die Possession von Rageburg wird noch zuverlässig denen, die es hätten verhindern können, nachtheilig und bedenklich werden. Nach der Lage der Umstände war eine Resistenz an der Elbe ganz unmöglich und ohne Zweck; ein paar Tage hätten unsern Untergang gewiß hervorgebracht; wenigstens hätte man mit den allertraurigsten Aufopferungen doch nie mehr als ein paar Tage gewonnen. Die Truppen gehen einzeln ins Land zurück, wozu sie mit Urlaubs-Pässen versehen werden, und wird ihnen der ruhige Aufenthalt im Lande verstattet; inzwischen ist die Armee aufgelöst, und existirt also ein Corps nicht mehr, welches seit beinahe 140 Jahren bekannt und in vielen Augenblicken merkwürdig war. Es war aber seit vielen Wochen sich selbst überlassen, und das Unverhältnißmäßige war von Tage zu Tage auffallender. Ohne Hülfe, ohne Beistand, und hinter sich mit Mächten versehen, welche uns, um neutral zu bleiben, durchaus nicht aufnehmen konnten, war dieses traurige Ende ganz unvermeidlich. In diesem Augenblicke kann ich kaum diese wenigen Zeilen schreiben, um keine Stunde später Ev. Hochwohlgeboren das Nöthige wissen zu lassen, da in 2—3 Tagen die Hamburger Route nicht mehr frei sein, und wird wegen der Couriers und Correspondenz-Wechsels dieses Ihnen nicht zu früh bekannt gemacht werden können, um die Interessirten zu abvertiren. Ich merke, daß die französischen Generals äußerst pressiren, damit sie nur auf Rageburg gehen können; ich bitte aber Dero Urtheil über die Sache selbst, ehe sie weitere Erläuterungen erhalten, nicht eilig zu bestimmen; ich schicke dieses über Rageburg, da ich nicht mit Zuverlässigkeit weiß, ob der Weg über Boizenburg ganz sicher ist.

Walmöden G.“

„In diesem Augenblicke bringt mir ein zuverlässiger Mann die über Lönningen angekommenen unbedeutenden Posten vom 7. und 10., welche die Anlagen nach Berlin mitbringen.“

Die Erzählung fährt nun so fort:

„Wie ich am folgenden Abend in Lenzgen angekommen war und Pferde wechseln wollte, kam grade die fahrende Post von Hamburg an. Der Schirrmeister erzählte, es sei zwischen den Hannoveranern und Franzosen abermals eine Convention abgeschlossen worden, in deren Folge schon Franzosen in Lauenburg und auf dem rechten Elbufer angekommen wären. Ich wollte der Erzählung keinen Glauben beimessen, bis der Schirrmeister mir das neueste Blatt des Hamburger Correspondenten producirte, in welchem die sogenannte Elb-Convention bereits abgedruckt war. Hier kamen mir nun immer mehrere, obwohl immer noch unzuverlässige Nachrichten von den traurigen Vorgängen, die seit meiner Abreise von Gölzow bei der Armee statt gefunden, entgegen, sowie von dem unbezweifelten Uebergange der Franzosen über die Elbe.

Meine Bestürzung hatte keine Gränzen. Wo der Feldmarschall mit seinem Hauptquartiere geblieben sei, konnte ich nicht erfahren. Auf der Straße, welche ich reisen wollte, konnte ich unter diesen Umständen mit Sicherheit nicht weitergehen. Ich faßte daher den Entschluß, mich nach Schwerin zu begeben, wo einige Mitglieder des aufgelöseten hannoverschen Ministerii waren, um dort Erkundigungen über die wahre Lage der Sachen einzuziehen. Allein auch dort hatte man überall gar keine Nachrichten von dem Grafen Wallmoden. Man wußte nicht, was vorgegangen war, nicht, wo die Truppen standen. Gleichwohl wünschten die Minister, daß ich suchen möchte, schleunigst in das hannoversche Hauptquartier zu gelangen.

Es blieb mir nun nichts anders übrig, als den Feldmarschall selbst aufzusuchen, und ich nahm, der Vorsicht wegen, meine Richtung nach Büchen. Untermwegs konnte ich immer noch nichts Gewisses erfahren, und so kam ich in der Nacht

auf der ersten Station im Lauenburgschen an, wo ich selbst in dem Getümmel unserer vorwärts und rückwärts gehenden Truppen immer noch keine zuverlässige Nachrichten erhalten konnte. Wie ich des Abends in Büchen ankam, fand ich das ganze Posthaus mit Officieren der aufgelösten hannoverschen Regimenter angefüllt, die theils in allen Winkeln schliefen, theils Gelegenheit suchten, um gleich nach allen Richtungen sich zu entfernen. Hier erfuhr ich denn zuerst, daß der Feldmarschall sich nach Mölln zurückgezogen habe!

Ich fuhr sogleich weiter nach Mölln, wo ich gegen Morgen ankam. Alles lag im tiefsten Schlafe, und wo ich auch versuchte unterzukommen, war es doch unmöglich, weil alle Häuser mit hannoverschem Militär überfüllt waren. Ich setzte mich wieder in meinen Wagen, um etwas auszuruhen. Aber so stark auch die Strapazen der letzten Tage gewesen waren, so kam doch kein Schlaf in meine Augen.

Der Tag fing eben an anzubrechen, als ich zwei Officiere die Straße herunterkommen sah, die auch kein Unterkommen hatten finden können. Ich erkannte in ihnen sogleich zwei Stabs-Officiere der Infanterie *), die von ihren respectiven Regimentern als Deputirte abgeschickt waren, um dem Feldmarschall die Versicherung zu geben, daß ihre Regimenter an keiner Art von Insubordination Theil genommen hätten.

Da wir vor der Hand nichts weiter vornehmen konnten, so proponirten sie mir, Eulenspiegels Grab zu besuchen. Der Küster wurde geweckt und schickte uns ein Mädchen, welches uns Eulenspiegels Grab und die alte Linde zeigte, in welche, einem alten Herkommen gemäß, die wandernden Handwerksgefelln zum Andenken Eulenspiegels einen eisernen Nagel einzuschlagen pflegten.

Es war vier Uhr Morgens. Wie wir langsam in der Straße, durch welche wir gekommen waren, zurückkehrten und an das Haus des Feldmarschalls kamen, lag Graf Wallmoden

*) Der eine von ihnen war der Major von Bilkow vom 10. Regimente, kurz vorher vom Garderegimente dahin versetzt. A. d. S.

schon im offenen Fenster. Er stuzte, wie er mich ansichtig wurde, und lud mich ein, sofort zu ihm heraufzukommen.

Ich fand den alten Mann in heftiger Bewegung, vorzüglich nachdem ich ihm Alles eröffnet hatte, was nun zu spät war.

Zu seiner Rechtfertigung führte er an: die gänzliche Unzulänglichkeit seiner Bertheidigungsmittel auf längere Dauer; die von der dänischen Regierung getroffene Maßregel, einen, wiewohl, wie es sich auswies, sehr schwachen Truppen-Cordon an der holsteinischen Gränze aufzustellen mit der Androhung, jede Verletzung des neutralen Gebietes mit Gewalt der Waffen abwehren zu wollen; und endlich und ganz vorzüglich der Geist der Meuterei, der sich in einem Theile des hannoverschen Armee-Corps und namentlich in der Cavallerie gezeigt habe.

Was nun den ersten Grund anlangt, so darf man dabei nicht übersehen, daß nicht von der Führung eines regelmäßigen und lange dauernden Krieges die Rede war, sondern nur von der militärischen Ehre der Truppen, und davon, Zeit zu gewinnen, bis etwa Hülfe von außen gekommen wäre, oder man vielleicht Mittel gefunden hätte, das seinem Landesherrn treu und ergeben gebliebene Truppen-Corps auf andere Weise zu retten und seinem Könige und seinem Vaterlande zu erhalten. Und wenn auch der beabsichtigte Angriff der Franzosen gelungen wäre, so konnte es doch nicht schlimmer kommen, als es auch nach der Capitulation ward, durch welche nur unbedingterweise ein tapferes Militär gedemüthigt wurde, welches stets den Ruf der Ehre und der Tapferkeit behauptet und ein besseres Schicksal verdient hatte.

Bei den von Dänemark an der holsteinischen Gränze getroffenen Maßregeln lag keineswegs die Absicht zum Grunde, jede unbedeutende Verletzung des holsteinischen Gebietes militärisch zu ahnden, oder dem Feldmarschall die Verpflegung seiner Truppen, die Zufuhren und Communicationen u. s. w. zu erschweren, worüber er außerdem unter der Hand die beruhigendsten Zusicherungen erhalten hatte; sondern es war vielmehr nur eine weise polizeiliche Maßregel, um auf der Gränze Unordnungen abzuwehren, die in der dormaligen Lage zur Bedrückung der dänischen Unterthanen leicht hätten vor-

fallen können. Vorzüglich aber war es der dänischen Regierung um einen öffentlichen Act zu thun, wodurch sie ihre Neutralität auch gegen Frankreich behaupten konnte; und dies war wiederum nur ein Vortheil für den nicht hinlänglich gedeckten rechten Flügel der hannoverschen Truppen.

Was nun endlich den letzten und Hauptbewegungsgrund des Feldmarschalls anlangt, so bin ich es der Ehre und dem vortrefflichen Geiste der hannoverschen Truppen schuldig zu erklären: daß in den Berichten, welche dem Grafen Wallmoden über den bösen und aufrührerischen Geist, der unter den Truppen ausgebrochen sein sollte, sehr übertriebene Rapporte gemacht sein mußten*).

Es ist wahr, daß unter den Truppen ein großer Mißmuth herrschte, der aber mehr Folge der Unthätigkeit war, in welcher man sie erhielt, als daß auch nur die mindeste Spur von dem Verdachte sich gezeigt hätte, als ob sie auf eine ehrlose Weise sich ihrer Pflicht hätten entziehen wollen. Vielmehr fand ich überall Treue und Ergebenheit für ihren angebeteten Landesheerrn, Anhänglichkeit an ihr Vaterland, lebhaft Erinnerung an ihren alten erworbenen Ruhm, Begierde sich zu schlagen, und das feste Vertrauen, wenn auch Alles verloren wäre, wenigstens die Ehre zu retten.

Es ist ferner wahr, daß, nicht von Seiten des gemeinen Mannes, sondern von Seiten einiger Officiere, eine Handlung

*) Die Meuterei, richtiger wohl die Insubordination im Cavallerie-Lager bei Lauenburg war nach dem Obigen dem Verfasser nicht unbekannt. Aber er wird sie, in Uebereinstimmung mit seinem Bruder im Briefe vom 7. Juli, nicht für entscheidend angesehen haben, wie sie denn auch in der That bald wieder beschwichtigt war. Unter diesen Umständen hat er denn wohl einen ohnehin notorischen Vorgang geru hier unberührt gelassen, der ihm bei seiner großen Vorliebe für die hannoverschen Truppen und bei seinem Vertrauen auf sie nur schmerzlich sein konnte. Ihn zu verhehlen konnte damit nicht beabsichtigt werden. Im Tagebuche des Majors findet sich unterm 4. Juli hierüber bemerkt. „Die Sache unbedeutend bei gehörigem Benehmen — entscheidend für uns, da sie auf alle Fälle zum Vorwande gereicht.“ — Und in Bezug darauf: „Leichte Dragoner und reitende Artillerie — die Garde — vortrefflich.“

vorgenommen war, die sich keineswegs mit den Pflichten einer strengen militärischen Subordination vereinigen oder auch nur entschuldigen ließ, wenn sie gleich aus den ehrenvollsten Gefühlen entsprungen war. Aber selbst diese Handlung trug so wenig den Charakter einer eigentlichen Meuterei an sich, daß sie vielmehr nur den Zustand der Verzweiflung schildert, in welchen die Gemüther durch die außerordentliche Lage versetzt waren. Sie bestand nämlich darin, daß eine Anzahl Officiere sich an den Generallieutenant von Hammerstein wandte, der der zweite im Commando war, mit dem Antrage, daß er das Commando des ganzen Corps übernehmen möge, in den sie mehr Vertrauen setzten als in den Feldmarschall, den seine Truppen wenig kannten, und der seine Truppen fast nie sah.

Es ist ferner wahr, daß ein gewisser Mißmuth unter den Truppen herrschte, der in der Lage eben so begreiflich als verzeihlich war. Es ward aber noch besonders genährt und verstärkt durch Adressen und Proclamationen, die auf geheimen Wegen unter den Truppen verbreitet wurden, in der Absicht um Unzufriedenheit bei ihnen zu erregen und einen Geist der Meuterei anzufachen. Man hatte dabei vorzüglich auf die Cavallerie das Augenmerk gerichtet, deren Mannschaft größtentheils Söhne und Verwandte aus wohlhabenden Bauerhöfen waren. In diesen Proclamationen stellte man ihnen vor: daß sie durch einen im Verhältniß zu der französischen Uebermacht doch nur unnützen Widerstand das Unglück des Landes nur vergrößern, die auf ihren Familien drückende Last noch vermehren, den Ruin ihrer Höfe bewirken, und diese durch das fortgesetzte Kriegesfeuer vielleicht ganz zerstören würden.

Proclamationen dieser Art fand man unter andern eines Morgens früh in den Compagniegassen des 2. Cavallerie-Regiments, wo man die Reuter während des Puzens der Pferde bei dem Lesen dieser Papiere überraschte, die sie mit den Füßen in dem Pferdemiste zu verbergen suchten.

Wie man nun eine Schwadron dieses Regiments*),

*) Nach der Schrift „Historische Berichtigungen“ von Koppe war es eine Schwadron des 1. oder Leib-Regiments. Die Insubordination

welche am mehrsten im Verdachte der Unzufriedenheit stand, satteln und ausrücken ließ, gaben die Leute bei der Entschlossenheit ihres Rittmeisters einen Beweis von Subordination, wie man sie nie von jeher in den hannoverschen Truppen gewohnt gewesen war.

Von einem andern Beispiele dieser Art bin ich selbst Zeuge gewesen.

Eines Tages, nach aufgehobener Tafel bei dem Feldmarschall, wurde beschlossen bei der Gemahlin des nachmals in der Schlacht von Talavera als General gebliebenen damaligen Obristlieutenants von Langwerth einen Besuch abzustatten, die damals sich in Raseburg aufhielt. Ich fuhr in einem offenen, zurückgeschlagenen Wagen mit dem Feldmarschall, mit seiner vortrefflichen Gemahlin und einer Nichte des Feldmarschalls.

Kurz vor Raseburg begegneten wir auf einem sehr schmalen Damme einem Bataillon der hannoverschen Infanterie, welches so eben seine Waffen niedergelegt hatte und ohne Officiere, mit Stöcken in der Hand, aus der Stadt kommend, nach der Elbe marschirte, um von dort weiter in die Heimath zu gehen. Zum Ausweichen war kein Platz. Man hätte stille halten sollen, um die Mannschaft ruhig vorbei defiliren zu lassen. Allein der Feldmarschall trieb seinen Kutscher an, um schnell vorbei zu kommen, und dieser fuhr mit geschwenkter Peitsche so rasch in das Bataillon hinein, daß es zu verwundern war, daß nicht einige von den Leuten überfahren wurden. Jedoch traten die Leute, so gut sie konnten, mit altem und gewohntem Respecte auf die Seite, die Mehr-

in den drei Regimentern hatte sich zuerst in der Weigerung zu satteln kundgegeben; es war deshalb der noch in derselben Nacht gezeigte Gehorsam in dieser Beziehung um so wichtiger. Im 2. Regiment blieb die Stimmung dadurch ungünstiger, daß der Cornet Janssen vom Leib-Regimente auf einige Leute des 2. Regiments scharf gehauen hatte. — Die Leibgarde hatte größtentheils dem Befehle zu satteln Folge geleistet, indessen waren auch hier Aeußerungen vorgekommen, die durch die unglückliche Lage der Truppen hervorgerufen, allerdings aber dienstwidrig waren.

A. d. S.

sten legten die Hand an die Hüte, und nur wenige Stimmen ließen Vermüthungen gegen ihren General hören.

Wäre der Geist der Meuterei wirklich so gefährlich in den Truppen gewesen, was wäre nicht in diesem Augenblicke für uns zu besorgen gewesen, wo eben der letzte Act der Demüthigung vollzogen, und alle Bande militärischer Subordination und Disciplin aufgelöset waren?

In dem sogenannten Hauptquartiere des Feldmarschalls selbst herrschte mit Ausnahme eines oder einiger weniger Individuen Mißmuth und Verstimmung, und dieses allein würde mich schon bewogen haben, Mölln, an dessen Namen sich für mich so manche traurige Erinnerungen knüpfen, so bald als möglich zu verlassen, wenn auch nicht ein anderer besonderer Umstand meine Abreise beschleunigt hätte.

Bald nach meiner Ankunft in Mölln erhielt ich nämlich einen Courier, den der in Berlin zurückgelassene Legations-Secretair von Hugo an mich abgefertigt hatte, und der mir meine Ernennung zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. preussischen Hofe überbrachte. Diese Ernennung war für mich ein um so größeres Glück, da sie mich der Nothwendigkeit überhob, unter den damaligen Umständen wieder in mein Vaterland zurückzukehren, und mir die Möglichkeit verschaffte, demselben vielleicht im Auslande nützlich werden zu können.

Ich hatte nun nur noch den Wunsch, von meinen Brüdern Abschied zu nehmen, welches mir aber nur zum Theil gelang. Mein jüngster Bruder war, sofort nach Auflösung des Regiments, bei welchem er stand, über die Elbe nach Verden geeilt, wo seine Familie sich damals aufhielt.

Da die Auflösung der Truppen nur allmählich geschah, um nicht zu starke Colonnen auf einmal ins Land zurückzuschicken, und die Garde eines der letzten Regimenter war, welche dieses traurige Loos traf, so fand ich meinen ältesten Bruder mit seinem Bataillon noch in Juliusburg, wo auch der Stab des Regiments war. Hier verzehrte ich noch zum letztenmale mit den Officieren dieses ausgezeichneten Regiments ein frugales Mittagmahl im Freien unter den Obstbäumen

eines Bauern-Gartens, und so gut, wie es im Dorfe anzuschaffen war. Ein gutes Glas Wein und der Genuß, als Landsleute noch einmal in vaterländischer Luft frei athmen zu können, erheiterten augenblicklich die Gesellschaft, und mein Bruder eröffnete mir nach Tische, daß er fürs erste mich nach Berlin zu begleiten wünsche.

Nachdem er nun seine traurigen Dienstgeschäfte beendet hatte und zu mir nach Mölln gekommen war, ging ich in seiner Begleitung meiner neuen Bestimmung in Berlin entgegen, wo wir am 19. Juli antrafen.“

Die Auflösung des Regiments, die jetzt vor sich gegangen, würde kaum etwas Erzählenswerthes darbieten, da sie mehr dem Mechanismus des Dienstes angehört. Ohnehin wird sie in jenen unglücklichen Tagen, ziemlich übereilt und formlos vollzogen sein. Sie nahm die Zeit vom 7. bis 13. Juli in Anspruch. In einem Briefe aus Juliusburg vom 13. Juli findet sich aber doch folgende kurze Notiz darüber:

„Morgen früh 9 Uhr geht das Regiment in Lauenburg über die Elbe*). Da es ohnehin der Plan war, daß Langwerth, Alten, der Regiments-Quartiermeister (der bereits diesen Abend nach Mölln zur Liquidation mit dem Commissariate vorauscommandirt ist) und ich, sogleich nach dieser letzten Execution über Mölln nach Raseburg gehen wollten, um dort in der Kürze und Eile das Nothwendigste in Ansehung der Regimentsrechnungen zu beschicken, bevor auch wir nach allen Himmelsgegenden uns dispergiren; so trifft es sich für mich um so leichter und glücklicher, daß ich etwa morgen Nachmittag unfehlbar in Mölln werde sein können, wo Du mir den brüderlichsten Liebesdienst erweisen wirst, wenn Du — vorausgesetzt die Möglichkeit bei Deinen Dienstverhältnissen — mich zu einer letzten Entrevue auf vaterländischem Grund und Boden erwarten willst. — Vielleicht wird mir selbst es möglich, Dich

*) Die Trennung der Officiere von der Mannschaft erfolgte noch am rechten Ufer in Lauenburg. (N. d. Tageb. d. Maj. v. D.)

nach Berlin zu begleiten, und so daran desto leichter die Ausführung der Pläne zu knüpfen, die für mich von der äußersten Wichtigkeit sind.“

So war denn dieser fast unblutige, aber desto schmerzvollere Feldzug auch für das Garde-Regiment nun abgeschlossen. Es hatte den alten Ruhm der Feldtüchtigkeit, der Disciplin, der Ausdauer, des guten Geistes von Neuem, selbst unter den schwierigsten Verhältnissen, bewährt. Sein Muth war nicht auf die Probe gestellt worden. Wer hätte ihn anzweifeln wollen? Aber nicht nur der Feldzug war zu Ende, sondern auch mit dem Regimente selbst war es aus. Zwar wurden Officiere und Mannschaften, der Elb-Convention gemäß, unter der Form zeitweiser Beurlaubung nur entlassen, allein niemals sind sie wieder einberufen. — —

Und dennoch besteht ein innerer Zusammenhang zwischen dem heutigen Garde-Regimente und jenem alten. Als die Idee, welche in edleren Geistern gleich zu Anfang dieser traurigen Begebenheiten gekeimt hatte, durch die Errichtung der deutschen Legion Gestalt zu gewinnen begann, da wurden — am 17. November 1803, während der Oberflieutenant von Alten gleichzeitig Commandeur des 1. leichten Bataillons geworden, — vom Garde-Regimente der Commandeur, Oberstlieutenant Langwerth von Simmern, und der jüngste Stabs-officier, Major von Dmpteda, zu Stabs-officieren des neu zu bildenden 1. Linien-Bataillons ernannt. Außerdem wurden aus den Ueberbleibseln des Regiments die Hauptleute von Robertson, la Roche von Starkenfels, von Zerffen, von Wurmb und von Minnigerode, die Lieutenants von Zerffen und von Marschall als Capitains, und in ihren Graden die Lieutenants von Kronensfeldt, von der Decken, von Wersebe und von Goeben, die Fähnriche von Holle und von Marschall, im Ganzen 15 Officiere bei demselben angestellt. Es hatte sogar in den Absichten gelegen, dieses Bataillon ganz an die Stelle der ehemaligen Garde treten zu lassen, und der Major von Dmpteda hatte namentlich den Wunsch gehegt, dasselbe aus-

schließlich aus den Elementen^{*)} zusammenzusetzen, welche — wie er gegen den Bruder sich ausdrückt — er zu gut kannte, um nicht darauf rechnen zu können. Sein Erbieten, zu dem Zweck — natürlich ohne allen Vortheil für sich — sofort nach dem Continent zurückzukehren, hatte jedoch, wiewohl im Princip gebilligt, der Ausführung wegen Bedenken gefunden. Zu Anfang des Jahres 1805 aber wurde jener Plan, wenigstens der Form nach, in sofern verwirklicht, als der Herzog von Cambridge, der Chef des Garde-Regiments gewesen, Colonel-Commandant des 1. Linien-Bataillons wurde, und so zu diesem in ein ähnliches Verhältniß trat. Und da gleichzeitig der Oberstlieutenant Langwerth zum Colonel-Commandant eines andern Linien-Bataillons ernannt war, so wurde es nun von dem zum Oberstlieutenant beförderten Major von Ompteda geführt, zuerst auf kurze Zeit ins Vaterland zurück, dann nach Gibraltar, vor Kopenhagen, bei Gothenburg und bis zur Landung in Portugal. Daß eben dieses Bataillon, nach Auflösung der Legion, den ersten Kern des Garde-Grenadier-Bataillons, und dieses wiederum den Stamm des jetzigen Garde-Regiments gebildet hat, ist bekannt. Seine beiden ersten Commandeure, die Stabsofficiere des alten Garde-Regiments gewesen waren, haben dies zwar nicht erlebt; der eine ruht auf dem Schlachtfelde von Talavera, der andere auf dem von Waterloo; aber der jüngste aus dem alten Garde-Regimente in das 1. Linien-Bataillon herüber gekommene Lieutenant hat fortwährend in den bezeichneten Truppentheilen gedient und ist noch bis zum Jahre 1840 Commandeur des heutigen Garde-Regiments gewesen.

^{*)} b. h. nur in Ansehung der Mannschaften; denn außer dem Oberstlieutenant v. Alten wurden auch andere Officiere des Garde-Regiments bei den leichtern Bataillonen gleich angestellt, so wie Officiere von andern hannoverschen Regimentern, im Ganzen 26, beim 1. Linien-Bataillon. — Von der Mannschaft der Garde traten 108 Mann in das 1. Linien-Bataillon, welches 860 Mann stark wurde. Es bestand somit zu etwa ein Drittel aus Officieren, zu etwa ein Achttheil aus Mannschaften der ehemaligen hannoverschen Garde. A. v. S.

Officers-Etat
des Regiments Fuß-Garde
 im Jahre 1803.

Chef: Se. Königl. Hoheit, Prinz Adolph Friedrich von
 Großbritannien, Herzog von Cambridge.

Oberstlieutenant:

Langwerth von Simmern.
 Tit. von Alten.

Major:

von Dmpteda.

Capitains:

von Linzingen, Gren. C.

von Alten.

von Wurmb, Gren. C.

von dem Bussche.

von Robertson.

von Minnigerode.

La Roche von Starlkensfeld.

von Robertson.

Tit. von Zerffen.

• von Stockhausen.

Premier-Lieutenants:

• Ciero, Adjutant.

von Zerffen.

von Marschalk.

von Düring.

Graf von Schwicheltdt.

von Dmpteda, Adjutant.

von Beaulieu.

• von Goeben.

Seconde-Lieutenants:

von Düring.

von der Decken.

von Wersebe.

Seconde-Lieutenants:

von der Decken.

von Wigleben, Art. Offic.

von Kronensfeldt.

von Both.

Fähndrichs:

von Marschalk.

von Alten.

von Hammerstein.

von Holle.

von Düring.

von Both.

von Oldershausen.

von Bock.

Regiments-Quartiermeister:

Mensing, Premier-Lieutenant.

Regiments-Chirurgus:

Meusel.

Compagnie-Chirurgi:

Deppen, Bat. Chir.

Eicke.

X.

Die neuesten Goldschmuckfunde im Königreich Hannover.

Vom Archivsecretair Dr. C. E. Grotefend.

Unter allen im Königreiche Hannover in der neueren Zeit aufgefundenen Alterthumsgegenständen — und dieser ist, Dank den Bemühungen der historischen Vereine und der königlichen Behörden, eine große Menge — stehen nicht bloß des innern Werthes und des dabei besonders hervortretenden Kunst- und cultur-historischen Werthes wegen, sondern auch vorzüglich wegen der Seltenheit des Vorkommens obenan einige Funde von Goldschmuck, die wir im Folgenden besprechen wollen*).

1. Goldbrakteaten, gefunden bei Dannenberg.

Im December 1859 waren mehrere Einwohner des Dorfes Nebenstedt bei Dannenberg, unter Andern der Hauswirth Lüdemann, beschäftigt, auf der Gemeineweide, und zwar auf einer sehr sumpfigen, vom Hochwasser der Jeepel und Elbe regelmäßig überschwemmten Stelle derselben**), Gräben anzulegen. Dabei fanden sie auf einem Areal von ungefähr 4 Fuß im Gevierte, etwa 1 Fuß tief, 11 Goldbrak-

*) Von dem bedeutenden, jetzt in den Besitz Sr. Majestät des Königs übergegangenen Fund von Lengerich konnten wir hier um so mehr absehen, als er in einer besonderen Schrift „Der Fund von Lengerich im Königreiche Hannover. Goldschmuck und römische Münzen. Beschrieben von Fr. Sahn. Hannover 1854“ besprochen und abgebildet ist.

**) Diese Weide gehörte früher, und zwar noch im 17. Jahrhunderte, zu einem unburchbringlichen Sumpfe, „die Lucie“ genannt.

teaten, die theils durch die Gefälligkeit des Herrn Senator Windel in Dannenberg an den historischen Verein für Niedersachsen, theils in den Besitz des Herrn Amtmann Stöltzing zu Celle gelangten. Drei davon kamen nachher in das Königliche Münz-Cabinet zu Hannover, einer durch Geschenk des Herrn Amtmann Stöltzing, zwei durch Kauf und beziehungsweise durch Tausch mit dem historischen Verein für Niedersachsen. Außer den 11 Brakteaten ist an jener Stelle weiter nichts Alterthümliches gefunden worden, als Stücke stark verrosteten, an der Luft zerfallenden Eisens, welche von den Findern für Reste eines Pferdegeschirres gehalten wurden, über die sich aber nichts Bestimmteres sagen läßt, da sie eben wegen ihres bröckeligen Zustandes nicht eingeliefert worden sind.

Die Brakteaten bestehen aus sechs verschiedenen Arten, die auf Tafel 1, Fig. 1—6 dargestellt sind. Die Nummern 1, 2, 5 und 6 sind nur einfach vorhanden gewesen; von Nummer 3 sind 4, von Nummer 4 aber 3 Exemplare gefunden worden.

Bevor wir uns zu der Beschreibung der einzelnen Brakteaten wenden, erlaube ich mir, das Gewicht derjenigen Exemplare anzugeben, welche hier einer genaueren Prüfung unterzogen werden konnten, nämlich der Exemplare des historischen Vereins für Niedersachsen und des Königlichen Münz-Cabinet's. Es betrug dasselbe von

• N ^o 1.	3,275	Pariser	Grammen.
• 2.	3,362	"	"
• 3. a.	4,178	"	"
• b.	4,128	"	"
• 4. a.	2,470	"	"
• b.	2,480	"	"
• 5.	2,853	"	"
• 6.	4,825	"	"

Schon aus diesen Gewichts-differenzen ließ sich abnehmen, daß man in diesen Goldbrakteaten keine Münzen vor sich hatte, sondern einen Schmuck oder Amulette; noch deutlicher erhellt dies aber aus den bei allen Exemplaren vorhandenen, gut

gearbeiteten Deseu zum Anhängen oder Aufreihen (nur bei *N* 6 war diese Dese, wie deutlich zu sehen ist, abgebrochen). Auch über das Vaterland dieser Brakteaten konnte kein Zweifel obwalten. Wem nicht das Aeußere derselben schon die Aehnlichkeit oder Uebereinstimmung mit den skandinavischen Goldbrakteaten deutlich machte, den mußten wenigstens die Runen auf *N* 1, 2, 5 und 6 sofort überzeugen. Was die Zeit ihrer Anfertigung, so wie die ihrer Verbergung in der Erde anbetrifft, so mag hier bemerkt werden, daß die dänischen Archäologen dieselben dem jüngeren Eisenalter zuschreiben, d. h. der Zeit, die der Einführung des Christenthums im Norden zunächst vorhergeht; daß aber wohl schwerlich der Raubzug normannischer Seefahrer, deren einem dieser Schmud wohl gehört hat, angegeben werden kann, dessen Folge der Verlust desselben gewesen sein mag.

Wenn ein Fund von 11 Goldbrakteaten selbst im Norden zu den größten Merkwürdigkeiten gehören würde, da nur Wenige reich genug gewesen zu sein scheinen, sich deren so viele zu erwerben, so muß dies in Norddeutschland um so mehr der Fall sein, wo außer dem Dannenberger und dem im Folgenden ferner noch zu beschreibenden Landegger Funde nur wenige Auffindungen von Goldbrakteaten bisher aufgezeichnet sind*).

Da die beiden Hauptwerke über die nordischen Goldbrak-

*) Die mir bekannt gewordenen Funde von Goldbrakteaten in Norddeutschland sind: 4 Brakteaten, die in Holstein, unweit von Hamburg gefunden sind (Boye, Oplysende Fortegnelse over de Gjenstande i det Kong. Museum for nord. Oldsager i Kjöbenhavn n. 411); ein in Dithmarschen 1851 ausgepfligter Goldbrakteat, den jetzt die Stadtbibliothek in Hamburg besitzt und wovon der historische Verein für Niedersachsen durch die Güte des Herrn Pögel einen galvanischen Abdruck erhalten hat; ein 1853 in Mecklenburg gefundener Goldbrakteat, den das Königl. Münz-Cabinet zu Berlin erworben hat (Jahrb. d. Vereins für Mecklenb. Gesch. XIX, 413). Der bedeutendste Fund dieser Art aber ist bisher der Rössliner gewesen, wo neben römischen Goldmünzen, Ringen und Ringgold sich 6 gleiche Brakteaten gefunden haben (14. Bericht der schleswig-holstein-lauenb. Gesellschaft S. 10 f.).

teaten, der „Atlas for nordisk Oldkyndighed“ (Kopenhagen 1857), worin 250 Goldbrakteaten abgebildet sind, und die Abhandlung Thomsen's in den Kopenhagener „Annaler for nordisk Oldkyndighed“ von 1855, die eine Art von Text zu dem Atlas bildet, hier nicht zu erhalten waren, habe ich meine gelehrten Freunde im Norden, Herrn Conferenzzrath Thomsen in Kopenhagen und Herrn Dr. Nils Bruzelius in Lund, gebeten, mir mit ihrem Beistande zu Hülfe zu kommen. Beiden bin ich für ihre gediegenen Mittheilungen, die in dem Folgenden bestens benützt sind, herzlich dankbar.

Die rohen Figuren auf Fig. 1 und 2 haben etwas nahe Verwandtes; der kolossale Kopf, die kleinen Beine, die eben so kleinen Arme mit den großen Händen, das struppige, mit Perlen (?) geschmückte Haar, die rohe Andeutung des Bartes, die einfache, aus einem Punkte im Kreise bestehende Verzierung um die Figur herum, endlich die am Rande herumlaufende Runeninschrift bieten so viel Aehnlichkeit dar, daß man sich der Vermuthung nicht entziehen kann, beide seien aus der Hand eines Verfertigers hervorgegangen. Unter den bis jetzt bekannt gewordenen Goldbrakteaten ist die ihnen am nächsten kommende Darstellung auf *N.* 218*) des Atlas for nordisk Oldkyndighed, deren Bild bis auf eine wahrscheinlich nur durch den mangelnden Raum bedingte Biegung der beiden Beine mit den unsrigen übereinstimmt, mit Fig. 2 auch die Armringe an der rechten Hand gemein hat, sich jedoch von unsern beiden Brakteaten durch eine abweichende Runeninschrift und die Hinzufügung der Thorsmarke ✚ unterscheidet. Dagegen stimmt der äußerste Rand von *N.* 218 mehr mit unserer Fig. 1, indem er aus regelmäßig eingekerbtem Golddrath besteht, nicht aus gewundenem Golddrath, wie bei Fig. 2. — Eine Lesung der Runeninschriften dieser Brakteaten ist bisher, obgleich die Bedeutung der einzelnen Runen bekannt ist, nicht

*) Dieser Goldbrakteat ist mit 9 andern Goldbrakteaten, mit 7 Stücken Ringgold und 2 Goldstumpen zusammen 1852 bei Vulfro im Amte Odense auf Fünen gefunden worden. Boye, Oplysende Fortegnelse over de Gjenstande i det Kong. Museum for nord. Oldsager i Kjöbenhavn. S. 74. n. 415.

gelingen, da man noch nicht einmal weiß, in welcher Sprache diese Runeninschriften verfaßt sind; und die Entzifferung der Inschriften ist um so schwieriger, da in ihnen nordische und angelsächsische Runenzeichen gemischt erscheinen, wie eine nur oberflächliche Vergleichung der bekannten Runenalphabeten (z. B. im Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde S. 76 und 77, oder bei Wilh. Grimm, Ueber deutsche Runen, Taf. IV.) mit diesen Inschriften ergibt.

Fig. 3 ist der einzige Goldbrakteat des Dannenberger Fundes, der schon früher bekannt gewesen ist, nur ist die Platte der Dannenberger Exemplare größer gewesen, als die der Kopenhagenschen, und mit einem Kreise erhabener Punkte verziert. Man glaubt in der darauf befindlichen Darstellung eine zerhauene Schlange zu sehen. S. Atlas for nordisk Oldkyndighed n. 190. Boye, Fortegnelse S. 87 n. 499.

Fig. 4 ist noch viel roher gearbeitet, als Fig. 1 und 2, und nur ein durch Betrachtung vieler ähnlicher Arbeiten geübtes Auge vermag mit einiger Sicherheit eine männliche Figur zu erkennen, deren Kniee und Füße, wie bei der oben erwähnten *N.* 218 des „Atlas“, wegen Mangels an Raum gebogen dargestellt sind, und die in der rechten Hand eine mit dem Kopfe herabhängende Schlange, auf der linken einen ziemlich großen Vogel hält; um den Leib und die Füße des Mannes scheint eine andere Schlange sich zu winden, die, wie Thomsen glaubt, den Mann an der Ferse zu verletzen scheint. — Eine Runeninschrift hat dieser Brakteat so wenig als Fig. 3, aber rechts und links erblickt man in der Area ein kleines Kreuz, das mit der Darstellung nicht in Verbindung zu stehen scheint. — Ob in der obigen Darstellung der Kampf Thors mit der Midgardschlange dargestellt sei, lassen wir dahin gestellt sein, zumal die Thorsmarke, die sich so häufig auf nordischen Goldbrakteaten findet, hier fehlt.

Die Hauptdarstellung von Fig. 5 und 6 ist offenbar mit einem und demselben Stempel geprägt worden, nur ist die Randverzierung, wohl wegen der größern Ausdehnung der letzteren Nummer, eine verschiedene. Schon bei der Vergleichung von Fig. 3 mit dem Kopenhagenschen Exemplare des-

selben Brakteaten haben wir gesehen, daß die Randverzierungen unabhängig von der Darstellung der Mitte gearbeitet sind; hier zeigt sich dies noch auffallender, da Fig. 5 mit einem Kreise von Ringen, Fig. 6 aber mit einem doppelten Kreise von Halbmonden umgeben erscheint, die sämmtlich nach dem Prägen der mittleren Platte vermittelst Punzens hinzugefügt sind. Die Darstellung dieser beiden Brakteaten selbst ist allerdings zierlich gearbeitet, aber doch sehr unvollkommen, und nur die Vergleichung einer ziemlichen Reihe von ähnlichen Goldbrakteaten*), wie sie der oft genannte Atlas bietet, läßt ein Pferd in ihr erkennen. Für ein solches erklärt sie auch unser kundiges Mitglied, mein hochverehrter Freund, Conferenzzrath Thomsen in Kopenhagen. — Die beiden Löcher in Fig. 6 sind von dem Finder eingeschlagen worden, Gott weiß, zu welchem Zwecke! Auch ist das Dese, das bei der Auffindung nicht recht fest mehr war, erst später abhanden gekommen.

2. Goldbrakteaten, gefunden bei Landegge, Amts Meppen.

Im October 1859 wurde von Johann Bricker aus Landegge auf beackertem Moorgrunde im Landegger Moore, „oberste Lenge“ genannt, etwa 6 Fuß von einem 6 bis 7 Fuß hohen, mit Heide bewachsenen Erdaufwurfe entfernt, der auf Tafel I, Fig. 7 abgebildete Goldbrakteat gefunden. Im Laufe des Winters fand sich, ganz in der Nähe dieser Stelle, ein ähnlicher kleinerer, der jedoch durch Feuer, wie es scheint, gelitten hat und mehrfach verlegt ist. Beide Stücke erwarb Herr Hofbuchhändler Fritz Hahn hieselbst, dem es auch gelang, noch einen dritten Goldbrakteaten (Tafel II, Fig. 8), der später etwa 20 Fuß von der oben genannten Fundstelle, am Fuße eines ähnlichen Hügels gefunden ist, zu erhalten. Alle drei Stücke sind auf der Erdoberfläche gefunden, und es ist wahrscheinlich, daß dieselben zusammen in einem der Hügel lagen, durch Sandwehen bloßgelegt und durch starke Regengüsse

*) f. z. B. Danske Medailler og Mynter. Cl. I, Fig. 27.

herabgeschwemmt sind. Außer diesen Goldbrakteaten fand sich in der nächsten Umgebung der Fundstelle noch eine Perle von dunkelblauem Glase, 4 Linien im Durchmesser*), so wie Fragmente eines perlenartigen Schmuckes aus reinem in Chlor-silber verwandeltem Silber, deren ursprüngliche Gestalt jedoch in ihrer Verfümmelung nicht mehr zu erkennen war. — Außerdem ist in neuester Zeit, etwa 2000 Schritt von der Fundstelle eine zerbrochene Urne aufgefunden, welche Menschenknochen enthielt; auch liegt etwa 3000 Schritte von der Fundstelle ein größerer Hügel, der „Steinberg“ genannt, worin viele Steine von bedeutender Größe befindlich sind.

Alle drei Landegger Goldbrakteaten sind offenbar mit demselben Stempel geprägt; der zweite und dritte sind vollständig gleich (Fig. 8), der erste (Fig. 7) unterscheidet sich nur durch die auf dem breiten Rande eingepprägten verzierten Dreiecke und durch das oben aufgelöthete, in Gold gefasste, mit gewundenem Goldbrathe umgebene dreieckige Stück dunkelrothen Glases, das einen besonderen Zierat dieses Goldbrakteaten bildet, wie er sich sonst nicht wohl findet.

Was die Bildwerke auf diesen Goldbrakteaten vorstellen sollen, ist mir nicht klar. Auch die mir bekannten sonstigen Goldbrakteaten lassen keinen Schluß auf die Erklärung derselben zu; daß aber auch sie zu den nordischen Goldbrakteaten zu zählen sind, leidet durchaus keinen Zweifel.

Das Gewicht des größeren Brakteaten ist 4,626 Par. Gr.
 Das des kleineren (Fig. 8) 3,544 • •
 Das des im Feuer verletzten 2,964 • •

3. Goldspange, gefunden bei Sievern, Amts Lehe.

Im Jahre 1859 fand der Hausmann H. Ch. Cordes zu Sievern beim Ausbruche eines in der Gemeinheitstheilung ihm zugefallenen Heidesstückes (nicht gar zu weit von der Pispinzburg) die auf Tafel II, Fig. 9 abgebildete Goldspange, in deren Höhlung drei Silbermünzen lagen, die uns bei der

*) gleichfalls im Besitze des Herrn Fr. Sahn.

Zeitbestimmung der Goldspange besonders unterstützen werden. Die Goldspange kam durch Kauf in den Besitz des historischen Vereins zu Stade; die drei Münzen hatte der Cantor Behrens in Dorum erworben, als dessen Geschenk sie gleichfalls in den Besitz des historischen Vereins zu Stade kamen. Den ganzen Fund hatte Herr Conrector Krause die Güte, mir behuf genauer Abzeichnung und Beschreibung auf kurze Zeit anzuvertrauen.

Die Goldspange besteht aus zwei, selbst in der Legirung des Goldes verschiedenen, an einander geschweißten Theilen. Auf der mittleren, stark gewölbten Platte von gelbem Golde ist eine große Lilie in rohen Umrissen einradirt, die mit einer zierlichen, ziemlich regelmäßig eingeschlagenen Strichverzierung umgeben ist. Die äußere flache Platte aus etwas rötherem Golde ist mit einem vierfachen Kreise aufgelötheter Verzierungen versehen; zunächst dem Mittelschilde befindet sich ein schmales, wie ein Knippstrich sauber gefältes Goldblech, umgeben von einem noch weit schmaleren gewundenen Goldstreifen; den Hauptzierat bilden vier, offenbar durch Punzen herausgetriebene fischartige Darstellungen mit starken Rippen und gleichmäßiger Zeichnung des Kopfes, zwischen denen ein besonders erhabener fruchtähnlicher, aus vier aneinanderstoßenden Theilen bestehender Punkt aufgesetzt ist; am Rande endlich ist eine ziemlich unregelmäßige Einfassung von Goldblech aufgelöthet, die denselben als von Perlen umgeben erscheinen läßt.

Auch die Rückseite der Spange wird aus zwei verschiedenen Goldplatten gebildet, beide aus gelbem Golde; die mittlere, in einer starken Höhlung vertiefte läßt die Eindrücke der auf der andern Seite eingravirten und eingeschlagenen Linie durchschimmern; auf dem ganz flachen Rande sind rechts zwei in die Höhe stehende, durchbohrte Goldplättchen, zwischen denen früher der durch einen Stift gehaltene, jetzt verlorene Dorn festgefassen hat, links ein halb umgebogenes Dese festgelöthet, hinter welchem der Dorn eingelegt wurde, wenn die Spange zum Festhalten des Gewandes gebraucht wurde.

Die Höhlung in der Mitte, die selbstverständlich genau der Wölbung der äußeren Seite entspricht, ist so groß, daß

sie zur Aufbewahrung der drei Silbermünzen dienen konnte, auf die wir nun unser Augenmerk lenken müssen. Die erste derselben ist ein Denar König Otto's^{*)}, zu Köln geprägt:

Avers:  OTTO REX. Kreuz mit vier Kugeln.

Revers: S-COLONI-A in drei Zeilen.

Die zweite ist gleichfalls ein Ottonischer Denar, und zwar einer von den bekannten Denaren mit dem Namen der Adelheid, die man gewöhnlich als von Adelheid, als Vormünderin ihres Enkels Otto III, geschlagen annimmt. Dieselbe hat aber durch den Uebergang in Chlor Silber so sehr gelitten, daß man eben nur die Mitte der Münze deutlich sehen kann, nämlich auf dem Avers das Kreuz, in dessen Winkeln O-D-D-O, auf dem Revers das Gebäude. Weber das  DI GRA  REX der Vorderseite, noch das ATEAHLHT der Rückseite ist zu sehen.

Die dritte Münze ist nur noch ein Fragment, dem man indeß ansieht, daß es ein gleichzeitiger Denar gewesen ist; möglich, daß es ein Denar des Herzogs Bernhard Billung I war, wenigstens lassen sich damit das kleine Kreuz auf der Mitte des Revers und die Buchstaben DV in der Umschrift des Avers vereinigen.

Alle drei Münzen lassen uns also schließen, daß die Spange nicht vor dem ersten Viertel des 11. Jahrhunderts unter die Erde gekommen ist, schließen aber nicht aus, daß dies nicht auch noch etwas später geschehen sei, worauf vielleicht die Form der Lilie hindeuten möchte.

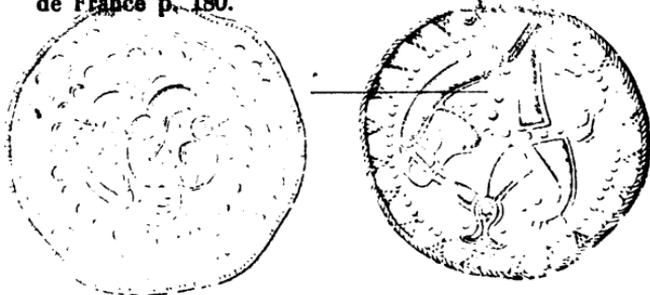
4. Goldspange aus dem Graben der Idzinga-Burg bei Norden.

Die auf Tafel II, Fig. 10 abgebildete Goldspange steht höchst wahrscheinlich in genauer Verbindung mit der im Jahrgang 1853 dieser Zeitschrift (Taf. I, Fig. 2) abgebildeten Goldspange, deren Herkunft daselbst S. 461 f. auf den Kreuzzug der Friesen im Jahre 1217 zurückgeführt worden ist. Wenig-

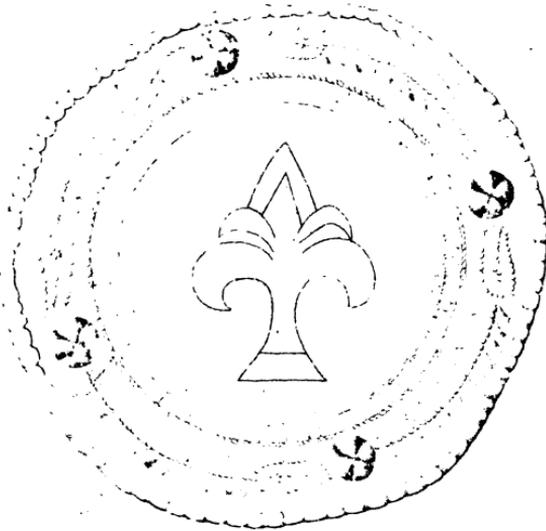
*) Bekanntlich kann man die Denare Otto's I vor seiner Kaiserkrönung von denen Otto's III nicht unterscheiden.

stens ist dieselbe im Jahre 1855 von Herrn Bürgermeister Laaks in Nordou, als in der Nähe der Fundstelle jener auf-
gegraben, an das Königliche Münz-Cabinet eingesandt und
von diesem erworben worden. Während jene Brosche aus
einer spanisch-arabischen Goldmünze gefertigt war, ist zu die-
ser ein französisches Goldstück benutzt worden; während bei
jener ein Kreuz aus feinen Goldblättchen auf die innere Seite
der Brosche gelöthet ist, um den Christenmenschen vor der
bösen Einwirkung der heidnischen Sprüche zu wahren, findet
sich hier unter einer aus dreifach gerieftem starkem Goldblech
gebildeten Dese ein aus dreifachen Linien gebundenen Gold-
drathes gebildetes, mit Goldperlen verziertes Kreuz auf der
Außenseite aufgelöthet, zu der man die Rückseite der Münze
mit dem Sprüche: XPC : REGNAT : XPC : IMPERAT : XPC :
VINCIT gewählt hat. Haken und Dese zur Befestigung des
hier gleichfalls fehlenden Dorns sind auf der Vorder-
seite der Münze angebracht, welche durch die Legende:
✠ PHILIPPVS DEI : GRA : FRANCHORVM : REX als von
Philipp II August (1179 — 1223) herrührend sich darstellt.
Allerdings könnte, nach der Goldmünze allein zu urtheilen,
eben so wohl Philipp III der Kühne (1270 — 1285) oder auch
Philipp IV der Schöne, (1285 — 1314) Anspruch auf dieselbe
machen *); allein mir scheint die erste Attribution wegen der
Gleichzeitigkeit mit dem Abu Jusuf Jafar der oben erwähnten
ersten Idjinga-Spange (1213 — 1223) als mehr zu empfehlen.

*) In der That gleicht unsere Münze völlig dem Gros Royal Phi-
lipps des Schönen bei Le Blanc, *Traité historique des monnoyes
de France* p. 180.







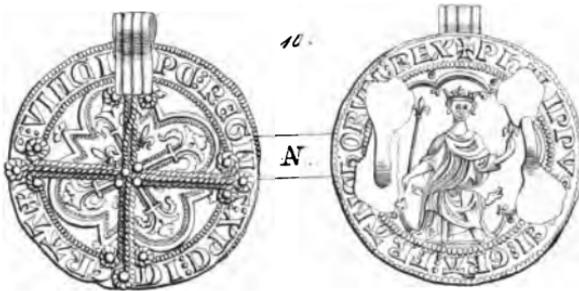
8.

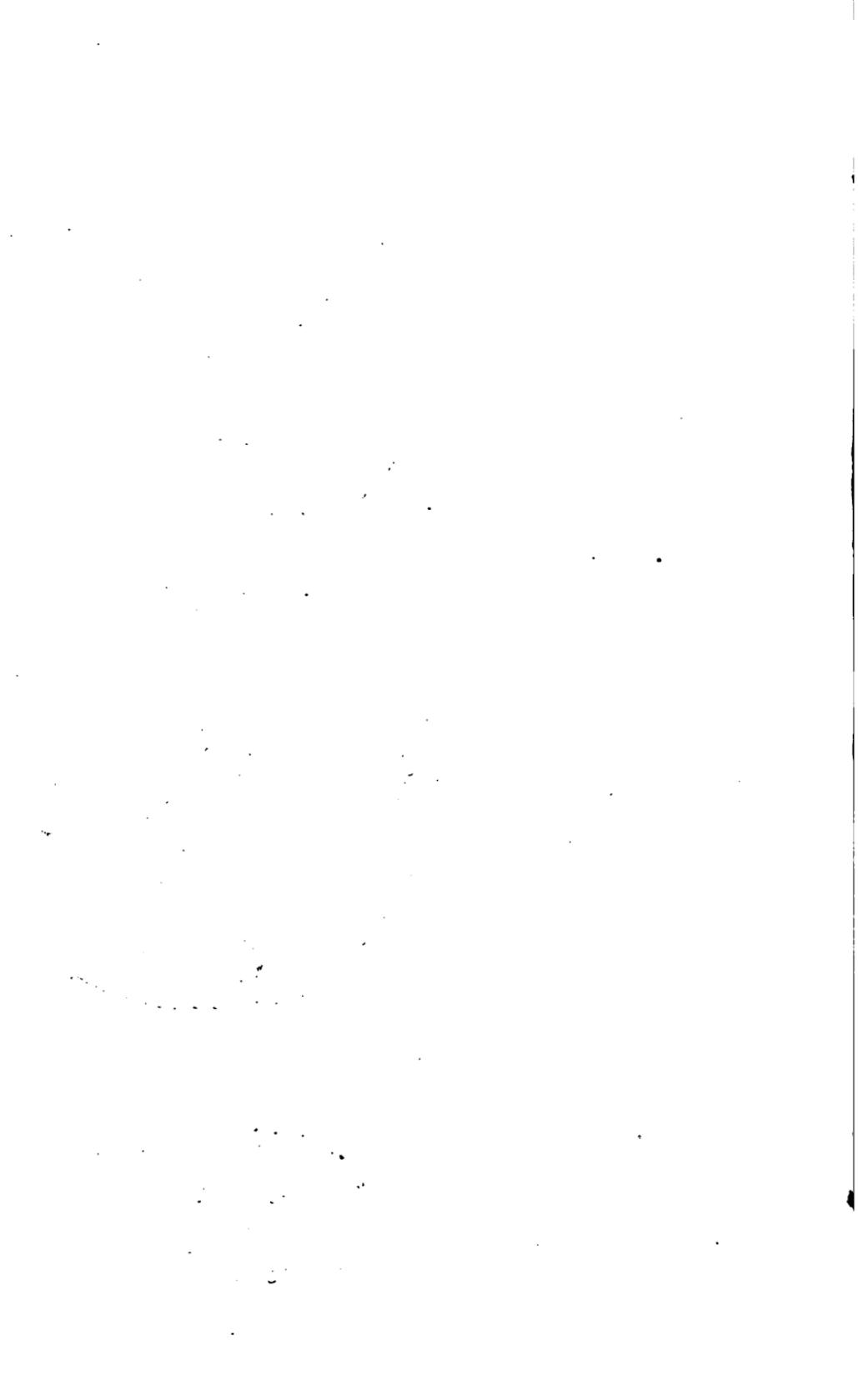


9.



10.



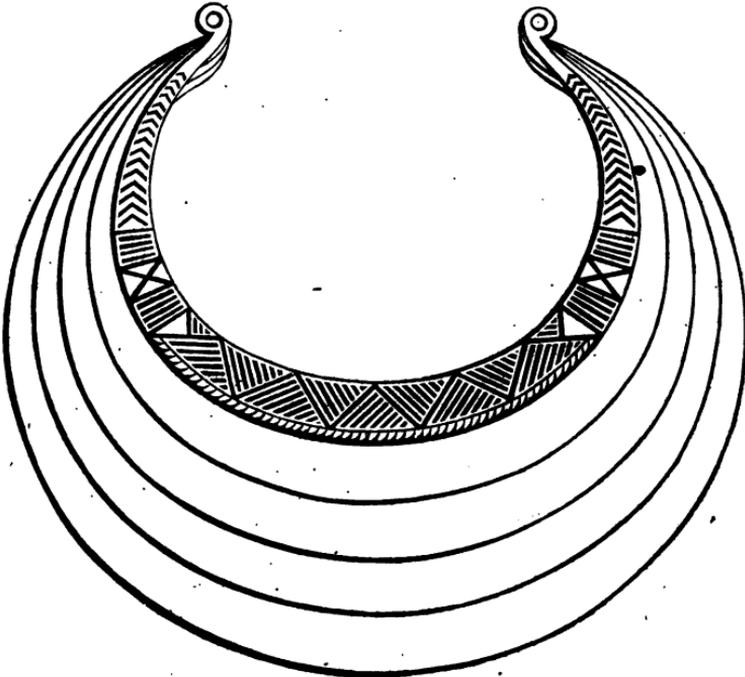


XI. Miscellen.

I. Bronzener Schmuck von seltener Form.

Vor mehreren Jahren wurden in „einem Hügel“ (Regelgrabe?) im Amte Mebingen (Eüneburg) fünf bronzene verzierte Halb-
ringe von gleicher Form, aber von verschiedenen Dimen-
sionen, zusammen gefunden, die offenbar zusammengehörend
einen Schmuck bilden. Dieser Zierath aus der s. g. Bronzeperiode ist im
Besitz des Herrn Schatzraths von Melching zu Mebingen, der ihn
zur Ansicht uns hat mittheilen lassen.

Da eine noch so ausführliche Beschreibung dieses eigenthümlichen
Schmucks ohne dessen Abbildung immer unklar bleiben würde, so
haben wir solchen in $\frac{1}{2}$ seiner natürlichen Größe genau gezeichnet
hier wiedergegeben.



Die Abbildung zeigt, daß, wenn man die Halbringe nach ihren Dimensionen so legt, daß die Oehre aller 5 auf einander passen, der kleinere Ring nur sehr wenig auf den folgenden größeren fällt. Hierdurch wird ein halbmondförmiger Schmuck gebildet, der in der Mitte, zwischen den Oehren gerade herabgemessen, eine Länge von 7" und in seiner größten Ausdehnung eine Breite von 7 1/2" hat.

Die Ringe, sämmtlich vollständig erhalten, sind aus einer hier und da goldig durchschimmernden Bronze gegossen, die noch jetzt fest und ziemlich elastisch ist; sie sind oben und unten nur hin und wieder mit grüner Patina, meistens aber mit gemeinem Rost und Grünspan überzogen. Die häufig ungalen oder unvollständigen Striche der Ornamente, welche nirgend nachgearbeitet sind, bezeugen die Unfertigkeit. Das Metall ist am ganzen Schmuck von gleicher Stärke, etwa 1" dick und an den Oehren etwas dicker.

Alle 5 Halbringe sind nicht nur in der Form, sondern auch in der Verzierung, völlig gleich und differiren nur in der Größe und Breite; letztere beträgt in der Mitte bei dem kleinsten 1/2", bei den 3 folgenden 5/8" und bei dem größten 3/4"; die ebenfalls gleichen runden Oehre derselben sind im Durchmesser etwas über 1/8". Während die untere Seite der Ringe platt und unverziert ist, hat die etwas flach gerundete obere Seite genau dieselben, nicht selten vorkommenden Ornamente — Schrägstriche, gerade und senkrechte Striche, sowie Kreuze — welche durch ihre Einfachheit anzudeuten scheinen, daß der Schmuck einer uralten Zeit angehört. Wenn man die Oehre in obiger Weise dicht aufeinander legt, so passen die nur auf den schmälern Enden der Ringe sich findenden Kreuze mit ihrer Einfassung von senkrechten Strichen genau aufeinander; dieses würde wohl schon allein beweisen, daß die Ringe Theile desselben Schmucks sein müssen, der mittelst der Oehre zusammengehalten wurde.

Sieht man den Zierath zusammengelegt vor sich, so wird man ihn für einen Brustschmuck erklären; ein eigentlicher Halschmuck konnte es nicht sein, weil die Oeffnung zwischen den Oehren nur 3" weit, also zu schmal für jeden Hals ist.

Bisher wurden dann auch die nicht selten vorkommenden größern metallenen Halbringe unserer Vorfahren, welche man nicht mit Bestimmtheit als Schmuck anderer Körpertheile ansprechen konnte, für Hals- oder Brustschmuck gehalten, mochten sie einzeln oder ihrer mehrere gleiche zusammen gefunden sein.

Der dem Weibinger Schmuck ähnlichste, welcher uns bekannt geworden, findet sich in der Kopenhagener Sammlung und ist von Worsaae in: *Afbildninger fra det Kongelige Museum for Nordiske Oldsager etc.* (1854) p. 43, No. 171. unter „Hals- und Brustschmuck“ wiedergegeben. Derselbe besteht aus 3 gereisten flachen bronzenen Halbringen mit Oehren, die durch einen schmalen Bügel zusammengehalten

werden. Nach dem angenommenen Maßstabe hat der Zierath, von dem Bügel in der Mitte gerade herabgemessen, eine Länge von $7\frac{1}{2}$ " und in seiner größten Ausdehnung eine Breite von fast 7 " ; die Oeffnung zwischen den Dehren ist fast $3\frac{3}{4}$ " weit, und die Breite der Ringe in der Mitte ist beziehungsweise von $\frac{1}{2}$ " bis $\frac{3}{4}$ " .

Der ebenbafelbst unter *Nr.* 172 abgebildete, schön verzierte, große und breite bronzene Halbring wird zu derselben Gattung von Schmud gehören, wie die geschilberten.

Seit einigen Jahren haben aber andere Kopenhagener Alterthumsforscher solche große Halbringe, mögen sie einzeln oder ihrer mehrere gleiche zusammen vorkommen, für Schmud des Haars und zwar am Hinterkopfe erklärt.

Boye: Oplysende Fortegnelse over de Gjenstande i det Kongelige Museum for Nordiske Oldsager etc. (1859) bezeichnet den p. 3 abgebildeten platten runden, in der Mitte breiten Ring, der aus einer Mischung von Gold und Silber besteht und nur eine etwa $\frac{1}{2}$ " Zoll breite Oeffnung hat, als einen solchen Haarschmud; ebenfalls den Ring von feinem, gereistem Goldbrath mit Schließhaken (p. 5.), den bekannten schönen geschlossenen Goldring mit Runeninschrift, „Lobver's Ring“ genannt (p. 39) u. s. w. Wenn Worsaae l. c. p. 72 den letztern Ring als einen „Haarring“ anführt, so versteht er ganz offenbar darunter ein Stirnband.

Unser gelehrter Freund und Gönner, Herr Conferenzrath Thomfen in Kopenhagen, welchem der vorstehende Holzschnitt mitgetheilt worden, ist hinsichtlich des Zieraths vollkommen mit der neueren Meinung einverstanden. Wir erlauben uns aus seiner Mittheilung Folgendes zu entnehmen: „Ich bin ziemlich überzeugt, daß der Schmud, wovon wir eine Reihe ähnlicher in mehreren Varietäten haben, ein eigener Haarschmud war; ich vermuthe ein Schmud am Hinterkopfe, so daß die Haare in Flechten oder Locken durch die große Oeffnung gezogen wurden. Wir müssen uns nicht die jetzigen Zierathe denken, sondern uns an den großen Werth erinnern, welchen das Alterthum auf das Haar setzte. Viele Ringe und Metallwülste, die wir nirgends anbringen können, gehörten meiner Ueberzeugung nach zum Haarschmud. Wir haben diabemartige Stirnbänder, Haarnadeln, Kronen in Menge gefunden, und das sonst Unerklärbare wird erklärbar, wenn wir es als Haar- und Kopfschmud anbringen.“

Ob deutsche Alterthumsforscher sich mit dieser interessanten Frage beschäftigt und ihre Meinung darüber gegeben haben, ist uns nicht bekannt.

E. Einfeld.

2. Bronzener Gürtelschmuck aus vorchristlicher Zeit.

Im Besitze des Herrn Schatzraths von Melking zu Rebingen (Ehneburg) befinden sich unter etlichen andern Alterthümern aus der vorchristlichen Zeit 12 „in einem Hügel“ (Keigelgrabe) im Amte Rebingen zusammen gefundene große gegossene bronzene Knöpfe von verschiedenen Dimensionen, welche derselbe unserm Berichte zur Ansicht hat mittheilen lassen.

Diese Knöpfe bestehen aus folgenden 4 Gattungen:

A) ein schilbähnlich gewölbter runder vollständiger Knopf von $3\frac{1}{4}$ “ im Durchmesser, dicht am Rande von kleinen runden Vertiefungen umgeben, die mit einer Punze oder einem ähnlichen Instrumente nur so stark eingeschlagen sind, daß die Eindrücke auf der untern Seite kaum hin und wieder sichtbar werden. Das Metall dieses Knopfes, sowie aller andern, ist etwa $\frac{1}{2}$ “ stark, und ersterer oben mit dunkelgrüner Patina, auf der untern Seite mit bräunlichem Rost und Grünspan bedeckt. Das ziemlich starke Loch desselben hat eine Oeffnung von etwa $\frac{1}{4}$ “ Weite, wobei wir bemerken wollen, daß die Löcher der übrigen Knöpfe von $\frac{1}{4}$ “ bis etwa $\frac{1}{2}$ “ weit sind.

B) 4 runde, fast platte vollständige Knöpfe von $2\frac{1}{2}$ “ Durchmesser, auf der obern und untern Seite mit Grünspan bedeckt.

C) 5 gleichfalls vollständige, fast platte, aber ovale Knöpfe von bezw. $2\frac{1}{2}$ “ und $2\frac{1}{4}$ “ Durchmesser, die, mit Ausnahme eines einzigen, der oben mit hübscher grüner Patina überzogen ist, mit Grünspan bedeckt sind.

D) 2 platte ovale Knöpfe von bezw. $1\frac{7}{8}$ “ und $1\frac{3}{4}$ “ Durchmesser, von welchem der eine mit Grünspan bedeckt, am Rande ausgebrochen, der andere vollständig, oben mit blaugrünllicher edler Patina überzogen ist.

Diese 11 Knöpfe sind ohne Verzierungen.

Wir glauben, daß bei der Ansicht dieser zusammengefundenen Knöpfe ein Jeder fast unwillkürlich auf die Idee kommen wird, daß sie zum Schmuck eines Gürtels (Wehrgehänges) dienten, indem der größte Knopf in der Mitte, die übrigen nach Verhältniß ihrer Größe zu dessen beiden Seiten auf einen Lederriemen oder Streifen starken Leuges befestigt wurden und die beiden kleinsten am Ende saßen. Wenn man die Knöpfe dicht aneinander legt, so ergeben sie eine Länge von etwas über 28“; läßt man aber des bessern Aussehens wegen zwischen den Knöpfen $\frac{1}{2}$ “ Raum, so beträgt die Länge etwa 34“; der Gürtel ist also vollkommen lang genug, um über der Kleidung den Leib eines Mannes in der Taille bis in die Mitte des Rückens zu umschließen. Da die Knöpfe aus echter alter Bronze bestehen, wie die edle Patina derselben zeigt, so mag zu seiner Zeit der goldschimmernde Gürtel glänzend genug, aber auch nicht ungeschmackvoll ausgesehen haben.

E. Einsele.

3. Noch ein Schmalmeißel von Bronze.

Raum hatten wir in dieser Zeitschrift Jahrg. 1859, S. 192, 193 einen bronzenen Schmalmeißel als seltene Form der Celte angezeigt, als der hiesige Verein einen zweiten durch die Güte des Herrn Forstmeisters von dem Duffche auf Döhlingen erhielt, welcher bei Stade (Bremen) „in einem Hügel“ (Regelgrabe?) gefunden sein soll. Dieses Instrument von 6½“ Länge ist aber mit einem runden, etwa 1“ im Durchmesser haltenden Schaftloche (Tülle) von 3⅞“ Tiefe versehen, in dessen etwa ⅓“ breitem, etwas übertretenden Rande an der einen Seite ein ausgebrochenes, anscheinend früher rundes kleines Loch sichtbar ist, das zur Befestigung des Griffes (Schafts) gebient haben mag. Die Klinge ist vierseitig, unter dem Rande etwa 1“ breit an jeder Seite, und sie läuft, immer schmäler werdend, in eine platte abgerundete Schneide von etwa ⅓“ Breite aus, die ein Döschchen beschäbigt ist. Das übrige vollständige Instrument von Gußarbeit ist mit edler grüner Patina überzogen.

E. Einfeld.

4. Grabsteine und Inschriften zu Marienwerder bei Hannover.

Mitgetheilt vom Darrath Rithoff.

Bei Aufstellung der Gerüste zur Restauration der Klosterkirche zu Marienwerder sind auf derjenigen Stelle des Kirchhofs, welche von dem nördlichen vor längerer Zeit abgebrochenen Seitenschiffe der alten Basilica eingenommen wurde, folgende interessante Grabsteine unter der Erde gefunden und zu Tage gefördert:

1) Ein Grabstein mit einer in vertieften Linien dargestellten männlichen, mit einem Mantel bekleideten Gestalt, ohne Bart, mit herabhängendem Haupthaare, welche in der Rechten ein in der Scheide steckendes Schwert und in der Linken einen mit sieben Nauten mit Nagel (dem von Alten'schen Wappen) versehenen Schild vor sich hält und von nachstehender Inschrift in gothischen Majuskeln umgeben ist:

† ANNO . DOMINI . M^o CCC^o . XXV^o . OBIT . IOHANNES .
MILES . DICTVS . D[E . A]LT[EN.] IN . DIE . [VR]BANI . PAPE .
ET . MRIS .

2) Ein Grabstein, dem vorigen in Bezug auf die darauf dargestellte Figur gleich, dessen Umschrift in gothischen Majuskeln lautet:

† AN[NO . DOMI]NI . M^o CCC^o . XXX^o . IN . DIE . SC^o .
PASCHE . OBIT . UOLCMAR^o . [DICT^o . DE . A]LT^o . I .
FLOR . IYU^oETVT . EI^o .

3) Ein Grabstein, welches in vertieften Linien einen gepanzerten Ritter, ohne Helm, mit langem Haar, aber ohne Bart zeigt, das gezogene Schwert in der Rechten haltend, einen Schild mit drei Balken (dem Heimbürg'schen Wappen) zu den Füßen, welche letztere mit Schnabellschuhen versehen sind. Die Umschrift in gothischen Minuskeln lautet:

Ano . dni . m^o . cccc^o . xiii . obiit . Martin . van . himberch . in . die . gerdrudis . l ni . syn . sene . (?) quorum . aie . req̄scant . i .

4) Ein Grabstein mit dem von Alten'schen Wappen und einem Helm darübr, in vertieften Linien darge stellt, mit nachstehender Umschrift in gothischen Minuskeln:

Ano (sic) dni m cccc lxxij tercia die p^o omi flo[rum] obiit Marten de alten cuius anima (sic) requiescat in pace amen.

Außerdem steht oben in der Mitte unter der Inschrift nochmals die Jahrzahl in folgender Schrift:



Die Zeichnung der Figuren auf obigen Grabsteinen (welche an der Außenwand der Kirche einen Platz finden werden) ist ohne Kunstwerth. Die Inschriften, so weit sie nicht durch Beschädigung der Steine verloren gegangen, sind gut erhalten.

In der Kirche werden zwei Steine mit Inschriften aufbewahrt, von welchen der ältere vor dem abgebrochenen Nonnenschore eingemauert, der jüngere — nachdem solcher mehrfach seine Stelle gewechselt — zuletzt außerhalb an der Westseite der Kirche angebracht war. Der ältere Stein hat folgende Inschrift in gothischen Minuskeln:

Anno dni M cxc vi
Fundatu est moastertū

Anno dni m cccclxxvi
chorus sic factus est.

Die sehr verwitterte Inschrift des anderen Steins ist nach früher genommener Abschrift derselben zu lesen:

ANNO 1196

HAT GRAFE CVRTD ZV ROTHEN
DER FVR HANNOVER RESIDIRET
DIS CLOSTER MARIENWERDER GESTIF
TET VND ES MIT MÜNCHEN BESEZEN LASSEN.

ANNO 1212

IST OBEMELTER GRAFE GESTORBEN UND
MIT SEINER GEMALIN ALHIE IN DER KIRCHE
BEGRABEN.

ANNO 1216

SEYND DIE MÜNCHE DARAUS GENOMMEN
UND IST ES MIT JUNGFERN BESETZET.

**5. Schreiben des Herzogs Heinrich des Jüngern von
Braunschweig vom 18. Juli 1563.**

Mitgetheilt vom Archivsecretair Dr. C. E. Grotefend.

Von Gottes gnaden Heinrich der Jünger Herzog zu
Braunschweig vnd Lüneburg zc.

Vnsern gruß zuvor Erbahr Rath vnd lieber getrewer, Wir haben
bein schreiben, darinne du vns vermeldest, was dir noch an der
Befung zu Alueldt vnd sonst mangelbt, empfangen, Inhalts gnedig-
lich verstanden.

So viel anlanget, das wir guten wein dir dahin verordnen wol-
ten, konnen wir nicht anders gebenden, den das du alda gern vff
Herrisch leben vnd Bandetiren werdest. Aber wen du das Bir daselbe
nicht trincken kauft, So fleust ein gut kalt wasser fliruber, vnd wen du
guten wein trincken wilt, So komme nach Vns nach gelegenheit hieher,
So wollen wir dir alden guten wein zu trincken geben.

Was aber Betrifft die Vbrigen puncten, darauf wollen wir dir In
kurzen tagen endliche Bescheid zuschreiben, Vnd auch wes du dich ferner
Verhalten sollt.

Sonst aber wollen wir, das du Gottschald Wulff anzeigest, das er
keine knechte mehr Wiß vff vnsern weitem Bescheid annehmen, Dieselben
Aber, so Er angenohmen hat, wollen wir in kurzen tagen durch vnser
Cammerschreiber daselbe Munstern lassen. Wollen wir dir hinwieder

nicht Verhalten Vnd seindt dir zum gutten geneigt. Datum Walfen-
bittel den 18. Julij Anno 2c. 63.

S. S. J. B. v. L.

Dem Erbarn Unserm Rath vnd lieben
getreuen Platen von Helversen.

6. Literarische Anzeige.

Lippische Regesten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen be-
arbeitet von O. Preuß und A. Falkmann. Erstes Heft.
Vom J. 783 bis zum J. 1300. Mit 8 Siegelabbildungen.
Lemgo und Detmold, 1860. 292 Seiten 80.

Mit herzlichster Freude begrüßen wir diesen neuen Beitrag zur par-
ticularen Geschichte unserer nächsten Nachbarschaft, zumal derselbe aus
einer Gegend kommt, die bis jetzt an diplomatischen Veröffentlichungen
so arm gewesen ist. Konnte auch dieses erste Heft, bei der bekannten
und viel bedauerten Mäßenhaftigkeit des Fürstl. Lippischen Haus- und
Landes-Archives, nur wenig Ungedrucktes liefern, so haben die
Herausgeber doch für das, was sie lieferten, gethan, was man nur
verlangen und erwarten kann, und versprechen für die folgenden Hefte
reichhaltigere Mittheilungen an bisher ungedruckten Urkundenregesten.

Daß die Herausgeber, wie es auch in andern Regestensammlungen
geschehen, die wichtigeren das Lippische Land betreffenden Nachrichten
aus Chroniken, Annalen 2c. mit eingereiht haben, wird ihnen jeder
Geschichtsfreund Dank wissen. Interessant ist auch die vorausgeschickte
Literatur der Lippischen Geschichte, deren Reichhaltigkeit schon auf eine
besonders genaue Literatur-Angabe bei den einzelnen Regesten schlie-
ßen läßt*).

Die genealogischen und geographischen Erläuterungen sind eben so
präcis als genügend, die beigelegten Siegelzeichnungen sorgfältig aus-
gewählt. Daß die Herausgeber ein Orts- und Personenregister ver-
sprechen, ist zwar dankenswerth; für den Gebrauch des Vorliegenden
aber wäre es besser, wenn ein solches gleich mitgeliefert wäre.

C. L. G.

*) Zwei Quellen scheinen inbeß doch den Herausgebern entgangen
zu sein; wenigstens habe ich sie vergeblich unter Regeste 152 und 188
gesucht; ich meine das Chronicon Rastedense bei Meibaum, Scriptt.
rer. Germ. II, p. 100 und die Historia de fundatione monasterii Ra-
stedensis, welche Lappenberg in Ehrentraut's Friesischem Archiv
Bd. II, S. 246 ff. herausgegeben hat. Sie würden ihnen wahrschein-
lich auch noch Stoff zu einer besondern Regeste, etwa zum J. 1240,
gegeben haben, da es dort (bei Ehrentraut II, S. 201 f.) heißt:
Archiepiscopus autem antescrptus (sc. Bremensis archiep. Gerhar-

7. Kleine Anmerkungen zu einigen neueren Urkundenbüchern 2c.

Vom Reichsfreiherrn Julius Grote zu Schauen.

Calenberger Urkundenbuch. III. Archiv des Klosters Loccum.

Urf. 450. 1286. In der Ueberschrift der Urkunde wird Gertrud von Hessen als die Tochter des Mönches zu Gertrode Johann von Hessen bezeichnet; im Texte steht Gertrudis filie domini Johannis, monialis in Gerenrothe. Sie war also Nonne in Gertrode.

Urf. 520. möchte wohl nicht vom 13. Juni 1297, sondern vom 7. Juni 1290 sein. Gertrud von Abensen, die Tochter des Edelherrn Johann, wird in dieser Urkunde als adhuc domicella bezeichnet, während die Urf. 485 vom 13. Juli 1291 dieselbe als vermählte des Osen, und die Urf. 501 vom J. 1294 unter dem Namen ihres zweiten Gemahles Lippold de Honboken (v. Rössing) aufführt. Die Bezeichnung adhuc domicella läßt sich nur erklären, wenn man statt M^o. CC^o. XC^o. VII^o. Idus Junii liest MCCXC — VII^o. Idus Junii. 1302 scheint sie schon gestorben zu sein, da sie weder in der Urkunde 549, in welcher Lippold v. Rössing für sich und seine Söhne Johann, Lippold und Basilius den von seinem Schwiegervater Johann von Abensen getroffenen Verkauf von Gütern zu Badede genehmigt, noch in der Urf. 551 über diesen Verkauf genannt wird.

Calenberger Urkundenbuch. VIII. Archiv von Wülfinghausen.

Urf. 45. Nota. ist durch einen offenbaren Schreibfehler Volrab Bischof von Halberstadt zu einem Bischöfe von Hildesheim gemacht, welcher Fehler in das Walsroder Urkundenbuch Urf. 12. Num. 3 über-

duus II, vir nobilis natus de Lippia duos cognatos (also doch wohl natos de Lippia?) habuit clericos, Thidericum videlicet et Conradum, quos in hac ecclesia (sc. Rastedensi) religioni tradidit. Quorum Thidericum monachis extra muros Stadenses praefecit in abbatem (nach Montag den 20. August 1240; vgl. Annal. Stadenses h. a. bei Perz, Monum. Germ. hist. SS. XVI, p. 366), monasterio jam pene lapso, cujus subventionem meliori quam pristino statui reformatur. Hic etiam postea in Luneborgh abbas efficitur (1273, † 20. Jun. 1281; s. Gebhardi, Kurze Gesch. des Klosters St. Michaelis in Lüneburg S. 28; Necrol. Luneb. bei Webelinb, Notizen III, S. 45. vgl. II, S. 328 u. 390.), post haec autem abbas in Palborne praepositusque in Tzevena statuitur, quas omnes praefaturas uno eodemque tempore collegiatis tenuit pariterque commendatas. — Außerdem vermiße ich in der Uebersicht der Literatur den dritten Band von Havemann's Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Göttingen 1857, und die Geschichte der Freiherrlich von Hammerstein'schen Familie. Hannover 1856.

tragen ist. Irrig ist es aber, daß Volrab Bischof von Halberstadt (ein Herr von Kranichfeld) der Bruder der Sophia von Meringen, Gemahlin Conrads, Edelherrn von Hohenblüchen, gewesen ist. Grunp hat zuerst diese Annahme aufgestellt, welche aber schon durch die Urkunde sich widerlegt, auf welche er sich gestützt hat. Diese in Beckmann's Geschichte von Anhalt, Th. I, S. 405, abgedruckte Urkunde sagt, daß Sophia von Hohenblüchen im J. 1262 dem Kloster Meringen im Anhaltischen Besitztungen in Meringen geschenkt habe, mit Ausnahme der Curie ihres verstorbenen (piae recordationis) Bruders, des Bischofs, welche sie schon ihrem Sohne, dem Hildesheimer Domherrn Hoyer, übergeben habe. Der Umstand, daß sie über Besitztungen, welche ihrem Bruder gehört hatten, verfügt, beweiset, daß sie als Erbin handelt, also der Bruder 1262 schon todt war. Bischof Volrab ist aber erst 1297 gestorben. — Wer war der als Bischof bezeichnete Bruder der Sophia von Hohenblüchen, der Sohn der Oda von Meringen? Bis jetzt ist die von mir im Correspondenzblatte gemachte Anfrage unbeantwortet geblieben. Sophiens Gemahl Conrad erscheint um 1240 zuletzt, ihre Kinder schon 1231 und 1240 als handelnd oder als Geistliche; ihr Bruder der Bischof ist also um diese Zeit bis 1262 in den Listen der Bischöfe zu suchen.

Calenberger Urkundenbuch. IX. Archiv von Wunstorf.

Urk. 8. vom J. 1248 ist dem Bischofe Iso von Verden zugetheilt, der doch schon 1231 gestorben ist. Statt des I. wird L. zu lesen sein. Über war Bischof von Verden von 1231—1251.

Hoyer Urkundenbuch. Abth. V. Urk. 15.

„Herzog Johann von Braunschweig schenkt auf Bitten seines Getreuen, des Grafen Heinrich von Hoya dem Kloster Heiligenrode eine Curie zu Madenstedt. 1233.“

Das Copiar, welchem diese Urkunde entnommen ist, muß das Jahr falsch angeben. Herzog Otto das Kind soll sich nach Orr. Guelfh. IV. gegen Ende des Jahres 1228 mit Mechtild von Brandenburg vermählt haben; Johann, sein jüngerer Sohn, konnte daher bei Ausstellung obiger Urkunde höchstens 3 Jahre alt gewesen sein. Der Graf Heinrich von Hoya kann nicht der Graf Heinrich I. gewesen sein, welcher vor dem 9. August 1238 gestorben ist, sondern Heinrich II. (1235 bis 1290). — Der Zeuge Hildemar Schokke ist in der Anmerkung 4 fälschlich den Schacken zugetheilt, welcher Irrthum indeß im Register zum Urkundenbuche verbessert ist. Hildemar Schucke kommt in einer Urkunde von 1244 (Jahrg. 1855 dieser Zeitschrift S. 361) vor.

Walsroder Urkundenbuch.

Urk. 29. 1239 Otto Magnus de Lunenburg, Zeuge, ist im Register s. v. de Lunenburg in zwei Personen zerlegt und aus dem Otto Grote von Lüneburg ein Otto und ein Magnus von Lüneburg gemacht.

Von Hohenberg, Verbener Geschichtsquellen II.

Urf. 9. 3. 11. predium quale tenuit tammo in ramaslava in pago bardagouue in comitatu liutgeri comitis etc.]

Ramaslava ist nicht Kamelsloh, Kirchdorf und Kloster im Amte Winfen an der Luhe im Barbengau, sondern lag zwischen Hessen (im Braunschweigischen) und Deersheim (Kreis Halberstadt), wo noch das Rameslebener Feld von dem seit langen Jahren wüstgewordenen Orte Zeugniß giebt. Der Ort lag in pago hardagouue*) und wird im Registro procurationum dioecesis Halberstadensis von 1400 unter dem banno Verdessen verzeichnet. Nach dem Lehnregister der Edelherren von Meinersen (Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig, S. 9. 3. 19.) haben dieselben den Maternus von Dersem (Deersheim) um 1225 mit 4 Hufen zu Ramesleve und der Vogtei über Nientorpe (wüst) bei Anberbeck belehnt. Schannat in dem Cod. tradit. Fuldens. pag. 301. Cap. V, n. 16. hat: Thuring et Meginolt tradiderunt Sancto Bonifatio bona sua in Rumerestleba et Tiufinga, quod est in pago Derlinga, cum mancipiis XXXVIII. Daß die Verbener Kirche in Ramesleve noch später Besitzungen hatte, geht auch aus der in der Anmerkung 1 zu Urf. 90 der Verbener Geschichtsquellen abgedruckten Urkunde vom 5. Decbr. 1272 hervor, wo als letzter Zeuge genannt wird: Rodolfus miles dictus Koz**) ministerialis ecclesie Verdensis de bonis Ramesleve. — Von diesem Orte Ramesleve nannte sich ein Geschlecht, aus welchem Johann mit 4 Hufen in Athenstedt (Kreis Halberstadt) von dem Herzoge Otto von Braunschweig 1318 belehnt war. Johann von Ramesleve, Ritter, erscheint in Urkunden v. d. Jahren 1300—1321 (Wallenried. Urkundenb. II.) und 1323 (Sudendorf, Urkundenb. I, n. 375.), sein Bruder Conrad 1306 und Dieterich von Ramesleve, Knappe, 1321. Sie erscheinen im Gefolge der Grafen von Wernigerode und des Bischofes von Halberstadt und als Besitzer von Lehnstücken in Bruch-Schauen.

Urf. 91. S. 144. vicina pote] Letzteres Wort ist in der Anmerkung für eine Abkürzung statt praenominata erklärt; ich glaube, daß „porte“ zu lesen ist. Das Gebäude, von welchem die Rede ist, war dem Stadtthore zu nahe, und wurde deshalb als gefahrbringend für die Stadt Verden angesehen.

*) So, nicht bardagouue, steht auch in der Originalurkunde.
E. L. Grotefend.

**) So, nicht „Koz“ ist zu lesen. Die Herren von Coge hatten Besitzungen in der Nähe von Ramesleben, namentlich in Schauen; auch kommt der Name Rudolf in dieser Familie früh vor (Wallenried. Urf. I, n. 44. vom 29. Juli 1200).
J. Grote.

Das Original hat auch deutlich „Koz“. E. L. Grotefend.

Urf. 94. In der Ueberschrift und im Texte steht Lippoldus de Doze; derselbe heißt aber de Dore, wie aus vielen Urkunden jener Zeit, worin er vorkommt, erhellt, und wie auch Herr v. Hammerstein in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1857, S. 46 gelesen hat*) Conf. Urkundenb. des Klosters St. Michaelis, Urf. 97 und 100. Subendorf, Urfb. I. N^o. 89. 91. Copiar. Scharnebeck im R. Archive zu Hannover, p. 163. — Die von Doren sind eines Stammes mit denen von Benscholte. Vgl. die Lehurole der Grafen von Schwerin in der Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen, 1857, S. 16. S. 35. 36. u. Ann. 92. Lippold von Doren und Trochlev von Benscholte schenken auch 1271 zusammen dem Kloster eine den Zehnten in Cotene. Das Wappen der von Doren war ein Mühlrad, ähnlich dem von Webelschen, aber ohne den armlösen Mann des letzteren; ebenso das des Druchtlevus de Benesholte 1292. S. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis n. 153.

Urf. 111 steht in der Ueberschrift „Bischof Konrad zu Hildesheim“ statt „zu Verden“.

Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen III.
Wallenried. 2. Abth.

Urf. 798. Aus dieser, sowie einer andern unten angeführten Urf. geht hervor, daß die Pfarrer die Siegelbewahrer des niederen Adels zu sein pflegten. Daß die Aussteller der Urkunden nicht selbst das Siegel vornahmen, zeigt der Schluß fast jeder Urkunde, lautend: use ingesegel heten ober laten hengen, sigillo nostro fecimus communiri. — In der Urkunde erklärt der Ritter Johann von Romesleve, daß sein Siegel an der Urkunde statt des Siegels Burchard's von Berwinkel hänge, weil dieser das seinige wegen der Gefangenschaft des Pfarrers zu Berwinkel (wüßt bei Osterwieck am Fallstein) nicht bestge. In dem Archive des hist. Vereins f. Niedersachsen. 1849. S. 36 ist eine Urkunde abgedruckt, worin Bertram von Esbeck der Kirche zu Heiligendorf Gerechtfame in Goswinkel überläßt, und erklärt: „to be-tughinge . . . host her Conrad de pernere to Belstorpe van miner hete unde mit miner witscap min ingheseghel ghehenget to desseme breve.

Subendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge
von Braunschweig und Lüneburg, Th. I.

Urf. 2 und 3 und 354. Pratum ist der noch jetzt Wische, nicht Wiese, benannte Theil der Altmark, welcher östlich des Landes und der Wiese liegt und einen Theil des Balsamergaues ausmachte, zwischen Seehausen und Werben, Arneburg und Tangermünde. Albrecht der Bär besetzte die Wische um 1146 mit niederländischen Colonisten.

*) Dore steht im Originale.

Urf. 37. Schloß Hudha. Sollte aus Hudha nicht Ruthe geworden sein? dat Slot tor Hudha, endlich to Rudhe, Ruthe; wie Istanbul aus εἰς τὴν πόλιν.

Urf. 142. n. 27. Der Name hieß gewiß Bortvelde; ein Govehard de Bortvelde erscheint in der Urf. 144 unter beinahe denselben Zeugen, denn Ghevehardus pincerna und Georgius longus in Urf. 142 sind dieselben wie Ghevehardus de monte und Georgius de Hidzakir in der Urf. 144.

Urf. 158. Berbeke ist nicht Barmke wie die Ueberschrift besagt, sondern Barbeke (Barweke) unweit Richtenberg im Braunschweigischen, wie die Urkunde selbst ergibt, welche vom Herzoglichen Amtmann zum Richtenberge ausgestellt ist.

Urf. 211. Die von Johann von Winnigstädt dem Herzoge Otto resignirten Lehne in „Osterrodhe“ möchte ich statt in Krobe, in Osterode am Fallstein, zwischen Winnigstädt und Hornburg im Halberstädtischen suchen; Name und Lage sprechen dafür.

Urf. 246. Diese Urkunde ist offenbar vom J. 1340, und nicht von 1314. Daß tertesthen iare eher 40 als 14 bedeutet, ist als gewiß anzunehmen, aber auch die Zeit der Kriegsunruhen paßt zu der Zeit der Fehden in Hilbesheim'schen zu Ende der dreißiger Jahre des 14. Jahrhunderts. Die beiden Ritter Ludolf von Loffem, der Kämmerer des Stifts Hilbesheim, und Volkmar von Gowisch müssen tüchtige und kampflustige Krieger gewesen sein, wie Urf. 443 und 625 zeigen. In ersterer vom 24. Mai 1328 fordert der edele Herr Johann von Werle Volkmar von Gowisch auf, ihm möglichst viele Streitkräfte nach Parchim zuzuführen; in der zweiten erklären er und Ludolf der Kämmerer, daß sie in Diensten der Herzöge von Braunschweig im Kriege Schaden erlitten, denselben aber ersetzt bekommen haben, worüber sie am 19. April 1338 quittiren.

Urf. 404. Seckerde möchte ich nicht für Secker, sondern für Seggerde, Kreis Garbelegen, halten. Die von Bartenleben und von Oberg waren in jener Gegend reich begütert. Schon im Lehnregister des Herzogs Otto (Urf. 303) ist S. 168 Otto de Seckerde miles et Nycolaus famulus fratruelis suus als belehnt mit einem Hofe in Seckerde und andern Grundstücken daselbst und in der Nachbarschaft aufgeführt. Auch hier ist Seggerde zu verstehen, das dem im 17. Jahrhundert ausgestorbenen Geschlechte der von Seggerde den Namen gab, dessen Besitzungen daselbst 1611 an die Herren von Spiegel übergingen, welche es noch jetzt besitzen. — Das Wappen der Herren von Seggerde war ein halber Löwe, welcher auch als Helmzier diente.

Urf. 579. Der in der Ueberschrift als Ritter Ludolf von Wendhausen bezeichnete Aussteller der Quittung für die Herzöge von Braunschweig ist derselbe Kämmerer Ludolf von Loffem, dessen oben in der Ann.

zu Urk. 246 Erwähnung geschieht. Das Stammgut Loffum war 1313 an das Kloster Marienwerder verkauft, und so mag Ludolf in Benthausen seinen Wohnsitz gehabt haben. Der Ort Loffum ist auch verschwunden, seit Marienburg dort in der Nähe erbaut ward; nur der Name des Loffumer Berges giebt noch Zeugniß, daß einst Ort und Geschlecht hier blühten.

Urk. 691. Borbeko ist auch hier Barbeke nicht Barmke, wie bei Urk. 158 gezeigt ist. Die Urkunde bezeichnet es als im Stift Hilbesheim belegen, und Barmke liegt in der Diöcese Halberstadt!

Zu Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen, 1858. S. 411.

Der unter den in der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553 Gebliebenen angeführte Henning Grot war Henning Grote, der jüngere der beiden Söhne des Statthalters Thomas Grote. Sein Bruder Jacob Grote, außer seinem Vater das einzige überlebende Glied der Grotischen Familie, ist der Stammvater aller jetzt lebenden Groten. Henning's Epitaphium befand sich noch zu der Zeit des Großvoigts Thomas Grote († 1657. Febr. 11.) in der Pfarrkirche zu Zelle und lautete:

„Anno Domini 1553. Am Sontagh nach Marien Heimb-
suchung ist der Ehrnueste unnd Ehrbare Henning Grote in der
Schlacht vor Sievershausenn gestochen unnd verwundet, unnd fol-
gende am Abendt Sancte Margareten Inn Got entschlaffen, Al-
hier begrabenn; Gott freuwe Seine Seele in Ewigkeit Amen.“

8. Vaterländische Literatur des Jahres 1860.

Gesammelt von H. Guthe, Dr.

I. Königreich Hannover.

Karten und bergl.

Uebersichtskarte der Jade-, Weser- und Elbmündungen, herausgegeben von der Königl. Preuß. Admiralität. Maßst. 1/500000. Berlin 1860. 1 Bl. Fol.

Nordhannoversche Eisenbahnen. Führer für Reisende auf den Eisenbahnen zwischen Hannover, Hamburg, Bremen und Emden, sowie nach Norberney. 1 Chromolith. Bl. in qu. 4 und 6 Seiten Text in 8. Leipzig 1860. 8-Carton. (Bildet eine Abtheilung von Brockhaus' Reiseatlas; entworfen und gez. von Henry Lange.)

Hannover-Kön. Kassel. Führer für Reisende auf der Eisenbahn zwischen Hannover, Rheine, Kön. und Kassel. 1 Chromolith. Blatt in qu. 4 und 12 Seiten Text in 8. Leipzig 1860. 8-Carton. (Ebenfalls eine Abtheilung des vorgenannten Werkes.)

- Prediger, C.**, Karte vom Harzgebirge. Nach den Originalkarten des Königl. Berg- und Forstamtes zu Clausthal, nach Pape und Berghaus entworfen. Maßstab 1 : 300,000. Lith. gr. Fol. Clausthal 1860, in 16 Carton. (3 Ausgaben: ohne Terrain, mit Terrain und colorirt nach der politischen Eintheilung; ohne Terrain und geogn. illuminirt nach Römer und Streng.)
- Briefwechsel zwischen C. Fr. Gauß und H. C. Schumacher, herausgegeben von E. A. F. Peters. Bd. I. Altona, 1860. 8. (Bezieht sich auf die hannoversche Gradmessung.)

Naturbeschaffenheit.

- A. Schönbach**, über das Bonebed bei Salzgitter, in: Leonh. u. Bronn, Jahrb. f. Mineralogie, 1860, p. 513 u. p. 694.
- Zimmermann**, über Tertiärpetrefacten in der Nähe vonüneburg, in: Leonh. u. Br. 1860, p. 325.
- Armborst, Fr.**, über die erbohrten Kreideschichten bei Warstade im Lande Rehdingen, in: Leonh. u. Br. 1860, p. 221.
- Raad**, Das urgeschichtliche Schleswig-Holsteinische Land. Ein Beitrag zur histor. Geographie. In: Berliner Zeitschr. f. Erdkunde. 1860, *Nr.* 1. Auch als Separatabdruck, Berlin, 1860. 8. (Von Bedeutung für die Geschichte der Elbe.)
- Römer, F. A.**, Beiträge zur geologischen Kenntniß des nordwestlichen Harzgebirges. 4. Abth. Mit 12 lith. Tafeln. Cassel, 1860. 4. (Spec. Abdruck aus den Paläontographica von M. Dunker und S. v. Meyer, Bd. IX.)
- Raumann, C. Fr.**, Die geotektonischen Verhältnisse des Melaphyrgebietes von Hfeld, in: Leonh. u. Br. 1860, p. 1.
- Streng, A.**, Die quarzführenden Porphyre des Harzes. I. Die rothen quarzführenden Porphyre. In: Leonh. u. Br. 1860, p. 129 ff. II. Die grauen Porphyre. Ibid. p. 257 ff.
- — über die sog. schwarzen Porphyre der Gegend von Elbingerode. Ibid. p. 385.
- (Obige drei Abhandlungen sind auch in einem Specialabdruck erschienen.)
- Schaber, F.**, Der Südrand des Harzes. In: Die Natur, 1860. *Nr.* 41.
- C. Lenßen**, Untersuchung des Wassers der Soolquelle Eggestorfschall bei Hannover. In: Erdmann, Journal für praktische Chemie, Bd. 80, p. 407.
- Wiede**, über den Cblestin von Wassel. In: Nachrichten v. d. G. A. Universität, 1860, *Nr.* 2.
- Guthe**, über den Cblestin v. Wassel. In: 10. Jahresbericht der naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover.
- Stromeyer**, über den sog. Asphalt von Bentheim. In: 10. Jahresbericht der naturhist. Gesellschaft zu Hannover. Hannover, 1860. 8.

- Eisenkud, C. Mor.**, über die flüchtigen Kohlenwasserstoffe vor Seehnde bei Hannover. Göt. 1859. 8.
- Ulrich, Fr.**, Die Mineralvorkommnisse in der Umgegend von Goslar. Halle, 1860. 8. (Ist ein Separatabdr. aus: Siebel u. Heinz, Zeitschrift für d. ges. Naturw. Bd. XVI.)
- Tabellarische Uebersichten** der im Königreich Hannover in den Monaten Juni 1859 bis September 1860 angestellten meteorolog. Beobachtungen. In: Journal für Landwirtschaft, herausgeg. von Dr. W. Henneberg. Neue Folge, Bd. V. Göttingen, 1860.
- Prestel, Dr.**, Uebersicht des Verlaufs der Bitterung im Jahre 1859 im Königr. Hannover. Mit 1 lith. Tafel. Fol. Ebendaselbst p. 216 ff.
- (Eisting),** Bitterungscharakter vom März bis August 1859. Ebendas. pag. 304 ff.
- Bitterungscharakter vom Sept. bis Nov. 1859. Ebendas. p. 484.
 - Bitterungscharakter der drei Wintermonate: December 1859, Jan. und Febr. 1860. Ebendas. p. 611.
 - Bitterungsbeobachtungen zu Göttingen, Juni 1859 bis August 1860. Nachrichten von der G. A. Universität 1860, *Nr.* 1, 3, 9, 24.
 - Fünftägige meteor. Durchschnitte für Göttingen im Herbst 1860. Henneberg, Journal f. Landwirthsch. *N. F.* V. p. 620.
- Schoof, Chr. L.**, Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen zu Clausthal vom 1. December 1854 bis 1. December 1859. Beitrag zur Klimatologie des Harzes. Mit 1 Tabelle; ursprünglich Programm des Gymnasiums zu Clausthal, 1860. 4., als Specialabdruck s. tit.: Kleine Schriften der naturforschenden Gesellschaft zu Emden. VII. Clausthal, 1860. 4.
- Prestel,** Die jährliche Veränderung der Temperatur in Ostfriesland. In: Nova acta acad. Caes. Leop. Car. nat. curios. T. XVII. Jena, 1860. 4.
- Der Barometerstand und die barometrische Windrose Ostfrieslands. Programm des Gymnasiums von Emden. 1860. 4.
- Artesische Brunnen** im Königreich Hannover. In: Petermann, Nachrichten, 1860, p. 192. (Temperaturangaben.)
- Fauna Hanoverana.** Verzeichniß der in der Umgegend von Hannover vorkommenden Schmetterlinge, zusammengestellt von F. Reichenholz. Beilage zum 10. Jahresber. d. naturhist. Gesellschaft zu Hannover.

Agricultur und Viehzucht.

- Bobenculturen** im Königreich Hannover. In: N. Hann. Zeitung 1860, *Nr.* 34. (Nachweis über den Betrag der in dem Quinquennium 1854/58 neu in Cult. genommenen Strecken nach Provinz. geordnet.)

- Schacht**, über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Provincialvereine f. d. Königreich Hannover im Jahre 1858. In: Henneberg, Journ. f. Landwirthsch. N. F. V. Beilage.
- Wippert, F.**, über ländliche Arbeiterverhältnisse. Ebendas. p. 61 ff.
- Selms**, Der Obstbau in den Küstendändern der Nord- und Ostsee. Stade, 1860. 8.
- Merkel**, Die Landwirthschaft im westlichen Theile des Fürstenthums Calenberg. In: Henneberg, Journ. f. Landwirthschaft, N. F. Bb. V. p. 161 ff.
- Forke**, Die Aufhebung der Theilbarkeit des Grundbesitzes und die Durchführung der Verkoppelung u. Gemeinheitstheilung in Beziehung auf Göttingensche Verhältnisse. Ebendas. p. 603.
- Ringklib**, Zur Statistik der hannov. Churlande während ihrer Occupation durch die Franzosen im siebenjährigen Kriege, insbesondere eine Viehzählung von vor 100 Jahren. Ebendas. p. 596.
- Stolzenberg, A. von**, über den Zustand der Rindviehzucht im Landdrosteibezirk Hannover. Ebendas. p. 319.
- Lütken, von**, Die Rindviehzucht in der Landdrostei Osnabrück. Ebendas. p. 241.
- Elwers, A. W.**, Zustand der Rindviehzucht in der Landdrostei Stade. Ebendas. p. 565.
- Zur Kenntniß der Imkerey im Königreich Hannover. Ebendas. p. 543.
- Zur Kenntniß der Bienenzucht oder Imkerey im Königreich Hannover. Hannover, 1860. 8.

Forstwirthschaft.

- Zusammenstellung der im Königreich Hannover geltenden Vorschriften über die Verwaltung der Forsten, soweit sie nicht zum Königl. Domainium oder säcular. Klostergute gehören. Hannover, 1860. 8.
- Verhandlungen des Harzer Forstvereins. Herausgeg. von dem Vereine. Jahrg. 1859. Braunschweig, 1860. 8.

Bergbau und Hüttenwesen.

- Der Fund im Rammelsberg bei Goslar. In: Bornemann und Kerl, Berg- und Hüttenmännische Zeitung, 1860, N. 2.
- Schell, Fr.**, Die Oberharzer Stollen mit bes. Berücksichtigung des E. A. Stollens. Ebendas. N. 30 u. 31.
- Dörell, D.**, Leistungen der Fahrkünste auf dem Oberharze. Ebendas. N. 3 u. 4.
- Kerl, Br.**, Die Oberharzer Hüttenproceße zur Gewinnung von Silber, Kupfer, Eisen und arseniger Säure mit besonderer Berücksichtigung des Vorkommens und der Aufbereitung der Erze. 2. Aufl. Mit 7 Tab. u. 11 Anlagen. Clausthal, 1860. 8.

Wried, Fr., über den Goldgehalt der Rammelsberger Erze. In: Bornemann und Kerl, Berg- u. hüttenm. Zeitung. 1860, *N.* 5. Uebersicht von dem Betriebe der Hochofen auf den Königl. hann. Eisenhütten im Jahre 1859/60. Ebenbas. *N.* 5.

Industrie.

Mittheilungen des Gewerbe-Vereins für das Königreich Hannover. Neb.: Heeren, Rühlmann, Niemeier. Neue Folge. Jahrgang 1860. Mit Kupfern. Hannover, 1860. 4.

Uebersicht des Geschäftsbetriebs bei den sämtlichen Linnenleggen im Königreich Hannover, sowie Darstellung des Leinen-, Garn- und Flachshandels des Königreichs im Jahre 1859. Aus dem statistischen Bureau. In: N. S. Zeitung, 1860, *N.* 57.

Verkehr im Inlande.

Canal zwischen Rhein, Weser und Elbe. In: Augsb. allg. Zeitung, 1860, Beilage 3.

Der Seeft-Canal. In: N. S. Z. 1860, *N.* 210.

Hannover und die Weser-Schiffahrts-Revisions-Commission. In: Augsb. allgem. Zeitung. 1860, Beilage 304.

Möller, Postenzeiger für das Königreich Hannover. 4 Hefte. Hannover, 1860. 12.

Seefahrt.

Zur Schiffahrts-Statistik des Königreichs Hannover. Aus dem statist. Bureau. In: N. S. Zeitung, 1860, *N.* 179—194.

Die Bevölkerung, ihre Zustände und ihre Sprache.

Seemann, B., Hannoversche Sitten und Gebräuche in ihrer Beziehung zur Pflanzenwelt. In: Bonplandia, 1860, *N.* 2.

Petersen, Chr.; Die Pferdeköpfe auf den Bauernhäusern, besonders in Norddeutschland. Mit 4 Steinbrucktafeln. Kiel, 1860. 8. (Sep.-Abdruck aus den Jahrb. für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.)

Seiffart, A., Sagen, Märchen, Schwänke und Gebräuche aus der Stadt und dem Stifte Hildesheim. Gef. und mit Anmerk. versehen. 2. Samml. Cassel und Göttingen, 1860. 8. (Die erste Sammlung erschien 1854. 8.)

Das Nachbarschaftsfest in Einbeck. In: Leipziger Illust. Zeitung. 1860, *N.* 905.

Ruhn, Adalb., Sagen, Gebräuche und Märchen aus Westfalen und einigen andern, besonders den angrenzenden Gegenden Norddeutschlands. 2. Theil. Gebräuche und Märchen. Leipzig, 1859. 8.

Sackmann, J., Plattdeutsche Predigten. Nebst Biographie und (lith.) Bildniß des Verfassers, 7. Aufl. Celle, 1860. 8.

De Buurendochter in't Pension; of: dat har't man eerder weeten must. Ein Bild aus dem Landleben, von H. J. C. Emben, 1857. 8.

Sektor, C., Harm auf Freiersfüßen. Ein ostfriesisches Landschaftsbild. Emben, 1859. 8.

Finanzen.

Grote, C., Die Gesetzgebung über das Staatsschuldenwesen des Königreichs Hannover. Hannover, 1860. 8.

Die Elbzölle. Aktenstücke und Nachweise von 1814—1859. Nebst einer Einleitung über Flußschiffahrtsbestimmungen der Wiener Congreßacte und die Elbzollfrage. Leipzig, 1860. 8.

Militärwesen und Kriegsgeschichte.

Die Küstenbefestigungen der Nord- und Ostsee. In: Grenzboten 1860, *Nr.* 8.

Kreiser, S., Allgemeine Rang- und Quartierliste für das VIII., IX. und X. Armeecorps des deutschen Bundesheeres für 1860. Kbd., 1860. 8.

(**Trott**), Einige Nachrichten über das Invalidenverpflegungswesen im Königreich Hannover. Hannover, 1860. 8.

Quistorp, Barth. von, Die R. russische deutsche Legion. Ein Beitrag zur preuß. Armeegesch. Mit 1 (lith.) Karte und 2 (lith.) Plänen (in 4. und Fol.). Berlin, 1860. 8. (Gesetzt an der Gdhrde.)

Kirche, Universität und Schule.

Bodemeyer, Das Institut der Kirchenvorstände im Königr. Hannover.

In: Hollenberg, deutsche Zeitschrift für christl. Leben und christl. Wissenschaft, 1860, *Nr.* 11.

Bodemann, Handbagenbe, enthaltend die liturgischen Formulare der Landeskirchenordnungen. Göttingen, 1860. 8.

Ulrichs, Herm., Gesetze, Verordnungen, Ausschreibungen und Bekanntmachungen für den Bezirk des Königl. Consistoriums zu Aurich, welche in Kirchen- und Schulsachen ergangen sind. Aurich, 1860. 8.

Cantional zur Lüneburg. Kirchenordnung. Hermannsburg, 1858. 8.

Dasselbe. Ausgabe mit Noten, Heft 1. Ebenbas. 1860. 4.

Hermannsburger Missionsblatt. Herausgegeben vom Pastor **Harms**. 7. Jahrg. Hermannsburg, 1860. 8.

(**Seinecke, C.**), Der Jesuitenpater Koh in Hannover. Heft 1, 2. Hannover, 1860. 8.

Gattoni, A., Die Conferenzen des hochwürdigsten Pater Koh, S. J. Entgegnung auf die Broschüre „Der Jesuitenpater Koh in Hannover“. Heft 1, 2. Hannover, 1860. 8.

- (**Seinede, C.**), Der Jesuitenpater Koh in Hannover. Entgegnung auf die Brochüre: „Die Conferenzen des hochwürdigsten Pater Koh“. 3. Heft. Hannover, 1860. 8.
- Sattone, A.**, Meine Replik an den Herrn Dr. Seinede zu Göttingen. Entgegnung auf das dritte Heft der Brochüre: „Der Jesuitenpater Koh in Hannover.“ Hannover, 1860. 8.
- Die in Hannover gehaltenen Vorträge des Pater Koh. Wiederabdruck aus dem Hann. Courier. Hannover, 1860. 8.
- Wiener, R.**, Zur Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover, nebst einer Einleitung, die früheste Niederlassung der Juden in den welfischen Landen betreffend. In: Jahrbuch für Geschichte der Juden und des Judenthums. I. 1860, S. 167—216.
- Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. VIII. Bd. Von den Jahren 1858 und 59. Mit 1 Steindrucktafel. Göttingen, 1860. 4.
- Nachrichten von der G. A. Universität und der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Göttingen, 1860. 8. (Beigabe zu den Göttingischen gelehrten Anzeigen.)
- Die Accessionen der Königl. Universitätsbibliothek in Göttingen während des Jahres 1859. Braunschweig, 1860. 8.

Verfassung des Landes und Staatsleben.

- Ehardt, Chr. F.**, Die Staatsverfassung des Königr. Hannover. 1860. 8.
- Hof- und Staats-Handbuch für das Königr. Hannover. Hannov., 1860. 8.
- „Hannover“. Artikel von Stäbe in Bluntschli's Staatswörterbuch.
- Offenes Wort an Herrn von Borries und seine Standesgenossen von einem Standesgenossen. Oldenburg, 1860. 8.
- Der Borries Trachten und Drängen, Der deutschen Sache Gedeihen. Oldenburg, 1860. 8.
- Graf Borries und seine Partei. Rötterdam, 1860. 8.
- Graaf von Borries. Hannover en Duitschland. Leyden, 1861. 8.
- Graf von Borries. Hannover und Deutschland. Emben, 1860. 8. (Uebersetzung der vorhergehenden Schrift.)
- Offener Brief an Herrn von Bennigsen. Hannover, 1860. 8.
- Raven, Mathilde**, Herr von Borries und der Nationalverein. Ein offenes Wort an den anonymen Verfasser des „offenen Briefes“. Coburg, 1860. 8.
- Zur hannoverschen Frage. Separatabdruck aus der Wochenschrift des Nationalvereins. Coburg, 1860. 8.
- Knefbeck, v. d.**, Die Rittermatrikeln des Königreichs Hannover. Göttingen, 1860. 8.

Gerichtswesen.

- Grefe, F. B.**, Hannovers Recht. 3. Aufl. des Leitfadens zum Studium des hannov. Privatrechts. Thl. I. Hannover, 1860. 8.
- Die Justizgesetzgebung des Königreichs Hannover. Unter besonderer Berücksichtigung der Regierungs- und ständischen Motive zum praktischen Gebrauche herausgeg. von A. Leonhardt. 3. Aufl. 2. Bb. Hannover, 1861. 8. 3. Bb. 1860. 8.
- Gesetzsammlung für das Königreich Hannover. Jahrg. 1860. Hannover, 1860. 4.
- Neues Magazin für hannoversches Recht, herausgegeben von v. Düring und Wachs muth. Bb. I. Hannover, 1860. 8.
- Juristische Zeitung für das Königreich Hannover. 35. Jahrg. Stade, 1860. 8.
- Entscheidungen des Tribunals zu Celle. Mitgetheilt von den Anwälten Wiltje, Wolbe zc. 4. Jahrg. 1858 — 59. Hannov. 1860. 8.
- Berordnung des haderischen Landgerichts und Rechtsens zur Fortsetzung und Erhaltung der ordentlichen Justitien. Wörtlich nach dem alten Originale ins Hochdeutsche übersetzt. 2. Aufl. Otterndorf, 1860. 8.
- André, B.**, Gemeinrechtliche Grundzüge. I. der Schiedsgerichte, II. des Wasserrechts mit Anschluß an das hannov. Gesetz vom 22. August 1847. Jena, 1860. 8.
- Abbelohde**, über das im Königreich Hannover geltende Recht der Entwässerung und Bewässerung. In: Henneberg, Journal für Landwirthsch. N. F. V. p. 101 ff.
- Mittheilungen zur Statistik der Strafrechtspflege im Königreich Hannover während der Jahre 1854, 55 u. 56. Aus R. Justiz-Minist. Hannover, 1860. 4.

Verwaltung.

- Lobemann, G.**, Verzeichniß der für die Verwaltungsbehörden wichtigen in der I. und H. Abtheilung der Gesetzsammlung des Königr. Hannover erlassenen und noch gültigen Bestimmungen. 2. Aufl. Hannover, 1860. 8.
- Die Grundentlastung in Deutschland: Königreich Hannover. In: Wissenschaftl. Beil. zur Leipz. Zeitung, 1860. Nr. 18.
- Altenstädte, die Einrichtung einer Königl. Polizeiverwaltung in der Stadt Osnabrück betreffend. In: Piper, Monatschr. f. d. Städtewesen, 1860, Januar.
- Erneuerte Bitte des Magistrats und der Bürgerdorfscheher der Stadt Osnabrück an die h. allgemeine Ständeversammlung des R. Hannover, betr. die Königl. Polizeiverwaltung in der Stadt Osnabrück. Ebendas. Juni.

Ehrrerbietige Bitte des Magistrats und Bürgervorsteher-Collegiums der Königl. Residenzstadt Hannover vom 10. April 1860 an die h. allgemeine Ständeversammlung des Königreichs Hannover, betr. die Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Stadt durch die Königl. Polizeiordnung vom 21/12. 59. Ebenbaselst. April.

Geschichte des Landes und seiner Fürsten.

Brakenhof, S. L., Geschichte der hannov. und braunschweig. Lande, in 60 Erzählungen. Mit dem Stahlst. Portr. Königs Georg V. 2. Aufl. Einbeck 1860. 8.

Dyppermann, S. A., Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832—1860. Thl. I. Leipzig. 1860. 8.

Malortie, C. F. v., Beiträge zur Geschichte des braunschweig-lüneburgischen Hauses und Hofes. Heft 1 und 2. Hannov. 1860. 8.

Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern und Sachsen. Historische Darstellung von Frz. Maria Brug. In: Bayerische Volksbibl. Bd. III. Augsburg 1860. 12.

Hammerstein, von, die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer und der Ursprung der Grafen von Schwerin. In: Jahrbücher des Vereins f. Mecklenb. Gesch. 1860, p. 129. (Ist ein Auszug aus einer Abhandlung im Archive des hist. Vereins für Niederachsen. 1857.)

Die Schlacht bei Kalefeld. Mitgetheilt vom Archivar Dr. Landau. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. VIII. 1860. p. 297 ff.

Biographisches.

Brinkmann, Jul., Die ritterschaftliche Familie Blome im Mittelalter. In: Jahrb. für Schleswig, Holstein und Lauenburg II. 2, Seite 158—161.

Röbbing, A. v., Zur Geschichte der Herren von Rössing. Für die Mitglieder der Familie gedruckt. Celle, 1860. 4.

Zwei parlamentarische Portraits. Von Borries und von Bennigsen. In: Europa, 1860, N. 20.

Wer ist der Erfinder des Fahrkunstprinzips? In: Oesterr. Zeitung für Berg- und Hüttenwesen, 1860, N. 29 ff. (Die Erfindung wird dem Zellerfelder Bergmeister Dörell vindicirt.)

Cobez Camäleonico-Reuntöbteriannus, gefunden unter den nachgelassenen Papieren, Documenten und Staatsumwälzungsplänen des großen Agitators, Dictators und Legislators Camäleon Reuntöbter zu Ventoposik. Emden, 1860. 8. (Soll hervorgerufen sein durch die Schrift: „Der Nationalverein in seinem Entstehen und Fortgang. Emden, 1860. 8.“ und sich auf einen Emdener Condeputirten aus dem Jahre 1848 beziehen.)

- Joh. Fr. Ludw. Hausmann**, in: Nachrichten von der G. A. Universität und der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1860. *Nr.* 2.
- — In: Oesterreichische Zeitschr. f. Berg- u. Hüttenwesen, 1860. *Nr.* 5.
- — In: Jahrbuch der K. K. geol. Reichsanstalt, 1860. Heft 1.
- Martius, von**, Denkrebe auf Joh. Fr. Ludw. Hausmann. In: Sitzungsberichte der K. Bayer. Akad. der Wissenschaften zu München. 1860, p. 57.
- Kummer, F. F.**, Gedächtnisrede auf Gust. Pet. Lejeune-Dirichlet. Aus den Abhandlungen der Akad. der Wissenschaften zu Berlin. Berlin, 1860. 4.
- Schmidt, Jul.**, Leibniz und die Kirchenvereinigung. In: Gränzboten, 1860, *Nr.* 44. (Giebt ein Résumé über: Oeuvres de Leibniz publiées pour la première fois d'après les manusc. origin. avec notes et introductions par A. Foucher de Careil. I. II. Paris, 1860. 8.)
- Uhlhorn, Urbanus Hegius** im Abendmahlsstreit. In: Liebener, Jahrb. für deutsche Theologie. Bb. V. Heft 1.
- Wilckens, C. A.**, Tilemann Heshusius, ein Streittheolog der Luthers Kirche. Leipzig, 1860. 8.
- Glaser, R. Ph. Moriz**. In: Westermann, Illustr. Monatsh. 1860, *Nr.* 41.
- Ernst Schulse** als romant. Dichter. In: Bremer Sonntagblatt. 1860. *Nr.* 20, 21.

Auf einzelne Landestheile Bezügliches.

- Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1858 und 1859. Hannover, 1860. 8.
- Die mittelalterlichen Baudenkmäler Niedersachsens. Herausgegeben von dem Architekten- und Ingenieur-Verein für das Königreich Hannover. Heft 5 u. 6. Hannover, 1860. Fol. (Enthalten die Kirchen zu Drilbeck, Ilsenburg, Neustadt am Ribbenberge, Wunstorf, Mandelsloh, Marienwerder und Wieprechtshausen.)
- Abreßbuch der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover. Hannov. 1860. 8.
- Grotefend, C. L.**, die Entwicklung der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. Vortrag zur Einführung des Urkundenbuches der Stadt Hannover bei der 25jährigen Stiftungsfeier des hist. Vereins für Niedersachsen gehalten. Hannover, 1860. 8. (Auch abgedruckt in Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1859. S. 132.)
- Urkundenbuch der Stadt Hannover. Herausgeg. v. C. L. Grotefend und G. F. Fiebler. Th. I. Vom Ursprunge bis 1369. Hann. 1860. 8. (Auch s. tit.: Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen. Heft V.)

- Feuerordnung für die Residenzstadt Hannover.** Hannov. 1860. 8.
(Auch abgedruckt in: Piper, Monatschrift für deutsches Städte-
wesen. 1860, November.)
- Rechnungsergebnisse der Cämmerei der Stadt Hameln.** 1857—1859.
Ebendas. October.
- Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg.**
Unter Mitwirkung des Herrn v. Hohenberg herausgegeben
von E. L. v. Lenthe. 4. Bd. 3. Abtheil. und 7. Bd. 2. Ab-
theil. Celle, 1859. 8.
- Abreß- und Handbuch der Stadt Lüneburg.** 1. Jahrgang. Lüneburg,
1860. 8.
- (Bode), Lüneburgs Kirchen.** In: N. Hannov. Jtg., 1860. *N.* 123 ff.
Abreßbuch der Stadt Harburg, Buxtehude und Winsen. Harburg,
1860. 8.
- Die Verkehrsanstalten zu Harburg.** (Geschichte Harburgs und seines
Verkehrs.) In: Zeitschrift des Arch.- und Jug.-Vereins für
das Königreich Hannover. VI. p. 63.
- Franzius, Der Hafen von Harburg.** Ebendas. p. 68.
- Carl, S., und Schlüter, A., Statistische Uebersicht von Harburgs Han-
dels- und Schifffahrtsverkehr im Jahre 1859.** Harb. 1860. 8.
- Bisch, geschichtliche Nachrichten aus dem Kloster Wienhausen über das
Mecklenburg. Fürstenthum.** I—VI. In: Jahrb. des Vereins
für Mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. 25.
Schwerin, 1860. 8. p. 3—58. (p. 3—7 bezieht sich auf die
Geschichte von Wienhausen.)
- Bodemann, F. W., Denkwürdigkeiten der Insel Finkenwerder, so
wie der benachbarten Eilande und Ortschaften.** Mit 1 K. der
Umgegend bei Hamburg. Harburg, 1860. 12.
- Katalog der Bibliothek der Ritterschaft des Fürstenthums Hildesheim.**
Hildesheim 1860. 8.
- Die Klöster Mariengarten, Diemarden, Marienstein, Hilwartshausen,
Bursfelde, Hölzelheim und Wiebrechtshausen im Fürstenthum
Göttingen.** In: Henneberg, Journal für Landwirtschaft.
N. F. Bd. V. p. 337.
- Münden im Jahre 1859.** [Von B. Lohse.] In: Mühlendisches Intel-
ligenzblatt. 1860. *N.* 21—23.
- Lauterberg und seine Kaltwasserheilanstalt.** Lauterberg, 1860. 8
- Cappe, S. Ph., Beschreibung der Münzen von Goslar.** Mit 9 Kupfer-
tafeln. Dresden, 1860. 8.
- Ritthof, S. B. S., Mittelalterliche Kunstwerke in Goslar.** 4. Tief.
Mit 6 Steintaf. Hannov. 1860. Fol. (Auch s. t.: Ritthof,
Archiv f. Niedersachsens Kunstgesch. Abthl. III. Tief. 4.)

- Esbach, F.**, Die Heilanstalt des Directors Lampe in Goslar. Erinnerungen aus dem Kurleben. Leipzig, 1860. 8.
- Leibrock**, Wanderbuch für Harzreisende. Mit 4 Stahlstichen, und 1 (Chromolith.) Karte. Goslar, 1860. 16.
- Trenkner, B.**, Der Kurort Grund am Harz. 2. verm. u. verb. Aufl. Mit 1 Stahlst. und 1 (Chromolith.) Karte. Clausthal, 1860. 8.
- Adressbuch** der Städte Stade, Burgstede, Bremerbörbe, der Flecken Horneburg und Neuhans a. d. Oße. Stade, 1860. 8.
- Hunäns**, Das Militärhospital in Stade. Mit Bemerk. über dasselbe, vom Stabsarzt Dr. Reinbold. In: Zeitschrift des Arch.- und Ingen.-Vereins f. d. Königreich Hannover. VI. p. 34.
- Mittheilungen** des hist. Vereins in Osnabrück. Thl. VI. Osnabrück, 1860. 8.
- Osnabrück**, ein Städtebild. In: Piper, Monatschr. für deutsches Städtewesen, 1860. August.
- Hartmann**, Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in Osnabrück. Osnabrück, 1860. 4.
- Droop**, Die Cholera-Epidemie zu Osnabrück in den Monaten Juli, August, September, Oktober 1859. Osnabrück, 1860. 8.
- Meyer, F.**, Bilder aus der Geschichte Ostfrieslands. Leer u. Emden, 1860. 8.
- Klopp, D.**, Notice sur les archives d'Aurich et d'Emden. In: Bull. de la commiss. roy. d'hist. à Bruxelles. 3. sér. I. N. 3.
- Auszug** aus der Kammerei-Rechnung für die Stadt Leer für das Rechnungsjahr 1859. In: Piper, Monatschr. für das Städtewesen, 1860. November.
- (Riefstahl, F.)**, Die Insel Norberney. Eine kurze Darstellung ihrer Geschichte und Geographie, ihrer Pflanzenwelt und Thierwelt und ihrer Seebadeanstalt. Mit 1 (lith.) Plane von Norberney, 1 (Chromolith.) Karte der ostfries. Küste, 1 Plane des Dünen-schutzwerkes (Holzschn.), 6 (lith.) Ansichten in Farbendruck. Hannover, 1860. 8.
- (Merkel)**, Die ostfriesische Insel Borkum. Hannover, 1860. 8.

II. Herzogthum Braunschweig.

- Briefe** des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Des aus der Campagne von 1793. In: Grenzboten, 1860. 1 u. 2.
- Die Regierungsnachfolge** im Herzogthum Braunschweig nach dem Erlöschen des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Fürstenhauses. Berlin, 1860. 8.
- Anbeutungen** über die braunschweigische Successionsfrage von einem braunschweigischen Juristen. Braunschweig, 1860. 8.

- Louis Spohr's Selbstbiographie.** 2 Bde. Göttingen, 1860 u. 1861. 8.
- Sichne, Heinr.,** Zur Erinnerung an Ludwig Spohr. Ein kunstgeschichtlicher Vortrag über dessen Leben und Wirken, gehalten im Cäcilienvereine zu Karlsruhe. Karlsruhe, 1860. 8.
- Kalibran, Alex.,** Louis Spohr. Sein Leben und Wirken. Nebst einem Verzeichnisse seiner Schüler vom Jahre 1805—1856. Mit Portr. u. Facs. (im Kupferstich), Frankfurt a. M. 1860. 8.
- Heister, C. von,** Nachrichten über Gottfried Christoph Beireis, Prof. zu Helmstädt von 1759—1809. Mit 3 (lith.) Illustrationen. Berlin, 1860. 8.
- Mittheilungen des Vereins für Land- und Forstwirtschaft im Herzogthum Braunschweig.** XXVI. u. XXVII. Für die Jahre 1858 und 1859. Herausgeg. v. W. Schönermark. Braunschw. 1860. 8.
- Braunschweigisches Adressbuch für das Jahr 1860.** Braunschw. 1860. 8.
- Bock, A.,** Braunschweig. Ein Stadtbild. In: Piper, Monatschrift für deutsches Städtewesen. 1860. I. p. 195 ff.
- Dürre, Herm. Dr.,** ein Morgen Spaziergang durch Braunschweig am Autorstage oder am 20. August 1401. Braunschweig, 1860. 8.
- Braunschweig.** Plan der Stadt und Führer für Fremde. Bildet eine Abtheilung von Brockhaus' Reiseatlas. Leipzig, 1860. 8.
- Der Grosvitha Gebicht über Sandersheims Gründung und die Thaten Kaiser Otto's I.** Nach der Ausgabe der Monumenta Germ. übersetzt von Th. G. Pfund. Berlin, 1860. 8.
- Die Stiftskirche zu Sandersheim.** In: Hannov. Courier. 1860, Nr. 1846 ff.

9. Aufruf der Commission für das Welfen-Museum.

Ueberall in allen Deutschen Landen regt sich in neuerer Zeit ein freudiges Streben, die alten Denkmale der Vorzeit, die Zeugen einer erinnerungsvollen Vergangenheit, die reichen Quellen geschichtlicher Belehrung und nachhaltigen Kunstgenusses der Pietät und dem Verständnisse der Gegenwart näher zu bringen. Mit ihnen hat jetzt die Forschung, die so lange achtlos daran vorüberging, neue Bahnen geöffnet, worauf Wissenschaft und Leben die Anregung zu neuen Entwicklungen finden. Auch im alten Sachsenlande ist eine reiche Fülle von Alterthümern, Denkmälern und Kunstwerken vorhanden, und die Erinnerungen, die sich damit verknüpfen, müssen jedem Freunde des Vaterlandes und seiner Geschichte diese ehrwürdigen Zeugen entschwendener Jahrhunderte, die Hervorbringungen und Besitzthümer untergegangener Geschlechter denkwürdig machen.

Es werden daher bestimmt Alle die Kunde mit hoher Freude begrüßen, daß Se. Majestät unser allergnädigster König durch allerhöchsten Befehl vom 18. Juni d. J. die Gründung eines

Welfen - Museums

zu verfügen geruhet haben.

Das Welfen - Museum, mit dessen Einrichtung Se. Majestät die unterzeichnete Commission zu betrauen geruheten, soll nach der Absicht seines erhabenen Gründers diejenigen Alterthümer umfassen, die sich auf die Geschichte unseres erlauchten Herrscherhauses beziehen.

Es soll ferner die Alterthümer auch von solchen Personen in sich aufnehmen, die, obwohl keine Glieder des welfischen Fürstenhauses, für die Geschichte desselben doch von unmittelbarer und hervorragender Bedeutung gewesen sind.

Das Welfen - Museum soll endlich in topographischer Hinsicht auch diejenigen Orte in den Kreis seiner eingehenden Berücksichtigung ziehen, die durch die Schicksale des Welfenhauses im Andenken der Geschichte sich verewigt haben.

Bei der hohen Bedeutung, die das Welfen - Museum für das gesammte Land hat, fühlt sich nicht nur die untengenannte Commission verpflichtet, ihre vollen Kräfte dafür einzusetzen, sondern sie wendet sich hiemit auch an das ganze Land mit dem dringenden Ersuchen, zur Erreichung des schönen Zieles allerseits nach Möglichkeit beitragen zu wollen. Wer sich in den Stand gesetzt sieht, die Hallen der vaterländischen Denkmäler durch irgend eine Reliquie aus den Tagen der Vergangenheit zu bereichern, sei es durch künstliche Ueberlassung oder durch Deponirung mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts — er ist freundlich eingeladen, die Commission in ihrer Aufgabe damit zu unterstützen.

Auch die andere Art der Unterstützung, nämlich durch Nachweise in jeder Beziehung, sowohl über das Vorhandensein von geeigneten Alterthümern, wie über deren mögliche Erwerbung, auch Verzeichnisse und Erläuterungen wird die Commission gern anerkennen; letztere schon um deswillen, weil bei der Voraussicht, daß viele unserer Alterthümer, — die Architecturen selbstverständlich ohne Ausnahme — nicht im Originale für das Museum gewonnen werden können, das wenigstens im höchsten Grade wünschenswerth erscheint, davon Notiz zu nehmen und somit schließlich von allen hier in Berücksichtigung zu ziehenden Alterthümern ein umfassendes Inventar anzulegen.

Als Gegenstände solcher Berücksichtigung — natürlich mit strenger Festhaltung der oben dargelegten Gesichtspunkte — bezeichnet die Commission beispielsweise:

alles, was sich auf Genealogie, Geschlechtsgeschichte und Biographie bezieht, auch bezügliche alte Drucke, Archivalien, Urkunden und Acten, Stammbücher;

Grabmonumente, Portraits, Denksäulen, Handzeichnungen, Kupfer-
 stiche und Holzschnitte, Siegel und Siegelstöcke, Münzen und Medaillen,
 Wappen, architektonisch-ornamentale und monumentale Sachen, Kunst-
 werke über Persönlichkeiten und Begebenheiten, kleinere Arbeiten in
 Metall, Marmor, Holz und Elfenbein u., Rüstungen, Waffen und
 Kriegsgeräth, Jagdrequisiten, Schmuckgegenstände, Spielrequisiten,
 Stickerien und Webereien, Fuß- und Trachten, Hausgeräthe, kirchliches
 Inventar, Rechtsalterthümer, ferner was sich auf Turniere und Fest-
 schießen, Belehungen, Hoffeierlichkeiten und Feste, Huldbühnen, Krö-
 nungsbehandlungen bezieht;

auch Prospekte von Städten und Flecken, Burgen, Klöstern und
 Kirchen, alte Karten —

alle derartigen Gegenstände, soweit sie mit der Welfischen
 Geschichte — in der oben gegebenen Ausdehnung — in
 Verbindung stehen, fallen in den Kreis der Berücksichtigung, und
 es wird die Commission die Nachweise darüber im Sinne Sr. Majestät
 des Königs gern entgegennehmen.

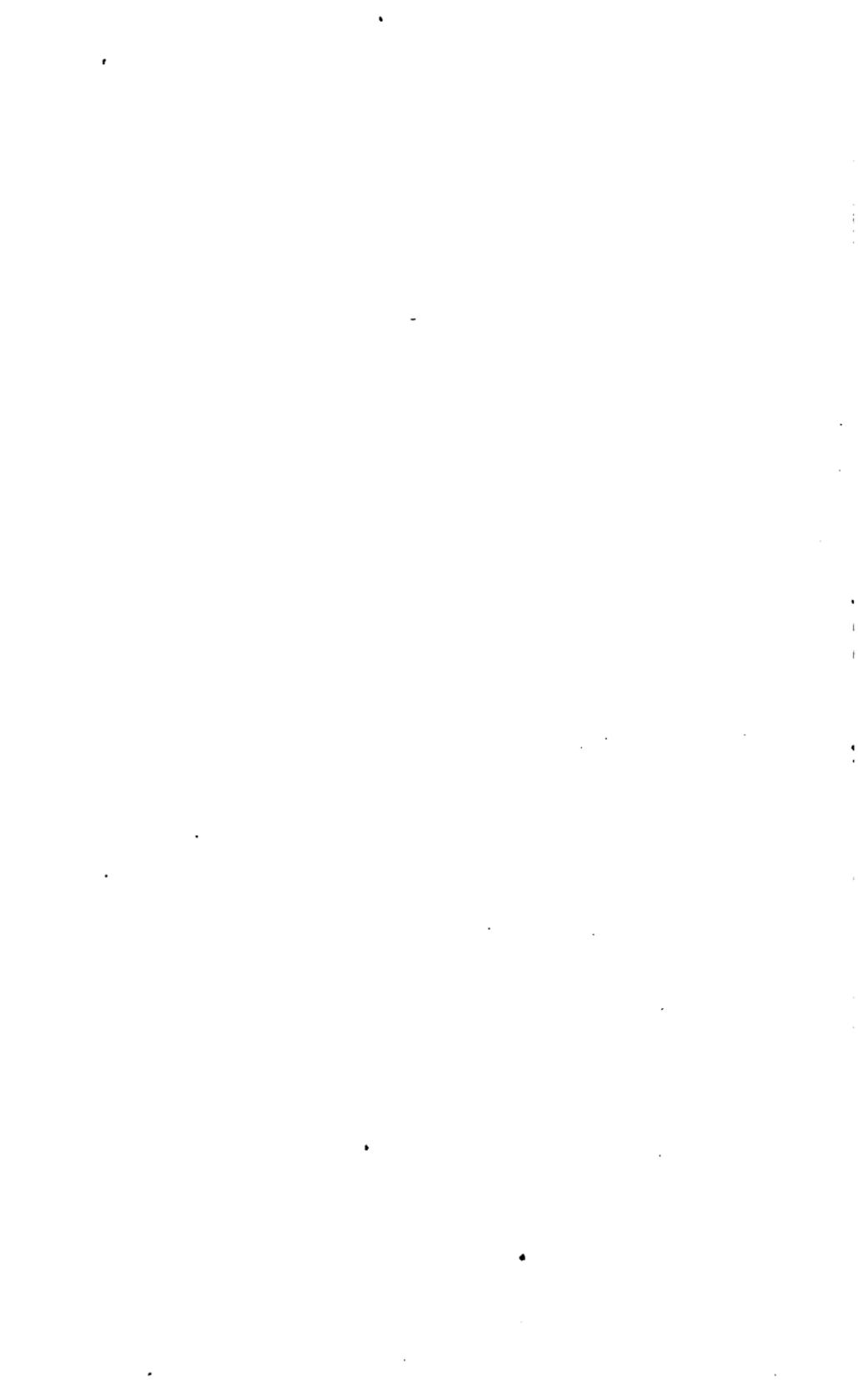
Hannover, den 18. Juni 1861.

Die Commission für das Welfen-Museum.

v. Malortie, Dr.	v. Berthof,	
Oberhofmarschall u. Geh. Rath.	Obergerichts-Director.	
Bogell,	Desterley,	Grottesend, Dr.
Oberlandbaumeister.	Professor u. Hofmaler.	Archivsecretair.
Eulemann, Senator.	J. H. Müller, Dr. phil.	

Druckfehler.

Seite 297, Zeile 2	von unten	lies	Barossa	st.	Baroffe.
„ 300, „ 12	„	„	„	„	bat statt bot.
„ 306, „ 7	„	oben	„	„	vorhandenen st. Vorhandenen.
„ 308, „ 8	„	unten	„	„	Verstandes st. Vorstandes.
„ 308, „ 7	„	„	„	„	das sie bloß das st. daß sie das.
„ 309, „ 15	„	oben	„	„	seinigen st. Seinigen.
„ 313, „ 14	„	unten	„	„	vorwärts st. rückwärts.
„ 315, „ 19	„	oben	„	„	das st. dies.
„ 373, „ 14	„	unten	„	„	meinem st. einem.
„ 376, „ 7	„	„	„	„	andere st. anderen.
„ 384, „ 4	„	oben	„	„	nur st. nie.
„ 388, „ 13	„	unten	„	„	älteste statt jüngste.





Widener Library



3 2044 098 659 717